

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

**DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Ordentliche Tagung vom 21. Oktober bis 25. Oktober 2001

(11. Tagung der 1996 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1–7

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

2002

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI-VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII-XV
IX. Redner der Landessynode	XVI
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVII-XXXI
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXXII-XXIII
XII. Eröffnungsgottesdienst :	XXXIV-XXXV
Predigt von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer	
XIII. Verhandlungen der Landessynode	1 - 170
Erste Sitzung, 22. Oktober 2001	1 - 22
Zweite Sitzung, 24. Oktober 2001	23 - 50
Dritte Sitzung, 25. Oktober 2001	51 - 109
XIV. Anlagen	111 - 170

I

Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

Präsidentin der Landessynode:	Fleckenstein, Margit, Rechtsanwältin Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim
1. Stellvertreter der Präsidentin:	Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer Albstraße 41, 76275 Ettlingen
2. Stellvertreterin der Präsidentin:	Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen

II

Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Margit Fleckenstein, Dr. Volker Pitzer, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Jörg Schmidt, Axel Wermke, Hermann Witter, Ilse Wolfsdorff

III

Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Margit Fleckenstein, Dr. Volker Pitzer, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Jörg Schmidt, Axel Wermke, Hermann Witter, Ilse Wolfsdorff
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Bildungsausschuss:	Dr. Gerhard Heinzmann
Finanzausschuss:	Dr. Joachim Buck
Hauptausschuss:	Wolfram Stober
Rechtsausschuss:	Ingeborg Schiele
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Hans-Ulrich Carl, Gerda Grandke, Dr. Hermann Krantz, Horst Punge, Inge Rinkel

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 123 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:
Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:
Fleckenstein, Margit
Rechtsanwältin, Mannheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor, Weil a. Rh.	Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
Groß, Thea, Gemeindediakonin, Meersburg	Grenda, Christa, Lehrerin, Waldshut-Tiengen
Heidel, Klaus, Historiker/Wiss. Angest., Heidelberg	Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a.D., Eschelbronn
Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim	Wolfsdorff, Ilse, Oberin, Kehl
Lingenberg, Annegret, Pfarrerin im Ehrenamt, Karlsruhe	Speck, Klaus-Eugen, Pfarrer i. R., Karlsruhe
Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer, Ettlingen	Gustrau, Günter, Oberstudienrat, Remchingen-Wilferdingen
Schiele, Ingeborg, Assess./Redakt., Edingen-Neckarhausen	Raffée, Prof. Dr. Hans, Uni. Prof. für BWL, Mannheim
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen	Eisenbeiß, Sabine, Hausfrau, Offenburg
Schwerdtfeger, Wulf, Diplomforstingenieur, Lörrach-Tüllingen	Timm, Heide, Rektorin, Heidelberg
Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr	Vogel, Christiane, Pfarrerin, Inzlingen
Weiland, Werner, Pfarrer/Religionslehrer, Ladenburg	Kudella, Dr. Peter, Diplomingenieur, Eppingen-Adelshofen
Wermke, Axel, Lehrer, Übstadt-Weiher	Richter, Esther, Rektorin, Zaisenhausen

Vom Landesbischof berufenes Mitglied

der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:

Schnurr, Dr. Günther, Uni.Prof. für Syst. Theologie,
Heidelberg

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenräte):

Fischer, Dr. Beatus; Nüchtern, Dr. Michael; Oloff, Dieter; Stockmeier, Johannes; Trensky, Dr. Michael; Vicktor, Gerhard;
Werner, Stefan; Winter, Prof. Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Der Prälat / die Prälatinnen: Arnold, Brigitte; Barié, Dr. Helmut; Horstmann-Speer, Ruth

V
Die Mitglieder der Landessynode

A Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 der Grundordnung¹⁾, § 39 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung²⁾)

Bauer, Peter	Vors. Richter (OLG) Rechtsausschuss	Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen)
Berggötz, Theodor	Pfarrer Hauptausschuss	Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürkheim (KB Villingen)
Braun, Brigitte	Dipl.-Verw.-Wirtin Finanzausschuss	Bergengruenstr. 8, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor Finanzausschuss	Schmiedackerstr. 25, 79576 Weil a.Rh.-Ötlingen (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister a.D. Finanzausschuss	Daisbacher Str. 4, 74927 Eschelbronn (KB Sinsheim)
Carl, Hans-Ulrich	Pfarrer Rechtsausschuss	Schafbergstr. 2a, 76534 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Eichhorn, Ulla	Pfarrerin Hauptausschuss	Kirchstr. 11, 77866 Rheinau-Rheinbischofsheim (KB Kehl)
Eisenbeiß, Sabine	Hausfrau Hauptausschuss	Am Waldbach 11, 77654 Offenburg (KB Offenburg)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungsausschuss	M 1, 1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Fath, Wolfgang	Oberstudienrat Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Frei, Helga	Fotosetzerin Hauptausschuss	Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch)
Fritz, Volker	Schuldekan Finanzausschuss	Gartenstr. 46, 78462 Konstanz (KB Konstanz)
Gärtner, Norma	Hausfrau/Krankenschwester Bildungsausschuss	Alex-Möller-Str. 35 a, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen)
Grandke, Gerda	Hausfrau Hauptausschuss	Edmund-Kaufmann-Str. 24, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Grenda, Christa	Lehrerin Bildungsausschuss	Saderlacherweg 3 a, 79761 Waldshut-Tiengen (KB Hochrhein)
Griesinger, Hans-Martin	Pfarrer Hauptausschuss	Scheffelstraße 10, 75196 Remchingen-Nöttingen (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Gemeindediakonin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Gustrau, Günter	Oberstudienrat Finanzausschuss	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Hahn, Nelly	Stadtamtfrau Hauptausschuss	Langheckenstraße 48, 69245 Bammental (KB Neckargemünd)
Heidel, Klaus	Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungsausschuss	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Schuldekan Bildungsausschuss	Bekstr. 12 b, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Heußer, Joachim	Pfarrer Rechtsausschuss	Herrenstr. 25, 97956 Werbach-Wenkheim (KB Wertheim)

Ihle, Günter	Pfarrer Bildungsausschuss	Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen (KB Hochrhein)
Kabbe, Fritz	Pfarrer Rechtsausschuss	Kirchstr. 9, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Kiesow, Dr. Renate	Diplom-Volkswirt Bildungsausschuss	Heckenrosenweg 8, 74821 Mosbach-Waldstadt (KB Mosbach)
Kilwing, Renate	Lehrerin Hauptausschuss	Schmidhofener Str. 6 a, 79423 Heitersheim (KB Müllheim)
Krantz, Dr. Hermann	Chemiker Hauptausschuss	Feuerbachstr. 16, 68163 Mannheim (KB Mannheim)
Kudella, Dr. Peter	Diplomingenieur Hauptausschuss	Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Landau, Dr. Rudolf	Pfarrer Rechtsausschuss	Kirchplatz 8, 74744 Ahorn-Schillingstadt (KB Boxberg)
Lanzenberger, Gerhard	Pfarrer Bildungsausschuss	Bahnhofstr. 30, 75050 Gemmingen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Lingenberg, Annegret	Pfarrerin im Ehrenamt Rechtsausschuss	Steinbügelstr. 22, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Loos, Dr. Hans-Erich	Krankenhauspfarrer Rechtsausschuss	Kastellweg 11, 69120 Heidelberg (KB Karlsruhe und Durlach)
Martin, Hansjörg	Studiendirektor Finanzausschuss	Elsa-Brändström-Str. 23, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Meyer-Alber, Marianne	Hausfrau/Lehrerin Bildungsausschuss	Vogesenstr. 45, 77963 Schwanau (KB Lahr)
Mildenberger, Heike	Diplomingenieurin Bildungsausschuss	Grenzhöferstr. 56, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Neubauer, Horst P.W.	Dipl. Informatiker FH Bildungsausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Hoppetenzell (KB Überlingen-Stockach)
Nolte, Dr. Achim	Rechtsreferendar Finanzausschuss	Kartäuserstr. 42, 79102 Freiburg (KB Freiburg)
Oberacker, Evelyn	Hausfrau Hauptausschuss	Am Rotacker 2, 76706 Dettenheim (KB Karlsruhe-Land)
Pieper, Ekhard	Diplomingenieur (FH) Finanzausschuss	Friedensstr. 9, 77728 Oppenau (KB Kehl)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer Finanzausschuss	Albstr. 41, 76275 Ettlingen (KB Alb-Pfinz)
Punge, Horst	Kirchenrat Hauptausschuss	Rastatter Str. 1a, 76297 Stutensee-Friedrichstal (KB Karlsruhe-Land)
Rave, Christian	Studentenpfarrer Finanzausschuss	Eschholzstr. 48, 79115 Freiburg (KB Freiburg)
Reisig, Heidelore	Lehrerin Hauptausschuss	Im Kreuzacker 4, 79252 Stegen (KB Freiburg)
Richter, Esther	Rektorin Bildungsausschuss	Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten)
Schiele, Ingeborg	Assessorin/Redakteurin Rechtsausschuss	Am Anker 5, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Schmidt, Jörg	Dipl.-Forstingenieur Rechtsausschuss	Blumenstr. 12, 79365 Rheinhausen (KB Emmendingen)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schmitz, Hans-Georg	Pfarrer Finanzausschuss	Alte Bruchsaler Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch)
Scholz, Rüdiger	Pfarrer Hauptausschuss	Dorfstr. 5 a, 74722 Buchen-Eberstadt (KB Adelsheim)
Schwendemann, Claudia	Krankenhauspfarrerin Bildungsausschuss	Mittelbach 13, 77723 Gengenbach (KB Offenburg)
Schwerdtfeger, Wulf	Dipl.-Forstingenieur Rechtsausschuss	Lettenweg 29, 79539 Lörrach-Tüllingen (KB Lörrach)

Speck, Klaus-Eugen	Pfarrer i. R. Rechtsausschuss	Göhrenstr. 10, 76199 Karlsruhe (KB Mosbach)
Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuss	Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr)
Timm, Heide	Rektorin Bildungsausschuss	Berghalde 62, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Toball, Michael	Pfarrer Hauptausschuss	Dörflie 1, 79348 Freiamt/Ottoschwanden (KB Emmendingen)
Tröger, Kai	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim)
Vogel, Christiane	Pfarrerin Hauptausschuss	Oberer Baselblick 5, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Wanner, Dr. Eckhardt	Prof. f. Betriebswirtschaftslehre Finanzausschuss	Tannenstr. 18, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Wermke, Axel	Lehrer Bildungsausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Übstadt-Weiher (KB Bretten)
Wild, Irma	Hausfrau Hauptausschuss	St. Killansweg 2, 97944 Boxberg-Schweigern (KB Boxberg)
Wildprett, Inge	Hausfrau Finanzausschuss	Höhenstraße 30, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Witter, Hermann	Pfarrer Finanzausschuss	Im Eschbacher Pfad 2, 79423 Heitersheim (KB Müllheim)
Wüst, Kurt	Handelsvertreter Hauptausschuss	Bergstraße 32, 74933 Neidenstein (KB Sinsheim)

B Die berufenen Mitglieder(§ 111 Abs. 1 + 3 der Grundordnung¹⁾)

Becker, Dr. Joachim	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Theodor-Heuss-Str. 48, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Bußmann, Dr. Hildegard	Programmchefin SWR 2 Bildungsausschuss	Weltzienstr. 22a, 76135 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79249 Merzhausen (KB Freiburg)
Maurer, Dr. Hartmut	Universitätsprofessor Rechtsausschuss	Säntisblick 10, 78465 Konstanz (KB Konstanz)
Philipp, Dr. Peter	Abteilungsdirektor Hauptausschuss	Unterbach 6a, 79837 Ibach (KB Hochrhein)
Raffée, Dr. Hans	Uni. Prof. für BWL Finanzausschuss	O 3.1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Rau, Dr. Gerhard	Uni. Prof. für Prakt. Theol. Hauptausschuss	Langewann 18, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Rinkel, Inge	Oberin Hauptausschuss	Diakonissenstr. 28, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Schnurr, Dr. Günther	Uni. Prof. für Syst. Theol. Bildungsausschuss	Beethovenstr. 64, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Staiblin, Gerdi	Ministerin f. d. Ländl. Raum a. D. Bildungsausschuss	Endinger Str. 44, 79346 Endingen-Königschaffh. (KB Emmendingen)
Weiland, Werner	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuss	Alemannenweg 7, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wolfsdorff, Ilse	Oberin Bildungsausschuss	Landstr. 1, 77694 Kehl (KB Kehl)

C Veränderungen

im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV) und Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI)

Ordentliche Mitglieder:

neu: Wermke, Axel
Lehrer Hebelstr. 9 B, 76698 Ubstadt-Weiher
(KB Bretten)

Stellvertreter:

neu: Kudella, Dr. Peter
Diplomingenieur Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen
(KB Eppingen - Bad Rappenau)

Richter, Esther
Rektorin Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen
(KB Bretten)

Timm, Heide
Rektorin Berghalde 62, 69126 Heidelberg
(KB Heidelberg)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenräte):

neu: Vicktor, Gerhard
Werner, Stefan

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg ^{*)}	4	Scholz, Rüdiger; Tröger, Kai; Landau, Dr. Rudolf; Wild, Irma	
Alb-Pfinz	2	Wanner, Dr. Eckhardt; Pitzer, Dr. Volker	
Baden-Baden	2	Braun, Brigitte; Carl, Hans-Ulrich	
Bretten	2	Richter, Esther; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Schmidt, Jörg; Toball, Michael	Staiblin, Gerdi
Eppingen-Bad Rappenau	2	Kudella, Dr. Peter; Lanzenberger, Gerhard	
Freiburg	3	Nolte, Dr. Achim; Rave, Christian; Reisig, Heidelore	Heidland, Dr. Fritz
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Timm, Heide	Rau, Dr. Gerhard; Schnurr, Dr. Günther
Hochrhein	2	Grenda, Christa; Ihle, Günter	Philipp, Dr. Peter
Karlsruhe-Land	2	Oberacker, Evelyn; Punge, Horst	
Karlsruhe und Durlach	3	Lingenberg, Annegret; Loos, Dr. Hans-Erich; Martin, Hansjörg	Bußmann, Dr. Hildegard; Rinkel, Inge
Kehl	2	Eichhorn, Ulla; Pieper, Ekhard	
Konstanz	2	Fritz, Volker; Heine, Renate	Maurer, Dr. Hartmut
Ladenburg-Weinheim	3	Fath, Wolfgang; Mildenberger, Heike; Schiele, Ingeborg	Weiland, Werner
Lahr	2	Meyer-Alber, Marianne; Stober, Wolfram	
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Schwerdtfeger, Wulf; Vogel, Christiane	
Mannheim	3	Fleckenstein, Margit; Eitenmüller, Günter; Krantz, Dr. Hermann	Raffée, Dr. Hans
Mosbach	2	Kiesow, Dr. Renate; Speck, Klaus-Eugen	
Müllheim	2	Kilwing, Renate; Witter, Hermann	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Hahn, Nelly	
Offenburg	2	Eisenbeiß, Sabine; Schwendemann, Claudia	
Pforzheim-Land	2	Griesinger, Hans-Martin; Gustrau, Günter	
Pforzheim-Stadt	2	Heinzmann, Dr. Gerhard; Wildprett, Inge	Becker, Dr. Joachim
Schopfheim	2	Kabbe, Fritz; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Bauer, Peter; Gärtner, Norma	
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Wüst, Kurt	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W.	
Villingen	2	Berggötz, Theodor; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Grandke, Gerda; Heußer, Joachim	
Wiesloch	2	Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg	
Zusammen:	67		12

^{*)} Die Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg wurden durch kirchl. Gesetz vom 14.4.2000 (GVBl. Nr. 6/2000, S. 93 ff) mit Wirkung ab 1.6.2000 zum Kirchenbezirk „Adelsheim-Boxberg“ vereinigt. Die bisher gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben gem. § 2 Nr. 7 im Amt.

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(§ 111 Abs. 4 der Grundordnung¹⁾)

1. Der Landesbischof:

Dr. Ulrich Fischer

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenräte):

Oloff, Dieter (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Fischer, Dr. Beatus (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Nüchtern, Dr. Michael

Stockmeier, Johannes

Trensky, Dr. Michael

Vicktor, Gerhard

Werner, Stefan

Winter, Prof. Dr. Jörg

3. Der Prälat / die Prälatinnen:

Arnold, Brigitte, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)

Barié, Dr. Helmut, Ettlingen (Kirchenkreis Mittelbaden)

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

1) § 111 der Grundordnung lautet:

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten bzw. von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.

(2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit sowie das Verfahren der Wahl und der Berufung der Synodalen regelt die Kirchliche Wahlordnung.

(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer bzw. Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode. Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(4) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) beratend teil. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

§ 128 Abs. 1 der Grundordnung lautet:

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus

1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof,
2. stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern,
3. den Prälatinnen und Prälaten als beratende Mitglieder.

2) Nach § 39 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 17/1994, S. 193) – gültig bis zum Ende der Amtszeit der 9. Landessynode – wählt jede Bezirkssynode Landessynodale aus den wählbaren Gemeindegliedern des Kirchenbezirks. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur 1 ordiniertes Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.

VII
Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

Bildungs-/Diakonie-ausschuss (19 Mitglieder)	Heinzmann, Dr. Gerhard, Vorsitzender Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende	Bußmann, Dr. Hildegard Eitenmüller, Günter Gärtner, Norma Grenda, Christa Ihle, Günter Kiesow, Dr. Renate Lanzenberger, Gerhard Meyer-Alber, Marianne Mildenberger, Heike	Neubauer, Horst P. W. Richter, Esther Schnurr, Dr. Günther Schwendemann, Claudia Staiblin, Gerdi Timm, Heide Wermke, Axel Wolfsdorff, Ilse
Finanzausschuss (20 Mitglieder)	Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender Gustrau, Günter, 2. stellvertretender Vorsitzender	Braun, Brigitte Butschbacher, Otmar Fritz, Volker Groß, Thea Heidel, Klaus Martin, Hansjörg Nolte, Dr. Achim Pieper, Ekhard Pitzer, Dr. Volker	Raffée, Dr. Hans Rave, Christian Schmidt-Dreher, Gerrit Schmitz, Hans-Georg Wanner, Dr. Eckhardt Wildprett, Inge Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth Witter, Hermann
Hauptausschuss (23 Mitglieder)	Stober, Wolfram, Vorsitzender Kilwing, Renate, stellvertretende Vorsitzende	Berggötz, Theodor Eichhorn, Ulla Eisenbeiß, Sabine Frei, Helga Grandke, Gerda Griesinger, Hans-Martin Hahn, Nelly Krantz, Dr. Hermann Kudella, Dr. Peter Oberacker, Evelyn Philipp, Dr. Peter	Punge, Horst Rau, Dr. Gerhard Reisig, Heidelore Rinkel, Inge Scholz, Rüdiger Toball, Michael Vogel, Christiane Weiland, Werner Wild, Irma Wüst, Kurt
Rechtsausschuss (16 Mitglieder)	Schiele, Ingeborg, Vorsitzende Heidland, Dr. Fritz, stellvertretender Vorsitzender	Bauer, Peter Becker, Dr. Joachim Carl, Hans-Ulrich Fath, Wolfgang Heußer, Joachim Kabbe, Fritz Landau, Dr. Rudolf	Lingenberg, Annegret Loos, Dr. Hans-Erich Maurer, Dr. Hartmut Schmidt, Jörg Schwerdtfeger, Wulf Speck, Klaus-Eugen Tröger, Kai

VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

Zeichenerklärung:

V – Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

	Altestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuss	Finanzausschuss	Hauptausschuss	Rechtsausschuss	Mission, Ökumene und Konziliater Prozeß	Rechnungsprüfungsausschuss	Stellenplanausschuss	Vergabeausschuss	Hilfe für Opfer der Gewalt	Vergabeausschuss	Starthilfe für Arbeitslose
Bauer, Peter							●							
Becker, Dr. Joachim						●								
Berggötz, Theodor	●				●									
Braun, Brigitte					●									
Buck, Dr. Joachim	●	●	●	V										
Bußmann, Dr. Hildegard				●										
Butschbacher, Ottmar	S			●				V	stV					
Carl, Hans-Ulrich	●	●				●	●							
Ebinger, Werner	S			stV										
Eichhorn, Ulla			●		●						stV			
Eisenbeiß, Sabine	S				●									
Eitenmüller, Günter				●										
Fath, Wolfgang						●			S		●			
Fleckenstein, Margit	V	stV	V											
Frei, Helga						●								
Fritz, Volker					●									
Gärtner, Norma				●			●			●				
Grandke, Gerda	●				●				S					
Grenda, Christa	S	●	●					V						
Griesinger, Hans-Martin						●								
Groß, Thea	●	●		●					S	stV				
Gustrau, Günter	●	S		stV										
Hahn, Nelly						●								
Heidel, Klaus	●				●									
Heidland, Dr. Fritz							stV							
Heine, Renate				stV				●						
Heinzmann, Dr. Gerhard	●	●	●	V										
Heußer, Joachim							●							
Ihle, Günter			●	●					●					
Kabbe, Fritz							●	●						

Zeilchenerklärung:

V – Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● - Mitalied

S = stellv. Mitglied

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitalied

S = stellv. Mitglied

IX

Die Redner der Landessynode

	Seite
Bariè, Dr. Helmut	105
Bauer, Peter	80f, 83
Berggötz, Theodor	85
Buck, Dr. Joachim	34ff, 76, 105
Butschbacher, Otmar	28ff, 44f
Carl, Hans-Ulrich	71f, 93, 101
Ebinger, Werner	31ff, 75, 77, 85f
Eisenbeiß, Sabine	64
Eitenmüller, Günter	86
Fischer, Dr. Beatus	11ff, 19, 31, 46, 86
Fischer, Dr. Ulrich	48f, 57ff, 74, 76ff, 81, 95, 103, 105
Fleckenstein, Margit	1ff, 23ff 78, 97ff
Fritz, Volker	76
Grenda, Christa	88ff
Griesinger, Hans-Martin.	24
Groß, Thea	20f
Gustrau, Günter	104
Heidel, Klaus	21, 76
Heidland, Dr. Fritz	83ff
Heinzmann, Dr. Gerhard	25
Heußer, Joachim	91f
Kabbe, Fritz.	63, 82, 96, 101
Krantz, Dr. Hermann	24f, 96, 102
Kudella, Dr. Peter	24, 31
Labsch, Susanne	16ff
Lanzenberger, Gerhard	61f
Lingenberg, Annegret	26, 58, 63
Loos, Dr. Hans-Erich	58, 66ff
Marquard, Prof. Dr. Reiner	6ff, 26f
Martin, Hansjörg	43f
Mildenberger, Heike	90f
Nolte, Dr. Achim	63f, 72f, 75, 102
Nüchtern, Dr. Michael	64, 102
Oloff, Dieter	83, 85ff
Pitzer, Dr. Volker	40ff, 52ff, 102
Rau, Dr. Gerhard	62f
Rave, Christian	19, 21, 72
Richter, Esther	31
Schiele, Ingeborg	75ff
Schmidt, Jörg	65f
Schmidt-Dreher, Gerrit	26, 79ff, 101f
Schneider, Jörg	55f
Scholz, Rüdiger	81
Schwerdtfeger, Wulf	20, 97
Stadel, Dr. Klaus	52f
Stober, Wolfram	31, 59ff, 62, 64, 68ff, 72, 77, 95f, 97ff, 100, 103ff
Stockmeier, Johannes	77f, 93f
Sutter, Helmut	15f
Timm, Heide	31
Treiber, Sabine.	106f
Trensky, Dr. Michael	81, 86f
Tröger, Kai	77, 94ff, 102
Vicktor, Gerhard.	102
Vogel, Christiane	87, 102
Wanner, Dr. Eckhardt	46, 62f, 75f, 87f
Wermke, Axel	3, 5f, 27, 53ff
Wildprett, Inge	21, 62, 65
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	82
Winter, Prof. Dr. Jörg	21, 76f, 79, 81, 86, 100f
Witter, Hermann.	73f
Wolfsdorff, Ilse	91, 101
Zell-Delmaistro, Annegret.	3f

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Abendmahl	
- Vorlage Landeskirchenrat (LKR) v. 18.07.2001: Teilnahme von Kindern am Abendmahl	Anl. 4; 5, 59ff
AGEM (Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der AGEM)	53f
Agenden	
- siehe Bestattungsagende	
Angestellte im kirchl. Dienst	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vorruststand von Pfarrem/innen sowie Kirchenbeamten/innen, Anl. 3)	
Arbeitsfelder, Kirchl.	
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Rave v. 21.08.2001 zu Einsparungen bei kirchl. Arbeitsfeldern)	
Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund (AGEM)	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der AGEM)	53f
Arbeitslose, Starthilfe – Vergabeausschuss der Landessynode	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ – Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG III –, Anl. 13)	
Arbeitslosigkeit	
- Schreiben EOK v. 03.09.2001: Sonderhaushalt Arbeitsplatzförderungsgesetz II	Anl. 24
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ – Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG III –, Anl. 13)	
- Schreiben EOK v. 03.09.2001: Sonderhaushalt Arbeitsplatzförderungsgesetz II	Anl. 24
Arnoldshainer Konferenz (AKf)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Lebensordnungen – Kirchl. Gesetz: Einführung der Lebensordnungen Taufe; Ehe u. kirchl. Trauung; Bestattung, Sterbe- u. Trauerbegleitung; Anl. 11)	
Asylsuchende	
- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Bericht Bildungs-/Diakonieausschuss zum Thema Zuwanderung, Asyl u. Europ. Rechtssetzungsprozess)	
Ausbildungsfragen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die praktisch-theol. Ausbildung des Lehrvikars zwischen 1. u. 2. theol. Prüfung, Anl. 2)	
Ausländer, Asylsuchende, Flüchtlinge	
- Bericht Bildungs-/Diakonieausschuss zum Thema Zuwanderung, Asyl u. Europ. Rechtssetzungsprozess.	88ff
- siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht über 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft v. 19. – 25.06.01 in Belfast von KR Labsch u. Beschlüsse der Landessynode dazu)	
Ausschüsse, besondere	
- Starthilfe für Arbeitslose, Vergabeausschuss	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ – Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG III –, Anl. 13)	
- Entsendung von Mitgliedern in neuen Vergabeausschuss	91ff
- Stellenplanausschuss (Zusammensetzung, Vorsitz)	43
Bauunterhaltung	
- siehe Bauvorhaben (Bericht Finanzausschuss).	43f
Bauvorhaben	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (kirchengemeindliches Bauvorhaben)	30
- Bericht Finanzausschuss zu kirchl. Bauvorhaben	43f, 46
- siehe „Unterländer Ev. Kirchenfonds“ und „Zentralpfarrkasse“ (Haushaltspläne 2002/03)	45
Beamtenbesoldungsgesetz	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. Bestimmungen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 14)	

Anlage; Seite

Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	
- siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss	41
Beauftragung	
- siehe Vortrag Prof. Dr. Marquard (Das priesterliche Ehrenamt – Stand und Zukunft des Lektoren- und Prädikantendienstes) – Aussprache –	
Beerdigung	
- siehe Bestattungsagende (Vorlage LKR v. 18.07.01)	
- siehe „Bestattung, ...“	
Beihilfen (bei Krankheiten)	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	28, 31
Besoldungsrechtliche Maßnahmen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. Bestimmungen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 14)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes, Anl. 16 – betr. Rücklagen –)	
Bestattung, Sterbe- u. Trauerbegleitung – Lebensordnung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Lebensordnungen – Kirchl. Gesetz: Einführung der Lebensordnungen Taufe; Ehe u. kirchl. Trauung; Bestattung, Sterbe- u. Trauerbegleitung; Anl. 11)	
Bestattungsagende	
- Vorlage LKR v. 18.07.2001: Entwurf einer neuen Bestattungsagende	Anl. 7; 5, 68ff
Beuggen, Tagungsstätte	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	30
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	34f, 38
– Beschluss der Landessynode zur Verbesserung der Kostenstruktur	40, 48
Bezirkskirchenrat	
- siehe „Wahlordnung, Kirchl.“ (Eingabe Synodale Groß u. Neubauer v. 07.09.2001 dazu, Anl. 17)	
Bildung	
- Vortrag: „Wer von Religion keine Ahnung hat, glaubt am Ende alles“ Anmerkungen zur Bildungsverantwortung der ev. Kirche, Frau Dr. Petra Bahr von der FEST in Heidelberg	22; Anl. 23
Charta Oecumenica	
- siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht über 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft v. 19.–25.06.2001 in Belfast, KR Labsch)	16f
- siehe „Grußwort“ Domkapitular Dr. Stadel	52f
Christliches Leben	
- siehe Gesetze (Kirchl. Lebensordnungen – Kirchl. Gesetz: Einführung der Lebensordnungen Taufe; Ehe u. kirchl. Trauung; Bestattung, Sterbe- u. Trauerbegleitung; Anl. 11)	
Church-Planting-Bewegung	
- siehe „Willow Creek-Gemeinde“ (Bericht über Besuch der Gemeinde in USA, Landesbischof Dr. Fischer)	58f
Diakonie	
- siehe Freiwilligendienste (Vorlage LKR v. 18.07.2001: Entwicklung von Freiwilligendiensten in bad. Landeskirche, Anl. 6)	
Diakonisches Jahr	
- siehe Freiwilligendienste (Vorlage LKR v. 18.07.2001: Entwicklung von Freiwilligendiensten in bad. Landeskirche, Anl. 6)	
Diakonisches Werk Baden	
- siehe Freiwilligendienste (Vorlage LKR v. 18.07.2001: Entwicklung von Freiwilligendiensten in bad. Landeskirche, Anl. 6)	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)	
- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Bericht Bildungs-/Diakonieausschuss zum Thema Zuwanderung, Asyl, u. Europ. Rechtssetzungsprozess)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ – AFG III –, Anl. 13)	
Dienstgruppen	
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Rave v. 21.08.2001 zu Erfahrungen mit Dienstgruppen)	

Anlage; Seite

Ehe u. kirchl. Trauung

- siehe Gesetze (Kirchl. Lebensordnungen – Kirchl. Gesetz: Einführung der Lebensordnungen Taufe; Ehe u. kirchl. Trauung; Bestattung, Sterbe- u. Trauerbegleitung; Anl. 11)

Ehrenamt

- siehe Vortrag Prof. Dr. Marquard (Das priesterliche Ehrenamt – Stand u. Zukunft des Lektoren- u. Prädikantendienstes)
- siehe „Prädikanten u. Lektoren“ (Eingabe Ev. Kirchengemeinderat Kuppenheim-Bischweier zur Höchstaltersregelung f. Lektoren u. Prädikanten)

6ff, 24ff

Eingänge Landessynode

- Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse

5f

Einstellungskorridor (Neueinstellungen)

- siehe „Pfarrvikare/innen“
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer
- siehe Nachtragshaushalt 2001
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vorruhestand von Pfarrern/innen sowie Kirchenbeamten/innen, Anl. 3)

12

32

41

EKD

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland, Anl. 5)
- siehe „EKD-Synodale, Bericht“
- siehe Gesetze (Kirchl. Lebensordnungen – Kirchl. Gesetz: Einführung der Lebensordnungen Taufe; Ehe u. kirchl. Trauung; Bestattung, Sterbe- u. Trauerbegleitung; Anl. 11)

15f

EKD-Synodale, Bericht

- Bericht des EKD-Synodalen Sutter

epd – Südwest

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)
- Vorstellung der Arbeit des epd-Südwest, Jörg Schneider (neuer Chefredakteur)

55f

ERB (Ev. Rundfunkdienst Baden)

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)

Europa

- siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht über 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft v. 19.-25.06.2001 in Belfast, KR Labsch)
- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Bericht Bildungs-/Diakonieausschuss zum Thema Zuwanderung, Asyl u. Europ. Rechtssetzungsprozess)

16ff, 18

Europäische Synode

- siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht über 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft v. 19.-25.06.2001 in Belfast, KR Labsch)

17f

Evangelisation

- siehe „Willow Creek-Gemeinde“ (Bericht über Besuch der Gemeinde in USA, Landesbischof Dr. Fischer)

Evang. Kirche der Union (EKU)

- siehe Gesetze (Kirchl. Lebensordnungen – Kirchl. Gesetz: Einführung der Lebensordnungen Taufe; Ehe u. kirchl. Trauung; Bestattung, Sterbe- u. Trauerbegleitung; Anl. 11)

Evang. Oberkirchenrat – siehe „Oberkirchenrat, Evang.“**Fachhochschule, Evang., Freiburg**

- siehe Vortrag Prof. Dr. Marquard (Das priesterliche Ehrenamt – Stand u. Zukunft des Lektoren- u. Prädikantendienstes)
- siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss

41

Fischer, Dr. Beatus, Oberkirchenrat

- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer (Rückblick, Dank)
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03 (Dank an OKR Dr. Fischer)
- Verabschiedungstermin

12f, 15

39

105

Flüchtlinge

- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Bericht Bildungs-/Diakonieausschuss zum Thema Zuwanderung, Asyl u. Europ. Rechtssetzungsprozess)

Anlage; Seite

Fragestunde

- Frage (OZ 11/1) Synodaler Rave v. 21.08.2001 zu Einsparungen bei kirchl. Arbeitsfeldern und zu Erfahrungen mit „Dienstgruppen“
 - Schriftliche Beantwortung (Schr. EOK v. 10.10.2001 u. v. 14.09.2001)
 - Zusatzfrage: Schriftliche Beantwortung (Schr. EOK v. 19.12.2001)

Anl. 20; 19
Anl. 20**Freiwilligendienste**

- Vorlage LKR v. 18.07.2001: Entwicklung von Freiwilligendiensten in bad. Landeskirche
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03
- siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss

Anl. 6; 5, 90f
35, 37f, 39f, 47ff
41ff**Friedensfragen**

- siehe Freiwilligendienste (Vorlage LKR v. 18.07.2001: Entwicklung von Freiwilligendiensten in bad. Landeskirche, Anl. 6)
- siehe „Terroranschläge in USA“
- siehe Landessynode (Friedensgebet)
- Wort des Landesbischofs Dr. Fischer an die Gemeinden
- siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht über 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft v. 19.-25.06.2001 in Belfast, KR Labsch, u. Beschlüsse der Landessynode dazu)
- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Bericht Bildungs-/Diakonieausschuss zum Thema Zuwanderung, Asyl u. Europ. Rechtssetzungsprozess)
- siehe „Mission u. Ökumene“

48f

Fundraising-Stelle, Sponsoring

- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)

38

Gäste

- Dr. Kaden, Präsident der pfälzischen Landessynode
- Prof. Dr. Marquard, Beauftragter der Landeskirche für Lektoren- u. Prädikantenarbeit
- Pfarrer Mutu, Vertreter der ökum. Mitarbeiter (fraternal worker) in bad. Landeskirche
- Frau Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden
- Herr Jörg Schneider, Chefredakteur des epd – Südwest
- Landesjugendpfarrerin Schneider-Riede, Vertreterin der Landesjugendkammer
- Herr Spatz, Vertreter der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände
- Domkapitular Dr. Stadel, Vertreter der Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg
- Pfarrer i.R. Sutter, EKD-Synodaler der bad. Landeskirche
- Kirchenrat Weber, Beauftragter der ev. Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung (erstmals)
- Pfarrerin Zell-Delmaestro, Vertreterin der Waldenser Kirche in Italien

11

2

2

2

52

2

2

2

52

2

2

2

2

2

Gemeindediakone

- spendenfinanzierte Stellen
 - siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss

42

Gemeinepfarrdienst, Sicherung

- siehe Haushaltrede OKR Dr. Fischer
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vorruhestand von Pfarrem/innen sowie Kirchenbeamten/innen, Anl. 3)
- siehe Nachtragshaushalt 2001
- siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss

12, 14

32

41

Gemeinderücklagenfonds

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes, Anl. 16)
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss

29, 31

Geschäftsordnung des Ev. Oberkirchenrats

- siehe „Oberkirchenrat, Evang.“ (Eingabe Herr Jensch v. 02.08.2001 hierzu)

Gesetze

- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die praktisch-theol. Ausbildung des Lehrvikars zwischen 1. u. 2. theol. Prüfung (Kandidatengesetz)
- Kirchl. Gesetz über Vorruhestand von Pfarrem/innen sowie Kirchenbeamten/innen
- Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland
- Kirchl. Gesetz über die Feststellung des Haushaltbüches der bad. Landeskirche für 2002/03
 - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Anl. 8)

Anl. 2; 5, 82f

Anl. 3; 5, 83ff

Anl. 5; 5, 94ff

Anlage; Seite

- Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der bad. Landeskirche für 2001	Anl. 10; 5, 104f
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Anl. 9)	
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes	Anl. 10; 5, 104f
- Kirchl. Lebensordnungen	
- Kirchl. Gesetz: Einführung der Lebensordnungen Taufe; Ehe u. kirchl. Trauung; Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung	Anl. 11; 5, 97ff
- Kirchl. Gesetz über Bestellung der Schuldekane/innen	Anl. 12; 5, 80ff
- Kirchl. Gesetz über Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG III)	Anl. 13; 5, 91ff 93
- Entsendung von Mitgliedern in neuen Vergabeausschuss	
- Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen (Pfarrerbesoldungsgesetz, Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz)	Anl. 14; 5, 73ff
- Kirchl. Gesetz zur Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen der ev. Kirchenbezirke im Ortenaukreis	Anl. 15; 5, 66ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über besondere besoldungsrechtl. Maßnahmen bei wirtschaftl.-finanzieller Notlage – Notlagengesetz – (betr. Rücklagen)	Anl. 16; 5, 87f
Gewalt	
- siehe „Terroranschläge in USA“	
- Wort des Landesbischofs Dr. Fischer an die Gemeinden	48f
Gottesdienst	
- siehe Vortrag Prof. Dr. Marquard (Das priesterliche Ehrenamt – Stand u. Zukunft des Lektoren- u. Prädikantendienstes)	6ff, 24ff
- siehe Bestattungsagende (Vorlage LKR v. 18.07.01)	
Grundordnung der EKD	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland)	
Grußworte (siehe Gäste)	
- Domkapitular Dr. Stadel	52f
- Pfarrerin Zell-Delmaestro	3f
Harr, Siegfried – siehe Nachrufe	3
Hauptbericht (Visitation statt Hauptbericht)	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	14
Haus der Kirche, Bad Herrenalb	
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	37
Haushalt der Landeskirche	
- Nachtragshaushalt für 2001 (Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der bad. Landeskirche)	Anl. 9; 5, 31ff 11ff
- Einführung, OKR Dr. Fischer	
- Vorlage LKR v. 18.07.2001:	
Haushaltsgesetz, Haushaltbuch mit Stellenplan, Strukturstellenplan, Sonderhaushalt Ev. Pflege Schönau, Wirtschaftsplänen u. Buchungsplan für 2002/03	Anl. 8; 5, 34ff, 45ff 11ff
- Einführung: Haushaltsrede v. OKR Dr. Fischer (mit Rückblick)	34
- Ablauf Haushaltssynode	
- Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zu obiger Vorlage LKR v. 18.07.2001 „Haushaltsgesetz“ (Anl. 8)	34ff
- Dank an OKR Dr. Fischer	39
- Bericht Stellenplanausschuss	
- zum Stellenplan	34, 40ff, 46f
- Bericht Finanzausschuss zu kirchl. Bauvorhaben	
- siehe Bauvorhaben	
- Bericht Finanzausschuss zur Vorlage LKR v. 10.10.2001: Entwürfe der Haushaltspläne 2002/03 Ev. Zentralpfarrkasse u. Unterländer Ev. Kirchenfonds (OZ 11/19)	
- siehe „Zentralpfarrkasse“ u. „Unterländer Ev. Kirchenfonds“	
- Aussprache	45f
- Abstimmung	46ff
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes, Anl. 16 – betr. Rücklagen –)	
- Schreiben EOK v. 03.09.2001: Sonderhaushalt Arbeitsplatzförderungsgesetz II	Anl. 24
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Rave v. 21.08.2001 zu Einsparungen bei kirchl. Arbeitsfeldern)	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	28

Anlage; Seite

Haushaltbuch-Leistungsbeschreibung	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	14
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	35
Haushaltskonsolidierung	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	12
Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss	
- Bericht aus Ausschuss	23f
Homosexualität	
- siehe Gesetze (Kirchl. Lebensordnungen – Kirchl. Gesetz: Einführung der Lebensordnungen Taufe; Ehe u. kirchl. Trauung; Bestattung, Sterbe- u. Trauerbegleitung; Anl. 11)	
Islam	
- Wort des Landesbischofs Dr. Fischer an die Gemeinden	48f
Israel	
- siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht über 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft v. 19.-25.06.2001 in Belfast, KR Labsch)	
- Wort des Landesbischofs Dr. Fischer an die Gemeinden	48f
Juden, Judentum	
- siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht über 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft v. 19.-25.06.2001 in Belfast, KR Labsch)	
Jugendarbeit, Amt für Ev. Kinder- und Jugendarbeit	
- siehe Freiwilligendienste (Vorlage LKR v. 18.07.2001: Entwicklung von Freiwilligendiensten in bad. Landeskirche, Anl. 6)	
Kandidatengesetz	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die praktisch-theol. Ausbildung des Lehvikars zwischen 1. u. 2. theolog. Prüfung, Anl. 2)	
Kapitalienverwaltungsanstalt, Ev.-Kirchl.	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	29, 31
Kehl, Kirchenbezirk	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen der ev. Kirchenbezirke im Ortenaukreis, Anl. 15)	
Kinderabendmahl	
- siehe Abendmahl (Vorlage LKR v. 18.07.2001: Teilnahme von Kindern am Abendmahl)	
Kirchenaustritt, -eintritt, Kirchenmitgliedschaft	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	13, 15
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	37
- Kircheneintritte u. Taufen Erwachesener	105
Kirchenbeamte/innen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vorruststand von Pfarren/innen sowie Kirchenbeamten/innen, Anl. 3)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. Bestimmungen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 14)	
Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zu Änderung besoldungsrechtl. Bestimmungen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 14)	
Kirchenbezirke	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes, Anl. 10)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen der ev. Kirchenbezirke im Ortenaukreis, Anl. 15)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes, Anl. 16 – betr. Rücklagen –)	
- siehe „Wahlordnung, Kirchl.“ (Eingabe Synodale Groß u. Neubauer v. 07.09.2001 – betr. Wahlbarkeit in Bezirksskirchenrat –, Anl. 17)	
- siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht über 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft v. 19.-25.06.2001 in Belfast von KR Labsch und Beschlüsse der Landessynode dazu)	
Kirchenbezirks-Stukturreform	
- siehe Kirchenbezirke	

Anlage; Seite

Kirchengemeinden	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes, Anl. 10)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes, Anl. 16 – betr. Rücklagen –)	
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	37f
– Beschluss der Landessynode zur Berechnung des Steueranteils der Kirchengemeinden	40, 48
- siehe Bauvorhaben (Bericht Finanzausschuss)	43f
- siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht über 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft v. 19.-25.06.01 in Belfast von KR Labsch u. Beschlüsse der Landessynode dazu)	
Kirchenkampf, Dokumentation	
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	37f, 40, 45f
Kirchenleitung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetze zur Änderung besoldungsrechtl. Bestimmungen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 14)	
Kirchenmitgliedschaft	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	13, 15
- siehe „EKD-Synodale, Bericht“	16
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	37
- Kircheneintritte und Taufen Erwachsener	105
Kirchenmusik, Hochschule	
- siehe Nachtragshaushalt 2001	32
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	37
Kirchensteuer	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	12ff
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	28
- siehe Nachtragshaushalt 2001	32
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	36
Kirchgeld, besonderes	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	12
Kirchliche Schulen	
- siehe Schulstiftung	
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	37f, 39, 45f
Konfirmation	
- siehe Abendmahl (Vorlage LKR v. 18.07.01: Teilnahme von Kindern am Abendmahl)	60, 62ff
- siehe „Kirchliche Lebensordnungen“	99
- siehe Gesetze (Kirchl. Lebensordnungen – Kirchl. Gesetz: Einführung der Lebensordnungen Taufe; Ehe u. kirchl. Trauung; Bestattung; Sterbe- u. Trauerbegleitung; Anl. 11)	
Konsolidierungsmaßnahmen	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	11ff
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	39
Konzentration kirchlicher Arbeit	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	13
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	37
- siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss	41
Kostenstellenrechnung – Leistungsbeschreibung –, Haushaltbuch	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	14
Krieg	
- siehe „Terroranschläge in USA“	
- Wort des Landesbischofs Dr. Fischer an die Gemeinden	48f
Lahr, Kirchenbezirk	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Eprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen der ev. Kirchenbezirke im Ortenaukreis, Anl. 15)	
Landesbischof	
- siehe „Wort des Landesbischofs Dr. Fischer an die Gemeinden“	

Anlage; Seite

Landeskirche, Ev., Baden	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	27ff
Landeskirchenkasse	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	27ff
Landeskirchenrat	
- Nachwahl (wegen Änderung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des EOK)	24, 27, 31
Landessynode	
- Mitglieder, Veränderungen (Keine)	2
- Besuch bei anderen Synoden u. anderen Stellen	3
- Friedensgebet (im Gedenken an Terroranschläge in USA)	19, 70
- Kabarett – Abendveranstaltung am 24.10.01 mit Dekan Dr. Schächtele, Pfr. Gerhardt u. a.	50
- Abendandachten (gestaltet von Mitgliedern der Landessynode, die Lektoren u. Prädikanten sind)	108
Landtag / Landesregierung	
- siehe „Beauftragter bei ...“	
Lebensordnungen, Kirchl.	
- siehe Gesetze (Kirchl. Lebensordnungen – Kirchl. Gesetz: Einführung der Lebensordnungen Taufe; Ehe u. kirchl. Trauung; Bestattung; Sterbe- u. Trauerbegleitung; Anl. 11)	
Lehrverfahren – siehe Spruchkollegium	
Lehrvikare/innen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die praktisch-theol. Ausbildung des Lehrvikars zwischen 1. u. 2. theol. Prüfung, Anl. 2)	
- Übernahme	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	12
Leistungsbeschreibung im Haushaltbuch	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	14
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	28
Leitsätze der Ev. Landeskirche in Baden	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	14f
Lektoren und Prädikanten	
- Eingabe Ev. Kirchengemeinderat Kuppenheim-Bischweier v. 31.01.01 zur Höchstaltersregelung für Lektoren u. Prädikanten	
- Stellungnahme EOK v. 13.02.01 dazu	Anl. 1; 5, 96f
- Vortrag „Das priesterliche Ehrenamt – Stand u. Zukunft des Lektoren- u. Prädikantendienstes in der bad. Landeskirche,“ Prof. Dr. Marquard, Landeskirchl. Beauftragter für Lektoren- u. Prädikantenarbeit	
- siehe „Prädikanten u. Lektoren“	
- Dank an alle Lektoren/innen u. Prädikanten/innen	108
Leuenberger Kirchengemeinschaft	
- Bericht über 5. Vollversammlung v. 19.–25.06.01 in Belfast, KR Labsch, u. Beschlüsse der Landessynode dazu	
- siehe „Mission u. Ökumene“	
Liturgische Kommission	
- siehe Bestattungsagende (Vorlage LKR v. 18.07.01)	
Ludwigshafen, Ev. Jugendbildungsstätte	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	29ff
Medien	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)	
Medienverbund, Ev. Arbeitsgemeinschaft (AGEM)	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der AGEM)	
Migration	
- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Bericht Bildungs-/Diakonieausschuss zum Thema Zuwanderung, Asyl u. Europ. Rechtssetzungsprozess)	

Anlage; Seite

Mission und Ökumene

- siehe „Grußwort“ Pfarrerin Zell-Delmaestro	3f
- siehe Freiwilligendienst (Vorlage LKR v. 18.07.2001: Entwicklung von Freiwilligendiensten in bad. Landeskirche, Anl. 6)	
- Bericht über 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft (LKG) v. 19.–25.06.01 in Belfast, KR Labsch (KEK, LKG, Charta Oecumenica, Europäische ev. Synode, Friedensinitiativen, Kirche u. Israel, Kirche-Volk-Staat, Netzwerk protestant. Kirchen in Europa, Nachbarkirchen längs des Rheins)	16ff
- Anträge Hauptausschuss u. besonderer Ausschuss „Mission, Ökumene, Konz. Prozess“ zur Weiterführung des Themas	
- Beschlüsse der Landessynode: Konsultation zum Thema „Flucht u. Migration“, Gottesdienst bzgl. LKG, Internet-Angebote	23, 93f
- Schwerpunktthema „Mission u. Ökumene“ (Frühjahrstagung Landessynode 2002)	19
- Mitglieder des Vorbereitungskreises	53
- siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt“	
- siehe Vortrag Prof. Dr. Marquard (Das priesterliche Ehrenamt – Stand u. Zukunft des Lektoren- u. Prädikantendienstes) – Aussprache –	6ff, 26
- Wort des Landesbischofs Dr. Fischer an die Gemeinden	48f
- siehe „Grußwort“ Domkapitular Dr. Stadel	52f
- siehe Abendmahl (Vorlage LKR v. 18.07.01: Teilnahme von Kindern am Abendmahl)	
- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Bericht Bildungs-/Diakonieausschuss zum Thema Zu- wanderung, Asyl u. Europ. Rechtssetzungsprozess)	

Missionarische Arbeit der Kirche

- siehe „Willow Creek-Gemeinde“ (Bericht über Besuch der Gemeinde in USA, Landesbischof Dr. Fischer)	
--	--

Mitteilungen

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)	
---	--

Mittelfristige Finanzplanung

- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	14, 46
---	--------

Mobilfunksendeanlagen auf kirchl. Gebäuden

- siehe Bauvorhaben (Bericht Finanzausschuss)	44
---	----

Morata-Haus

- siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss	41
--	----

Müller, Dr. Siegfried

- siehe Nachrufe	3
----------------------------	---

Nachrufe

- Müller, Dr. Siegfried	3
- Harr, Siegfried	3

Nachtragshaushalt 2001

- siehe „Haushalt der Landeskirche“	
-------------------------------------	--

Nebentätigkeiten von kirchl. Bediensteten

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	29
--	----

Neckarzimmern, Ev. Jugendheim

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	29ff
--	------

Notlagengesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes, Anl. 16 – betr. Rücklagen –)	
---	--

Oberkirchenrat, Evang.

- siehe „Vicktor“ u. „Werner“ (neue stimmberechtigte Mitglieder des Ev. Oberkirchenrats)	2, 105
--	--------

Organisationsänderung der Referate 1 und 8

- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	14
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	35
- siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss	42
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. Bestimmungen – Pfarrerbesoldungs- gesetz, Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz -, Anl. 14)	73ff

Visitation der Referate des Ev. Oberkirchenrates

- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	14
---	----

Eingabe Herr Jensch v. 02.08.2001 zur Geschäftsordnung des Ev. Oberkirchenrats v. 22.05.2001

- Stellungnahme EOK v. 17.08.2001 sowie Antwortschreiben Herr Jensch v. 25.09.2001	
--	--

Referat 1 (Trennung vom Referat Landesbischof)

- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	35
---	----

Anl. 18; 6, 65f

Anlage; Seite

Oberkirchenräte/innen (Besoldung; Amtsbezeichnung)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. Bestimmungen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 14)	73ff, 105
Öffentlichkeitsarbeit	
- siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss	41
- Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund (AGEM)	53f
- Heft „In christl. Verantwortung – Publizistisches Gesamtkonzept 2001 der bad. Landeskirche“	53f
- Amt für Information u. Öffentlichkeitsarbeit (Umstrukturierung)	54
- Vorstellung der Arbeit des epd-Südwest, Jörg Schneider (neuer Chefredakteur)	55ff
Ökumene	
- siehe „Mission und Ökumene“	
Offenburg, Kirchenbezirk	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen der ev. Kirchenbezirke im Ortenaukreis, Anl. 15)	
Opfer der Gewalt	
- siehe „Hilfe für Opfer ...“	
Ordination	
- siehe Vortrag Prof. Dr. Marquard (Das priesterliche Ehrenamt – Stand u. Zukunft des Lektoren- u. Prädikantendienstes)	8ff, 24ff
Ortenaukreis, Kirchenbezirke	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen der ev. Kirchenbezirke im Ortenaukreis, Anl. 15)	
Outsourcing (Maßnahmen der Landeskirche)	
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	36
Personalausgaben/Begleitende Prüfung	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	28, 30
Personalkostenabbau	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	12
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. Bestimmungen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 14)	
Petersstift Heidelberg, Predigerseminar	
- siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss	41
Pfarramt	
- siehe Vortrag Prof. Dr. Marquard (Das priesterliche Ehrenamt – Stand u. Zukunft des Lektoren- u. Prädikantendienstes)	6ff, 24ff
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Rave v. 21.08.01 zu Erfahrungen mit Dienstgruppen)	
Pfarrdiakone/innen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vorruhestand von Pfarrern/innen sowie Kirchenbeamten/innen, Anl. 3)	
Pfarrer/innen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vorruhestand von Pfarrern/innen sowie Kirchenbeamten/innen, Anl. 3)	
- siehe Vortrag Prof. Dr. Marquard (Das priesterliche Ehrenamt – Stand u. Zukunft des Lektoren- u. Prädikantendienstes)	6ff, 24ff
Pfarrerbesoldungsgesetz	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. Bestimmungen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 14)	
Pfarrstellen, -besetzung, -streichung	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	12, 14
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Rave v. 21.08.01 zu Erfahrungen mit Dienstgruppen)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. Bestimmungen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 14)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vorruhestand von Pfarrern/innen sowie Kirchenbeamten/innen, Anl. 3)	

Anlage; Seite

Pfarrvikare/innen

- Übernahme/Einstellungskorridor
 - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vorruhestand von Pfarrern/innen sowie Kirchenbeamten/innen, Anl. 3)
 - siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer
 - siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss

12

41

Pflege Schönaus, Evang.

- siehe „Zentralpfarrkasse“ und „Unterländer Ev. Kirchenfonds“ (Haushaltspläne 2002/03)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Anl. 8)
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer
- siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss
 - Beschluss der Landessynode zu EDV-Bereich u. weiteren Stellen

46

12

40, 42ff, 47f

Prädikanten u. Lektoren

- Eingabe Ev. Kirchengemeinderat Kuppenheim-Bischweier v. 31.01.01 zur Höchstaltersregelung für Lektoren u. Prädikanten
 - Stellungnahme EOK v. 13.2.01 dazu
- Vortrag „Das priesterliche Ehrenamt – Stand u. Zukunft des Lektoren- u. Prädikantendienstes in der bad. Landeskirche, Prof. Dr. Reiner Marquard, Landeskirchl. Beauftragter für Lektoren- u. Prädikantendarbeit.
- Aussprache zum Vortrag (mit Voten aus ständigen Ausschüssen)
 - Beschluss der Landessynode: Verhältnis v. Ordination u. Beauftragung mit EKD-Gliedkirchen bedenken.
- Zusammenstellung v. Fakten u. Daten zum Lektoren- u. Prädikantendienst
- Frage der einheitlichen Bezeichnung „Prädikanten/innen“
- Dank an alle Lektoren/innen u. Prädikanten/innen

Anl. 1; 5, 96f

6ff

24ff

Anl. 22

10, 26

108

Predigt – Landesbischof Dr. Fischer, Eröffnungsgottesdienst

- siehe Inhaltsübersicht Nr. XII

6ff, 24ff

Predigtamt, -dienst

- siehe Vortrag Prof. Dr. Marquard (Das priesterliche Ehrenamt – Stand u. Zukunft des Lektoren- u. Prädikantendienstes)

Pressedienst, Evang.

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Vorstellung der Arbeit des epd-Südwest, Jörg Schneider – neuer Chefredakteur –)

Presseverband, Evang.

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)

Publizistik

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund; Heft „Gesamtkonzept 2002“)

Rechnungsprüfung

- Bericht (schriftlich) „Stand und Entwicklungen in der Rechnungsprüfung“ v. 20.10.01, Ute Fischer, Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

3, Anl. 21, 27

Rechnungsprüfungsamt

- Bericht (schriftlich) „Stand und Entwicklungen in der Rechnungsprüfung“ v. 20.10.01, Ute Fischer, Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

3, Anl. 21, 27

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. Bestimmungen – Pfarrbesoldungsgesetz, Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz-, Anl. 14 – Besoldung der Stelle der Leiterin / des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes – RPA –)

79

- Beschluss der Landessynode bzgl. der Stelle der Leiterin / des Leiters des RPA: Neubewertung der Stelle

30

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Prüfung der Jahresabschlüsse 1999 u. 2000)

37f, 40, 48

- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03 (Beschluss der Landessynode zur Berechnung des Steueranteils der Kirchengemeinden)

Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht über die Prüfung

der Jahresrechnung 2000 der Ev. Landeskirche in Baden,
 der Sonderrechnungen 1996 bis 2000 der Ev. Jugendbildungsstätte Ludwigshafen,
 der Sonderrechnungen 1999 u. 2000 des Ev. Jugendheims Neckarzimmern,
 der Jahresrechnungen 1999 u. 2000 der Ev.-Kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt,
 der Jahresrechnungen 1998 bis 2000 des Gemeinderücklagenfonds

27ff

Anlage; Seite

Referate

- Vortrag „Das priesterliche Ehrenamt – Stand u. Zukunft des Lektoren- u. Prädikanten-dienstes in der bad. Landeskirche," Prof. Dr. Reiner Marquard, Landeskirchl. Beauftragter für Lektoren- u. Prädikantenarbeit
 - siehe „Prädikanten u. Lektoren"
- Einführung in Haushaltbuch 2002/03 u. Nachtragshaushalt 2001 (Haushaltsrede), OKR Dr. Fischer 11ff
- Bericht über Studienreise zur Willow Creek-Gemeinde in South Barrington/Chicago, Landesbischof Dr. Fischer 57ff
- siehe „EKD-Synodale, Bericht"
- Bericht über 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft v. 19.–25.06.01 in Belfast, KR Labsch
 - siehe „Mission und Ökumene"
- Vortrag: „Wer von Religion keine Ahnung hat, glaubt am Ende alles.“ Anmerkungen zur Bildungsverantwortung der ev. Kirche, Frau Dr. Petra Bahr von der FEST in Heidelberg. 22, Anl. 23

Religionslehrer/innen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Bestellung der Schuldekane/innen, Anl. 12)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vorruhestand von Pfarrern/innen sowie Kirchenbeamten/innen, Anl. 3)

Religionsunterricht

- Staatliche Ersatzleistungen
 - siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer 12ff
 - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03. 37
- siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss 42
- siehe Abendmahl (Vorlage LKR v. 18.07.01: Teilnahme von Kindern am Abendmahl)

Renten/Pensionen – steuerliche Gleichbehandlung

- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer 14
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03 36

Rücklagen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes, Anl. 16)
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 28
- siehe Nachtragshaushalt 2001 32
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03 35, 38, 40
- siehe „Unterländer Ev. Kirchenfonds“ u. „Zentralpfarrkasse“ (Haushaltspläne 2002/03) 45

Ruhestand

- siehe Vorruhestandsregelung
- siehe „Prädikanten u. Lektoren“ (Eingabe Ev. Kirchengemeinderat Kuppenheim-Bischweiler zur Höchst-altersregelung f. Lektoren u. Prädikanten)

Rundfunk

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)

Schuldekanate

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Bestellung der Schuldekane/innen, Anl. 12)

Schuldekane/innen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Bestellung der Schuldekane/innen, Anl. 12)

Schulen

- siehe „Kirchliche Schulen“

Schulstiftung

- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer 12
- siehe Nachtragshaushalt 2001 32

- Schwerpunktthema „Mission und Ökumene“ (Frühjahrstagung Landessynode 2002)** 19
- Mitglieder des Vorbereitungskreises 53

Sparmaßnahmen

- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer 12
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03 34ff
- siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss 40ff
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. Bestimmungen – Pfarrerbesoldungs-gesetz, Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 14)

Anlage; Seite

Sponsoring	
- siehe „Fundraising-Stelle“	
Spruchkollegium für das Lehrverfahren, Änderung	11
Staat – Kirche	
- siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht über 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft v. 19.–25.06.01 in Belfast, KR Labsch)	
Standpunkte	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)	
Starthilfe für Arbeitslose, Vergabeausschuss	
- siehe „Ausschüsse, besondere“	
Stellenbesetzung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Bestellung der Schuldekanen/innen, Anl. 12)	
Stellenfinanzierungsvermögen	
- siehe Nachtragshaushalt 2001	32
Stellenplan 2002/03	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	11ff
- Bericht Stellenplanausschuss – siehe „Haushalt der Landeskirche“	
Stellenplanausschuss	
- siehe „Ausschüsse, besondere“ (Zusammensetzung, Vorsitz)	
Stellenplanung, -abbau, -streichung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vorruhestand von Pfarrern/innen sowie Kirchenbeamten/innen, Anl. 3)	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	12
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	34ff
- siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss	40ff
Sterbe- u. Trauerbegleitung, Bestattung – Lebensordnung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Lebensordnungen – Kirchl. Gesetz: Einführung der Lebensordnungen Taufe; Ehe u. kirchl. Trauung; Bestattung, Sterbe- u. Trauerbegleitung, Anl. 11)	
- siehe Bestattungsagende (Vorlage LKR v. 18.07.01)	
Stiftungen, kirchl.	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes, Anl. 10)	
Stimmberchtigte Mitglieder des Ev. Oberkirchenrats	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. Bestimmungen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 14)	
Strukturstellenplan	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“	
- siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss	41ff, 47
Tagungshäuser	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“	46
Talar (für Prädikanten/Lektoren)	
- siehe Vortrag Prof. Dr. Marquard (Das priesterliche Ehrenamt – Stand u. Zukunft des Lektoren- u. Prädikantendienstes) – Aussprache –	6ff, 25f
Taufe	
- siehe Abendmahl (Vorlage LKR v. 18.07.2001: Teilnahme von Kindern am Abendmahl)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Lebensordnungen – Kirchl. Gesetz: Einführung der Lebensordnungen Taufe; Ehe u. kirchl. Trauung; Bestattung, Sterbe- u. Trauerbegleitung; Anl. 11)	
- siehe Vortrag Prof. Dr. Marquard (Das priesterliche Ehrenamt – Stand u. Zukunft des Lektoren- u. Prädikantendienstes)	7f, 26
- siehe Bestattungsagende (Vorlage LKR v. 18.07.2001)	
- Zahl der Taufen Erwachsener	105

Anlage; Seite

Terroranschläge in USA	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	13
- siehe „EKD-Synodale, Bericht“	15f
- siehe Landessynode (Friedensgebet)	19
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	36
- Wort des Landesbischofs Dr. Fischer an die Gemeinden	48f
- siehe „Predigt – Landesbischof Dr. Fischer, Eröffnungsgottesdienst“ – siehe Inhaltsübersicht Nr. XII	
Theologisches Studienhaus Heidelberg	
- siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss	41
Tod	
- siehe Bestattungsagende (Vorlage LKR v. 18.07.01)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Lebensordnungen – Bestattung –, Anl. 11)	
Trauerbegleitung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Lebensordnungen – Kirchl. Gesetz: Einführung der Lebensordnungen Taufe; Ehe u. kirchl. Trauung; Bestattung, Sterbe- u. Trauerbegleitung; Anl. 11)	
Trauung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Lebensordnungen – Kirchl. Gesetz: Einführung der Lebensordnungen Taufe; Ehe u. kirchl. Trauung; Bestattung, Sterbe- u. Trauerbegleitung; Anl. 11)	
Unterländer Ev. Kirchenfonds	
- Haushaltsplan 2002/03	Anl. 19; 6, 44f, 46f
- siehe Nachtragshaushalt 2001	32
Vermögen der Kirche	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	12
- siehe Nachtragshaushalt 2001	32, 36
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 2002/03	37
Versorgungsanspruch	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes, Anl. 10)	
Versorgungsaufwendungen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes, Anl. 10)	
Versorgungsstiftung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes, Anl. 10)	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	12
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	29
- siehe Nachtragshaushalt 2001	32, 38, 40
Versorgungsstiftungsgesetz	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes, Anl. 10)	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	12
Vicktor, Gerhard, stimmberechtigtes Mitglied des Ev. Oberkirchenrats	2, 105
Visitation der Referate des Ev. Oberkirchenrats	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	14
Vorruhestandsregelung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vorruhestand von Pfarrern/innen sowie Kirchenbeamten/innen, Anl. 3)	
- siehe Bericht Stellenplan-/Finanzausschuss	41
Wahlen	
- siehe Spruchkollegium	
- siehe „Wahlordnung, Kirchl.“ (Eingabe Synodale Groß u. Neubauer v. 07.09.01 dazu, Anl. 17)	
- siehe Landeskirchenrat	
Wahlordnung, Kirchl.	
- Eingabe der Synodalen Groß u. Neubauer v. 07.09.01 zur Kirchl. Wahlordnung (betr. Wählbarkeit in Bezirkskirchenrat) – Stellungnahme EOK v. 12.09.01	Anl. 17; 5, 19ff

Anlage; Seite

Waldenserkirche	
- siehe „Grußwort“ Pfarrerin Zell-Delmaestro	3f
Weber, Kirchenrat, Beauftragter bei Landtag u. Landesregierung (Begrüßung)	2
Werner, Stefan, stimmberechtigtes Mitglied des Ev. Oberkirchenrats	2, 14
Willow Creek-Gemeinde	
- Bericht über Besuch der Willow Creek-Gemeinde in South Barrington/Chicago, Landesbischof Dr. Fischer.	57ff
Wort des Landesbischofs Dr. Fischer an die Gemeinden (betr. Terroranschläge, Gewalt, Krieg, Frieden, Globalisierung, Islam)	48ff, 105
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST)	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	29
Zentralpfarrkasse	
- Haushaltsplan 2002/03	Anl. 19; 6, 44f, 46f

XI
Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
1	11/1	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Kuppenheim-Bischweier vom 31. Januar 2001 zur Höchstaltersregelung für Lektoren und Prädikanten und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. Februar 2001	112
2	11/2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)	112
3	11/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrem sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamten (VorruhG)	113
4	11/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Teilnahme von Kindern am Abendmahl	114
5	11/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland	117
6	11/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Entwicklung von Freiwilligendiensten in der Landeskirche Übersicht zu Freiwilligendienste	124
7	11/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Entwurf einer neuen Bestattungsagende	131
8	11/8	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2002 und 2003 – Haushaltsgesetz – (HHG 2002/2003)	138
9	11/9	Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2001 (Nachtragshaushaltsgesetz 2001 – NHG 2001 –)	142
10	11/10	Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes	145
11	11/11	Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001: Entwurf Kirchliche Lebensordnungen	145
12	11/12	Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane	152
13	11/13	Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG III)	153
14	11/14	Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen	154
15	11/15	Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis – ErprobungsG Ortenau –	155
16	11/16	Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage	156
17	11/17	Eingabe der Synodenal GroB und Neubauer vom 7. September 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. September 2001	156
			157

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
18	11/18	Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 2. August 2001 zur Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 22. Mai 2001	157
		und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. August 2001	157
		sowie Antwortschreiben des Herrn Peter Jensch vom 25. September 2001	158
19	11/19	Vorlage des Landeskirchenrats vom 10.10.2001: Entwürfe der Haushaltspläne 2002/2003 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds	158
20		Frage des Synodalen Rave vom 21. August 2001 zum Bereich Einsparungen bei kirchlichen Arbeitsfeldern und Erfahrungen mit „Dienstgruppen“	161
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. Oktober 2001 zu Einsparungen bei kirchlichen Arbeitsfeldern und vom 14. September 2001 zu Erfahrungen mit „Dienstgruppen“ (schriftliche Antwort)	161
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. Dezember 2001 zur Zusatzfrage des Synodalen Rave vom 22. Oktober 2001 (s. S. 19, 1. Plenarsitzung, TOP XV) (schriftliche Antwort)	162
21		Bericht vom 20. Oktober 2001 der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, Frau Fischer, zu „Stand und Entwicklungen in der Rechnungsprüfung“	162
22		Informationsblatt zum Vortrag von Prof. Dr. Marquard „Das priesterliche Ehrenamt- Stand und Zukunft des Lektoren- und Prädikantendienstes in der Evangelischen Landeskirche in Baden“	163
23		Vortrag von Dr. Petra Bahr „Wer von Religion keine Ahnung hat, glaubt am Ende alles“ Anmerkungen zur Bildungsverantwortung der evangelischen Kirche	164
24		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. September 2001 Sonderhaushalt Arbeitsplatzförderungsgesetz II.	168

Gottesdienst

zur Eröffnung der elften Tagung der 9. Landessynode
am Sonntag, dem 21. Oktober 2001, um 20.00 Uhr in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Predigt von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer

Gnade sei mit uns und Friede von Gott, unserem Vater, und dem Herrn Jesus Christus. Amen.

Liebe Synodalgemeinde,

„Fürchte dich nicht, gefangen in deiner Angst“, so haben wir eben miteinander gesungen. Mancher mag gedacht haben: Es klingt fast so, als würden wir uns einander Mut zusingen. Aber sicher haben wir uns bei unserem Singen auch daran erinnert, dass wir uns nicht unser eigenes „Fürchte dich nicht“ zusingen, sondern das „Fürchte dich nicht“ dessen, der durch Jesus Christus uns gesagt hat: „Euer Herz erschrecke nicht und fürchte sich nicht.“ Solch ein von Gott uns zugesprochenes oder zugesungenes „Fürchte dich nicht“ tut gut in diesen unruhigen Zeiten, die so sehr bestimmt sind durch Furcht-erregendes von bisher ungeahntem Ausmaß.

Mit Entsetzen und Ohnmacht, Trauer und Zorn haben wir die grausamen Bilder wahrgenommen, die unsere Welt in den letzten Wochen so verändert haben. In diesen dunklen Wochen spüren wir hautnah, wie gefährdet unsere Gesellschaften sind. Weder ausgefeilteste Technik noch Sicherungsmaßnahmen konnten den mörderischen Wahn aufhalten. Tausende unschuldiger Menschen mussten ihr Leben lassen. Wir haben in die Fratze des Bösen gesehen und sind tief erschrocken.

Und schon starren wir auf neues Leid: In dem von langer Kriegszeit ohnehin verwüsteten Afghanistan werden Unschuldige in den Strudel von Gewalt und Gegengewalt hineingezogen, und wir sind traurig und ratlos, weil wir auf die erlittene Gewalt wieder nur mit Gegengewalt reagieren können. Wenn uns in unserer Trauer und Ratlosigkeit doch das geschenkt wäre: Furchtlosigkeit und der Glaube, gehalten zu sein, auch angesichts dessen, was wir seit dem 11. September erleben.

Darum feiern wir Gottesdienst, auch diesen am Vorabend der Synode. Wir wollen uns Gottes stärkendes „Fürchte dich nicht“ zurufen lassen. Heute Abend geschieht dies durch den Predigttext für diesen Gottesdienst aus dem 29. Kapitel des Jeremiabuches. Dort, im so genannten jeremianischen Trostbüchlein, lesen wir Folgendes: „So spricht der Herr Zebaoth, der Gott Israels, zu den Weggefährten, die ich von Jerusalem nach Babel habe wegführen lassen: Baut Häuser und wohnt darin; pflanzt Gärten und esst ihre Früchte; nehmet euch Frauen und zeugt Söhne und Töchter; mehret euch dort, dass ihr nicht weniger werdet. Suchet der Stadt Bestes, dahin ich euch habe wegführen lassen, und betet für sie zum Herrn; denn wenn's ihr wohl geht, so geht's auch euch wohl. Denn so spricht der Herr: Wenn für Babel 70 Jahre voll sind, so will ich euch heimsuchen und will mein gnädiges Wort an euch erfüllen, dass ich euch wieder an diesen Ort bringe. Denn ich weiß wohl, was ich für Gedanken über euch habe, Gedanken des Friedens und nicht des Leids, dass ich euch gebe das Ende, des ihr wartet.“ Oder wörtlich: „dass ich euch gebe Zukunft und Hoffnung.“

Vergegenwärtigen wir uns die Situation jener, zu denen diese Worte gesprochen wurden: Entwurzelt waren sie und ohne Heimat. Schlimmer noch: fern von allem, was ihnen lieb und allein heilig war. Jerusalem, die hochgelobte Stadt, Zion, der Tempel – dort, nur dort war Leben, wirklich Leben. Dort wohnte Gott, mitten unter seinem Volk. Nun waren sie vertrieben aus der Heimat Gottes. Abgeschnitten von ihm, allein auf fremdem, unheiligem Boden. Sie waren in Babel. Babel, das war mehr als nur der Name der Hauptstadt eines inzwischen untergegangenen Weltreiches. Babel, das war Inbegriff für menschlichen Größenwahn, für Militärmacht und Unmoral. Babel war der Ort der Gottesferne, der Gottlosigkeit. In Babel wohnte das Böse.

Ungeheuerlich ist die Botschaft Jeremias an die Exilierten in Babel: „Nicht morgen geht eure Knechtschaft zu Ende, nein, sie dauert 70 Jahre. Lasst euch nieder, anstatt auf dem äußersten Stuhlrand zu sitzen, rufbereit zu jeder Stunde! Versöhnt euch, betet gar für die Sieger, anstatt Zäune zu ziehen und heilige Bezirke zu errichten! Glaubt, dass Gott es so gewollt hat und euch nun zum Aushalten zwingt! Suchet der Stadt Bestes, suchet den Schalom dieser bösen Stadt und betet für sie! Engagiert euch, denkt mit, bringt euren Glauben mit ins Spiel und tut das Alltägliche: Baut Häuser, pflanzt Gärten an. Heiratet und habt Kinder, lebt einfach! Wohnt in Babel, dieser bösen Welt mit allen Versuchungen und Widerwärtigkeiten, mit Gewalt und Hass, mit Götzendiffus und Gottlosigkeit!“

Wie ernüchternd ist doch der Realismus dieses Propheten. Keine Verrostung, kein Schönreden der Situation. Nein: Einen nüchternen Ruf zur Diesseitigkeit, den mutet Jeremia seinen Landsleuten zu. Die Welt ist nun einmal nicht besser, als sie ist. Darum gilt es, sich auf sie einzulassen.

Und dennoch! Dennoch lässt es der Prophet nicht bewenden bei diesem nüchternen und ernüchternden Realismus, der wie eine Resignation vor dem Bösen gedeutet werden könnte. Nein, Jeremia predigt nicht einfach Assimilation, Anpassung, Eintauchen und Untergehen in der Fremde. Er sagt nicht nur: „Wohnt in Babel!“ Er sagt auch: „Hofft auf Jerusalem! Hofft auf die Stadt, in der der Schalom Gottes zu Hause ist. Wohnt in Babel, und hofft auf Jerusalem. Lebt da richtig, bewusst als ganze Menschen, wo ihr jetzt seid, aber vergesst nicht, woher ihr kommt. Ihr sollt in Babel leben, aber Jerusalem im Herzen tragen und damit Distanz zu diesem Ort wahren und darauf merken, dass ihr im Grunde eures Herzens eine andere Bestimmung habt, eine größere Hoffnung, als nur hier zu bauen, zu pflanzen, zu leben.“

Deshalb steht am Ende seiner Mahnung die Zusage Gottes, dass es da noch mehr gibt als das Sich-Einrichten in der bösen Welt: Ich weiß, welche Gedanken ich über euch habe, Gedanken des Friedens und nicht des Leids, dass ich euch gebe Zukunft und Hoffnung: „Lebt alltäglich in und mit Babel, aber bewahrt euch trotz allem Jerusalem in euren Herzen, die Sehnsucht nach der Heimat, die Sehnsucht nach einem letzten Heilwerden!“ So mahnt Jeremia

die Deportierten zur Diesseitigkeit, zur Verantwortung, zur Mitwirkung an der Welt. Er mahnt sie, ganz diesseits und jetzt zu leben, aber sich darin nicht zu erschöpfen.

Liebe Schwestern und Brüder, wie die Exilierten damals, so sollen wir den Schalom suchen für das böse Babel, den Schalom für eine Welt, die durch Terror und Gewalt erschüttert wird. Wirklich in und mit Babel leben. Wirklich hier und jetzt Schritte zur Verständigung mit Fremden gehen. Wirklich hier und jetzt zur Mäßigung in der Anwendung militärischer Gewalt gegen brutalisierte Terroristen rufen. Wirklich hier und jetzt einer leichtfertigen Kriegsrhetorik widersprechen. Wirklich hier und jetzt die Ursachen für die Entstehung terroristischer Gewalt klären und beseitigen helfen. Wirklich hier und jetzt für diese Welt beten, auch für jene, die mit ihrem Terror und mit ihrer militärischen Gewalt nun Böses in dieser Welt anrichten.

Aber bei diesem ganzen irdischen Geschäft in unseren Herzen die Sehnsucht nach Gottes letztem Schalom bewahren. Immer wissen, dass das hier nicht alles ist – Washington nicht und nicht New York, Kabul nicht und nicht Afghanistan, Terroranschläge nicht und nicht militärische Vergeltung. Hier ganz realistisch leben, aber uns doch nicht einschließen lassen durch die brutale Realität. Planen und bauen, säen und ernten, arbeiten und beten, Synoden abhalten und Gesetze beschließen, aber nicht den weiten Horizont der Hoffnung vergessen, Gottes Schalom, der höher ist als alle Vernunft.

„Ich weiß wohl, was ich für Gedanken über euch habe, Gedanken des Friedens und nicht des Leids, dass ich euch gebe Zukunft und Hoffnung.“ Mit Gottes Verheibung werden uns Bilder von seinem Schalom vor Augen gemalt, die über die Gegenwart hinausweisen: Bilder von seinem Frieden, der alles einschließt, was er an Heil bereithält: Den Frieden mit ihm, die Versöhnung, das herzliche Verhältnis zwischen ihm und seinem Volk. Und den Frieden untereinander, das heile, immer wieder auch das Recht suchende Umgehen miteinander. Das Zusammenleben in Gerechtigkeit,

das geprägt ist von Achtung vor allen Menschen und von Liebe zu Gottes Schöpfung. Am Ende des Weges Gottes mit dieser Welt steht nicht das Leid, sondern der Schalom Gottes, steht Frieden, nicht Unfrieden, steht Leben, nicht Tod. Gott hat sich den Schalom für uns als Ziel aller unserer Wege ausgedacht.

Ganz diesseitig leben und dennoch ganz auf den künftigen Schalom Gottes hoffen, das gilt es einzuüben im Glauben. Ganz an der Überwindung des Bösen mitarbeiten, wissend, dass es nie von Menschen ganz überwunden werden kann, und dennoch bedingungslos darauf vertrauen, dass am Ende alles, wirklich alles heil wird in Gottes Schalom, das macht unseren Glauben aus.

In all unserer Furcht vor eskalierender Gewalt einander das „Fürchte dich nicht“ zusingen, weil wir etwas wissen von Gottes Verheibung für unsere Welt, das schenkt uns Furchtlosigkeit. Angesichts von Terror und Gewalt am Tisch unseres Herrn das Mahl des Friedens feiern im Vorgriff auf das, was uns einst verheißen ist, das stärkt unseren Glauben.

In dunklen Zeiten leben wir. Aber auch über ihnen stehen Gottes Gedanken des Friedens. Wie lange die dunklen Zeiten der Gewalt anhalten mögen, wissen wir nicht. Für die Exilierten in Babel waren es siebzig Jahre. Drei Generationen. Für uns mag ein anderes Zeitmaß gesetzt sein. Aber in all dieser Zeit gilt es, das Alltägliche zu tun, das Wohl dieser Babel-Welt zu suchen und zugleich auf Gottes ewigen Schalom zu hoffen.

Wir wollen dies lernen, uns ganz einzulassen auf das Babel unserer Zeit und zugleich die Sehnsucht nach dem Schalom Gottes nicht aus unseren Herzen zu verlieren, das Vertrauen nicht aufzugeben, dass er uns durch alles Leid zu seinem Schalom führen will.

Deshalb wenden wir uns bittend an unseren barmherzigen Gott und singen: „O Heiliger Geist, kehr bei uns ein und lass uns deine Wohnung sein.“

Amen.

Verhandlungen

1

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen.
Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 22. Oktober 2001, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I	XII
Eröffnung / Eingangsgebet	Einführung in den Haushalt 2002/2003 und den Nachtrags- haushalt 2001 – Oberkirchenrat Dr. Fischer –
II	XIII
Begrüßung / Grußworte	Bericht des EKD-Synodalen Pfarrer i. R. Sutter
III	XIV
Veränderungen im Bestand der Synode	Bericht über die 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchen- gemeinschaft vom 19. – 25.06.2001 in Belfast
IV	– Kirchenräatin Labsch –
Entschuldigungen	XV
V	Fragestunde
Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	XVI
VI	Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe der Synodalen Groß und Neubauer vom 7. September 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung (OZ 11/17)
Nachrufe	Berichterstatter: Synodaler Schwerdtfeger
VII	XVII
Bekanntgaben	Verschiedenes
VIII	XVIII
Glückwünsche	Beendigung der Sitzung / Schlussgebet
IX	I
Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse	Eröffnung der Synode / Eingangsgebet
X	Präsidentin Fleckenstein : Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der elften Tagung der 9. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Eitenmüller.
Vortrag „Das priesterliche Ehrenamt – Stand und Zukunft des Lektoren- und Prädikantendienstes in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ – Prof. Dr. Marquard, Landeskirchlicher Beauftragter für Lektoren- und Prädikantenarbeit –	(Synodaler Eitenmüller spricht das Eingangsgebet)
XI	Vielen Dank, Herr Eitenmüller.
Berufungen in das Spruchkollegium für Lehrverfahren	

II**Begrüßung / Grußworte**

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern. Ich begrüße alle Konsynoden. Herzlichen Gruß Herrn Landesbischof Dr. Fischer. Wir danken Ihnen und allen Mitgestaltenden für den gestrigen Eröffnungsgottesdienst herzlich.

Ich begrüße die Mitglieder des Kollegiums. In den Reihen des Kollegiums sehen Sie zwei neue, freilich nicht unbekannte Gesichter. Ich begrüße herzlich erstmals auf diesen Plätzen Herrn **Kirchenrat Vicktor** und Herrn **Kirchenrat Werner**.

(Beifall)

Der Landeskirchenrat hat in synodaler Besetzung Herrn Kirchenrat Vicktor mit Wirkung vom 1. Mai und Herrn Kirchenrat Werner mit Wirkung vom 1. Oktober zu **stimmberechtigten Mitgliedern des Kollegiums** berufen. Noch einmal herzlichen Glückwunsch Ihnen beiden.

Ich begrüße herzlich Frau Prälatin Arnold, Herrn Prälaten Dr. Barlé und Frau Prälatin Horstmann-Speer.

Herzlichen Gruß Herrn Kirchenrat Schnabel. Ich kann nicht erkennen, ob er schon eingetroffen ist, aber er sei herzlich begrüßt, wenn er kommt.

(Heiterkeit)

Ich begrüße die Leiterin des Rechnungsprüfungsamts, Frau Kirchenrechtsdirektorin Fischer.

(Beifall)

Wir begrüßen den Referenten des heutigen Vormittags, Herr Professor Dr. Reiner **Marquard**, den Beauftragten der Landeskirche für Lektoren- und Prädikantenarbeit. Herzlich willkommen in der Synode!

(Beifall)

Wir freuen uns, als Gäste begrüßen zu können: den EKD-Synodalen, Herrn Pfarrer i. R. Helmut **Sutter**.

(Beifall)

Ich begrüße herzlich Herrn Kirchenrat Wolfgang **Weber**, den Beauftragten der Kirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung. Seien Sie uns herzlich willkommen!

(Beifall)

Dies ist die erste Tagung unserer Landessynode, Herr Weber, in der Sie in neuer Funktion bei uns sind. Die Landessynode gratuliert Ihnen herzlich zur Übernahme dieses Auftrags und wünscht Ihnen Gottes Segen und Geleit.

Ich begrüße Frau Landesjugendpfarrerin Susanne **Schnelder-Riede** als Vertreterin der Landesjugendkammer.

(Beifall)

Dr. Kaden ist noch nicht eingetroffen.

Herzlichen Gruß Frau Christel **Ruppert**, der Vorsitzenden des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg.

(Beifall)

Diesmal werden wir leider kein Grußwort von Ihnen hören, Frau Ruppert.

(Zurufe: Och!)

- Auch das ist ein Applaus. Nicht? Aber schön, dass Sie heute wieder bei uns sein können.

Ich begrüße Herrn Frank **Spatz** als Vertreter der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände von der Pilgermission St. Chrischona. Herzlich willkommen in der Synode.

(Beifall)

Frau Pfarrerin **Zell-Delmastro** ist noch nicht eingetroffen.

(Frau Zell-Delmastro: Gerade!)

- Gerade, dann kommen Sie! Das ist ja wie im Theater: auf das Stichwort. - Frau Pfarrerin Annegret Zell-Delmastro wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 zunächst für zwei Jahre, im Anschluss daran noch einmal für vier Jahre beurlaubt. Sie ist Pfarrerin unserer Landeskirche und möchte nunmehr ihre Beurlaubung um weitere sechs Jahre verlängert haben. Frau Pfarrerin Zell-Delmastro übt ihren Dienst in einer Gemeinde der Waldensergemeinde in Italien aus, zunächst in Pinerolo und jetzt in Intra und Verbania. Die Entscheidung wird der Landeskirchenrat am Ende der Tagung noch zu treffen haben. Ein herzliches Willkommen in der Synode, Frau Zell-Delmastro, wir werden nachher ein Grußwort von Ihnen hören.

(Beifall)

Ich begrüße Herrn Pfarrer Simon **Mutu** aus Sulawesi/Indonesien, zur Zeit aber aus Bühlertal.

(Heiterkeit – Beifall)

Herr Pfarrer Mutu ist der Landessynode als fraternal worker unserer Kirche bereits bekannt.

Ich begrüße herzlich auch die Delegation der Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 2001 a, die Theologiestudierenden und die Studierenden der Fachhochschule Freiburg.

(Beifall)

Ein herzliches Dankeschön und einen Gruß an alle Vertreter der Medien! Ich danke Ihnen für Ihr Interesse an unserer Tagung und für die Berichterstattung.

Herr Dekan i. R. Gerd Ehemann, die Präsidentin der württembergischen evangelischen Landessynode, Frau Dorothee Jetter, Frau Anneliese Kaminski, Präsidentin der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg, die Herren Superintendenten Christoph Schorling und Peter Vesem sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten uns aber mit herzlichen Segenswünschen.

Herzliche Grüße hat uns auch die Gemeindepfarrerin von Bad Herrenalb, Frau Fried, übermittelt. Sie wird morgen Abend bei uns sein zum Vortrag.

III**Veränderungen im Bestand der Synode**

Präsidentin **Fleckenstein**: Es gibt seit der Frühjahrstagung erstmals keine Veränderungen im Bestand der Synode. Das heißt natürlich auch, liebe Brüder und Schwestern, dass ich Sie jetzt mit der Mitteilung enttäuschen muss, dass Sie dieses Mal überhaupt keine Wahlprüfung durchführen müssen,

(Zurufe: Och!)

weder die langwierige umständliche noch die erfreulich einfache.

IV Entschuldigungen

Synodaler **Wermke**: Für die ganze Tagung mussten sich entschuldigen die Synodale Eichhorn, Herr Punge, Herr Schmitz und Herr Weiland.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank.

Zur Tagung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg am 4. und 5. Mai 2001 in Berlin-Friedrichshain war Frau Christa Grenda anwesend.

Die Tagung der Evangelischen Kirche der Pfalz vom 16. bis 19. Mai in Speyer hat Herr Dr. Pitzer am 17. Mai besucht.

Zur Synode der Evangelischen Kirche der böhmischen Brüder in Prag in der Zeit vom 17. bis 21. Mai war Herr Stober anwesend.

Die Tagung der württembergischen evangelischen Landessynode vom 12. bis 13. Juli in Stuttgart hat Herr Schwerdtfeger besucht.

Ich hatte die Freude, vom 24. bis 29. August zusammen mit Frau Kirchenrätin Labsch in Torre Pelice anlässlich der Tagung der Waldensersynode zu sein.

Am 52. Rittertag nach dem Zweiten Weltkrieg der baden-württembergischen Kommende des Johanniterordens am 22. September 2001 in Ulm war Herr Wermke anwesend.

Herzlichen Dank den genannten Konsynodalen.

Die **Kollekte** gestern Abend beim Eröffnungsgottesdienst für das Samaraprojekt betrug 1.440 DM. Herzlichen Dank dafür!

(Beifall)

Der **Bericht „Stand und Entwicklungen in der Rechnungsprüfung vom 20.10.2001“** der Leiterin des **Rechnungsprüfungsamts**, Frau Fischer, wurde Ihnen über Ihre Fächer zur Kenntnis gebracht (siehe Anlage 21). In der zweiten Plenarsitzung am Mittwoch haben Sie Gelegenheit zu Rückfragen.

VI Nachrufe

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.)

Am 8. Juli dieses Jahres verstarb unser ehemaliger Kon-synodaler **Siegfried Müller** im Alter von 87 Jahren. Der Verstorbene hat wesentlich beim Wiederaufbau der Elisabeth-von-Thadden-Schule mitgewirkt, an der er von 1975 bis 1983 stellvertretender Schulleiter war. Von Frühjahr 1960 bis Frühjahr 1984 war er gewähltes und vom Herbst 1984 bis Herbst 1987 berufenes Mitglied der Landessynode. Herr Müller war Mitglied der Bischofswahlkommission des Landeskirchenrats, des Finanz- und des Stellenplanausschusses und über mehrere Jahre Vorsitzender des Ausschusses für Friedensfragen. Er wurde zeitweise in die EKD-Synode entsandt, wo er auch das Amt des Vize-präsidenten wahrmahm.

Am 7. März dieses Jahres verstarb unser ehemaliger Kon-synodaler Pfarrer i. R. **Siegfried Harr** im Alter von 72 Jahren. Herr Harr war von November 1984 bis April 1990 gewähltes Mitglied der Landessynode. Er war dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss Hilfe für Opfer der Gewalt zugewiesen und als stellvertretendes Mitglied im Stellenplanausschuss tätig.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Gebet.)

Ich danke Ihnen.

II Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich möchte an dieser Stelle Frau Pfarrerin Zell-Delmaistro um ihr **Grußwort** bitten. Bitte schön, kommen Sie vor.

Pfarrerin **Zell-Delmaistro**: Sehr geehrte Frau Präsidentin der Landessynode, sehr geehrte Landessynodalen, liebe Schwestern und Brüder! Im Namen der „Tavola Valdese“, der Kirchenleitung der Waldenser- und Methodistenkirche in Italien, im Namen auch des Vorsitzenden der Tavola, des „moderatore“ Gianni Genre, möchte ich Sie ganz herzlich begrüßen.

Ich danke Susanne Labsch für die Idee und Frau Fleckenstein für die persönliche Einladung, an dieser Landessynode teilzunehmen.

Es ist eine etwas seltsame Situation für mich. Ich nehme ja als eigentlich badische Pfarrerin – zur Zeit beurlaubt – im Namen der Waldenserkirche an dieser Synode teil.

Ich bin, wie Frau Fleckenstein am Anfang gesagt hat, seit sechs Jahren jetzt in der Waldenser- und Methodistenkirche tätig, vier Jahre war ich in den Waldensertälern in Pinerolo und bin jetzt in methodistischen Gemeinden tätig, weil ja, wie Sie wissen, in Italien die evangelische Methodisten- und die Waldenserkirche in ihrer Organisation zusammen-geschlossen sind.

Die badische Landeskirche hatte eigentlich fast immer Pfarrer oder Pfarrerinnen in der Waldenserkirche. Vor mir war Susanne Labsch für einige Jahre dort, dann auch

VII Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe einige Bekanntgaben.

Wir haben in der Zeit zwischen der letzten Tagung und der heutigen Tagung geschwisterliche **Besuche bei anderen Synoden** und **beim Johanniterorden** durchgeführt.

Dorothee Mack, und es sind auch immer wieder Freiwillige oder Ehrenamtliche dort. Es ist eine sehr bereichernde, manchmal auch schwierige Erfahrung. Ich möchte an dieser Stelle auch nicht so lange darüber reden. Ich bin mindestens bis Mittwoch hier bei Ihnen, also, wer sich da genauer informieren möchte oder die Gelegenheit zum Gespräch wahrnehmen möchte, der kann sich dann gern an mich wenden.

Ich möchte nur einige Punkte von der Waldenser-Synode ganz kurz ansprechen, weil ich denke: Für mich ist es natürlich wichtig, zu sehen, wie hier die Diskussion läuft. Auf der Waldenser-Synode im letzten August wurden vor allem die Themen Diakonie ganz stark betont, und innerhalb der Diakonie die Herausforderung der evangelischen Kirche in Italien, wie mit den vielen ausländischen Evangelischen umzugehen ist, die auf die italienischen evangelischen Gemeinden zugehen. Man hat festgestellt, dass in Italien von den ausländischen Mitbürgern, die dort ankommen, ganz viele evangelisch sind, und das geht zum Teil so weit, dass einzelne Gemeinden zur Hälfte aus ghanesischen oder nigerianischen Evangelischen bestehen und nicht mehr aus herkömmlichen Waldenserfamilien. Das bedeutet natürlich eine große Herausforderung für einige Gemeinden, vielleicht auch lieb gewordene Traditionen aufzugeben, neu zu hinterfragen und sich auf neue Frömmigkeitsformen einzustellen.

Daher wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich „zusammen Kirche sein“ nennt und die für die nächste Synode Vorschläge vorbereiten soll, wie evangelische Gemeinden in Italien damit umgehen können, sich offener, aufnahmefreudiger auf ihre evangelischen Mitschwestern und Mitbrüder einzustellen, die aus einer ganz anderen Kultur kommen und ihre Frömmigkeit in anderer Weise leben.

In der Diakonie wurde auch ganz stark – und in letzter Zeit natürlich erst recht, auch in aktuellen Stellungnahmen – die Bedeutung des interreligiösen Dialogs betont, des Dialogs nicht nur mit anderen Konfessionen, sondern vor allem auch mit anderen Religionen. Ich denke, es hängt mit der Situation, eine Minderheitskirche zu sein, zusammen, dass die Waldenser sich schon immer ganz stark für andere religiöse Minderheiten eingesetzt haben. Deshalb ist gerade nach dem 11. September ganz viel passiert, auch wieder im Gespräch mit der Islamischen Gemeinde in Italien.

Der zweite Punkt, den ich kurz ansprechen wollte, ist dass zur aktuellen Weltlage die Waldenserkirchen in offiziellen Stellungnahmen ganz stark eine prophetische Verantwortung der Evangelischen in Italien herausstreichen, also alle – sowohl die offiziellen Stimmen als auch einzelne Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchen – sagen ganz deutlich: Dass jetzt der Terrorismus mit einem Krieg – wie auch immer begrenzt – bekämpft wird, ist für uns evangelische Gläubige besorgniserregend. Paolo Ricca hat in den „notizie evangeliche“ (NEV) geschrieben: „Wie kann man Terror mit Krieg bekämpfen? Ist Krieg nicht auch Terror?“ Er unterstreicht dann die Wichtigkeit, dass wir als Evangelische trotzdem immer wieder an unserem Glaubensbekenntnis festhalten müssen, was vor allem in der Bergpredigt festgeschrieben ist, dass den Sanftmütigen die Erde gehört, dass natürlich Gerechtigkeit geschaffen werden muss, aber dass wir uns darüber im Klaren sein müssen, dass, wenn wir dies mit Krieg tun, das eine Niederlage für die Menschheit bedeutet und wir als Evangelische ein prophetisches Wächteramt wahrzunehmen haben.

Ich möchte diese Themen hier nur ganz kurz anreißen, weil ein Grußwort ja ganz kurz sein soll, aber ich denke, dass die Verantwortung auch der Landessynode in die Richtung gehen kann – das wird wahrscheinlich im Bildungs- und Diakonieausschuss besprochen –: Was heißt es für uns Evangelische, in dieser aktuellen Weltlage wirklich Zeugen Christi und Zeugen seiner Friedensbotschaft sein zu wollen?

Ich bin neugierig auf die Arbeit der Synode und freue mich, für diese Tage hier bei Ihnen sein zu können.

(Beifall)

Ich danke noch einmal für die Einladung.

Präsidentin Fleckenstein: Herzlichen Dank, Frau Zell-Demastro, für Ihr Grußwort. Wir wünschen Ihnen für Ihren weiteren Dienst in Italien Gottes Segen und Geleit. Ich bitte Sie auch, meine herzlichsten Grüße der Tavola mitzunehmen, und ich kann Ihnen nur sagen, dass es für mich ein sehr beeindruckendes Erleben war, die Sitzungen des Corpore pastorale und der Waldenser-Synode im August einmal erleben zu können. Also herzliche Grüße dorthin und alles Gute für Sie. Wir freuen uns, dass Sie die Tage hier bei uns verbringen können.

VIII Glückwünsche

Präsidentin Fleckenstein: Ich habe wieder einen ganzen Arm voll Glückwünsche zu runden Geburtstagen und sonstigen wichtigen Ereignissen.

Am 4. Juni vollendete der Synodale Schwerdtfeger sein 60. Lebensjahr.

(Beifall)

Am 6. Juli wurde der Synodale Fritz 50 Jahre.

(Beifall)

Am 4. Oktober wurde die Synodale Wild 60 Jahre.

(Beifall)

Am 11. Mai vollendete Herr Oberkirchenrat Oloff sein 60. Lebensjahr,

(Beifall)

und am 22. September Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer das 60. Lebensjahr.

(Beifall)

Der Club der Sechziger ist seit der letzten Tagung größer geworden!

(Heiterkeit)

Den Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung. Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

Unserem Konsynodalen Neubauer gratulieren wir zur Hochzeit, welche am 2. Februar stattgefunden hat, und zur Geburt seines Sohnes Tassilo Basilius am 29. April. Ganz herzlichen Glückwunsch Ihnen, Herr Neubauer!

(Beifall)

Wir freuen uns über den regen Nachwuchs in der Synode.

(Heiterkeit)

An dieser Stelle gratulieren wir auch unserem Konsynodalen Ihle zur Geburt seines Sohnes Jean-Yves am 4. Juli

(Beifall)

und unserem Konsynodalen Kabbe zur Geburt seiner Tochter Louisa-Marie am 22. Juli.

(Beifall)

Ein weiterer Glückwunsch: Dem Konsynodalen Nolte gratulieren wir herzlich zur Promotion.

(Beifall)

IX Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse*

Synodaler Wermke:

11/1:** Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Kuppenheim-Bischweier vom 31. Januar 2001 zur **Höchstaltersregelung für Lektoren und Prädikanten**

Zugewiesen dem Hauptausschuss

11/2: Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung** des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (**Kandidatengesetz**)

Zugewiesen dem Rechtsausschuss und dem Bildungsausschuss, was Sie bitte ergänzen wollen; der Rechtsausschuss ist berichterstattend

11/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Entwurf Kirchliches **Gesetz** über den **Vorruhstand** von **Pfarrerinnen und Pfarrem** sowie **Kirchenbeamteninnen und Kirchenbeamten** (VorruhG)

Zugewiesen dem Finanzausschuss und dem Rechtsausschuss; der Rechtsausschuss wird berichten

11/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: **Teilnahme von Kindern am Abendmahl**

Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, Berichterstatter ist der Hauptausschuss

11/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die **Zustimmung** zum **Kirchengesetz** zur Änderung der **Grundordnung** der **Evangelischen Kirche in Deutschland**

Zugewiesen dem Rechtsausschuss

11/6: Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: **Entwicklung von Freiwilligendiensten in der Landeskirche**

(Diese Eingabe steht in direktem Zusammenhang mit OZ 9/11; siehe Verhandlungen der Landessynode Herbst 2000, Seite 56)

Zugewiesen dem Finanzausschuss und dem Bildungs- und Diakonieausschuss; Letzterer wird berichten

11/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Entwurf einer neuen **Bestattungsgagende**

Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen; berichten wird der Hauptausschuss

11/8: Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die Feststellung des **Haushaltsbuches** der Evangelischen **Landeskirche** in Baden für die Jahre **2002** und **2003** – Haushaltsgesetz – (HHG 2002/2003)

Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen; berichterstattend ist der Finanzausschuss

11/9: Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2001 (**Nachtragshaushaltsgesetz 2001** – NHG 2001 –)

Ebenfalls allen ständigen Ausschüssen zugewiesen; berichterstattend ist der Finanzausschuss

11/10: Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2001: Entwurf Kirchliches **Gesetz** zur **Änderung** des **Versorgungsstiftungsgesetzes**

Zugewiesen dem Finanz- und dem Rechtsausschuss; der Rechtsausschuss wird berichten

11/11: Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2001: Entwurf **Kirchliche Lebensordnungen**

Allen ständigen Ausschüssen zugewiesen; berichterstattend ist der Hauptausschuss

11/12: Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2001: Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die **Bestellung** der **Schuldekaninnen und Schuldekane**

Zugewiesen dem Bildungs- und Diakonieausschuss, dem Hauptausschuss und dem Rechtsausschuss; der Rechtsausschuss berichtet

11/13: Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2001: Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die **Bildung** eines **Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG III)**

Zugewiesen dem Bildungs- und Diakonieausschuss, dem Finanzausschuss und dem dann berichtenden Rechtsausschuss

11/14: Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2001: Entwurf Kirchliches **Gesetz** zur **Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen**

Zugewiesen dem Rechts- und dem Finanzausschuss; Letzterer wird berichten

11/15: Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2001: Entwurf Kirchliches **Gesetz** zur **Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen** der Evangelischen **Kirchenbezirke im Ortenaukreis** – ErprobungsG Ortenau –

Zugewiesen dem Rechtsausschuss

11/16: Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2001: Entwurf Kirchliches **Gesetz** zur **Änderung** des Kirchlichen Gesetzes über **besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage**

Zugewiesen dem Rechts- und dem Finanzausschuss, der auch berichten wird

11/17: Eingabe der Synoden Groß und Neubauer vom 7. September 2001 zur **Kirchlichen Wahlordnung**

Zugewiesen dem Rechtsausschuss

* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen

** 11/1 = 11. Tagung, Eingang Nr. 1

11/18: Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 2. August 2001 zur **Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats** vom 22. Mai 2001

Zugewiesen dem Rechtsausschuss

11/19: Vorlage des Landeskirchenrats vom 10. Oktober 2001: Entwürfe der **Haushaltspläne 2002/2003** der Evangelischen **Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds**

Zugewiesen dem Finanzausschuss

Präsidentin Fleckenstein: Bestehen hiergegen Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann sind die Eingänge wie verlesen zugewiesen. Herzlichen Dank, Herr Wermke. Ein großes Arbeitspaket, liebe Brüder und Schwestern, was wir da gehört haben!

X

Vortrag „Das priesterliche Ehrenamt – Stand und Zukunft des Lektoren- und Prädikantendienstes in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ – Prof. Dr. Marquard, Landeskirchlicher Beauftragter für Lektoren- und Prädikantenarbeit –

(Informationsblatt zum Vortrag: Anlage 22)

Präsidentin Fleckenstein: Wir freuen uns, Herr Professor Dr. Marquard, dass Sie es ermöglichen konnten, zu dieser Tagung zu uns zu kommen und den Vortrag zum Thema Lektoren- und Prädikantendienst zu halten. Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Marquard: Verehrte Frau Präsidentin, hohe Synode, verehrter Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Ich freue mich, dass ich heute hier bei Ihnen zu Gast sein darf. Ich bin guter Laune: Wir haben gestern unseren Prädikantenkurs abgeschlossen; ein Synodaler hat erfolgreich am Kolloquium teilgenommen – Herr Dr. Philipp, jetzt Prädikant –; der andere Grund ist, dass Freiburg endlich wieder einmal gewonnen hat.

(Heiterkeit – Beifall)

Ich trage Ihnen Gedanken zum Lektoren- und Prädikantendienst vor, und ich möchte es so halten, dass die Linien so gezogen sind, dass wir spüren, dass in dieser Herausforderung eine grundsätzliche Herausforderung für uns als evangelische Kirche begründet liegt. Ich beginne mit Herausforderungen, spreche über die Neubestimmung des Ehrenamts in der Kirche, über das Priestertum aller Glaubenden, werde dann den Lektoren- und Prädikantendienst ansprechen – unter zweierlei Aspekten: theologisch und kirchensoziologisch – und werde schließen mit einem Gedanken über die erneuerte Dienstgemeinschaft und mache zwei konkrete Vorschläge, wie sich unser Dienst neu bestimmen lässt.

Die Herausforderung

Die kirchliche Dienstgemeinschaft Haupt-, Neben- und Ehrenamtlicher ist zum bestimmenden Thema in der Evangelischen Kirche geworden. Wir stehen vor der Aufgabe, den biblisch-reformatorischen Erkenntnisgewinn vom Priestertum aller Glaubenden nicht nur wahr, sondern auch wirklich werden zu lassen.

Das ist meine Grundannahme, dass sich die Evangelische Kirche in Bezug auf den Gedanken des Priestertums aller Glaubenden heute unter neuen Rahmenbedingungen

gesellschaftlicher und theologischer Art angemessen verhalten muss. Wenn wir gegenüber diesem Gedanken des Priestertums aller Glaubenden versagen, dann werden wir uns irgendwann auch die Gretchenfrage stellen lassen müssen, inwieweit das Evangelische nicht auf eine merkwürdige Art und Weise verdunstet.

Denn die Alternativen sind offenkundig: Entweder die Evangelische Kirche gerät in eine Glaubwürdigkeitskrise. Ein Beispiel dafür ist die un längst, ja, etwas missverständliche Bemerkung des bayerischen Landesbischofs gewesen, dass der Papst eine Art Ehenvorsitzender der Evangelischen sein könnte. Diese Bemerkung ist auf Umwegen verständlich, aber im Fokus höchst irreführend und zeigt nur an, dass wir in unseren evangelischen Kirchen Orientierung da verlieren, wo wir ständig schauen, was die anderen, die wir für stabiler halten, gesichert tun. Das kann keine Strategie sein. Wir müssen sozusagen aus unserem eigenen Erkenntnisschatz formulieren können, welchen Weg wir zu gehen haben.

Also, meine These ist, dass im Auseinandersetzen mit dem Begriff des Priestertums aller Glaubenden auch die Chance eines Aufbruchs für einen erneuerten Protestantismus besteht. Wenn bislang die kirchliche Dienstgemeinschaft am vorwiegend hauptamtlichen Profil des pastoralen Dienstes ausgerichtet war, geht es nun um einen grundsätzlichen Wechsel des Musters, von dem her Bestimmungen zur Dienstgemeinschaft vorgenommen werden.

Das künftige bestimmende Muster der Dienstgemeinschaft ist nicht das Priestertum als solches, sondern das uns allen durch die Taufe auferlegte allgemeine Priestertum der Glaubenden. Der Bedeutungsschwerpunkt dieser Herausforderung liegt auf der Frage, inwieweit die Kirche ihren biblisch-reformatorischen Ansprüchen folgt und darüber hinaus in einer bedürftigen Mit- und Umwelt zeugnisfähig bleibt.

An der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg unterrichtete ich Anthropologie und Soialethik. Ich könnte Ihnen anhand dieser beiden Fächer demonstrieren, inwieweit es wichtig ist, dass wir gerade als evangelische Stimme bedürftigen Menschen nahe sind, das heißt, dass wir nicht mit einer Dogmatik arbeiten, die als Regelwerk so funktioniert, dass sie sich der Wirklichkeit nähert und erwartet, dass die Wirklichkeit sich an die Dogmatik anpasst, sondern inwieweit wir es schaffen, eine beziehungsorientierte Dogmatik und Ethik zu entwickeln, die bei den Bedürftigen heute auch deutlich verstanden wird. In diesem Sinne hat die evangelische Stimme heute eine besondere Bedeutung.

In Bezug auf das ordinierte Pfarramt und die ehrenamtliche Beauftragung zum Verkündigungsdiensst stehen wir binnenkirchlich vor der Herausforderung, das Ehrenamt als priesterlichen Dienst mehr und mehr in die kirchliche Systempflege zu integrieren und umgekehrt die Würde des berufsmäßigen pastoralen Dienstes keinen Schaden nehmen zu lassen.

Es kann nicht sein, dass wir die Frage nach Haupt- und Ehrenamt im Sinne eines Verdrängungswettbewerbs lösen, also dass wir ein Muster nur durch das andere ersetzen. Das wäre verhängnisvoll. Ich werde Ihnen im Weiteren demonstrieren, wie wichtig das berufsmäßige pastorale Amt gerade ist, um daraufhin auch das Ehrenamt angemessen bestimmen zu können.

Die Neubestimmung des Ehrenamts in der Kirche

Mitarbeitende in der Kirche vertreten in ihrem Da- und Sosein allgemeingesellschaftliche Vorgänge. Wir bilden unter uns das ab, was in unserer Zeit vorgeht. Zugänge zum Glauben lassen sich heute immer weniger weder organisatorisch noch lehrmäßig abwickeln. Die Zugänge ins Herz einer Gemeinde durch erlebte Gottesdienste verlaufen heute und womöglich künftig noch deutlicher durch selbstvermittelte geistliche Ereignisse. Diese selbstvermittelten geistlichen Ereignisse werden tendenziell mehr und mehr antihierarchisch sein, das heißt, sie setzen auf die Eigenverantwortlichkeit und sie werden bewusst partizipatorisch gestaltet sein. Das heißt, sie setzen auf die Mitwirkungsfähigkeit.

Durch den allgemeinen Bedeutungszuwachs des Ehrenamts gewinnen wir in unseren Gemeinden dann entsprechend Gemeindeglieder zur Mitarbeit im Ehrenamt, im ehrenamtlichen Verkündigungsdienst, wenn wir genau diese beiden Faktoren nicht behindern: antihierarchisch und partizipatorisch. Wer sich an diesen Begriffen nicht orientieren möchte, wird auch eine entsprechende Klientel bekommen oder schon nicht mehr bekommen. Wir brauchen Menschen und bekommen sie, die aus geistlichen Erfahrungen eines selbst riskierten Glaubens erwachsen, loyal sind gegenüber ihrer Kirche, selbstbewusst im Hinblick auf die Aufgabenstellung und zuverlässig hinsichtlich der eingegangenen Verpflichtung.

Auch im ehrenamtlichen Verkündigungsdienst werden sich die Leitbilder ehrenamtlicher Mitarbeit gegenüber drei wesentlichen Aspekten zu behaupten haben – und Sie werden gleich merken: Das, was ich sage, gilt generell für das Ehrenamt in der Kirche –:

1. Es ist ein Irrtum, zu meinen, dass nur der für andere da sein kann, der von sich absieht. Es geht eben nicht um Selbstaufopferung, sondern darum, durch meinen Einsatz mit dieser besonderen Gemeinde an einer bestimmten Schnittstelle eine Begabung zu teilen.

Es kann nicht sein, dass der, der etwas einbringt, nicht auch selbst einen Gewinn davon hätte. Dieser Gedanke darf theologisch nicht verächtlich gemacht werden.

2. Die Würde des Dienstes für andere liegt nicht darin, dass er unsichtbar bleibt, das heißt auch unbezahlbar, unanerkannt, im Auftrag anderer, die die Regie führen. Wer mitarbeitet, möchte in seinem Verantwortungsbereich zusammen mit den anderen Mitarbeitenden unter dem Mandat des Kirchengemeinderats oder Ältestenkreises eigenverantwortlich tätig sein.

Wir müssen es hinbekommen, dass sich die Bereiche, in denen wir Verantwortung delegieren, auch eigenverantwortlich steuern lassen.

3. Die klare Rollentrennung von Helfern und Hilfsbedürftigen ist überholt. Dass diejenigen nämlich, die sich für andere engagieren, zugleich auch Hilfsbedürftige sind, die durch ihre Hilfeleistung etwas für ihr Leben Wesentliches empfangen, kann nicht länger unberücksichtigt bleiben. Die Bereicherung ehrenamtlicher – übrigens auch der pastoralen – Mitarbeit liegt in der Erfahrung wechselseitiger Hilflosigkeit und Hilfeleistung.

Wir können nicht Ohnmacht predigen – im Sinne der Kreuzestheologie – als welche, die Allmacht repräsentieren möchten.

In dem Maße, wie sich das Ehrenamt in der Kirche einer Selbstbesinnung unterzieht, werden also klassische Ableitungsmodelle von pastoralen Leitbildern unbrauchbar.

Das Ehrenamt ahmt nicht hauptamtliches Mitarbeiterprofil nach, um es in aller Unzuständigkeit und Bruchstückhaftigkeit nurmehr zu verdoppeln. Ein Echo bringt erkenntnismäßig nichts Neues hinzu. Vielmehr entdeckt sich das Ehrenamt derzeit selbst als Subjekt kirchlichen Handelns. Dieser Prozess verschränkt sich mit unabweisbar gewordenen empirischen Erkenntnissen, Ressourcenkonzentrationen, auch Erfahrungen im außerkirchlichen Bereich. Er ist umkehrbar. Die Problemanzeige muss deutlich von allen Beteiligten gesehen werden: Werden wir in der Lage sein, als evangelische Kirche mit den entsprechenden Kompetenzen das Modell einer erneuerten Dienstgemeinschaft gestalten zu können, oder geraten wir in einen Verdrängungswettbewerb, der auf der einen Seite verbitterte Pfarrerinnen und Pfarrer und auf der anderen Seite zum Beispiel begehrliche Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten hinterlässt und umgekehrt?

Das Priestertum aller Glaubenden

Durch die Taufe, liebe Schwestern und Brüder, haben wir als Christen ausnahmslos Anteil am Heilswerk Jesu, also auch und besonders am priesterlichen Versöhnungsaamt Jesu Christi. Das Heilswerk Jesu ist ein exklusives Heilswerk. Jesus allein in inklusiver Absicht für uns. Allein Jesus trägt das hohe priesterliche Amt für uns. Deshalb ist die ausdrückliche und wesensmäßige Unterscheidung von Priestern und Laien abzulehnen. Das Modell der Unterscheidung funktioniert ja nur, wenn der eine dem anderen gerade das zu vermitteln hat, was nach evangelischer Auffassung jedoch Christus selbst jedem Christen durch Wort und Sakrament vermittelt: die Gewissheit seiner Rechtfertigung allein durch das Heilswerk Jesu. Wir alle haben einen unverstellten, freien Zugang zu Gott. Um es ganz deutlich zu sagen: Wir übernehmen mit unserem Glauben die Aufgabe, anderen die Freude an dieser Beziehung zu vermitteln, aber wohlgemerkt: Wir vermitteln die Freude, nicht die Beziehung selbst. Das ist der fundamentale Unterschied, den die Reformation gesetzt hat. Hinter diesen Einspruch können wir nicht zurück, ohne uns, wie gesagt, die Gretchenfrage zu stellen.

Luther hat Wert darauf gelegt, dass diese Aufgabe in die geistliche Verantwortung aller gehört, es also um der Freiheit des Wortes Gottes Willen keine klerikale Vermittlung geben darf. Es bedarf ihrer nicht nur, es darf sie nicht geben. Verwirklichen wird sich diese allgemeine Erwähnung zum Zeugnis in der je eigenen Hingabe und Sprachfähigkeit im unmittelbaren Lebensbereich.

Um das hier anzumerken: Martin Luther hat 1522 in seiner berühmten ersten Invokavitpredigt am 8. März genau auf diesen Umstand hingewiesen. Er wurde von Wittenberg aus im höchsten Trubel von der Burg Wartburg geholt, und das Erste, was er der Gemeinde sagte, war: Weil wir alle selber sterben müssen – das war sein Bild; also am Drama des Lebens demonstriert Luther, dass die Sprachfähigkeit des Glaubens ein unersetzlicher Vorgang ist –, weil wir alle sterben müssen und weil es im Sterben keine Stellvertretung gibt – keiner kann für einen anderen sterben –, deswegen kann auch keiner für einen anderen glauben, und das war sein Gedanke: Weil keiner für den anderen glauben kann, ist jeder gegenüber dem Höchstwert seines eigenen Lebens selbst sprachfähig, und die Taufe vermittelt ihm die Würde dieses Vorgangs. Dahinter kann es für einen Christen kein Zurück geben.

Wir Pfarrerinnen und Pfarrer vermitteln die Freude an diesem Vorgang, aber wir ersetzen diesen Vorgang nicht denen, die sich taufen lassen.

Das allgemeine Priestertum bedeutet im Wesentlichen also nicht die Befähigung einiger weniger zu irgendeinem kirchlichen Amt, sondern die generelle Erwählung dazu, ein Christenmensch zu sein. Das heißt, das Taufskrakment allein hat für die Beauftragung zum Predigtamt Begründungscharakter; die Beauftragung selbst, die die Kirche dann übernimmt, hat lediglich einen Verweisungscharakter. Sie hebt die für das Amt grundlegende Bedeutung der Taufe hervor.

Im Augsburger Bekenntnis (1530), Artikel VII, heißt es von der Kirche, dass „allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden“. Es heißt, dass „allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss“. Das Pfarramt bezieht sich auf das „allezeit“; es geht um den Verstetigungsprozess dessen, was theologisch klar ist.

Das bedeutet aber: Das Pfarramt gehört seiner reformatorischen Begründung nach nicht in die Fundamentaltheologie, sondern in die Pastoraltheologie. Das Pfarramt unterstützt die vorrangige Aufgabe, dass „allezeit eine heilige christliche Kirche sein und bleiben“ könnte. Damit ist aber nicht weniger ausgesagt, als dass es in der Kirche neben dem Heilswerk Jesu keine Ämter geben darf, die notwendig zum Wesen der Kirche gehörten.

Ämter sind nicht notwendig; notwendig ist die stetige Verkündigung. Wie die Kirche diese Notwendigkeit der Verstetigung regelt, steht auf einem anderen theologischen Blatt. Eine andere Notwendigkeit, als dass die Verkündigung geregelt wird, kennt die Kirche nicht. Das müssen wir Pfarrerinnen und Pfarrer uns ins Stammbuch schreiben. Ansonsten lieferte sie sich der Gefahr aus, mehr zu wollen, als sie kann und darf.

Martin Luther sagt: „Die Kirche macht nicht das Wort, sondern sie entsteht aus dem Wort.“ Mit der Notwendigkeit zur stetigen Verkündigung ist nicht ausgesagt, dass eine bestimmte Ausformung eines dazu dienlichen Amtes ebenso notwendig wäre. Martin Luther ist anwendungsbezogen vorgegangen, funktional: Im Unterschied zum allgemeinen Priestertum, das für alle Gemeindeglieder eine geistliche Verantwortung beansprucht, bindet sich die Berufung zum Pfarramt ausschließlich daran, ob ein Mensch die zur Führung dieses Amtes erforderliche theologische Zuständigkeit vorhält; nicht alle nämlich sind in gleicher Weise zu diesem Dienst begabt.

Luther sagt: „Damit wird aber das gemeinsame Recht des Predigtamtes nicht aufgehoben; es wird vielmehr dadurch bekräftigt“ Es ist doch so: Wenn alle predigen können, müsste doch eigentlich an jedem Sonntag in dem Moment, wo die Predigt beginnt, vor der Kanzel ein Beförderungsstau entstehen. Deswegen regelt die Kirche das Predigtamt – wer predigt denn? –, und es sollen die predigen, die dazu befähigt sind.

Geistlich gesprochen sind wir alle dazu beauftragt, einer dem anderen zum Christus werden. Wenn aber alle aufgrund der Taufe zum Zeugnis verpflichtet sind, wird man in der Tat gut daran tun, Menschen zu ermutigen, die die entsprechenden Fähigkeiten aufweisen. Der Akt der Ordination übermittelt nicht die Befähigung zur Amtsausübung – die Ordination ist keine Weihehandlung; deswegen war der Vorschlag des bayerischen Landesbischofs etwas voreilig; vom Papst reden, heißt immer auch von Weiheordnung reden –,

wir übermitteln in der Ordination keine Weihe. Das evangelische Ordinationsverständnis ist funktional. Es regelt schlichtweg eine Bedürftigkeit, deren theologische Notwendigkeit außer Zweifel steht. Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung müssen um ihrer Notwendigkeit willen angemessen geregelt werden.

Jetzt komme ich zum

Lektoren- und Prädikantendienst.

Ich frage: Wenn die Kirche eine Ordnung hat, nach der sie ihren Verkündigungsdienst regelt, warum ergänzt sie diese Ordnung durch eine flankierende Maßnahme: zum ordinierten Amt tritt die Beauftragung für Ehrenamtliche zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung hinzu? Die Evangelische Landeskirche in Baden hat das fortschrittlichste, theologisch fundierteste, kirchensoziologisch fortschrittlichste Predigtamtgesetz, das ich kenne. Warum macht sie das? Es gibt ja gerade augenblicklich sehr verwerfliche Spekulationen, unter denen eine solche flankierende Maßnahme mehr und mehr als eine stille Übernahme kommentiert wird. Weil die Gelder weniger und die Pfarrstellen gestrichen werden, behelfen wir uns billigerweise mit Lektoren.

Liebe Schwestern und Brüder, wer auf diese Schiene setzt, verletzt die Würde sowohl der Pfarrerinnen und Pfarrer als auch die Würde der Lektorinnen und Lektoren sowie der Prädikantinnen und Prädikanten.

Wie aber soll demzufolge eine angemessene Verhältnisbestimmung aussehen? Es sind zwei Aspekte: Ich nenne einen theologischen Aspekt, der auf den reformatorischen Erkenntnisgewinn verweist, und ich nenne einen kirchensoziologischen Aspekt, der den Gedanken der Säkularisierung aufnimmt.

a) Der theologische Aspekt: Die Freiheit des Amtes

Wir brauchen eine geordnete theologische Kultur. Ich kann mir keine evangelische Kirche vorstellen, in der nicht Systeme vorgehalten werden, in denen die eigene Bekenntnis- und Ideengeschichte angemessen theologisch gepflegt und erinnert wird. Pfarrerinnen und Pfarrer sind dazu nötig, dass wir aus dem Erinnern heraus jeweils in der religio, in der Bindung an Wort und Bekenntnis, Schritte im Glauben wagen. Pfarrerinnen und Pfarrer hüten und pflegen sozusagen den Schatz theologischen Erkenntnisgewinns und wagen aufgrund unserer Glaubensüberzeugungen Zeitanlagen. In diesem Sinne ist der Dienst der Theologie in unserer Kirche unverzichtbar.

Indem sich diesem professionellen und eben weil professionell auch stetigen Dienst das Ehrenamt beiordnet – das ist mein Gedanke –, bewahrt sich die Kirche den reformatorischen Erkenntnisgewinn, dass das Amt selbst nicht die Verkündigung und Sakramentsverwaltung begründet. Das Heilswerk Jesu bleibt ungebunden, und nur als freies Heilwerk kann es von den Pfarrerinnen und Pfarrern recht bezeugt werden. Die Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten stehen in ihrem Dienst für diese theologische Wahrheit, dass der Dienst der Verkündigung letztlich an kein institutionelles Amt gebunden ist. Das heißt, dieser Dienst repräsentiert in unserer Kirche notwendig die Freiheit der Verkündigung. Das bedeutet, ich kann mir keine evangelische Kirche vorstellen, die sich je vorstellen könnte, auf diesen Dienst wesensmäßig zu verzichten. Dass wir Lektorinnen und Prädikanten haben, ist

keine Laune, der man sich so oder so hingeben könnte, sondern eine ekklesiologische, eine die Kirche bestimmende Notwendigkeit.

Die berufsmäßigen Theologen sollen wissen, dass das Amt der Verkündigung von seiner inneren Beschaffenheit her nicht an ihr Amt, das ihnen die Kirche überträgt, gebunden ist; es bleibt ihm gegenüber frei.

Jetzt kommt natürlich auch der Umkehrschluss: Auch die Lektoren und Prädikanten müssen wissen – und das zeigen uns die Theologen –, dass das Amt der Verkündigung nicht ohne Handwerk und Stetigkeit auszuüben ist. Dieses Amt verträgt keinen Dilettantismus. Insofern brauchen wir den Dienst der Theologen, die uns helfen, dieses Amt auch ausüben zu können. Beide Zugänge stehen für unverzichtbare Wahrnehmungen, die das Predigtamt vor Vereinnahmung und Unzulänglichkeit schützen möchten.

b) Der kirchensoziologische Aspekt: Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten sind gewollte Grenzgänger.

Jede Gemeinde hat ihren unmittelbaren Lebensbereich, ihr Milieu, in dem bestimmte lockere Formen des Zusammenschlusses gelten. Anders als im Verein gelten keine festgesetzten Eintrittsbedingungen, aber man erkennt den Lebensbereich, das Milieu, einer Gemeinde an ihren ungeschriebenen Gesetzen, Regeln, an der dort üblichen Sprache, bis hin zu Kleidungsregeln, Einstellungen und Bräuchen. Denken Sie an Ihre Gemeinde, die Sie am Sonntagmorgen betreten: Eine vertraute Atmosphäre. Wäre sie nicht vertraut, würde uns etwas an Identifikationsstiftendem fehlen. Wir brauchen vertraute Milieus; das sind unsere Gemeinden.

Das Milieu der Kerngemeinde – das sagen uns die Kirchensoziologen – bestimmt sich in erheblicher Weise zum Ausstrahlungsfaktor der Pfarrerin / des Pfarrers. Wenn nichts strahlt, haben wir Pech gehabt. Es bestimmt sich durch persönliche Sympathien, Gesinnungsgemeinschaften, Kontakte in Binnengruppen. Pfarrerinnen und Pfarrer haben in diesem Sinne eine ungeheure Steuerungsaufgabe zu leisten. Sie müssen für diesen Gedanken eine hohe Achtsamkeit entwickeln und können sich nicht selbst im Milieu der Gemeinde wie Fremde bewegen.

Ich bin lange Jahre Dekan gewesen; es hat mich manchmal betroffen gemacht, dass Kolleginnen und Kollegen – ich kann das erzählen, es war eine andere Landeskirche –

(Heiterkeit)

wie Fremde durch die eigene Gemeinde gegangen sind.

Das ist die hervorragende Aufgabe der Pfarrerinnen und Pfarrer, dass sie sozusagen milieustiftend tätig sind. Die Dramatik oder geradezu die Tragik ist folgende: Einladungen zur Veränderung werden eher folgenlos bleiben, weil jedes Milieu sich in der Unterscheidung zu anderen Milieus geradezu abgrenzt, als dass es sich für andere öffnet. Wir sitzen in einer Falle; und das müssen wir wissen. Jedes Milieu muss sich zwangsläufig abschließen, um sich bilden zu können, und jetzt beginnt genau der Kampf: Wie entsteht jetzt eine ausgewogene Mischung zwischen Öffnung und Rückzug? Denken Sie an das klassische Modell: Sammlung und Sendung.

Die Aufgabe ist nicht einfach; denn so sehr sich der Lebensbereich einer Gemeinde eher abgrenzt als dass er sich öffnet: Wir können doch den Missionsgedanken nicht deswegen außer Kraft setzen, weil wir sagen, die Soziologie sei dagegen. Die Gemeinde, die auf Überschreitung ihres Lebensbereiches verzichten wollte, müsste ja ihre ganzen Anstrengungen auf sich selbst gewendet ausrichten. Dann aber würde sie bei noch so großen Anstrengungen sich nur mehr verdoppeln. Verdoppelte Identität bringt aber nicht mehr Verständigung! Das ist etwas, was in vielen Gemeinden heute übersehen wird. Da sind alle Segel gesetzt, hohe Stangen, in diese Segel bläst kein Wind, und die Stangen sind ohne Bohnen. Verdoppelte Identität bringt nicht mehr Verständigung! Das heißt, Verständigung gibt es nur durch geordnete, planvoll gewollte und stetige Milieuüberschreitung. Das ist eine kirchliche Notwendigkeit, das Milieu auch überschreiten zu können.

In dieser Überschreitung liegt meines Erachtens die besondere Begabung und Herausforderung des Lektor- und Prädikantendienstes. Ich will es Ihnen erläutern. Es geht ja nicht um das Missverständnis, als ob Pfarrerinnen und Pfarrer nicht umgekehrt das Milieu ihrer Gemeinden überschreiten würden. Sie tun es ja mit jedem Hausbesuch, auch mit jedem privaten Theaterbesuch. Nur: Ihre berufliche Kompetenz konzentriert sich in der Regel auf den Kernbereich der Gemeinde, und erst von dort her mag es dann auch zu Überschreitungen kommen.

Die Regel ist die Konzentration: Pfarrerinnen und Pfarrer sind für Systempflege verantwortlich; denn identische Milieuüberschreitungen gelingen nicht, wenn das eigene Milieu nicht bekannt, verlässlich und stabil ist. Am eigenen Nest erkennt man den Vogel. Hat der Vogel kein Nest, ist er flatterhaft. Wir müssen uns um unsere Nester kümmern. Deswegen werden sie auch dort unverzichtbar gebraucht.

Nur – noch einmal sei es gesagt –: Das Erkenntnis leitende Interesse darf nicht die Verdoppelung der Identität sein, sondern aus der Identität heraus untemommene Verständigungsbemühungen.

So wie Pfarrerinnen und Pfarrer auf ihre Weise Milieuüberschreiter sind, zählen sich doch umgekehrt auch und gerade Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten zum Kern der Gemeinde. Aber sie müssen ihren besonderen privaten und beruflichen Lebensbereich jeweils verlassen, um in den Kernbereich zu kommen. Indem sie das eine Milieu verlassen, das Milieu ihrer Arbeit, das Milieu ihrer Familie, um das andere zu betreten, sind sie Grenzgänger, und als Grenzgänger sind sie sogleich Überbringer und Übernehmer.

Für diesen kirchlich gewollten stetigen Vorgang braucht die Kirche Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten im Verkündigungsdienst. Warum? Auf diese Art und Weise beeinflussen Lektorinnen und Prädikanten die Sprachlehre der Kirche. Wenn wir nur eine Sprache pflegen, die sich aus dem Kernbereich heraus entwickelt, dann reproduzieren wir uns nach außen nur mit dem, was wir im Inneren immer vorhalten. Irgendwann sind wir leer. Lektorinnen und Prädikanten bringen ihre Grammatik mit und ergänzen somit die binnenkirchliche Grammatik, und es entsteht eine neue Qualität, eine neue Sprachlehre, die uns kompatibel macht zu unserer Mit- und Umwelt.

Wir können unsere Identität nicht vermitteln ohne aufrichtige Verständigungsbemühungen mit einer bedürftigen Mit- und Umwelt. Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten kommen aus diesen sehr grundverschiedenen Lebenswelten und beeinflussen in dieser Weise die religiöse Sprachlehre der Kirche. In ihren Predigten reproduzieren sie eben nicht einfach die pastorale Sprache, die für sich einen Wert hat, sondern bilden etwas von dem geordneten Wechsel zwischen dem Milieu der Gemeinde und den Milieus der Mit- und Umwelt ab.

Lassen Sie mich an dieser Stelle eine kleine Anmerkung machen: Ich weiß nicht, ob mein Rektor von der Fachhochschule da ist. Wenn Sie ihn sehen, dann sagen Sie ihm, dass ich mich jetzt läblich über die Evangelische Fachhochschule geäußert hätte.

(Heiterkeit)

Dass eine Evangelische Landeskirche in eigener Trägerschaft eine Evangelische Fachhochschule unterhält, ist auf diesem Hintergrund nicht nur innerkirchlich für eine unverzichtbare Gemeindepädagogik bedeutsam. Liebe Schwestern und Brüder, wo sollen wir denn landen, wenn wir das nicht mehr schaffen – gemeindepädagogisch; wir reden über Taufe; in hohem sakralen Aufwand, in hohem theologischen Aufwand, und das Rinnal, was wir dann fließen lassen, pädagogisch –: nämlich die Umsetzung einer Tauftheologie in ein Katechumenat. Wenn uns das nicht gelingt, dann in der Tat: hohe Stangen und keine Bohnen. Die hohe Aufgabe der Gemeindepädagogik gehört ins Zentrum auch unserer Bemühungen einer am Glauben leidenden und ihrer werdenden Zeit gerückt. Aber darauf will ich gar nicht hinaus.

Wir haben ja auch die Studiengänge Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Ich frage doch: Nach welchem Menschenbild werden denn diese jungen Menschen einmal in sozialen Agenturen einer immer noch verrückter werdenden, bedürftigeren Zeit begegnen? Nach welchem Menschenbild werden sie ihr eigenes soziales Engagement verstetigen und ausleben?

Evangelische Fachhochschulen leisten mit anderen konfessionellen Fachhochschulen in diesem Themenfeld ein stilles, unverzichtbares Diakonat an der Gesellschaft durch eine am biblischen Menschenbild orientierte Ausbildungskultur. Sie wird zum Überbringer von Vergewisserungen und zum Übernehmer von Bedürftigkeiten. Ihre vornehmliche Aufgabe ist ein geregelter Grenzverkehr zwischen dem eigentlich Protestantischen und dem, was der Säkularismus gebiert und gebiert und gebiert. Wir sind in einer schwierigen Zeit; wir brauchen Vergewisserungen. In diesem Sinne, denke ich, haben auch die Fachhochschulen ihren Wert als Grenzgänger.

Ich schließe mit Gedanken zur
erneuerten Dienstgemeinschaft.

Die Evangelische Kirche steht vor der generellen Aufgabe, Ermöglichungsstrukturen und Ermöglichungssysteme für ehrenamtliche Mitarbeit einzusetzen. Unter dem Aspekt der Aufgabe der Verkündigung tragen Ermöglichungsstrukturen und Ermöglichungssysteme dafür Sorge, dass die Verstetigung einer kirchlichen Wesensäußerung gewährleistet ist. Der ehrenamtliche Verkündigungsdienst genießt hierbei eine hohe Priorität, weil er an der Verstetigung elementar beteiligt ist.

Lassen Sie mich zum Abschluss auf zwei Aspekte hinweisen, die momentan unsere Arbeit inhaltlich bestimmen, und lassen Sie mich das einführen mit einem Dank. Der landeskirchliche Ausschuss für den Lektor- und Prädikantendienst ist unserer Evangelischen Landeskirche in Baden sehr dankbar für die Ermöglichungsstruktur einer effizienten, professionellen und eben im Kern geistlichen Ausbildungskultur, die in Verbindung mit der Evangelischen Fachhochschule unter Leitung der Lektor- und Prädikantendarbeit im landeskirchlichen Fortbildungszentrum in Freiburg vorgehalten werden kann. Was der Evangelischen Kirche momentan aussteht, ist ein einheitliches, am Erkenntnisstand der Reformation abgeglichenes Ordinationsverständnis. Die Unterscheidung von Ordination und Beauftragung ist theologisch höchst zweifelhaft, wenn hier wie dort die gleiche Wesensäußerung befördert werden soll. Es kann keine Predigten erster und zweiter Ordnung geben, wenn jede Predigt Zeugnis ist vom Wort, das Christus selbst ist.

Und: Innerhalb des Lektor- und Prädikantendienstes ist die Unterscheidung zwischen Lektorinnen und Lektoren und auf der anderen Seite Prädikantinnen und Prädikanten nicht länger nachvollziehbar, als die vorgelesene wie die selbst erarbeitete Predigt im Vollsinn Predigten sind.

Ich plädiere deshalb ausdrücklich für ein einheitliches Ordinationsverständnis sowie eine der Würde des Ehrenamtes entsprechende einheitliche Bezeichnung als Prädikanten und Prädikantinnen. Der Begriff des Lektors soll in guter liturgischer Tradition – und jetzt wieder neu durch das evangelische Gottesdienstbuch in das Blickfeld gerückt – jenen vorbehalten bleiben, die sich durch Lesung am Gottesdienst beteiligen.

So, wie es aussieht, werden wir durch die Kirchenwahlen sehr viele neue Kirchenälteste dazu bekommen. Wir haben in unseren evangelischen Kirchen kaum Kulturen, wie wir Ehrenamtliche in die Gottesdienstmitgestaltung einführen, wie also das immer wichtiger werdende Amt des Lektors / der Lektorin begleitet wird. Hier müssten wir deutlich nachbessern.

Dass auf der Basis einer erneuerten Dienstgemeinschaft dies eher begünstigt wird, hängt von der jeweiligen theologischen und kirchensoziologischen Aufmerksamkeit ab, die füreinander aufgewendet wird. Das Votum einer von der badischen Landeskirche eingesetzten Arbeitsgruppe bestärkt eine solche Wahrnehmungskultur: „*Kirche in 20 Jahren' braucht Formen der Berufung, durch die mit dem Predigtamt beauftragte Gemeindeglieder ohne akademisch-theologische Ausbildung und ordinierte Theologen und Theologinnen gleichberechtigt in der Verkündigung des Evangeliums und in der Verwaltung der Sakramente miteinander tätig sind und mit anderen Ehrenamtlichen, Nebenamtlichen und Hauptamtlichen gemeinsam Kirche Jesu Christi leben, leiten und gestalten.*“

Wir haben unsere Kirche empfangen aus Gottes Hand wie in einer irdenen Schale. Diese Schale ist zerbrechlich und darf doch nicht um ihrer selbst willen geschützt werden. Sie muss sich verschwenden! Denn sie ist eine Ressource für die Quelle des lebendigen Wassers. Haupt- und Ehrenamtliche tragen dieses Irdene Gefäß in ihren Händen. Eine wunderbare Aufgabe.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Herr Professor Marquard, der Applaus der Synode hat Ihnen gezeigt, dass wir Ihnen alle sehr herzlich für Ihren Vortrag danken. Sie haben uns viele Anstöße für die Beratung gegeben.

Sie werden das Skriptum des Vortrags im Anschluss in Ihren Fächern finden. Sie haben über Ihre Fächer auch eine Zusammenstellung von Fakten und Daten betreffend den Lektorien- und Prädikantendienst (Anlage 22) erhalten.

Am Dienstag, also morgen, können die Ausschussberatungen zu diesem Vortrag stattfinden, und am Mittwochnachmittag werden wir in der 2. Plenarsitzung die Aussprache haben.

Herzlichen Dank, Herr Professor Marquard.

II Begrüßung

(Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Ich begrüße jetzt mit großer Freude auch den Präsidenten der pfälzischen Landesynode, Herrn **Dr. Kaden**, der zwischenzeitlich zu uns gekommen ist.

(Beifall)

Lieber Bruder Kaden, seien Sie uns wie immer herzlich willkommen. Es ist schön, dass Sie es ermöglichen konnten, zu uns zu kommen.

XI

Berufungen in das Spruchkollegium für Lehrverfahren

Präsidentin Fleckenstein: Nach § 17 Abs. 1 a der Ordnung für Lehrverfahren ist das Spruchkollegium der Gruppe B mit Ordinierten Gemeindepfarrern/Gemeindepfarrerinnen zu besetzen. Frau Pfarrerin Gabriele Hofmann ist seit 1. August zusammen mit ihrem Ehemann Leiter der Evangelischen Bildungs- und Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart. Da sie in ihrer Eigenschaft als Gemeindepfarrerin Mitglied des Spruchkollegiums war, muss ein neues Mitglied in das Spruchkollegium berufen werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat Frau Martina Schüßler, Leimen, vorgeschlagen. Sie ist Pfarrerin auf der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts Leimen. Eine schriftliche Vorstellung haben Sie über Ihre Fächer erhalten. Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 21. September diesem Vorschlag angeschlossen. Mit meinem Schreiben vom 12. Oktober wurden Sie über diesen Vorschlag informiert. Es ist kein anderweitiger Vorschlag bei uns eingegangen.

Gibt es weitere Vorschläge aus der Synode? – Das ist nicht der Fall. Kann ich die Vorschlagsliste schließen? – Allgemeines Einverständnis. Vielen Dank. Dann ist die Vorschlagsliste geschlossen.

Zur Berufung steht somit Frau Pfarrerin Martina Schüßler als ordentliches Mitglied der Gruppe B. Wird geheime Abstimmung gewünscht? – Nein. Dann bitte ich Sie, wenn Sie der Berufung von Frau Pfarrerin Schüßler zustimmen, die Hand zu erheben. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Dann ist Frau Pfarrerin Schüßler somit als ordentliches Mitglied berufen.

Da die ausgeschiedene Frau Pfarrerin Hofmann auch Stellvertreterin des Vorsitzenden des Spruchkollegiums, Herrn Professor Dr. Härle war, ist auch hierfür ein Nachfolger zu

berufen. Der Ältestenrat der Synode hat Herrn Dekan Dr. Hendrik Stössel vorgeschlagen. Herr Dr. Stössel ist der amtierenden Landessynode bekannt als früherer Konsynodaler. Herr Dr. Stössel hat sich bereit erklärt, dieses Amt zu übernehmen.

Gibt es weitere Vorschläge aus der Synode? – Keine. Kann ich die Vorschlagsliste schließen? – Vielen Dank. Dann ist die Vorschlagsliste geschlossen.

Somit steht zur Berufung als stellvertretender Vorsitzender des Spruchkollegiums für Lehrverfahren Herr Dekan **Dr. Stössel**. Können wir auch hier offen abstimmen? – Ja. Dann bitte ich Sie um Handzeichen, wenn Sie der Berufung zustimmen. – Auch das ist die eindeutige Mehrheit. Herzlichen Dank. Somit ist Herr Dekan Dr. Stössel zum stellvertretenden Vorsitzenden des Spruchkollegiums berufen.

Wir können uns eine Pause bis Viertel vor elf erlauben, aber bitte seien Sie Viertel vor elf wieder pünktlich im Saal.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.22 bis 10.50 Uhr)

Präsidentin Fleckenstein: Bitte nehmen Sie Ihre Plätze ein. – (Unruhe)

Wissen Sie: Wenn wir nicht pünktlich weiterfahren, werden wir auch nicht pünktlich fertig werden. Das hängt mit dem anderen immer zusammen.

XII

Einführung in den Haushalt 2002/2003

(Anlage 8)

und den Nachtragshaushalt 2001

(Anlage 9)

Präsidentin Fleckenstein: Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer wird jetzt in den Haushalt 2002/2003 und in den Nachtragshaushalt 2001 einführen. Herr Dr. Fischer, Sie haben das Wort.

(Zur folgenden Rede von Oberkirchenrat Dr. Fischer ist parallel hierzu eine textbezogene Power-Point-Präsentation erfolgt).

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

1. Einleitung

Der Predigttext vom gestrigen Sonntag aus Johannes 15,9-12 umschreibt und fasst den Auftrag unserer Kirche; er füllt den institutionellen Rahmen und durchleuchtet auch die Zahlen auf ihren Sinn. Es steht dort in Vers 12: „Dies ist mein Gebot, dass ihr einander lieben sollt, wie ich euch liebe.“

Gegen alle selbstbestimmte Sinn- und Lebensfüllung, gegen alles selbstbegründete Sicherungs- und Absicherungsbestreben wird uns gesagt, wie wir Gottes Gebote halten und damit uns und unserem Auftrag gerecht werden. Dies ist zunächst eine steile Vorgabe, an deren Anspruch eigentlich alles, was wir auch als Kirche tun, scheitern muss – einander lieben, wie er uns liebt! Eine Aufforderung, zu sein wie er, ist eine selbstüberschätzende Zumutung, die entweder ignoriert wird, weil unerfüllbar, oder zur Selbstüber-

schätzung führen muss, die letztlich nur das menschliche Individuum sich selbst zu erfüllen verheißt, das eigene Ego zum Dreh- und Angelpunkt allen Handelns werden lässt, wenn nicht vor uns und nach uns in alle Zeit die Zusage gegeben wird, dass der Herr mit uns in allem Ungenügen ist, weil er uns liebt – ohne Wenn und Aber, ohne aufschiebende Bedingung, ohne an uns zu verzweifeln.

Die Liebe Gottes befähigt uns, einander liebend zu glauben, eröffnet die Möglichkeit, sich auf etwas anderes als Absicherung einzulassen, als in der Form einer Institution und in Ihrem Zahlen- und Regelwerk dominierend und allumfänglich Platz greifend zum Ausdruck zu kommen scheint. Die letzte und einzige Absicherung ist Gottes Liebe, die auch dann noch mit uns ist, wenn wir sie nicht leben. Dorothee Sölle sagt es so: „Liebend glaubt der Mensch, liebend verlässt er sich auf etwas anderes als das, was er selbst ist. Eine größere Sicherheit gibt es nicht“

Die Liebe wie der Glaube sind nicht verfügbar, sie sind Geschenke, um die wir uns gleichwohl, den Geboten folgend, mühen und die wir pflegen müssen, wenn sie nicht verkümmern sollen.

Ein Teil dieser Bemühungen ist das, was ich Ihnen zu den Vorlagen des Landeskirchenrats zum Haushaltbuch für die Jahre 2002 und 2003 und zu dem Nachtragshaushalt für das Jahr 2001 berichten werde.

2. Blick zurück

Es liegt in der Natur der Sache, dass ich bei der Einbringung meines letzten Haushaltes auf 15 Jahre badisch-kirchliches Haushaltsgebaren und Hausgehaltsgestaltung zurück blicke. In diesem Zeitraum musste das Haushaltsvolumen um 27 % oder 80,7 Millionen DM verringert werden und dies trotz erheblicher Einnahmesteigerungen in Höhe von 29 Millionen DM.

Die Einnahmen aus Vermögenserträgnissen konnten durch die zu Beginn meiner Amtszeit strategisch neu positionierte Vermögensverwaltung um 19 Millionen DM pro Jahr gesteigert werden. Die Einführung des besonderen Kirchgeldes durch Ihren Beschluss im Jahr 1997 – plus 4 Millionen DM –, die Erhöhung der Ersatzleistungen für den Religionsunterricht – plus 5 Millionen DM – und anderes wirkten in dieser Situation entlastend, ebenso Ihr Beschluss im Jahr 1999 zur Errichtung der Versorgungsstiftung, die Entlastungen in Höhe von 11 Millionen DM brachte. Die Versorgungsstiftung entwickelt sich trotz der Turbulenzen an den Märkten im letzten und in diesem Jahr prächtig. Anstelle der laut versicherungs-mathematischem Gutachten erforderlichen 310 Millionen DM sind rund 54 Millionen DM mehr dem Stiftungskapital zugeflossen bzw. erwirtschaftet worden.

Im Sachkostenbereich konnten 7 Millionen DM gespart werden.

Zweifelsohne stellten die Stellenkürzungen die schmerhaftesten Eingriffe dar – bei einem Personalkostenanteil am Haushaltsvolumen von 80 % freilich unumgänglich und effizient als Beitrag zur Konsolidierung. Im Gemeindepfarrdienst wurden 15 %, bei den Diakonstellen 23 %, im Religionsunterricht 15 % und in der Verwaltung 31 % der Stellen, insgesamt 342 Stellen mit einem Entlastungsvolumen von 48,2 Millionen DM gekürzt. Allerdings setzen solche drastischen Eingriffe auch ungeahnte Energien frei. Die Kirchengemeinden beschäftigen 20 Gemeindediakoninnen und -diakone die aus Spendenmitteln finanziert werden. 7 Pfarrstellen konnten meist anteilig auf diesem Wege er-

halten werden, davon konnte eine halbe Pfarrstelle im Krankenhausbereich durch eine zweckgebundene Stiftung und eine weitere halbe Stelle durch die Verpflichtung eines Industriellen, zehn Jahre lang für die Finanzierung gerade zu stehen, geschaffen werden. Eine erneute Kürzung der Pfarrstellen im Zuge der Konsolidierungsnotwendigkeiten bis zum Jahre 2005 kann vermieden werden, wenn Sie den im Nachtragshaushalt und Haushalt 2002/2003 vorgesehenen Zuführungen mit insgesamt 82 Millionen DM zustimmen. Es werden dann aus den Erträgnissen des Kapitals mehr als 80 Millionen DM sein, die der Pfarrstellenfinanzierung unabhängig von der Kirchensteuerentwicklung zufließen. Mit den durch die Erträge der Evangelischen Pflege Schönau finanzierten Stellen können rund 70 Stellen – oder 12 % aller Pfarrstellen – unabhängig von Kirchensteuer-einnahmen nachhaltig finanziert werden – ein Weg, den wir schon früher hätten begehen sollen, auch – wie das Beispiel zeigt – wenn es dafür nicht zu spät ist.

Dies ist auch ein Beispiel dafür, dass die oft gescholtene Akkumulation von Kapital und entsprechende strategische Anlagen nicht Selbstzweck, sondern auftragsgemäßen Umgang mit den anvertrauten Pfunden darstellt.

Eine Vielzahl von anderen Maßnahmen zur Reduzierung der Personalkosten, wobei jede Einzelne hart und heftig umstritten war, erbrachte die Einsparung von 48,2 Millionen DM, und das ist kein Selbstzweck, sondern gleichzeitig eröffneten sich Spielräume, die erstens natürlich die Zahlungsunfähigkeit verhinderten, denn nach wie vor liegt der Personalkostenanteil trotz Kürzung bei 80 %. Seit 1987 reichen die Kirchensteuer-einnahmen allein nicht mehr zur Finanzierung der Personalkosten. Zweitens jedoch – und das ist wichtiger – wurden Spielräume zur Finanzierung von innovativen Initiativen bei der Landeskirche und insbesondere bei den Kirchengemeinden gewonnen, die die Anschubfinanzierung von Projekten unterstützen und damit neue Wege aufzeigen, die nicht unter dem unsäglichen und kleinkümptigen Verdikt stehen, nur zu kürzen, zu schrumpfen und zu marginalisieren, sondern Neues zu gestalten.

Die drastischen Kürzungsmaßnahmen haben auch ermöglicht, Ihnen vorzuschlagen, 25 Millionen DM einmalig zur Nachwuchssicherung im Pfarrdienst bereit zu stellen. Die Notwendigkeit hierfür ist darin begründet, dass in den kommenden 15 bis 20 Jahren nur wenige Pfarrstelleninhaber und -inhaberinnen pensioniert werden, mit der Folge, dass in einzelnen Jahrgängen weniger als eine Handvoll junger Theologinnen und Theologen übernommen werden könnten. Für die Personalstruktur unserer Landeskirche wäre das verhängnisvoll. Dies wirkt dann auch entlastend auf die bis Ende 2002 noch andauernde große Zahl von Vakanzen.

Spielräume sind durch die schmerhaften Eingriffe gewonnen worden, auch um 3,5 Millionen DM zur Finanzierung des Stiftungskapitals der in der Gründung befindlichen Schulstiftung bereit zu stellen; ein Beispiel dafür, dass Kürzungen, wenn sie nicht hirnlos sein sollen, immer mit Strukturveränderungen Hand in Hand gehen. Denn durch die Gründung der Schulstiftung können ab 2005 eine Million DM Zuweisungen an die Schulen gekürzt werden.

So befreiend diese Fakten für die Finanzen unserer Landeskirche gegenwärtig sind, darf die weitere Entwicklung jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die vielen Schritte zur Haushaltkskonsolidierung erst der Beginn eines langen Weges sind. Letztlich ist neben der Steuergesetzgebung, auf die ich noch zu sprechen komme, und der konjunkturellen

Entwicklung der Wirtschaft die Zahl der Gemeindeglieder im erwerbsfähigen Alter entscheidend für das Kirchensteueraufkommen und damit die Finanzkraft unserer Landeskirche.

Von 1982 bis 2000 haben wir 6 % weniger Gemeindeglieder zu verzeichnen; das sind 85.000. Dies sind 5,78 % weniger als im Durchschnitt aller westlichen Gliedkirchen der EKD, und das ist insofern erfreulich. Aber überwiegend demographisch bedingt wird sich nach Schätzung der neunten koordinierten Bevölkerungsschätzung, also fußend auf staatlichen Erhebungen und nicht eigenen Schätzungen, die Zahl der Mitglieder bis zum Jahr 2040 je nach Schätzungsvariante zwischen 20,2 und 24,6 % verringern. Mit mehr als einer Million Gemeindeglieder sind wir auch dann eine durchaus nicht marginalisierte Kirche und größer als jede gesellschaftliche Gruppierung in unserem Landesteil. Da aber die Zahl der erwerbsfähigen Personen im gleichen Zeitraum um 10 % stärker abnimmt als die Zahl der Mitglieder, werden sich auch die finanziellen Folgen deutlicher auswirken.

Auch wenn Sie dies alles schon kennen, ist es notwendig, diese Szenarien und die erforderlichen Strategien zu bedenken. Die Alternative zu einem Bild einer schrumpfenden Kirche wäre das einer wachsenden Gemeinschaft – ein Satz, der sich leicht daher spricht, aber nicht unmöglich ist und dann auch strategisch umgesetzt werden muss.

Dies könnte bedeuten, dass Kirchengemeinderäte, die Austrittsmeldungen nicht einfach kuriosisch zur Kenntnis nehmen, sondern den Menschen, die sich der Kirche nicht mehr verbunden fühlen, nachgehen. Auch Kirchenmitglieder sind in ihrem Verhalten anspruchsvoller geworden und erwarten nach wie vor viel von ihr. Und, mit Verlaub, sie zahlen auch viel dafür. Aber sie kommen nicht mehr selbstverständlich, quasi als Selbstläufer. Anstatt vieler Sitzungen, die unsere Kirche auf allen Ebenen weniger durch die pedes apostolarum als die sedes apostolarum kennzeichnen, sollte über ein sitzungsfreies Sabbatjahr nachgedacht werden,

(Heiterkeit)

um die gewonnene Zeit in ein Programm zu investieren, das die Menschen dort aufsucht, wo sie leben: in ihren Wohnungen und an ihren Arbeitsplätzen; beispielsweise durch gottesdienstliche Begleitung von Jubiläen und anderen weltlichen Ereignissen. Dies setzt voraus, dass die schützende Mauer der leichten Selbstvergewisserung in der so genannten Kerngemeinde verlassen wird und im offenen und hin und wieder auchverständnislosen Diskurs an „den Hecken und Zäunen“ die Frohe Botschaft weitergegeben wird.

Wir haben heute von Milieuüberschreitung gehört. Ich wurde daran erinnert, dass ich bei jeder Anlageausschussitzung in einer Bank mit Lösung und Lehrtext beginne. Das stößt nicht auf Befremden, sondern auf Neugierde, und als ich neulich mein Lösungsbüchlein vergessen hatte – mittlerweile habe ich es zum Glück auf meinem Laptop, sodass mir das nicht mehr passieren kann –,

(Heiterkeit)

sagte jemand zu mir: Vor einem halben Jahr, Herr Fischer, haben Sie das und das gesagt. Das ist mehr, als eine halbstündige Predigt vermag!

Die Erwartungen vieler Gemeindeglieder sind keineswegs verschwunden, nur die Form des Zutritts zu diesen Erwartungen und die Art der Formulierung der Antworten haben

sich geändert. Es scheint geradezu zu den gesellschaftlichen Tabus zu gehören, über die Kirchenzugehörigkeit zu reden; auch bei hauptamtlichen Mitarbeitern. Lediglich in Krisensituationen wie in den Wochen nach dem 11. September wird die Sehnsucht nach Instanzen deutlich, die anders handeln, anders denken und in ihrer Existenz anders begründet sind als die fragilen weltlichen Institutionen.

Wenn wir unseren Glauben selbst privatisieren, müssen wir nicht erstaunt sein, wenn er in einer Tabuzone verschwindet. Obgleich bei uns die Trennung von Staat – ich meine Baden-Württemberg – und Kirche weniger radikal vollzogen wurde als beispielsweise in den USA, ist die religiöse Dimension im öffentlichen Bereich vom Verschwinden oder Abtauchen in die Privatsphäre bedroht. Die Eröffnung der Vertretung des Landes Baden-Württemberg in Berlin wurde gottesdienstlich begleitet; insofern unterscheidet sich das religiöse Klima in unserem Bundesland von dem in Berlin, wo der Bundeskanzler unter Hinweis auf die religiöse Neutralität des Staates bei der Einweihung des Bundeskanzleramtes sich derlei verbeten hatte.

Wie gesagt – dies ist weniger eine Anfrage an die Politiker als an unser eigenes Verhalten.

Ein erster Ansatz, dieser Tabuisierung zu begegnen, war die Wiedereintrittskampagne. Kirche wurde ins Gespräch gebracht, wie auch in der Kampagne auf EKD-Ebene „Ohne Sonntag gibt es nur noch Werktag“.

Weitere solcher Initiativen sollten folgen und werden auch auf EKD-Ebene für das kommende Jahr geplant. Die durch das Mitgliedschaftsgesetz demnächst eröffnete Möglichkeit, Kircheneintrittsstellen zu schaffen, sollten offensiv genutzt und Konzepte zur Umsetzung entwickelt werden. Vielleicht im Sabbatjahr zur Schonung des Sitzfleisches.

(Vereinzelt Heiterkeit)

3. Übergänge

Dieser Haushalt ist wie der vergangene dadurch gekennzeichnet, dass er einen Übergang zur mittelfristigen Periode bis zum Jahr 2005 vorbereitet. Durch die Konzentrationsliste haben Sie die entscheidenden Beschlüsse dafür getroffen, dass weitere, durch das Steueränderungsgesetz zu erwartende Kirchensteuerrückgänge in die Ausgabeansätze eingearbeitet werden können. Die Anhebung der Grundfreibeträge, die Absenkung des Eingangssteuersatzes und die Absenkung des Spitzensteuersatzes werden Einnahmeausfälle von 148 Millionen DM gegenüber dem Soll bei linearer Fortschreibung der Einnahmen und Ausgaben zur Folge haben. Allein zwischen dem Jahr 2004 und 2005 wird ein Minus bei den Kirchensteuereingängen in Höhe von 8 % zu erwarten sein.

Aufgrund der früheren und oben beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen wird der Kürzungsbedarf mit 5 % geringer ausfallen als die gesetzgebungsbedingten Kirchensteuerausfälle; absolut rechnen wir mit einer Deckungslücke von 11,6 Millionen DM. Bis zum Jahr 2005 sind Ausgabenkürzungen von 4,7 Millionen DM beschlossen und teils in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet, teils sind sie für den Haushalt 2004/2005 geplant.

Die Differenz zu dem Einnahmeausfall in Höhe von 6,9 Millionen DM wird durch Einnahmestiegerungen abgedeckt. Zum einen ist es nach zähen Verhandlungen gelungen, die Ersatzleistungen des Landes für den Religionsunterricht um 3,4 Millionen DM anzuheben. Damit sinkt der

aus Kirchensteuern finanzierte Anteil an den Kosten des Religionsunterrichtes von 75 % auf 71 %. Ich hoffe, dass die Landesregierung und die Fraktionen ihr Wort halten und die zugesagten zusätzlichen Ersatzleistungen auch tatsächlich in den Landshaushalt einstellen, woran allerdings nach meinen Informationen gezwifelt werden muss.

Damit wäre auch nur ein erster Schritt getan, die in den Kirchen entstehenden Kosten für die Abhaltung des ordentlichen Lehrfaches „Religionsunterricht“ angemessen zu erstatten. Nach wie vor verbleibt bei unserer Landeskirche eine Lücke von 36 Millionen DM, die schrittweise in den kommenden Jahren geschlossen werden sollte.

Zum anderen werden Mehreinnahmen in Höhe von 3,5 Millionen DM durch Erträge aus dem Programm der Pfarrstellensicherung erzielt, von dem ich oben schon berichtete.

Diese Aussagen über die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2005 stehen allerdings unter dem Vorbehalt, dass die letzte Stufe des Steuersenkungsgesetzes auch erst 2005 greift. Derzeit wird darüber diskutiert, ob diese Entlastungsmaßnahmen zur Konjunkturbelebung vorgenommen werden. Dies hätte zur Folge, dass über einen Nachtragshaushalt im kommenden Jahr auf die erheblichen Auswirkungen auf unsere Haushaltswirtschaft reagiert werden müsste.

Ein weiteres Risiko darf nicht unerwähnt bleiben: Vor dem Bundesverfassungsgericht wird zurzeit die Frage erörtert, ob und wie die steuerliche Gleichbehandlung von Renten und Pensionen erreicht werden kann. Da Deutschland das einzige Land in der Europäischen Union ist, in dem die Rentenbezüge vorgelagert besteuert und bei Leistungsfähigkeit steuerfrei gestellt werden, zeichnet sich ab, dass die nachgelagerte Besteuerung auch der Renten, nicht zuletzt um die Freizügigkeit von Personen im Rentenalter in der Europäischen Union nicht zu behindern, eingeführt werden wird. Die Beiträge müssten dann steuerfrei gestellt werden, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Würde diese Regelung ohne Übergangsfristen sofort eingeführt, hätte dies staatliche Steuerausfälle in Höhe von 50 Milliarden DM zur Folge – insofern ist der Bundesfinanzminister unser Bündnisgenosse –, was für die Kirchensteuern unserer Landeskirche eine Mindereinnahme von 80 Millionen DM bedeuten würde. Das wäre hier wie dort nicht tragbar. Im Gespräch ist eine stufenweise Einführung auf 35 Jahre gestreckt mit staatlichen Steuerausfällen von jährlich 2,5 Milliarden DM, was bei uns ein Minus von jährlich 4 Millionen DM bedeuten würde. Das Urteil wird nicht vor Mitte des kommenden Jahres erwartet.

4. Veränderungen und Ausblick

Sehr geehrte, liebe Synode! Ich bitte Sie für den Landeskirchenrat, dem Entwurf des Haushaltsbuches für die Jahre 2002 und 2003 sowie dem Nachtragshaushalt für das Jahr 2001 zuzustimmen. Er ist Ihnen mit zwei Änderungen in Form und Inhalt gegenüber dem Haushaltbuch der letzten Jahre vorgelegt worden.

Änderungen: Zum einen, quasi nach Redaktionsschluss, hat nach entsprechender Vorabstimmung der Evangelische Oberkirchenrat beschlossen, das vor einigen Jahren mit dem Referat 6 zusammengeführte Referat 8, erweitert um die Gemeindefinanzen, wieder als eigenständiges Referat auszuweisen.

Der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung ist dem Vorschlag des Landesbischofs gefolgt, Herrn Oberrechtsrat Werner zum stimmberechtigten Mitglied des Kollegiums zu berufen.

Neben personalpolitischen Überlegungen spielte bei diesen Beschlüssen eine Rolle, dass sich im Lauf der Jahre herausgestellt hat, dass dieses Aufgabengebiet als Servicereferat für die Kirchengemeinden ein eigenständiges Gewicht hat, das auch nach außen als solches ausgewiesen werden sollte.

(Beifall)

Zum anderen besteht die Veränderung im vorliegenden Haushaltbuchentwurf darin, dass die Leistungsbeschreibungen komplettiert und verfeinert wurden. Ich war erstaunt, als beim letzten Mal das Haushaltbuch vorgelegt wurde und die Präsidentin ohne jedes Zögern die Budgetierungskreise aufrief. Ich dachte, gewohnt an Einzelpläne und Gruppierungsnummern hätten Sie etwas Schwierigkeiten, und ich war noch mehr erstaunt, dass Sie ohne Wenn und Aber dieses neue Werk akzeptiert haben. Denn es ist schon für Kirche nicht ganz selbstverständlich, darüber nachzudenken: „Welche Ziele verfolge ich eigentlich mit dem, was ich an Ressourcen einsetze?“, dass wir uns Gedanken machen über Entwicklungen und Tendenzen in den Arbeitsfeldern, und es ist schon gar nicht selbstverständlich, dass wir über Leistung und Leistungsdefinition nachdenken. Ich bin mir sicher: Wenn ich das vor zehn Jahren auch nur theoretisch an die Wand gemalt hätte, wäre mir der Kopf gewaschen worden. Es zeigt, dass sich die Welt weiter entwickelt, und es zeigt, dass Sie maßgeblichen Anteil daran haben.

In dieser Form, als Haushaltbuch, wird der Haushalt von unserer Landeskirche als einziger Gliedkirche der EKD erarbeitet. Anderorts ist der Haushaltsplan das, was bei uns noch der Buchungsplan ist, eine fiktive Scheingenaugkeit ohne jeden Informationswert. In der nächsten Ausbaustufe haben wir uns vorgenommen, die Leistungsbeschreibung durch eine Kostenstellenrechnung zu ergänzen.

Nachdem jetzt also das Mengengerüst dessen, was erarbeitet wird und gearbeitet wird, vorliegt, sollen diese mit den (Geld-)Werten verbunden werden. Damit soll verdeutlicht werden, was welche Aktivität kostet.

Neue Systeme dieser Art sind komplex und benötigen Zeit, wenn sie erstellt werden. Deshalb haben wir diesen Schritt der Verknüpfung der Mengen mit den Werten noch nicht geschafft. Das jetzt erstellte Berichtswesen bietet jedoch die Voraussetzung für die Visitation der Referate des Evangelischen Oberkirchenrats, wie unsere Grundordnung es vorsieht, durch die Synode. Dieses Verfahren soll den bisherigen Hauptbericht ablösen. Ich habe natürlich leicht reden, wenn ich Sie ermuntere, davon Gebrauch zu machen!

(Heiterkeit)

Ebenso leicht ist durch mich die Feststellung zu treffen, dass die Instrumente, die wir im normativen Managementprozess unter anderem durch die Leitsätze, im operativen Prozess durch die neuen Steuerungsinstrumente wie Haushaltbuch mit Budgetierung und jahrgangsübergreifender Bewirtschaftung geschaffen haben, nur dann einen Sinn geben, wenn die Frage gestellt und Ansätze zur Beantwortung gesucht werden, wofür normative und operative Instrumente eingesetzt werden sollen, die ja schließlich kein Selbstzweck sind.

Vor dem Hintergrund der oben geschilderten Szenarien über die äußere Entwicklung unserer Kirche, insbesondere der Mitgliederzahlen und der Frage, was denn zu tun sei, ist die strategische Standortbestimmung vordringlich. Aus dem Unternehmensbereich sind strategische Managementprozeduren bekannt, die alternative Antworten auf unterschiedliche Szenarien entwickeln helfen. Vor dem Hintergrund der tiefgreifenden Veränderungsprozesse hieße, den status quo einfach zu akzeptieren, gleichzeitig zu akzeptieren, dass Faktoren, die wir selbst nicht bestimmen und steuern, unser Handeln erzwingen – die schlechteste aller Möglichkeiten. Deshalb sollten wir die Frist des freundlichen Übergangs nutzen, die Prozesse und ihre Zielbestimmungen zu planen und nicht einfach hinzunehmen, was an exogenen Faktoren unser Handeln bestimmen würde. Auch hier – ich weiß es – habe ich leicht reden. Aber der Landeskirchenrat wird sich zu Beginn des kommenden Jahres in einer Klausurtagung mit diesen Fragen beschäftigen und mit den Instrumenten vertraut machen, die strategische Prozesse planbar machen, ein notwendiger und wichtiger erster Schritt.

Ich komme jetzt zum Schluss.

5. Dank

Ich danke für Ihre Geduld: natürlich heute bei meinen Ausführungen und in den vergangenen 15 Jahren angesichts mancher Zumutungen, vor die ich Sie bewusst stellte und mehr noch unbewusster Art, wie es Menschen eben eigen ist, was dadurch zwar erklärlich, aber nicht unbedingt leichter zu ertragen ist. Ich danke für glänzende Arbeitsbedingungen, ein beglückendes Vertrauen, das Sie meiner Arbeit, meiner Person und meinen Mitstreitern entgegen gebracht haben. Sie haben Mut und Ausdauer bewiesen, mich und dieses zu ertragen und mitzutragen.

Für das insbesondere in den letzten sechs Jahren gewachsene gute Miteinander aller kirchenleitenden Organe bin ich sehr dankbar. Ohne diese durch gegenseitiges Vertrauen getragene konstruktive Zusammenarbeit hätte jedes Organ für sich funktioniert, aber wegweisende Veränderungen für unsere Landeskirche nicht bewerkstelligen können.

Danken möchte ich meinen Mitarbeitern, die schwer unter den „neuen Säuen“ zu leiden hatten, wie Herr Oloff es einmal ausdrückte, die ich immer mal wieder durch den Evangelischen Oberkirchenrat oder das „Dorf“ unserer Landeskirche trieb.

(Heiterkeit)

Insbesondere haben Herr Rüdt und Herr Dr. Hartmann dies mitgetragen und mitentwickelt.

Seien Sie gewiss – Dietrich Bonhoeffer –: „Nicht alle unsere Wünsche, aber alle seine Verheißungen erfüllt Gott. Er bleibt der Herr der Erde, er erhält seine Kirche, er schenkt uns immer neuen Glauben, legt uns nicht mehr auf, als wir tragen können.“ Seien Sie und unsere Kirche davon getragen und Gott befohlen.

Danke.

(Es wird eine Folie mit dem Text „Vielen Dank! Der scheidende Mensch ist besser als sein Ruf und schlechter als sein Nachruf.“ gezeigt – Anhaltender starker Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Herzlichen Dank, Herr Dr. Fischer, für Ihre Einführung in den Haushalt.

Bei dem Ruf, den Sie EKD-weit genießen, bezweifle ich den Satz, der in der Präsentation zuletzt an die Wand gebeamt wurde. Das kann so nicht stimmen! Das sollte heute nicht Ihre Abschiedsrede in der Synode sein, aber wir alle konnten an vielen Stellen nicht überhören, dass es Ihre letzte Haushaltssvorstellungssrede in der Landessynode war.

Die besondere Art und Weise, in der Sie Ausführungen von höchster Kompetenz mit tiefen grundsätzlichen Gedanken über unsere Kirche und unseren Glauben in Ihren Reden, in denen man sonst denkt, es gehe nur um Zahlen, immer wieder verknüpften, diese besondere Art – da bin ich sicher, liebe Synodale – wird uns fehlen. Ein herzliches Danke schön, auch von meiner Seite, für diese letzte Zeitansage, für die Reden in dieser Weise, die wir hören konnten, und ich denke – auch wenn Sie im ersten Anlauf gesagt haben: „Das werden Sie nicht tun“ –: Ich werde Sie doch zur Frühjahrstagung einladen dürfen, damit wir Sie in der Weise, die in der Landessynode üblich ist, also in einer angemessenen Weise verabschieden dürfen.

(Beifall)

In den Dank für diese Rede möchte ich wie üblich auch Ihre Mitarbeiter einschließen, die eine große Vorbereitung für dieses Werk, was uns alle zwei Jahre vorgelegt wird, mit Ihnen zusammen getragen haben. Einen herzlichen Dank also Herrn Rüdt und allen Ihren Mitarbeitern.

(Beifall)

XIII

Bericht des EKD-Synodalen Pfarrer i. R. Sutter

Präsidentin Fleckenstein: Ich bitte Herrn Sutter, den Bericht der EKD-Synodalen abzugeben.

Pfarrer i. R. Sutter: Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode, sehr geehrte Damen und Herren vom Karlsruher Teil der Kirchenleitung!

Vor einem Jahr sprach ich vom janusköpfigen Bild der EKD: auf der einen Seite fast inkompotent – kaum Kirche –, auf der anderen Seite ist die EKD die Evangelische Kirche Deutschlands, besonders in den Medien. Das kann die kommende Synode bestimmen.

Was hat die evangelische Kirche zur Globalisierung zu sagen, jetzt, nach dem 11. September und vor weiteren kriegerischen Auseinandersetzungen?

Zunächst hat unsere Synode, die am Sonntag in einer Woche beginnt, ihre feste Tagesordnung: Gottesdienst, Ratsbericht, Bericht der Werke, Haushaltsplan – jährlich, nicht zweijährig wie hier –, Nachwahlen und eben das Schwerpunktthema: globale Wirtschaft verantwortlich gestalten.

Unter dem Vorsitz Ihres und unseres Synodalen Gerhard Rau hat eine Vorbereitungsgruppe daran einige Monate gearbeitet. Den Synodalen wurden dieser Tage zwei Papiere vorgelegt: der Kundgebungsentwurf – wenige Seiten – und das – Grundinformation genannte – längere Papier zum Thema.

Darin wurde der Weg einer Aufnahme vorhandener Verlautbarungen beschritten, nämlich der Wirtschaftsdenkschrift „Gemeinwohl und Eigennutz“ aus dem Jahr 1991 und das gemeinsame Wirtschafts- und Sozialwort der Kirchen aus dem Jahr 1997. Aus beiden Veröffentlichungen wird zitiert; damit soll Kontinuität dargestellt und festgehalten und so verwirklicht werden.

Nun wird seit dem 11. September der Terror angeprangert und jetzt auch bekämpft, es gibt in unserem Land und in Europa Solidaritätsbekundungen in großer Bestimmtheit und in starker Wiederholung. Es gibt aber auch im Westen kritische Stimmen zu den Gründen, nicht für Terrorismus wie in Manhattan, wohl aber zu der Tatsache, dass es bei den Wirkungen globaler Wirtschaft winner und looser gibt, wie man neuerdings sagt. Außerdem mehrnen sich in den Medien kritische bis sehr kritische Stimmen zum Vorgehen der USA. Das alles ist bekannt.

Wie sich die Synode dazu äußern will und wird, das wissen wir heute noch nicht, können es auch nicht abschätzen. Wir müssen auch damit leben, dass die vorgelegten Papiere schnell alt sein können, wenn die Ereignisse sie so veraltet schelnen lassen wie eine gestrige Zeitung.

Ob die Synode sich das Wort der Waldenser zu eigen machen wird, das sie wohl gar nicht kennen lernen wird: „Krieg gegen den Terrorismus ist Niederlage für die Menschheit“, das weiß ich nicht.

Die Teilnahme an Gottesdiensten verschiedenster Art schon am 11. September und danach wurde allgemein gedeutet als ein Hoffnungszeichen dafür, dass die Kirche in solchen Situationen doch der rechte Ort sei. Das wurde ja auch vorhin erwähnt. Und nun könnte es sein, dass von der EKD-Synode etwas Gültiges erwartet, ja erhofft wird. Was – ich wiederhole es –, wissen wir jetzt nicht. Es kann auch, damit zusammenhängend, ein anderer Tagesordnungspunkt neue Brisanz erhalten: Der Tagesordnungspunkt VII ist der Bericht über die künftige Gestaltung der Seelsorge an Soldaten. Seit der Wiedervereinigung der beiden Kirchen – also Ost und West, jetzt vereinfacht – haben wir Probleme mit der Militärseelsorge, und die sind nur teilweise und übergangsweise gelöst. Vereinfacht geht es darum, ob es wie bisher hauptamtliche Militärpfarrer gibt, vom Staat bezahlt, der Kirche durch die Ordination bleibend verbunden, oder ob Gemeindepfarrer mit Sonderauftrag dies übernehmen sollen. Eine Entscheidung muss in diesem November nicht fallen, aber, ich glaube, 2002 ist es unerlässlich. Ob bis zur Synode deutsche Soldaten und Soldatinnen im Einsatz sind und was das für die Synode bedeuten könnte? Das sind mehr Fragen als Ausblicke.

Zu nennen ist noch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder – kurz Kirchenmitgliedschaftsgesetz. Es soll Eintritt und Wiedereintritt in die Kirche regeln, und zwar einfacher als bisher und – so hofft man – auch wirkungsvoller, etwa so, dass jeder Getaufte an jedem Ort Deutschlands bei jeder Gemeinde seinen Wiedereintritt wünschen kann, und das soll dann auch möglich sein.

Ob das dann schon die Milieuüberschreitung sein wird, von der heute geredet wurde, weiß ich noch nicht. Ich selber bin an der Milieuüberschreitung pausenlos beteiligt, weil ich abwechselnd im Weinberg des Herrn, im Weinberg der Gutedel wieder in anderen Weinbergen tätig bin, und ich gehe: Auch das macht Spaß und erweitert ein bisschen den Horizont. Nur, was mit unserem Schwerpunktthema wird, hat mir auch der Gutedel bisher nicht verraten.

(Heiterkeit)

Ich danke Ihnen.

Präsidentin Fleckenstein: Herzlichen Dank, Herr Sutter, für Ihren Einblick in das, was uns in der EKD-Synode demnächst wieder zusammenführen wird.

Ich darf Sie daran erinnern, dass wir als Eingang 11/5 auch im Rahmen dieser Tagung noch das Zustimmungsgesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD betreffend das Gesetzgebungsverfahren zu beraten und zu beschließen haben. Ich bin gespannt, was die kirchliche Bearbeitung des Themas Globalisierung in der EKD-Synode bringen wird.

Ich habe gehört, wir müssen ein bisschen umbauen, Herr Rein, für den Bericht von Frau Labsch? – Nein?

(Es wird ein Overhead-Projektor zur visuellen Unterstützung des folgenden Berichts aufgebaut.)

XIV

Bericht über die 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft vom 19. bis 25. Juni 2001 in Belfast – Kirchenrätin Labsch

Präsidentin Fleckenstein: Frau Labsch, ich bitte Sie, zu uns zu kommen. Sie haben das Wort zum Bericht über die 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft im Juni in Belfast.

Kirchenrätin Labsch: Verehrte Präsidentin, liebe Synodale und Gäste!

Unsere Landeskirche gehört zwei ökumenischen Zusammenschlüssen auf europäischem Gebiet an: der Konferenz Europäischer Kirchen, kurz KEK, und der Leuenberger Kirchengemeinschaft, kurz LKG. Jetzt werden Sie mich fragen: Wieso denn zwei europäische ökumenische Organisationen?

Nun, die KEK ist die größere und weitere von beiden. Zu ihr gehören 127 lutherische, reformierte, unierte und auch anglikanische, altkatholische und orthodoxe Kirchen sowie Freikirchen. Sie ist eine ökumenische Organisation verschiedener Konfessionsfamilien.

Die Leuenberger Kirchengemeinschaft ist die kleinere von ihnen. In ihr haben sich 103 evangelische Kirchen in Europa verbunden, d. h. reformierte, lutherische, unierte, methodistische und hussitische Kirchen in Europa. Sie ist eine evangelische Konfessionsfamilie, und sie ist eine evangelische Stimme in Europa. Unsere Landeskirche gehörte zu den ersten Kirchen, die der Konkordie der reformatorischen Kirchen 1973 durch Unterzeichnung beigetreten sind. In der Leuenberger Konkordie gewähren die unterzeichnenden Kirchen einander Kirchengemeinschaft als Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und verpflichten sich zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst in Europa. Die Leuenberger Konkordie ist ein wichtiges Lehrzeugnis für die reformatorischen Kirchen, und so finden Sie sie auch in unserem Gesangbuch auszugsweise abgedruckt, unter EG 889.

Zwei herausragende Ereignisse gab es nun in diesem Jahr in der Ökumene auf europäischem Gebiet. Am 22. April wurde in der Straßburger St. Thomas-Kirche die „Charta Oecumenica“ feierlich unterzeichnet. Sie enthält Leitlinien für die Zusammenarbeit evangelischer, katholischer und orthodoxer Kirchen in Europa. Diese Leitlinien und ökumenischen Selbstverpflichtungen wurden von der KEK und dem Rat der Europäischen Bischofskonferenzen erarbeitet. Wir haben sie, auch auf Empfehlung von Ihnen,

verehrte Frau Präsidentin, per Pfarrversand verbreitet, da die „Charta Oecumenica“ (Verhandlungen Landessynode Nr. 10/2001, S. 194ff) nämlich mitten in die vergangene Synode platze, und hoffen, dass die „Charta Oecumenica“ in unseren Bezirken und Gemeinden gelesen, vor allem gelebt wird und bei einer der kommenden Synoden eine Rolle spielen wird.

Hier nehme ich nun gerne die Gelegenheit wahr und berichte Ihnen über das andere herausragende Ereignis in der europäischen protestantischen Ökumene in diesem Jahr: die 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft in Belfast in Nordirland im Juni dieses Jahres. Dekanin Doris Fuchs und ich haben als Delegierte der Evangelischen Landeskirche in Baden daran teilgenommen.

Lassen Sie mich kurz zuvor einen Rückblick auf unsere Frühjahrssynode werfen. Vielleicht erinnern Sie sich an das Ökumene-Kompendium, das Sie erhalten haben, und im Hauptausschuss hatten wir einen spannenden Diskussionsabend über die Frage, ob eine Europäische Evangelische Synode angestrebt werden sollte. Im Bericht des Vorsitzenden darüber heißt es: „Der Hauptausschuss begrüßt den Aufbau eines kirchlichen Gegenübers zur Europäischen Union. Er hält es für notwendig, dass der Protestantismus innerhalb der EU Gestalt und Stimme gewinnt.“

In seinem Bericht zur Lage sprach unser Landesbischof dann über die Europafähigkeit im europäischen Protestantismus und stimmte der EKD-Synode vom vergangenen Herbst zu, die Leuenberger Kirchengemeinschaft in ihrem Zeugnis und Dienst zu stärken.

So gestützt und gestärkt zogen Dekanin Fuchs und ich auf die 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft. – Sie sehen uns im Hof des Tagungsortes, der wunderschönen Universität, der Queens-Universität in Belfast. – Die Vollversammlung stand unter dem Motto: „Versöhnte Verschiedenheit – der Auftrag der reformatorischen Kirchen in Europa.“

Mein Bericht führt Sie zunächst an den Versammlungsort Belfast in Nordirland, dann werde ich die Lehrgesprächsergebnisse kurz einführen und schließlich einige Verabredungen nennen, und zwar insbesondere deren Bedeutung für unsere Evangelische Landeskirche in Baden.

Zunächst der Tagungsort, den wir unter dem Motto „Belfast Experience“ kennen lernten.

Die Stadt Belfast lebt nach dem historischen Friedensschluss vom Karfreitag 1997 in der Zeit nach den „Troubles“, nach dem Terror, aber noch nicht im Frieden. Gleich am Tag nach unserer Ankunft erhielten wir eine eindrucksvolle Analyse des Nordirland-Konfliktes. – Hier sehen Sie eine dieser eindeutig gezeichneten Mauern in den nördlichen Stadtvierteln von Belfast.

Eigentlich, so hörten wir, gehe es in dem Konflikt nicht so sehr um Religion und Theologie, sondern um die verschiedene Haltung zu Großbritannien, zur Republik Irland und die anhaltende gegenseitige Ausgrenzung in katholische und evangelische Gemeinschaften.

Danach konnten wir in Gruppen kirchliche Friedensinitiativen in Belfast besuchen, – und Sie sehen hier eine Friedensmauer, den deutlichen Unterschied zur vorhergehenden abgrenzenden, ausgrenzenden Mauer.

Dekanin Fuchs besuchte die Columbanus Community of Reconciliation. Diese ökumenische Kommunität setzt sich für Versöhnung ein durch gemeinsame Gottesdienste, Gebete und Dialoge.

Ich selbst besuchte ein Conflict Transformation Center im Norden Belfasts. Dort versuchen frühere Extremisten beider Seiten, die lange in Haft waren, die heutigen Jugendlichen davon zu überzeugen, dass Gewalt kein Mittel ist, um politische, soziale und religiöse Spannungen zu lösen.

Alle Friedensinitiativen können Sie auf einer interessanten Website besuchen unter www.econi.org, d. h. The Evangelical Contribution on Northern Ireland.

Am Sonntag der Vollversammlung wurden wir in Belfaster Gemeinden eingeladen. Frau Fuchs und ich besuchten die Whitehead Presbyterian Church im Norden von Belfast, in der Elisabeth Hughes – Sie sehen sie mit der Stola – Pfarrerin ist. In der Kirche befindet sich eine Gedenktafel für die Opfer einer Bombe, die von Deutschen im Jahr 1941 über dem Stadtteil abgeworfen wurde.

Vor zehn Jahren wurde ein Brandanschlag auf die Kirche verübt, wobei das angebaute Gemeindehaus verwüstet wurde. An unserem Besuchssonntag erhob die Gemeinde eine Kollekte für den Wiederaufbau einer katholischen Nachbarkirche, die ebenfalls durch Brandstiftung zerstört worden war.

Die Vollversammlung verabschiedete ein Grußwort an die Kirchen in Irland unter dem Motto „Erfahrung und Hoffnung teilen“.

Nun komme ich zu den Ergebnissen der Lehrgesprächsgruppe.

Diese Lehrgespräche sind die Spezialität der Leuenberger Kirchengemeinschaft. Sie wollen die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in Europa in bestimmten Themen vertiefen.

Zwischen zwei Vollversammlungen, die im Abstand von sechs Jahren tagen, werden diese Themen in international zusammengesetzten Arbeitsgruppen beraten. – Das ist jetzt ein Foto aus dem Plenum. – Leider war ich während der Arbeitsgruppen so beschäftigt, dass ich nicht fotografieren konnte.

(Heiterkeit)

– Ja, ich wurde sofort zur Sekretärin gemacht; das ist so, wenn man zum ersten Mal in solche Versammlungen kommt.

Zwei Arbeitsergebnisse möchte ich Ihnen kurz vorstellen:

Die Studie „Kirche und Israel“

Mit diesem Lehrgesprächsergebnis wurde zum ersten Mal das Verhältnis von evangelischen Kirchen zum Judentum im europäischen Kontext bestimmt. Sie, verehrte Synodale, haben in der Frühjahrssynode die Neufassung der Grundordnung beschlossen. Das Lehrgesprächsergebnis enthält auch – wie unser neu formulierter Grundordnungsartikel § 1 Abs. 3 – ein Bekenntnis, dass die Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft schuldig geworden sind gegenüber dem Volk Israel. Die Kirchengemeinschaft bekräftigt, dass die Wurzeln des Christentums im Judentum liegen, und daraus wird eine Reihe von Folgerungen für die künftige Praxis der Kirchen gezogen, ganz besonders, dass die christliche Identität positiv und nicht durch Abgrenzung vom jüdischen Glauben formuliert wird.

Das Lehrgesprächsergebnis betont auch das gemeinsame Engagement von Christen und Juden im konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Alle Leuenberg-Dokumente können Sie per Internet abrufen, unter www.leuenberg.net. Das Lehrgesprächsergebnis wurde vom anwesenden Leiter der jüdischen Kultusgemeinde in Belfast begrüßt, da es einen Schritt mache von der Vergangenheitsbewältigung hin zur konstruktiven Zusammenarbeit von Juden und Christen im heutigen Europa.

Das andere Lehrgesprächsergebnis zu Kirche, Volk, Staat, Nation wurde von der Regionalgruppe Süd- und Südost-europa verfasst und ist geprägt durch die schweren Erfahrungen in Ländern wie dem ehemaligen Jugoslawien, Ungarn, Tschechien und der Slowakei. Die Studie setzt sich kritisch mit den Fehlentwicklungen nach der Wende von 1989 auseinander. Die Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft werden aufgefordert, die oft schmerzlichen Lehren aus der eigenen Geschichte zu ziehen, wachsam zu werden gegenüber verhängnisvollem nationalischem Gedankengut und sich für Minderheiten in ihrem eigenen Land einzusetzen.

Dann enthält das Papier einen Durchgang durch verschiedene Modelle der Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche in Europa. Ausführlich werden das französische Modell des Laizismus und das deutsche Subsidiaritätsprinzip erklärt, und das ist sehr wichtig im Verhältnis zu unseren französischen Nachbarn.

Eine besondere Initiative der Leuenberger Kirchengemeinschaft möchte ich noch nennen, das Netzwerk protestantischer Kirchen in Europa oder www.Leuenberg.net.

Seit Juni 1999 wird ein Internet-Angebot der Leuenberger Kirchengemeinschaft angeboten. Dieses Netzwerk protestantischer Kirchen in Europa soll die Kommunikation zwischen den Leuenberger Kirchen fördern. Im Februar 2001 konnte diese Internet-Adresse von Leuenberg über 16.000 Nutzerinnen und Nutzer verzeichnen.

Die Website wird angeboten in Zusammenarbeit mit dem Projekt „reformiert online“, zu erreichen unter www.reformiert-online.de. Es ist eine interessante Website mit aktuellen kirchlichen Nachrichten in verschiedenen Sprachen – nämlich vier: Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch – und sehr guten Recherchemöglichkeiten. In Zusammenarbeit mit „reformiert online“ will die Leuenberger Kirchengemeinschaft den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen allen Mitgliedskirchen der Kirchengemeinschaft intensivieren.

Wir können Ihnen nur raten, die Internet-Angebote von „reformiert online“ und „leuenberg.net“ auszuprobieren und zu nutzen. Ein Link zur Website der Evangelischen Landeskirche in Baden und die regelmäßige Einstellung von Informationen unsererseits in das Netzwerk wären äußerst wünschenswert.

Es wurde auch ein klassisches Medium vorgestellt, nämlich das Lesebuch „Unterwegs nach Europa. Perspektiven evangelischer Kirchen“. Eines möchte ich der Präsidentin überreichen, weitere können Sie im Buchhandel erwerben.

(Beifall – Heiterkeit – Die Rednerin übergibt
Präsidentin Fleckenstein ein Exemplar des Buches.)

Damit bin ich auch schon bei den Verabredungen und Beschlüssen der Vollversammlung und ihrer Bedeutung für unsere Landeskirche.

Die erste Verabredung betrifft die Leuenberger Kirchengemeinschaft als evangelische Stimme in Europa. Der Gedanke einer europäischen protestantischen Synode wurde zunächst nicht vorangetrieben, er war zu kontrovers und zu verbindlich für manche Mitgliedskirchen. Aber die LKG soll in die Lage versetzt werden, zeitnah zu aktuellen Fragen aus Politik und Gesellschaft eine deutliche evangelische Stimme zu erheben. Daher werden die regionalen Kirchen gebeten, grenzüberschreitend zu wichtigen Themen einzelne Foren und regelmäßige Konsultationen durchzuführen, im Rahmen der Leuenberger Kirchengemeinschaft.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat am 10. Juli beschlossen, dass unsere Landeskirche eine grenzüberschreitende Konsultation aufnimmt, möglichst zu dem Thema „Umgang mit Minderheiten“ und das zusammen mit unseren Nachbarkirchen längs des Rheines. Das ist, denke ich, auch ganz im Sinne des Votums des Hauptausschusses vom vergangenen Frühjahr. Denn der Hauptausschuss unterstützte den Vorschlag der Kirchenkonferenz der EKD, solche Konsultationen zu unternehmen und zu übernehmen, und fügte erläuternd hinzu: „Gerade die badische Landeskirche als eine der Kirchen am Rhein lebt in einer natürlichen Nähe zu weiteren Mitgliedskirchen von Leuenberg. Vielleicht könnte so der Keim einer europäischen protestantischen Synode gepflanzt werden.“

Ferner sollten wir darauf achten, dass bei grenzüberschreitenden regionalen Kirchentagen die Präsenz der Leuenberger Kirchengemeinschaft deutlich wird. Da wir eine Landeskirche sind, die den Vorteil der Grenzlage hat, sollten wir uns diese Anregungen zu eigen machen und auf die Leuenberger Kirchengemeinschaft beim Bodensee-Kirchentag, beim geplanten Kirchentag am Rheinknie im September 2003 und bei der Landesgartenschau 2004, die, wie wir wissen, nun in Kehl-Straßburg stattfinden wird, und anderen Gelegenheiten hinweisen, indem wir zum Beispiel Vertreterinnen und Vertreter des Exekutivausschusses oder von Leuenberg-Nachbarkirchen einladen. Zur Präsidentin des Exekutivausschusses der Leuenberger Kirchengemeinschaft, der zwischen den Vollversammlungen tagt, wurde unsere französische Nachbarin, Frau Professorin Dr. Elisabeth Parmentier aus Straßburg gewählt.

Bei der protestantischen Stimme in Europa geht es auch darum, wie wir die theologische Studienarbeit und die Lehrgesprächsergebnisse annehmen und aufnehmen, wie und auf welche Weise wir sie in unsere Kirchenbezirke und Gemeinden vermitteln können. Die Texte sind oft erschöpfend und lang – oder auch erschöpfend lang –, deshalb sollen nun die Lehrgesprächsgruppen am Ende ihrer jeweiligen Texte eine Zusammenfassung der inhaltlichen Ergebnisse formulieren, die als Hilfe für die Beschäftigung in Synoden, Arbeitskreisen, Gemeinden dienen können. Es sollen zudem gemeindepädagogische Hilfen erarbeitet werden, um die Bezirke und Gemeinden mit den Lehrgesprächsergebnissen besser vertraut machen zu können.

Schließlich geht es darum, wie verbindlich wir uns in die Leuenberger Kirchengemeinschaft eingeben. Alle Mitgliedskirchen sind aufgerufen, im Rahmen des Reformationsfestes oder an einem anderen geeigneten Sonntag der Leuenberger Kirchengemeinschaft zu gedenken. Das Kollegium empfiehlt einen Gottesdienst in der Trinitatiszeit, den Sie in Ihren Gemeinden selbst festlegen können.

Wir haben von der Abteilung Mission und Ökumene in diesem Jahr bereits zwei Mal Gottesdienstmaterialien bereitgestellt. Diese wurden oft abgerufen und hoffentlich in den Gemeinden auch gebraucht.

Eine Kostprobe daraus habe ich Ihnen mitgebracht, um geistlich etwas zu teilen, was wir in Belfast empfangen haben: ein Lied, das wir bei den Morning Prayers sangen, eine alte, anrührende Melodie auf einen modernen geistlichen Text: „Deep in the shadows of the past far out from saddled lands ...“. Ich denke, vor dem Friedensgebet haben wir gerade noch Zeit, die erste und vierte Strophe zu singen. Ich summe Ihnen die Melodie einmal vor; sie ist ganz eingängig.

Präsidentin Fleckenstein: Wir schaffen auch noch das ganze Lied. Wir singen gern.

Kirchenrätin Labsch: Schön.

(Die Synode singt das Lied. – Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir danken Ihnen herzlich, Frau Labsch, für diesen Bericht über Belfast.

Ich darf daran erinnern, dass wir die Frühjahrstagung im April 2002 um einen Tag nach vorn verlängert haben und dass wir mit dem Schwerpunktthema „Mission und Ökumene“ diese Frühjahrstagung als letzte Tagung der amtierenden Landessynode beginnen werden. Ich denke, im Rahmen dieser Schwerpunkttagung müssen wir daran etwas weiter arbeiten. Danke auch, dass Sie uns das Lied mitgebracht haben. Es war gut, vier Strophen zu singen; bei der dritten wurden wir dann ein bisschen besser. Nicht?

(Heiterkeit)

Da es kurz vor zwölf Uhr ist, will ich den Tagesordnungspunkt XV noch nicht aufrufen, sondern ich denke, wir warten, bis die Glocke der Kapelle läutet, und erheben uns dann zum **Friedensgebet**.

(Glockenläuten – Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen und sprechen das Friedensgebet.)

Ich danke Ihnen.

(Gemäß Beschluss des Ältestenrates vom 21.10.2001 werden – im Gedenken an die Terroranschläge von New York und Washington am 11.9.2001 – während dieser Tagung der Landessynode täglich um 12 Uhr die Plenar- bzw. Ausschusssitzungen für ein Glockenläuten und das anschließend gemeinsam gesprochene Friedensgebet „Evang. Gesangbuch Nr. 810.1“ unterbrochen.)

XV

Fragestunde

Präsidentin Fleckenstein: Ich rufe den Tagesordnungspunkt XV – Fragestunde – auf. Es geht um die **Frage 11/1** (Anlage 20), Frage des Konsynodalen Christian Rave vom 21. August 2001.

Die erste Frage betrifft **Einsparungen bei kirchlichen Arbeitsfeldern**, und die zweite Frage betrifft Erfahrungen mit Dienstgruppen.

Die erste Frage wurde von Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer mit Schreiben vom 10. Oktober **schriftlich beantwortet** (Anlage 20). Ich verweise auf meinen Vermerk vom 10. Oktober.

Der Fragesteller hat nach § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung die Möglichkeit, zwei Zusatzfragen zu stellen. Danach können aus der Mitte der Synode zum gleichen Gegenstand weitere Zusatzfragen gestellt werden. Ich frage den Konsynodalen Rave: Werden Zusatzfragen gestellt?

(Synodaler Rave: Ja, bitte!)

– Bitte schön.

Synodaler Rave: Bin ich falsch darüber informiert, dass es – jedenfalls im Arbeitsbereich Studentengemeinden – bis Ende der Achtzigerjahre in Heidelberg und Freiburg je zwei volle inhaltliche Stellen gab, sodass sich die Ausgangszahl hier nicht mit meinen Kenntnissen deckt? Aus welchem Topf sind denn diese beiden Mitarbeiter bezahlt worden? Das ist die erste Frage.

Und die zweite Frage – die ist ein bisschen blöd in Frageform –: Wie muss ich meine Frage formulieren, damit ich über die betroffenen Haushaltsposten als Ganzes die Zahlen bekomme, nicht nur auf die Personalkosten bezogen?

(Heiterkeit)

Präsidentin Fleckenstein: Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer, können Sie antworten? – Bitte.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Rave, wenn Sie uns Ihre Zusatzfragen vorher gegeben hätten, dann hätte ich da natürlich nachgucken können. Gegenwärtig bin ich nicht in der Lage, das, was Sie fragen, zu beantworten. Tut mir Leid. Wir werden das machen und schriftlich nachholen (siehe Anlage 20).

(Synodaler Rave: Danke!)

– Bitte.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank – Werden aus der Mitte der Synode Zusatzfragen zum gleichen Gegenstand gestellt? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur zweiten Frage des Herrn Rave, zu **Erfahrungen mit Dienstgruppen**. Diese Frage wurde von Herrn Oberkirchenrat Oloff mit Schreiben vom 14. September **schriftlich beantwortet** (Anlage 20). Ich verweise wiederum auf meinen Vermerk vom 10. Oktober. Der Fragesteller hat auch hier die Möglichkeit, zwei Zusatzfragen zu stellen. Herr Rave?

(Synodaler Rave: Ist geklärt!)

– Ist geklärt. – Gibt es Fragen aus der Synode zu diesem Gegenstand? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist damit die Frage erledigt, und ich schließe die Fragestunde mit einem herzlichen Dankeschön an Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer und Herrn Oberkirchenrat Oloff.

(Beifall)

XVI

Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe der Synoden Groß und Neubauer vom 7.9.2001 zur Kirchlichen Wahlordnung

(Anlage 17)

Präsidentin Fleckenstein: Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe der Synoden Groß und Neubauer vom 7. September 2001 zur kirchlichen Wahlordnung (OZ 11/17), der Berichterstatter des Rechtsausschusses ist der Synodale Schwerdtfeger.

Synodaler Schwerdtfeger (Berichterstatter): Also, ich kenne sehr wohl den Grund dafür, dass ich jetzt schon dran bin. Trotzdem kommt mir eine Berichterstattung am ersten Vormittag der Synudentagung vor wie ein Tennismatch in Wimbledon auf dem Center Court.

(Zurufe: Oh !)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale, Schwestern und Brüder!

Die Synode hat sich bei der Herbsttagung 2000, also vor einem Jahr, mit der Kirchlichen Wahlordnung beschäftigt. Unter anderem wurde im § 39 Abs. 2 – der befasst sich mit dem Bezirksskirchenrat – ein neuer zusätzlicher Abschnitt eingeführt, der in zwei Sätzen folgenden Wortlaut hat: „Nicht gewählt werden können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht nur geringfügigen Umfangs zum Kirchenbezirk stehen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in einer Kirchengemeinde oder bei der Landeskirche stehen, ihre Tätigkeit jedoch in einem nicht nur geringfügigen Umfang für den Kirchenbezirk ausüben.“

Grundidee hierbei ist, dass kirchliche Gremien – und der Bezirksskirchenrat ist das wichtigste Exekutivorgan des Kirchenbezirks – nicht gewissermaßen Interessenvertretungen für kirchliche Mitarbeiter werden sollen und dass keine Interessenskonflikte und Abhängigkeiten entstehen sollen.

Die Schwierigkeit bei der Realisierung dieser Idee ist die sinnvolle Abgrenzung des Personenkreises.

Es ist klar, dass nicht alle, die von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden sollen, die irgend etwas für den Bezirk tun. Vielmehr sind nur solche auszuschließen, die, wie es der Gesetzestext sagt, „in nicht nur geringfügigem Umfang“ für den Kirchenbezirk tätig sind. Dieses „in nicht nur geringfügigem Umfang“ ist ein so genannter „unbestimmter Rechtsbegriff“, der auslegungsfähig und auslegungsbedürftig ist. Bei den seinerzeitigen Diskussionen wurde auf die 630 DM-Verträge hingewiesen: Leute mit solchen Verträgen wollte man nicht von der Wählbarkeit ausschließen. Im Übrigen ist der Ausdruck konsequent aus dem § 16 Abs. 2 der Grundordnung übernommen, der die Wählbarkeit für den Ältestenkreis regelt.

Ebenso ist klar, dass der Anstellungsträger – also die Frage, ob das Dienstverhältnis mit Evangelischem Oberkirchenrat, Bezirk oder Kirchengemeinde besteht – nicht das alleinige entscheidende Kriterium sein kann, sondern dass vielmehr bedeutend ist, für wen eine Tätigkeit erbracht wird. Deshalb hebt der fragliche § 39 Abs. 2 in beiden Sätzen auf das Dienstverhältnis direkt mit dem Kirchenbezirk bzw. die Tätigkeit für den Kirchenbezirk ab. So bleiben auch Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone wählbar: Sie sind zwar dem Bezirk zugeordnet, ihre Tätigkeit ist aber in der Gemeinde. Nur dann, wenn sie einen ausschließlichen Auftrag oder einen Teilauftrag „nicht geringfügigen Umfangs“ im Bezirk haben, sind sie nicht mehr wählbar. Aber die gewissermaßen „normalen“ Bezirksaufträge von Pfarrerinnen und Pfarrern – zum Beispiel Jugendarbeit, Polizeiseelsorge oder ähnliches – sind im Vergleich zu ihrer Tätigkeit als Pfarrer in der Gemeinde geringfügig und deshalb kein Wahlauschlussgrund.

Religionsunterricht ist kein Bezirksauftrag, auch Religionslehrer sind deshalb für den Bezirksskirchenrat wählbar.

Das Merkmal „nicht nur geringfügiger Umfang“ der Tätigkeit gilt auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakonischen Werke, unabhängig vom jeweiligen Anstellungsträger.

Die Eingeber von 11/17 beantragen nun, den zweiten Satz des § 39 Abs. 2 zu streichen. Er hält fest, dass Nichtwählbarkeit auch – ich zitiere – „gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in einer Kirchengemeinde oder bei der Landeskirche stehen, ihre Tätigkeit jedoch in einem nicht nur geringfügigen Umfang für den Kirchenbezirk ausüben“. Sie begründen, dass mit der vorjährigen Änderung an dieser Stelle „eine Gleichförmigkeit der Landes- und Gemeindeebene mit der Bezirksebene hergestellt werden“ sollte. Dies ist aus inhaltlichen Gründen tatsächlich der Fall. Ziel war es, Interessenskonflikten für alle möglicherweise Betroffenen auf Bezirksebene vorzubeugen, unabhängig davon, wer der Anstellungsträger ist.

Die Antragssteller sprechen ferner von „Aufsichtsfunktionen“. In der Tat sollen durch diesen Passus des Gesetzes genau die damit zusammenhängenden möglichen Konflikte oder gar Peinlichkeiten vermieden werden. Auch die weiteren vorgebrachten Argumente sind nicht zwingend oder durch die obigen Ausführungen widerlegt oder entkräftet. Schließlich geht es auch nicht darum, dass – Zitat – „kirchliche, hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Nicht-Theologinnen und Nicht-Theologen) von der Verantwortung für die Bezirkssarbeit ferngehalten werden sollen“ oder dass – neues Zitat – „auf kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem immer komplizierteren Arbeitsfeld verzichtet werden soll oder dass auf wertvolle Ressourcen an Erfahrung und Wissen im Bezirk verzichtet“ werden soll.

Der von der Wählbarkeit ausgeschlossene Personenkreis ist von der Mitarbeit nicht ausgeschlossen: Jeder vernünftige Bezirksskirchenrat wird sich bei entsprechender Themenlage entsprechenden Sachverständigendienst beratend in das Gremium holen. Mitentscheidung soll aber bei Interessenskonflikten genau ausgeschlossen werden und nicht in das Belieben oder Einsichtsvermögen von Betroffenen gestellt sein. Im Übrigen erinnere ich daran, dass gute fachliche und sachliche Beratung in einem Gremium mehr erreichen kann als eine Stimme bei der Abstimmung.

Der Rechtsausschuss empfiehlt deshalb der Synode, folgenden Beschluss zu fassen, den Sie, denke ich, auch vorfinden.

(Zurufe: Nein!)

– Aha. Es ist aber nur ein Satz:

Der Antrag 11/17 zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung wird abgelehnt.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für Ihren Bericht, Herr Schwerdtfeger.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen? – Frau Groß. Bitte.

Synodale Groß: Da ich das Glück habe, hier dabei zu sein, möchte ich gern noch etwas sagen. Auch in den Gesprächen jetzt in der Pause ist mir aufgefallen, wie hoch

emotional das Thema ist, und zwar hat – so habe ich es empfunden – jeder Personen vor Augen – wie seinen eigenen Bezirkskirchenrat – und jeder hat seine eigenen Erfahrungen.

Es ist so: Herr Neubauer und ich sind wirklich vielfach angesprochen worden, landauf, landab, nicht nur bei uns im Süden, warum denn jetzt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kein Pfarramt innehaben, ausgeschlossen werden. Wir sind sehr wohl mit den Berufsgruppen der Jugendreferenten und Gemeindediakone im Gespräch gewesen. Sie haben sie genannt, Herr Schwerdtfeger. Die wichtigste Frage war immer gewesen: Wo endet eine geringfügige Tätigkeit, wo beginnt – ja, ich sage es einmal so – eine schweregewichtige Tätigkeit? Mir ist der Aspekt mit dem 630 DM-Gesetz und die damalige Diskussion erst jetzt noch einmal richtig bewusst geworden. Es ging uns in den Gesprächen mehr um die Frage des Umfangs, die nicht den finanziellen Aspekt, sondern den Schwerpunkt einer Tätigkeit bedenkt.

Thema Diakone: Da ist es keineswegs mehr so, dass Gemeindediakone nur noch in Gemeinden eingesetzt sind. Es gibt Modelle, dass Diakone immer mehr auch Bezirksaufträge, also gemeindeübergreifende Aufträge, Dienstgruppenarbeit übernehmen müssen. Ich konstruiere jetzt ein Beispiel: Wie ist es denn, wenn die eine Diakonin, die nur in Ihrer Gemeinde verankert ist, in den Bezirkskirchenrat gewählt werden darf, die andere, die bereit ist, auch im Bezirk ihre Fähigkeiten einzubringen, auch in anderen Bereichen, die darf dann nicht? Wo endet es? Wo fängt es an? Wer darf? Wer darf nicht?

Das Stichwort Befangenheit war auch eines der wichtigsten Argumente in unseren Gesprächen. Ja, da frage ich wirklich: Sind nicht auch die Gemeindepfarrer, Gemeindepfarrerinnen genauso befangen wie die ehrenamtlichen Bezirkskirchenrättinnen und Bezirkskirchenräte, die ja natürlicherweise auch aus einer Gemeinde kommen und – wir haben es vorhin von Professor Dr. Marquard gehört – ja auch irgendwo „von ihrem Milieu“ geprägt sind?

Als Landessynodale darf ich seit jetzt fast sechs Jahren gastweise auch an den Sitzungen unseres Bezirkskirchenrats teilnehmen, und ich konnte in den Sitzungen vieles beobachten, was mich auch ermutigt hat, die Frage der Wahlordnungsänderung einzubringen. Was ich hier sage, das habe ich auch mit Horst Neubauer abgestimmt. Unsere Beobachtung: In den Bezirkskirchenräten werden doch im Wesentlichen die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Kirchengemeinden behandelt, und dass dann Pfarrerinnen und Pfarrer – selbst die Dekanin als Gemeindepfarrerin – dabei ein Stück Lobbyarbeit – auch unbewusst – mit einbringen, das habe ich gespürt, aber auch an manchen Stellen schmerzlich erleben müssen. Ich nenne das Stichwort Pfarrstellenkürzungen. Bei diesen und anderen Themen waren es gerade diejenigen, die nicht gemeindegebunden sind, die neutral zu argumentieren verstanden.

Auch dazu noch: Sollte nicht eine Bezirkssynode selber in die Hand nehmen können, selbst in der Lage sein, zu beurteilen, wen sie wählt, wer ihre Interessen vertritt? Ich habe mich gerade noch einmal erinnert an das Thema Finanzen: Da ist es ja die Synode, die die Finanzhoheit hat und nicht der Bezirkskirchenrat; der arbeitet zu. Ich könnte noch einiges sagen. Ich habe es schon zu lange gemacht.

Ich bitte Sie jetzt, unter Hinweis auf die genannten und in unserer Eingabe formulierten Argumente dem Antrag des Rechtsausschusses nicht zuzustimmen und damit die Änderung des Satzes, der ja damals im Oktober hier sehr schnell beschlossen worden ist, zurückzunehmen.

Zuletzt wollte ich Ihnen, Herr Dr. Winter, noch ausdrücklich für Ihre positive Stellungnahme zu unserer Eingabe danken. Danke schön.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank – Herr Dr. Winter.

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Ich darf in der Tat sagen, dass die Abgrenzung des betroffenen Personenkreises auch uns im Evangelischen Oberkirchenrat gewisse Schwierigkeiten gemacht hat. Ich bin deshalb dankbar, Herr Schwerdtfeger, dass Sie in Ihrem Vortrag einige Dinge noch einmal klar gestellt haben. Das ist, glaube ich, wichtig für die Anwendung dieser Vorschrift.

Sie haben aber eine Konstellation nicht erwähnt – deswegen möchte ich diese sozusagen nachfragen -: Das ist nämlich die Situation, dass ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin des Bezirks in den Vorsitz der Bezirkssynode gewählt wird und dann ja qua Amt dem Bezirkskirchenrat angehört. Nun, vom Wortlaut der Vorschrift her ist klar: Es heißt, die genannten Personen können nicht in den Bezirkskirchenrat gewählt werden. Von daher ist, glaube ich, schon vom Wortlaut her deutlich, dass nicht ausgeschlossen werden soll, dass ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin des Bezirks in die Funktion des Vorsitzes der Bezirkssynode gewählt werden kann, mit der Folge, dass diese Person dann auch dem Bezirkskirchenrat von Amts wegen angehört. Also, auch das möchte ich klarstellend noch einmal gesagt haben, dass das nicht ausgeschlossen werden soll.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank – Frau Wildprett.

(Synodale Wildprett: Hat sich erledigt! Danke!)

– Hat sich erledigt. – Herr Heidel.

(Synodaler Heidel: Hat sich auch erledigt!)

– Hat sich auch erledigt. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Rave.

Synodaler Rave: Also, jetzt ist es mir nicht mehr klar.

(Heiterkeit)

Präsidentin Fleckenstein: So kann's gehen.

Synodaler Rave: Bleibt Herr Winter bei seiner empfehlenden Stellungnahme, oder schließt er sich der Auffassung des Rechtsausschusses an? Was sind die erheblichen Schwierigkeiten, die Sie hier nennen?

Präsidentin Fleckenstein: Das wird Herr Dr. Winter Ihnen sofort beantworten.

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Also, ich bleibe bei der Stellungnahme, die wir für den Evangelischen Oberkirchenrat abgegeben haben. Es hat einige Zweifelsfälle gegeben, und Herr Schwerdtfeger hat die in seinem Beitrag ja erwähnt. Wenn man diese Vorschrift beibehält, wie es der Rechtsausschuss empfiehlt, finde ich es wichtig, dass im Synodalvortrag dargelegt worden ist, welche Fälle nicht gemeint sind.

(Synodaler Rave: Danke!)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank.

Dann schließe ich die Aussprache, und wir kommen zur **Abstimmung**. Wenn Sie dem Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses zustimmen, bitte ich um Handzeichen. –

Das sieht nach Mehrheit aus, aber das ist nicht eindeutig. Bitte die Nein-Stimmen! – Das müssen wir auszählen. – 27 Nein-Stimmen. Gibt es Enthaltungen? – 8 Enthaltungen. Das sind zusammen 35. Dann ist die Mehrheit für den Antrag. Damit ist der Antrag des Rechtsausschusses beschlossen, d. h. der Antrag 11/17 zur Änderung der kirchlichen Wahlordnung ist abgelehnt.

XVII Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich möchte Sie zu dem **Vortrag „Aktuelle Aspekte der Bildungsverantwortung der Kirche“**, den uns Frau **Dr. Petra Bahr** von der FEST (Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft) in Heidelberg morgen Abend um 20.30 Uhr hier im Plenarsaal halten wird, sehr herzlich einladen (**Vortrag abgedruckt: Anlage 23**).

Am 13. Dezember findet in Karlsruhe ein **Kongress zum Thema „Bildung ist gefragt“** statt. An dem Gespräch ist unter anderem auch Frau Dr. Bahr beteiligt. Eine Einladung zum Kongress haben Sie bereits über Ihre Fächer erhalten.

Gibt es zum Punkt „Verschiedenes“ Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

XVIII Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann schließe ich die erste öffentliche Sitzung der elften Tagung der 9. Landessynode. Das Schlussgebet spricht die Synodale Kilwing. Dann würde ich gern noch ein gemeinsames Tischgebet mit Ihnen singen.

(Synodale Kilwing spricht das Schlussgebet.)

Vielen Dank, Frau Kilwing. – Ich darf Sie einladen, vom Lied 457 – Der Tag ist seiner Höhe nah – die Strophen 1 – 3 und 12 zu singen.

(Die Synode singt das Lied.)

Es ist 12.27 Uhr; das Mittagessen ist für 12.30 Uhr geplant. Die Tagesordnungen so zusammen zu stellen, dass mit der der Synode zur Verfügung stehenden Zeit sinnvoll umgegangen wird, gehört nicht in den Bereich des Sports, aber anderer Kunstfertigkeit. Ich wünsche Ihnen einen gesegneten Appetit.

(Beifall)

(Ende der ersten Sitzung um 12.27 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

23

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 24. Oktober 2001, 15.30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Nachwahlen Landeskirchenrat

V

Aussprache zum Vortrag „Das priesterliche Ehrenamt – Stand und Zukunft des Lektoren- und Prädikantendienstes in der Evangelischen Landeskirche in Baden“

VI

Rückfragen zum Bericht „Stand und Entwicklungen in der Rechnungsprüfung“

VII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Berichterstatter: Synodaler Butschbacher

VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2001 (Nachtragshaushaltsgesetz 2001- NHG 2001-) (OZ 11/9)

Berichterstatter: Synodaler Ebinger (FA)

IX

Berichterstattung – Generalaussprache – Einzelaussprache – Beschlussfassung über den Haushalt der Evangelischen Landeskirche in Baden 2002/2003

a) Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.07.2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2002 und 2002 – Haushaltsgesetz – (HHG 2002/2003) (OZ 11/8)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Buck (FA)

b) Bericht des Stellenplanausschusses

Berichterstatter: Synodaler Dr. Pitzer

c) Bericht des Finanzausschusses zu kirchlichen Bauvorhaben

Berichterstatter: Synodaler Martin

d) Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 10.10.2001:
Entwürfe der Haushaltspläne 2002/2003 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds (OZ 11/19)

Berichterstatter: Synodaler Butschbacher

X

Verschiedenes

XI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der elften Tagung der 9. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Fritz.

(Synodaler Fritz spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße Sie alle herzlich, liebe Schwestern und Brüder, zur zweiten Plenarsitzung. Ich begrüße heute besonders herzlich unsere Konsynodale, Frau Oberacker, die gestern ihren Geburtstag feiern konnte.

(Beifall)

Wir wünschen Ihnen, Frau Oberacker, Gottes Segen für das neue Lebensjahr. Zur Erinnerung an diesen Geburtstag, wiederum während der Tagung unserer Landessynode, möchte ich Ihnen gerne Worte aus Psalm 121 überreichen. Es wäre schön, wenn Sie nach vorne kommen könnten. Wir wollen Ihnen wieder ein Geburtstagsständchen singen „Freuet euch der schönen Erde“, Lied Nr. 510.

(Synodaler Oberacker begibt sich zur Vorsitzenden und erhält einen „Geburtstagssegen“. Anschließend singt die Synode das Lied.)

III

Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe einige Bekanntgaben.

Ich weise Sie gerne auf den Büchertisch hin, falls er inzwischen nicht schon eingeräumt wird. Ich denke aber, Sie haben sich eindecken können.

Den Informationsstand der PV-Medien im Foyer empfehle ich weiterhin Ihrem Interesse. Ich möchte Sie dabei ausdrücklich auf das Informationsblatt „Anzeigenmarketing“ hinweisen.

Der Hauptausschuss und der besondere Ausschuss „Mission und Ökumene und konziliärer Prozess“ haben aufgrund ihrer Beratungen von gestern Anträge zur Weiterführung der im Bericht von Frau Kirchenrätin Labsch genannten Themen gestellt. Die Anträge sind Ihnen über ihre Fächer bereits zugegangen. Die Plenaraussprache wird morgen Vormittag erfolgen.

Der Vergabeausschuss für den Fonds „Hilfe für Opfer der Gewalt“ hat am 22. Oktober eine Sitzung abgehalten. Für juristische Hilfe zur Linderung staatlicher Gewalt gegenüber

weiblichen Straffälligen in Form von Fehlurteilen, die in Russland ergangen sind, werden 5.000 DM bereitgestellt und drei Opfern eines brutalen Gewaltübergriffs werden jeweils 10.000 DM Unterstützung gewährt. Mit diesen Entscheidungen soll Menschen, die infolge von Gewalt in Not geraten sind, schnell und unbürokratisch geholfen werden.

IV Nachwahlen Landeskirchenrat

Präsidentin **Fleckenstein**: Nach § 123 Abs. 2 Grundordnung besteht der Landeskirchenrat aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- Landesbischof
- Präsidentin der Landessynode
- den gewählten Synodalen
- den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats.

Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an.

Die Zahl, der von der Landessynode zu wählenden Synodalen, steht im Verhältnis drei zu zwei zur Zahl der stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats. Für jedes synodale Mitglied ist eine Person in das Stellvertretendenamt zu wählen. Der Landeskirchenrat besteht zur Zeit aus elf gewählten synodalen Mitgliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern.

Durch die Berufung von Herrn Kirchenrat Werner zum achten stimmberechtigten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats müssen nun zwölf synodale Mitglieder beziehungsweise stellvertretende Mitglieder im Landeskirchenrat sein.

Ich weiß, diese Rechnung $8:2=4 \times 3=12$, ist nicht ganz einfach, aber sie stimmt.

(Heiterkeit)

D. h. wir müssen heute ein ordentliches Mitglied und drei Stellvertretende wählen.

Der Ältestenrat hat gemäß § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode eine Wahlvorschlagsliste aufgestellt. Zur Wahl als ordentliches Mitglied werden folgende Synodale vorgeschlagen:

Frau Esther Richter, Bildungs- und Diakonieausschuss.

Herr Axel Wermke, Bildungs- und Diakonieausschuss.

Zur Wahl als stellvertretendes Mitglied werden folgende Synodale vorgeschlagen:

Frau Heide Timm, Bildungs- und Diakonieausschuss.

Herr Hans-Martin Griesinger, Hauptausschuss und

Herr Dr. Peter Kudella, Hauptausschuss.

Die genannten Personen haben einer Kandidatur zugestimmt. Gibt es weitere Vorschläge aus der Synode? – Das ist nicht der Fall.

Dann möchte ich die Konsynodale Richter und den Konsynoden Wermke fragen: Stellen sich die beiden Kandidaten im Falle ihrer Nichtwahl als ordentliches Mitglied auch für die Wahl als stellvertretendes Mitglied zur Verfügung?

Frau Richter: ja.

Herr Wermke: ja.

Dann würde ich jetzt gerne die Vorschlagsliste schließen. Bestehen hiergegen Einwendungen? Das ist nicht der Fall. Dann ist die Vorschlagsliste geschlossen.

Zur Wahl als ordentliches Mitglied stehen somit Frau Esther Richter und Herr Axel Wermke; zur Wahl als stellvertretendes Mitglied stehen somit ein Kandidat oder eine Kandidatin aus dem Wahlgang ordentliches Mitglied und die Konsynoden Timm, Griesinger und Dr. Kudella.

Für die Kandidaten besteht jetzt die Möglichkeit zu einer kurzen Vorstellung. Möchte jemand diese Gelegenheit nutzen? Frau Richter (diese verneint), Herr Wermke (verneint), dann frage ich Frau Timm (verneint), Herr Griesinger:

Synodaler **Griesinger**: Wenn sich alle nicht vorstellen!

Präsidentin **Fleckenstein**: Warten wir es ab! Soll ich erst Herrn Dr. Kudella fragen?

(Heiterkeit)

Dann frage ich jetzt Herrn Dr. Kudella.

(Synodaler **Dr. Kudella**:

Ich schließe mich den Vorrednern an.)

Ich denke auch, wir kennen uns alle hinreichend inzwischen in dieser amtierenden Synode. Dann brauchen wir keine Vorstellungen und könnten die Wahl durchführen. Wir werden mit Stimmzetteln wählen.

Ich eröffne den **Wahlgang**: Wahl eines *ordentlichen Landeskirchenratsmitglieds*. Ich bitte, die Stimmzettel auszuteilen.

(Die Stimmzettel werden ausgeteilt.)

Haben alle Synodalen Stimmzettel erhalten? Sie haben eine Stimme.

Ich bitte die Schriftführer mit Ausnahme von Herrn Wermke als Wahlausschuss in gewohnter Weise zu fungieren.

(Die Stimmzettel werden durch die Schriftführer eingesammelt.)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? – Dann ist dieser Wahlgang beendet.

Sind Sie damit einverstanden, dass wir in der Tagesordnung fortfahren, während die Auszählung läuft, und zwischen den nächsten Tagesordnungspunkten den weiteren Wahlgang einlegen? (Kein Widerspruch).

V

Aussprache zum Vortrag „Das priesterliche Ehrenamt – Stand und Zukunft des Lektoren- und Prädikantendienstes in der Evangelischen Landeskirche in Baden“

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte die Voten für die ständigen Ausschüsse zunächst einzubringen. Herr Professor Marquard steht uns zur Verfügung, herzlichen Dank.

Für den Hauptausschuss trägt Herr Dr. Krantz vor.

Synodaler **Dr. Krantz**: Die Diskussion über das Referat von Herrn Marquard in seiner Gegenwart war von theologischem Tiefgang und von rhetorischen Höhenflügen begleitet. Es gab zwei Hauptthemen:

- a) Das Verhältnis von Pfarrer zu Prädikant, von Theologe zu Ehrenamtlichem, von Ordination zu Beauftragung

- b) das Selbstverständnis und die Fremdwahrnehmung der Prädikanten.

Meine Ausführungen werden in einem Antrag einmünden, den wir stellen.

Laut Professor Marquard hat die Verkündigung unter anderem den Auftrag, bedürftige Menschen merken zu lassen, wo die Reichtümer unserer Kirche verborgen sind. Professor Rau sagte, die Kirche sei damals über Ihren Schatten gesprungen, als sie Lektoren und Prädikanten erfand. Das war allerdings nicht der reformatorische Ansatz von damals. Professor Rau sagte, das Modell Pfarrer/Laie könne nur „in Ergänzung“ gelingen, niemals „anstatt“. Ideal wäre es, wenn der Pfarrer die Liturgie, der Laie die Predigt übernehme und ein Predigt-nachgespräch mit beiden stattfände. Vor der Reformation habe es gute reisende Prediger gegeben und viele tumbe Sakramentsverwalter vor Ort. Es sei eine schwere Arbeit gewesen, aus Ihnen allen Prediger zu machen.

Das heutige Studium vermittelt viele Kenntnisse, lässt aber nur schwer erkennen, wie die Mitte der Aufgabe eines Pfarrers aussieht. Viele Studierende werfen vieles ab, sobald sie ins Amt kommen und sind dann glücklich als Kommunikationskünstler.

Prof. Marquard führte aus: „Kirche müsste der Uni sagen, was sie von den Absolventen erwartet, denn Gemeinde-praxis kann nur manches ergänzen“.

Ein Student sagte: „Ich transportiere Vorurteile und Ängste, Angst zu delegieren, weil es ein Machtverlust sein könnte.“

Marquard: „Wenn ein Pfarrer sein Amt nicht ausfüllt, wenn er Terrain freigibt, werden Begehrlichkeiten geweckt, wird nachgedrängt“. Der Pfarrer muss publice, öffentlich und für die Kirche nach innen handeln. Leider können viele Pfarrer nicht mit den Medien umgehen. Aber heute werden die Weichen dafür gestellt, wie die evangelische Kirche in Zukunft als evangelische Agentur im Wettstreit der Meinungen besteht. Von den Prädikanten wird erwartet, dass sie ihr Alltagswissen mit dem neuen Wissen verschränken. Sie selbst legen zunehmend Wert darauf, Subjekt ihrer religiösen Geschichte zu sein. Es besteht zum Beispiel kaum noch Bereitschaft, eine Predigt nur abzulesen. Leider liegt die Literatur der Lesepredigten darnieder.

Wie steht es mit der eigenen Fremdwahrnehmung von Prädikanten? Einer empfindet es so: In der Kirche heißt es, ein Pfarrer wäre uns lieber. Im Krankenhaus heißt es, Sie – der Laie – sind sehr willkommen. Eine Pfarrerin sagt: Im Krankenhaus beim Kranken ist der Talarträger lieber gesehen als der Nachbar oder die Nachbarin. Ein Prädikant bezeichnet sich als Grenzgänger, da er in einer kleinen Gemeinde alle Rollen hat. Er erfährt darin Akzeptanz.

Eine Prädikantin fühlt sich durch die Berufung sehr geehrt, auch dadurch, dass sie gelegentlich Dank empfängt.

Fazit: Ob Pfarrer oder Laie, ob Ordination oder Beauftragung, Hauptsache sie machen es richtig. Die Begrifflichkeit muss aber neu bedacht und geschärft werden. Deshalb haben wir folgenden **Antrag** des Hauptausschusses formuliert (ich werde ihn nachher auf das entsprechende Formular aufschreiben):

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, das Verhältnis von Ordination und Beauftragung zusammen mit den Gliedkirchen der EKD weiter zu bedenken und der Landessynode baldmöglichst wieder zu berichten.

An der Diskussion waren zwei Professoren, zwei Oberkirchenräte, zwei Kirchenräte, drei Pfarrer und der Pfarrer, der die Diskussion leitete, und wenn ich mich recht erinnere, auch ein Laie oder eine Laie beteiligt.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Dr. Krantz, wir bekommen den Antrag schriftlich von Ihnen.

Für den Bildungs- und Diakonieausschuss berichtet dessen Vorsitzender Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Den letzten Satz meines Vortrags kann ich nicht so bestätigen, so viele Pfarrer und Oberkirchenräte waren nicht dabei. Ich kann aber den ersten Satz von Herrn Dr. Krantz auch für unseren Ausschuss bestätigen, dass wir auf hohem theologischem Niveau diskutiert haben.

Wir haben diskutiert über Ordination und Beauftragung: ohne Pfarramt kein Prädikantenamt. Für die Arbeit in unserer Landeskirche ist das „Vorhalten“ des Pfarramtes ausgesprochen wichtig.

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Verständnis des Lektorates im katholischen Bereich zu berücksichtigen ist, weil hier sehr unterschiedliche Aufgaben und Funktionen beschrieben werden. Die Frage des Ordinationsverständnisses müsse auch im ökumenischen Kontext bedacht werden.

Wir haben uns informiert über die Altersgrenze, die nach oben festgelegt ist, aber Gott sei Dank nicht fixiert. Als Einstiegsgrenze gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Die Zugangsmotivation wurde kurz erörtert. Da gibt es sicherlich sehr unterschiedliche Motive, dieses Amt anzustreben. Herr Marquard verwies auf die ausgesprochen gute Akzeptanz der Fortbildungsangebote und auf die neue Internetseite, wo nähere Informationen abgerufen werden können.

Auch die Betonung der Dienstgemeinschaft war im Ausschuss wichtig, dass die Dienstgemeinschaft ordentlich geregelt wird und nicht sehr spärlich erst der Prädikant oder der Lektor informiert wird.

Ausgesprochen positiv haben wir die „Vorstellung von den Grenzgängern“ aufgenommen, dass Lektoren und Prädikanten von ihrer Berufserfahrung andere Aspekte in die Predigt und in die Gottesdienstgestaltung einbringen können.

Als sehr unvermittelt und vielleicht sogar brüskierend wurde der Begriff des priesterlichen Ehrenamts empfunden, weil auch hier Missverständnisse entstehen können. Von der reformatorischen Tradition war uns das dann sicherlich verständlich, aber das hielten einige, unter anderem auch ich, für eher ungut.

Insgesamt denke ich, dass der Bildungs- und Diakonieausschuss die Arbeit der Lektoren und Prädikanten, auch von Herrn Marquard, sehr positiv empfindet.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Dr. Heinzmann.

(Beifall)

Für den Finanzausschuss berichtet Frau Schmidt-Dreher.

Synodale Schmidt-Dreher: Der Finanzausschuss hatte eine gute halbe Stunde Gelegenheit, mit Professor Marquard über sein Referat zu sprechen. Es wurden sehr unterschiedliche Themenbereiche andiskutiert, von der Begründung des Pfarramts in der CA (Confessio Augustana) bis zum Tragen des Talars durch Prädikantinnen und Prädikanten bzw. Lektoren. In vier Punkten versuche ich, einige Ergebnisse zusammenzufassen:

1. Der Ausschuss bestätigte Professor Marquards Aussage, dass künftig die einheitliche Bezeichnung Prädikantin/Prädikant für dieses Ehrenamt benutzt werden soll.
2. Es gab einige Beiträge, die theologisch keinen Unterschied zwischen Beauftragung und Ordination sehen konnten. Allerdings nimmt der Finanzausschuss an, dass bis zu einer wirklichen Gleichstellung in diesem Punkt noch eine Reihe von Problemen geklärt werden müssen. Ich denke, dem Antrag des Hauptausschusses wird er wohl beistimmen.
3. Es tauchte die besorgte Frage auf, ob bei solch starker Betonung des reformatorischen „Priestertums aller Glaubenden“ – im Referat nicht der ökumenische Dialog, das zarte Pflänzchen, gefährdet werden könnte.
4. Zum Stichwort Dienstgemeinschaft von Haupt- und Ehrenamtlichen im Verkündigungsdiensst wurde angemerkt, dass es da schon noch einige Defizite gäbe. Auch im Bewusstsein mancher Gemeinden sei der ehrenamtliche Dienst der Lektoren und Prädikanten noch wenig verankert.

Schließlich war im Finanzausschuss doch indirekt noch vom Geld die Rede: es kam die Anregung, ob nicht die Landeskirche beziehungsweise der Kirchenbezirk jedem Prädikanten, jeder Prädikantin einen Talar schenken sollte. Auch wenn der „Text wichtiger als die Textilie“ ist, würde dies zum einheitlichen Erscheinungsbild – Stichwort: Logo – einer evangelischen Kirche beitragen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank.

Für den Rechtsausschuss berichtet Frau Lingenberg.

Synodale Lingenberg: Es ist redundant, muss aber gesagt werden: Auch der Rechtsausschuss fühlte sich durch das Referat zu einer außerordentlich tiefsinngigen theologischen Diskussion veranlasst. Es war durchaus glaubhaft, dass auch die Juristen versicherten, daran ihre Freude und ihre Bereicherung erfahren zu haben.

Es wurde eine ganze Reihe von Punkten berührt. Ein Ergebnis haben wir eigentlich nicht erreicht. Ich nenne aber einmal die Punkte, die berührt wurden.

Es gab eine Diskussion des Amtsverständnisses. Zumindest eine Person aus dem Rechtsausschuss war der Meinung, dass dieses ein wenig zu eng gesehen worden sei im Referat von Herrn Marquard.

Ein anderer Punkt war die Tatsache, dass sich die Bedeutung der Taufe wie ein roter Faden durch das Referat zog. Das wurde mit großem Dank zur Kenntnis genommen.

Ein weiterer Punkt, der eben auch schon bei Frau Schmidt-Dreher anklang – wir haben es nicht ganz so botanisch ausgedrückt: ich sage es nun aber trotzdem mit ihrem schönen Bild –, das zarte Pflänzchen Ökumene sahen wir durch die etwas unglücklichen Bemerkungen in Richtung

katholischer Kirche doch ein wenig gefährdet. Ich hätte mir da eine etwas freundlichere Stimme gegenüber der katholischen Kirche gewünscht, mit der wir ja auch viele positive Erfahrungen in der Zwischenzeit gemacht haben.

Die Terminologie Prädikant/Lektor ist vor lauter Theologie irgendwie kaum noch vorgekommen. Ich sage es jetzt einmal von mir aus: Der Begriff Lektor ist einfach besetzt, nicht nur im katholischen Bereich auch im evangelischen Bereich. Ein „Lektor“ ist der Mensch, der die Lesung im Gottesdienst hält. Von daher bietet sich schon an, bei Prädikanten/Lektoren zu einer einheitlichen Terminologie zu kommen.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Frau Lingenberg.

(Beifall)

Das waren zunächst einmal die Voten der vier ständigen Ausschüsse. Gibt es weitere Wortmeldungen zum Vortrag von Herrn Professor Marquard? – Das ist nicht der Fall. Herr Professor Marquard, dann hätten Sie Gelegenheit, auf die Voten einzugehen.

Prof. Dr. Marquard: Ich möchte mich sehr herzlich bedanken für das, was ich in diesen Tagen an Gesprächskultur in Ihrer Mitte erfahren durfte. Es macht mich sehr dankbar, dass wir über solche Gedanken in dieser offenen Art und Weise miteinander reden dürfen.

Ich weiß nicht, ob die Vertreterin der katholischen Kirche noch unter uns ist.

(Die Frage wird verneint)

Ich habe am Montag sozusagen in die Küche hineingesprochen. Warum? – Damit wir erst recht wissen, wen wir im Wohnzimmer einladen und wen wir dort als Guest empfangen.

Ich wäre missverstanden, wenn es hier nicht gerade darum ginge, dass die evangelische Kirche ein verlässlicher Partner der Ökumene wäre. Mir geht es darum, dass unser Profil nicht ein ausgrenzendes ist, sondern ein aufrichtiges, das zum anderen hin auch deutlich machen kann, welche Hausnummer ich trage. Insofern bewege ich mich mit der Diskussion, wie ich sie führe, im Moment in der Küche. Es sind auch für mich unangenehme Gedanken.

Ich habe sehr gute katholische Freunde, auch in der Priesterschaft, einer ist sogar Domkapitular gewesen, was will man mehr?

(Heiterkeit)

Wir führen ein offenes Gespräch miteinander. Ich denke, das wird die Zukunft weisen, dass wir in diesem Dialog Partner sind, die davon überzeugt sind, dass ihre Identität eine angemessene, am Zeugnis der Heiligen Schrift abgeprüfte Identität ist.

Ich will aber zugestehen, dass dieser Gedanke bei mir mehr durch apostolische Freudigkeit als durch prophetische Strenge zum Klingeln gebracht werden soll. Das nehme ich mit.

Ansonsten bin ich Ihnen sehr dankbar für den materialen Gehalt der Gespräche.

Die Verhältnisbestimmung von Amt und Person, diesen einen Gedanken noch, deute ich jetzt einmal so, wie Martin Luther die Taufe erklärt hat. Wasser ist einfach Wasser. Indem das Wort dazu kommt, wird die Taufe zur Taufe.

Das Amt ist einfach das Amt. Was wir künftig wahrscheinlich stärker zu beachten haben, ist, dass zu diesem Amt auch die geeignete Person hinzukommen muss. Person war in der römischen Rechtssprache die in Souveränität zum Gegenstand hin tätig werdende Person, die jetzt handelnd in Aktion tritt. Es dringt etwas durch sie hindurch. Das heißt: Wir werden in Zukunft uns nicht einfach darauf verlassen dürfen, dass wir bestimmte Ämter inne haben. Das ist etwas, das ich im Kontakt mit den Prädikantinnen und Prädikanten, mit den Lektorinnen und Lektoren gelernt habe. Sie arbeiten alle in ihren verbindlichen Funktionen: im Haus, im Beruf, in der Gemeinde. Sie sagen mir, ob ich dies oder das als Etikett an die Brust geklebt habe, gibt mir nicht den Kredit, wenn ich nicht durch meine Person alltäglich das vorhalte, worum es geht: in der Schule, wo immer man arbeitet. Ich denke, wir in der Kirche, die wir professionell als Pfarrerinnen und Pfarrer in ihr arbeiten, werden künftig mehr und mehr auch nach diesem Grundmuster wahrgenommen und befragt, ob unsere Person das Amt füllt. Das ist eine neue Qualität.

Wenn es uns gelingt, Ehrenamtliche wie Hauptamtliche, dafür Wahrnehmungsspielräume zu belassen, werden wir uns nicht nur nicht verletzen, sondern wir werden uns wechselseitig in dem, was wir zu tun haben, befördern.

Das war mein Anliegen, so wollte ich zu Ihnen gesprochen haben und so habe ich auch die Synodaltagung für mich wahrgenommen.

Ich danke Ihnen, das will ich auch ganz persönlich sagen, dass ich in dieser Kirche mitarbeiten kann. Es ist mir eine große Freude. Bleiben Sie Gott befohlen und der Prädikantearbeit in Freiburg wohl gesonnen, vielen Dank.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir danken Ihnen, Herr Professor Marquard.

Ich verlese Ihnen den **Antrag** von Herrn Dr. Krantz noch einmal und frage dann, ob es dazu noch Erklärungen gibt.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, das Verhältnis von Ordination und Beauftragung zusammen mit den Gliedkirchen der EKD weiter zu bedenken und der Landessynode baldmöglichst wieder zu berichten.

Gibt es hierzu noch Redebedarf? – Das ist nicht der Fall. Können wir die **Aussprache schließen** und dann nur noch über diesen **Antrag befinden?** – Vielen Dank. Dann bitte ich Sie, wenn Sie dem Antrag zustimmen, die Hand zu erheben.

(Geschieht)

Das ist die Mehrheit, vielen Dank. Dann ist so beschlossen.

Ein herzliches Dankeschön, Herr Professor Marquard, dass Sie zu uns kamen, dass Sie uns den Vortrag gehalten haben, dass Sie den Ausschüssen zur Aussprache und dem Plenum heute noch einmal zur Verfügung standen. Ich hoffe, Sie können noch ein wenig bei uns bleiben – der nächste Termin wartet, es geht jetzt wieder an die Arbeit. Ein herzliches Dankeschön, und Ihnen auch Gottes Segen.

(Beifall; Professor Marquard verabschiedet sich)

IV

Nachwahlen Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Nun kann ich Ihnen das Ergebnis der ersten Wahl der Nachwahlen zum Landeskirchenrat bekannt geben.

Wahl eines ordentlichen Mitglieds des Landeskirchenrats:

Abgegebene Stimmzettel 69, gültige Stimmzettel 68. Daraus folgt zwangsläufig, ungültige Stimmzettel 1. Erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang 35.

Auf Frau Esther Richter entfielen 25 Stimmen, auf Herrn Axel Wermke 43 Stimmen. Damit ist Herr Wermke als ordentliches Mitglied des Landeskirchenrates gewählt.

(Beifall)

Ich frage Sie, Herr Wermke: Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler Wermke:

Ja, und ich bedanke mich für das Vertrauen.)

Dann gratuliere ich Ihnen sehr herzlich und freue mich, dass wir auch im Landeskirchenrat miteinander arbeiten können. Herzliche Gratulation.

Wir können dann auch gleich die *Wahl der Stellvertreter* durchführen. Die Stimmzettel sind schon fertiggestellt. Ich eröffne den Wahlgang.

(Die Stimmzettel werden verteilt)

Es sind drei Stellvertreter zu wählen. Sie haben drei Stimmen. Sie können aber nicht kumulieren.

Herr Berggötz macht mich gerade darauf aufmerksam, dass auf dem Stimmzettel steht Wahl von zwei stellvertretenden Mitgliedern. Das ist falsch, ich bitte Sie, das zu streichen. Es sind, wie ich Ihnen sagte, drei stellvertretende Mitglieder zu wählen. Sie haben drei Stimmen, dürfen aber pro Kandidat oder Kandidatin nur eine Stimme vergeben.

Sind alle Stimmzettel ausgeteilt? – Das ist der Fall, dann bitte ich die Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln.

(Geschieht)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? – Dann schließe ich diesen Wahlgang und bitte, die Stimmzettel auszuzählen. Wir fahren in der Tagesordnung fort.

VI

Rückfragen zum Bericht „Stand und Entwicklungen in der Rechnungsprüfung“

(Anlage 21)

Präsidentin Fleckenstein: Gibt es Rückfragen? – Frau Fischer, es gibt keine Rückfragen. Das spricht eindeutig für Ihren Bericht. Herzlichen Dank dafür.

(Beifall)

VII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Präsidentin Fleckenstein: Dann bleiben wir beim Thema, und ich bitte den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Butschbacher, den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zu erstatten.

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter:** Frau Präsidentin, verehrte Konsynodale! Das Rechnungsprüfungsamt unserer Landeskirche hat im Laufe dieses Jahres wieder einige Jahresrechnungen bzw. Rechnungsabschlüsse aus dem landeskirchlichen Bereich geprüft.

Dabei handelt es sich um

1. die **Jahresrechnung 2000 der Evangelischen Landeskirche In Baden,**
2. die **Sonderrechnungen 1996 bis 2000 der Evangelischen Jugendbildungsstätte Ludwigshafen,**
3. die **Sonderrechnungen 1999 und 2000 des Evangelischen Jugendheims Neckarzimmern,**
4. die **Jahresrechnungen 1999 und 2000 der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und**
5. die **Jahresrechnungen 1998 bis 2000 des Gemeinderücklagenfonds.**

Der hierzu ergangene Prüfungsbericht mit einem Umfang von 110 Seiten (ohne Anlagen) wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 21.09.2001 – also im unmittelbaren Anschluss an die Zwischentagung der Synode – behandelt.

Wir haben mit dieser Kombination von Zwischentagung und Ausschuss-Sitzung eine andere Art der Sitzungsökonomie erfolgreich begonnen. In den letzten Jahren hat sich immer wieder gezeigt, dass die Mittagspausen der jeweiligen Herbsttagung nicht der angemessene Zeitrahmen für die Behandlung ausführlicher Prüfungsberichte war, zumal auch zeitweise Mitglieder unseres Ausschusses bei den Sitzungen von Sonderausschüssen anwesend sein sollten.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen komme ich nun zu der eigentlichen Berichterstattung über die eingangs erwähnten Rechnungsabschlüsse.

Schwerpunkt der Prüfungen waren in diesem Jahr der Budgetierungskreis 7 (Finanzen und Geschäftsleitung) und der Budgetierungskreis 10 (Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle – ZGAST). Außerdem wurden als thematische Schwerpunkte die Einrichtung der Versorgungsstiftung, das Beschaffungswesen und die Nebentätigkeit von kirchlichen Bediensteten ausgewählt.

Bevor ich über einzelne Prüfungsfeststellungen bzw. -bemerkungen berichte, möchte ich einige für Sie hoffentlich nicht langweilig erscheinende **Zahlen zum Jahresabschluss des landeskirchlichen Haushalts** darlegen.

1. Die **Gesamthaushaltsrechnung 2000 der Landeskirche** schließt vor der Jahresabschlussbuchung für den landeskirchlichen Anteil mit 628.222.537,52 DM in Einnahmen und in Ausgaben mit 632.046.566,08 DM und somit mit einem Sollüberschuss für die Landeskirche mit 6.175.971,44 DM ab.

Dieser Sollüberschuss wurde der Betriebsmittellücke zugeführt, sodass die Haushaltsrechnung danach in Einnahmen und in Ausgaben ausgeglichen ist.

Das Sollergebnis ist gegenüber dem Ergebnis des Jahres 1999 um 65,5 Millionen DM, das sind 11,44 %, gestiegen. Gegenüber den Haushaltsansätzen laut Haushaltbuch 2000 in Höhe von 628,7 Millionen DM liegt die Abweichung bei 9,5 Millionen oder 1,5 %. Daraus kann eine sorgfältige Haushaltsplanung entnommen werden.

2. Das **Gesamtkirchensteueraufkommen** in Höhe von 454.378.792 DM brutto – also vor Abzug der Hebegebühren, von Erstattungen und vor Abzug der Clearing-Rückstellung liegt mit 1,6 Millionen DM unter dem Haushaltsansatz. Gegenüber dem Ist-Ergebnis des Vorjahrs liegt eine Verbesserung von 18,1 Millionen DM (+ 4,16 %) vor. Es liegt aber immer noch um 9 Millionen unter dem Ergebnis des Jahres 1992, dem Jahr mit dem bisher höchsten Kirchensteueraufkommen.

Die Aufteilung der Kirchensteuer zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden wurde korrekt im Verhältnis 55 % zu 45 % vorgenommen.

3. Die **Personalausgaben einschließlich Strukturstellenplan** gingen von 260,2 Millionen in 1999 auf 252,8 Millionen im Jahr 2000 zurück, das sind 2,8 % weniger. Dieses Ergebnis wird allerdings durch eine überproportionale Steigerung bei den Beihilfeaufwendungen um 13,8 % gegenüber dem Vorjahr getrübt. Die Beihilfeaufwendungen belaufen sich insgesamt auf 17.459.304 DM. Das Ergebnis des Strukturstellenplans und der Erfolg der Stellenreduzierungen sind augenscheinlich. Der geplante Ansatz von 12,9 Millionen DM konnte mit einem Ist von 11,5 Millionen um 11 % unterschritten werden. Im Jahre 2000 war der Abbau von 43,53 Stellen geplant. Tatsächlich wurden insgesamt 52,54 Stellen abgebaut.

4. Zu den **gesetzlichen Pflichtrücklagen**, das sind Betriebsmittellücke, Ausgleichsrücklage, Bürgschaftssicherungsrücklage und seit 2000 die Substanzerhaltungsrücklage, ist zu berichten:

Die derzeitige Rücklagenhöhe liegt mit Ausnahme bei der Bürgschaftssicherungsrücklage in etwa im Mittelbereich der zu bildenden Sollhöhe. Bis zur maximalen Sollhöhe wären noch rund 99 Millionen DM zusätzlich erforderlich.

Im Zusammenhang mit den Änderungen beim Gemeinderücklagenfonds ist bei der Bürgschaftssicherungsrücklage eine Erhöhung von 900.000 DM auf die Mindesthöhe von 5,36 Millionen DM erforderlich.

Die Substanzerhaltungsrücklage sollte laut Nachtragshaushaltplan 2000 durch Mehreinnahmen aus Immobilienverkäufen aufgestockt werden. Dies konnte bisher noch nicht realisiert werden.

Ich komme nun zu den Prüfungsbemerkungen bei den **Budgetierungskreisen 7 und 10.**

In Teilbereichen dieser Budgetierungskreise sind bei den **Leistungsbeschreibungen** noch Verbesserungen erforderlich. Dies erscheint notwendig, um ein aussagefähiges Berichtswesen aufzubauen und um die Zielerreichungsgrade sichtbar machen zu können.

Verbesserungen wurden bereits im Haushaltsentwurf 2002/2003 vorgenommen, jedoch noch nicht durchgängig. Die angegebenen Mengengerüste einzelner Budgetierungskreise waren teilweise ungeeignet, um darauf ein Berichtswesen aufzubauen zu können. Eine Verbesserung wurde seitens des Evangelischen Oberkirchenrates zugesagt.

Hinsichtlich der **Budgetrücklagen** hat sich eine günstige Entwicklung eingestellt, die auf eine sparsame Bewirtschaftung der Haushaltmittel schließen lässt. Die Budgetrücklagen betragen Ende des Jahres 2000 4,71 Millionen DM, was eine Steigerung gegenüber dem Bestand des Vorjahrs um 26,86 % bedeutet. Die höchsten Budgetrücklagen verzeichnen

der Budgetierungskreis 10 (ZGAST) mit 984,6 Tausend DM und der Budgetierungskreis 3 (Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft) mit 864,7 Tausend DM. Insbesondere bei der ZGAST, die sich ja aus Fallpreisen der ihr angeschlossenen kirchlichen und diakonischen Kunden finanziert, erscheint eine solche Ansammlung von Rücklagen etwas problematisch. Dagegen wurde bei der ZGAST bisher keine gesonderte Substanzerhaltungsrücklage gebildet. Die Budgetrücklage beträgt bei der ZGAST in Relation zum Haushaltsvolumen 2000 21,7 % eines Jahresetats.

Bei der Veranschlagung der Haushaltsansätze der ZGAST ergeben sich hinsichtlich deren Höhe insoweit Anmerkungen, weil im Nachtragshaushalt 2000 der Haushaltsansatz bei Verwaltungs- und Betriebseinnahmen mit 4,5 Millionen DM veranschlagt wurde, obwohl das Istergebnis 1998 bereits um 200.000 DM höher war. Eine realistischere Berechnung der Haushaltsansätze, insbesondere bei den regelmäßigen Einnahmen, sollte in Zukunft vorgenommen werden. Bei der Position Anwenderberatung waren im Jahr 2000 beispielsweise Einnahmen in Höhe von rund 139.000 DM zu verzeichnen, im Entwurf des neuen Haushaltspfands sind jedoch erneut keine Einnahmen bei dieser Position veranschlagt.

Als Fazit zu den Budgetierungskreisen 7 und 10 ist festzustellen, dass im Budgetierungskreis 7 keine gravierenden Mängel erkennbar wurden. Die Verfeinerung der Leistungsbeschreibungen und die Beobachtung der Entwicklung der Budgetrücklagen wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat zugesagt.

Beim Budgetierungskreis 10 sind noch einige Problempunkte auszumerzen, was ebenfalls zugesagt wurde. Zu bedenken ist dabei, dass sich die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle im Berichtszeitraum und weiterhin in einer Neuausrichtung hin zu einer unternehmerischen Betätigung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten befindet.

Bei der Schwerpunktprüfung der Versorgungsstiftung konnte festgestellt werden, dass diese Mammutaufgabe bisher – auch unter Inanspruchnahme externer, professioneller Beratung – sehr zielstrebig angegangen und gut umgesetzt wurde.

Das Rechnungsprüfungsamt regt an, dass die weitere Entwicklung der Versorgungsstiftung wegen der großen finanziellen Auswirkungen, der kirchenpolitischen Bedeutung und im Hinblick auf die versorgungsrechtliche Fürsorgepflicht von der Landessynode ständig im Blick behalten werden soll.

Weiter wird angeregt, eine Rechtsänderung beim § 9 des Versorgungsstiftungsgesetzes, der die Rechnungsprüfung beinhaltet, vorzunehmen. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung der Versorgungsstiftung sollte danach durch das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet werden.

Die Prüfungsergebnisse der weiteren Schwerpunktprüfung Beschaffungswesen zeigen auf, dass zwischen der verwaltungsmäßigen Handhabung und den rechtlichen Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen eine große Kluft besteht. Auch die Zuordnung der Ausgaben nach der Haushaltssystematik zeigte einige Mängel auf.

Die bei der Prüfung festgestellten Mängel haben zwischenzeitlich zu personalrechtlichen Konsequenzen geführt, die künftig eine sachgerechte Bearbeitung dieses Sachgebiets erwarten lassen.

Die festgestellten Mängel machen auch eine Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft erforderlich, die im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgen soll. Im übrigen wurde die Organisation des Beschaffungswesens zum 1. Oktober 2001 im Evangelischen Oberkirchenrat grundlegend geändert.

Um insgesamt keinen falschen Eindruck entstehen zu lassen, sei dazu jedoch ergänzend bemerkt, dass das Verfahren bei der Beschaffung von EDV Hard- und Software als vorbildlich festgestellt wurde.

Der Prüfungsschwerpunkt Nebentätigkeit der kirchlichen Bediensteten hat zu einigen Anmerkungen und Feststellungen Anlass gegeben. Die auch für die kirchlichen Bediensteten geltenden Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes und der Verordnung über die Nebentätigkeiten werden immer noch nicht konsequent angewendet. Es kann nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes keine kirchenspezifischen Vorbehalte für die Umsetzung des staatlichen Nebentätigkeitenrechts für kirchliche Bedienstete geben. Bereits im Jahre 1994 hat die Landessynode anlässlich der Entlastung zur Jahresrechnung für 1992 beschlossen, ich zitiere:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, ...

2. sich durch geeignete Maßnahmen einen Überblick über die von kirchlichen Bediensteten ausgeübten Nebentätigkeiten zu verschaffen, die ausstehende Rechtsverordnung zu § 26 des Pfarrerdienstgesetzes dem Landeskirchenrat zur Beschlussfassung vorzulegen und für die Kirchenbeamten und -angestellten die einschlägigen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg konsequent anzuwenden mit dem Ziel, Nebentätigkeiten nur begrenzt zuzulassen und die Abführung von Einnahmen aus öffentlichen Nebenämtern, sofern sie den festgelegten Höchstbetrag übersteigen, sicherzustellen.“ Zitat Ende

Die seinerzeit geforderte konsequente Anwendung des Landesbeamtengesetzes und der Nebentätigkeitenverordnung steht immer noch aus.

Der Evangelische Oberkirchenrat anerkannte die Berechtigung dieser Prüfungsfeststellungen und hat geeignete Maßnahmen zu deren Behebung bereits zugesagt. Das Rechnungsprüfungsamt behält sich die Prüfung der zugesagten Maßnahmen und Entscheidungen vor.

Die vorgelegten Jahresabschlüsse 1999 und 2000 der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt vermitteln ein realistisches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Wesentliche Mängel der Haushaltsführung konnten bei der Prüfung nicht festgestellt werden.

Die gleichen Feststellungen konnten hinsichtlich der Jahresrechnungen 1998 bis 2000 des Gemeinderücklagenfonds getroffen werden. Hinweise ergaben sich zur Buchung von Kursverlusten und der Nichtbeachtung von Kündigungsfristen beim Abruf von Einlagen.

Die nun folgenden Ausführungen befassen sich mit den Prüfungsergebnissen der Jahresrechnungen 1996 bis 2000 der Evangelischen Jugendbildungsstätte Ludwigshafen und den Jahresrechnungen 1999 und 2000 des Evangelischen Jugendheims Neckarzimmern. Beide Jugendheime sind unselbstständige Einrichtungen der Landeskirche und werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten.

Die Buchführung für *Ludwigshafen* wird bisher noch nicht nach dem kaufmännischen Rechnungswesen geführt. Dies soll ab 01.01.2002 geändert werden. Ebenso soll ab diesem Zeitpunkt eine Kostenstellenrechnung eingeführt werden. Die geprüften Jahresabschlüsse vermitteln nach den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes trotzdem ein realistisches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Im übrigen ergeben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Die Einrichtung hat sich wirtschaftlich stabilisiert und im operativen Bereich Überschüsse erwirtschaftet. Die Zuführung zu den Rücklagen muss noch genauer mit der Höhe der Abschreibungen abgestimmt werden.

Beim Jugendheim *Neckarzimmern* ist die doppelte kaufmännische Buchführung bereits eingeführt. Es werden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen erstellt. Eine Kostenstellenrechnung ist ebenfalls noch nicht vorhanden. Dies soll aber demnächst erfolgen.

Auch beim Jugendheim Neckarzimmern vermitteln die Jahresabschlüsse ein realistisches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Bei der Prüfung haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Die Einrichtung hat sich im Berichtszeitraum wirtschaftlich wesentlich verbessert. Im operativen Bereich konnte jedoch noch keine Kostendeckung erreicht werden. Dabei ist zu bedenken, dass durch die Gegebenheiten dieser Einrichtung – wie zum Beispiel große Außenflächen, weite Wege, ungünstige Verhältnisse von Haupt- und Nutzungsflächen – die Höhe der Personalkosten beeinflusst wird.

Für beide Einrichtungen ist zusammenfassend festzustellen:

In Ludwigshafen liegt der Auslastungsgrad bei Berücksichtigung von 365 Kalendertagen zwischen 1966 und 2000 im Bereich von 25 % und 44 % und in Neckarzimmern bei 41 % bzw. 44 %.

Die Gesamtbelastung der Landeskirche betrug im Jahre 2000 für Ludwigshafen 529.000 DM und für Neckarzimmern 694.000 DM, zusammen also 1.223.000 DM. Hierin sind sowohl kassenwirksame als auch kalkulatorische Kosten enthalten.

Das Rechnungsprüfungsamt macht seit 2 Jahren auch auf Wunsch des Rechnungsprüfungsausschusses in seinen jährlichen Berichten auch Ausführungen zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen aus Vorberichten. Einige Feststellungen, Hinweise und Anmerkungen aus Vorberichten sind leider noch nicht endgültig bereinigt.

1. Die 1995 von einem externen Gutachter anlässlich der Stellungnahme zur Frage der begleitenden Prüfung der Personalausgaben geforderte Nachprüfung durch die anweisende Stelle im Evangelischen Oberkirchenrat wird bisher noch nicht vorgenommen. Eine Ergebnis- bzw. Vollzugskontrolle findet in der gewünschten Weise noch nicht statt. Eine entsprechende Weisung an die Personalverwaltung ist zwischenzeitlich ergangen. Das Rechnungsprüfungsamt wird die Umsetzung auch im Hinblick auf den erforderlichen Vertrauensschutz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter beobachten.
2. Die bei der Herbsttagung 1997 angemahnte Überarbeitung der Zuwendungs- und Bewirtschaftungsrichtlinien ist noch nicht abgeschlossen. Eine 2. Entwurfssatzung ging jedoch dem Rechnungsprüfungsamt im Juli dieses Jahres zur erneuten gutachtlichen Stellungnahme zu.

3. Auch aus Prüfungen bei der Tagungsstätte Beuggen stehen noch einige Erledigungen an. Eine umfassende Neuordnung der rechtlichen, betriebs- und finanzwirtschaftlichen Verhältnisse dieser Einrichtung ist zur Zeit im Evangelischen Oberkirchenrat in Bearbeitung. Deren Ergebnis muss zunächst noch abgewartet werden.
4. Im Bereich der Sammelversicherungen konnten auf Grund von Anregungen und Vorschlägen des Rechnungsprüfungsamtes Maßnahmen eingeleitet werden, die ein jährliches Einsparungspotential bei den Versicherungsprämien von voraussichtlich ca. 700.000 DM erwarten lassen, das sind rund 36 % des Prämienaufwands im Jahr 2000.

(Beifall)

Der Entscheidungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Das Rechnungsprüfungsamt wird zu gegebener Zeit hierauf zurückkommen.

5. Seit 1999 weist das Rechnungsprüfungsamt immer wieder auf verschiedene Weise darauf hin, dass es notwendig ist, zur Verhinderung von Überfinanzierungen bei kirchengemeindlichen Bauvorhaben geeignete Maßnahmen zu treffen. In der noch ausstehenden Durchführungsverordnung zum Kirchenbaugesetz sollten hierzu klare Regelungen getroffen werden.

Zu dem Bereich Erledigung von Prüfungsfeststellungen aus Vorberichten bleibt jedoch abschließend und positiv festzustellen, dass zahlreiche Sachverhalte zwischenzeitlich bereinigt sind.

Ich komme nun zum Schluss meiner Ausführungen, die Ihnen hoffentlich nicht zu ausführlich erschienen sind. Ein Prüfungsbericht von 110 Seiten hinterlässt halt nun mal seine Spuren.

(Heiterkeit)

Ich danke an dieser Stelle allen Budgetverantwortlichen für den insgesamt sachgerechten und sparsamen Umgang mit den ihnen anvertrauten Haushaltssmitteln. In diesen Dank schließe ich in besonderer Weise die am Prüfungsgerichtsgericht beteiligten Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sowie dessen Leiterin ein. Die Zusammenarbeit zwischen Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt lässt nichts zu wünschen übrig.

Im nächsten Jahr soll eine Novellierung des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt in der Synode behandelt werden, worauf ich Sie bereits heute aufmerksam machen möchte.

Auch das Rechnungsprüfungsamt muss sich nach dem Rechnungsprüfungsamts-Gesetz eine Prüfung gefallen lassen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse 1999 und 2000 wurde vom Konsynoden Martin und meiner Person am 14. Oktober 2001 durchgeführt. Ein Prüfungsbericht wurde erstellt. Beanstandungen waren keine zu treffen. Eine förmliche Entlastung des selbstständigen Rechnungsprüfungsamtes ist nirgends vorgesehen. Dies kann aber ggf. bei der Novellierung des Gesetzes künftig vorgesehen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt der Landes-synode vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich

1. *der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 2000*
2. *der Sonderrechnungen der Evangelischen Jugendbildungsstätte Ludwigshafen für 1996 bis 2000*
3. *der Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheimes in Nekarzimmern für 1999 und 2000*

4. der Jahresrechnungen der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für 1999 und 2000 und
5. der Jahresrechnungen des Gemeinderücklagenfonds für 1998 bis 2000

entlastet.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir danken Ihnen sehr, Herr Butschbacher, für diesen gründlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses, auch dem Ausschuss selbst ein herzliches Dankeschön für die umfassenden Beratungen.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler Stober: Wir haben eben gerade gehört, dass die Aufwendungen für Beihilfe um nahezu 14 % im letzten Jahr gestiegen sind. Ich frage im Blick auf die Oberkirchenratsbank, ob das Rückschlüsse zulässt auf den Krankenstand unserer Pfarrerschaft und ob man sich darüber Gedanken gemacht hat.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Das lässt keine Rückschlüsse zu. Aber wie überall steigen natürlich die Aufwendungen einerseits, weil die Menschen älter werden; die Pensionäre sind auch als Beihilfeberechtigte enthalten. Hinzu kommt, dass die moderne Medizin teurer geworden ist. Wir liegen damit mit unserer Klientel in etwa im Rahmen des Kommunalen Versorgungsverbandes insgesamt. Es gibt also keine auffälligen Ausreißer.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Ich gehe davon aus, dass der Berichterstatter keine Gelegenheit zum Schlusswort braucht.

Dann können wir zur **Abstimmung** kommen. Die Abstimmung können wir auch insgesamt durchführen bezüglich der Punkte 1 bis 5.

Wenn Sie damit einverstanden sind, dass wir dem Beschlussvorschlag folgen, den Evangelischen Oberkirchenrat hinsichtlich der Ziffern 1 bis 5 aller Jahresrechnungen und Sonderrechnungen zu entlasten, dann bitte ich um Handzeichen.

(Geschieht)

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann ist das einstimmig beschlossen. Vielen Dank.

IV

Nachwahlen Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Ich kann Ihnen jetzt das Ergebnis der Nachwahl von drei stellvertretenden Mitgliedern des Landeskirchenrats bekannt geben.

Zahl der abgegebenen Stimmzettel 70, gültige Stimmzettel 70.
(Unruhe)

Erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang	36.
Es entfielen auf den Konsynoden Griesinger	37 Stimmen,
auf den <u>Konsynoden Dr. Kudella</u>	52 Stimmen,
auf die <u>Konsynodale Richter</u>	52 Stimmen,
auf die <u>Konsynodale Timm</u>	52 Stimmen.

(Heiterkeit)

Herr Wermke hat mir versichert, dass nochmals genau gezählt wurde. Damit sind gewählt die Konsynoden Dr. Kudella, Richter und Timm.

(Beifall)

Ich sage an den Konsynoden Griesinger ein herzliches Dankeschön für die Bereitschaft, für diese Wahl zu kandidieren. Herzlichen Dank, Herr Griesinger.

(Beifall)

Ich frage den Konsynoden Dr. Kudella, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler **Dr. Kudella:** Ja!)

Vielen Dank.

Ich frage Frau Richter, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale **Richter:** Ja!)

Vielen Dank.

Ich frage Frau Timm, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale **Timm:** Ja!)

Vielen Dank.

Dann gratuliere ich Ihnen sehr herzlich zu dieser Wahl.

Wir haben im Landeskirchenrat die **Zuordnung der Stellvertreter** bisher nach Möglichkeit nach regionalen Gesichtspunkten vorgenommen. Das ist dieses Mal nicht ganz möglich, weil sich die Regionen nicht decken.

Ich mache der Synode den Vorschlag, weil wir die Stellvertreter zu den Mitgliedern persönlich zuordnen müssen, dass die Konsynodale Timm als stellvertretendes Mitglied für den Konsynoden Schwerdtfeger im Landeskirchenrat sein wird, der Konsynodale Dr. Kudella für den Konsynoden Weiland und die Konsynodale Richter für den Konsynoden Wermke.

Sind Sie damit einverstanden?

(Beifall)

Herzlichen Dank. Dann ist das so beschlossen. Ich bedanke mich sehr. Dann können wir damit den Punkt IV auch als erledigt betrachten.

VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2001:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2001 (Nachtragshaushaltsgesetz 2001 – NHG2001)
(Anlage 9)

Präsidentin Fleckenstein: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VIII, dem Nachtragshaushaltsgesetz. Das möchte ich vor der Pause noch mit Ihnen behandeln. Dann haben wir vor den Haushaltsberatungen eine Pause verdient. Als gemeinsamer Berichterstatter der ständigen Ausschüsse berichtet Herr Ebinger.

Synodaler Ebinger, Berichterstatter: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Zum Nachtragshaushaltsgesetz 2001 darf ich Ihnen im Auftrag der vier ständigen Ausschüsse berichten. Ich möchte Ihnen die wesentlichen Änderungen

des Zahlenwerkes aufzeigen. Das positive Ergebnis hat sicher auch Sie überrascht. Gerne würde ich Ihnen jedes Jahr so einen Nachtragshaushalt präsentieren.

Gemäß § 36 KVHG ist ein Nachtragshaushalt unter anderem nur dann aufzustellen, wenn ein erheblicher Fehlbetrag zu erwarten ist. Dies trifft für das Jahr 2001 nicht zu. Dessen ungeachtet legt der Evangelische Oberkirchenrat wegen der grundsätzlichen Bedeutung über die Verwendung der zu erwartenden Mehreinnahmen das Nachtragshaushaltsgesetz nebst Haushaltbuch zur Beschlussfassung der Synode vor.

Mit diesem Nachtragshaushalt können wichtige Synodenbeschlüsse, wie zum Beispiel Finanzierung des Sonderstellenplans und Sicherung des Gemeindepfarrdienstes umgesetzt werden.

Veränderung des Kirchensteueraufkommens

Gegenüber dem Planansatz rechnet man im Nachtragshaushalt mit 33,2 Millionen DM Mehreinnahmen. Diese sollen vorrangig

1. die bisher noch nicht vorgenommenen Zuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen für das Jahr 2001 abdecken,
2. die ursprünglich zum Ausgleich des Haushalts ausgewiesenen Rücklagenentnahmen entbehrlich machen,
3. die Beschlüsse der Landessynode vom April 2001 zur Finanzierung des Sonderstellenplanes berücksichtigen und
4. die sich abzeichnenden Soll-Überschüsse des landeskirchlichen Haushaltsanteiles dem Versorgungsvermögen der Versorgungsstiftung und des Steueranteils der Kirchengemeinden dem Stellenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zugeführt werden.

Ferner sind, sofern von finanzieller Bedeutung, bisher gefasste Beschlüsse der Landessynode und des Landeskirchenrates zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben eingearbeitet worden.

Zuführung zur Rücklage für den Sonderstellenplan

Von der Landessynode bereits beschlossen ist die Zuführung von 25 Millionen DM an Rücklagen zur Finanzierung des Sonderstellenplanes. Dieser soll die Kontinuität des Einstellungskorridors beim Gemeindepfarrdienst bis zum Jahr 2017 sichern.

Ferner kann der sich aus dem Nachtrag noch ergebende Soll-Überschuss von 0,9 Millionen DM dem Versorgungsvermögen der Versorgungsstiftung zugeführt werden.

Zuführung zum Stellenfinanzierungsvermögen

45 % der Netto-Mehreinnahmen aus den Kirchensteueraufkommen stehen den Kirchengemeinden zu, was eine Summe von 14.494.500 DM ausmacht. Davon können 12,37 Millionen DM dem Stellenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zugeführt werden. Zusammen mit der Zuführung der Erträge aus der Verwaltung der kirchengemeindlichen Rücklage in Höhe von 14 Millionen DM und der Umschichtungen von 34,5 Millionen DM aus dem Gemeinderücklagenfonds und der kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt wird das Stellenfinanzierungsvermögen für den Gemeindepfarrdienst mit Ablauf des Jahres 2001 ca. 60 Millionen DM betragen. Insgesamt sollen etwa 90 Millionen DM angespart werden.

Ich denke, wir sind auf gutem Wege!

Zuweisungen an die Schulstiftung

In der Vorlage 10/8 – Haushaltksolidierung – zur Frühjahrssynode 2001 wurde aufgezeigt, dass die Einsparquote bei den kirchlichen Gymnasien in Höhe von 0,963 Millionen DM nur dann möglich ist, wenn die zu gründende Schulstiftung eine Kapitalausstattung von 3,5 Millionen DM erhält, um dann aus den Erträgen die Kosten für die Geschäftsführung tragen zu können. Verabredet wurde seinerzeit, dass die Finanzierung über den Nachtragshaushalt 2001 erfolgen soll. Dies ist mit dem Nachtragshaushalt beabsichtigt.

Nachdem die Schulstiftung noch nicht gegründet ist, wird durch die Anbringung eines Sperrvermerkes sichergestellt, dass die Leistung der Ausgabe erst nach der Stiftungsgründung vorgenommen werden kann.

Erträge aus dem Geldvermögen

Die negativen Auswirkungen auf dem Finanzmarkt machen sich auch bei unseren Erträgen aus dem Geldvermögen bemerkbar. Wir rechnen mit Mindereinnahmen in Höhe von 3 Millionen DM.

Hochschule für Kirchenmusik

Nachdem nicht alle Landeskirchen Hochschulen für Kirchenmusik betreiben, erfolgt neuerdings ein Teilersatz durch die EKD-Umlagen mit insgesamt 2,95 Millionen DM. Hiervon erhalten wir in Baden als Träger der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg 522.000,- DM. Da die 2,95 Millionen DM durch Umlagen finanziert werden, verbleibt eine Nettoentlastung für unseren Haushalt in Höhe von 370.000 DM.

Geringere Zuweisungen durch den Evangelischen Unterländer Kirchenfonds

Als Folge der enormen Sturmschäden Ende 1999 ist die vorgesehene Abführung durch den Unterländer Kirchenfonds in Höhe von 12 Millionen DM nicht mehr möglich. Es wird mit einer um 1.590.000 DM geringeren Abführung gerechnet.

Am 22.10.2001 teilte Oberkirchenrat Dr. Fischer dem Finzausschuss folgendes mit:

„Die Zahlen des Quartalsabschlusses zum 30.09.2001 lassen erkennen, dass sich die Entwicklung der Prognose zum 31.12.2001 deutlich positiver gestaltet als dies bei Beschluss des Nachtragshaushaltes erkennbar war.“

Zwar werden die Einnahmen unter dem Planansatz liegen; dem stehen jedoch erhebliche Minderausgaben gegenüber, die über den Mindereinnahmen liegen.

Es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die ursprünglich geplante Zuweisung an die Landeskirche in Höhe von 12,0 Millionen DM aufrechterhalten werden kann. Eine Absenkung auf 10,4 Millionen DM wird voraussichtlich nicht nötig sein.“

Eine Änderung des Nachtragshaushaltes wurde nicht mehr vorgenommen, da eine eventuelle höhere Abführung des Evangelischen Unterländer Kirchenfonds dann dem Stellenfinanzierungsvermögen bei der Versorgungsstiftung zugeführt wird.

Abschließend möchte ich den Verantwortlichen des Finanzreferates für die Aufstellung dieses Nachtragshaushaltes danken, ebenso allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Umsetzung des Haushaltplanes beteiligt sind.

Hinweisen möchte ich noch darauf, dass sich das Haushaltsvolumen für das Haushaltsjahr 2001 von bisher 547.439.400 DM auf 597.418.000 DM erhöht.

Im Auftrag aller ständigen Ausschüsse bitte ich Sie um Zustimmung zum Nachtragshaushalt 2001 und unterbreite Ihnen folgenden Beschlussvorschlag:

Das Kirchliche Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2001 (Nachtragshaushaltsgesetz 2001 - NHG 2001 -) wird in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 20.9.2001 beschlossen.

Vielen Dank.
(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Herzlichen Dank Ihnen, Herr Ebinger, für den Bericht. Ich bitte Sie, die Vorlage 11/9 zur Hand zu nehmen. Ich eröffne die **Aussprache**. Wenn Sie die Aufstellung im Anschluss an die Begründung zu § 1 zur Hand nehmen, sehen Sie, welche Budgetierungskreise im Einzelnen hier betroffen sind. Ich rufe nach Budgetierungskreisen die Aussprache auf.

Budgetierungskreis 3
3.1.3.2 Hochschule für Kirchenmusik
3.3.3.1 Erwachsenenbildung.

Ich sehe keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 4
4.3.1 Christival
4.5 Schulstiftung.

Ich sehe auch hier keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 5
5.2.3 Seelsorge für Hörgeschädigte
5.9 Diakonisches Werk, diverse Positionen.

Ich sehe auch hier keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 7
7.1 Sachverständigenkosten,
7.3.1 zwei Positionen
7.4 EDV

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Budgetierungskreis 8
8.9 zwei Positionen
Ich sehe hier keine Wortmeldungen.
Budgetierungskreis 9 Rechnungsprüfungsamt.
Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 19

19.1 zwei Positionen,
19.2 ebenfalls zwei Positionen,
19.3 sieben Positionen,
19.7 vier Positionen
19.8 zwei Positionen.

Mehr habe ich nicht für Sie. Es gibt keine Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache. Dann wird es auch kein Schlusswort geben, Herr Ebinger.

Dann **stimmen** wir zunächst **ab** über das Haushaltbuch nach Budgetierungskreisen.

Budgetierungskreis 3 – Wenn Sie einverstanden sind, bitte ich um Handzeichen – jetzt werden wir wieder beweglich, jetzt kommen die Haushaltabschlüsse – Vielen Dank, das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 4 – Das ist auch ganz eindeutig die Mehrheit.

Budgetierungskreis 5 – Vielen Dank, das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 7 – Danke sehr, das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 8 – Vielen Dank, das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 9 – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 19 – Das ist auch eindeutig die Mehrheit.

Dann bitte ich um Abstimmung über das ganze Haushaltbuch in der Fassung des Nachtragshaushalts. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Handzeichen: Das ist auch die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über das Kirchliche Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2001 vom 24. Oktober 2001. Bestehen Einwendungen gegen die Überschrift? – Keine.

Ich rufe auf § 1: Wenn Sie dem Gesetz zustimmen, bitte ich noch einmal um Handzeichen. Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine.

§ 2: Bei Zustimmung bitte ich um Handzeichen. Das ist auch die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine.

§ 3: Hier bitte ich um Handzeichen bei Zustimmung. Gibt es Gegenstimmen? – Keine.

§ 4: Bitte um Zustimmung durch Handzeichen. Gibt es Gegenstimmen? – Keine.

§ 5: Bitte um Handzeichen bei Zustimmung. Auch das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine.

Dann stimmen wir über das gesamte Gesetz ab. Ich bitte Sie um Handzeichen bei Zustimmung zum Nachtragshaushaltsgesetz 2001. Vielen Dank. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Eine. Dann ist das Gesetz bei einer Enthaltung so beschlossen. Ich danke Ihnen.

Wir machen Pause bis 17:15 Uhr. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn wir pünktlich fortsetzen könnten. Vielleicht haben wir Chancen, dass wir zügig fertig werden.

(Unterbrechung der Sitzung
von 17:00 Uhr bis 17:15 Uhr)

IX

Berichterstattung – Generalaussprache – Einzel-aussprache – Beschlussfassung über den Haushalt der Evangelischen Landeskirche in Baden 2002/2003

a) Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2002 und 2003 – Haushaltsgesetz –
(Anlage 8)

b) Bericht des Stellenplanausschusses

c) Bericht des Finanzausschusses zu kirchlichen Bauvorhaben

d) Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 10. Oktober 2001:

Entwürfe der Haushaltspläne 2002 / 2003 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

(Anlage 19)

Präsidentin Fleckenstein: Wir fahren fort und kommen zu den Haushaltssabstimmungen. Den Ablauf der Haushaltsberatungen in der gewohnten Weise – Sie kennen das inzwischen ja alle schon – entnehmen Sie der Tagesordnung.

Ablauf Haushaltsberatungen

1. Alle Berichte
2. Generalaussprache zum Haushalt 2002/03
3. Einzelaussprache zur Vorlage OZ 11/8:
 - a) Haushaltbuch nach Budgetierungskreisen (Nr. 1)
 - b) Stellenplan nach Budgetierungskreisen (Nr. 2)
 - c) Bericht des Finanzausschusses zu kirchlichen Bauvorhaben
 - d) Bericht des Finanzausschusses zu OZ 11/19 – Entwurf Haushaltspläne der Evang. Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangel. Kirchenfonds
 - e) Sonderhaushalt der Bezirksverwaltungsstelle Evang. Pflege Schönau (Nr. 7)
 - f) Haushaltsgesetz
 - g) evtl. begleitende Beschlussvorschläge
4. Schlussworte der Berichterstatter
5. Abstimmung:
 - a) Haushaltbuch nach Budgetierungskreisen (Nr. 1)
 - b) Stellenplan nach Budgetierungskreisen (Nr. 2)
 - c) Bericht des Finanzausschusses zu kirchlichen Bauvorhaben

d) Bericht des Finanzausschusses zu OZ 11/19 – Entwurf Haushaltspläne der Evang. Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangel. Kirchenfonds

e) Sonderhaushalt der Bezirksverwaltungsstelle Evang. Pflege Schönau (Nr. 7)

f) Haushaltsgesetz

g) evtl. begleitende Beschlussvorschläge

Wir hören zunächst alle Berichte und kommen dann erst zur Aussprache. Als Erstes hören wir a) den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2002 und 2003 – Haushaltsgesetz – (Anlage 8) Berichterstatter ist der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Dr. Buck.

(Das Haushaltbuch Stellenplan, Strukturstellenplan, Sonderhaushalt Evangelische Pflege Schönau, Wirtschaftsplan und Buchungsplan – lag den Synoden vor).

Synodaler Dr. Buck, Berichterstatter: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

1. Ich berichte Ihnen zu Eingang OZ 11/8, Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001, Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2002 und 2003. Dieses Haushaltsgesetz ist das letzte, das wir in dieser Synodalperiode zu beraten und zu beschließen haben. Es ist zugleich das letzte, das der Finanzreferent Dr. Beatus Fischer verantwortlich vorzubereiten hatte; auf diesen werde ich am Ende meiner Ausführungen noch einmal zu sprechen kommen.

Mein Bericht umfasst neben den Voten des Finanzausschusses auch die der anderen drei ständigen Ausschüsse; auf diese werde ich an den betreffenden Stellen besonders hinweisen.

Der Bericht des Finanzausschusses ist auch diesmal wieder gesplittet: Für die den Stellenplan angehenden Fragen wird Herr Dr. Pitzer die Überlegungen und Voten des Stellenplanausschusses und des Finanzausschusses vortragen, zur Situation der landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Bauvorhaben wird Herr Martin sprechen.

An dieser Stelle folgt in meinem Bericht traditionsgemäß der Dank des Finanzausschusses an alle, die für die Erfüllung des großen Werkes verantwortlich gearbeitet oder die uns bei unseren Fragen mit Erläuterungen geholfen haben. Namentlich möchte ich hervorheben: Frau Kost und Herrn Werner, die Herren Oloff, Stockmeier und Dr. Barié und die Herren Rüdt und – last but not least – Dr. Beatus Fischer. Auf diesen, ich sagte es schon, komme ich zum Schluss noch einmal zurück.

2. Zum Haushaltsgesetz haben wir vier Bemerkungen zu machen, die bis auf eine zu einem Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag führen:

2.1 Zu § 1 Abs. 2

Hier sollten Vorkehrungen getroffen werden im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen in Beuggen, von denen

Herr Werner im Finanzausschuss berichtet hat. Es hat sich eine Bereitschaft der Verantwortlichen des Trägervereins Beuggen e. V. herausgebildet, die Betriebssträgerschaft auf die Landeskirche zu übertragen, um die ständigen Reibungsverluste zwischen dem formal zuständigen Verein und der tatsächlich durch die weitgehenden Finanzierungsleistungen praktisch entscheidenden Landeskirche zu beenden und die Entscheidungs- und Verantwortungszuständigkeit dort formal zu bündeln, wo sie tatsächlich liegt. Der Lenkungsausschuss fasste deshalb folgenden Beschluss:

Erstens. Die Verantwortung für die Gebäude geht auf den Evangelischen Oberkirchenrat über, bauliche Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem Nutzer vorgenommen.

Zweitens. Der Verein Beuggen e. V. gibt die Betriebssträgerschaft ab.

Drittens. Der Verein bleibt beteiligt an der Konzeption der Nutzung.

Diesem Beschluss hat der Evangelische Oberkirchenrat am 09.10.01 zugestimmt. Die notwendigen haushaltrechtlichen Beschlüsse zur Umsetzung des Beschlusses in 2002 müssen jetzt getroffen werden, das heißt a) zur Anstellung eines neuen Verwaltungsteilnehmers durch die Landeskirche (der derzeitige Leiter tritt als beamteter Lehrer in die Dienste des Landes BW ein) und b) – und das geht uns an – zur Übernahme des Stellenplans aus dem Wirtschaftsplans des Vereins in den landeskirchlichen Stellenplan. Es handelt sich um derzeit 16 Stellen.

Der Finanzausschuss hält dies für eine sehr begrüßenswerte Entwicklung und befürwortet deshalb folgenden, dem § 1 Abs. 2 anzufügenden 3. Satz:

„Bei einer Übernahme der Betriebssträgerschaft der Evangelischen Begegnungsstätte Schloss Beuggen kann der für das Jahr 2000 im Wirtschaftsplans des Vereins ausgewiesene Stellenplan in den landeskirchlichen Stellenplan übernommen werden.“

Zu Mehrkosten führt dies nicht, da die Personalkosten bereits jetzt von der Landeskirche im Wege der Zuweisungen erstattet werden, soweit die eigenen Einnahmen in Beuggen nicht ausreichen. Wir sind jedoch der Meinung, dass unabhängig hiervon die bereits in Beuggen entwickelten Vorschläge zur Verbesserung der Kostenstruktur – das betrifft auch den Personalbedarf, insbesondere für Verwaltung, Küche und Versorgung – umgesetzt werden sollen. Wir schlagen Ihnen dazu folgenden Text für einen Begleitbeschluss zum Haushalt vor:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, unabhängig davon, ob die Landeskirche die Betriebssträgerschaft im kommenden Doppelhaushalt übernimmt oder nicht, darauf hinzuwirken, dass die bisher in Beuggen entwickelten Vorschläge zur Verbesserung der Kostenstruktur umgesetzt werden.“

2.2 Zu § 5 Absatz 1:

Wenn Sie unserem Vorschlag folgen, für die kurzfristigen Freiwilligendienste in jedem Haushaltsjahr dem Diakonischen Werk 14.000 € (Budgetierungskreis 5.9, Buchungsplan Seite 30, Haushaltsstelle 2120.7461) zur

Verfügung zu stellen – als pauschalierte Erträge aus einer virtuellen, weil zwar anfänglich beantragten, aber von uns nicht befürworteten Kapitaleinlage von 600.000 DM; auf die Begründung hierzu werde ich an gegebener Stelle unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse im Finanzausschuss zu OZ 11/6 eingehen –, dann sollte nach unserer auf der Zwischentagung erarbeiteten Auffassung dieser Zuschuss gesperrt bleiben, bis das Konzept schlüssig vorliegt. Auf dieser Synodaltagung hat uns nun Oberkirchenrat Stockmeier davon unterrichtet, dass das Konzept der Arbeit für die kurzfristigen Freiwilligendienste steht. Am 18.10.2001 hat die Caritas unter Abkehr von ihrer bisherigen Bevorzugung der Idee einer Kapitalstockbildung mit Kapitaleinlagen der Partner, aus deren Erträgern die Finanzierung der Stelle erfolgen sollte, die jährliche Finanzierung einer halben Stelle zugesagt. Das Diakonische Werk wird die von uns und dem Rechtsausschuss befürworteten jährlichen 14.000 € zur Finanzierung der anderen, der evangelischen halben Stelle mit verwenden; die Arbeit kann am 01.01.2002 losgehen. Deshalb ist eine entsprechende Ergänzung von § 5 Absatz 1 wegen eines Sperrvermerks nach unserer Meinung jetzt nicht mehr erforderlich.

2.3 Zu § 7 Absatz 4:

Um den verantwortlichen Stellen, insbesondere den Kirchenbezirken, eine gewisse Planungssicherheit zu geben, ist es erforderlich, über den Haushalt 2002/2003 hinaus handeln und planen zu können. Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 7 Absatz 4 folgenden letzten Satz anzuhängen:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.“

Das „Insoweit“ bezieht sich auf den vorangehenden Satz in diesem Absatz des § 7.

2.4 Zu § 9 Absatz 1:

Wir schlagen vor, den mittleren Satz dahingehend zu ändern, dass von der – und das wird eingesetzt – landeskirchlichen Innovationsrücklage gesprochen wird.

3. Zum Haushaltbuch sind einige Anmerkungen zu machen :

3.1 Es reflektiert die neue Ordnung im Evangelischen Oberkirchenrat mit der Trennung von Landesbischof und Referat 1 und mit der erweiterten Wiedereinrichtung des Referats 8, mit der u.a. der Bedeutung der Gemeindefinanzen und der Dienstleistungen für die Kirchengemeinden Rechnung getragen wurde.

3.2 Das Haushaltbuch enthält jetzt zusätzlich zu der detaillierteren Beschreibung der Ziele und der Maßnahmen zur Zielerreichung erste Angaben zur Zielerreichung. Sie finden diese jeweils im Teil C als Ist-Angaben zu den Planzahlen des abgeschlossenen Jahres des dem Haushaltsentwurf vorangehenden Doppelhaushalts. Dies ist zunächst ein Anfang, ein Gerüst, zu dem bei Bedarf Weiteres hinzugefügt werden kann. Herr Dr. Fischer hat dazu darauf hingewiesen, dass als nächstes eine Kostenstellenrechnung hinzugefügt werden wird.

- 3.3 In Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Zielerreichung hatte sich der Rechtsausschuss bei der Beratung des Haushalts 2000/2001 eine Frage nach ihrer Wirtschaftlichkeit gestellt und deshalb über Möglichkeiten des „Outsourcing“ nachgedacht. Der Finanzausschuss hatte sich der Bitte um Prüfung der Frage ausdrücklich angeschlossen und die Synode war dem Vorschlag gefolgt, den Evangelischen Oberkirchenrat um Prüfung zu bitten, in welchen Fällen ein „Outsourcing“ wirtschaftliche Vorteile bringen kann.

Als Antwort haben wir alle von der Frau Präsidentin mit Datum von 16.10.2001 eine Aufstellung der geprüften und realisierten Outsourcing-Maßnahmen der Landeskirche zugeleitet erhalten. Wir danken dem Evangelischen Oberkirchenrat dafür und werden sie im Ausschuss behandeln.

4. Der Haushalt selbst und seine Eckdaten sind einerseits im Vorbericht zum Haushaltbuch und dann in der Einbringungsrede von Dr. Beatus Fischer dargestellt worden.
- 4.1 In dem Vorbericht wird die Situation mit Stand vom 28.06.2001 beleuchtet. Die dort geschilderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen habe ich infolge der Terroranschläge vom 11. September dieses Jahres im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf Deutschland und damit auf die Finanzeinnahmen der Landeskirche hinterfragt. Meine nachfolgenden Ausführungen betreffen dabei nicht die menschliche Tragödie und nicht die politische Situation, sondern ausschließlich die wirtschaftlichen Auswirkungen, wie ich sie aus der Sparkassenorganisation und am 20. dieses Monats vom Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg und von Herrn Todenhöfer, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bosch GmbH, gehört habe. Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass die Ereignisse des 11. September zu einer klareren Sicht auf die US-amerikanische Wirtschaftssituation geführt haben, die sich nämlich als noch weniger stark gezeigt hat, als vorher schon angenommen wurde. Bereits seit Anfang des Jahres gibt es einen wirtschaftlichen Rückgang, gegen den als noch natürlichen Abschwung die Federal Reserve Bank eine Zinssenkung vornahm, die nach der bei solchen Maßnahmen üblichen Transmissionszeit von 6 - 8 Monaten ihre volle Wirkung entfalten sollte, also genau zu dem Zeitpunkt, als die Ereignisse des 11. September einen abrupten wirtschaftlichen Einbruch bewirkten. Die Sparkassen weisen dabei darauf hin, dass infolge der gebannten Aufmerksamkeit der gesamten Nation die USA 2 - 3 Tage - durch Fernsehen und anderes - an Produktion verloren haben, das entspricht rund 1 % der Gesamtjahresproduktion im Bruttonzialprodukt. Es wurden zudem in den beiden Türmen des World Trade Center wirtschaftliche Werte vernichtet, die für die Volkswirtschaft der USA notwendig waren und die ersetzt werden müssen, z. B. EDV-Anlagen im Milliardenwert. Das ist kaum vorstellbar, aber wirklich so gesagt. Der dadurch erforderliche Re-Investitionschub wird sich in 2002 auswirken, verstärkt durch die neuerliche Zinssenkung der Fed vom September dieses Jahres auf 2,5 %. Die Belebung der US-Wirtschaft wird - so die Annahme - sich Mitte 2002 voll auswirken. Wir können danach davon ausgehen, dass das amerikanische Wirtschaftswachstum nach einer verhältnismäßig kurzen Delle wieder anziehen wird.

Für Euroland sehen die Sparkassen einen Zinssenkungsspielraum von einem halben Prozentpunkt bis zum Jahresende, rechnen jedoch nur mit einer Zinssenkung unterhalb dieser Größe auf 3,5 %. Zurzeit haben wir entgegen anderslautenden Medienmeldungen noch keine Rezession, zumindest hier im Südwesten immer noch 1,4 % Wirtschaftswachstum, also lediglich eine Verlangsamung des Anstiegs, verbunden mit einem Rückgang der Inflationsrate. Allerdings geht man für die Bundesrepublik im Ganzen von einem Wirtschaftswachstum für 2001 von lediglich noch 0,75 % aus und für 2002 von zwischen 0,75 und 1,5 %. Die Delle in Deutschland wird die letzten drei Monate 2001 und die ersten drei Monate 2002 anhalten, immer vorausgesetzt, es passiert nicht weiterhin Gravierendes. Der Verlust von 1 % Wachstum bedeutet für den Bund einen Einnahmenausfall von rund 4 Milliarden DM (2,05 Milliarden €). Spekuliert wird derzeit bereits über eine Steuermindereinnahme des Bundes von zwischen 3 und 10 Milliarden DM, die genaueren Schätzungen sollen Ende nächster Woche vorliegen. Hierbei erinnere ich daran, dass ein Steuerausfall des Bundes von 1 Milliarde DM einen Verlust für die Badische Landeskirche von rund 1,6 Millionen DM (0,8 Millionen €) ausmacht.

Abgesehen von diesen Risiko-Aspekten einer negativeren Wirtschaftsentwicklung als noch im Juni für die Jahre 2002 und 2003 prognostiziert, ist die zurzeit noch angenommene Entwicklung der kirchlichen Einnahmen für 2002 und 2003 weniger negativ, als bei Beginn unseres Konzentrationsprozesses befürchtet wurde.

- 4.2 Bei der Steuergesetzgebung konnte durch vernünftige und einleuchtende Argumente erreicht werden, dass die schon weit gediehene Unternehmenssteuerreform insoweit abgeändert wurde, als die Auswirkungen ihrer Maßnahmen nicht die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer betreffen werden.

Offen jedoch ist weiterhin die Frage der Besteuerung der Renten und Pensionen. Sie werden verfolgt haben, dass vor dem Bundesverfassungsgericht hierzu kürzlich die erste mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Entscheidung dürfte im nächsten Jahr fallen. Insoweit bleibt es auch hinsichtlich der Steuergesetzgebung weiterhin bei einem Risikofaktor, den der Finanzreferent mit einem Kirchensteuerausfall von jährlich 4 Millionen DM (2,05 Millionen €) auf 35 Jahre bewertet hat.

Diesen Risikofaktor nicht berücksichtigt, bleibt das erfreuliche Ergebnis, dass wir mit einem erheblich geringeren Rückgang an Kirchensteuereinnahmen rechnen dürfen, als noch zu Beginn der Konzentrationsdebatte zu befürchten war. Das Jahr 2005 allerdings bleibt wegen der Auswirkungen der Familienförderung II. Stufe und der Steuerreform 2000 mit zu erwartenden Steuermindereinnahmen von rund 8 % oder 37,5 Millionen DM ein kritisches Jahr. Daran ändert auch nichts, dass es mit den genannten - 8 % gegenüber den früheren Annahmen von rund - 14 % Einnahmen sehr viel weniger negativ dasteht. - 8 ist freundlicher als - 14, aber schlecht genug. Sollte es bei 2005 bleiben, werden die Auswirkungen mit weiteren gezielten Konsolidierungsmaßnahmen in den nächsten Doppelhaushalt 2004/2005 eingearbeitet werden können. Für den Fall eines Vorziehens dieser letzten Stufe der Steuerreform werden wir - der Finanzreferent hat darauf hingewiesen -, einen Nachtragshaushalt erarbeiten müssen.

4.3 Ein weiterer für die Einnahmenhöhe wesentlicher Faktor beginnt, die von mir bereits mehrfach vorgetragene negative Entwicklung zu nehmen: Seit 1998 ist der Mitgliederbestand der Landeskirche nicht mehr im Saldo der Parameter Eintritte, Austritte, Taufen, Beerdigungen, Wanderungen nahezu ausgeglichen, sondern gesunken. In Prozentzahlen sieht das so aus: Von 1985 bis 1997 hatten wir einen Verlust von 0,4 % (5.401 Personen), von 1985 bis 1999 – nur zwei Jahre mehr dazugezählt – einen solchen von 2,2 % (24.188 Personen), in den Jahren 1998 und 1999 also einen Verlust von 18.787 Mitgliedern, und für 2000 sieht es nicht besser aus.

Ich erinnere hierbei an meine Ausführungen zur Haushaltskonsolidierung (Konzentrationsliste) am 28. April 2001 (Verhandlungen der Landessynode, Frühjahr 2001, Seite 102), und an die Haushaltsrede des Finanzreferenten. Die Abnahme der Zahl der Mitglieder wird bis 2030 mit über 15 % prognostiziert, bis 2040 mit über 20 %; die Abnahme der erwerbsfähigen Mitglieder liegt um rund 10 % darüber. Dies dürfen wir nicht aus den Augen verlieren. Und ich erinnere daran, dass der Verlust von 1000 steuerzahlenden Mitgliedern die Landeskirche rund 0,5 Millionen DM (0,255 Millionen €) kostet. Wir werden deshalb wie bereits seit einigen Jahren die Haushalte weiterhin real um 1 % pro Jahr herunterfahren müssen. Dass es bei Gegenrechnungen auch mal bergauf gehen kann, ist klar, aber 1 % müssen wir berücksichtigen.

4.4 Aus meinen Hinweisen zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zur Steuergesetzgebung und zur Mitgliederentwicklung ergibt sich, dass wir in den kommenden Jahren weiterhin Konsolidierungsmaßnahmen werden bedenken müssen, dass also auch die Konzentrationsliste, die wir dieses Mal ja nicht abdienen müssen, weiterhin ihre Bedeutung behält.

4.5 Für den Haushalt 2002/2003 und noch den nächsten Doppelhaushalt können wir allerdings zurzeit noch von soweit ausreichenden Einnahmen ausgehen, dass mit den seit 1988 eingeleiteten und zurzeit mit der Konzentrationsliste fortgeführten Konsolidierungsmaßnahmen ausgeglichene Haushalte möglich sein werden.

Die Steigerung der Einnahmeseite der Konsolidierungsmaßnahmen beruht allerdings nicht nur auf unseren eigenen Leistungen, da auch Positionen wie höhere Ersatzleistungen des Landes für den Religionsunterricht (2,6 Millionen €) und die Kostenbeteiligung der EKD an der Hochschule für Kirchenmusik (0,19 Millionen €) einbezogen sind. Mit anderen Worten: Das sind keine eigenen Erzeugnisse, auch wenn wir sie den geschickten oder hartnäckigen Verhandlungen unseres Finanzreferenten und aller sonst beteiligten Personen verdanken.

Zu dem größten Einnahmebatzen, nämlich der Steigerung der Einnahmen aus dem Geldvermögen (9,7 Millionen €), haben wir, Evangelischer Oberkirchenrat und Synode, allerdings ebenso den Grund gelegt wie für die Einnahmen aus dem besonderen Kirchgeld (2,1 Millionen €).

Die Kürzung der Ausgaben betrifft insbesondere

- das Haus der Kirche, bei dem der Betriebsmittelzuschuss auf Null gebracht wurde (0,08 Millionen €)
- die Gymnasien und Fachschulen, die geringere Zu- schüsse erhalten (0,14 Millionen €)

- die Einsparung von Stellen (0,4 Millionen €) bei
- Lehrvikariat 8 (Stellenplan Seite 5); diese Stellen werden durch einen Sonderstellenplan im Strukturstellenplan finanziert (Stellenplan Seite 25)
- Müttergenesung 0,5 (Stellenplan Seite 8)
- Religionsunterricht 1 (Stellenplan Seite 12)

4.6 In den Konzentrationsprozess waren alle kirchenleitenden Organe eingebunden. Die Ergebnisse können deshalb fortdauern, denn weitere Schritte sind nötig, um auch in Zukunft rationale Entscheidungen zu treffen. Bis 2005 wird, wie bereits mehrfach aufgezeigt wurde, noch einiges zu tun und zu bedenken sein. Deshalb hat der Finanzausschuss z. B. auch die Aufhebung eines bereits früher beschlossenen kw-Vermerks zugunsten der Freiwilligendienste abgelehnt (Stellenplan Seite 11) und auf eine andere Finanzierung von benötigtem Personal gedrungen. Dazu wird Dr. Pitzer sicher einiges sagen.

4.7 Ein Wort noch zum Steueranteil der Kirchengemeinden: Er beträgt auch in diesem Haushaltszeitraum 45 % des Netto-Kirchensteueraufkommens; die Zuweisungen an die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden können infolge der Neuordnung des Finanzausgleichs und der strukturbedingten Verbesserung beim Kirchensteuer- aufkommen für diesen Doppelhaushalt um 2 % je Haushaltssjahr gesteigert werden.

5. Zu den einzelnen Budgetierungskreisen ist Folgendes zu bemerken:

5.1 Budgetierungskreis 4.5

Der Mietzuschuss für die kirchlichen Schulen wurde versehentlich doppelt veranschlagt. Der Ansatz im Buchungsplan, Haushaltsstelle 5130.7690, ist um 271.000 € jährlich zu mindern.

5.2 Budgetierungskreis 5.9

Die Zuweisung an das Diakonische Werk für kurzfristige Freiwilligendienste soll nach unserer Auffassung nicht in Form der erbetenen Kapitaleinlage von 600.000 DM erfolgen, sondern in Höhe der auf diesen Betrag kalkulierten Zinsen von 14.000 € pro Jahr im Doppelhaushalt 2002/2003. Diesem Vorschlag schließt sich der Rechtsausschuss an. Ich sagte bereits, dass auch die Caritas auf diesen Weg eingeschwungen ist, mit dem auch Oberkirchenrat Stockmeier leben kann. Die Haushaltsstelle 2120.7461 wird deshalb mit 14.000 € pro Jahr ausgestattet.

5.3 Budgetierungskreis 7.1

Die Dokumentation über den badischen Kirchenkampf kann früher als erwartet durch die Bereitschaft des früheren Leiters des Archivs, Herrn Schwinge, zu einem ehrenamtlichen Einsatz weitergeführt werden. Bei den Kosten handelt es sich nicht um Honorare, sondern um einige wenige Fahrtkosten, im Übrigen aber um den Fotosatz usw. der Dokumentation. Der Finanzausschuss befürwortet die Aufstockung der Haushaltsstelle 5790.7590 um 21.000 € pro Haushaltssjahr.

5.4 Budgetierungskreis 9

Der Finanzausschuss hat sich mit Unterstützung von Herrn Beyer vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) ausgiebig über die neue Methode der Berechnung des Anteils der Kirchengemeinden an den Kosten des RPA, Buchungsplan Haushaltsstelle 9310.7330, informiert. Die

seit diesem Haushaltsentwurf angewendete Methode des Bruttoverfahrens der Ermittlung der tatsächlichen Inanspruchnahme der RPA-Ressourcen durch die Kirchengemeinden besteht darin, alle Ausgaben des RPA, also Personal- und Sachkosten, anhand der Vorjahresergebnisse zu durchleuchten und nur die durch die Prüfung der Kirchenbezirken und Kirchengemeinden tatsächlich verursachten Kosten diesen zuzuordnen. Alles, was nicht den kirchengemeindlichen Fachbereich betrifft, wird über das Haushaltbuch von der Landeskirche finanziert, das sind zurzeit 43,6 %.

Der Finanzausschuss möchte in diesem Zusammenhang, dass künftig Erläuterungen zu der Berechnung in das Haushaltbuch aufgenommen werden. Er hat dazu folgenden Beschluss formuliert:

„Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Steueranteils der Kirchengemeinden zur Deckung des Bedarfs im Unterabschnitt Rechnungsprüfungsamt ist künftig im Haushaltbuch darzustellen.“

5.5 Diverse Budgetierungskreise:

Aus derselben Suche nach größerer Transparenz heraus beantragt der Rechtsausschuss, die Vorwegentnahmen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden generell für den nächsten Haushalt nach der Höhe zu überprüfen und der Synode transparenter darzustellen. Das ist auch uns aus dem Herzen gesprochen.

5.6 Budgetierungskreis 1.2

Der Finanzausschuss hat sich ebenso wie der Rechtsausschuss im selben Kontext der Vorwegentnahmen intensiv mit der Frage beschäftigt ob die Refinanzierung der Stelle von Pfarrer Erbacher – Sponsoring – aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden (Buchungsplan Haushaltsstelle 4120.0490) weiterhin sinnvoll sei oder ob dieser nicht besser – oder gerechter – durch Gebührenleistungen der ihn in Anspruch nehmenden Kirchengemeinden refinanziert werden sollte. Beide Ausschüsse haben sich für eine Beibehaltung des derzeitigen Systems ausgesprochen. Das Projekt wurde beschlossen, um allen Gemeinden die Möglichkeit zur Beratung zu eröffnen; die Schulung trägt Früchte, indirekte Erfolge können nicht aufgerechnet werden. Außerdem würden Gebühren das Interesse der Gemeinden an Kontakten mindern und Geldgebern nicht zu vermitteln sein.

5.7 Budgetierungskreis 19.5

Die Beiträge an die Versorgungsstiftung (Haushaltsstelle 9500.4312) werden entsprechend den soeben berichteten Änderungen in den Budgetierungskreisen angepasst.

6. Anträge:

Ich verlese den Hauptantrag des Finanzausschusses gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung – Meine Zählweise ist jetzt etwas anders als im Beschlussvorschlag des Finanzausschusses.

1. Beschlüsse zum Haushaltbuch

1.1 Budgetierungskreis 4.5

Der doppelt veranschlagte Mietzuschuss für die kirchlichen Schulen wird berichtigt. Im Buchungsplan wird der Ansatz bei Haushaltsstelle 5130.7690 je Haushaltsjahr um 271.000 € vermindert.

1.2 Budgetierungskreis 5.9

Für die kurzfristigen Freiwilligendienste werden dem Diakonischen Werk je Haushaltsjahr 14.000 € zugewiesen. Im Buchungsplan wird die Haushaltsstelle 2120.7461 jeweils mit 14.000 € ausgestattet.

1.3 Budgetierungskreis 7.1

Für die Dokumentation Kirchenkampf werden zusätzlich 21.000 € je Haushaltsjahr bewilligt. Im Buchungsplan wird die Haushaltsstelle 5790.7590 jeweils um diesen Betrag erhöht.

1.4 Budgetierungskreis 19.5

Die Beiträge an die Versorgungsstiftung werden entsprechend den Beschlüssen zu 2.1 bis 2.3 angepasst (Buchungsplan Haushaltsstelle 9500.4312).

2. Beschlüsse zum Gesetz

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltbuchs der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2002 und 2003 nebst Haushaltbuch, Stellenplan und Sonderhaushalt der Evangelischen Pflege Schönhau mit folgenden Ergänzungen:

2.1 In § 1 Abs. 2 wird folgender 3. Satz angefügt:

„Bei einer Übernahme der Betriebsträgerschaft der Evangelischen Begegnungsstätte Schloss Beuggen kann der für das Jahr 2000 im Wirtschaftsplan des Vereins ausgewiesene Stellenplan in den landeskirchlichen Stellenplan übernommen werden.“

2.2 In § 7 Absatz 4 wird folgender letzter Satz angehängt:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltzeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.“

2.3 In § 9 Absatz 1 wird im mittleren Satz vor dem Wort „Innovationsrücklagen“ das Wort „landeskirchliche“ eingefügt.

3. Begleitende Beschlüsse

3.1 In Ergänzung des Beschlusses zu 1.1 (Beuggen) bittet die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat, unabhängig davon, ob die Landeskirche die Betriebsträgerschaft im kommenden Doppelhaushalt übernimmt oder nicht, darauf hinzuwirken, dass die bisher in Beuggen entwickelten Vorschläge zur Verbesserung der Kostenstruktur umgesetzt werden.

3.2 Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Vorwegentnahme aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden für den nächsten Haushalt nach der Höhe zu überprüfen und der Synode transparenter darzustellen.

3.3 Für eine solche transparentere Darstellung soll auch die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Steueranteils der Kirchengemeinden zur Deckung des Bedarfs im Unterabschnitt RPA im Budgetierungskreis 9 künftig im Haushaltbuch dargestellt werden.

Das waren die von mir vorzutragenden Anträge. Sie haben gemerkt, es sind noch weitere enthalten, die werden bei Dr. Pitzer kommen.

7. Und jetzt, Frau Präsidentin, jetzt erlaube ich mir, auf das anfangs angekündigte Wiederaufgreifen des Stichworts „Finanzreferent“ zurückzukommen.

In den Vorbemerkungen zum Haushaltbuch steht ein Absatz, der in seiner beeindruckenden und nüchternen Kürze ein Guteil Lebenswerk von Herrn Dr. Beatus Fischer wiedergibt :

„Die Konsolidierungssumme von 134,7 Millionen DM (68,8 Millionen €) entspricht 24,7 % des Haushaltsvolumens des Jahres 2001. Mit den bis zum Jahr 2005 geplanten Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von 12 Millionen DM (6,14 Millionen €) betragen die Veränderungen 26,9 % des besagten Haushaltsvolumens. Dies ist der Grund, weshalb die Finanzen der Evangelischen Landeskirche in Baden als konsolidiert bezeichnet werden können.“

Diese Feststellungen sind richtig. Sie sind das Ergebnis der Arbeit des Finanzreferenten, für das wir ihm nicht genug danken können. Die Tabelle auf derselben Seite 22 gibt ein Guteil der Themen wieder, mit denen Dr. Fischer sich – und dann das Kollegium und dann uns – befasst hat. Sie hat mich der Mühe enthoben, in meinen Aufzeichnungen, den Synodenprotokollen und dem GVBL zu suchen, was alles an Themen zur Konsolidierung dazugehört hat. Hinzuzählen muss man im weitesten Sinne auch das Notlagengesetz mit seinen Änderungen und den Prozeduren seiner Anwendung, die früheren Bemühungen um eine Haushaltsbegrenzung – ich sage nur „Prioritätenliste“ –, alle Gesetze und begleitenden Maßnahmen zur Bildung und Verwaltung des Geldvermögens und der Altersversorgung unserer Ruhestandsbeamten, die Einführung der Budgetierung mit der Neuordnung der Haushalte in Haushaltbuch und Buchungsplan, und vieles mehr, was der Finanzreferent zu verantworten hatte. Als geschäftsleitender Oberkirchenrat ist er uns auch vielfach begegnet in Fragen der Organisation des EOK, in der Begleitung der landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Bauvorhaben und denen des Diakonischen Werkes und so weiter und so fort.

Zur Geschäftsleitung gehören auch Aufgaben der Außenvertretung der Landeskirche in Richtung auf die EKD, auf die anderen Landeskirchen, die katholischen Diözesen im Lande Baden-Württemberg und in Richtung auf Land und Bund bei den die Kirche betreffenden oder berührenden Fragen, ich denke z. B. an die Kostenersstattung für Religionsunterricht oder an die Steuergesetzgebung, Themen, die für den Finanzausschuss ganz besonders interessant waren.

Man könnte diese Aufzählung noch um zahlreiche Positionen verlängern. Wichtiger scheint mir Folgendes:

Bei allem, was er tat, habe ich, solange ich die Ehre und das Vergnügen habe, Herrn Dr. Beatus Fischer bei der Arbeit zusehen und auch ein wenig mitmachen zu können, also seit 1990, stets und unveränderlich die Richtschnur gesehen, nach der er sein Handeln ausrichtete : die geistliche Einbindung, nein, die geistliche Grundlegung aller Maßnahmen.

Es war ihm und er machte es uns zur Pflicht, immer auf das Ziel zu sehen, für das Kirche und damit auch der Haushalt der Kirche da sei: Seelsorge, Verkündigung und diakonisches Handeln, das Redenkönnen von Religion und Glauben. Deshalb auch zu diesem Haushalt wieder die Betonung, dass Verkündungsdienst mit Religionsunterricht, theologischer Forschung und der Ausbildung der Personen, die diese Aufgaben wahrnehmen, im Mittelpunkt des Haushaltes stehen.

Hierzu steht nicht im Gegensatz, dass er und wir in einer sehr schwierigen Haushaltsslage tiefe und schmerzhafte Einschnitte auch in diesem Bereich vornehmen mussten. Es geschah, es musste geschehen, um den damaligen und alle künftigen Haushalte solide finanzieren zu können und die finanzielle Lebensfähigkeit der Badischen Landeskirche so gut zu erhalten, wie es eben ging.

Wie hat doch Kirchenrat Dr. Georg Vischer aus Basel – ein Vischer mit Vogel-F – vor dieser Synode im April dieses Jahres gesagt: Die Einteilung der finanziellen und personellen Mittel für kirchliche Aufgaben sei eine betriebswirtschaftliche Frage, auch so genannte Reich-Gottes-Werke seien nicht von der Pflicht zur sorgfältigen Buchhaltung und zur Entscheidung, was auszubauen und was zu reduzieren sei, entbunden.

Unserem Finanzreferenten war dabei immer bewusst, dass wir auch auf diesem Feld nur vorletzte Entscheidungen treffen und dass wir nur für die Badische Landeskirche – dieser Organisation – handeln, das Leben der Kirche aber von Jesus Christus, ihrem einzigen Herrn und Entsieder, abhängt.

Frau Präsidentin, ich danke Ihnen für diese von mir für mich genommene Gelegenheit, meinen persönlichen Dank, den Dank der Mitglieder des Finanzausschusses und den Dank der anderen drei ständigen Ausschüsse an den scheidenden Finanzreferenten auszudrücken.

(Starker Beifall)

BESCHLUSSVORSCHLAG gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung

(Die Darstellung erfolgt in der Reihenfolge der Abstimmung)

Die Landessynode beschließt das Haushaltbuch, den Stellenplan und das Haushaltsgesetz in folgender Fassung:

I. Haushaltbuch (Register 1):

- | | |
|--|-------------|
| 1. Budgetierungskreis 0 bis 4.4 | Vorlage LKR |
| 2. Budgetierungskreis 4.5 (Seite 71) | |
| Der doppelt veranschlagte Mietzuschuss für die kirchlichen Schulen wird berichtigt. Im Buchungsplan wird der Ansatz bei Haushaltsstelle 5130.7690 je Haushaltsjahr um 271.000 € vermindert. | |
| 3. Budgetierungskreis 4.6 bis 5.8 | Vorlage LKR |
| 4. Budgetierungskreis 5.9 (Seite 88) | |
| Für die kurzfristigen Freiwilligendienste werden dem Diakonischen Werk je Haushaltsjahr 14.000 € zugewiesen. Im Buchungsplan wird die Haushaltsstelle 2120.7461 jeweils mit 14.000 € ausgestattet. | |
| 5. Budgetierungskreis 6 bis 7.0 | Vorlage LKR |

6. Budgetierungskreis 7.1 (**Seite 104**)
Für die Dokumentation Kirchenkampf werden zusätzlich 21.000 € je Haushaltsjahr bewilligt. Im Buchungsplan wird die Haushaltsstelle 5790.7590 jeweils um diesen Betrag erhöht.
7. Budgetierungskreis 7.2 bis 19.4 Vorlage LKR
8. Budgetierungskreis 19.5 (**Seite 135**)
Die Beträge an die Versorgungsstiftung werden entsprechend den Beschlüssen zu Nr. 2, 4, und 6 angepasst (Buchungsplan Haushaltsstelle 9500.4312).
9. Budgetierungskreis 19.6 bis 19.8 Vorlage LKR

II. Stellenplan zum Haushaltbuch (Register 2)

1. Budgetierungskreis 0 bis 4.2 Vorlage LKR
2. Budgetierungskreis 4.3.1 (**Seite 11**)
Der kw-Vermerk 0.5 Stellen wird nicht aufgehoben. Eine Stelle wird landeskirchlich finanziert für kirchliche Freiwilligendienste. Befristete Errichtung von zwei Stellen fremdfinanzierte Stellen je nach Bedarfsentwicklung auf 5 Jahre.
3. Budgetierungskreis 4.3.2 bis 9 Vorlage LKR
4. Evangelische Pflege Schönaus (**Seite 21**)
Bei den Neueinrichtungen in Spalte 2 ist die Zahl 5 in Zeile 6 umzuändern in 4. Die 2 neuen Stellen in Zeile 11 sind zu streichen.

III. Haushaltsgesetz (Seite 4)

Kirchliches Gesetz
über die Feststellung des Haushaltbuchs
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die Jahre 2002 und 2003
– Haushaltsgesetz –
(HHG 2002/2003)

Vom Oktober 2001

Die Landessynode hat gemäß 136 Abs. 2 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

- § 1**
Haushaltsfeststellung Vorlage LKR
Absatz 1
(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltbuch beigelegte Stellenplan 2002/2003 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei voller Refinanzierung möglich. **Bei einer Übernahme der Betriebsträgerschaft der Evangelischen Begegnungsstätte Schloss Beuggen kann der für das Jahr 2000 im Wirtschaftsplan des Vereins ausgewiesene Stellenplan in den landeskirchlichen Stellenplan übernommen werden.**

- Absatz 3 bis 5 Vorlage LKR
§ 2 bis § 6 Vorlage LKR
§ 7 Abs. 1 bis 3 Vorlage LKR
(4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt werden, können nach Ablauf von sechs Monaten Stellenvakanz für jede volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 40.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 30.000 Euro für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen.

Verzichtet ein Kirchenbezirk für den Haushaltszeitraum oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehreren Stellen, die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden vorgenannte Beträge als Zuschuss ohne Zweckbindung und Verwendungsnachweis an diesen ausbezahlt. **Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.**

- § 7 Abs. 5 bis 6 Vorlage LKR
§ 8 Vorlage LKR

§ 9

Außer- und Überplanmäßige Ausgaben

- (1) In Vollzug des § 39 Abs. 3 KVHG können Verstärkungsmittel wie folgt eingesetzt werden:
1. Durch Genehmigung des Finanzreferenten bis zu 10.000 Euro je Maßnahme.
 2. Durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates die Innovations-Verstärkungsmittel gemäß Buchungsplan Haushaltsstelle 9810.8622.

Nicht benötigte Verstärkungsmittel können einer **landeskirchlichen** Innovationsrücklage zugeführt werden. Bei Beträgen von über 500 Euro entscheidet über deren Verwendung der Landeskirchenrat.

Vor Inanspruchnahme bzw. Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 6 zu prüfen.

- | | |
|------------------|-------------|
| § 9 Abs. 2 bis 4 | Vorlage LKR |
| § 10 bis § 14 | Vorlage LKR |

IV. Begleitende Beschlüsse:

1. In Ergänzung zu § 1 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes zur Begegnungsstätte Beuggen bittet die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat, unabhängig davon, ob die Landeskirche die Betriebsträgerschaft im kommenden Doppelhaushalt übernimmt oder nicht, darauf hinzuwirken, dass die bisher in Beuggen entwickelten Vorschläge zur Verbesserung der Kostenstruktur umgesetzt werden.
2. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Vorwegentnahme aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden für den nächsten Haushalt nach der Höhe zu überprüfen und der Synode transparenter darzustellen.
3. Für eine solche transparentere Darstellung soll auch die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Steueranteils der Kirchengemeinden zur Deckung des Bedarfs im Unterabschnitt Rechnungsprüfungsamt im Budgetierungskreis 9 künftig im Haushaltbuch dargestellt werden.
4. Evangelische Pflege Schönaus:
Für die Veränderungen im EDV-Bereich soll eine Projektgruppe mit externer Begleitung eingesetzt werden mit Sachstandsbericht zur Frühjahrssynode 2002.
Eine externe Überprüfung der Struktur- und Arbeitsorganisation wird eingeleitet.
Nach Vorliegen der Berichte wird über die Errichtung weiterer Stellen ggf. in einen Nachtragshaushalt entschieden.

Präsidentin Fleckenstein: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Buck, sehr für den klaren und ausführlichen Bericht. Ich danke dem Finanzausschuss für die gründlichen Beratungen. Ich habe Ihnen gerne die Gelegenheit zu diesem Dankeswort gegeben. Sehen Sie beide zu, wie Sie sich diesen Applaus teilen.

b) Bericht des Stellenplanausschusses

(Das Haushaltbuch – mit Stellenplan und Strukturstellenplan – lag den Synoden vor.)

Als Nächstes hören wir den Bericht des Stellenplanausschusses. Herr Dr. Pitzer, Sie haben das Wort.

Synodaler Dr. Pitzer, Berichterstatter: Frau Präsidentin! Verehrte Konsynoden! Liebe Schwestern und Brüder! In der mittlerweile ein Vierteljahrhundert alten Instruktion für die Arbeit des Stellenplanausschusses steht: „Der Stellenplanausschuss unterrichtet die Synode von der Wahrnehmung seines Auftrages bei den jeweiligen Tagungen.“ Der letzte größere Bericht liegt nun schon zwei Jahre zurück. Das heißt aber nicht, dass wir unserer Aufgabe nicht nachge-

kommen wären. Zu der gehört ja, abgesehen von der Mitwirkung bei der Planung und Erstellung des Stellenplanes, auch die Begleitung des Vollzugs des Stellenplans nach der Verabschiedung im Haushalt. Daraus ergab sich aber nichts so Gravierendes, dass es hier hätte vorgetragen werden müssen.

Einige Schwerpunkte, die uns seit der Verabschiedung des letzten Stellenplans beschäftigt haben, möchte ich aber doch kurz erwähnen:

Und zwar ging es zunächst um die Begleitung der Konzentrationsdebatte mit den Auswirkungen auf den Stellenplan. Hierzu hat die Landessynode am 28. April 2001 zur Vorlage 10/8 entschieden. Darin enthalten sind eine ganze Reihe von Änderungen im Stellenplan einschließlich der Errichtung einer Stelle für den Bereich Arbeitsrecht im Referat 6 – das war ausdrücklich genannt – zunächst mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2003. Auf den Seiten 29 und 30 des Stellenplans finden Sie eine Zusammenstellung der Stelleneinsparungen aus dem Konzentrationsprozess im Stellenplan 2002/2003, dazu ergänzend die Einsparungen, die sich für den Stellenplan 2004 und 2005 ergeben. Insgesamt ein Volumen von 25 Stellen, darauf weise ich nur hin. Auf diesen ganzen Bereich möchte ich im Folgenden nicht weiter eingehen.

Zweitens hat uns bewegt, das Projekt „Sicherung des Pfarrdienstes“ vom Herbst 2000 bis zum Frühjahr 2001. Einige der mit diesem Gesamtprojekt verbundenen Entscheidungen liegen dieser Tagung als Gesetzesvorlagen vor. Die Arbeit an diesem Projekt hat verdeutlicht, worin eine der Stärken der Stellenplanpolitik der letzten Jahre liegt, nämlich im Ineinandergreifen verschiedener Maßnahmen. In der zurückliegenden Haushaltsperiode war das zum Beispiel das Zusammenspiel von Errichtung eines Übernahmekorridors in Verbindung mit dem Strukturstellenplan zur Abwicklung der Einsparungen, diesmal zum Beispiel das Ineinandergreifen von Verlängerung der Vorruststandsregelung und Sonderstellenplan zur Sicherung ausreichender Übernahmen auf das Jahr 2017 hin.

Drittens. Schon im Vorfeld der jetzt anstehenden Entscheidungen haben wir uns befasst mit der Konzeption der kirchlichen Freiwilligendienste. Es ist ein längerer Weg von der Beschreibung des Anliegens bis zum Niederschlag im Stellenplan. Herr Dr. Buck ist schon in Teilen darauf eingegangen. Zu diesem Punkt werde ich nachher noch unter den Einzelpunkten kurz etwas sagen.

Mit der Bearbeitung des jetzt vorliegenden Entwurfs des Stellenplans hat der Stellenplanausschuss im Juni 2001 begonnen, nachdem das Kollegium den Entwurf am 18. Mai 2001 verabschiedet hatte.

In der Darstellung möchte ich in zwei Schritten vorgehen, nämlich

1. Ihnen eine Übersicht geben über die wesentlichen Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrats zu den Vermehrungen und dieses sichtbar machen, indem wir den Stellenplan entlang gehen und
2. die Positionen gesondert vorstellen, in denen es insbesondere Diskussionsbedarf gab und vielleicht noch gibt, nämlich bei der stellenplanmäßigen Regelung der
 - Sicherung der Friedensdienste
 - Neugliederung der Referate
 - Neuordnung der Stellensituation bei der Pflege Schönau.

Die Punkte, die ich Ihnen jetzt im Folgenden nenne, sind so zu verstehen, dass wir im Stellenplanausschuss die Veränderungen wahrgenommen und je zustimmend zur Kenntnis genommen haben als

- sinnvolle Innovation oder
- als notwendige Korrektur oder Verbesserung
- oder einfach als Vollzug früherer Entscheidungen.

Die Punkte, in denen es Bedenken gab und gibt, werden wie schon angekündigt am Schluss noch einmal besonders zusammengestellt.

Wenn Sie jetzt bitte die gelben Seiten zur Hand nehmen und mitlesen:

1.2 Information und Öffentlichkeitsarbeit:

Dort wird eine halbe Stelle neu errichtet für die Gestaltung der Internetseiten der Landeskirche.

In der nächsten Zeile geht es um die Gestaltung der „Mitteilungen“ – die Ausweitung ist kostenneutral.

1.4 Beauftragter bei Landtag und Landesregierung:

Diese Stelle wird von der badischen und der württembergischen Landeskirche getragen. Nachdem unsere Landeskirche den Stelleninhaber stellt, ist eine Wiedererrichtung der Stelle erforderlich. Im Stellenplan war für diesen Fall eine Leerstelle vorhanden. Zum Ausgleich entfällt der Personalkostenersatz an die Landeskirche Württemberg.

2.2 Personalplanung:

Hier wird mit einer halben Stelle die Personalplanung fortgesetzt bzw. wieder errichtet. Das Sternchen nennt den Grund: Planungskompetenz für grundsätzliche Personalfragen ist unverzichtbar.

2.3.2 Predigerseminar Petersstift:

Durch Personalveränderung ist die Errichtung einer halben Stelle notwendig. Diese Stellenerrichtung tritt an die Stelle bisheriger Personalkostenerstattung.

Des Weiteren geht es um die Leiterstelle im Theologischen Studienhaus. Die bisherige Stelle im Strukturstellenplan entfällt. Die Studienleiter-/Studienleiterinnen-Stelle für das künftige Morata-Haus wird aus einer Stiftung finanziert. Da der bzw. die Stelleninhaber/Stelleninhaberin jedoch sein bzw. ihr Dienstverhältnis zur Landeskirche hat, wird eine Stellenerrichtung notwendig, die jedoch den landeskirchlichen Haushalt nicht belastet. 0,2 Stellen betreffen die Betreuung der Bibliothek, nachdem die Bibliothek des Theologendienstes und des Predigerseminars zusammengeführt werden – dies macht einen Stellenanteil zur Betreuung dieser Bibliothek notwendig. Mittelfristig hat dies eine Absenkung der Sachkosten zur Folge.

2.5.1 Evangelische Fachhochschule Freiburg:

Hier finden wir eine Wiedererrichtung bei der Bibliothek. Die Stelle wurde im Stellenplan 2000/2001 versehentlich gestrichen. Sie ist besetzt und wird auch weiterhin zur Betreuung der Bibliothek benötigt.

2.5.2 und 2.5.3 Lektoren und Fortbildungszentrum:

Die Errichtungen stehen im Zusammenhang mit der Rückkehr des früheren FBZ Freiburg in die landeskirchliche Trägerschaft.

Besonders hinweisen möchte ich auf die Spalte – fremdfinanzierte Stellen für spendenfinanzierte Gemeindediakone in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft: Hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Kirchenbezirke ihr Stellenkontingent durch Spendenfinanzierungen aufstocken können. Es sind dafür Leerstellen einzurichten, da für diesen Fall die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft vorgesehen ist.

Ich möchte Sie unter 2.9 auf die unterlegte Spalte aufmerksam machen: Hier geht es um den Sonderstellenplan für die Übernahme von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren. Das Nähere ist im Strukturstellenplan geregelt. Weiter unten ist bei den spendenfinanzierten Pfarrstellen die Zahl reduziert. Der Bedarf ist geringer als ursprünglich angesetzt.

Im Budgetierungskreis 3, 3.1.3 Kirchenmusik wird eine 0,25-Stelle befristet errichtet bis zum 31.12.2005 und auf der Folgeseite ganz unten unter 3.2.2.3 Seelsorge in Vollzugsanstalten eine Stelle ad personam, weil der Inhaber aus Altersgründen nicht in ein Dienstverhältnis zum Land übernommen werden kann. Das Land leistet einen Personalkostenausgleich. Auf der Mitte dieser Seite finden Sie ein Beispiel für Umbuchungen im Stellenplan, die es häufiger gibt.

Im Budgetierungskreis 4 verdient der Punkt 4.3 Aufmerksamkeit: Die Neuerrichtung von drei Stellen ist später zu behandeln. 0,30 Stellen sind befristete Neuerrichtung. Hier ist der Zusatz noch erforderlich, dass diese fremdfinanziert sind.

4.9 Religionsunterricht

Da haben wir Beispiele, die sich durch Umsetzungen von Beamten- und Angestelltenverhältnissen ergeben.

Budgetierungskreis 5

Hier ist unter 5.2.2 eine kleine Erweiterung erwähnenswert: Für die Dauer des genehmigten Projektes „Juristische Beratung im Migrationsbereich“ wird eine Erhöhung im Sekretariatsbereich erforderlich.

Budgetierungskreis 6

Da ist unter 6.1 die oben schon erwähnte, im Rahmen der Prioritätenentscheidung errichtete zusätzliche Stelle ausgewiesen. In 6.2 auf der Folgeseite ist eine Stellenerrichtung für diakonierechtliche Fragen, finanziert zu Lasten der Haushaltsstelle 2120.4860 (landeskirchlicher Personalkostenersatz gemäß § 41 Diakoniegesetz).

Die im Entwurf des Stellenplans ab Ziffer 6.3 aufgeführten Stellen des Bauamts sind jetzt in den Budgetierungskreis 8 umgeschrieben worden. Dort ist auch unter 8.3 Kirchenbauamt eine halbe Stelle errichtet, die durch neue kw-Vermerke kompensiert wird.

Bei der Summenbildung am Ende des Stellenplans können Sie bei der Gesamtsumme erkennen, dass im neuen Soll 2002/2003 nur eine insgesamt geringe Reduzierung von etwas mehr als 5 Stellen ausgewiesen ist. Allerdings ist zu beachten, dass bei den Neuerrichtungen eine erhebliche Zahl von fremdfinanzierten Stellen enthalten sind.

Beim Strukturstellenplan möchte ich nicht auf Einzelheiten eingehen. Die Zahlen für den Sonderstellenplan für Übernahmen von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren sind nach der Ziffer 2.9 aufgeführt.

Positionen mit besonderem Diskussionsbedarf

1. Je nach Sichtweise von erheblicher Bedeutung sind die neuen B2-Stellen für zwei Kirchenräte im Referat 1 beziehungsweise im Referat 8.

Hierbei handelt es sich um kirchenpolitische Entscheidungen, die durch den Landeskirchenrat bzw. durch die Landessynode in anderen Zusammenhängen getroffen wurden. Diese Veränderungen wollen wir im Stellenplanausschuss nicht kommentieren. Aus der Praxis, langfristig die Zusammenhänge zu sehen, können wir nur feststellen und machen darauf aufmerksam, dass es sich um Anhebungen im Stellenplan handelt. Außerhalb des Manuskripts füge ich hinzu, weil ich in der Pause darauf angesprochen wurde: Die Ausweisung der beiden Stellen ermöglicht den Vollzug erst dann, wenn die Rechtsgrundlage dazu geschaffen ist. Wie Sie wissen, werden wir uns damit erst morgen befassen – mit einer Gesetzesvorlage –, und ich darf Sie jetzt hier schon bitten, den Diskussionsbedarf in der Sache auf morgen zurückzustellen.

2. Freiwilligendienste

Das Thema ist länger und auf mehreren Ebenen diskutiert. Die stelleneplanrelevanten Auswirkungen sind unter 4.3 ausgewiesen. Im Stellenplanausschuss war uns aufgefallen, dass bei der hier erkennbaren Stellen erhöhung ein Widerspruch bestand zwischen der im Rahmen der Konzentrationsdebatte vorgelegten Aufstellung des Referates 4 und den faktischen Zahlen im Stellenplan. Daraufhin wurde eine erneute und weitere Beratung mit Vertretern des betreffenden Referates angesetzt. Inzwischen hat auch der Finanzausschuss sich ausführlich mit der Thematik befasst und der vom Stellenplanausschuss geforderten Umsetzung des bisherigen 0,5-kw-Vermerkes zugestimmt. Im Ergebnis ist jetzt folgender Vorschlag herausgearbeitet, beschlossen und auch so akzeptiert: Umgesetzt werden soll das Modell 2 befristet auf 5 Jahre. Der kw-Vermerk 0,5 Stellen wird nicht aufgehoben. Eine Stelle mit kw-Vermerk auf 31.12.2006 wird neu errichtet. Fremdfinanzierte Stellen können bis zu zwei errichtet werden.

3. Pflege Schönau

Der Stellenplan der Evangelischen Pflege Schönau sah ursprünglich eine erhebliche Ausweitung vor. Daraufhin wurde ein externes Gutachten eingeholt, insbesondere bezogen auf den Bereich Liegenschaften. Der daraufhin erstellte und Ihnen jetzt vorliegende Stellenplan wurde ausführlich im Finanzausschuss und im Stellenplanausschuss beraten.

Der Stellenplanausschuss hat sich über die Veränderungen im Stellenplan kundig gemacht und diese anhand eines Organigramms der Evangelischen Pflege Schönau nachvollzogen. Vorgesehen war eine Ausweitung bei den Liegenschaften um 4 Stellen, im Bereich Finanzen und Organisation die Stelle eines Controllers und zweier Sekretariatsstellen; ferner eine befristete Stelle zur Lösung eines besonderen Personalfalls.

Diese Erweiterungen finden Sie im Plan in Spalte 2 ausgewiesen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass für eine ganze Reihe von Stellen Anhebungen vorgesehen sind (siehe dazu die Anmerkung 4).

Der Finanzausschuss hat nach ausführlicher Diskussion auch verschiedener Nebenthemen die Ausweitung bei den Liegenschaften um 4 Stellen akzeptiert, für die weiteren Stellen aber Vorbehalte angemeldet. Die Folgerungen sind im Beschlussvorschlag festgehalten.

Zur Gesamtbewertung möchte ich feststellen, dass nach den großen Einsparungsanstrengungen jetzt eine Phase der Konsolidierung erreicht ist, in der das im letzten Stellenplan festgestellte Niveau bei leichter Reduzierung in etwa gehalten wird.

Der Ergebnisse der Prioritätendebatten hinterlassen weniger deutliche Spuren, als man dies nach den großen Anstrengungen hätte erwarten können. Die Prognose, dass der nachlassende Druck alsbald Wünsche nach Neueröffnungen freisetzt, scheint sich zu bestätigen.

Der Stellenplanausschuss hat den neuen Plan in seiner Entstehung in dem Sinn begleitet, den eingeschlagenen Weg einer strikten und sorgfältigen Bewirtschaftung des Stellenplans fortzusetzen und andererseits gerade dadurch ein wenig Spielraum zu bekommen für notwendige Innovationen und Neuansätze.

Ich komme zum Beschlussvorschlag die einzelnen Teile sind schon eingearbeitet in den Gesamtbeschlussvorschlag des grünen Hauptantrag, den Sie bereits haben. Ich fasse jetzt zusammen, was sich auf den Stellenplan bezieht.

Die Landessynode stimmt dem Stellenplan zum Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2002 und 2003 einschließlich dem angeschlossenen Strukturstellenplan zu mit folgenden Änderungen:

(siehe auch Hauptantrag des Finanzausschusses)

1. Unter 4.3.1: Der kw-Vermerk 0,5 Stellen wird nicht aufgehoben. Eine Stelle wird landeskirchlich finanziert für kirchliche Freiwilligendienste. Befristete Errichtung von zwei Stellen, fremdfinanziert je nach Bedarfsentwicklung auf 5 Jahre.
2. Seite 21: Pflege Schöna - Bei den Neueinrichtungen in Spalte 2 ist in Zeile 6 die Zahl 5 umzuändern in 4. Die 2 neuen Stellen in Zeile 11 sind zu streichen.

Begleitende Beschlüsse:

Für die Veränderungen im EDV-Bereich soll eine Projektgruppe mit externer Begleitung eingesetzt werden mit Sachstandsbericht zur Frühjahrssynode 2002.

Eine externe Überprüfung der Struktur- und Arbeitsorganisation wird eingeleitet.

Nach Vorliegen der Berichte wird über die Errichtung weiterer Stellen gegebenenfalls in einem Nachtragshaushalt entschieden.

Auch ich darf eine Schlussbemerkung machen:

Gestern vor 10 Jahren wurde ich im Stellenplanausschuss zum Vorsitzenden gewählt. Das ist kein kirchenhistorisches Datum, hat aber für mich, für meinen weiteren Weg aber doch einiges bedeutet: ein Mehr an Arbeit, mehr Sitzungen, mehr Papier und dazu die Erstellung der Berichte. Diese Zeit hat mir auch viele gute Erfahrungen beschert: verlässliche Mitarbeit von den synodalen Mitgliedern in diesem kleinen Ausschuss, aber auch von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrats, den zuständigen Referaten und Abteilungsleitern und auch in der Geschäftsführung. Dazu viele Rückmeldungen

und Ermutigungen aus dem Kreis der Synode. Ich möchte keine Namen nennen. In der kleinen Runde gestern haben wir das kurz angesprochen.

10 Jahre ist eine gute Strecke. Mit der Verabschiedung des vorliegenden Doppelhaushalts möchte ich mich deshalb heute gerne aus diesem besonderen Auftrag der synodalen Arbeit zurückziehen.

Ich hoffe, dass die Arbeit im Stellenplanausschuss der Synode in ihren Aufgaben ein wenig gedient hat und möchte mich heute für alle gute Unterstützung bedanken, auch für die Aufmerksamkeit, mit der Sie mir immer wieder und auch heute zugehört haben.

(Starker Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Herr Dr. Pitzer, wir bedanken uns herzlich für den in gewohnter Weise klaren, übersichtlichen Bericht – über ein Thema, was nicht immer ganz einfach ist für uns alle, die gelben Seiten. 10 Jahre ist eine gute Strecke, sagen Sie; 10 Jahre sind eine große Leistung bei der Intensität Ihres Engagements, und ich möchte Ihnen den herzlichen Dank der Synode dafür aussprechen.

(Beifall)

c) Bericht des Finanzausschusses zu kirchlichen Bauvorhaben

Präsidentin Fleckenstein: Wir kommen nun zum Bericht des Finanzausschusses zu kirchlichen Bauvorhaben. Berichterstatter ist der Synodale Martin.

Synodaler Martin, Berichterstatter: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Wieder einmal fällt mir die Aufgabe zu, wesentliche Inhalte eines Berichtes, der nur dem Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben und dort beraten wurde, an die Synode weiterzuleiten. Ich hoffe, dass Ihr Interesse geweckt ist. Bei diesem Papier aus dem Evangelischen Oberkirchenrat handelt es sich um einen Bericht des Referates 8 (wir dürfen uns wieder an diese Bezeichnung gewöhnen). Es geht also um die Bereiche Bau, Liegenschaften und Gemeindefinanzen.

Im Blick auf die jeweils eigene Kirchengemeinde sind wohl die meisten von uns mit Gebäudeproblemen konfrontiert. Das Referat 8, so berichtet Herr Kirchenrat Werner, hat in jüngster Zeit verschiedene Projekte zur Reduzierung der Gebäudesubstanz in den Kirchengemeinden begleitet. In vielen Fällen stellt sich ganz konkret die Frage nach dem Fortbestand von Gemeindehäusern, wenn die Unterhaltungskosten für die Kirche, das Pfarrhaus und auch noch für ein Gemeindehaus von der betreffenden Kirchengemeinde nicht mehr aufgebracht werden können. Die Konzeption für eine unumgängliche Gebäudekonzentration kann mit Verkauf, Umbau oder gar Abriss von vorhandenen Gebäuden, auch von Kirchenbauten, verbunden sein. Dabei sind zwei Problemkreise zu benennen:

Erstens die Meinungsbildung innerhalb der Kirchengemeinde. Sie verläuft selten konfliktfrei, insbesondere wenn der Ankauf beziehungsweise die Errichtung solcher Gebäude noch in Erinnerung einzelner Gemeindeglieder ist.

Zweitens die gegebenenfalls erforderliche Abstimmung mit dem Denkmalschutz. Die Erfahrung zeigt, dass größere Schwierigkeiten von den unteren Denkmalbehörden zu erwarten sind, während mit den Verantwortlichen des Landes-

denkmalamtes eine grundsätzliche Verständigung darüber erzielt wurde, dass auch seitens des Denkmalschutzes die kirchlichen Belange und die Fragen der Nutzung der Denkmäler zu beachten sind.

Eine Beratung der Kirchengemeinden in Fragen der Gebäudekonzentration ist möglich. Allerdings kann diese Dienstleistung nicht in dem Umfang wie ursprünglich geplant von der Evangelischen Pflege Schönau realisiert werden, da es sich als schwierig erwiesen hat, für diese befristeten Stellen geeignete Fachkräfte zu gewinnen. Dennoch kann sich eine Anfrage beim Referat 8 des Evangelischen Oberkirchenrats lohnen. Man wird versuchen, und in zahlreichen Fällen ist dies gelungen, eine qualifizierte Beratung entweder durch die Evangelischen Pflege Schönau oder durch das Kirchenbauamt zu vermitteln.

Ein weiteres Thema: Mobilfunksendeanlagen auf Kirchtürmen oder anderen kirchlichen Gebäuden. Ein Genehmigungsvorbehalt des Evangelischen Oberkirchenrats besteht nur hinsichtlich der Ausgestaltung der Mietverträge, die einem EKD-Muster entsprechen müssen. Trotzdem: Nach erneuter Beratung im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats wird den Kirchengemeinden empfohlen, von der Errichtung solcher Anlagen auf kirchlichen Gebäuden, möglicherweise in der Nähe einer Kindertagesstätte, abzusehen. Das Konfliktpotenzial ist zu hoch, denn der Forschungsstand hinsichtlich Gefahren, die von diesen elektromagnetischen Feldern ausgehen, ist ungeklärt. Man sollte prüfen, ob die vielleicht 8.000 DM jährlicher Mieteinnahmen die Störung des Gemeindefriedens wert sind.

Schließlich noch ein kurzer Blick auf die Finanzierung kirchengemeindlicher Bauvorhaben, womit wir uns wieder dem Generalthema Haushaltsplan nähern. Wie gewohnt, sind die Instandsetzungsprogramme nach dem Drittelprinzip weiterhin auch in dem neuen Haushaltsplan enthalten. Obwohl sich die genehmigten Bauunterhaltungsmaßnahmen nur auf das absolut Notwendige beschränken, sind die für 2001 zur Verfügung stehenden Mittel zum jetzigen Zeitpunkt teilweise bereits überzeichnet. Dies ist zwar signifikant, aber nicht besorgniserregend, da die Mittel für Baumaßnahmen erst verzögert fällig werden und ständig Rückflüsse aus früheren Darlehen erfolgen.

Hinzu kommt in zunehmendem Maße der Bedarf für Ersatzbaumaßnahmen. Seit dem Jahr 2000 kann in Fällen, in denen ein Neubau nachweislich kostengünstiger als die Instandsetzung eines Gebäudes ist, ausnahmsweise die Mitfinanzierung von Ersatzbauten aus zentralen Mitteln genehmigt werden. In Zukunft soll für diesen Zweck ein eigenes Ersatzbauprogramm, bestehend aus Baubehilfen und Baudarlehen, ausgewiesen werden, auf das dann nach einer Dringlichkeitsliste zugegriffen werden kann. Als Steuerungsinstrument solcher Entscheidungen wird gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Kirchbaugesetz für alle Kirchengemeinden eine mittelfristige Baubedarfsplanung eingeführt. Gedacht ist dabei an einen Zeitraum von fünf Jahren. Zusammen mit dem Haushalt soll die Finanzierung von allen in diesem Zeitraum voraussichtlich anfallenden Baumaßnahmen geplant werden.

So weit die Auszüge aus diesem Bericht. Das Beratungsergebnis im Finanzausschuss könnte man mit zustimmender Kenntnisnahme und Dank an Herrn Kirchenrat Werner und seine Mitarbeiter umschreiben.

Insofern kann ich Ihnen die Verlesung eines Beschlussantrages ersparen, denn hierüber muss die Synode nicht gesondert beschließen. Außer meiner Person. Ich schließe meine Ausführungen und danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen herzlich, Herr Martin, für den Bericht.

d) **Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 10. Oktober 2001: Entwürfe der Haushaltspläne 2002/2003 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds**

(Anlage 19)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage OZ 11/19. Berichterstatter ist der Synodale Butschbacher.

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! verehrte Konsynodale, für den Finanzausschuss erstatte ich Bericht zu der Vorlage des Landeskirchenrats vom 10. Oktober 2001 (OZ 11/19) betreffs der Haushaltspläne für die Jahre 2002 und 2003 des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse. Unser Ausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 23. Oktober mit dieser Vorlage befasst.

Nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse stellt der Evangelische Oberkirchenrat die Haushaltspläne dieser beiden Stiftungen auf Vorschlag der Evangelischen Pflege Schönau auf. Diese Haushaltspläne sind von der Landessynode zu verabschieden.

Zur Erinnerung sei erwähnt, dass es zusätzlich zu diesen beiden Stiftungshaushalten noch den Sonderhaushalt der Evangelischen Pflege Schönau gibt, der Bestandteil des Haushaltsbuchs der Landeskirche und nicht Gegenstand meiner Berichterstattung ist.

Zunächst einige Ausführungen zum Haushaltplan des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds (UKF):

Der Haushaltplan dieser Stiftung schließt im Jahre

2002 in Einnahmen und Ausgaben mit 18.142.681 € und in 2003 mit 18.152.020 € ab.

Demnach erhöht sich das Haushaltsvolumen gegenüber dem Jahre 2001 um 3,3 % im Jahre 2002, um 3,4 % im Jahre 2003.

Der Haushalt des Unterländer Kirchenfonds (UKF) finanziert sich im Wesentlichen aus den Erbbauzinsen, den Forsterträgen und den Mieteinnahmen. Diese drei Einnahmeposten erbringen im Jahre 2002 85,2 % und im Jahre 2003 85,1 % der Gesamteinnahmen.

Pachtzinsen und Zinserträge spielen eher eine etwas untergeordnete Rolle.

Die gegenwärtige Haushaltssituation ist in besonderer Weise durch die zurückgegangenen Forsterträge infolge der Sturmschäden gekennzeichnet.

Dies kommt beispielsweise darin zum Ausdruck, dass im Jahre 2000 im Forstbereich ein Defizit von circa 1,5 Millionen DM zu verzeichnen war.

Ausschlaggebend hierfür war auch das Preisniveau, das sich beim Nadel-Stammholz von circa 142,00 DM/Festmeter auf 84,00 DM/Festmeter im Jahre 2001 entwickelt hat und etwa dem Preisniveau des Jahres 1992 entspricht.

Bei den Erbbauzinsen und Mieteinnahmen ist eine gewisse Stagnation festzustellen und die Zinseinträge sind marktbedingt rückläufig.

Hauptausgabe-Posten sind in beiden Haushaltsjahren

1. die zweckgebundene Zuweisung an die Landeskirche,
2. die Unterhaltung der Lastengebäude,
3. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Eigentumsgebäude,
4. die Zuweisung an den Sonderhaushalt der Pflege Schönau,
5. die Zuführungen zu den Rücklagen und den Grundstock und
6. die Kosten der Waldbewirtschaftung einschließlich Waldarbeiterlöhne.

Der Aufwand für die Unterhaltung der Lastengebäude wurde gegenüber dem vorangegangenen Planungszeitraum zurückgefahren, um die Mindereinnahmen ausgleichen zu können. Von den Mieteinnahmen werden rund 50 % für die Renovierung des Mietwohnungsbestandes wieder eingesetzt.

Die Zuweisungen an den landeskirchlichen Haushalt konnten in 2002 mit 5,07 Millionen € und in 2003 mit 4,6 Millionen € veranschlagt werden.

Nach einigen Jahren konnten auch wieder eine Rücklagenzuführung eingeplant und die Zuführungen an den Grundstock erhöht werden.

Das künftige Verhältnis zwischen Rücklagenzuführung, Grundstockzuweisung und Zuweisung an die Landeskirche bedarf im Frühjahr 2002 einer Erörterung im Finanzausschuss. Das Verhältnis dieser Ausgabeposten untereinander ist für die künftige gesamte Einnahmeentwicklung des UKF von erheblicher Bedeutung.

Insgesamt stellt sich der Haushaltsplan des UKF als ausgewogen dar.

Das Haushaltsvolumen der Zentralpfarrkasse beläuft sich

in 2002 auf 5.139.791 € und

in 2003 auf 5.146.644 €.

Dies entspricht einer Steigerung um 1,3 % in 2002 und um 1,6 % in 2003, jeweils bezogen auf den Planansatz 2001.

Haupteinnahmen der Zentralpfarrkasse sind die Erbbauzinsen, die Kompetenzleistungen, Mieteinnahmen, Zinseinträge und Pachtzinsen. Forsterträge spielen keine wesentliche Rolle mehr, da die Waldflächen zwischenzeitlich an den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds verpachtet sind.

Wesentliche Veränderungen sind bei den einzelnen Einnahmeposten nicht zu verzeichnen.

Hauptausgabeposten der Zentralpfarrkasse sind die Bewirtschaftungskosten, die Bauunterhaltung, die Zuweisung an den Sonderhaushalt der Pflege Schönau und die zweckgebundene Zuweisung an die Landeskirche sowie die Zuführungen an die Rücklagen und den Grundstock.

Im Jahre 2002 sind 2,8 Millionen € und in 2003 2,93 Millionen € als Zuführungen an den landeskirchlichen Haushalt vorgesehen.

Auch bei den einzelnen Ausgabeposten haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Planungszeitraum mit Ausnahme der Rücklagenzuführung und der Zuweisung an den Sonderhaushalt der Pflege Schönau keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Dies kommt ja bereits in den eingangs erwähnten geringen Steigerungsraten des gesamten Haushaltsvolumens zum Ausdruck.

Ein längerer Diskussionsbedarf hat sich im Finanzausschuss für die Haushaltspläne beider Stiftungen nicht ergeben.

Dies gilt allerdings nicht für den Stellenplan der Pflege Schönau, über den bereits Herr Dr. Pitzer berichtet hat.

So kann der Finanzausschuss der Synode folgenden Beschluss vorschlagen:

Die Haushaltspläne 2002/2003

1. der Evangelischen Zentralpfarrkasse
 2. des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung
- werden durch Beschluss festgestellt.*

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Auch Ihnen, Herr Butschbacher, ein herzliches Dankeschön für den Bericht.

Ich bitte Sie jetzt, noch einmal die Tagesordnung zur Hand zu nehmen und auf den Ablauf der Haushaltsberatungen zu schauen. Wir kommen zur **Generalaussprache** zum Haushalt 2002/2003. Hier wäre der Platz für Wortmeldungen, die den Haushalt ganz generell betreffen. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann eröffne ich die **Einzelaussprache** zur Vorlage OZ 11/8, und zwar zunächst zum **Haushaltbuch nach Budgetierungskreisen**.

Ich rufe die Budgetierungskreise, die in den Berichten angesprochen wurden, auf. Ich gehe einmal davon aus, dass das allenfalls die Kreise wären, bei denen Redebedarf besteht. Ansonsten melden Sie sich anschließend, wenn Sie noch etwas anderes hätten.

Budgetierungskreis 4 – Abteilung 4.5 Schulen in kirchlicher Trägerschaft. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Keine.

Budgetierungskreis 5 – Diakonie, Mission und Ökumene, Abteilung 5.9 Diakonisches Werk. Hier geht es um die Freiwilligendienste. Ich sehe keine Wortmeldung.

Budgetierungskreis 7 – Finanzen und Geschäftsleitung, Abteilung 7.1 Finanzen. Insoweit wurde die Dokumentation „Kirchenkampf“ im Bericht von Herrn Dr. Buck angesprochen. Gibt es hierzu Klärungsbedarf? – Nein.

Budgetierungskreis 19 – Allgemeine Finanzwirtschaft, Abteilung 19.5 Versorgungsstiftung. – Ich sehe keine Wortmeldung.

Zum Stellenplan: Budgetierungskreis 4 – Abteilung 4.3.1, Bericht von Herrn Dr. Pitzer. – Keine Wortmeldung.

Evangelische Pflege Schönau. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Nein.

Das spricht für die Gründlichkeit der Beratungen und der Berichte.

Gibt es zu anderen, von mir nicht aufgerufenen Budgetierungskreisen Fragen? – Keine.

Haben Sie Fragen zum Bericht des Finanzausschusses zu *kirchlichen Bauvorhaben*, den Herr Martin uns gegeben hat? – Keine Wortmeldungen.

Haben Sie Fragen oder Anmerkungen zum *Bericht des Finanzausschusses zu OZ 11/19, den Herr Butschbacher* uns gerade vorgetragen hat? – Ich sehe auch hier keine Wortmeldungen.

Gibt es Fragen zum *Sonderhaushalt der Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Stelle Schönau*? Das ist die Nr. 7 im Register. – Nein.

Haben Sie Fragen zur *mittelfristigen Finanzplanung 2000–2005?* Oder zum *Buchungsplan*, Nr. 4 im Register? Oder zu den *Wirtschaftsplänen der Heime und Tagungshäuser*, Nr. 8 im Register? – Herr Wanner, bitte!

Synodaler Dr. Wanner: Für die Häuser der Landeskirche liegen ja Wirtschaftspläne vor, die am Ende mit einem Gewinn oder mit einem Verlust enden. Wenn Sie sich die einmal anschauen, dann haben Sie vier Zeilen darüber die Summe der Abschreibungen. Mit einer Ausnahme, nämlich mit Ausnahme dieses Hauses hier, schließen alle Häuser mit einem Verlust ab, der größer ist als die Abschreibungen. Das bedeutet im Klartext, dass das operative Geschäft mit einem Minus abschließt.

Ich denke, da sollte die Synode ein Zeichen setzen. Das wäre das Mindeste, damit das operative Geschäft mit einer von mir aus roten oder noch besser, mit einer schwarzen Null geschrieben werden könnte. Alles, was darüber hinaus geht, erfordert zusätzliche Finanzen. Wenn die Abschreibungen zum Teil erwirtschaftet werden, dann ist das schon ein hervorragendes Ergebnis.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank – Herr Dr. Fischer, ist dazu etwas zu sagen? – Wir müssten uns noch darüber unterhalten, wie der Antrag lauten soll, Herr Wanner.

Synodaler Dr. Wanner: Es ist kein förmlicher Antrag, sondern nur ein Hinweis.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Wenn es recht ist, Frau-Präsidentin, Herr Dr. Wanner, sollten Sie im Frühjahr dieses Themas einmal ausführlich diskutieren – auch aufgrund unserer Untersuchung zu bestimmten Liegenschaften. Das wird Herr Werner sicherlich einführen, denn einige dieser Liegenschaften sind ja hinsichtlich ihres baulichen Zuschnitts und ihrer Konzeption gegenwärtig in der Prüfung. Das wäre dann der fundierte Ansatzpunkt, um dort weiterzukommen.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, wir können so verfahren. Herr Dr. Wanner, einverstanden?

(Zustimmung des Synodalen Dr. Wanner).

Gibt es Fragen zu den Übersichten – Schulden, Bürgschaften, Vermögen –, die Nr. 9 im Register? – Keine.

Haben Sie Fragen zum *Haushaltsgesetz selbst?* – Nein. Gibt es Fragen zu den *begleitenden Beschlussvorschlägen*, die sowohl im Bericht von Herrn Dr. Buck als auch im Bericht von Herrn Dr. Pitzer vorgelegt wurden? – Keine Fragen.

Dann frage ich, ob ich die Aussprache schließen kann. – Keine Bedenken. Dann schließe ich die Einzelaussprache.

Möchten die Berichterstatter noch Schlussworte sagen? Herr Dr. Buck? – Herr Dr. Pitzer? – Herr Martin? – Herr Butschbacher? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Ich möchte an dieser Stelle schon ein herzliches Dankeschön Herrn Birkele sagen, der in Absprache mit mir die Vorlage für die Abstimmung schon in der Reihenfolge erstellt hat, wie abzustimmen ist. Ich denke, das erhöht für uns alle die Transparenz und macht uns das Verfahren leichter.

(Beifall)

Wir kommen zur Abstimmung über das Haushaltbuch – nach Budgetierungskreisen.

Budgetierungskreis 0 – Landesbischof: Wenn Sie zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 1 – Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit: Wenn Sie zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 2 – Personalreferat: Wenn Sie zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft: Wenn Sie zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 4 – Erziehung und Bildung: Hier gab es eine Änderung.

Der doppelt veranschlagte Mietzuschuss für die kirchlichen Schulen wird berichtigt. Im Buchungsplan wird der Ansatz bei Haushaltsstelle 5130.7690 je Haushaltsjahr um 271.000 € vermindert.

Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 5 – Diakonie, Mission und Ökumene:

Hier gab es eine Änderung:

Für die kurzfristigen Freiwilligendienste werden dem Diakonischen Werk je Haushaltsjahr 14.000 € zugewiesen. Im Buchungsplan wird die Haushaltsstelle 2120.7461 jeweils mit 14.000 € ausgestattet.

Wenn Sie zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 6 – Rechtsfragen, Bauwesen und Gemeindefinanzen: Wenn Sie zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 7 – Finanzen und Geschäftsleitung:

Hier gab es eine Änderung:

Für die Dokumentation Kirchenkampf werden zusätzlich 21.000 € je Haushaltsjahr bewilligt. Im Buchungsplan wird die Haushaltsstelle 5790.7590 jeweils um diesen Betrag erhöht.

Wenn Sie zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 8 – Bauliegenschaften und Gemeindefinanzen: Wenn Sie zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 9 – Rechnungsprüfungsamt: Wenn Sie zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 10 – Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle: Wenn Sie zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 18 – Verwaltung des Vermögens: Wenn Sie zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 19 – Allgemeine Finanzwirtschaft:

Hier gab es eine Änderung:

Die Beträge an die Versorgungsstiftung werden entsprechend den Beschlüssen zu Nr. 2, 4 und 6 angepasst (Buchungsplan Haushaltsstelle 9500.4312).

(siehe auch Seite 39, 40)

Wenn Sie zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zum Stellenplan.

Budgetierungskreis 0 – Landesbischof, 1, 2 und 3: Wenn Sie zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Eine Änderung im Budgetierungskreis 4 bei 4.3.1:

Hier gab es eine Änderung:

Der kw-Vermerk 0,5 Stellen wird nicht aufgehoben. Eine Stelle wird landeskirchlich finanziert für kirchliche Freiwilligendienste. Befristete Errichtung von zwei Stellen fremfinanzierte Stellen je nach Bedarfsentwicklung auf 5 Jahre.

Wenn Sie zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreise 5, 6, 7 – ZGAST, 8 und 9: Wenn Sie zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Evangelische Pflege Schönau, Landeskirchliche Stellen in den Wirtschaftsplänen und in den anderen Stellenplänen. Hier ist eine Änderung eingetreten.

Bei den Neueinrichtungen in Spalte 2 ist die Zahl 5 in Zeile 6 umzändern in 4. Die 2 neuen Stellen in Zeile 11 sind zu streichen.

Wenn Sie zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Strukturstellenplan: Wenn Sie hier zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist auch die Mehrheit.

Dann möchte ich eine Gesamtabstimmung über das Haushaltbuch und den Stellenplan gemäß des Hauptantrages vornehmen. Ich bitte um Ihre Zustimmung durch Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds ab. Das ist der Beschlussvorschlag: Zustimmung durch Beschluss zu den Haushaltsplänen. Wenn Sie zustimmen möchten, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist eindeutig die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über das Haushaltsgesetz; dies ist III. des Beschlussvorschlages (Nach Haushaltssrede Dr. Buck abgedruckt, S. 40). Jetzt müssen Sie die Vorlage des Landeskirchenrates und die Vorlage des Finanzausschusses nebeneinander vor sich haben – zur Abstimmung.

Zunächst stimmen wir über die Überschrift des Gesetzes ab: Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2002 und 2003 – Haushaltsgesetz – (HHG 2002/2003) vom 24. Oktober 2001: Bestehen Einwendungen gegen die Überschrift? – Nein.

§ 1 Absatz 1 wie Vorlage Landeskirchenrat und Absatz 2 mit der durch Fettdruck ausgewiesenen Änderung sowie die Absätze 3 bis 5 wie Vorlage Landeskirchenrat: Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen – Das ist eindeutig die Mehrheit.

§ 2 in der Vorlage des Landeskirchenrates: Wenn Sie dem zustimmen wollen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

§ 3 nach Vorlage des Landeskirchenrates: Wenn Sie dem zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

§ 4 nach der ursprünglichen Vorlage: Wenn Sie zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

§ 5: Ich bitte um Ihr Handzeichen bei Zustimmung. – Das ist die Mehrheit.

§ 6: Wenn Sie zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

§ 7 Absätze 1 bis 3 nach Vorlage des Landeskirchenrates, Absatz 4 mit dem geänderten Satz in Fettdruck, Absätze 5 bis 6 wieder nach der ursprünglichen Fassung des Landeskirchenrates: Wenn Sie dem zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

§ 8 nach der ursprünglichen Vorlage des Landeskirchenrates: Ich bitte um Ihr Handzeichen bei Zustimmung. – Das ist die Mehrheit.

§ 9 Absatz 1 in der geänderten Vorlage sowie die Absätze 2 bis 4 nach der ursprünglichen Vorlage des Landeskirchenrates: Wenn Sie zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

§ 10 gemäß der ursprünglichen Vorlage. Wenn Sie dem zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

§ 11 nach der ursprünglichen Vorlage: Bitte erheben Sie die Hand bei Zustimmung. – Das ist die Mehrheit.

§ 12 nach der ursprünglichen Vorlage: Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem zustimmen möchten. – Das ist die Mehrheit.

§ 13 nach der ursprünglichen Vorlage: Bitte erheben Sie die Hand bei Zustimmung. – Das ist die Mehrheit.

§ 14 nach der ursprünglichen Vorlage: Ich bitte um Ihr Handzeichen bei Zustimmung. – Das ist die Mehrheit.

Dann müssen wir noch über das ganze Gesetz abstimmen, und hier müssen wir auch die Nein-Stimmen und die Enthaltungen feststellen. Wenn Sie dem gesamten Haushaltsgesetz zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Stimmenthaltungen? – Zwei Stimmenthaltungen.

Dann ist bei zwei Stimmenthaltungen das Haushaltsgesetz beschlossen. Damit steht unser Doppelhaushalt 2002/03 – herzlichen Dank! Ich danke den Herren Oberkirchenrat Dr. Fischer, Herm Rüdt und allen Mitarbeitenden an diesem wiederum großen Werk. Ein herzliches Dankeschön!

(Beifall)

Wir kommen zu den begleitenden Beschlussvorschlägen. Sie stehen unter IV. des Beschlussvorschages des Finanzausschusses.

N. Begleitende Beschlüsse:

1. In Ergänzung zu § 1 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes zur Begegnungsstätte Beuggen bittet die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat, unabhängig davon, ob die Landeskirche die Betriebssträgerschaft im kommenden Doppelhaushalt übernimmt oder nicht, darauf hinzuwirken, dass die bisher in Beuggen entwickelten Vorschläge zur Verbesserung der Kostenstruktur umgesetzt werden.
2. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Vorwegentnahme aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden für den nächsten Haushalt nach der Höhe zu überprüfen und der Synode transparenter darzustellen.
3. Für eine solche transparente Darstellung soll auch die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Steueranteils der Kirchengemeinden zur Deckung des Bedarfs im Unterabschnitt Rechnungsprüfungsamt im Budgetierungskreis 9 künftig im Haushaltbuch dargestellt werden.

4. Evangelische Pflege Schönau:

Für die Veränderungen im EDV-Bereich soll eine Projektgruppe mit externer Begleitung eingesetzt werden mit Sachstandsbericht zur Frühjahrssynode 2002.

Eine externe Überprüfung der Struktur- und Arbeitsorganisation wird eingeleitet.

Nach Vorliegen der Berichte wird über die Errichtung weiterer Stellen ggf. in einen Nachtragshaushalt entschieden.

Kann ich en bloc darüber abstimmen lassen? – Danke. Wenn Sie also den ergänzenden Beschlüssen, den Ziffern 1–4, zustimmen, dann bitte ich Sie die Hand zu erheben. – Das ist die Mehrheit.

Ich bedanke mich. Damit sind wir mit Tageordnungspunkt IX tatsächlich noch vor dem Abendessen fertig geworden.

X Verschiedenes

Präsidentin Fleckenstein: Ich rufe Tagesordnungspunkt X auf.

Nun hätte ich die Bitte, dass ich ein bisschen überziehen darf. Wenn Sie einverstanden sind und nicht Hunger sterben, dann würde ich das gerne tun. Denn wir haben unter „Verschiedenes“ – wenn aus Ihrer Mitte nichts dazu kommt – nur vorgesehen, dass der Herr Landesbischof sein Wort an die Gemeinden der Synode vorliest. Sie werden es danach in

Ihren Fächern vorfinden, und es soll auch veröffentlicht werden. Könnten wir das heute Abend noch leisten? – Vielen Dank.

Ich bitte den Herrn Landesbischof ans Rednerpult zu kommen und dort das „Wort an die Gemeinden“ zu verlesen.

Landesbischof Dr. Fischer: Ich weiß, dass es spät ist, aber ich muss Sie doch um etwas Geduld bitten.

Ich habe mit der Frau Präsidentin vereinbart, dass es doch Sinn macht, Ihnen das Wort zu verlesen, auch wenn es ein gedrucktes Wort ist, das noch in diesen Tagen an die Gemeinden hinausgehen soll, um während der Friedensdekade in den Gemeinden in verschiedenartiger Weise Verwendung finden zu können, möglicherweise auch in Gottesdiensten, zumindest in Auszügen.

„Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“ (Römer 12,21)

„Die westliche Zivilisation ist ins Herz getroffen.“ So wurden in unzähligen Kommentaren die Terroranschläge von New York und Washington bewertet. Seit dem 7. Oktober gehen nun die Vereinigten Staaten von Amerika mit militärischer Gewalt gegen den Terrorismus vor. Viele Menschen spüren angesichts der Ereignisse Wut und Ohnmacht und haben Angst, dass sich die Spirale der Gewalt immer schneller dreht und weitere unzählige unschuldige Menschen durch die entfesselten Kräfte in Tod und Verderben gestürzt werden. Jetzt, nachdem wir wie aus einem bösen Albtraum langsam aufwachen, müssen wir weiter denken. Denn die Trauer darf die notwendige Analyse, warum es so weit gekommen ist, nicht ausschließen, wollen wir Wege in der Gefahr finden. Ins Herz der Zivilisation sind wir getroffen worden. Wie wahr! Aber was ist das für ein Herz? Manhattan, das World Trade Center, das Symbol der modernen Geschäfts- und Finanzwelt, ein Herz aus Stein? Das Pentagon, Symbol militärischer Macht, ein stählernes Herz? Gott sei Dank spüren wir Menschen noch ein anderes Herz, das fleischerne, das in uns schlägt, ein verwundetes und verwundbares. Ein Herz, das mitzuleiden vermag, wie die Welle der Solidarität mit den Opfern rund um den Globus, quer durch alle Kulturen, gezeigt hat. Auf dieses pochende Herz müssen wir Menschen jetzt hören und auf das, was unser Glaube uns sagt, wenn wir danach fragen, was jetzt zu tun und zu lassen ist.

„Weinet mit den Weinenden!“ (Römer 12,15)

Wir trauern mit den Betroffenen des brutalen Terroraktes und beklagen die große Zahl unschuldiger Opfer. Wir denken an die Verletzten und bitten Gott um Trost für die Angehörigen. Wir trauern aber auch um die Menschen, die in dieser Welt unter unseren Augen zu Tausenden dahinsiechen, gefoltert und gemordet werden und beklagen das Schicksal verhungerter Kinder. Wir sind traurig über uns selbst, weil wir mehr tun könnten, als wir tun.

„Miserere nobis – Herr erbarme dich!“

Terror und Gewalt haben uns die Sprache verschlagen. Aber Beten öffnet unseren verstummtten Mund. Wir suchen Zuflucht bei Gott. In den zu Friedensgebeten geöffneten Kirchen unseres Landes haben Tausende von Menschen, auch viele kirchenferne, zu Gott um Heilung für die Verletzten, um Beistand für die Hinterbliebenen, um Kraft für die Helfenden, um Weisheit für die politisch Handelnden und

um Einsicht und Umkehr für die von Hass verbündeten Täter gebetet. In einer Zeitung war zu lesen: „In New York verlor die Welt ihr Unvertrauen.“ Man kann natürlich fragen: Wie viel Unvertrauen war vorher da und wie viel davon war erkauft durch Verdrängen und Vergessen? Aber vielleicht ist das die größte Sehnsucht, die Menschen in diesen Tagen in die Kirchen gehen lässt, dass sie ihr verletztes Unvertrauen wieder heilen, dass sie ihre Lebensangst wieder überwinden und neue Zuversicht gewinnen wollen. Da haben wir als Kirche eine große Verantwortung, der wir uns nicht entziehen dürfen.

„Das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf.“ (1. Mose 8,21)

Die Bibel hat ein realistisches Menschenbild. Sie kennt den Menschen und seine Fähigkeit zum abgrundtief Bösen. In der Konsequenz dieses realistischen Menschenbildes liegt es, mit grausamen Untaten und auch mit der zerstörerischen Potenz einer zum Fanatismus verführten Religiosität zu rechnen. Wir dürfen uns nichts vormachen. Wir müssen um die Abgründe des Menschen und das Rätsel des Bösen wissen, um ihm angemessen begegnen zu können. Wir werden niemals, auch nicht mit allen Anstrengungen, das Böse um uns und in uns selbst besiegen können. Woran wir arbeiten können und müssen, ist, das Böse einzudämmen und Gewalt zu minimieren. Uns allen gilt die Mahnung des Apostels: „Überwindet das Böse mit Gute.“

Nicht Vergeltung und Rache üben, sondern dem Recht Geltung verschaffen

Das Netzwerk des internationalen Terrorismus muss entschlossen und besonnen aufgedeckt, Täter müssen dingfest gemacht und einer gerechten Strafe zugeführt werden. Im Blick auf die terroristische Gefährdung ist es nach evangelischem Verständnis Auftrag des demokratisch legitimierten Staates, „nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen“ (These 5 der Barmer Theologischen Erklärung von 1934). Die Anwendung von militärischer Gewalt ist als alleräußerstes Mittel nur in diesen engen Grenzen denkbar und lässt immer schuldig werden. Terrorismus allein mit kriegerischen Handlungen besiegen zu können, ist eine Illusion.

„Du bist gebunden durch deine Worte und gefangen in der Rede deines Mundes.“ (Sprüche 6,2)

Wir brauchen nicht nur eine Verhältnismäßigkeit der Mittel, sondern auch eine Verhältnismäßigkeit der Sprache. Denn Worte haben ihre Langzeit- und Nebenwirkungen. Sprache prägt das Bewusstsein. Wer leichtfertig von „Krieg“, „Feldzügen“ oder gar „Kreuzzügen“ redet, erzeugt in den Köpfen Vorstellungen, die letztlich nicht mehr beherrschbar und nicht politisch steuerbar sind.

Die Ursachen erkennen

Wenn auch viele Motive des brutalen Geschehens im Dunkeln bleiben und die Ursachen letztlich nicht alle mit dem Verstand zu fassen sind, so gibt es doch solche, die wir wahrnehmen müssen, weil sie – zusätzlich zu anderen Faktoren – Nährboden für Gewalt und Terror sind. Das steinerne Herz einer ausschließlich auf ökonomische Gewinne ziellenden Wirtschaftsordnung und das stählerne der Militärmacht sind ohne Mitgefühl für die Nöte und das Elend von Menschen. Da gibt es in unserer Welt mit ihren herrschenden Ord-

nungen Gewinner und Verlierer. 20 Prozent gehören zu den Gewinnern und 80 Prozent zu den Verlierern. Da gibt es den wirtschaftlichen Kampf der Starken gegen die Schwachen und Schwächsten. Auch dass z.B. Menschen in Palästina das Recht auf eigene staatliche Identität, verbunden mit ökonomischen und sozialen Entwicklungschancen, verweigert wird, verhindert einen nachhaltigen Verständigungsfortschritt. Es ist notwendig, dass wir die Werte überprüfen, die unser Handeln bestimmen, und die Demütigungen wahrnehmen, die wir denen zufügen, die uns jetzt als ihre Feinde sehen. Gott will unsere Barmherzigkeit und Solidarität mit den Armen. Die Frucht der Gerechtigkeit wird der Friede sein. Trotz aller Unberechenbarkeit menschlicher Bosheit ist der beste Schutz gegen Terror eine gerechtere internationale Wirtschaftsordnung.

Globalisierung der Mitmenschlichkeit

Wirtschaftlich und politisch erleben wir einen geradezu unheimlichen Sog der Globalisierung. Aber die Menschen bleiben mit ihren Empfindungen und Wertvorstellungen weit dahinter zurück. Wenn wir überzeugt sind, dass Gott der Vater aller Menschen ist, dann müssen wir lernen, uns auch als Schwestern und Brüder zu begegnen. Wir brauchen eine Globalisierung der Herzen. Jeder Mensch muss sich mit seiner Kultur und seiner Geschichte in dieser Welt angenommen wissen. Die weltweite Verständigung über Werte und gültige Normen darf nicht hinter der wirtschaftlichen Globalisierung zurückbleiben. Das ist zwar mühsam, aber für das friedliche Zusammenleben der Völker überlebenswichtig.

Den Glauben unserer Nachbarn kennen lernen

Es ist erschreckend, wie wenig wir über den Islam wissen. Auch wir Christinnen und Christen haben die vielfältigen Formen dieser Religion bislang kaum wahrgenommen. Und wie immer sind Unwissenheit und Vorurteile Geschwister. Dabei müssten wir unterscheiden lernen zwischen islamistischen Bewegungen, die gefährdet sind ins Fanatische abzugleiten, und der großen Zahl friedliebender Muslime, mit denen wir einen offenen und ehrlichen Dialog „auf Augenhöhe“ versuchen sollten. Gott will Frieden und Gerechtigkeit auch zwischen Religionen und Kulturen. Terror und Krieg im Namen Gottes sind Gotteslästerung. Lassen Sie uns entschieden allen Vorurteilen gegen muslimische Mitbürgerinnen und Mitbürger entgegentreten. Wir dürfen neue Feindbilder unter uns nicht zulassen und alten nicht wieder neue Nahrung geben.

„Christus ist unser Friede.“ (Epheser 2,14)

Als Christenmenschen haben wir zum Frieden zu rufen und nicht zum Krieg, zur Gewaltüberwindung und nicht zur Gewalt. Wir müssen für die Entfeindung der Zerstrittenen und für die Entgiftung ungerechter Verhältnisse unter uns und überall in der Welt arbeiten und dem Vertrauen neue Chancen geben. Das Unverwechselbare in aller Vielstimmigkeit der Kulturen und Religionen finden wir Christinnen und Christen in der Person Jesu Christi. In seinem Leben, Leiden, Sterben und Auferstehen verdichtet sich Gottes Wille zum Frieden und Heil für alle Menschen. So können wir mit Worten des Epheserbriefes bekennen: „Er ist unser Friede.“ In Christus um einen guten Ausgang der Menschheitsgeschichte zu wissen, gibt uns die notwendige Kraft und Zuversicht, aus der tödlichen Spirale von Gewalt, Hass und Vergeltung auszusteigen.

Präsidentin Fleckenstein: Herzlichen Dank, Herr Landeskirchlicher Bischof.

Gibt es unter „Verschiedenes“ Wortmeldungen aus der Mitte der Synode? – Das ist nicht der Fall.

Dann schlage ich vor, dass wir uns um 20.15 Uhr zur Andacht treffen.

Auf 20.45 Uhr lade ich Sie noch einmal in den Plenarsaal ein. Ich habe eine kleine Überraschung für Sie vorgesehen. Anschließend hätten wir dann noch ein bisschen Zeit, die wir heute nach dem großen Arbeitsprogramm auch verdient haben.

XI.

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich schließe die zweite öffentliche Sitzung der elften Tagung der 9. Landessynode und bitte die Synodale Braun um das Schlussgebet.

(Synodale Braun betet mit den Anwesenden den Psalm Nr. 146 im Evangelischen Gesangbuch unter Nr. 774).

(Ende der zweiten Sitzung 19.07 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

51

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 25. Oktober 2001, 9.00 Uhr

Tagesordnung

- I Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet
- II Begrüßung / Grußwort
- III Bekanntgabe
- IV Bericht Landesbischof Dr. Fischer über Studienreise zur Willow Creek-Gemeinde in South Barrington/Chicago
- V Bericht der AGEM
- Synodaler Wermke -
- VI Vorstellung des neuen Chefredakteurs des epd-Südwest, Jörg Schneider
- VII Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001:
Teilnahme von Kindern am Abendmahl (OZ 11/4)
Berichterstatter: Synodaler Stober (HA)
- VIII Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 2. August 2001 zur Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 22. Mai 2001 (OZ 11/18)
Berichterstatter: Synodaler Schmidt
- IX Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis
- ErprobungsG Ortenau - (OZ 11/15)
Berichterstatter: Synodaler Dr. Loos
- X Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen (OZ 11/14)
Berichterstatter: Synodaler Witter (FA)
- XI Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001:
Entwurf einer neuen Bestattungsagende (OZ 11/7)
Berichterstatter: Synodaler Stober (HA)
- XII Bericht des Rechtsausschusses und des Bildungs- und Diakonie- und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Schulsekaninnen und Schuldekane (OZ 11/12)
Berichterstatter: Synodaler Bauer (RA)
- XIII Bericht des Rechtsausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) (OZ 11/2)
Berichterstatter: Synodaler Kabbe (RA)
- XIV Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamten (VorruhG) (OZ 11/3)
Berichterstatter: Synodaler Dr. Heidland (RA)
- XV Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage (OZ 11/16)
Berichterstatter: Synodaler Dr. Wanner (FA)
- XVI Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zum Thema Zuwanderung, Asyl und Europäischer Rechtssetzungsprozess
Berichterstatterin: Synodale Grenda
- XVII Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001:
Entwicklung von Freiwilligendiensten in der Landeskirche (OZ 11/6)
Berichterstatterin: Synodale Mildenberger (BA)
- XVIII Bericht des Rechtsausschusses und des Bildungs- und Diakonie- und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG III) (OZ 11/13)
Berichterstatter: Synodaler Heußer (RA)
Entsendung eines Mitglieds und eines Stellvertreters in den neuen Vergabeausschuss

XIX

Aussprache zu den Anträgen des Hauptausschusses und des besonderen Ausschusses „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozess“ betreffend den Bericht von Frau Kirchenrätin Labsch

XX

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (OZ 11/5)

Berichterstatter: Synodaler Tröger

XXI

Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Kuppenheim-Bischweier vom 31. Januar 2001 zur Höchstaltersregelung für Lektoren und Prädikanten (OZ 11/1)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Krantz

XXII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001:

Entwurf Kirchliche Lebensordnungen (OZ 11/11)

Berichterstatter: Synodaler Stober (HA)

XXIII

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Versorgungs-

stiftungsgesetzes (OZ 11/10)

Berichterstatter: Synodaler Gustrau (FA)

XXIV

Verschiedenes

XXV

Schlusswort der Präsidentin

XXVI

Beendigung der Sitzung /
Schlussgebet des Landesbischofs

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung unserer elften Tagung. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Scholz.

(Der Synodale Scholz spricht das Eingangsgebet)

II**Begrüßung / Grußwort**

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich grüße Sie herzlich von dieser Stelle. Als Gast unter uns begrüße ich ganz herzlich Herrn Domkapitular **Klaus Stadel** vom Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg. Ich freue mich, dass Sie wieder bei uns sind und diesmal ein Grußwort sprechen.

(Beifall)

Außerdem begrüße ich recht herzlich Herrn **Jörg Schneider**, den Chefredakteur des epd-Südwest, den wir nachher hören werden.

Herr Dr. Stadel, darf ich Sie um Ihr **Grußwort** bitten. Ich habe ihm schon gesagt, er muss uns heute ganz besonders charmant grüßen nach der Ankündigung vom Beginn der Tagung.

Domkapitular Dr. Stadel: Sehr verehrter Herr Präsident Dr. Pitzer, sehr verehrter Herr Landesbischof Dr. Fischer, werte Synodale, liebe Schwestern und Brüder!

Zunächst danke ich Ihnen, Herr Präsident, für die herzliche Begrüßung und für die freundliche Einladung, wieder zur Landessynode nach Bad Herrenalb zu kommen und ein Grußwort an Sie zu richten. Gerne tue ich das, zumal die gegenwärtige Situation entspannter und gelöster ist, als es bei der Herbstsynode des vergangenen Jahres gewesen ist.

So überbringe ich Ihnen wieder die herzlichen Grüße und die guten Wünsche unseres Herrn Erzbischofs sowie der Katholiken der Erzdiözese Freiburg. Wir danken Ihnen sehr für die gute Nachbarschaft und das vielfältige vertrauliche Miteinander, das sich auch im zurückliegenden Jahr bewährt hat.

Mit großem Interesse und intensiver Aufmerksamkeit habe ich den Bericht zur Lage von Ihnen, Herr Landesbischof, gelesen, den Sie bei der Frühjahrstagung der Landessynode hier gegeben haben und der sich mit den ökumenischen Herausforderungen der gegenwärtigen Stunde auseinandersetzt hat. Ich bin Ihnen für diesen Bericht, für Ihre klare Position und für das Verbindende Ihrer Worte darin sehr dankbar. Das gilt ganz besonders von dem letzten Abschnitt, der die Frage formuliert: Wohin geht der Weg. Sie führen dann aus „ich bin sicher, der Weg der Kirchen wird trotz aller Unterschiede ein gemeinsamer Weg sein, denn der ökumenische Prozess ist unumkehrbar für uns Protestanten von unserem Grundverständnis her, aber auch für die anderen Kirchen. Es gibt viel mehr, was uns eint, als was uns trennt“. – Zitatende

Der ökumenische Prozess ist auch für uns Katholiken unumkehrbar, auch wenn es da einmal Sand im Getriebe des ökumenischen Miteinander geben mag.

Dass der Weg der Kirchen, und zwar nicht nur in unserem Land, sondern darüber hinaus in Europa, ein gemeinsamer Weg sein wird, das wurde wenige Tage vor dem Ende April 2001 gehaltenen Bericht zur Lage dokumentiert durch die Verabschiedung der Charta Oecumenica. Wir können dankbar dafür sein, dass es zu diesem Dokument gekommen ist und dass es von den christlichen Kirchen in Europa als gemeinsame Verpflichtung angenommen wurde. Wenn sich die Kirchen in der Charta Oecumenica verpflichten, füreinander zu beten, so dürfen wir hier sagen, dass dieses Füreinander bei uns schon seit langem zu einem Miteinander geworden ist.

Auch wenn manche von einer Minimalerklärung sprechen, so halte ich dennoch die Charta Oecumenica gerade im Blick auf die orthodoxen Kirchen und Gemeinden für wichtig und bedeutsam. Dabei müssen wir wissen, dass die Charta Oecumenica nicht das Ende ist, sondern der Beginn eines langen gemeinsamen ökumenischen Weges in Europa.

Aber es gilt, was Sie, Herr Landesbischof, gesagt haben: „Der Weg der Kirchen wird trotz aller Unterschiede ein gemeinsamer Weg sein.“

Dass die Rede vom gemeinsamen Weg keine Leerformel ist, hat sich in der Übereinstimmung unserer beiden Kirchen hier in Baden in einem nicht unerheblichen Punkt in den letzten Tagen und Wochen gezeigt. Und für diese Übereinstimmung sind wir und ist insbesondere unser Erzbischof dem Herrn Landesbischof sehr dankbar.

Es ist nämlich seit vielen Jahren gute Praxis, dass in den ökumenischen Gottesdiensten, die wir in unserem Land feiern, die 1978 erstellte Einheitsübersetzung verwendet wird. Diese Einheitsübersetzung wurde, was das Neue Testament und die Psalmen anbelangt, seinerzeit als ökumenischer Text angenommen und bestimmt.

Bei aller Wertschätzung gegenüber der 1984 revidierten Luther-Bibel und bei allem Verständnis dafür, dass sie der maßgebliche Bibeltext der Evangelischen Kirche in Deutschland ist, stellt die miteinander erarbeitete Einheitsübersetzung doch ein solches Zeichen der Gemeinsamkeit dar, dass in ökumenischen Gottesdiensten auf die Verwendung dieser Übersetzung in der Regel nicht verzichtet werden sollte.

Dass vonseiten der Evangelischen Landeskirche in Baden dies ähnlich genauso gesehen wird, ist für mich ein ganz deutliches Signal dafür, dass wir an den über Jahre und Jahrzehnte gewachsenen Gemeinsamkeiten unseres ökumenischen Miteinanders festhalten wollen. Dafür sind wir Ihnen sehr dankbar, oder, um es mit den Worten von Frau Präsidentin Fleckenstein auszudrücken: „Unser gutes Miteinander hier in Baden ist für uns immer wieder ein großer Grund zur Freude.“

So wünsche ich Ihnen an diesem letzten Tag Ihrer Herbsttagung Gottes Segen für gute Beratungen, die zum Wohl der Evangelischen Landeskirche in Baden führen mögen. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Sie hören es und spüren es, dass auch wir Ihnen danken für das herzliche und ermutigende Wort. Bitte nehmen Sie auch die Grüße an den Herrn Erzbischof mit, seien Sie uns willkommen als Guest an dieser Tagung.

III Bekanntgabe

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich habe unter III. folgende Bekanntgabe: Der 1. Teil der nächsten Tagung der Landessynode im Frühjahr 2002 steht unter dem Thema „Mission und Ökumene“. Hierfür wurde ein Vorbereitungskreis gebildet, dem die Synodalen Stober, Grenda, Carl, Schmitz, Dr. Kudella, Martin und – das muss ich in Anführungszeichen lesen – „ich“ angehören. „Ich“ meint sicherlich Margot Fleckenstein.

(Heiterkeit)

Damit wäre die Reihe komplettiert.

Darf ich mich vergewissern, dass das Einverständnis der Synode besteht, dass der Vorbereitungskreis sich so zusammensetzt wie verlesen.

(Beifall)

Ich danke für das Signal des Einverständnisses.

Wir brauchen eine kleine Umstellung in der Tagesordnung, weil der Herr Landesbischof gerade verhindert ist, seinen Bericht zu geben. Deshalb gehen wir weiter zu Tagesordnungspunkt V. Ich darf Herrn Wermke bitten, von meiner seiner Seite sich weg zu begeben, um den Bericht der AGEM zu erstatten.

V

Bericht der AGEM (Arbeitsgemeinschaft Evang. Medienverbund)

Synodaler Wermke: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale, meine Damen und Herren!

Wenn ich hier über die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund – kurz und im Folgenden dann auch immer AGEM genannt – berichte, erwarten Sie dies sicherlich im Zusammenhang mit dem Ihnen zugegangenen Heft „In christlicher Verantwortung – Publizistisches Gesamtkonzept 2001 der Evangelischen Landeskirche in Baden.“ Dieser Erwartung möchte ich natürlich gerecht werden, auch, da sich die Mitglieder der AGEM in den letzten beiden Jahren in ihren Treffen immer wieder und ausführlich mit den einzelnen Teilen dieses Gesamtkonzeptes auseinander gesetzt haben.

Doch erlauben Sie mir zunächst einen winzig kleinen Blick zurück:

Mit Beschluss vom 23. Oktober 1997 rief diese Landessynode die AGEM ins Leben. Dies mit dem Zweck, „die Bildung einer integrierten medialen Kommunikation zu unterstützen und weitere Kosteneinsparungen besonders durch Synergieeffekte zu erreichen“. – Soweit das Zitat aus dem damaligen Beschluss.

Mehrfach wurde dies bereits vor der hohen Synode zitiert, mehrfach wurden Sie informiert, unter anderem in meinem Bericht am 24.04.1999 Verhandlungen Landessynode April 1999, S. 75 f. Sie wurden damit über das Erreichte auf dem Laufenden gehalten.

Wenn ich heute wieder zu Ihnen spreche, so auch, weil gemäß Ihrem Wunsch nun eben ein publizistisches Gesamtkonzept der Evangelischen Landeskirche in Baden vorgelegt wurde, wie es der Landeskirchenrat im Februar 1999 bei Professor Teichert in Auftrag gegeben hatte.

Dieses Konzept, das auch Überlegungen und Vorlagen aus dem Öffentlichkeitsausschuss der letzten Legislaturperiode aufnimmt, ist nun kein Produkt der AGEM, ging doch der Auftrag zur Erstellung ganz bewusst an einen externen, in der EKD bereits mit anderen Veröffentlichungen dieser Art hervorgetretenen Fachmann. Jedoch hat Herr Professor Teichert den engen Kontakt mit der Arbeitsgemeinschaft und ihren Mitgliedern gesucht, um Aktualität zu gewährleisten, Möglichkeiten auszuloten und Kommunikation zwischen den kirchlichen Arbeitsbereichen zu fördern.

Ich möchte Herrn Professor Teichert, aber auch Herrn Kirchenrat Schnabel, der für die Koordination der Arbeit verantwortlich zeichnete, ausdrücklich dafür danken, dass Sie die Zusammenarbeit mit der AGEM gesucht haben und bereit waren, Entwürfe mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zu diskutieren, Vorschläge aufzugreifen und damit in den verschiedenen Stadien der Entstehung des Konzeptes manches zu modifizieren. Daraus erklärt sich auch, dass zwischen Auftragstellung und Herausgabe des Konzeptes ein Zeitraum von langer Dauer liegt, auch bedingt durch die notwendigen Abstimmungen in den Gremien der Kirchenleitung.

Dieses Konzept zeigt Ihnen zum einen den derzeitigen Stand der Dinge auf und beschreibt Vorhandenes – auch in einer sehr übersichtlichen Zusammenstellung – am Ende. Die jeweils zugeordneten Beschlüsse der maßgebenden landeskirchlichen Gremien erleichtern es sehr, den Gang der jeweiligen Entwicklung und den aktuellen Stand nachzuvollziehen zu können.

Zum anderen beschreibt das Konzept Auftrag, Situationen und Rahmenbedingungen, nennt publizistische Ziele in den einzelnen Bereichen und ermöglicht gerade damit klare Zielvorgaben und auch eine Überprüfung der eingeschlagenen Wege und des Auftrages an die einzelnen Bereiche. Die hier genannten Empfehlungen gilt es umzusetzen und damit den Zielen näher zu kommen. Diese Wege gilt es zu begleiten und immer wieder kritisch zu hinterfragen. Hier sieht die AGEM eine wesentliche Aufgabe in ihrer künftigen Arbeit.

Nur kurz möchte ich auf die einzelnen Bereiche eingehen, damit auch anzeigen, wo die Beratungen mit und in der Arbeitsgemeinschaft besonders intensiv waren.

Den Bereich des epd möchte ich hier aussparen, da Ihnen der neue Chefredakteur des epd-südwest, Herr Schneider, Entwicklungen und neue Konzepte seiner Arbeit und des epd selbst vorstellen wird, wie Sie der Tagesordnung entnehmen können.

Im Evangelischen Presseverband hat sich, wie in den Ausarbeitungen von Professor Teichert nachzulesen ist, in vielen Bereichen Positives ergeben. Dies betrifft die Effizienz der Arbeitsweise, die Umwandlung zu einem Dienstleister für die Landeskirche und für kirchliche und kirchennahe Institutionen, die Senkung des Zuschussbedarfes und die technische Verantwortung für die landeskirchlichen „Mitteilungen“. Ergänzend kann ich Ihnen mitteilen, dass konkrete Überlegungen zur Umwandlung des Presseverbandes in eine gemeinnützige GmbH getätigten sind.

Die „Standpunkte“, die nun in Kooperation mit dem Magazin „Chrismon Plus“ erscheinen, dem Nachfolgeobjekt des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes, haben eine recht große Akzeptanz erreicht, sind aber nach wie vor auf finanzielle Unterstützung angewiesen, doch konnten die notwendigen Beträge erheblich reduziert und zum Teil mit Gewinnen aus anderen Bereichen des Presseverbandes ausgeglichen werden.

Sowohl die Zuschussverringerung als auch die Kooperation der „Standpunkte“ mit anderen publizistischen, verlegerischen Partnern ist erklärter Wille unserer Synode. Die Kooperation soll möglichst noch ausgeweitet werden. Man versucht andere Landeskirchen der EKD für das Modell zu gewinnen.

Die vom Landeskirchenrat in Auftrag gegebene Untersuchung zu Gemeindebriefen ist abgeschlossen. In unserer letzten Sitzung wurden die Umfrageergebnisse vorgestellt. Derzeit werden im Amt für Information erste Folgerungen aus der Untersuchung gezogen. Die AGEM hat sich für die nächsten Zusammenkünfte vorgenommen, Möglichkeiten zu erörtern, wie in diesem Bereich Hilfen und Qualifikationsmöglichkeiten angeboten werden können und somit die Professionalisierung der Gemeindebriefe voranzutreiben ist.

Die Abteilung für Information und Öffentlichkeitsarbeit im Evangelischen Oberkirchenrat soll, so wird im Konzept vorgeschlagen, in einzelnen Bereichen umstrukturiert werden. Die bisher in Personalunion wahrgenommene Aufgabe des Sprechers der Kirchenleitung und des Leiters der Abteilung beziehungsweise Amtes – so der bisherige Sprachgebrauch – soll künftig getrennt werden, um den Stellenwert der Öffentlichkeitsarbeit zu erhöhen und neue Freiräume zur Bewältigung anstehender wichtiger Aufgaben zu schaffen.

Der Leiter des Referates 1 im Evangelischen Oberkirchenrat wird künftig Sprecher der Kirchenleitung sein und, wie es im Konzept heißt, Medienreferent. Dem Abteilungsleiter für Information und Öffentlichkeitsarbeit obliegt danach insbesondere die Bündelung der Bereiche Gremienarbeit, Informationsverbund, Fortbildung, Kampagnen und Projektarbeit, aber auch die Kontakte zur Presse.

Eine weitere Forderung unserer Synode, nämlich die „Mitteilungen“ zum Leitmedium unserer Landeskirche zu erheben und damit unter anderem die große Anzahl unterschiedlicher Publikationen im Bereich der Landeskirche einzudämmen und zu bündeln, ist in der Konzeption wieder aufgegriffen worden. Die Entwicklung der letzten Zeit geht bereits in diese Richtung. So kooperieren die „Mitteilungen“ mit dem Diakonischen Werk und anderen Werken und Diensten. Doch stellt sich im Blick auf die gesamte Anzahl der Veröffentlichungen aus unserer Landeskirche auch weiterhin die Aufgabe, zu gemeinsamen Lösungen sich zusammenzufinden, nicht zuletzt auch, um Synergieeffekte zu erreichen, Kosten einzusparen und zur Übersichtlichkeit beizutragen. Auch hier sieht die AGEM weiterhin einen wesentlichen Arbeitsauftrag.

Ein Konferenzstatut der „Mitteilungen“ wurde in unserer letzten Sitzung vorberaten. Mit Freude haben wir feststellen können, dass die „Mitteilungen“ sich zu einem klareren Layout, zu kürzeren Beiträgen hin entwickelt haben und vermehrt speziell badisch-orientierte Schwerpunkte aufnehmen wie etwa die Leitsätze, natürlich die Kirchenwahlen, aber auch das Ehrenamt in unserer Landeskirche.

Aufgenommen in die Konzeption ist auch der Bereich des „Fundraising“ und „Sponsoring“, der an Bedeutung in unserer Landeskirche sicherlich noch zunehmen wird. Über Ergebnisse der Arbeit dieser Abteilung hat Herr Erbacher der Synode bereits bei früheren Tagungen berichtet.

Durch die Fusion der beiden Sendeanstalten SDR und SWF zum SWR ergaben sich einige Veränderungen für die Programmgestaltung und bestimmte Programmplätze und -möglichkeiten kirchlicher Sendungen, somit auch wichtige Verhandlungstätigkeit für den landeskirchlichen Beaufragten beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Es wurden aber durch die Fusion auch Möglichkeiten der Entwicklung neuer Programme eröffnet, zum Beispiel in „Das Ding“ – dem Radio von Jugendlichen für Jugendliche. Hier sind Flexibilität und gemeinsame Kraftanstrengungen der Kirchen gefordert, es kirchlichen Jugendlichen zu ermöglichen, Programmbeiträge in der notwendigen Qualität und Machart zu erstellen.

Im privaten Hörfunk, in dem der ERB, der Evangelische Rundfunkdienst Baden, tätig ist, ist die Zielgruppe der Hörer nicht das traditionelle Kirchenpublikum, wie wir nachlesen können. Daher sind die Sendungen des ERB besonders hinsichtlich ihrer Gestaltung gefordert, um den Hörer tatsächlich zu erreichen. Auch dies bedarf weiterhin der finanziellen Unterstützung der Kirche, denn auch in diesem Bereich ist an eine vollständige Eigenfinanzierung nicht zu denken.

Mit viel Sachverstand hat sich der ERB im Bereich des Internets engagiert, einem Zukunftsmedium, das immer mehr genutzt wird – auch im Bereich der Kirche und ihrer Mitarbeitenden. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Kirchenwahlen werden wir davon profitieren. Auch am Abend

des 11.11.01 – Sie können dann mit der Synodalpräsidentin und dem Landesbischof „chatten“. Sie können sich sicherlich auch vorher beim ERB erkundigen, wie so etwas geht.

(Unruhe)

Die Mitarbeiterschaft des ERB steht nämlich auch als Service-Stelle zur Verfügung, berät, gestaltet und unterstützt Interessenten vor Ort überall in unserem Land.

Logischerweise stellt Professor Teichert in der Gesamtkonzeption infolge der Behandlung der einzelnen Sparten der Publizistik und Öffentlichkeitsarbeit die Forderung nach intensiver und vermehrter Fortbildung und auch Bereitstellung von Praktikumsplätzen. Hier sind schon manche Angebote zu finden, manche Konzepte in Arbeit, doch es ist noch vieles zu tun.

Gehen wir die Gesamtkonzeption entlang, so treffen wir alle in der Öffentlichkeitsarbeit tätigen Einrichtungen und Dienste unserer Landeskirche, wie sie auch in der AGEM vertreten sind. In unseren Sitzungen ist es möglich, offen und sachlich fundiert Probleme zu diskutieren, nach Möglichkeiten weiterer Zusammenarbeit zu suchen, entstandene Schwierigkeiten anzusprechen, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsam nach neuen Wegen und Möglichkeiten zu suchen. Die Einbindung von Vertretern der Landessynode bringt zusätzlichen Sachverstand ein, gewährleistet Bodenhaftung und schafft aber auch durch die Mitarbeit von Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats Verbindung zu Organen der Kirchenleitung. Wir hoffen, dass künftig auch das Diakonische Werk in unserer Arbeitsgemeinschaft direkt mitarbeitet.

Lassen Sie mich in aller Bescheidenheit sagen, dass durch die Schaffung dieser Arbeitsgemeinschaft viele positive Entwicklungen möglich waren. Lassen Sie mich allen Vertreterinnen und Vertretern in der AGEM auch an dieser Stelle danken für die offene, sachliche Mitarbeit und Zusammenarbeit und das gute Zusammenwachsen im Laufe der Jahre.

Es bleibt der Arbeitsgemeinschaft die Aufgabe, neben dem gerade Beschriebenen, anhand des vorliegenden Konzeptes die Entwicklung der publizistischen Aktivitäten in unserer Landeskirche zu beobachten und kritisch zu begleiten, bei auftretenden Schwierigkeiten Hilfestellungen anzubieten, Ergänzungen – wo nötig – zu entwickeln und Neues, das entsteht, einzubinden.

Ihnen allen danke ich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ihnen, Herr Wermke, vielen Dank für Ihren Bericht. Vielleicht bleiben Sie noch für einen kleinen Augenblick an Ihrem Platz für den Fall, dass es eine Rückfrage gibt. Eine Aussprache ist nicht vorgesehen. Gibt es eine Frage an Herrn Wermke zu seinem Bericht? – Das ist nicht der Fall. Haben Sie herzlichen Dank.

VI

Vorstellung des neuen Chefredakteurs des epd-Südwest, Jörg Schneider

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt, der sich sinnvoll anschließt. Es ist die Vorstellung des neuen Chefredakteurs des epd-Südwest, Jörg Schneider. Er naht. Herr Schneider, herzlich willkommen. Darf ich Sie um Ihren Bericht bitten.

(Herr Schneider gibt mit Unterstützung von Folien seinen Bericht ab.)

Herr Schneider: Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Synode, sehr verehrter Herr Landesbischof, verehrtes Kollegium, meine Damen und Herren!

Ich danke Ihnen sehr, dass Sie mir trotz dieses sehr dichten Tagungsprogramms, wie ich gesehen habe, die Gelegenheit geben, die Arbeit des Evangelischen Pressedienstes Südwest vorstellen zu dürfen.

Mein Name ist Jörg Schneider. Ich bin seit dem 1. Juli Chefredakteur des epd-Südwest und habe damit die Gesamtleitung der früher eigenständigen und seit zwei Jahren bereits kooperierenden epd-Landesdienste Baden und Württemberg übernommen.

Der Evangelische Pressedienst ist eine journalistisch unabhängige, ihrem evangelischen Mandat verpflichtete Nachrichtenagentur, die bundesweit tätig ist. Sie informiert die Öffentlichkeit insbesondere über die Kirche, ihre Botschaft, ihr Leben und Handeln. Sie wendet sich dabei vorrangig an säkulare Medien, wie zum Beispiel Tageszeitungen. In ganz Deutschland arbeiten 80 Redakteurinnen und Redakteure in mehr als 30 Städten. Sie liefern Nachrichten, recherchieren Themen und dokumentieren auch Hintergründe. Epd-Bild ergänzt das Angebot mit tagesaktuellen Fotos.

Zu unseren Kunden gehören mehr als die Hälfte der deutschen Tageszeitungen, alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, auch Privatsender und Internetdienste.

Der Basisdienst, die Meldungen also, die bundesweit verbreitet werden, und das, was die neuen Landesdienste verbreiten – darunter der epd-Südwest –, wird mit modernster Technik per Satellit direkt in die Redaktionen geschickt.

In jedem Beruf, meine Damen und Herren, gibt es immer wieder einmal kleinere oder größere Erfolgsergebnisse. Zu den Erfolgsergebnissen von Redakteurinnen und Redakteuren einer Nachrichtenagentur gehört es unter anderem, wenn ihre Meldungen und Berichte auch tatsächlich in Tageszeitungen gedruckt werden. Ich möchte Ihnen das einmal etwas verdeutlichen, was wir tun.

(Herr Schneider zeigt Folien auf Tageslichtprojektor)

Ein schöner Erfolg war beispielsweise, dass sich die Wirtschaftsredaktion einer überregional anerkannten Tageszeitung wie der Frankfurter Rundschau dafür entschieden hat, einen Artikel zum Thema „Kirche und Aktien“ zu drucken, den mein Kollege Christoph Ertz – er sitzt hier – verfasst hat. Wie kommt jetzt beispielsweise dieser Artikel, der sich aus guten Gründen insbesondere mit der badischen Landeskirche befasste, in die Frankfurter Rundschau und auch in andere deutsche Tageszeitungen? Es läuft so: Der epd-Südwest ist Mitglied der bundesweiten epd-Arbeitsgemeinschaft. Herr Ertz hat das Thema „Kirche und Aktien“ deutschlandweit recherchiert und aus guten Gründen den Schwerpunkt seiner Berichterstattung auf die Erfahrungen der badischen Landeskirche und ihres Finanzreferenten Beatus Fischer gelegt. Wir als epd-Südwest haben diesen Artikel dann per Satellit an die Zeitungen in Baden-Württemberg verbreitet. Die Kollegen in Frankfurt haben ihn kurz darauf bundesweit verbreitet. Nur deswegen ist er in die Frankfurter Rundschau gekommen. Sie müssen sich das so vorstellen: Täglich gibt es ca. 2000 Agenturmeldungen, die deutschlandweit von anderen Agenturen verbreitet werden, von dpa, AP usw. Die Redakteurinnen und Redakteure sitzen dann da und müssen auswählen. Es freut uns dann natürlich sehr, wenn es uns gelingt, zum Beispiel einen solchen Artikel in

die deutschen Tageszeitungen zu bringen. Beispielsweise steht da Herrenalb epd. Daran erkennen Sie, das war von der Nachrichtenagentur epd. Es gibt auch andere Nachrichtenagenturen wie dpa. Da haben die Redakteure beispielsweise etwas zusammengeschnitten, also auch Informationen des epd.

Es gibt ein anderes schönes Beispiel mit der schönen Aktion „Kirchträume“.

(Zuruf: Das war nicht sehr schön!)

Das war nicht so schön? – Jedenfalls war der Artikel schön, den Herr Ertz geschrieben hat. Dieser ist auch in mehreren Tageszeitungen gelaufen. Er ist sogar mit Bild erschienen. – So sieht es bei den Tageszeitungen aus. – Die Tatsache, dass viele Meldungen des epd in Tageszeitungen gedruckt werden, ist die Stärke des Evangelischen Presse-dienstes. Für die badische Landeskirche ist das von Vorteil. Es macht nun einmal einen Unterschied, ob Meldungen ausschließlich innerkirchlich verbreitet werden oder ob sie, wenn das in mehreren Tageszeitungen abgedruckt ist, ein Millionenpublikum der säkularen Öffentlichkeit erreichen.

Dadurch steigen nämlich auch die Chancen, dass zum Beispiel Stellungnahmen kirchlicher Entscheidungsträger der Landeskirche zu aktuellen politischen, ethischen oder sozialen Fragen in der öffentlichen Debatte eine Rolle spielen und sie gehört werden. Das ist entscheidend. Nur ein kleines Beispiel, nehmen Sie die Synodaltagung. Wie Sie wissen, tagt in Württemberg parallel die andere Synode. Wir machen die Meldungen zusammen. Eine Zeitung entscheidet sich für die in Württemberg, dass dort 90 Pfarrstellen wegfallen sollen; das ist hier schon geschehen.

(Heiterkeit)

Hier steht: „Kirche kämpft um ihre Mitglieder“. Dieses wird zusammengeschnitten. Sie sehen, was auf der Synode geredet, beschlossen und behandelt wird, erscheint in säkularen Medien. Der epd hat bundesweit ein sehr gutes Image. Im Kreise der großen Nachrichtenagenturen gelten wir als kleine, aber feine – weil seriöse – Agentur. Gerade weil wir, das möchte ich noch einmal betonen, journalistisch unabhängig sind, gelingt es uns für die Evangelische Kirche wichtige Themen in den säkularen Medien zu platzieren. Dies ist heute meines Erachtens notwendiger denn je. Denn gerade junge Menschen stellen immer öfter die Frage nach Sinn und Orientierung. Sie nehmen aber die Angebote der Kirchen immer weniger wahr. Daher danke ich Ihnen für die finanzielle Unterstützung des epd durch die Landeskirche. Alle Landeskirchen tun das, auch die badische Landeskirche. Es ist eine lohnende Investition, denn wir erreichen insbesondere Menschen, die von der Kirche distanziert sind oder von ihr schlicht und ergreifend nichts wissen.

Den zweiten Teil fasse ich kürzer, denn Sie haben ein dichtes Programm. Da geht es um die Neustrukturierung des epd-Südwest. Ich möchte nur so viel sagen: In dem publizistischen Gesamtkonzept ist auf den Seiten 22 und 23 ein sehr aktueller Text enthalten, was wir neu gemacht haben. Ich möchte nur zwei Dinge anreißen.

Wir haben versucht, die Zusammenarbeit der beiden selbständigen Redaktionen Baden und Württemberg zu intensivieren. Das hat geklappt. Wir haben die Berichterstattung nicht mehr nach publizistischen Räumen, sondern nach journalistischen Kriterien abgegrenzt. Es gibt jetzt beispielsweise die Landesredaktion mit Sitz in Karlsruhe. Das

macht Herr Scheibel. Dieser ist damit auch für Württemberg zuständig, nicht mehr nur für Baden. Die Chefredaktion sitzt in Stuttgart. Dazu gibt es die Bezirksredaktionen – Mittelbaden, das macht Herr Ertz – Nordwürttemberg – Nordbaden; Stuttgart, Schwarzwald, Alb. Neu ist ein Bezirksbüro in Ulm und auch ein Bezirksbüro Südbaden/Südwürttemberg mit Sitz in Konstanz.

Die zweite ganz wichtige Sache, die wir seit 1. Juli eingeführt haben, ist, dass die Agentur epd-Bild ihre Arbeit aufgenommen hat. Ich möchte nur kurz schildern, wie so etwas läuft. Es kommt Herr Frauer zu mir und sagt, er kennt da einen Pfarrer in Nebringen, der etwas Lustiges gemacht hat. Er hat eine Schüssel hingestellt mit 20 DM-Scheinen und hat gesagt, bitte bedient euch aus dieser Schüssel. Nehmt sie mit aus dem Gottesdienst, wuchert mit den Pfunden und macht etwas daraus. Da habe ich gesagt, das ist eine schöne Geschichte. Dazu brauchen wir aber ein Bild. Der Fotograf hat dann genau das Bild gemacht, das ich gewollt habe. Abgebildet sind der Pfarrer und die Vorsitzende des Kirchengemeinderates. Dieses Bild ist außerordentlich oft gedruckt worden in den Tageszeitungen. So kann man Kirche in die Medien bringen.

Ein dritter wichtiger Punkt ist, dass wir unsere Produkte ausgebaut haben. Den „Wochenriegel“ kennen Sie. Neu ist das sogenannte epd-Südwest aktuell. Dieses ist ein aktueller E-Mail-Dienst. Sie müssen sich das so vorstellen: Wir produzieren die Meldungen und geben sie an die Zeitungen. Diese drucken – hoffentlich – die Meldungen. Dann erhalten die Kunden, die über den schnellen E-Mail-Dienst verfügen, epd-Südwest aktuell. Erst daraufhin erscheint der „Wochenriegel“, den Sie dann leider immer erst zeitverzögert – es geht gar nicht anders – in Händen haben. Aber Sie müssen immer wissen, was im „Wochenriegel“ steht, ist schon längst in Tageszeitungen gedruckt worden – hoffe ich.

Ebenfalls neu ist epd-Kirche im TV. Das ist sehr interessant, gerade für Religionslehrer, Mitarbeitende in Kirchengemeinden. Dieses ist ein bundesweites Radio- und Fernsehprogramm mit kirchlich-relevanten Sendungen. Dieses hat einen hohen Nutzwert. Es gibt bundesweit sehr viele interessante Sendungen, die man bei der Jugendarbeit, im Religionsunterricht einsetzen kann. Darauf kann ich Sie nur hinweisen. Es gibt noch andere neue Dinge, die ich jetzt nicht vorstelle.

Nun zum Schluss: Die Tatsache, dass die Kirche eine unabhängige und nach journalistischen Kriterien arbeitende Nachrichtenagentur damit betraut, ihre Anliegen in die öffentliche Meinungsbildung zu bringen, entspricht ihrem Selbstverständnis und der Rolle, die sie in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit einnehmen will.

Diese vermittelte Form der Publizistik hat einen hohen Glaubwürdigkeitswert und eine Reichweite, die durch kein anderes Medium erzielt werden kann.

Neben den beiden großen Kirchen gibt es keine gesellschaftliche Gruppe, die eine journalistisch arbeitende Nachrichtenagentur mitfinanziert, ohne sie für die Interessen direkter Öffentlichkeitsarbeit zu instrumentalisieren.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen, dass es auch weiterhin so bleibt. Ich freue mich auf die Arbeit bei Ihnen.

(Lebhafter Beifall
auch wegen der in hoher Geschwindigkeit
am Ende vorgetragenen Darlegungen)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Verehrter Herr Schneider, Sie merken, die Synode freut sich über Ihren Bericht und auch die Art, wie Sie ihn vortragen. Sie geben jetzt die Sprechgeschwindigkeit vor, wie alles weitere sich ereignen wird.

Wir kommen zurück zu dem ausgesetzten Tagesordnungspunkt IV. Wir wollen sehen, ob der Landesbischof auch so reden kann.

(Heiterkeit)

IV

Bericht Landesbischof Dr. Fischer über Studienreise zur Willow Creek – Gemeinde in South Barrington/Chicago

Landesbischof Dr. Fischer: Lieber Herr Schneider, das Tempo habe ich noch allemal drauf!

(Erneute Heiterkeit)

Aber Sie sollen auch etwas mehr mitbekommen.

(Heiterkeit)

Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Synodale!

In diesen Tagen schauen wir oft hinüber voller Schrecken und voller Angst in die USA. Heute morgen will ich einen anderen Blick auf ein anderes Amerika lenken, das ich in diesem Sommer kennen gelernt habe. Vom 8.–15. August war ich Gast in der Willow Creek Community Church in South Barrington unweit von Chicago. Diese Gemeinde ist in den 70er Jahren aus einer Jugendgruppe heraus entstanden. Schon sehr früh formulierte sie ihren Grundsatz, sich an Menschen zu wenden, die bisher zur Botschaft von Jesus Christus nicht in Kontakt gekommen waren. Dieser sucherorientierte Ansatz prägt bis heute die Gemeinde und ihre Theologie. Zunächst musste die Gemeinde als Ort ihrer Gottesdienste einen Kinosaal anmieten, ehe durch das große Wachstum der Gemeinde der Kauf eines Grundstücks nötig wurde, auf dem das heutige Gebäude der Gemeinde mit zahlreichen Tagungsräumen und einem großen Versammlungsraum für 4.000 Zuhörerinnen und Zuhörer entstand. Ein weiterer Neubau mit einem neuen Versammlungsraum für 8.000 Personen ist für die nächsten Jahre vorgesehen.

Willow Creek ist ein Versuch, Kirche nach dem Modell der Urgemeinde wieder zu entdecken. Die Gemeindelehre ist deshalb ebenso Bestandteil der Arbeit wie das soziale Engagement in der stadtteilbezogenen Sozialarbeit. Herzstück der Willow Creek-Gemeinde aber ist die Kleingruppenarbeit. Alle Mitglieder der Gemeinde sind in Kleingruppen verortet. In diesen Kleingruppen geht es analog dem Grundsatz von Apostelgeschichte 2,42–47 darum, das Gespräch mit Menschen und mit Gott einzuführen, sich im Studium der Bibel Wissen über den Glauben anzueignen und dieses Wissen im Alltag der Welt anzuwenden. Erfolg und Misserfolg dieser Kleingruppenarbeit hängen von der Leitungsverantwortung und ihrer Wahrnehmung ab. Darum legt Willow Creek großen Wert auf einen gabenorientierten Einsatz der Leiterinnen und Leiter. Insgesamt werden in der Willow Creek-Gemeinde derzeit 2.300 Kleingruppen geführt, die sich 14-tägig mit jeweils 10 Personen treffen.

Der Schulung von Leiterinnen und Leitem dienen die alljährlichen Leiterschaftsstreffen, aus deren Anlass ich mit einer 14köpfigen Delegation aus Deutschland eingeladen

war. Das diesjährige Leiterschaftsstreffen mit etwa 4.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus ca. 20 Ländern überzeugte durch perfekte Organisation und eine technisch wie inhaltlich überzeugende Präsentation des Programms. Das Programm des Leiterschaftsstreffens umfasste sieben Arbeitseinheiten à eineinhalb Stunden, zum großen Teil von Bill Hybels, dem Gründer und Seniorpastor der Gemeinde, gestaltete Vorträge, aber auch Interviews mit Gästen und einen inspirierenden Vortrag – etwa in dem Tempo von Ihnen Herr Schneider – von Ben Zander, dem Dirigenten der Bostoner Philharmoniker, der als bekennender Nichtchrist in äußerst anregender Weise über Erfolge von Leiterschaft referierte. Diese Mitwirkung von Ben Zander zeigt zugleich einen Grundzug der Willow Creek-Gemeinde. Diese Gemeinde kennt keinerlei Berührungsängste mit Menschen anderer Prägung. Sie ist bereit, von anderen zu lernen. Sie atmet einen Geist, der Entfaltungsmöglichkeiten für Menschen verschiedenster Prägung eröffnet.

Die einzelnen Tage des Treffens wurden durch zum Teil beeindruckende musikalische Darbietungen mit umfangreichen Lobpreisteilen, hervorragende Videoeinspielungen und bemerkenswerte Theaterszenen eröffnet. Der Suchergottesdienst am Samstag und Sonntag (viermal mit jeweils 3.000 Besucherinnen und Besuchern) zeichnete sich durch eine tiefgehende und lange Predigt aus. Erstaunlich an diesem Gottesdienst war, wie viel Theologie Suchenden zugemutet wurde. Geradezu begeistert war der Kinder-gottesdienst Promiseland am Samstag und Sonntag. Die Kindergottesdienstarbeit verläuft nach dem Grundsatz: „Wir wollen, dass dies die schönste Stunde in der Woche für unsere Kinder wird.“ Diesen Grundsatz verwirklichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer beeindruckenden Weise. Ein Höhepunkt der Studienreise war der Besuch in der Kfz-Werkstatt der Gemeinde, in der monatlich bis zu 100 geschenkte Autos aufgearbeitet, zum Teil verkauft, zum Teil an allein erziehende Frauen oder an arme Gemeinden verschenkt werden. 100 Ehrenamtliche arbeiten in dieser Werkstatt und machen 80 % der Reparaturen selbst. Die Kleingruppen der Ehrenamtlichen werden von Kfz-Mechanikern angeleitet, und in aller Selbstverständlichkeit gehört zu dieser Kleingruppenarbeit neben der Arbeit an den Autos regelmäßiges Bibelstudium, so dass das gemeinsame Hören auf das Wort der Bibel und das soziale Tun untrennbar miteinander verbunden sind. – Fazit aller besuchten Veranstaltungen: Diese Gemeinde pflegt ein kontextuelles Arbeiten, das die Lebenswelt suchender Menschen besonders in den Blick nimmt und gerade dadurch missionarische Ausstrahlung hat. In dieser Gemeinde ist eine Begeisterung für die Sache Jesu Christi zu verspüren, die die Menschen nicht auf falsche Engführungen festlegt, sondern sie atmen und sich entfalten lässt.

Allerdings soll nicht verschwiegen werden, dass der Mitgliedschaftsbegriff dieser Gemeinde aus volkskirchlicher Sicht nicht zu akzeptieren ist. Nach einer Phase des Suchens und einer Selbstverpflichtung zur Mitgliedschaft in der Gemeinde erfolgt in der Regel eine Glaubensstaufe, oft auch als Wiedertaufe. Insofern wird deutlich, dass sich die Willow Creek-Gemeinde de facto zu einer Baptisten-gemeinde hin entwickelt. Dieses Mitgliedschaftsverständnis ist aber keineswegs untrennbar mit den Organisationsstrukturen der Gemeinde verbunden. Wir können von Willow Creek bezüglich einer effizienten Organisationsstruktur für unsere Kirche sehr viel lernen, ohne das Mitgliedschaftsverständnis dieser Gemeinde zu übernehmen.

Ich habe eine Gemeinde kennen gelernt, deren Kraftzentren die Evangelisation und das geistliche Wachstum ihrer Mitglieder sind. Menschen sind hier von ihrer Arbeit begeistert, weil sie zielorientiert arbeiten und gabenorientiert eingesetzt werden. Der Glaube an die Leitung der Kirche durch den Heiligen Geist verbindet sich mit hoher eigener Leistungsbereitschaft. Der zu spürende Optimismus der hier arbeitenden Menschen ist glaubensbegründet und befähigt sie zu unbefangenen Grenzüberschreitungen. Darin kann diese Gemeinde auch uns in unserer bisweilen bedrückenden landeskirchlichen Depression Hoffnung vermitteln. Willow Creek passt in kein Klischee. Mir ist eine Gemeinde begegnet, die bemüht ist, Gottes Güte groß und Gottes Freundlichkeit erfahrbar zu machen. Diejenigen, die einen geistlichen Vitaminstoß für ihre Arbeit benötigen, sollten dringend an einem Kongress der Willow Creek-Gemeinde teilnehmen. Der übernächste Willow Creek-Kongress ist für die Zeit vom 21. bis 23. November 2002 in Karlsruhe geplant. Schon jetzt sollten Sie sich diesen Termin vormerken.

Für unsere Landeskirche wäre es hilfreich, Gemeinden, die Erfahrungen mit Willow Creek gemacht haben – ich habe mir die Adressen kommen lassen, es sind über 40 Pfarrerinnen, Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone –, Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches zu geben und deren Impulse für die Gemeindearbeit zu nutzen. Ein solcher Erfahrungsaustausch ist für Februar nächsten Jahres geplant. Vor allem scheint es mir wichtig zu sein, Impulse von Willow Creek über sogenannte „Pioniere“, das heißt Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu uns zu transportieren. Mit Hilfe solcher „Pioniere“ könnte es gelingen, Erneuerungen einzelner Gemeinden, einzelner Bezirke voranzubringen. Für kommenden Sommer ist eine solche Pionierreise nach Chicago geplant mit etwa 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bei alledem ist es wichtig, nicht Willow Creek zu kopieren, sondern den Grundansatz von Willow Creek zu beherzigen: Weil wir von der Sache Jesu begeistert sind, wollen wir das Beste geben.

Die Studienreise nach Willow Creek hat mich neu gelehrt, welche Chancen darin liegen, von anderen zu lernen: Wenn es darum geht, missionarisch als Kirche in unserem Land zu wirken, sollten wir nicht unbeachtet lassen, was uns auf diesem Weg in die Zukunft das Beispiel der Willow Creek-Gemeinde in Chicago lehren kann. Ich kam zu einer Informationsreise in eine Gemeinde und fand Menschen mit leuchtenden Augen und brennenden Herzen. Ich hoffe, das haben Sie gespürt. Dann war es nicht umsonst, wenn wir heute morgen einen anderen Blick nach Amerika getan haben.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herr Landesbischof, herzlichen Dank für Ihren Bericht. Auch hier die Frage, gibt es Rückfragen zum Bericht?

(Frage eines Synodenals:

Die Zahl 40 Pfarrer, bezieht sich das auf Deutschland? – Verschiedene Zurufe: Baden!)

Landesbischof Dr. Fischer: 40 Menschen sind in der Adresskartei von Willow Creek-Deutschland erfasst, die aus Baden entweder Materialien bestellen oder an Kongressen teilgenommen haben. Ich war erstaunt, dass es eine so hohe Zahl ist. Oberkirchenrat Dr. Nüchtern und ich haben uns abgesprochen, für Ende Februar zu einem Treffen einzuladen. Wir werden die Pioniere mit zu dem Treffen einladen. Dann können Sie gleich schon einmal hören, was

die Gemeinden bisher profitiert haben. Wir wollen dann diese Erfahrungen für ein etwas strategisches Vorbereiten der Reise im August nutzen.

Synodaler Dr. Loos: Wir hatten etwa vor zehn Jahren das Thema „Church-Planting“ gehabt. Dieses Willow Creek scheint mir etwas ähnlich in diese Richtung zu gehen. Jetzt würde ich gerne wissen, wie es in unserer Landeskirche mit dieser „Church-Planting-Bewegung“ aussieht in Verbindung zu Willow Creek.

Willow Creek war schon einmal in Karlsruhe mit einer riesen Veranstaltung. Diese war auch sehr gut besucht, vor allem von sehr vielen jungen Menschen. Da war für mich die Frage: Der Einzugsbereich ist ein ganz anderer als wir es bei unseren Parochien gewohnt sind. Mich würde interessieren, wie dieses mit dem Church-Planting-Modell korreliert. Oder kann man sagen, es sind so große Ähnlichkeiten, dass wir eher in diese Richtung denken sollten.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wenn es noch eine Rückfrage gibt, könnten wir diese zusammenfassen, ehe der Landesbischof abschließend antwortet.

Synodale Lingenberg: Nur ganz kurz: Sie erzählten von den Mitarbeitern von Willow Creek. Ich wollte wissen, wann und wie diese für ihren Lebensunterhalt sorgen.

Landesbischof Dr. Fischer: Wir haben ein Treffen mit dem Wirtschaftsverantwortlichen der Gemeinde gehabt und nach den Gehältern gefragt. Alle verdienen sie nicht schlecht, aber sie verdienen so wie in caritativen Organisationen in den USA deutlich weniger als in der Wirtschaft. Sie haben hochkarätige Wirtschaftsleute, die vorher in ihrem Beruf das Dreifache verdient haben, die aber um der Begeisterung wegen für diese Gemeinden und die Sache auf zwei Drittel ihres Gehalts verzichten.

Über die Gehälter der Leiter wurde keine Aussage gemacht. Deshalb kann ich das jetzt nicht sagen. Sie liegen aber deutlich unter unseren Gehältern, wenn man den Vergleich zu den Lebenshaltungskosten sieht. Umso überraschender, dass Menschen bereit sind, ihren Beruf aufzugeben. Wir haben eine Lehrerin getroffen, die ihren Beruf aufgegeben hat und die jetzt Kindergottesdienstarbeit macht. Mit ihrer Gabe des Lehrens ist sie genau am richtigen Platz. Wenn Sie die Frau kennen lernen, können Sie eigentlich nicht ungläubig bleiben.

(Heiterkeit)

Entschuldigung, das ist natürlich jetzt flapsig dargestellt.

Was für mich deutlich wurde: Die personale Vermittlung von Glauben habe ich selten so intensiv erlebt wie in diesen Tagen. Es ist eigentlich eine Binsenweisheit. Diejenigen, die selber Träger einer Glaubensüberzeugung sind und dies nicht in einer aufdringlichen Weise, aber in einer Weise, die etwas davon ausdrückt, dass sie von diesem Glauben getragen werden, sind einfach beeindruckend.

Ich will ein Beispiel noch ganz kurz sagen, bevor ich auf Church-Planting komme. Wir hatten neben den großen Veranstaltungen – das wird auch in dem Programm für die Pioniere im nächsten Jahr der Fall sein – viele Hintergrundgespräche. Das ist sehr hilfreich, weil man in einem solchen Plenum nicht diskutieren kann. Das ist auch nicht vorgesehen. Wenn wir ein solches Hintergrundgespräch hatten mit einem der Verantwortlichen für einen Sachbereich, war vollkommen selbstverständlich, dass eine solche Sitzung am Ende mit

einem Gebet für die Gäste geschlossen wurde. „Darf ich am Ende für Sie beten“. Das geschah dort eben nicht in einer vereinnahmenden Weise, denn diese Art von Beten kennen wir auch, indem die anderen auf den Kurs gebracht werden, den man selber schon lange hat. Das hat mich sehr berührt, dass dafür gebetet wird, dass wir an unseren Ort in Deutschland finden, was für uns dran ist. Das ist die Grundidee von Willow Creek.

Jetzt komme ich gleich zu Church-Planting. Sie sagen, wir wollen keine Kirche in Europa werden. Ihr sollt an eurem Ort entscheiden, was dran ist. Aber nehmt diese Grundidee mit: Geht zu den Menschen, die ganz weit weg sind. Im Versammlungssaal kein Kreuz, im Gottesdienst kein Vater-unser, kein Segen. Zunächst einmal irritiert uns das nur. Sie sagen, alles dies sind Assoziationen, die diese Menschen von Kirche abgehalten haben. Das Ganze läuft völlig niederschwellig. Es folgt das Hineinnehmen in eine sehr bibelzentrierte Verkündigung. Das hat mich sehr beeindruckt.

Zu Church-Planting: Willow Creek platzt aus allen Nähten. Auch der neue Versammlungssaal für 8.000 Menschen wird bald nicht mehr reichen, so dass sie selber jetzt Church-Planting machen im Bereich um Chicago herum. Sie pflanzen neue Gemeinden, da sie einen Grundsatz haben: Man sollte eigentlich nicht länger als eine halbe Stunde mit dem Auto zum Gottesdienst anfahren. Zum Teil fahren die Leute heute eine Stunde. Sie sagen, das ist ökologisch nicht sinnvoll, das ist vom Aufwand her nicht gut. Also pflanzen wir neue Gemeinden. Das steht jetzt an. Dadurch habe ich überhaupt erst begriffen, dass die Church-Planting-Bewegung mit der Willow Creek-Konzeption sehr eng zusammenhängt. In Baden scheint es mir so zu sein, dass vielleicht auch seit dem Tod von Pfarrer Köstlin, der einer unserer beiden Entsandten nach England war, um die Church-Planting-Bewegung kennen zu lernen und zu uns zu bringen, ein wichtiger Impuls verloren gegangen ist. Dieses scheint mir so. Ein anderer Pfarrer, der damals auch entsandt war, war nach meinem Empfinden in seinem Gemeindebereich nicht so sonderlich erfolgreich.

Eine Aufgabe müssten wir sowieso klären, wenn wir davon Impulse bekommen: Wie können wir das in unsere parochialen Strukturen einbinden beziehungsweise wie offen sind unsere parochialen Strukturen, anderes zuzulassen? Ich behaupte, sie sind viel offener als wir es im Augenblick praktizieren. Nicht jede Gemeinde kann eine von Willow Creek inspirierte Gemeinde werden. Das wird auch gar nicht denkbar sein.

Es wird dann auch so sein, Herr Loos, dass Menschen Gemeindegrenzen überschreiten und sich personal-gemeindeähnliche Strukturen bilden. Aber ich sage auch ganz deutlich, dass wir davor keine Angst haben sollten. Wir sollten dies auch fördern. Die Paroche hat eine große Stärke, indem sie Dinge des täglichen Lebens mit aller Selbstverständlichkeit regelt. Sie hat ihre Schwäche, wenn sie zur Einengung wird für Menschen, die ihre Lebenswelt-orientierung anders haben als auf die Paroche begrenzt.

Da sehe ich Chancen für die Willow Creek-Arbeit. Ich sehe durchaus einen Anschluss an die Church-Planting-Bewegung. Diese wird aber augenblicklich in unserer Landeskirche nicht sonderlich forciert. Übrigens, der Pfarrer, der die Church-Planting-Idee herüber gebracht hat, Herr Pfarrer Rösch, damals aus Spielberg und jetzt in Linkenheim, ist selber jetzt in Kontakt mit Willow Creek. Das ist sicherlich kein Zufall.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herzlichen Dank für die Ergänzungen.

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Teilnahme von Kindern am Abendmahl

(Anlage 4)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wir kehren in die Zählung der Tagesordnung zurück und kommen zu unserem ersten großen theologischen Punkt und hören den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli: Teilnahme von Kindern am Abendmahl.

Herr Stober ist schon am Platz, ich darf Sie um Ihren Bericht bitten.

Synodaler Stober, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Konsynodale, Schwestern und Brüder!

Bevor ich den Bericht zum Thema „Teilnahme von Kindern am Abendmahl“ beginne, will ich mich bedanken. Ich habe die Beratungen der einzelnen Ausschüsse zu diesem Thema als außerordentlich bereichernd erlebt. Die Rückmeldungen gestern morgen in den Hauptausschuss zeigten, wie verantwortungsvoll und sorgfältig, aber auch wie mutig und umsichtig in allen Ausschüssen dieses Thema diskutiert wurde. Dafür will ich Ihnen danken.

Dem Hauptausschuss oblag die Aufgabe, alle Ihre Voten zu einem Gebinde zusammenzufassen. Ich will versuchen, Ihnen diese Zusammenfassung nahe zu bringen.

Es wird ja mit dem Thema „Teilnahme von Kindern am Abendmahl“ kein neuer Weg begangen. Schon 1971 beschloss die Landessynode eine Ausnahmeregelung für die Teilnahme von Kindern am Abendmahl. Ich denke, Sie alle haben in diesen Tagen vom Beschluss der Landessynode vom Herbst 1977 gehört. Damals wurde die Teilnahme von Kindern am Abendmahl in die Hände der Ältestenkreise gelegt.

1977 hatte nicht nur die badische Landessynode diesen Schritt vollzogen, sondern die Generalssynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD) hatte die Handreichung „Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl“ herausgegeben und so die Kirchen und Gemeinden ermutigt, Kinder zum Abendmahl zuzulassen, allerdings mit zwei Einschränkungen: Behutsamkeit und Rücksicht auf bisherige Traditionen wurden gefordert und die Unterweisung der Kinder. Diese Linie griff auch die badische Landeskirche auf: Das Abendmahl mit Kindern wurde grundsätzlich befürwortet und zur Erprobung in den Gemeinden freigegeben. Die konkrete Entscheidung über die Zulassung von Kindern oblag dem Ältestenkreis und den Eltern.

Diesen Weg von 1971 über 1977 gehen wir nun miteinander weiter und ich lade Sie herzlich zur Wegbegleitung ein. Theologische Grundlage für unseren Beschlussvorschlag ist, dass wir die Taufe als entscheidende Voraussetzung für die Teilnahme von Kindern am Abendmahl sehen. Dies war in allen Ausschüssen unstrittig. Deshalb hat der Hauptausschuss dem Beschlussvorschlag des Landeskirchenrats unter Ziffer I eine Einführung, eine Überschrift gegeben. Ich zitiere Sie finden das auf Ihrem Beschlussvorschlagsblatt: „Auf Grund eines tieferen theologischen Verständnisses der Zusammengehörigkeit von Taufe und Abendmahl erkennt die Landessynode:“ Danach folgt unter Ziffer 1 „Wer getauft ist, ist zur Feier des heiligen Abendmauls eingeladen“.

Wie schon die Landessynode 1977 halten wir auch dieses Mal fest, dass zur Feier des heiligen Abendmales eine Vorbereitung gehört, die unabhängig vom Alter in geeigneter Weise geschehen soll. Dass eine Vorbereitung für notwendig erachtet wird, nimmt Ziffer I 2 auf, die Möglichkeiten der Vorbereitung für Kinder konkretisiert die Ziffer I 3 des Beschlussvorschages.

So wichtig die ganze Bandbreite der Vorbereitungsmöglichkeiten ist, so wird uns daraus doch auch deutlich, dass keine Kontrolle stattfinden soll. Die Einladung selbst soll theologischer Mittelpunkt der Beschlussvorlage sein. Damit wird auch deutlich, dass wir uns letztendlich von einem nur kognitiven Verständnis einer wie auch immer geschehenen Unterweisung lösen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die theologische Begründung des Beschlussvorschages des Landeskirchenrates:

Zunächst wird festgestellt, dass Taufe ein ausschließliches Handeln Gottes ist, das aber unserer Antwort bedarf. Von daher gehören Taufe und Glaube zusammen. Taufe ist also kein einmaliger, statischer Akt, sondern will vom Taufakt ausgehend das Leben der Getauften durchdringen. Was von Gott her in der Taufe geschieht, nämlich die Eingliederung des Täuflings in den Leib Christi, ist kein Resultat menschlichen Entschlusses. Diese Gnade Gottes aber gilt allen Getauften gleich welchen Alters und gleich welcher vorhandenen oder nicht vorhandenen Fähigkeiten. Damit aber macht es keinen Sinn, die Teilnahme am Abendmahl von irgendwelchem kognitiven Vermögen abhängig zu machen.

Gleichwohl haben Generationen vor uns aus bestimmten Gründen diese Praxis geübt. Dies wird auch noch darin deutlich, dass die Synodalentscheidung von 1977 die Ausnahme von der Regel war.

Seit 1977 zeigen uns nun die Erfahrungen mit dieser Ausnahmeregelung, aber auch ein neues Nachdenken über Taufe und Abendmahl, dass es durchaus richtig sein kann, heute einen Perspektivenwechsel zu vollziehen. Darum hebt die Ziffer I 4 des Beschlussvorschages die Entscheidung der Landessynode von 1977 auf.

Wo aber jetzt im neuen Nachdenken deutlich herausgestellt wird, dass Christus der Handelnde im Abendmahl ist, da ist er auch der Einladende. Im Abendmahl wird letztendlich nichts anderes geschenkt als in der Taufe und nichts anderes zugesagt als das, was im Evangelium als Frohe Botschaft verkündigt wird: die Vergebung der Sünden und die gnädige Zuwendung Gottes zum Menschen in Jesus Christus.

Ein weiteres: Wir wissen heute, wie wichtig Erfahrungen für das Lernen sind. Das gilt auch im religiösen Bereich. Die Einladung von Kindern zum Abendmahl basiert auf der Erfahrung, dass sie sich durchaus angemessener und vertiefter auf das Abendmahl vorbereiten lassen als Jugendliche im Konfirmandenalter. Wo Jugendliche erst als Konfirmanden den ersten Zugang zum Abendmahl bekommen, da erleben wir, dass es ihnen schwer fällt, mit diesem Sakrament umzugehen. Soll der Abendmahlsgang zu einer regelmäßigen Übung werden, so muss er beizeiten eingebütt werden.

Zu bedenken sind weiterhin ganz praktische Fragen: Was ist, wenn ein Kind aus einer Gemeinde wegzieht, in der es schon zum Abendmahl zugelassen war, jetzt aber in eine Gemeinde zuzieht, die noch nicht so weit in ihrem Überlegen gekommen ist?

Oder: Bei einem Pfarrwechsel praktizierte der Ältestenkreis mit der bisherigen Pfarrerin die Zulassung der unterwiesenen Kinder zum Abendmahl, die neue Pfarrerin aber kann das noch nicht mittragen?

Ein Blick in die EKD ergibt folgendes Bild der Teilnahme-regelungen für Kinder am Abendmahl:

In einer ersten Phase ab etwa 1977 wurde wie berichtet festgestellt, dass der Teilnahme von getauften Kindern am Abendmahl grundsätzlich keine theologischen Bedenken entgegenstehen. Alle Gliedkirchen haben damals Beschlüsse ähnlich wie die badische Landessynode gefasst.

In einer zweiten Phase gehören kirchliche Regelungen, die auf die positiven und zum Teil auch weniger positiven Folgen der nun grundsätzlichen Öffnung des heiligen Abendmales für getaufte Kinder reagieren. Aus der bedingten Zulassung wird ein Plädoyer für die frühe Teilnahme aus theologischen und pädagogischen Gründen. Auf dieser Linie liegen die Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zum Beschluss der Landessynode von 1977 durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Weitergehende rechtlich-verbindliche Regelungen liegen in der Muster-Lebensordnung der Evangelischen Kirche der Union und der Arnoldshainer Konferenz von 1999 vor. Es heißt dort, ich zitiere: „Weil getaufte Kinder Glieder der Gemeinde sind, steht ihrer Teilnahme am Abendmahl grundsätzlich nichts im Wege. Getaufte Kinder können in Begleitung ihrer Eltern oder anderer christlicher Bezugspersonen am Abendmahl teilnehmen, wenn sie imstande sind, in der ihnen gemäßen Weise die Gabe des Abendmales zu erfassen, und entsprechend darauf vorbereitet werden.“ Zitatende. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat es in diesem Jahr auch nicht bei Empfehlungen belassen, sondern in ihrer Abendmahsordnung die generelle Teilnahmemöglichkeit für getaufte Kinder vorgesehen. Die Begründungen für den Beschlussvorschlag des Landeskirchenrates nehmen zum Teil wörtlich die Formulierungen aus Württemberg auf.

Die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg hat mit einem Schreiben der Professoren Dr. Härtle und Dr. Marksches Stellung zu unserem ursprünglichen Beschlussvorschlag genommen. Sie schreiben, Zitat: „Grundtendenz und Argumentation des Textes zur Teilnahme von Kindern an der Feier des heiligen Abendmales teilen wir und unterstützen den Entwurf des Synodalbeschlusses.“ Zitatende. Zum Abschnitt 3.3 des vorgelegten Papiers äußern Sie sich kritisch. Sowohl der Hauptausschuss als auch der Finanzausschuss haben dies festgehalten. Oberkirchenrat Dr. Nüchtern hat in den Ausschüssen vorgeschnitten, dass der Begründungstext für unseren Beschluss an dieser Stelle redaktionell im Sinne der Stellungnahme der Fakultät bei einer weiteren Veröffentlichung verändert wird. Dem stimmen beide Ausschüsse zu. Um was geht es: Die beiden Professoren warnen davor, im Blick auf die Ökumene den Zugang zum Abendmahl zu offen zu handhaben.

Allen Ausschüssen war es wichtig, dass wir jetzt unsere Gemeinden, vor allem die Ältestenkreise mit auf den Weg nehmen. Deshalb sollen die Ältestenkreise an der Entstehung einer Arbeitshilfe zu unserem Beschluss beteiligt werden. Ziffer II des Beschlussvorschages führt das Verfahren aus, an das dabei gedacht ist. Im Entwurf der Arbeitshilfe des Evangelischen Oberkirchenrats sollen auf jeden Fall folgende Fragen vorbedacht werden:

- Teilnahme Ungetaufter am Abendmahl

- Möglichkeiten der kirchlichen Vorbereitung von Kindern zum Abendmahl
- Erarbeitung eines gottesdienstlichen Entwurfes für die Feier des heiligen Abendmales mit Kindern und Erwachsenen

Der Hauptausschuss bittet, dass bei der erbetenen Arbeitshilfe zu diesem Beschluss die Frage des Zusammenhangs von Abendmahl und Konfirmationsgeschehen auch bedacht wird. Es reicht nicht, nur historisch darzustellen, dass Konfirmation und Abendmahlszulassung verschiedene historische Wurzeln haben, sondern es soll positiv bedacht werden, welcher Stellenwert der Konfirmation in unserer Landeskirche zugedacht ist beziehungsweise zugedacht wird.

Gleichzeitig wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, Unterrichtsentwürfe und Materialien zum Themenkreis Taufe und Abendmahl zur Verfügung zu stellen und das Thema in der Lehrerfortbildung aufzunehmen. Der Beschlussvorschlag Ziffer III führt diese Bitte näher aus. Diesen Beschlussvorschlag verdanken wir dem Bildungs- und Diakonieausschuss, auch dafür herzlichen Dank.

Zum Schluss zwei Stimmen aus der Kirchengeschichte zum Thema Teilnahme von Kindern am Abendmahl.

Das erste Fändlein verdanken wir Professor Marksches in der Stellungnahme der Fakultät. Er schreibt: „In den Berichten aus dem vierten und fünften Jahrhundert finden sich nicht nur Hinweise auf die Taufkommunion, das heißt, dass Kinder nach der Taufe das Abendmahl empfangen, sondern auch auf eine weitere Teilnahme der Kinder an der Eucharistie. Dabei wurde das Verstehen des Sakramentes nicht zur Vorbedingung gemacht. Gregor vor Nazianz schreibt, das ist wunderschön: Wenn die Kinder auch noch nicht voll verstehen können, so erhalten sie doch einen Eindruck.“

Und Martin Luther: „Es prüfe sich aber ein Mensch selbst, da er (Paulus) lediglich von Erwachsenen spricht; denn er spricht von denen, die untereinander Streit hatten. Es steht aber nichts im Wege, dass auch Kindern das Sakrament des Altars gegeben werden kann.“

Manches Mal steht hinter der Frage, ob Kinder in der Lage sind, angemessen das Abendmahl zu empfangen, ein einseitig rationaler Zugang zum Abendmahl im Sinne von nachprüfbarem Verstehen und der Wiedergabe von objektiven Leitsätzen. So haben es auch die meisten von uns noch gelernt. Ein solcher Zugang würde freilich zu der absurd Konsequenz führen, dass Menschen mit Behinderungen unter Umständen gar nicht am Abendmahl teilnehmen dürften.

Ich komme zum Schluss. Die Landessynode hat die Teilnahme von Kindern am Abendmahl intensiv und ausführlich beraten. Am Anfang sagte ich: Wir gehen weiter auf einen Weg, den unsere Vorgängerinnen und Vorgänger schon vor 30 Jahren gegangen sind. Danke an Sie alle, dass wir diesen Weg in dieser Synode zumindest in den Beratungen in großer Übereinstimmung gehen konnten. Nehmen Sie zu Hause ihre Bezirkssynoden und Gemeinden mit auf den Weg.

Es ist, so denke ich, unser gemeinsamer Wunsch, dass viele mit uns gehen.

Ich verlese noch einmal den **Beschlussvorschlag**.

Auf Grund eines tieferen theologischen Verständnisses der Zusammengehörigkeit von Taufe und Abendmahl erkennt die Landessynode:

1. Wer getauft ist, ist zur Feier des Heiligen Abendmales eingeladen.
2. Kinder sollen ihrem Alter gemäß darauf vorbereitet sein.
3. Die Vorbereitung soll Kinder erkennen lassen, dass sie von Christus eingeladen sind und dass er im Abendmahl zu ihnen kommt. Diese Vorbereitung kann im Kindergottesdienst, im Familiengottesdienst und im Abendmahlsgottesdienst selbst erfolgen, aber auch durch besonderen Unterricht, auf Familienfreizeiten, Kinderbibelwochen und ähnlichen Veranstaltungen oder durch die Eltern und Paten selbst.
4. Der Beschluss der Landessynode vom 21. Oktober 1977 zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl (GVBl. 1978, Seite 12) wird aufgehoben.

Zur Aufnahme dieses Beschlusses soll der Evangelische Oberkirchenrat eine vorläufige Arbeitshilfe an alle Ältestenkreise verschicken. Die Ältestenkreise sollen so die Möglichkeit bekommen, praktische Fragen der Teilnahme von Kindern am Abendmahl und zu deren Vorbereitung zu stellen. Diese Voten der Ältestenkreise sollen in einer Handreichung des Evangelischen Oberkirchenrats zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl aufgenommen werden.

III

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im evangelischen Religionsunterricht der Grundschule darauf hinzuwirken, dass die Themenkreise Taufe und Abendmahl verstärkt werden. Dazu sollen Unterrichtsentwürfe und Materialien zur Verfügung gestellt werden und das Thema in der Lehrerfortbildung aufgenommen werden.

Eine Fußnote am Schluss:

Der Rechtsausschuss bittet, dass alle Beschlüsse zum Thema Abendmahl in der neuen Rechtsordnung systematisiert und unter einer Ziffer zusammengefasst werden sollen. Dies ist nur eine Bitte, die Synode wird das nicht beschließen. Ich hoffe, dass diese Bitte gehört werden kann.

(Oberkirchenrat Dr. Winter: In der Rechtssammlung)

Ja, in der Rechtssammlung.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Vielen Dank, Herr Stöber, für Ihren sorgfältigen und informativen Bericht. Dazu ist jetzt die **Aussprache** eröffnet.

Synodaler Lanzenberger: Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Landesbischof, liebe hohe Synode männlichen und weiblichen Geschlechts! Die Verbindung zwischen dem Sakrament der Taufe und des heiligen Abendmales bringt mich zu folgenden Gedanken: In unserer Taufagende beginnen wir mit dem sogenannten Kinderevangelium. Das Kinderevangelium hat natürlich exegetisch zunächst mit der Taufe selbst nichts zu tun. Und doch eröffnet das Kinderevangelium die Erkenntnis, dass Gott auch die Kinder – wie alle Menschen – ohne Vorbedingungen durch die Taufe annimmt.

Und die zweite Erkenntnis: „Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder, könnt ihr nicht ins Reich Gottes kommen“ betont, die Annahme der Taufe durch Kinder. Sie sind Vorbilder für uns – Das heißt ja nicht, kindlich und naiv zu sein –, sondern wie Kinder spontan, offen für Freude und Liebe, für Dankbarkeit, was auch mit Eucharistie zu tun hat.

Natürlich hat die Eucharistie auch zunächst exegatisch nichts zu tun mit dem Kinderevangelium. Wenn wir aber das Kinderevangelium ernst nehmen, bedeutet das auch, dass Gott, der die Kinder ohne Vorbedingungen annimmt, sie auch ohne Bedingung einlädt zur heiligen Eucharistie. Die Einstellung dazu sollte wie die Kinder sein, denn diese ist in dem Wort Eucharistie selbst angelegt. „Chara“ ist die Freude: Kinder können sich noch freuen, Erwachsene oft nicht mehr, da sie viel Schlimmes erlebt haben.

„Charis“ ist die Gnadenfrage und Eucharistie die Danksgabe. Vielleicht können Kinder viel dankbarer sein als wir. Das bedeutet, dass wir auch von den Kindern lernen können, wie wir zum Abendmahl gehen mit Freude, mit Dankbarkeit, mit offenem Herzen. Deshalb ist – das haben wir im Bildungsausschuss diskutiert –, die Zulassungsfrage zum Abendmahl eigentlich keine gute Frage, die wir auf das Alter von 14 eingeengt haben. Denn gerade da kommt eben unser Vorurteil und Vorbehalt zum Ausdruck, was im Kinderevangelium nicht der Fall ist. Ich wiederhole, das Kinderevangelium ist nicht exegatisch mit beiden Sakramenten zu verbinden, aber doch theologisch sehr relevant, weil es die Offenheit Jesu Christi und die Offenheit Gottes für uns Menschen in der Taufe unterstreicht, genauso wie in der Abendmahlsfrage.

Noch zu einem anderen Punkt: Dass Kinder sich Taufe und Abendmahl aneignen und lebenslang lernen müssen, ist klar. Das ist das kognitive Lernen auf der einen Seite. Aber auf der anderen Seite brauchen Kinder ein Hineinleben und ein Hineinfinden in den Glauben. Dazu ein Beispiel: Als ich an der Westmauer des Tempelplatzes in Jerusalem war und der Sabbat gefeiert wurde, sah ich einen Vater, der sein Kind auf dem Rücken hatte und begeistert um die Thorarolle tanzte. Er nahm mich mit hinein. Das Kind versteht noch nichts von der ganzen Feier des Sabbat, eigentlich wenig. Aber durch die Freude des Vaters wurde es hineingenommen in die Feier. Wenn das Kind älter wird, wird es natürlich auch kognitiv weiter lernen. Das aber, was es erlebt hat, wird außergewöhnliche Bedeutung gewinnen.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Vielen Dank, Herr Lanzenberger für den ergänzenden Bericht.

Synodale Wildprett: Herr Präsident, liebe Konsynoden! Wir haben im Finanzausschuss kontrovers darüber geredet, ob und inwiefern dieser Beschluss eine Änderung der Konfirmationspraxis nach sich ziehen muss für die Gemeinden, die nach wie vor die Konfirmanden erstmals zum Abendmahl zulassen. Deshalb würde ich gern, um den Gemeinden zu signalisieren, dass dieses Problem erkannt ist, den Beschluss II durch folgenden Satz erweitern:

Die Ältestenkreise werden gebeten darüber zu sprechen, ob und gegebenenfalls wie die Konfirmationspraxis im Hinblick auf die Zulassung von Kindern zum Abendmahl geändert werden muss.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Vielen Dank, Frau Wildprett. Das bekommen wir schriftlich von Ihnen als **Ergänzungsantrag**.

Synodaler Wanner: Ich habe zunächst eine Frage und dann ein Statement. Wenn ich das als Nichttheologe richtig verstanden habe, war die Beschlusslage 1977 eine Kann-Be-

stimmung. Wenn ich es richtig sehe, ist dieser vorliegende Beschluss eine Muss-Bestimmung. Sehe ich das richtig oder muss ich mich da korrigieren? Das wäre zunächst meine Frage.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Diese Frage ist so wichtig, dass sie der Vorsitzende des Hauptausschusses persönlich beantworten muss.

Synodaler Stober: Der ist nicht so wichtig, wie Sie denken, Herr Präsident. Trotzdem: Diese Frage ist uns im Ausschuss glänzend beantwortet worden. Herr Professor Rau, Sie haben uns gestern hervorragende Ausführungen zu diesem Thema gemacht, und zur Frage der Verbindlichkeit, die dahinter steckt. Ich weiß nicht, ob man das nun aus dem Stand abrufen kann, ich traue mich fast kaum, Sie danach zu fragen. Aber wenn es möglich wäre, uns nochmals an Ihren Gedanken teilhaben zu lassen, würde das für die Synode einen positiven Effekt haben.

Synodaler Dr. Rau: Herr Stober, Sie haben es ja verstanden!
(Große Heiterkeit)

Synodaler Stober: Ja, ich habe es verstanden.

(Anhaltende Heiterkeit)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Lieber Professor Rau, die Frage ist im Verlauf der Diskussion, soweit ich sie miterleben konnte, öfter gestellt worden. Ich kann mir vorstellen, dass hinter dem, was Herr Wanner fragt, viele Fragen stehen. Es wäre vielleicht gar nicht schlecht, wenn Sie den Grundansatz dessen, was Sie dort so erhellt haben, hier einzufügen.

Synodaler Dr. Rau: Dieses Thema haben wir in der Tat im Zusammenhang mit der Frage behandelt, die auch Herr Wanner und Frau Wildprett gestellt haben: wie verhält sich dieser Beschluss in seiner Auswirkung auf die Praxis der Konfirmation, auf die Praxis des Konfirmandenunterrichts in vielen unserer Gemeinden in der Landeskirche. Diese Frage spielt auch eine Rolle bei der Frage nach der Verbindlichkeit – ob das eine Kann- oder Muss-Bestimmung ist –, die ein solcher Beschluss hat, wenn die Landessynode in diesem Sinne der Vorlage beschließen sollte.

Zunächst einmal haben wir uns klar gemacht, dass selbst eine Landessynode nicht über Wahrheit oder Unwahrheit von Sakramenten einen Beschluss herbeiführen kann.

(Beifall)

Es geht allenfalls um eine Feststellung, was am Abendmahl oder was an der Taufe „dran sei“. Deshalb baten wir darum, dass der Obersatz, der in der Vorlage des Landeskirchenrats in der Tat auf einen Beschluss hinauslief, dahingehend verändert wird, dass die Landessynode stellvertretend für die Landeskirche zum Ausdruck bringt, teilzuhaben an einem tieferen Verständnis, an einer besseren Erkenntnis dessen, in welchem Verhältnis Taufe und Abendmahl zu einander stehen.

Das bedeutet folgendes: Die Landessynode bezeugt hier ein besseres oder tieferes Verständnis dieses Zusammenhangs von Taufe und Abendmahl. Diese Erkenntnis gilt es auch nach außen zu bekennen. Folglich hat der Obersatz „wer getauft ist, ist zum Abendmahl vom Herrn eingeladen“ ein Erkenntnissatz, der dann auch als Bekenntnissatz formuliert werden kann.

Alles Weitere, was daraus folgt, sind Konsequenzsätze und auf der sogenannten Rangskala sehr viel tiefer anzusiedeln. Das ist meines Erachtens die wichtigste Erkenntnis.

Zur zweiten Frage: Welchen Verbindlichkeitscharakter hat das, wenn die Landessynode über eine solche Frage diskutiert und wenn sie das Ergebnis ihrer Diskussion dann auch nach außen schriftlich als Erkenntnis oder Bekennnis mit einer gewissen Normativität an die Gemeinden weitergibt. Dazu haben wir uns klar gemacht, dass das sogenannte Ius liturgicum in der Tat nach unserer Verfassung bei der Landessynode liegt. Folglich ist eine solche Feststellung der Landessynode als solche verbindlich, weil sie eben das erwähnte Ius liturgicum, also das sogenannte Gottesdienst-Gestaltungsrecht aktualisiert. Die weitere Frage, welche Konsequenzen sich daraus ergeben und in welchen Zeiträumen diese Konsequenzen landeskirchlich einheitlich dann verwirklicht werden sollen, ist wiederum eine nachgeordnete Frage. Diese ist theologisch dadurch qualifiziert, dass sie – in der Reformationszeit wurde diese Frage im Zusammenhang von Zeremonien verhandelt – eine Frage der Liebe ist. Es geht darum, dass möglichst alle zu einem solchen Verhalten hin bewegt werden sollen und je nach Ihrem Verständnis dafür auf dem Wege begleitet werden. Folglich kann ein solcher Beschluss nicht innerhalb eines viertel Jahres ohne weiteres in die Praxis umgesetzt werden. Wir eröffnen vielmehr einen Weg. Diese Gabe, die damit auch wieder als Gabe erinnert wird, soll gleichsam unter den Bedingungen der Liebe in den Gemeinden zu einer Wirklichkeit christlichen Lebens werden.

Mit einem solchen Beschluss wird also ein Gestaltungsprozess eröffnet, allerdings nicht so, dass jeder daher kommen und die Grundaussage in Frage stellen kann. Insoweit ist die Verbindlichkeit die eines Gesetzes.

Sollte ein Pfarrer den status confessionis ausrufen: „bei mir nicht, ich bin völlig anderer Überzeugung“, dann wird diszipliniert werden können. Ob man ihn aber zu einer solchen neuen Praxis zwingen sollte, bedarf wiederum der Weisheit und Liebe des Oberkirchenrats.

(Große Heiterkeit und Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herr Professor Rau, Sie hören, dass Sie Dank verdienen für das liebevolle Weggeleit, das Sie an dieser Stelle geben. Wir kommen zurück zu dem Statement von Professor Wanner.

Synodaler Wanner: Ich möchte ein Statement abgeben aus meiner Erfahrung insbesondere aus der Jugendarbeit. Ich möchte sagen, dass ein solcher Beschluss natürlich für die Kinderarbeit ein Positivum darstellt, dass aber damit die Konfirmation abgewertet wird.

(Verschiedene Zurufe: Nein!)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Es gibt die Möglichkeit, mit einer ordnungsgemäßen Wortmeldung nein zu sagen.

(Große Heiterkeit)

Möchte das jemand tun oder ist das in den Ausschüssen schon genug gesagt worden?

(Zuruf: Im Schlusswort!)

Synodale Lingenberg: Ich bin Herrn Stober dankbar, dass er in seinem Bericht erwähnt hat, dass auch die Rücksicht auf und der Blick in die anderen Konfessionen, in andere Kirchen in die Ökumene eine Rolle gespielt hat beim Nachdenken über diese Frage.

Ich habe in den letzten Jahren mehrfach an Stellen, wo es etwa um die Frage des Abendmahls, der Intinctio und ähnliche Dinge ging, darum gebeten, auch einmal bei der Frage nach Konkretion einen Blick über den Zaun unserer Evangelischen Landeskirche zu tun. Diese Bitte ist meist mehr oder weniger folgenlos geblieben. Deshalb stelle ich heute einen **Antrag**.

Ich möchte darum bitten, im Abschnitt II nach dem ersten Satz folgenden Satz einzufügen – es geht da um die Arbeitshilfen, die an die Ältestenkreise verschickt werden sollen:

Diese Arbeitshilfe sollte sich Erfahrungen anderer Kirchen insbesondere der römisch-katholischen Kirche mit der Vorbereitung von Erstkommunikanten zu Nutze machen.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Danke schön. Frau Lingenberg, ich darf Sie bitten, diesen Vorschlag schriftlich mir zukommen zu lassen.

Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodaler Kabbe: Ich persönlich finde den Beschlussvorschlag, wie er vorliegt, schwierig, nicht weil ich das Abendmahl mit Kindern und die Teilnahme von Kindern am Abendmahl nicht machen möchte oder die Erkenntnisse, die dahinter stehen, nicht annehmen kann. Mir geht es einfach darum: In der Vorlage waren in den Begründungen viele Behauptungen enthalten, die nicht belegt worden sind. Es ist von vielen guten Erfahrungen gesprochen worden.

Ich habe viele Kollegen und Bekannte gefragt, wie es bei ihnen in der Gemeinde praktiziert wird beim Gemeindeabendmahl mit Kindern. Da waren es von der Menge her – mein Erfahrungsbereich ist sicher begrenzt, ich habe nicht die ganze Landeskirche gefragt – nicht sehr viele gewesen, die es bisher schon eingeführt hatten.

Zu der anderen Behauptung, die Konfirmanden seien besser auf das Abendmahl vorbereitet: Wir bemühen uns sehr, den Kindergottesdienst intensiv zu gestalten. Gemessen aber an den Konfirmanden, die jedes Jahr zu uns kommen, und dem Kindergottesdienst mit Kindern, sind es wenige Kindergottesdienstkinder, die dann tatsächlich Konfirmanden sind. Es sind weniger als 10 %. Ich denke, dass vieles noch nicht gut durchdacht und vorgestellt ist. Deshalb wäre es mir wichtig, dass es einen Weg gibt. Das ist aber kein Weg mehr, sondern das ist ein Endpunkt. Deshalb möchte ich, so empfinde ich das, darum bitten, dass man den Weg noch offen lässt. Es geht darum, dass man auch die Kolleginnen und Kollegen mitnehmen kann, dass man die Gemeinden mitnehmen kann, die jetzt darum ringen, wie sie es tun können, wie sie das hineinnehmen können. Da finde ich es einfach schwierig und kann dem so nicht zustimmen.

Synodaler Dr. Nolte: Ich habe nur eine kleine Anmerkung zu Herrn Wanner: Er hatte gefragt, ist das eine Muss-Bestimmung. Ich würde das nicht so formulieren, dass dieses eine Muss-Bestimmung ist. Das hieße dann, dass die Gemeinden gezwungen wären, alle Kinder – ich möchte das etwas salopp formulieren – zum Abendmahl zu prügeln. Diese Vorbereitung muss nicht geschehen. Es ist vielmehr ein Anspruchscharakter, den wir formuliert haben.

Es verhält sich so, wenn Kinder das Bedürfnis verspüren, mit ihren Eltern oder auch die Eltern sagen, es entspricht unserer Verantwortung ihrer religiösen Kindererziehung, Kinder darauf vorzubereiten und mitzunehmen, dann besteht ein Anspruch auf Teilnahme am Abendmahl. Dann muss auch das Abendmahl gewährt werden. Es ist aber nicht so, dass die Gemeinden gezwungen wären, von sich aus darauf hinzuwirken. Sie können es tun, müssen es aber nicht.

Synodale Eisenbeiß: Unsere Diskussion über die Teilnahme am Abendmahl mit Kindern stimmt mich ein wenig traurig. Wir haben vorhin von unserem Landesbischof gehört, dass in Amerika innerhalb von 20 Jahren Gemeinden gegründet werden, die innerhalb dieser Zeit auf 8.000 Gemeindemitglieder anwachsen. Bei uns ist es nicht möglich, innerhalb von 20 bis 25 Jahren, in denen wir uns mit dem Thema Abendmahl von Kindern beschäftigen, das zu erreichen.

Mir könnte jetzt Folgendes blühen: Meine Kinder haben vor 25 Jahren bereits an einer Vorbereitung teilgenommen, sie sind ständig mit zum Abendmahl gegangen. Meiner Tochter könnte es nach 25 Jahren passieren, dass sie wiederum mit ihren Kindern in die Kirche geht und eventuell abgewiesen wird. Ich möchte nicht sagen abgewiesen wird, aber möglicherweise auf eine Gemeinde stößt, die vom Ältestenkreis und vom Verständnis her nicht vollkommen offen dahinter steht. Mich wundert das und macht mich auch etwas betroffen und traurig.

Oberkirchenrat Dr. Nüchtern: Ich möchte Bezug nehmen auf Herrn Wanner und auf Herrn Kabbe, noch einmal für mich eine Kurzfassung, ein Rekapitulieren des Votums von Herrn Rau: Welchen Charakter hat dieser Beschluss?

1. Wir erkennen verbindlich,
2. wir gehen entschieden einen Weg weiter,
3. wir gehen ihn mit Weisheit und Liebe und
4. – jetzt möchte ich unsere Unionsurkunde zitieren –: *unter möglichster Schonung der Gewissen.*

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Danke schön für diese Zusammenfassung. Die Liste der Wortmeldungen ist erschöpft. Darf ich das so verstehen, dass wir die Aussprache schließen können? – Das ist der Fall, dann darf ich den Berichterstatter um sein Schlusswort bitten.

Synodaler Stober: Ich habe nur zwei Kleinigkeiten.

Der Oberkirchenrat hat vorhin die Bitte des Rechtsausschusses gehört, eine Systematisierung der Dinge vorzunehmen, die mit dem Abendmahl zusammenhängen. Ich gehe davon aus, dass das irgendwann im Rechtsausschuss mit dem zuständigen Referenten besprochen wird. Ich gehe auch davon aus, dass er das gehört hat, sonst kann er das ja auch nachher im Protokoll nachlesen.

(Heiterkeit)

Herr Wanner, ich habe Ihnen etwas versprochen. Wenn ich darf, Herr Präsident, möchte ich ganz kurz einen kleinen Abriss darüber geben: „Was bleibt vom Zusammenhang von Konfirmation und Abendmahl?“ Oder: „Wie ist Konfirmation und Abendmahl historisch zusammengekommen?“ Wenn es erlaubt ist, möchte ich das darlegen, es dauert nicht länger als eineinhalb Minuten. Unsere heutige Konfirmation geht auf den Straßburger Reformator Martin Bucer zurück. Er erkannte damals, dass zur Kindertaufe das Bekenntnis

des Täuflings und dessen Verpflichtung zu einem Leben mit Jesus Christus gehörte. So hat er das eingeführt und zugleich die damals von ihm so genannten Konfirmanden gesegnet.

Wichtig ist daher Folgendes: Bei diesem „Erfinder der Konfirmation“ findet sich kein Bezug zum Abendmahl.

Martin Luther dagegen war der Katechismusunterricht wichtig. Einmal im Jahr sollte dem Abendmahl ein Katechismus-Examen vorausgehen, ohne Zweifel eine Vorstufe des heutigen Prüfungsgesprächs vor der Konfirmation.

Die Bucer'sche Konfirmation hat sich aber erst zwei Jahrhunderte später im Pietismus durchgesetzt: Die Konfirmation soll dem Konfirmanden durch eine feierliche Verpflichtung einen festen Halt im Leben geben.

Im 19. Jahrhundert war die Konfirmation – ich sage es einmal etwas ungeschützt – zu einer bürgerlichen Feier degradiert: „Man kam aus der Schule“, wie es im Volksmund hieß. Das Ende der Schulzeit fiel nun mit der Konfirmation zusammen. Konfirmation hieß quasi Aufnahme in die Erwachsenenwelt.

Aus diesem kurzen Gang durch die Konfirmationsgeschichte können Sie erkennen, können wir alle erkennen, dass die Zulassung zum Abendmahl ihre Wurzeln nicht in der Konfirmation hat, sondern in der Abendmahlsunterweisung lutherischen Ursprungs. Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Danke schön, Herr Stober, für das Schlusswort mit der Ergänzung zu dem einen diskutierten Punkt. Wir kommen zur **Abstimmung**. Sie haben den Beschlussvorschlag vor sich liegen.

Wir haben bei der Position II Änderungsanträge. Ich gedenke so vorzugehen, dass wir zunächst die Position I abstimmen, dann II mit den Änderungen abhandeln, III dann jeweils für sich. Ist das so mit dem Einverständnis der Synode, dass wir die römischen Ziffern im Block so behandeln können? – Ich sehe keinen Widerspruch.

Damit stelle ich zur Abstimmung nun die Position I: Aufgrund eines tieferen theologischen Verständnisses der Zusammengehörigkeit von Taufe und Abendmahl erkennt die Landessynode: Wer getauft ist, ist zur Feier des Heiligen Abendmahs eingeladen. Das soll die Spitze sein, es kommen dann die weiteren Positionen, die ich nicht noch einmal verlesen muss.

Wer diesem Vorschlag seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen: – Das ist die eindeutige Mehrheit.

Nun kommen wir zur Position II.

Wir haben dort zwei Änderungsanträge.

Der vom Ort her zunächst anzusiedelnde ist der von Frau Lingenberg. Diese möchte, dass nach dem Satz 1, der endet mit „Ältestenkreise verschicken“ eingefügt wird:

Die Arbeitshilfe sollte sich Erfahrungen anderer Kirchen insbesondere der römisch-katholischen Kirche mit ihrer Vorbereitung der Erstkommunikanten zunutze machen.

Wer ist für die Einfügung dieses Satzes? – Das müssen wir zählen: 34 Ja-Stimmen. Dann hat der Antrag nicht die Mehrheit gewonnen.

Machen wir vorsichtshalber die Gegenprobe. Wer ist dagegen? – 20 Nein-Stimmen.

Enthaltungen? – 13.

Das Ergebnis sind 33 gegen 34 Stimmen. Dann stimmt irgend etwas nicht mit unseren Gesamtzahlen. Das Auszählen ergibt, dass der Satz mit einer Stimme Mehrheit eingefügt wird.

(Beifall)

Der zweite Änderungsantrag von Frau Wildprett war wohl gedacht an den Schluss des ganzen Absatzes.

„Die Ältestenkreise werden gebeten, darüber zu sprechen, ob und gegebenenfalls wie die Konfirmationspraxis im Hinblick auf die Teilnahme von Kindern zum Abendmahl geändert werden muss.“

Wer ist für diese Anfügung?

(Synodale **Wildprett**: Redaktioneller Hinweis: es müsste heißen „beim Abendmahl“ nicht „zum Abendmahl“.)

Wer diese Ergänzung möchte, den bitte ich um das Handzeichen:

(Um Unklarheiten in der Formulierung auszuschließen, soll die Formulierung nochmals vorgelesen werden)

Ich lese nochmals vor:

Die Ältestenkreise werden gebeten, darüber zu sprechen, ob und gegebenenfalls wie die Konfirmationspraxis im Hinblick auf die Teilnahme von Kindern beim Abendmahl geändert werden muss.

Wer diesem Ergänzungsvorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen: – Das ist sicherlich nicht die Mehrheit. Da brauchen wir keine Gegenprobe zu machen. Diese Einfügung wird nicht zum Teil II gehören.

Ich stelle damit den geänderten Passus II zur Abstimmung. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wer zustimmen kann: – Das ist die große Mehrheit.

Wir kommen zu III.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten: Wer dieser Bitte zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit.

Dann nehmen wir noch einmal zur Kenntnis, dass wir alle drei Punkte verabschiedet haben.

Beschlossene Fassung:

I.

Auf Grund eines tieferen theologischen Verständnisses der Zusammengehörigkeit von Taufe und Abendmahl erkennt die Landessynode:

1. Wer getauft ist, ist zur Feier des Heiligen Abendmales eingeladen.
2. Kinder sollen ihrem Alter gemäß darauf vorbereitet sein.
3. Die Vorbereitung soll Kinder erkennen lassen, dass sie von Christus eingeladen sind und dass er im Abendmahl zu ihnen kommt. Diese Vorbereitung kann im Kindergottesdienst, im Familiengottesdienst und im Abendmahlsgottesdienst selbst erfolgen, aber auch durch besonderen Unterricht, auf Familienfreizeiten, Kinderbibelwochen und ähnlichen Veranstaltungen oder durch die Eltern und Paten selbst.
4. Der Beschluss der Landessynode vom 21. Oktober 1977 zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl (GVBl. 1978, Seite 12) wird aufgehoben.

II.

Zur Aufnahme dieses Beschlusses soll der Evangelische Oberkirchenrat eine vorläufige Arbeitshilfe an alle Ältestenkreise verschicken. Die Arbeitshilfe sollte sich Erfahrungen anderer Kirchen insbesondere der römisch-katholischen Kirche mit ihrer Vorbereitung der Erstkommunikanten zunutzen machen. Die Ältestenkreise sollen so die Möglichkeit bekommen, praktische Fragen der Teilnahme von Kindern am Abendmahl und zu deren Vorbereitung zu stellen. Diese Voten der Ältestenkreise sollen in einer Handreichung des Evangelischen Oberkirchenrats zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl aufgenommen werden.

II.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im evangelischen Religionsunterricht der Grundschule darauf hinzuwirken, dass die Themenkreise Taufe und Abendmahl verstärkt werden. Dazu sollen Unterrichtsentwürfe und Materialien zur Verfügung gestellt werden und das Thema in der Lehrerfortbildung aufgenommen werden.

Ich darf noch einmal dem Hauptausschuss für die Vorbereitung danken und meine, dass dieser besondere Punkt einen feierlichen Abschluss verdient hat. Es gibt Grund, einmal an das Wochenlied zu erinnern, Lied Nr. 320, 1 zum Einüben; auch die Synode ist ein wunderbarer Chor. Vers 5 als geistliche Zusammenfassung des gerade Besprochenen. Vers 6 als Verbindung zum Geschmack, zum Unendlichen. Wenn wir also das Lied Nr. 320 zum Abschluss dieses Punktes miteinander singen könnten.

(Die Landessynode stimmt in das Lied Nr. 320 ein.)

Solcherweise geistlich gestärkt, haben wir noch Kräfte für eine Viertelstunde, uns weiteren Tagesordnungspunkten zuzuwenden.

VIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 02. August 2001 zur Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 22. Mai 2001

(Anlage 18)

Synodaler **Schmidt**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, liebe Konsynodale!

Der Eingeber Herr Peter Jensch regt an, die im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche Nr. 9 vom 25. Juli 2001 veröffentlichte Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats auf ihre Gesetzmäßigkeit nach § 131 Nr. 3 Grundordnung zu überprüfen und gegebenenfalls das Gesetzgebungsverfahren nach § 132 Grundordnung zu veranlassen. Da die Geschäftsordnung am 01.06.2001 in Kraft getreten ist, wäre nach seiner Meinung die Legitimation der vorläufigen Geltung durch den Landeskirchenrat gemäß § 124 Absatz 2 Nr. 1 der Grundordnung durch ein vorläufiges kirchliches Gesetz herzustellen. Herr Jensch führt unter anderem an, dass die Grundordnung in den §§ 128 und 129 Geschäftsordnungsbestimmungen für den Evangelischen Oberkirchenrat und analog in den §§ 123 bis 126 für den Landeskirchenrat enthält. Daraus schließt er, dass die Grundordnung diesen Leitungsorganen die Zuständigkeit, sich eine darüber hinausgehende, das heißt ergänzende Geschäftsordnung zu geben, ausdrücklich nicht gibt.

Nach seiner Auffassung gehöre der Inhalt der veröffentlichten Fassung zu dem Bereich der grundsätzlichen Ordnung kirchlicher Ämter und Dienste, die nach § 131 Nr. 3 der Grundordnung nur durch Gesetze eingeführt werden kann.

Diese Auffassung teilt der Rechtsausschuss nicht.

Die zutreffende Tatsache, dass die Grundordnung Geschäftsordnungsbestimmungen für den Evangelischen Oberkirchenrat enthält, kann nicht dahin verstanden werden, dass es dem Evangelischen Oberkirchenrat verwehrt wäre, ergänzende Bestimmungen in einer eigenen Geschäftsordnung zu erlassen. Dabei ist es unschädlich, dass die Grundordnung für den Landeskirchenrat und den Evangelischen Oberkirchenrat keine dem § 116 Absatz 3 entsprechende Bestimmung enthält. Aus § 116 Absatz 3 kann also nicht der Schluss gezogen werden, dass der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat daran gehindert wären, ihre Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Der Auffassung von Herrn Jensch, dem Erlass einer Geschäftsordnung stehe die Bestimmung des § 131 Nr. 3 der Grundordnung entgegen, kann nicht gefolgt werden. Bei einer Geschäftsordnung, die im Wesentlichen die interne Aufbau- und Ablauforganisation betrifft, handelt es sich nämlich nicht um eine grundsätzliche Ordnung im Sinne der zitierten Vorschrift. Diese grundsätzliche Ordnung ist für den Evangelischen Oberkirchenrat und den Landeskirchenrat – worauf Herr Jensch zurecht hinweist – in den entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung bereits geregelt.

Der Rechtsausschuss ist daher der Auffassung, dass sich ein Verbot für den Landeskirchenrat und den Evangelischen Oberkirchenrat, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, aus § 131 Nr. 3 GO nicht ableiten lässt. Vielmehr gehört die Geschäftsordnungsautonomie zu den selbstverständlichen Befugnissen eines kollegialen Organs.

Der Rechtsausschuss empfiehlt daher folgenden Beschlussvorschlag:

Ein vorläufiges Gesetz des Landeskirchenrates nach § 124 Absatz 2 Nr. 1 GO zur Herstellung einer Legitimationsgrundlage für die Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates war nicht erforderlich.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Plutzer: Herzlichen Dank für Ihren Bericht, Herr Schmidt. Ich eröffne die Aussprache. Wünscht jemand das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir die Aussprache wieder schließen und kommen zu der Abstimmung über den Ihnen vorgelegten Beschluss. Ein vorläufiges Gesetz des Landeskirchenrats war nicht erforderlich.

Wer möchte diesem Beschluss zustimmen, den bitte ich um das Handzeichen? – Das ist die ganz große Mehrheit. Herzlichen Dank.

Der nächste Punkt gerät wohl doch etwas größer, sodass ich vorschlage, dass wir jetzt erst einmal eine Pause von einer Viertelstunde machen.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11.00 bis 11.15 Uhr)

IX

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis – ErprobungsG Ortenau – (Anlage 15)

Vizepräsident Dr. Plutzer: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Herr Dr. Loos, darf ich Sie bitten?

Synodaler Dr. Loos, Berichterstatter: Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, gestatten Sie mir zum Bericht zum vorliegenden Gesetz einen kurzen Rückblick, um die Gesamtsituation des Gesetzentwurfes deutlich zu machen und die dahinter stehende Leistung zu würdigen.

Bereits mehrmals wurde aus der CA (Confessio Augustana) zitiert. Vor fast 500 Jahren sagte Melanchthon in Artikel 7 von der Kirche, dass es zur wahren Einheit der christlichen Kirche genüge, dass das Evangelium einträchtig und im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden.

In Artikel 15 heißt es von den Kirchenordnungen: „Von den Kirchenordnungen, die von Menschen gemacht sind, lehrt man bei uns, diejenigen einzuhalten, die ohne Sünde eingehalten werden können und die dem Frieden und der guten Ordnung der Kirche dienen Doch werden dabei die Menschen unterrichtet, dass man die Gewissen nicht damit beschweren soll, als seien solche Dinge notwendig zur Seligkeit“

Vielleicht ahnte Melanchthon damals schon und musste es auch immer wieder erleben, wie sehr um Theologie und Ordnungen der Kirche gestritten werden kann. Er redete einmal von einer „rabies theologorum“, einer Tollwut der Theologen. Offensichtlich waren die Diskussionen so heftig, dass er sie als Krankheit beschrieb.

Als unsere Synode beschloss, 100 Gemeindepfarrstellen einzusparen, kam es ebenfalls zu einem Ausbruch einer immer wieder vermuteten schweren strukturellen Erkrankung landauf, landab in Baden. Die Diagnose lautete: Ein epidemischer Befall in den Gemeinden durch „Parochitis“. Diese Erkrankung trieb an manchen Stellen seltsame Blüten. In manchen Fällen schien es, als nutzten Stromkonzerne die Gunst der Stunde und betrieben geschickte Lobbyarbeit. Diese Lobbyarbeit äußerte sich in unserer Synode darin, dass Vertreter von Landgemeinden forderten, dass in den Pfarrhäusern auf dem Lande das Licht nicht ausgehen dürfe. Vertreter einer Stadtfraktion forderten ebenfalls, dass natürlich auch das Licht in den Pfarrhäusern der Städte nicht ausgehen dürfe. Übrigens – die Stromkonzerne machen sich das immer noch zu Nutze. Wenn Sie ins Foyer hinausgehen, finden Sie viele Prospekte von denen, die um Sie werben. Wir hatten gestern eine Veranstaltung, die sehr lustig war und decouvrerend. Es passt zu dieser „Parochitis“, dass wir den alten Archimedes wieder aufgreifen; der sagte nicht nur: „Störet meine Kreise nicht“, sondern ...

(Nach und nach geht das Licht im Plenarsaal aus.
Es entsteht große Heiterkeit)

– Bei der Entscheidung der Landessynode, die Pfarrstellen einzusparen, dachte ich ohnehin, bei der Synode wäre das Licht schon längst ausgegangen und wir bräuchten dringlich Erleuchtung für unsere Beschlüsse.

Aber lassen Sie mich zurückkommen zum alten Archimedes, der also nicht nur sagte: „Störet meine Kreise nicht“, sondern auch: „Gebt mir einen festen Punkt, und ich hebe die Welt aus den Angeln.“ Bei „Parochitis“ war es nicht bei allen so, aber bei einigen, die sagten: „Jetzt gebt mir nur noch einen einzigen Grund, und ich nehme die ganze Landeskirche auseinander.“

Nachdem die „Parochitiswelle“ nicht gerade abebbte, aber doch als therapiertbar angesehen wurde, überlegte unsere Synode vor vier Jahren Möglichkeiten einer Bezirksstrukturreform. Der Evangelische Oberkirchenrat legte erste Überlegungen zu einer solchen vor. Vor drei Jahren hielt unsere Synode eine weitere Arbeit an dieser Reform für sinnvoll und notwendig, um auch in Zukunft die Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirke sicherzustellen. In den Bezirken wurde dann nicht – wie die Synode beabsichtigte – die Frage bearbeitet, durch welche Veränderungen die Bezirke in ihrer Arbeitsfähigkeit gestärkt würden, sondern die Bezirke lernten etwas unter dem Begriff „Kampfbereitschaft“. Diese Kampfbereitschaft ließ sich allerdings nicht mit einem Begriff umschreiben, der parallel zum Begriff „Parochitis“ geprägt werden konnte. Man hätte vielleicht vermuten können, es bricht so etwas wie eine „Dekanitis“ aus. Aber es waren ja Bezirkskämpfe. Wenn Sie, liebe Konsynodale, den Begriff „Bezirkskämpfe“ durch den Begriff „Revierkämpfe“ ersetzen, können Sie erahnen, welche Kräfte durch unseren Auftrag freigesetzt wurden – leider nicht nach außen missionarisch wirkend, sondern innerkirchlich. In der etwas witzigen Literatur finden Sie bei Wilhelm Busch einen ähnlichen Vorgang, der das Zahnschmerz betrifft: „Doch hat es die gute Eigenschaft, dass sich dabei die Lebenskraft, die man nach außen sonst verschwendet, auf einen Punkt nach innen wendet und hier energisch konzentriert.“ – Statt missionarisches Wirken, innerkirchlicher Kampf. Und wenn Sie das als Revierkampf betrachten, dann brauchen Sie nur Tiersendungen anzusehen. Sie wissen, die Lieblingsbilder der Tierfilmer zeigen eigentlich, wie Plazhirsche aufeinander zurennen und mit ihren Schädeln zusammenkrachen.

Wie in den Parochien wurde in den Bezirken um Ordnungen und Strukturen gekämpft, als ginge es um das Evangelium und die Sakamente, als wären die Strukturen grundlegend für unser Heil. Dass unsere Strukturen nun dem Frieden dienen, Menschen sich damit nicht beschweren sollten, als seien sie notwendig zur Seligkeit, ließ sich leider nur sehr selten feststellen.

Aufgrund dieser Situation war es nur klug, man könnte auch sagen, es war gewitzt, dass zwei Bezirke aus der Ortenau an die Synode einen Antrag auf Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Struktur stellten. Vor zwei Jahren konnten wir auf unserer Herbstsynode diesem Antrag nicht zustimmen. Wir forderten alle Beteiligten auf, über eine notwendige und sinnvolle Bezirksstrukturreform im gesamten Bereich des Ortenaukreises weiter nachzudenken und – das war wohl auch wichtig – sich den Gesprächen nicht zu verschließen.

In der Frühjahrssynode – also vor einem halben Jahr – konnten wir erfahren, dass der Evangelische Oberkirchenrat ausführliche Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Leitungen der drei Kirchenbezirke geführt hat. Dabei wurde das Konzept eines Verbandsmodells des Ortenaukreises entwickelt. Als Landessynodaler begrüße ich nun das von den Ortenauer Kirchenbezirken entwickelte Verbandsmodell als einen richtigen Schritt hin zu neuen Strukturen in der Ortenau. Wir haben als Synodale den Evangelischen

Oberkirchenrat gebeten, ein Erprobungsgesetz vorzulegen. Der Gesetzentwurf liegt Ihnen vor, liebe Konsynodale, mit der Ordnungsziffer 11/15.

Es ist ein Kirchliches Gesetz zur Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis.

Der Rechtsausschuss schlägt einstimmig vor, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen, aber mit folgender Änderung:

In § 2 Absatz 1 Nr. 3 ist die letzte Zeile zu streichen, und zwar die Zeile, die da lautet: „Die Entscheidung trifft der entsendende Bezirkkirchenrat.“

Diese Zeile ist auszutauschen mit folgendem Satz:

Wer von diesem entsandt wird und wer die Stellvertretung übernimmt, entscheidet der jeweils entsendende Bezirkkirchenrat.

Damit ist der geänderte Gesetzentwurf der Hauptantrag des Rechtsausschusses.

Diese Änderung war notwendig, da der Rechtsausschuss entdeckte, dass in § 2 Absatz 1 Nr. 3 – in dem Text, der Ihnen vorgelegt wurde – die Stellvertretung nicht erklärt war, also eine recht bescheidene Änderung.

Bei der gemeinsamen Leitungsstruktur der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg wird ein Verbandskirchenrat eingerichtet, der den Namen „Verbandskirchenrat der evangelischen Kirchenbezirke der Ortenau“ führt.

(Zuruf: In der Stadt!)

– Das ist der Diakonieverband!

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Das sind wir auch!

Große Heiterkeit – Oberkirchenrat Stockmeier:
Der Diakoniereferent hört's mit Freuden!

Jedenfalls sieht dies jetzt der § 1 vor – ohne diese entsprechende Ergänzung.

Nachdem in § 2 die Zusammensetzung des Verbandskirchenrates festgelegt wird, geht es in § 3 um eine Rechtsordnung, die der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den Bezirkkirchenräten der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg erlassen wird. Nur eine kleine Korrektur: In § 3 Absatz 1 ist beim Wort „zur“ der Buchstabe „r“ zu streichen, sodass es heißt: „durch Rechtsverordnung zu regeln“.

Nach § 4 kann in Absatz 2 der Landeskirchenrat diese Rechtsverordnung – und das ist sehr sinnvoll – vor dem Inkraft-Treten des kirchlichen Gesetzes beschließen. Die Rechtsverordnung kann schon sehr schnell beschlossen werden. Sowohl durch die Verabschiedung des Gesetzes hier bei dieser Herbstsynode – es war ursprünglich an die Frühjahrssynode gedacht worden – als auch das frühzeitige Erlassen der Rechtsverordnung wird Klarheit dafür erreicht, dass nach der Bildung der Organe der Kirchenbezirke in Zusammenhang mit den Kirchenwahlen 2001/2002 der Verbandskirchenrat gebildet werden kann. Die Bereiche, über die die Rechtsverordnung Regelungen treffen soll, sind im § 3 Absatz 2 benannt. Im Rechtsausschuss wurde besonders auf Punkt 2 des Absatzes 2 hingewiesen, nämlich darauf, dass die Kirchenbezirke des Ortenaukreises sich darauf geeinigt haben, einen gemeinsamen Haushaltplan zu erstellen.

Erfahrungen in überbezirklicher Arbeit bestehen in den Bezirken der Ortenau bereits – nun möge man genau hinhören – durch einen gemeinsamen Diakonieverband und durch einen Verwaltungszweckverband.

(Heiterkeit)

Es ist vorgesehen, dass das vorliegende kirchliche Gesetz am 1. Mai 2002 in Kraft tritt und entsprechend der Erprobungsverordnung nach sechs Jahren wieder außer Kraft gesetzt wird. Dies ist in § 4 Absatz 1 niedergelegt. Wichtig ist den Kirchenbezirken – von Ihnen selber ausgehend –, dass bis zum 1. Februar 2007 eine Berichterstattung über die Erfahrungen erfolgt mit einer Stellungnahme darüber, wie die bezirklichen Strukturen in der Ortenau für die Zukunft gestaltet werden sollen.

Mir ist sehr bewusst, wie viel Kraft es gekostet hat – sicher hat es auch manche Frustrationen und Enttäuschungen gegeben – bis es zur Vorlage dieses Erprobungsgesetzes Ortenau gekommen ist. Ich wünsche diesem Gesetz, dass es entsprechend Artikel 15 der CA dem Frieden dient, für eine gute Ordnung sorgt und viele Beschwerisse des Gewissens ein Ende haben.

Wir wissen, dass alle diese Strukturen nicht notwendig sind zur Seligkeit. Ich wünsche mir und vermute, dass Sie es auch tun – liebe Konsynodale –, dass wir mit neuen Strukturen in dieser Welt, in unserer Zeit, es den Menschen erleichtern, das Evangelium zu hören und es den Menschen ermöglichen – mit diesen Strukturen, mit unserer Landeskirche insgesamt –, leichter Jesus Christus nachzufolgen, als wenn es diese Strukturen nicht gäbe. Sollte das nicht der Fall sein, gehören sie selbstverständlich weiter geändert oder gar abgeschafft.

Auf diesem, meines Erachtens, guten Wege, bitte ich Sie nun, liebe Konsynodale, die geistige, aber auch besonders emotionale Leistung derer zu würdigen, die den Gesetzentwurf erstellt haben, indem Sie mit verfassungsändernder Mehrheit dem vorliegenden Gesetz zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats mit der Maßgabe, dass § 2 Absatz 1 Nr. 3 folgenden Wortlaut erhält:

3. die Personen im Vorsitzenden- oder Stellvertretendernamt der Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg. Wer von diesen entsandt wird und wer die Stellvertretung übernimmt, entscheidet der jeweils entsendende Bezirkskirchenrat.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herzlichen Dank, Herr Dr. Loos! Sie haben sich durch nachklingende Scherze von gestern Abend nicht im Ernst Ihres Vortrages irritieren lassen. Ich stelle mir nur vor, wenn ein anderes Mitglied des Ausschusses berichtet hätte, dann hätte es von Hochzeit in Versform gesprochen. Jetzt war der Kampf der Platzhirsche das beherrschende Bild. Ich danke Ihnen.

Ich eröffne die Aussprache.

Es wünscht niemand das Wort. Dann kann ich die Aussprache wieder schließen.

Wir kommen zur **Abstimmung**, und ich darf die Synode darauf aufmerksam machen, dass wir in diesem Fall eine Zweidrittelmehrheit benötigen.

Wir kommen zunächst zum Beschlussvorschlag, also zur Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 3. Ich muss den Änderungsvorschlag nicht noch einmal vorlesen. Darf ich um Ihr Handzeichen bitten, ob Sie diesem Änderungsvorschlag zustimmen. – Das ist die ganz eindeutige Mehrheit. Damit haben wir den Beschlussvorschlag erledigt.

Wir kommen zur Abstimmung des Gesetzes.

Zunächst die Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis vom 25. Oktober 2001. Wer kann dieser Überschrift die Zustimmung geben? Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist eine Zweidrittelmehrheit.

§ 1 – Einrichtung eines Verbandskirchenrates: Wer kann diesem Paragraphen zustimmen? – Das ist die Zweidrittelmehrheit.

§ 2 – Zusammensetzung des Verbandskirchenrates: Wer kann diesem Paragraphen einschließlich der bereits beschlossenen Änderung seine Zustimmung geben, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist ganz eindeutig die notwendige Mehrheit.

§ 3 – Regelung der Zuständigkeiten: Wer kann dem zustimmen? – Das ist eindeutig die Zweidrittelmehrheit.

§ 4 – In-Kraft-Treten: Ich bitte noch einmal um Ihr Handzeichen, wenn Sie zustimmen. – Das ist eindeutig die Zweidrittelmehrheit.

Wir stimmen über das gesamte Gesetz ab. Wer kann dem Gesetz seine Zustimmung geben? – Das ist die eindeutige Zweidrittelmehrheit. Wir kontrollieren die Gegenstimmen. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 3 Enthaltungen.

Damit ist das Gesetz in der Ihnen vorliegenden Fassung mit der Änderung durch den Rechtsausschuss mit der notwendigen Mehrheit angenommen.

XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Entwurf einer neuen Bestattungsagende

(Anlage 7)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI, nachdem Tagesordnungspunkt X aus technischen Gründen noch etwas zurückgestellt werden muss.

Ich bitte Herrn Stober um seinen Bericht.

Synodaler Stober, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, die Einführung einer Agenda ist eines der vornehmsten Rechte einer Landessynode. Deshalb wird dies auch ausdrücklich in unserer Grundordnung in § 110 Absatz 2 Nr. 5 festgehalten. Dort heißt es:

„Aufgabe der Landessynode ist es insbesondere die Einführung des Katechismus, der Agende sowie des Gesangbuches zu genehmigen. Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.“ – Soweit die Grundordnung.

Den hier erbetenen Bericht hat der Evangelische Oberkirchenrat der Landessynode mit Datum vom 4.9.2000 vorgelegt. Des Weiteren hat Herr Oberkirchenrat Dr. Nüchtern auf der Herbsttagung der Landessynode am 25. Oktober 2000 einen Bericht zum Verfahren vorgetragen (Verhandlungen der Landessynode S. 27 ff).

Nun liegt heute die Endfassung des Entwurfes der Bestattungsagende der Synode zur Genehmigung vor. Wichtig ist, dabei festzuhalten, dass es hierbei nur um die Gottesdienstordnungen geht. Wechselnde Stücke, weitere Gebete, Lesungen, Worte zur Bestattung und Bibeltexte werden in einem Materialteil nachgereicht und weiterhin fortlaufend durch die Liturgische Kommission überarbeitet und ergänzt.

Wozu brauchen wir denn eine Agende? Ist dies nicht der Versuch einer Reglementierung, der Versuch einer Gleichschaltung von gottesdienstlichen Abläufen? Dies kann eine, wenn auch sehr verzerrte Sicht der Dinge sein. Was Herr Oberkirchenrat Dr. Nüchtern als Autor der Einführung zum Agendenentwurf geschrieben hat, trifft eher Sinn und Zweck einer Agende: In einer Agende „gewinnt christliches Zeugnis und kirchliches Selbstverständnis in Fragen des Gottesdienstes in einer bestimmten Zeit eine gemeinsame, verbindende und vor allem öffentlich wahrnehmbare Gestalt“

Insofern ist die Arbeit an einer Agende zum einen ein Fortschreiben der Tradition der Kirche im Blick auf das gottesdienstliche Handeln, zum anderen aber ist die Arbeit an einer Agende zugleich Reflexion von öffentlichem Handeln von Kirche.

Agenden sind damit verdichtete Theologie. Zugleich aber gilt es die Einschränkung im Einführungsteil zu unserer neuen Bestattungsagende zu beachten: „Was die Baubeschreibung für die Häuser, das ist die Agende für die Gottesdienste. Die Agende ist nicht das Haus. Dem Haus entspricht der gehaltene Gottesdienst. Agenden verantworten Grundmuster kirchlicher Praxis – nicht mehr, aber auch nicht weniger.“

In diesem Sinne will ich der Liturgischen Kommission unserer Landeskirche vorab ganz herzlich danken für den vorgelegten Agendenentwurf, aber auch für die viele Arbeit, die dahinter sichtbar wird. Und ich bitte Sie, Herr Dr. Nüchtern, diesen Dank auch den Mitgliedern der Liturgischen Kommission weiterzugeben.

(Beifall)

Was ist nun das Neue an der neuen Bestattungsagende?

In der Einführung sind drei gesellschaftliche Entwicklungen benannt, auf die mit der Agende reagiert wird.

Zum Ersten nehmen wir alle die eigentümliche Gleichzeitigkeit von Todesverdrängung in der Alltagskommunikation und Todespräsenz in den Medien wahr. Hier will die Agende unter dem Stichwort „Traditionsverdeutlichung“ das elementare Profil christlichen Umgangs mit Trauer und Tod zeigen und als Hilfe anbieten.

Zum Zweiten nimmt die Pluralisierung von Sterbe- und Trauersituationen weiter zu. So werden in der Agende neue Situationen wie zum Beispiel anonyme Bestattungen, Bestattungen ohne Trauergemeinde und Bestattung von togeborenen oder frühverstorbenen Kindern neu bzw. zum ersten Mal in einer Bestattungsagende bedacht.

Dazu kommt als dritte Entwicklung ein gestiegenes gesellschaftliches Bewusstsein für die Individualität von Religion – auch und gerade im Angesicht des Todes und der Trauer. Menschen sind nicht mehr selbstverständlich in christlicher Tradition zu Hause. Nichtchristliche Todes- und Ewigkeitsvorstellungen gewinnen in unserer Gesellschaft vermehrt Beachtung und Aufmerksamkeit. Ein Bedürfnis nach persönlichen und eigenen Riten und Trauerformen ist erkennbar.

Der jetzt vorgelegte Agendenentwurf reagiert auf diese komplexe Situation. Gerade auch der früh eingeleitete Konsultationsprozess hat die Fragestellungen verdeutlicht, die in unseren Gemeinden aufgebrochen sind. Unter den drei Stichworten Traditionsverdeutlichung, Traditionsbeteiligung und Traditionsoffnung versucht der vorgelegte Agendenentwurf Antworten auf diese Situationen anzubieten.

1. Traditionsverdeutlichung

Die Grundstruktur des evangelischen Gottesdienstes findet sich nun auch in den Ordnungen der Bestattungsagende wieder. Dies ist aber keine bloß formale Angleichung an den Sonntagsgottesdienst der Gemeinde. Vielmehr soll ein Ritual gestaltet werden, das den exemplarischen Gang eines Trauerweges zeigt. Im Gottesdienst wird in konzentrierter Form ein Ritual vollzogen, das den Prozess widerspiegelt, den Trauernde erleben. Dieser Prozess wird nun in einer christlichen Weise ausgerichtet:

- sich miteinander vor Gott versammeln,
- Gottes Wort hören,
- Abschied nehmen,
- loslassen und mit Gottes Verheißung in den Alltag zurückkehren.

Das seelsorgerliche Anliegen der neuen Bestattungsagende tritt hier deutlich in Erscheinung: Es ist Raum gegeben für Klagen und Schweigen, für Worte und Zeichen der Hoffnung, für Gesten des Loslassens und des Segnens. Zur Betonung des Rituellen gehört, dass nun auch Zeichen und Symbole im Gottesdienst explizit möglich sind, zum Beispiel die Taufkerze, das Kreuzzeichen oder anderes mehr. Im Gegensatz zur alten Agende, die noch stark wortorientiert war, wird nun das liturgische Verhalten immer wieder reflektiert (z. B. Seite 11 ff – Vorbemerkungen zu den liturgischen Stücken (hier nicht abgedruckt) –, Seite 25 ff u. a.)

Die Rückmeldungen aus den Bezirkssynoden zeigten, dass es nicht genügt, bloß den äußerlichen Ablauf des Gottesdienstes darzustellen. Wer für einen Gottesdienst verantwortlich ist, sollte den Sinn verinnerlicht und begriffen haben. Auf die Freiheit zu einer verantworteten Gestaltung wird schon ganz früh auf Seite 11 ff ausdrücklich hingewiesen.

Viele Bezirkssynoden haben die Befassung mit dem Agendenentwurf für eine thematische Auseinandersetzung mit Sterben und Trauer genutzt. Die Verbindung von Liturgie und Bildungsarbeit ist eine Aufgabe, die wichtig ist und in der Chance liegen. So empfiehlt der Hauptausschuss ausdrücklich, wo es noch nicht geschehen ist, die Heranführung der Gemeinden an die neue Bestattungsagende in den Bezirkssynoden zum Thema werden zu lassen.

2. Traditionsbeteiligung

Mit einer stärkeren Ritualisierung des Bestattungsgottesdienstes erwarten die Verfasser, dass Menschen, die der christlichen Tradition entwöhnt sind, leichter angesprochen werden. Riten

geben dem persönlichen Erleben Raum. Die Bestattungsagende vertritt sozusagen die These, dass gerade ein Ritual etwas ist, das Antwort ist auf Individualisierung auf der einen und Pluralisierung auf der anderen Seite.

Dass der Agendenentwurf Antwort auf eine kulturelle Situation der Individualisierung ist, wird besonders in den so genannten „einleitenden Worten“ deutlich. Hier wird die/der Verstorbene noch einmal mit Namen genannt. Dazu ist es jetzt möglich, dass Angehörige am Gottesdienst beteiligt werden können. Das war bisher auch schon möglich, aber nicht explizit in der Gottesdienstordnung verankert. Traditionserdeutlichung geht hier mit Traditionsoffnung und Traditionsbeteiligung einher.

Zum Stichwort Pluralisierung lohnt es sich, einmal die Inhaltsverzeichnisse der alten und der neuen Agende zu vergleichen. Wurde in der alten Agende von verschiedenen Orten (Grab, Kirche, Friedhofskapelle) ausgegangen, so gibt es jetzt neu eine ganze Reihe von besonderen Herausforderungen: Bestattung von totgeborenen Kindern, Trostandacht nach einer Fehlgeburt, Bestattung ohne Gemeinde, Bestattung im anonymen Urnengrab, Gedenkgottesdienst ohne Sarg und anderes mehr.

In den Stellungnahmen der Bezirkssynoden wurde verschiedentlich danach gefragt, ob nicht eine spezielle gottesdienstliche Form für Ausgetretene angeboten werden müsse. Für pastorales Handeln ist dies in der Tat eine wichtige Herausforderung, in der sich Pfarrerinnen und Pfarrer immer wieder auch über ihre Rolle klar werden müssen. Eine besondere liturgische Form für Ausgetretene kann unter Umständen da geboten sein, wo ein bekennender Akt von Betroffenen im Gottesdienst eine Rolle spielt, wie zum Beispiel bei den Traufrägen im Hochzeitsgottesdienst. Versteht man aber den Bestattungsgottesdienst als verkündigenden Ritus und öffentliche Darstellung christlicher Hoffnung, legt sich eine Sonderform gerade nicht nahe. Der Bestattungsgottesdienst ist ein öffentlicher christlicher Gottesdienst. Die besondere Haltung der bzw. des Verstorbenen zur Kirche kann selbstverständlich, wo es angebracht ist, in den offenen Redestücken wie zum Beispiel Lebenslauf, persönliche Beiträge oder Predigt erwähnt werden. Diese liturgische Entscheidung deckt sich übrigens auch mit der entsprechenden Lebensordnung der EKU, sodass Sie mich heute Nachmittag zum dritten Mal hier vorne erleben dürfen.

3. Traditionsoffnung

Rituale können wirken, auch wenn sie nicht rational begriffen werden. Sie erinnern sich an Gregor von Nazianz heute Morgen, der hat das schon früh erkannt. Trotzdem zielt christlicher Glaube auf das Verstehen. Die Gemeinde soll folglich wissen, was sie tut, wenn sie Gottesdienst auf eine bestimmte Weise feiert. Aus diesem Grund gibt es in der neuen Bestattungsagende Einführungen und interpretierende Vorbemerkungen zu den liturgischen Stücken. Das gab es in der alten Agende nicht. Hier zeigt sich nicht nur, dass Traditionen und liturgische Elemente nicht mehr selbstverständlich sind, hiermit soll auch ermutigt werden, kreativ, situationsbezogen und verantwortlich mit den liturgischen Elementen umzugehen.

Das Verstehen des Rituals zielt also auf ein Doppeltes: auf die Weitergabe der Tradition und auf die Freiheit im Ritual. Die Rückmeldungen aus den Bezirkssynoden belegen, dass immer wieder zu einer verantworteten Freiheit, die aus dem Verstehen kommt, ermutigt werden muss.

Zu der bewussten Entscheidung, in formaler Hinsicht den Gottesdienst als Abschiedsritual zu gestalten, passt die Entscheidung, die Person des oder der Verstorbenen in theologisch verantworteter Weise mehr in den Mittelpunkt zu stellen. Dies zeigt sich in dem schon erwähnten einleitenden Wort, in der Möglichkeit von Lebenslauf und Nachruf, im fakultativen Abschiedswort und in der Nennung des Namens bei den Begräbnisformeln. Die theologische Begründung hierfür ist der mehrfach anklängende Taufbezug des Bestattungsgottesdienstes.

Die Rückmeldungen aus den Bezirkssynoden zeigen, dass über den Taufbezug unter zwei Aspekten diskutiert wurde:

Das mögliche Missverständnis der Taufe als Garantie des ewigen Lebens. Kritisch vermerkt wurde hier, dass der Taufbezug von eher Kirchendistanzierten kaum erkannt werde. Natürlich soll die fakultative Erwähnung der Taufe bei einer der Begräbnisformeln, die die Hoffnung auf Auferstehung ausdrückt, nicht als Automatismus zum ewigen Leben verstanden werden. Aber es ist durchaus eine bewusste Entscheidung im vorliegenden Agendenentwurf, die grundlegende Bedeutung der Taufe für das christliche Leben und die christliche Hoffnung zu betonen.

Der zweite Aspekt, unter dem der Taufbezug in den Bezirkssynoden diskutiert wurde, zeigte, dass die Erwähnung der Taufe in einem Bestattungsgottesdienst Anhaltspunkt für eine christliche Spiritualität sein kann. Gerade in Lebenskrisen kann die Erinnerung an die Taufe vergewissern. Die Taufe mit ihrer Zusage der Gnade Gottes ermöglicht gerade einen Lebens- und Glaubensweg mit Tauferinnerungen. So kann und soll der Bestattungsgottesdienst – wie letztlich jeder Gottesdienst – für die Teilnehmenden zu einer Tauferinnerung werden.

Nicht verschweigen will ich aber, dass gerade die Frage des Taufbezuges zu kontroversen Einschätzungen in den Rückmeldungen der Bezirkssynoden führte, ebenso wie die eine Variante in der Begräbnisformel, den oder die Verstorbene mit „Du“ anzusprechen.

Nach diesem Versuch einer grundlegenden Einführung in die neue Bestattungsagende komme ich nun zu dem Bericht über die Beratungen in den Ausschüssen:

Alle vier ständigen Ausschüsse stimmen der Einführung der vorgelegten Bestattungsagende zu. Insbesondere werden ausdrücklich die dargelegten Grundentscheidungen begrüßt, die mit der Vorlage dieser neuen Bestattungsagende verbunden sind:

- Der Gottesdienst zur Bestattung ist und bleibt ein öffentlicher Gottesdienst.
- Mit der Gestaltung des Bestattungsgottesdienstes als so genanntes Übergangsritual ergeben sich neue Möglichkeiten, christliche Auferstehunghoffnung und Würdigung des Lebens der bzw. des Verstorbenen miteinander zu verschränken.

(Es läutet zur Mittagszeit – 12.00 Uhr.

Die Synodenal erheben sich zu einer Schweigeminute und sprechen danach gemeinsam ein Friedensgebet.)

- Zielgruppe des Bestattungsgottesdienstes sind zuerst die trauernden Angehörigen.

In der Aussprache der Ausschüsse wurde noch einmal die Frage des Taufbezuges und der Tauferinnerung problematisiert. Eine Tauferinnerung bedarf einer Antwort. Der Hauptausschuss

hat trotz dieser Anfragen, die ja auch von den Bezirkssynoden eingebracht wurden, an der Grundsatzentscheidung der Liturgischen Kommission nichts geändert, weist aber darauf hin, dass eine Tauferinnerung nur ein möglicher Ansatzpunkt für einen Bestattungsgottesdienst ist. Die Bestattungsagenda hält auch andere Möglichkeiten der liturgischen Gestaltung ohne Tauferinnerung fest. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass der Text Römer 6 durchaus einen essentiellen Bezug von Taufe und Tod herstellt.

Weiter wurde nachgefragt, welches Wertesystem hinter dem agendarischen Entwurf steht. Dies beinhaltete die Frage, wie geht evangelische Kirche mit gesellschaftlichen Traditionen abbrüchen um, die wir alle auch in unserem Umfeld erleben. Hier wurde deutlich, dass evangelische Kirche keine Lösungen für neuere gesellschaftliche Entwicklungen anbieten kann. Wir können dem Tod nicht anders begegnen als mit unserer Auferstehunghoffnung, die sich im Bestattungsritual Ausdruck schafft.

Es wurde deutlich, dass die vorgelegte Bestattungsagenda das Produkt eines längeren Prozesses ist, in dem nun gemeinsames Nachdenken von liturgischen Lehrerinnen und Lehrern und Praktikerinnen und Praktikern gebündelt wurde. Einzelne inhaltliche Schwerpunktsetzungen, wie zum Beispiel Gebete, die Bezug nehmen auf einen erlösenden oder lebenssatten Tod, müssen im Materialteil, der nachgeliefert wird, noch berücksichtigt werden. Hier ist der Hauptausschuss der guten Hoffnung, dass die anwesenden Mitglieder der Liturgischen Kommission die vorgebrachten Anliegen intensiv prüfen.

Zu den einzelnen Ordnungen gibt es aus dem Hauptausschuss folgende Änderungsvorschläge:

Ich erläutere den Beschlussvorschlag:

- Seite 24: Beim Geleitwort empfiehlt der Hauptausschuss der Synode bei einer Enthaltung, den zweiten Satz zu streichen und ebenso das folgende Sternchen, das eine weitere Alternative einleitet. So würde das ganze Geleitwort nun lauten:

„Lasst uns die Tote / den Toten zu ihrem / seinem Grab geleiten. Der Herr behüte unseren Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit.“ Dasselbe gilt für die Seite 43.

- Seiten 25 / 36 / 72: Unter dem Stichwort „Begräbnis“ finden sich auf Seite 25 vier Alternativen, die am Grab gesprochen werden können. Der Hauptausschuss kann gut mit allen vier Alternativen leben, ist aber der Meinung, dass die Alternativen 2, 3 und 4 der Alternative 1 vorzuziehen sind. Deshalb empfiehlt der Hauptausschuss der Synode: Auf den Seiten 25, 36 und 72 wird die unter dem Stichwort „Begräbnis“ aufgeführte Variante 1 jeweils ans Ende der vier Varianten gesetzt.
- Auf Seite 41 wird nach „Gemeindelied“ ein Gebet eingefügt, das versehentlich vergessen wurde. In der Übersicht zu dieser Ordnung auf Seite 29 ist das Gebet schon enthalten, muss aber auf Seite 41 noch eingefügt werden.

Seite 47 („1. Gottesdienst vor einer Einäscherung – Hinweise zur Gestaltung“ – (Hier nicht abgedruckt): Hier gibt es zwar keinen Änderungsvorschlag des Hauptausschusses für den Text „Hinweise zur Gestaltung“, aber es soll darauf hingewiesen werden, dass die Liturgin / der Liturg eine große gestalterische Verantwortung dort trägt, wo es um ein würdiges Entfernen vom Sarg bzw. um das Zurücklassen des Sarges geht.

- Seite 59: Bei den Vorbemerkungen auf Seite 59 schlägt der Hauptausschuss eine Änderung vor. Die Begründung hierfür wird aus dem Änderungsvorschlag deutlich:

Der erste Satz des zweiten Abschnitts soll wie folgt verändert werden:

„Ist der Kremation bereits ein Gottesdienst vorausgegangen, kann die Urne später unter Mitwirkung einer Pfarrerin / eines Pfarrers beigesetzt werden.“

Im zweiten Satz dieses Abschnittes wäre in der logischen Konsequenz das Wort „jedoch“ zu streichen.

- Seite 77: Als Alternative 1 beim so genannten „einleitenden Wort“ sollen die Absätze 1 und 4 der Alternative 1 des einleitenden Wortes von Seite 89 eingefügt werden.

Diese Worte auf Seite 89 wurden als so gelungen betrachtet, dass sie auch der auf Seite 77 aufgezeigten Situation als angemessen empfunden wurden.

- Seite 95: Der Satz „Jesus Christus ist die Auferstehung und das Leben“ wird geändert in das biblische Zitat: „Jesus Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben.“

Da ich jetzt den Beschlussvorschlag erläutert habe, behalte ich mir vor, ihn nicht noch einmal zu verlesen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Beschlussvorschlag:

Hauptantrag des Hauptausschusses
gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode

Gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 5 GO genehmigt die Landessynode die vorgelegte Bestattungsagenda mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates mit folgenden Änderungen:

- Das Geleitwort auf Seite 24 lautet neu: „Lasst uns die Tote/den Toten (N.N.) zu ihrem/seinem Grab geleiten. Der Herr behüte unseren Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit.“ Dasselbe gilt für Seite 43.
- Die Variante 1 unter dem Stichwort „Begräbnis“ auf den Seiten 25, 36 und 72 wird zur Variante 4.
- Auf Seite 41 wird nach „Gemeindelied“ das Wort „Gebet“ eingefügt.
- Auf Seite 59 heißt der 1. Satz des zweiten Abschnittes neu: „Ist der Kremation ein Gottesdienst vorausgegangen, kann die Urne später unter Mitwirkung einer Pfarrerin/eines Pfarrers beigesetzt werden.“ In Satz 2 dieses Abschnittes wird das Wort „jedoch“ gestrichen.
- Auf Seite 77 werden unter „Einleitendes Wort“ die Abschnitte 1 und 4 der Alternative 1 des „einleitenden Wortes“ von Seite 89 eingefügt.
- Auf Seite 95 wird der Satz „Jesus Christus ist die Auferstehung und das Leben“ geändert in das biblische Zitat: „Jesus Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben.“

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich eröffne die Aussprache und sage vorweg, dass wir noch vor dem Mittagessen diesen und den eben ausgeklammerten Tagesordnungspunkt bewältigen wollen.

Synodaler Carl: Ich möchte mich bei Herrn Stober herzlich bedanken für diesen ausführlichen Bericht zur Bestattungsagenda. Wir waren uns ja eigentlich schon längst einig, dass die Sache so ausführlich im Plenum noch einmal gewürdigt wird. Das hat mir gut getan, und es scheint auch der Sache

angemessen zu sein. Auf eines möchte ich aber noch aufmerksam machen, dass nämlich dieser Bezug auf die Taufe die Synode ganz stark durchzieht. Wir hatten es schon bei der Ordination, wir hatten es schon bei der Abendmahlzulassung. Wir werden es wieder bei den Lebensordnungen haben, und hier ist es sehr stark noch einmal hervorgehoben. Ich denke, dass das für diese Synode ein prägendes Wort geworden ist und wir eine neue Basis auch für unser Leben und Reden vor der Gemeinde haben.

Synodaler Rave: Herr Stober, vielen Dank für Ihre Einführung. Ich habe noch eine Rückfrage zu dem zweiten Punkt des Beschlussvorschlags. Sie haben gesagt, nach Meinung des Ausschusses sei das besser anders formuliert und haben die Meinung aber nicht näher erläutert. Ich möchte gegen diesen Punkt sprechen. Die Variante, die vorliegt, ist meiner Meinung nach die sachlichste und die, die das Geleitwort der Seite vorher am besten aufnimmt, zumindest sprachlich.

Ich möchte nicht gerne die Varianten 2 und 3 auf Seite 25 vorziehen, weil deren Einleitung zumindest eine gefährliche ist. Man kann das so glauben und so sagen, der Herr über Leben und Tod habe unsere Schwester/unseren Bruder aus diesem Leben gerufen. Aber das grenzt auch immer etwas an Blasphemie, und da muss man sehr gut aufpassen. Wenn einer besoffen Auto fährt und jemand anderes kommt dabei ums Leben, dann kann ich das nicht einfach Gott in die Schuhe schieben. Deswegen würde ich gerne die ganz sachliche Variante als erste Variante behalten.

Mein **Antrag** lautet entsprechend, die Punkte einzeln abzustimmen.

Synodaler Dr. Nolte: Ich habe nur eine Kleinigkeit. Wir haben es im Finanzausschuss schon erwähnt, aber mir erscheint es wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass wir es hier mit einer Bestattungsagende zu tun haben und die besondere Würde des Gottesdienstes, den wir da halten, zum Ausdruck kommen sollte in den einleitenden Worten.

Ich bitte Sie deswegen auf Seite 13 einmal nachzuschauen. Da steht unter dem Punkt „Gemeindelied/Musik oder Stille“ der Satz: „Was musikalisch dargeboten wird, sollte nicht allein vom persönlichen Geschmack der Hinterbliebenen abhängen, sondern dem Charakter der Feier entsprechen und mit der Liturgen / dem Liturgie abgesprochen sein.“ – Wir wissen alle, was damit gemeint ist. Ich halte aber diese Formulierung für etwas unglücklich, wenn von einer musikalischen Darbietung gesprochen wird. Es handelt sich hier um einen Gottesdienst und nicht um eine Darbietung. Deshalb rege ich an, diesen Satz sprachlich etwas zu verändern. Mein **Vorschlag** würde lauten: „Die musikalische Ausgestaltung des Gottesdienstes sollte nicht allein durch den persönlichen Geschmack der Hinterbliebenen geprägt sein, sondern dem Charakter der Feier entsprechen und mit der Liturgen / dem Liturgie abgesprochen sein.“

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann schließe ich die Aussprache.

Es ist Einzelabstimmung beantragt. Ich gebe zuvor dem Berichterstatter noch die Gelegenheit zu einem Schlusswort.

Synodaler Stober, Berichterstatter: Ich danke Herrn Dr. Nolte ganz herzlich. Er hat es gestern Abend schon herübergegeben, ich habe es gelesen. Der Finanzausschuss hat es jetzt nicht abgestimmt, aber ich freue mich, wenn wir das mit Mehrheit annehmen.

Zu Herrn Rave möchte ich noch sagen, ich habe keine Begründung vorgetragen, das ist richtig. Das ist mir auch nicht so wichtig gewesen, aber die Bezirke haben Wert darauf gelegt, dass diese Umstellung kommen soll. Das kommt aus ganz, ganz vielen Bezirken, auch wenn die Variante 1 vielleicht die sachlichere ist. Die Bezirke haben es reklamiert. Da gehört auch eine gewisse Vertrautheit in das Ritual dazu. Und diese Vertrautheit kam in den letzten 30 Jahren in den Varianten 2 und 3 zum Ausdruck. Darum bitte ich ganz herzlich, den Punkt 2 doch zu beschließen.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich gedenke so vorzugehen, dass wir dem Vorschlag von Herrn Dr. Nolte, der sich auf Seite 13 bezieht, eine neue Ziffer 1 geben. Der Vorsitzende des Hauptausschusses hat den Vorschlag schon akzeptiert. Würden Sie so freundlich sein, Herr Dr. Nolte, noch einmal Ihre Formulierung zu verlesen und sie mir danach auch schriftlich zu geben?

Synodaler Dr. Nolte: Mein Vorschlag lautet:

Die musikalische Ausgestaltung des Gottesdienstes sollte nicht allein durch den persönlichen Geschmack der Hinterbliebenen geprägt sein, sondern dem Charakter der Feier entsprechen und mit der Liturgen / dem Liturgie abgesprochen sein.

Synodaler Stober, Berichterstatter: Das übernehmen wir!

Vizepräsident Dr. Pitzer: Dann brauchen wir darüber nicht abzustimmen. Aber der Übersichtlichkeit wegen sollte es doch in den Beschlussvorschlag hinein.

Da einzeln abgestimmt wird, nehmen wir jetzt die frühere Position 1 und stellen sie zur Abstimmung. Wer dieser Änderung zustimmen kann, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die eindeutige Mehrheit.

Der Änderungsvorschlag von Herr Rave bezieht sich auf die Ziffer 2 und würde sinngemäß bedeuten, den Änderungsvorschlag des Hauptausschusses abzulehnen. Darüber stimme ich jetzt ab. Wer ist dafür, dass der Vorschlag von Herrn Rave umgesetzt wird? – Das sind 4 Ja-Stimmen. Herr Rave, da fehlt es etwas an der Mehrheit.

(Heiterkeit)

Deshalb können wir die Position 2 als zugestimmt in der vorliegenden Form betrachten.

Position 3: Ich bitte um Ihre Zustimmung. – Danke, das ist die Mehrheit.

Position 4, Seite 59: Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie zustimmen. – Das ist die eindeutige Mehrheit.

Position 5: Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie zustimmen. – Danke schön, das ist die Mehrheit.

Wer ist gegen die Position 6? – Niemand.

Wir haben noch über den Obersatz abzustimmen, und ich bitte um Ihre Zustimmung. – Die Annahme des gesamten Werkes erfolgt mit eindeutiger klarer, großer Mehrheit. Ich danke der Synode und allen Beteiligten.

und berechtigte Begehrlichkeiten – an anderer Stelle wecken und wir in der Gefahr stehen, wenn wir einmal A gesagt haben, dann in der Konsequenz B und C und Weiteres sagen zu müssen.

Ich möchte nachdrücklich daran erinnern, und mein Votum geht in erster Linie dahin, Sie alle haben das Problem gehört, mein Vorredner, Herr Ebinger, hat es auch deutlich dargestellt: Wenn wir diesen Antrag genehmigen, und wenn wir in Zukunft dann über diese Kürzungen sprechen müssen, dann darf niemand von denen, die heute anwesend sind, sagen, er habe nicht gewusst, um welches Problem es sich handelt.

Insofern schließe ich mich dem Antrag von Herrn Ebinger an.

Synodaler Fritz: Es sind zwei Punkte, die ich ansprechen möchte.

Angesichts der Tatsache, dass gerade jetzt die Pfarrstellenreduzierungen greifen, auch dahin gehend, dass die Gemeinden merken, was sie nicht mehr haben und was unsere Kollegen Pfarrer im Lande jetzt an Mehrarbeit haben, halte ich es für schlecht vermittelbar – schlechter geht es überhaupt nicht –, wenn wir eine Stelle wie die der Rechnungsprüfungsamtsleitung einfach nach oben anheben, ohne dass dafür noch einmal eine Stellenbewertung vorgenommen wird. Ich schließe mich deshalb in diesem Punkt dem Antrag von Herrn Ebinger an.

Zum Zweiten wollte ich nachfragen: Ich weiß nicht, ob ich das Votum des Kollegiums und die Antwort von Frau Schiele richtig verstanden habe. Würde Ihrem Votum Rechnung getragen, wenn man unter der Nummer 9 die Worte „Oberkirchenrättinnen/Oberkirchenräte“ – und genauso in § 5 nach „§ 128 Abs. 1 Nr. 2 GO“ die Klammer streicht? – Ich habe es einfach nicht verstanden. Ist das nicht einfach das Rechtliche, was geändert werden müsste?

(Zuruf: Ja!)

– Dann beantrage ich das.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich habe jetzt nicht ganz verstehen können, was Sie beantragen wollen. Wenn Sie mir es bitte schriftlich geben würden.

Synodaler Heidel: Ich bitte um eine Rechtsauskunft, die Besoldung der Stelle der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes betreffend. Die Frau Präsidentin hat in ihrem Antrag sehr stark auf die Definition der Leiterstelle als kirchenleitendes Amt abgehoben. Würden wir dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgen und eine Besoldung nach B vornehmen, würde das bedeuten, dass wir die Begründung der Präsidentin übernehmen? Und welche Auswirkungen hätte dies auf die Gestaltung des § 109 Abs. 2 der Grundordnung?

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Auf diese Frage kann ich ganz schwer antworten, weil ich die Begründung der Präsidentin nicht kenne, die den Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates auch nicht bekannt ist – Entschuldigung, die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates haben die Begründung nicht bekommen. Ich kenne sie nicht (Hinweis: siehe Richtigstellung zum Schluss dieses Tagesordnungspunktes).

Im Übrigen darf ich darauf aufmerksam machen, dass die Eingruppierung der Leiterstelle des Rechnungsprüfungsamtes ausschließlich eine synodale Angelegenheit ist und ich von daher nicht die Absicht habe, mich als Oberkirchenrat dazu zu äußern. Zu der grundsätzlichen Frage, die Herr Heidel gestellt hat, muss ich eine formale Antwort

geben: Das Rechnungsprüfungsamt ist meines Wissens unter dem Abschnitt „Die Leitung der Kirche“ in der Grundordnung nicht erwähnt.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herr Heidel, sind Sie damit vorläufig zufrieden? Mehr geht im Moment nicht. Wir machen weiter. Sie überlegen sich, ob und inwieweit Sie darauf noch zurückkommen.

Synodaler Dr. Buck: Nur eine kurze Erläuterung zu dem Antrag von Herrn Fritz.

Wir müssen im Besoldungsgesetz die Amtsbezeichnungen und die Besoldungsgruppen ausweisen. Das ist durchgängig so in allen entsprechenden Gesetzen, in unserem eigenen, aber auch im staatlichen Gesetz. Wir können also nicht auf die Klammerbemerkung verzichten, die festlegt, wie die Amtsbezeichnung sein wird. Die Amtsbezeichnung – und das hat Herr Witter gesagt – soll nach den Vorstellungen des Rechts- und des Finanzausschusses für die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums, also für die B 2 – die Besoldungsgruppe B 2 haben wir für die 2 neuen Referate mit der Einrichtung der Referate in den vergangenen Synodentagungen beschlossen – und für die bereits in B 3 befindlichen stimmberechtigten Mitglieder „Oberkirchenrättin/Oberkirchenrat“ sein, damit wir keine verschiedenen Bezeichnungen für die gleiche Art der Mitwirkung im kirchenleitenden Organ haben.

Es geht also nur um die Amtsbezeichnungen, nicht um eine Veränderung der Besoldung, die wir lediglich formal beschließen müssen, weil das Gesetz geändert werden muss – infolge unserer vorangegangenen Beschlüsse.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann habe ich eine Frage: Die Erklärung des Landesbischofs habe ich so verstanden, dass der vorliegende Entwurf nicht dem Konsens entspricht. Herr Landesbischof, würden Sie das bitte klarstellen.

Landesbischof Dr. Fischer: Das ist richtig, aber es ist Sache der Synode, damit umzugehen.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Dann will ich von der Leitung her klarstellen, wenn der Herr Landesbischof erklärt, dass der vorliegende Abstimmungsentwurf nicht dem Konsens entspricht und der Rechtsausschuss sagt, das müsste noch einmal im Landeskirchenrat besprochen werden, dann ist die Vorlage jetzt nicht abstimmungsfähig. Entweder muss jemand den Antrag auf Vertagung stellen, oder ich muss das hier abstimmen und es nebeneinander stehen lassen.

Synodale Schlele (zur Geschäftsordnung): Das ist mir nicht ganz verständlich, denn wir haben gestern miteinander einen Konsens gesucht, und wir haben diesen Konsens, den ich vorgetragen habe, auch gefunden. Ich möchte deshalb jetzt zum Antrag stellen – förmlich –, dass diese Stellungnahme, die ich abgegeben habe, zu einem Antrag wird und die Synode der Bitte des Landesbischofs entspricht, dass der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung in seiner nächsten Sitzung eine Regelung über künftige Einstufungen der Referenten in einer der Besoldungsgruppen B 2/B 3 treffen wird. Diese Einstufungen werden kostenneutral sein.

Sie müssen nicht erwarten, dass der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung eine B 3 - Verfügung trifft – zusätzlich zu denen, die wir bereits gewählt haben. Alles andere entspricht dem Antrag, der hier Ihnen vorliegt, und über den muss entschieden werden, so wie er auf dem grünen Papier verzeichnet ist. Sonst wäre das gegen die gestern getroffenen Absprachen.

Synodale Schlele (am Rednerpult): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale! Wie gestern vereinbart, möchte ich auf die Stellungnahme unseres Herrn Landesbischofs erwidern. Der Rechtsausschuss hat in Anbetracht der zu erwartenden Erklärung des Landesbischofs und der darin enthaltenen Bitte erneut beraten. Rechtsausschuss und Finanzausschuss sind der Ansicht, dass wegen der Auswirkungen einer Besoldungserhöhung für Mitglieder des Kollegiums in der Öffentlichkeit auf eine Anhebung zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden soll.

Beide Ausschüsse sind der Meinung, dass eine einheitliche Amtsbezeichnung wegen der Dignität des Amtes notwendig und angemessen ist. Der Bitte des Landesbischofs soll auch dadurch entsprochen werden, dass der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung in seiner nächsten Sitzung eine Regelung über künftige Einstufungen der Referenten in eine der Besoldungsgruppen B 2 / B 3 treffen wird. Diese Einstufungen werden kostenneutral sein.

Liebe Konsynodale, ich bitte Sie diesen Konsens mitzutragen, um dem Wunsch des Landesbischofs, aber auch dem Frieden in der Synode zu entsprechen.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Beide Erklärungen zusammen betrachte ich im Blick auf das Verfahren als einen Antrag, dass wir diesen Tagesordnungspunkt von der weiteren Beratung absetzen.

(Zuruf: Nein!)

- Ich betrachte ihn so!

Bitte lassen Sie mich ausreden. Ich wollte vor dem Fortsetzen des Weges auf die Grundlage aufmerksam machen. § 27 der Geschäftsordnung eröffnet diese Möglichkeit. Es ist aber im Augenblick der Form nach in dieser Richtung noch kein Antrag gestellt worden. Deshalb eröffne ich jetzt die Aussprache.

Synodaler Dr. Nolte: Ich beantrage die Sitzung des Plenums zu unterbrechen.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Über einen Antrag auf Unterbrechung wird ohne Diskussion und Begründung laut Geschäftsordnung abgestimmt.

Wer ist dafür, dass wir die Sitzung jetzt unterbrechen?

(Zurufe: Warum?)

- Eine Begründung muss nicht gegeben werden.

Wer ist dafür, dass wir die Sitzung unterbrechen? - Vier sind dafür. Herr Nolte, Ihr Antrag hat nicht die Mehrheit gefunden. Deshalb ist die **Aussprache** eröffnet.

Synodaler Eblinger: Ich möchte mich zur Neueingruppierung der Leiterstelle des Rechnungsprüfungsamtes äußern. Zunächst darf ich feststellen, dass ich die Rechnungsprüfungsamtsleiterstelle personenunabhängig bewerte.

Die Synodenmitglieder erhielten von der Geschäftsstelle der Landessynode mit Datum vom 10. Oktober 2001 ein Schreiben (hier nicht abgedruckt), in welchem der Vorschlag unterbreitet wurde, künftig die Leiterstelle des Rechnungsprüfungsamtes nach Besoldungsgruppe B 2 auszuweisen. Zu dem mit diesem Schreiben dargestellten Sachverhalt möchte ich mich zunächst äußern.

Es ist eine Fehleinschätzung, wenn man bei dieser Stelle von einem kirchenleitenden Amt spricht. Nach der Grundordnung ist das Rechnungsprüfungsamt kein kirchenleitendes Amt. Im Rechnungsprüfungsamtsgesetz sind die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts klar beschrieben. Auch vom Rechnungsprüfungsamtsgesetz kann keine Kirchenleitungs-kompetenz abgeleitet werden, da auf die Stelle der Leitung keine Entscheidungskompetenz in kirchenleitenden Fragen übertragen ist. Eine Schieflage der Argumentation ist es, wenn man meint, dass die Besoldung des höheren Dienstes mit A 15 oder gar A 16 beginnt. Nach dem Bundesbesoldungs-gesetz ist die Besoldungsgruppe A 13 für den höheren Dienst die Anfangsbesoldung. Die Richtigkeit der Stellen-bewertung wird angezweifelt, ohne dass der Gutachter die Möglichkeit einer Stellungnahme hatte. Der Finanzausschuss hat sich deshalb mehrheitlich für eine Überprüfung der Be-wertung ausgesprochen.

Unstrittig ist, dass bisher keine Landeskirche diese Amts-leiterstelle des Rechnungsprüfungsamtes nach der Be-soldungsordnung B ausgewiesen hat, auch nicht die etwa doppelt so große württembergische Landeskirche. Auch dort ist die Stelle nach A 16 ausgewiesen. Der Ver-gleich mit der pfälzischen Landeskirche hinkt, da dort das Rechnungsprüfungsamt die Landeskirche nicht prüft, sondern das Oberrechnungsamt der EKD. Es stellt sich mir schon die Frage, ob wir nicht in gleicher Weise verfahren könnten.

Eine Stellenanhebung steht auch im Widerspruch zum Konzentrationsprozess. Große Teile der Mitarbeiterchaft des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes würden eine Stellenanhebung als falsches Signal verstehen. Leute, die bisher mit ihrer Besoldung zufrieden waren, würden dies nicht akzeptieren.

Ich bitte Sie, liebe Schwestern und Brüder, den Vorschlag einer Höhergruppierung der Leiterstelle des Rechnungs-prüfungsamtes nach Besoldungsgruppe B 2 aus den vor-genannten Gründen und im gesamtkirchlichen Interesse abzulehnen. Ich **beantrage** deshalb, bei § 5 Ziffer 1 den letzten Satz zu streichen.

Synodaler Dr. Wanner: Verehrte Mitsynodale, wie Sie auf dieser Herbsttagung mitbekommen haben, wird in den kommenden Jahren – und muss in den kommenden Jahren – der Etat der Landeskirche um jeweils 1 % ge-senkt werden, im Jahr 2005 sind es 8 %. Wenn Sie noch die Aussage im Hinterkopf haben, dass die Kirchensteuer-einnahmen nur rund 90 % der Personalausgaben decken, dann ist völlig klar, dass in Zukunft diese Reduzierung nur über eine Stellenreduzierung möglich sein wird. Wenn Sie ferner bedenken, dass im Moment von der Bundesregierung gefordert wird, die zweite Stufe der Steuerreform vorzuziehen, dann würde das bedeuten, dass uns möglicherweise die Schwierigkeiten, die wir im Augenblick im Jahr 2005 er-warten, vielleicht schon im Jahr 2002 oder 2003 treffen können. In einer solchen Situation eine Erhöhung – und es ist völlig egal, ob Sie die Stellen vermehren oder die Stellen höhergruppieren – vorzunehmen, bedeutet, die Verantwortung, die Sie für den Etat haben, außer Acht zu lassen. Sie würden mit einem solchen Beschluss sozu-sagen die Büchse der Pandora öffnen, und ich sage Ihnen aus meiner leidvollen Erfahrung in solchen Situationen, dass es ungeheuer schwer sein wird, diese Büchse wieder zu schließen, weil natürlich ein solcher Vorgang an einer Stelle ganz logischerweise Begehrlichkeiten – verständliche

An dieser Stelle möchte ich auch auf die ausführliche schriftliche Begründung der Präsidentin vom 10.10.2001 verweisen, wie sie der Synode zugegangen ist (hier nicht abgedruckt).

Im Finanzausschuss entzündete sich die Diskussion an der Interpretation des Begriffes „kirchenleitendes Amt“.

Während für einige die Grundordnung in § 109.2 „kirchenleitendes Amt“, bestehend aus Landesbischof, Evangelischer Oberkirchenrat, Landeskirchenrat und Landessynode, definiert, sahen andere dies auch in der Selbstständigkeit, der Unabhängigkeit und der Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes gegeben.

Ein Argument für die Anhebung der Besoldungsstufe nach B 2 war auch, dass sozusagen gleiche Augenhöhe zwischen der zu prüfenden Einrichtung und der prüfenden Behörde hergestellt werden müsse.

Dem wurde entgegengehalten, dass die Prüfer vor Ort diese Augenhöhe herstellen müssen – durch Kompetenz und Sachverstand, aber nicht durch die Höhe der Besoldung der Amtsleitung.

Ein weiterer Punkt der Diskussion war auch, dass einerseits übereinstimmend die qualifizierte und unverzichtbare Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes betont wurde, andererseits man aber wegen der drastischen Einschnitte, die man in den letzten Jahren Pfarrerinnen und Pfarrern, Dekaninnen und Dekanen, überhaupt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Kirche zugemutet hatte, sich jetzt nicht in der Lage sah, grünes Licht für eine Höhergruppierung zu geben, zumal dies auch Begehrlichkeiten an anderen Stellen wecken könnte. In Anbetracht der zu erwartenden Mindereinnahmen aufgrund der Steuerreform bis 2005 sei dies ein falsches Signal.

Von Seiten der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wurde berichtet, dass der Ausschuss mit großer Mehrheit dem Antrag der Präsidentin zugestimmt habe.

Die Mitglieder des Rechts- und des Hauptausschusses befürworteten den Ergänzungsantrag der Präsidentin.

Nachdem im Finanzausschuss wiederholt die Stellenbewertung des Jahres 1998 kritisiert wurde, stellt er den Antrag, eine Neubewertung der Stelle der Leiterin / des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes durchzuführen, damit man eine objektive und zeitnahe Bewertung habe. Auf der Grundlage dieser Bewertung würde dann die Eingruppierung erfolgen.

Ich komme daher zu folgendem Beschlussvorschlag:

I. Hauptantrag Finanzausschuss

1. Die Synode beschließt das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen in der Fassung des Hauptantrags des Finanzausschusses (diesen Antrag unterstützt der Rechtsausschuss)
2. Vor einer Besoldungsanhebung der Stelle der Leiterin / des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes soll eine Neubewertung durchgeführt werden.

II. Änderungsantrag des Rechtsausschusses und Hauptausschusses (zur Gesetzesvorlage des Finanzausschusses):

In Artikel 2 wird in § 5 folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Stelle der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes wird in Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. § 6 Abs. 1 Satz 4 Pfarrerbesoldungsgesetz gilt entsprechend.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

(Beifall)

Hauptantrag des Finanzausschusses gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode

Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen

Vom Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz) in der Fassung vom 4. Mai 1984 (GVBI Seite 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 2001 (GVBI S. 102), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 9 erhält folgende Fassung:

9. stimmberechtigte theologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 (Oberkirchenrättinnen/Oberkirchenräte) B 2 / B 3.“

Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. April 1998 (GVBI S. 101), geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. April 1999 (GVBI S. 58), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

„Stimmberechtigte nichttheologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 GO (Oberkirchenrättinnen/Oberkirchenräte) werden in Besoldungsgruppe B 2 / B 3 eingestuft, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 Abs. 1a GO) in Besoldungsgruppe B 6. § 6 Abs. 1 Satz 4 Pfarrerbesoldungsgesetz gilt entsprechend“

Änderungsantrag des Rechts- und Hauptausschuss

„(2) Die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird nach Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. § 6 Abs. 1 Satz 4 Pfarrerbesoldungsgesetz gilt entsprechend.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 2001

Der Landesbischof

Vizepräsident Dr. Pitzer: Vielen Dank, Herr Witter, dass Sie uns in diese schwierige Materie eingeführt haben.

Der Herr Landesbischof wünscht das Wort.

Landesbischof Dr. Fischer: Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat mich gebeten, zu Beginn der Aussprache folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Landeskirchenrat hat im Frühjahr und Sommer dieses Jahres einen Konsens hinsichtlich Amtsbezeichnungen und Besoldung der beiden neuen Kollegiumsmitglieder gefunden. Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates erklärt, dass eine Abweichung von diesem Konsens ohne nochmäßige Beratung im Landeskirchenrat nicht im Interesse einer künftigen vertrauensvollen Zusammenarbeit der kirchenleitenden Organe wäre. Deshalb bittet das Kollegium diesen Konsens nicht zu verlassen.

Synodaler Dr. Nolte (zur Geschäftsordnung): Es hat jetzt etwas Verwirrung gegeben, ob der Antrag, den ich formuliert habe, tatsächlich auch abgestimmt worden ist. Ich habe beides aus meiner Umgebung gehört und bitte um ein klarstellendes Votum. Ist die Abstimmung durch die Übernahme durch den Hauptausschuss erfolgt?

Vizepräsident Dr. Pitzer: So ist es. In dem Augenblick ist er Bestandteil des Hauptantrages geworden und muss nicht mehr mit Handzeichen abgestimmt werden. Ich habe das ausdrücklich festgestellt.

Beschlossene Fassung:

Gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 5 GO genehmigt die Landessynode die vorgelegte Bestattungsagenda mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates mit folgenden Änderungen:

1. Das Geleitwort auf Seite 24 lautet neu: „Lasst uns die Tote / den Toten (N.N.) zu ihrem/seinem Grab geleiten. Der Herr behüte unseren Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit.“ Dasselbe gilt für Seite 43.
2. Die Variante 1 unter dem Stichwort „Begräbnis“ auf den Seiten 25, 36 und 72 wird zur Variante 4.
3. Auf Seite 41 wird nach „Gemeindelied“ das Wort „Gebet“ eingefügt.
4. Auf Seite 59 heißt der 1. Satz des zweiten Abschnittes neu: „Ist der Kremation ein Gottesdienst vorausgegangen, kann die Urne später unter Mitwirkung einer Pfarrerin/eines Pfarrers beigesetzt werden.“ In Satz 2 dieses Abschnittes wird das Wort „jedoch“ gestrichen.
5. Auf Seite 77 werden unter „Einleitendes Wort“ die Abschnitte 1 und 4 der Alternative 1 des „einleitenden Wortes“ von Seite 89 eingefügt.
6. Auf Seite 95 wird der Satz „Jesus Christus ist die Auferstehung und das Leben“ geändert in das biblische Zitat: „Jesus Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben.“
7. Die musikalische Ausgestaltung des Gottesdienstes sollte nicht allein durch den persönlichen Geschmack der Hinterbliebenen geprägt sein, sondern dem Charakter der Feier entsprechen und mit der Liturgie/dem Liturgen abgestimmt sein.

X

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen

(Anlage 14)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Es berichtet für den Finanzausschuss Synodaler Witter.

Synodaler Witter, Berichterstatter: Herr Vizepräsident! Liebe Schwestern und Brüder!

Ich berichte für den Finanzausschuss zu OZ 11/14 „Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen“.

Einfließen werden auch die Ergebnisse der Verhandlungen, die im Haupt- und Rechtsausschuss geführt wurden, zu welchen ich dankenswerterweise eingeladen wurde.

Anlass der Gesetzesinitiative war die Entscheidung des Landeskirchenrats, nach der Organisationsänderung im Evangelischen Oberkirchenrat (Referat 1 und Referat 8) zwei weitere Mitglieder in den Evangelischen Oberkirchenrat zu berufen. Für diese neuberufenen Mitglieder sollen mit dieser Gesetzesinitiative die entsprechenden besoldungsrechtlichen Voraussetzungen für deren Einstufung in Besoldungsordnung B geschaffen werden.

Des Weiteren lag den Ausschüssen ein Ergänzungsantrag der Präsidentin vor, der zum Ziel hat, die 1998 vorgenommene Abstufung der Stelle der Leiterin / des Leiters des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamtes rückgängig zu machen und wieder in die Besoldungsgruppe B 2 einzustufen.

Die Ausschüsse befassten sich in ausführlichen und intensiven Diskussionen mit dieser Thematik.

Im Laufe der Beratungen wurde sehr deutlich, wie sensibel und hochkomplex dieses Terrain ist. Dies führte dazu, dass der Beratungsgegenstand aus verschiedenen Perspektiven angegangen wurde.

Natürlich traten unterschiedliche Meinungen zu Tage, die ich aber alle aufgrund der Kürze der Zeit nicht wiedergeben kann.

Nur so viel: Innerhalb des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates sollten alle Mitglieder die gleiche Amtsbezeichnung tragen, weil sie alle ein kirchenleitendes Amt ausüben, das je für sich, für unsere Kirche sehr wichtig ist. Für die Dignität des Amtes ist diese Einheitlichkeit notwendig und angemessen.

Deshalb möchten der Finanzausschuss und der Rechtsausschuss, dass die Amtsbezeichnung für alle stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates unabhängig von ihrer Einstufung nach B 2 oder B 3 einheitlich Oberkirchenrätin/Oberkirchenrat heißt.

Nach diesen Überlegungen zur Amtsbezeichnung wurden grundsätzliche Fragen zur Besoldungsstruktur gestellt.

So wurde im Rechtsausschuss und Finanzausschuss die differenzierte Einstufung in die Besoldungsgruppen B 3 und B 2 innerhalb des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates hinterfragt.

Einig war man sich im Finanzausschuss, dass die Besoldungssystematik auch im Hinblick auf eine leistungswürdigende Anerkennungskultur dringend überdacht werden sollte. Deshalb beschloss der Finanzausschuss einen Arbeitsauftrag an sich selbst, in welchem er sich zum Ziel setzte, darüber zu beraten, wie in einem künftigen Vergütungssystem mit allen Stellen ab A 15 verfahren werden soll.

Von einem Ausschussmitglied wurde ein Gesamtkonzept der Besoldung in unserer Landeskirche angemahnt, zu dem freilich noch die Kriterien zu erarbeiten seien. Angedacht wurde ein Grundgehalt mit Zulage.

Im Zuge dieses Duktus wurde der Antrag gestellt, alle Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates nach B 2 zu besolden und den Mitgliedern, die eine Sonderaufgabe wie Bischofsamt, Stellvertretung oder Geschäftsführung innehaben, mit einer Zulage zu vergüten. Die Mehrheit des Finanzausschusses konnte sich jedoch diesen Antrag nicht zu eigen machen.

Ich komme zum Ergänzungsantrag der Präsidentin.

Im Finanzausschuss wurde diese Vorlage genauso intensiv und kontrovers diskutiert wie die Vorlage des Landeskirchenrates, die ich eben besprochen habe.

Da Frau Fleckenstein zu den Ausschussberatungen eingeladen wurde, konnte sie unmittelbar auf Fragen der Ausschussmitglieder eingehen.

Vizepräsident Dr. Pützer: Es gibt einen Antrag zur Geschäftsordnung, und es gibt eine Wortmeldung des Landesbischofs.

Von mir aus eine Rückmeldung an Sie, Frau Schiele: Wir können als Synode nicht beschließen, was der Landeskirchenrat demnächst machen wird. Das ist nicht möglich. Sie müssen als Zusatzantrag zu der Gesetzesvorlage formulieren, was als Zusatzantrag beschlossen werden soll.

Synodaler Ebinger (zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Vertagung dieses Tagesordnungspunktes und Zurückverweisung an den Landeskirchenrat zur nochmaligen Überarbeitung.

(Beifall)

Landesbischof Dr. Fischer: Ich möchte doch zur Klärung noch einmal versuchen beizutragen. Wir haben uns gestern Abend verständigt – und das ist ein Konsens zwischen Rechtsausschuss, Finanzausschuss und Kollegium –, dass hinsichtlich der Besoldung keine Veränderung des Status quo erfolgt – und dem trägt die Sache auch Rechnung. Das ist unstrittig.

Zwischen uns bleibt strittig – und darum habe ich gesagt, das hat die Synode zu entscheiden – die Amtsbezeichnung. Wenn das heute beschlossen wird, wird damit auch gleichzeitig die Amtsbezeichnung von Ihnen beschlossen. Da war das Kollegium der Meinung, dieses verlässt den Konsens und müsste noch einmal im Landeskirchenrat beraten werden. Wenn Sie das so beschließen, ist das Sache der Synode.

Der Dissens bezieht sich nicht auf den fiskalischen Teil des Antrages. Er bezieht sich ausschließlich auf die Amtsbezeichnung, die aber bei dem Antrag mit gemeint sein muss. Man kann die Amtsbezeichnungen nicht außen vor lassen. Das haben wir gestern Abend festgestellt. An dieser Stelle gibt es derzeit keinen Konsens zwischen dem vorliegenden Antrag und der Meinung des Kollegiums.

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, wenn der gesamte Gesetzentwurf vertagt wird, haben wir keine gesetzliche Grundlage für die Besoldung der beiden kirchenrätlichen Kollegen.

Vizepräsident Dr. Pützer: Würde dann alles bleiben, wie es momentan ist?

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Solange es keine gesetzliche Regelung gibt, ja. Ich würde deswegen vorschlagen, die alte Fassung, wie sie vom Landeskirchenrat vorgelegt worden ist, zu beschließen – und dann kann über die weiteren, in der Diskussion in der Synode aufgetretenen Fragen im Landeskirchenrat erneut gesprochen werden, insbesondere auch über die Frage der Amtsbezeichnung, die jetzt vom Gesetz nicht berührt wird.

Vizepräsident Dr. Pützer: Ich komme zurück zum Geschäftsordnungsantrag. Herr Ebinger, wären Sie einverstanden – ich müsste sonst abstimmen lassen –, dass wir diesen Vorschlag von Herrn Dr. Winter, die ursprünglich uns vorliegende Fassung jetzt zu verabschieden im Wissen darum, dass der Landeskirchenrat im Sinne des bisher Beratenen die Sache erneut vorgelegt bekommt, aufgreifen? Sonst muss ich die Vertagung abstimmen lassen.

Synodaler Ebinger: Einverstanden, wenn dies die beiden Stellen im Kollegium betrifft.

Synodaler Tröger (zur Geschäftsordnung): Ich bitte um Klärung des Verfahrens. Der Antrag wird vom Finanzausschuss als Hauptantrag gestellt. Das ist der, über den wir zu befinden haben. Das Kollegium kann hier nicht andere Anträge einbringen – wenn doch, dann wäre es als Änderungsantrag des Hauptantrages zu behandeln.

Vizepräsident Dr. Pützer: Das sehe ich auch so. Das ginge meines Erachtens nur, wenn der federführende Ausschuss – das müsste dann in der Mittagspause geschehen – sagen würde, unter diesen Umständen wolle man, um die Frage der Vertagung nicht auf der Stelle klären zu müssen – was ich jetzt tun muss, wenn nicht eine alternative Regelung gefunden wird –, die Sache so übernehmen, dass wir das erst einmal machen können und alles Weitere vertagen. Das wäre der mögliche Weg.

Oberkirchenrat Stockmeler: In Bezug auf das Verfahren ist festzustellen, dass der Vorschlag von Oberkirchenrat Dr. Winter von einem Mitglied der Landessynode übernommen werden müsste. Wenn das nicht der Fall ist, ist dieser Vorschlag hier nicht abstimmungsfähig.

Vizepräsident Dr. Pützer: Das wäre ja möglich, weil es sich um eine Gesetzesvorlage handelt. Sie kann von Mitgliedern aus der Synode übernommen werden.

Synodaler Stober: Ich weise darauf hin, dass es auch die Möglichkeit gibt, dass der Vorschlag von Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter nicht von einem Mitglied übernommen wird.

(Heiterkeit, Beifall)

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Ich möchte zur Klarstellung sagen, ich habe lediglich auf die Folgen einer Vertagung hingewiesen.

Synodale Schiele: Ich möchte jetzt feststellen, dass eigentlich überhaupt nichts dagegen spricht, über den Antrag des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zu entscheiden.

(Beifall)

Es ist in allen Ausschüssen beraten worden. Wir haben gestern Abend noch lange zusammengesessen, um einen Kompromiss oder einen Konsens zu finden. Den Konsens haben wir gefunden. Wenn man auf solchen Konsens nicht mehr bauen kann, dann habe ich wirklich Probleme damit, hier in dieser Synode noch weiterzuarbeiten.

Vizepräsident Dr. Pützer: Dazu möchte ich aus Sicht des Präsidiums einmal etwas sagen. Wir haben darüber nicht in allen Ausschüssen gestern beraten, sondern es hat darüber nur eine kleine Gruppe beraten.

(Beifall)

Und genau das ist der Grund für die schwierige Situation, die wir im Augenblick haben.

Synodale Schiele: Wenn ich dazu ergänzen darf: Es wurde in der kleinen Gruppe gestern gearbeitet, um hier im Plenum eine personenschädigende Diskussion zu vermeiden. Darauf sind wir eingegangen. Es war uns wichtig, dass Menschen, die hinter diesen Gesetzen stehen, nicht beschädigt werden, nicht in ihrem Amt, nicht in ihrer Persönlichkeit und nicht in ihrer Würde.

Das ist nämlich schon lange genug geschehen, meine Damen und Herren!

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Wir haben jetzt zum Verfahren folgenden Stand: Eine Alternative zum **Vertagungsantrag** von Herrn Ebinger hat sich nicht aufgetan. Deshalb ist zunächst über seinen Antrag **abzustimmen**. Wenn sein Antrag abgelehnt wird, werden wir in die Abstimmung der Vorlage eintreten.

Herr Ebinger hat den Antrag gestellt, den gesamten Vorgang zurückzuverweisen und auf eine neue Vorlage des Landeskirchenrates zu vertagen. Wer möchte diesem Antrag zustimmen? – Das sind 14 Stimmen. Wer ist gegen eine Vertagung? – Das ist die eindeutige Mehrheit.

Dann wäre der nächste Schritt, dass ich Sie bitte, den vorliegenden Hauptantrag des Finanzausschusses hervorzuheben. Ich brauche noch, Frau Schiele, den von Ihnen angekündigten ergänzenden Antrag.

(Unruhe)

Ich bitte Sie konzentriert zu bleiben.

Ist jedem der hier Anwesenden der Stand des Verfahrens klar? – Es wird der Kopf geschüttelt. Ich versuche es noch einmal klarzustellen.

Wir haben einen Hauptantrag des Finanzausschusses, der an die Stelle der ursprünglichen Vorlage treten wird bzw. tritt, die Sie unter der Ordnungsziffer 11/14 in Ihren Unterlagen haben. Dieser Hauptantrag enthält Änderungen gegenüber der ursprünglichen Vorlage, insbesondere bei der Situation „Einstufung und Bezeichnung“. Wir haben Änderungsanträge, auf die ich jetzt noch einmal aufmerksam machen möchte.

Einen Änderungsantrag haben wir von Herrn Fritz, der beantragt, in Artikel 1 unter Nummer 9 die Bezeichnung „Oberkirchenrätiinnen/Oberkirchenräte“ zu streichen. Dasselbe kommt unten noch einmal vor.

Herr Ebinger, Ihr Änderungsantrag bezieht sich auf einen Änderungsantrag und ist deshalb eigentlich gegenstandslos. Wir stimmen über den Änderungsantrag in der Vorlage ab, und mit Ihrem Änderungsantrag haben Sie praktisch schon Ihre Stimme zu diesem Änderungsantrag abgegeben.

Dann haben wir als ergänzenden **Antrag** zum Gesetz den Vorschlag von Frau Schiele, den ich eben in Abstimmung mit ihr wie folgt modifiziert habe:

Der Bitte des Landesbischofs soll dadurch entsprochen werden, dass die Synode den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bittet, in seiner nächsten Sitzung eine Regelung über die künftige Einstufung der Referenten in eine der Besoldungsgruppen B 2 / B 3 zu treffen. Diese Einstufungen werden kostenneutral sein.

In dieser Form ist der Zusatz als Ergänzungsantrag abstimmungsfähig.

Oberkirchenrat **Stockmeier:** Ich habe hierzu noch eine Rückfrage. Weshalb soll diese Frage nur den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung erreichen? Es muss doch möglich sein, dies im gesamten Landeskirchenrat zu beraten; dann allerdings wird durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung eine Entscheidung vorgenommen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Darf ich als Vorsitzende des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung klarstellen, dass mir kein Fall in dieser Amtsperiode bekannt ist, in dem wir anders verfahren sind. Wir haben immer im gesamten Landeskirchenrat uns vorher unterhalten über die Sache, haben es diskutiert, und die Entscheidung wurde dann im Kreis der synodalen Mitglieder getroffen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Es ist trotzdem noch nicht ganz klar. Ich höre in der Erklärung und in der Frage das Gleiche heraus, wie ich es bei der Erklärung des Herrn Landesbischofs gehört habe, dass der Konsens mit dem Kollegium erreicht werden soll. Das ist zwar sachlich jetzt richtig, aber was bedeutet das? – Herr Stockmeier, betrachten Sie ihr Anliegen als erledigt? Die Frage ist beantwortet.

Landesbischof **Dr. Fischer:** Die Antwort der Präsidentin war glasklar und lupenrein. Wir werden im gesamten Landeskirchenrat beraten, wie das immer unsere Praxis ist. Der Landeskirchenrat hat in synodaler Besetzung spezifische Zuständigkeit. Für die Eingruppierung der beiden Oberkirchenräte muss natürlich eine Regelung getroffen werden. Die muss gut beraten werden, wie sie kostenneutral zu machen ist. Das ist Gegenstand der Beratung im Landeskirchenrat.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Die Erklärungen und Überlegungen betrachte ich nun als abgeschlossen. Wir treten in die **Abstimmung** ein, und damit sind jetzt keine weiteren Erklärungen mehr möglich. Wir fangen an bei den Änderungsanträgen.

Darf ich Sie jetzt bitten, das Gesetz vorzunehmen und die Diskussionen zum Geschehen zu beenden?

Wir haben zunächst den Änderungsantrag des Konsynoden Fritz, der besagt, in Artikel 1, Nummer 9, und in Artikel 2, § 5, im ersten Satz die Klammerzusätze „Oberkirchenrätiinnen/Oberkirchenräte“ zu streichen. Wer ist für die Änderung? – Zwei Ja-Stimmen. Der Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

Zum Antrag von Herrn *Ebinger* habe ich schon eine Erklärung abgegeben; er erledigt sich durch die Behandlung des Zusatzantrages.

Wir stimmen als Nächstes über den Änderungsantrag des Rechts- und Hauptausschusses zur Gesetzesvorlage des Finanzausschusses ab. Er lautet:

In Artikel 2 wird in § 5 folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Stelle der Leiterin / des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes wird in Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. § 6 Abs. 1 Satz 4 Pfarrerbesoldungsgesetz gilt entsprechend.“

Wer möchte diesem Antrag seine Zustimmung geben? – Das ist eine Minderheit. Ich frage nach Gegenstimmen. – Das ist die ganz große Mehrheit. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über das **Gesetz**, über den Zusatzantrag stimme ich im Anschluss ab.

Die Überschrift des Gesetzes lautet: Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen vom 25. Oktober 2001. Wer kann der Überschrift seine Zustimmung geben? Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Artikel 1 – Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes: Wer kann diesem Artikel – einschließlich der schon abgestimmten Sache mit den Oberkirchenrätiinnen und Oberkirchenräten – seine Zustimmung geben? – Das ist die eindeutige Mehrheit.

Artikel 2 – Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes: Wer kann dem zustimmen? – Das ist auch die Mehrheit.

Artikel 3 – In-Kraft-Treten: Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die eindeutige Mehrheit.

Wir stimmen über das gesamte Gesetz ab. Wer möchte dem Gesetz seine Zustimmung geben? – Ich bitte die Stimmen auszuzählen. Bitte die Gegenstimmen! – 8 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 7 Enthaltungen.

Damit ist das Gesetz in der vorliegenden Form mit Mehrheit angenommen – 54 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen.

Wir haben nun noch den Zusatzantrag. Ich verlese ihn noch einmal.

Der Bitte des Landesbischofs soll dadurch entsprochen werden, dass die Synode den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bittet, in seiner nächsten Sitzung eine Regelung über die künftige Einstufung der Referenten in eine der Besoldungsgruppen B 2/B 3 zu treffen. Diese Einstufungen werden kostenneutral sein.

Wer möchte diesem Zusatz seine Zustimmung geben? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 7 Enthaltungen. Der Antrag ist mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen angenommen.

(Präsidentin Fleckenstein reklamiert die Abstimmung der Ziffer 2 des Hauptantrages des Finanzausschusses auf der Tischvorlage.)

– Das ist richtig. Die Ziffer 1 haben wir mit der Abstimmung des Gesetzes beschlossen. Die Ziffer 2 des Hauptantrages des Finanzausschusses muss noch abgestimmt werden – Beschlussvorschlag, I. Hauptantrag Finanzausschuss, Ziffer 2. Sie lautet:

Vor einer Besoldungsanhebung der Stelle der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes soll eine Neubewertung durchgeführt werden.

Wer möchte diesem Zusatz seine Zustimmung geben? – Gegenstimmen? – Enthaltungen?

Das sind 33 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen. Damit ist der Zusatzantrag angenommen.

Jetzt haben wir den Hauptteil und alle Unterteile bewältigt in dieser schwierigen Angelegenheit – Es gibt noch eine Wortmeldung.

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Ich muss leider eine Richtigstellung zu einem Votum von mir anbringen, das ich vorhin abgegeben habe. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Brief der Präsidentin doch in den synodalen Unterlagen vorhanden ist. Es tut mir Leid, dass ich das übersehen habe. Ich stelle es hiermit ausdrücklich richtig und entschuldige mich für das Versehen.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Danke, vielleicht ist das ein kleines Symbol, die großen Verstrickungen, die wir in dieser Angelegenheit hatten, wegzulegen.

Beschlossene Fassung:

Beschluss:

Die Landessynode hat am 25. Oktober 2001 folgendes beschlossen:

1. Das Kirchliche Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen

2. Der Bitte des Landesbischofs soll dadurch entsprochen werden, dass die Synode den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bittet, in seiner nächsten Sitzung eine Regelung über die künftige Einstufung der Referenten in eine der Besoldungsgruppen B2 / B3 zu treffen. Diese Einstufungen werden kostenneutral sein.
3. Vor einer Besoldungsanhebung der Stelle der Leiterin / des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes soll eine Neubewertung durchgeführt werden.

Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen

Vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz) in der Fassung vom 4. Mai 1984 (GVBl Seite 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 2001 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 9 erhält folgende Fassung:

- „9. stimmberechtigte theologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 GO (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte)
B2/B3.“

Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamten vom 29. April 1998 (GVBl S. 101), geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. April 1999 (GVBl S. 58), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Stimmberechtigte nichttheologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 GO (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte) werden in Besoldungsgruppe B 2 / B 3 eingestuft, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 Abs. 1a GO) in Besoldungsgruppe B 6. § 6 Abs. 1 Satz 4 Pfarrerbesoldungsgesetz gilt entsprechend.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2001

Der Landesbischof

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wir gehen jetzt in die Mittagspause, und ich darf Sie bitten, um 14.15 Uhr wieder hier zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung
von 13.10 Uhr bis 14.15 Uhr)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich begrüße Sie an diesem Nachmittag mit einem bewährten guten Ratschlag: Wenn Abschlaffung droht, schauen Sie doch einfach in den schön gefärbten Wald hinaus. Dann geht es wieder besser. Weil es bei mir fast unvermeidlich ist: Auf besonderen Wunsch meines Sitznachbarn auch ein paar Zeilen über den Herbst aus einem Gedicht von Johann Peter Hebel.

„Der lieb Gott hat zuerm Spöötlig gseit:
„Ruum ab! Sie henn jetz alli ghal“
Druf het e chüele Bergluft gweilht
und 's het schon chleinl Rife gha.
Und d'Blättli werden gel und rot
und fallen eis im andere noo,
und was vom Boden obsi chunnt,
müss au zuerm Bode nidsi goh.“

(Beifall)

XII

Bericht des Rechtsausschusses und des Bildungs- und Diakonie- und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001:

Entwurf Kirchliches Gesetz Über die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane

Annex

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich bitte den Konsynodenalen Bauer zur Erstattung des Berichts.

Synodaler Bauer, Berichterstatter: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Für den Rechtsausschuss, zu- gleich für den Bildungs- und Diakonieausschuss und den Hauptausschuss berichte ich über den der Landessynode vorgelegten Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane.

§ 98 Absatz 3 Satz 4 unserer neugefassten Grundordnung lautet lapidar: „Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.“ Dadurch wird der kirchliche Gesetzgeber aufgerufen, gesetzliche Regelungen zu treffen, die die mit Verfassungsrang ausgestattete Norm des § 98 Grundordnung ausfüllen und ergänzen. Diesem Auftrag will der vorliegende Gesetzentwurf nachkommen.

Da der Verfassungsgeber die Vorschrift über die Schuldekaninnen und Schuldekane ganz bewusst parallel zu den die Bestellung der Dekaninnen und Dekane regelnden Bestimmungen gefasst hat, war es durchaus sachgerecht, auch das Ausführungsgesetz betreffend Schuldekaninnen und Schuldekane, soweit wie möglich, dem neugefassten kirchlichen Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellenvertreter anzulegen. Dies ist dem Entwurf gelungen. Abweichungen von den für Dekaninnen und Dekane geltenden Vorschriften werden nur dort vorgeschlagen, wo die unterschiedlichen tatsächlichen Konstellationen diese gebieten. Bei der Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane spielt die Pfarrgemeinde keine Rolle, weil die beziehungsweise der zu Wählende keine Gemeindepfarrstelle innehat. Hingegen sind nach der Vorgabe des § 98 Absatz 3 Satz 1 Grundordnung die kirchlichen und staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer anzuhören, die Letzteren soweit sie mit der Hälfte ihres Deputats im Religionsunterricht eingesetzt sind. Eine Sonderregelung ergibt sich auch daraus, dass die Stelle einer Schuldekanin beziehungsweise eines Schuldekans für mehrere Kirchenbezirke errichtet werden kann und in der Praxis auch errichtet wurde. In diesen Fällen ist mit jedem Bezirkskirchenrat das Benehmen herzustellen, die Wahlhandlung findet aber bei einer gemeinsamen Sitzung der Synoden der beteiligten Kirchenbezirke statt.

Abweichend von der Vorlage des Landeskirchenrates schlägt der Rechtsausschuss der Landessynode vor, für die Ausübung des Vorschlagsrechts des Landesbischofs nach § 3 Absatz 1 des Entwurfs nicht das Einvernehmen

mit dem zuständigen stimmberechtigten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates zu verlangen, den diesbezüglichen Passus im Entwurf also zu streichen. Dafür sprechen eindeutig Gründe der Rechtsklarheit. Zum einen könnte es Bedenken begegnen, ob der einfache Gesetzgeber eine in der Grundordnung getroffene detaillierte Regelung über die Mitwirkung beim Wahlvorschlag dergestalt ändern kann, dass die der Landesbischöfin beziehungsweise dem Landesbischof übertragenen Befugnisse durch das Verlangen des Einvernehmens mit dem zuständigen Referenten geschmälerl werden. Zum anderen passt eine Mitwirkung des Referenten, der selbst nicht Leitungsorgan, vielmehr Mitglied eines solchen ist, nicht in den Katalog des § 98 Absatz 3 Grundordnung, wo die Leitungsorgane „Bezirkskirchenrat“ und „Landeskirchenrat“ aufgeführt sind. Der Rechtsausschuss vertritt nahezu einhellig die Auffassung, dass die Beratung über den Vorschlag des Landesbischofs oder der Landesbischöfin eine interne Angelegenheit zwischen diesen und dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates darstellt, die nicht einer gesetzlichen Regelung bedarf. Im Übrigen sind wir überzeugt, dass unser Landesbischof für seinen Vorschlag alle nützlichen Erkenntnisquellen und selbstverständlich auch die besondere Personenkenntnis des zuständigen Referenten mit heranziehen wird.

Die übrigen Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses sind rein sprachlicher Art. Durch sie wird vermieden, dass in einem Satz vier Mal das Wort „beziehungsweise“ verwendet wird (§ 3 Absatz 4 Satz 1 war ein solcher Fall). Unter Beibehaltung der inklusiven Sprache wird so die Lesbarkeit des Gesetzestextes erhöht.

Der Rechtsausschuss hat schließlich in den Entwurf, den in der Fassung des Landeskirchenrates noch vorhandenen Absatz 2 des § 4 wiedereingefügt, der offenbar durch eine Laune des Computers verschwunden war.

Nach den Ausführungen komme ich zum Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses, welcher lautet:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Hauptantrag des Rechtsausschusses
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode**

**Kirchliches Gesetz
über die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane**

Vom ... Oktober 2001

Die Landessynode hat gemäß § 98 Abs. 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 und § 2 Vorlagen

§ 3

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie nach Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind, bis zu drei Pfarerinnen oder Pfarrer zur Wahl vor (§ 98 Abs. 3 Grundordnung). Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.

Dagegen wird gehalten, dass es sich immerhin um 16 Religionslehrerinnen und Religionslehrer handelt, die von der Regelung Gebrauch machen könnten. Dies schlägt finanziell durchaus auch zu Buche. Diese finanziellen Auswirkungen treffen zwar nicht den landeskirchlichen Haushalt unmittelbar, aber immerhin die Ruhegehaltskasse. Der Finanzausschuss hat der vom Landeskirchenrat vorgeschlagenen Regelung mit Mehrheit zugestimmt. Im Rechtsausschuss ging die nun zweite Abstimmung über die Herausnahme von Religionslehrerinnen und Religionslehrern praktisch unentschieden aus, das heißt es fand sich letztlich für eine solche Änderung keine Mehrheit.

Die Gruppe der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten war bereits im ersten Vorruhestandsgesetz einbezogen. Grund dafür war, dass man immer versucht, die im landeskirchlichen Bereich tätigen Beamtinnen und Beamten den Pfarrerinnen und Pfarrern soweit wie möglich gleichzustellen. Betroffen von der Neuregelung wären 7 Religionslehrerinnen und Religionslehrer und 10 Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, insgesamt also 17 Personen. Auch hier wurde sehr kontrovers diskutiert. Einerseits geht die Intention des Gesetzes eindeutig dahin, einen Korridor für Theologinnen und Theologen freizuhalten, was unzweifelhaft nicht Beamte trifft. Andererseits muss man sehen, dass sie bereits vom alten Gesetz erfasst waren und es keine neuen Gründe gibt, dies jetzt zu ändern, die nicht schon beim ersten Gesetz vorgelegen hätten. Der Finanzausschuss stimmte der Gleichstellung zu, im Rechtsausschuss war das Ergebnis wie bei Religionslehrerinnen und Religionslehrern.

Es wurde weiterhin die Frage erörtert, in wieweit eine Gleichstellung von kirchlichen Beamtinnen und Beamten einerseits und Angestellten andererseits möglich und sinnvoll ist. Die Überlegungen und Schlussfolgerungen zu diesem Punkt bedürfen jedoch gründlicher Überlegungen und damit eines längeren Zeitraumes. So lange kann man aber mit dem Vorruhestandsgesetz nicht warten. Daher sind beide Ausschüsse der Meinung, dass man die Problematik entkoppeln sollte. Der Rechtsausschuss ist darüber hinaus der Auffassung, dass der Evangelische Oberkirchenrat gebeten werden soll, über diese Problematik nachzudenken. Sollte dann eine Angleichung positiv bewertet werden, könnte man die Anpassung später immer noch vornehmen.

Das Gesetz tritt nach § 7 am 01. Januar 2002 in Kraft und ist nach § 2 bis zum 31. Dezember 2007 befristet. Das bedeutet, dass die Jahrgänge 1939 bis 1944 davon Gebrauch machen können. Es handelt sich dabei um 72 Personen.

In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird ausdrücklich bestimmt – das ist dann nur folgerichtig –, dass für Religionslehrerinnen und Religionslehrer die Verminderung des Ruhegehaltes durch das Land Baden-Württemberg von der Landeskirche ersetzt wird.

Die staatlichen Beamten würden, wenn sie mit 63 Jahren in Ruhestand gehen, 7,2 % Abzug bekommen von ihren Bezügen. Diese werden von der Landeskirche ersetzt. In den Paragraphen 4-6 werden dann weitere mehr technische Dinge geregelt.

Der Rechtsausschuss hat insgesamt gegenüber der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung einige sprachliche Korrekturen vorgenommen. Rechtsausschuss und Finanzausschuss empfehlen der Synode, das Vorruhestandsgesetz in der Fassung des vom Rechtsausschuss vorgelegten Hauptantrags zu beschließen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Synode:

1. *Die Synode beschließt das Vorruhestandsgesetz in der Fassung des vom Rechtsausschuss vorgelegten Hauptantrags.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für die Gruppe der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und die Angestellten Überlegungen anzustellen, ob eine Gleichstellung dieser Gruppen im Hinblick auf den Vorruhestand und/oder Altersteilzeit sinnvoll ist und – wenn ja – einen Vorschlag zur Ausgestaltung zu unterbreiten.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode

Kirchliches Gesetz Über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (VorruhG)

Vom Oktober 2001

Die Landessynode hat gemäß § 51 Satz 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Landeskirche, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und die ihrer Aufsicht unterliegenden Stiftungen und Einrichtungen. Es gilt auch für Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem aktiven Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg (§ 106 PfDG) stehen.

§ 2 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

Der in § 1 genannte Personenkreis kann nach Vollendung des 63. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn diese Altersgrenze vor dem 01. Januar 2008 erreicht wird und die Zuruhesetzung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

§ 3 Ruhegehalt

(1) Entstehen und Berechnung des Ruhegehaltes richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach den entsprechende anzuwendenden staatlichen Bestimmungen. Im Falle der Versetzung in den Ruhestand wird für den Personenkreis nach § 1 S. 1 keine Verminderung des Ruhegehaltes (Versorgungsabschlag) vorgenommen. Für den Personenkreis nach § 1 S. 2 wird die Verminderung des Ruhegehaltes durch das Land Baden-Württemberg von der Landeskirche ersetzt.

(2) Die bzw. der Antragstellende darf bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, aus Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten höchstens einen Betrag hinzuzuverdienen, der die Hinzuverdienstgrenze nicht übersteigt, die in § 34 SGB VI für eine Rente wegen Alters als Vollrente festgelegt ist.

§ 4 Antragstellung

Der Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand soll möglichst frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Ausscheidens gestellt werden.

Oberkirchenrat **Oloff**: Ich habe jetzt keine Aufstellung da, aber aus meiner Erinnerung kann ich sagen: Nein, es ist jetzt so nicht vorgekommen. Ich habe aber keine Aufstellung aller Zahlen zur Hand.

Synodaler **Bauer**: Nur eine Kleinigkeit: Im Beschlussvorschlag hat sich meines Erachtens in der vorletzten Zeile zu Unrecht das erste „in“ eingeschlichen, es müsste heißen, „dass § 13 a Absatz 2 Satz 2 in Artikel 1 Nr. 3 gestrichen wird“.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir haben verstanden, um was es geht.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen, ich nehme auch nicht an, dass der Berichterstatter noch einmal Stellung nehmen möchte.

Sie sehen, das Gesetz ist in Artikel gegliedert. Wir können nach Artikeln **abstimmen**, einschließlich der Streichung des Satzes.

Die Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) vom 25. Oktober 2001: – Dies ist so schön und lang, dass ich um Ihre Zustimmung bitte – Das ist die Mehrheit. Danke schön.

Ich rufe auf Artikel 1: Wer stimmt zu? – Vielen Dank, das ist die große Mehrheit.

Artikel 2, der das In-Kraft-Treten betrifft – Ich sehe, das ist die Mehrheit.

Ich rufe nun auf das gesamte Gesetz. Wer diesem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine.

Gibt es Enthaltungen? – Keine.

(Vereinzelter Beifall aus dem Zuhörerraum)

Da freut sich jemand!

(Heiterkeit)

XIV

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001:

Entwurf Kirchliches Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (VorruhG)

(Anlage 3)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte um den Bericht von Herrn Dr. Heidland.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Das Vorruhestandsgesetz vom 10. Dezember 1997 läuft am 31. Dezember dieses Jahres aus. Es musste deshalb darüber entschieden werden, ob und in welcher Form die Landeskirche weiter eine Regelung zum Vorruhestand treffen soll.

Von der Möglichkeit des Vorruhestands wurde bis jetzt rege Gebrauch gemacht. Dabei gingen sogar mehr Personen in Ruhestand, als man eigentlich gerechnet hatte. Dadurch entstand eine kurzfristige Vakanz von Pfarrstellen, die aber innerhalb eines Jahres alle wieder besetzt werden können.

Da nicht genügend eigene Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, wird auch auf die Warteliste nicht-badischer Bewerberinnen und Bewerber zurückgegriffen.

Damit die Landeskirche weiterhin einen Beitrag zur Sicherung der Übernahme von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren in den nächsten Jahren leisten kann, ist eine Verlängerung des Vorruhestandsgesetzes geboten. Der Landeskirchenrat hat deshalb das ihnen vorliegende Gesetz der Synode zum Beschluss vorgelegt. Rechts- und Finanzausschuss haben sich mit der Vorlage ausführlich befasst und ihr letztlich in der Ihnen vorliegenden Fassung zugestimmt.

Zunächst zum Personenkreis des § 1 des Gesetzes.

In beiden Ausschüssen wurde rege darüber diskutiert, ob tatsächlich auch Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Gegensatz zur früheren Fassung mit einbezogen werden sollten. § 1 Satz 2 sieht nämlich vor, dass die Regelung auch für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt, die in einem aktiven Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg stehen. Es geht also um die Religionslehrer im Staatsdienst.

Der Rechtsausschuss hatte sich bei der Zwischensynode dafür entschieden, die Religionslehrerinnen und Religionslehrer – wie bisher – nicht in das Gesetz aufzunehmen. Er hat sich aber auf der jetzigen Tagung noch einmal intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wobei folgende Argumente eine wichtige Rolle spielten:

Es besteht ein hohes Interesse der Landeskirche daran, die 52 staatlichen Religionslehrerstellen zu besetzen. Diese vom Land bezahlten Religionslehrer entlasten natürlich den landeskirchlichen Haushalt. Es ist wohl nicht einfach, Personen zu motivieren, in den Staatsdienst überzutreten. In früheren Zeiten erhielten alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die übertraten, ein Schreiben, in denen ihnen versichert wurde, dass sie durch den Wechsel keine Nachteile erleiden würden. Die Landeskirche beglich die Gehaltsdifferenz, wenn das staatliche Anfangsgehalt geringer war als die früheren landeskirchlichen Bezüge. Auch wenn man darin wohl keine rechtlich bindende Zusage erkennen kann, gab es in der Vergangenheit Beschwerden von Religionslehrerinnen und Religionslehrern, die sich durch das alte Vorruhestandsgesetz benachteiligt fühlten. – Ich habe allerdings von keinem Fall erfahren, in dem dieser Personenkreis das Weihnachtsgeld zurückbezahlt hätte, das er als staatlicher Beamter erhalten hat, während Pfarrerinnen und Pfarrer dieses nicht erhielten. – Es wird nun aber als psychologisch wichtiger Anreiz gesehen, wenn Religionslehrerinnen und Religionslehrer auch in das Vorruhestandsgesetz einbezogen werden, weil dadurch die Gleichbehandlung besonders deutlich wird.

Es wird weiter vorgebracht, dass die Regelung im letzten Vorruhestandsgesetz die Religionslehrerinnen und Religionslehrer auch deshalb nicht eingeschlossen hat, weil damals beim Staat die Pensionsgrenze 65 Jahre war und bei der Landeskirche bei 60 Jahren lag, also 5 Jahre Unterschied. Heute besteht die Regelung beim Staat, dass ich mit 63 Jahren in Ruhestand gehen kann, identisch mit dem, was wir im Vorruhestandsgesetz haben. Die Regelung ist also gleich.

Schließlich macht jede Pfarrerin und jeder Pfarrer, die in den Staatsdienst gehen, eine landeskirchliche Haushaltsstelle frei, die den Sonderfonds nicht belastet und wieder für den Nachwuchs eine Stelle schafft.

Mitglieder der Bezirkssynode können selbst Fragen an die Vorgeschlagenen richten im Blick auf die Arbeit in Schule, Bezirk und Gemeinde".

Wer diesem Änderungsantrag folgen möchte, den bitte ich um Handzeichen. – Das ist auf jeden Fall keine Mehrheit, das sind 4.

Damit bleibt die ursprüngliche Fassung. Ich nehme an, dass niemand einen Einwand gegen die Überschrift Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane vom 25. Oktober 2001 hat.

Wer kann den § 1 und 2 zustimmen: – Danke schön, das ist die ganz große Mehrheit.

Wer stimmt dem § 3 zu? – Die Mehrheit wird nicht kleiner.

§ 4? – in der unveränderten Form – Das ist die große Mehrheit.

§ 5? – Vielen Dank. Das ist die Mehrheit.

§ 6? – Nicht müde werden – ja das ist die eindeutige Mehrheit.

§ 7? – Vielen Dank, das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über das gesamte Gesetz. Wer dem Kirchlichen Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Vielen Dank, das ist sicher die Mehrheit.

Bei Gesetzen müssen wir auch die Gegenstimmen notieren, falls es solche gibt. Wer stimmt dem Gesetz nicht zu? – 1.

Wer enthält sich? – 5.

Bei einer Gegenstimme und bei 5 Enthaltungen ist das Gesetz angenommen.

XIII

Bericht des Rechtsausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)

(Anlage 2)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es berichtet Herr Kabbe für den Rechts- und den Bildungs- und Diakonieausschuss.

Synodaler **Kabbe, Berichterstatter**: Liebe Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Bei der Änderung des Kandidatengesetzes geht es zum einen um das Geld – wie so oft – und zum anderen um Fehlzeiten bei der Ausbildung.

Finanziell orientieren sich die Gehälter der Kandidatinnen und Kandidaten an denen der im staatlichen Bereich gezahlten Anwärterbezüge. Diese haben sich erfreulicherweise wieder erhöht. Trotzdem besteht weiterer Regelungs- und Klärungsbedarf. Der unter Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a eingefügte Satz des Gesetzes stellt klar, welche Zahlungen geleistet werden.

Unter Nummer 1 Buchstabe c wird durch die Einfügung des Absatzes 4 die Zahlung einer *Wohnungszulage* für Kandidatinnen und Kandidaten eingeführt. Die Einfügung des

Absatzes 5 ermöglicht die Gewährung einer *Mietbeihilfe* aufgrund einer vom Landeskirchenrat zu erlassenden Rechtsverordnung.

Unter Nummer 2 erhält der § 13 eine neue Überschrift, nämlich „*Verlängerung und Beendigung des Dienstverhältnisses*“. Warum die „*Verlängerung*“ hinzugefügt wird, erklärt sich unter Nummer 3.

Bei den hier neu geschaffenen Regelungen soll die Frage geklärt werden, was bei Abwesenheit von einzelnen Abschnitten der Ausbildung geschieht. Dabei wird zugrundegelegt, dass sich die Ausbildung in eineinhalb Jahren in vier Abschnitte gliedert, die aufeinander aufbauen. Dann folgt ein halbjähriges Schulpraktikum. Somit beträgt die gesamte Ausbildung zwei Jahre.

Ein heftiger Streit zwischen Juristen einerseits und Theologen andererseits – was ich bisher im Rechtsausschuss nicht erlebt hatte – entspann sich über § 13 a Abs. 2 Satz 2: „*Dauert die Unterbrechung länger als neun Monate, muss die Ausbildung insgesamt wiederholt werden.*“ – Unter Hinzunahme von Herrn Dr. Kegler vom Personalreferat versteiften sich die Theologen darauf, dass ja alle Ausbildungsabschnitte aufeinander aufbauen, wie es ja auch die meisten Theologen erlebt hatten und für gut befanden und deshalb auch nicht geändert wissen wollten. Die Juristen vertraten von ihrer Ausbildung her die Auffassung, dass, was einmal gelernt ist, doch gelernt sei und doch wohl hoffentlich nicht gleich wieder vergessen werde.

(Heiterkeit)

Hilfe bot ein Teil aus dem ersten Satz des Abschnittes. Dort steht – ich kürze – „*Ist der Lehrvikar ... insgesamt länger als sechs Monate an der Ausbildung verhindert, kann angeordnet werden, dass die Ausbildung insgesamt wiederholt wird.*“ – Mit dem „kann angeordnet werden“ besteht für den Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit, eine Wiederholung der Ausbildung nach sechs Monaten Fehlzeit anzuordnen, das heißt natürlich auch nach neun Monaten. Unter diesem juristischen Hinweis gaben die Theologen ihren Widerstand auf und stimmten der Streichung des zweiten Satzes in § 13 a Absatz 2 zu.

Unter Nummer 4 erhält § 15 Absatz 3 eine sprachlich bessere Gestalt und bekommt durch Nennung der Abwesenheitsgründe etwas mehr Fleisch, das heißt wird verständlicher.

Ich komme zum Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses:

Die Landessynode beschließt das Gesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates mit der Maßgabe, dass in § 13 a Absatz 2 Satz 2 in Artikel 1 Nr. 3 gestrichen wird.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Kabbe. Haben Sie den zu streichenden Satz gefunden? Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn**: Ich habe eine Frage zu Nr. 4, § 15 Absatz 3: Gibt es Erfahrungen, wie bisher verfahren wurde, wenn Erziehungsurlaub länger dauert? Wird dann schnell das Dienstverhältnis widerrufen?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wer kann das beantworten?

(2) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof oder eine von diesen beauftragte Person stellt vor Bekanntgabe des Vorschlags an die Bezirkssynode das Benehmen nach Absatz 1 unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3 und 4 her.

(3) Die von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof Vorgeschlagenen stellen sich in einer Sitzung des Bezirkskirchenrats vor. In Abwesenheit der Vorgeschlagenen findet eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Werden vom Bezirkskirchenrat Bedenken gegen eine vorgeschlagene Person erhoben, ist dies gegenüber der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof zu begründen. Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof kann verlangen, dass vor einer endgültigen Entscheidung die vorgetragenen Bedenken mit ihr bzw. ihm oder der von diesen beauftragten Person erörtert werden.

(4) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof oder die von diesen beauftragte Person hört die in Absatz 1 genannten Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Rahmen einer Zusammenkunft an. Diese Zusammenkunft soll zeitlich mit der Bezirkskirchenratssitzung nach Absatz 3 verbunden werden.

(5) Personenvorschläge der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs sind bis zur Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Mitglieder der Bezirkssynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich damit einverstanden sind.

(6) Sind mehrere Kirchenbezirke betroffen, ist das Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 in allen betroffenen Kirchenbezirken durchzuführen.

§ 4 Wahlsynode

(1) Nach Abschluss des Verfahrens nach § 3 teilt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof den Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern der Bezirkssynode spätestens drei Wochen vor der Wahl mit und veranlasst alsdann seine Veröffentlichung.

(2) Die vorgeschlagenen Personen erhalten Gelegenheit, sich vor der Wahl in geeigneter Weise den Mitgliedern der Bezirkssynode und den Religionslehrerinnen und Religionslehrern vorzustellen.

(3) Die Wahl der Schuldekanin bzw. des Schuldekan erfolgt durch die Bezirkssynode in öffentlicher Sitzung. Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof oder ein von diesen beauftragtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen aus der Bezirkssynode nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Bezirkssynode können selbst Fragen an die Vorgeschlagenen richten im Blick auf die Arbeit in Schule, Gemeinde und Bezirk. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

Absatz 4 bis 6

Vorlage LKR

§ 5 Wahlmodus

Absatz 1 bis 6

Vorlage LKR

(7) Wer gewählt ist, wird von der Landesbischofin bzw. von dem Landesbischof zur Schuldekanin bzw. zum Schuldekan berufen.

§ 6

Vorlage LKR

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Vielen Dank, Herr Bauer. Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Scholz: Ich habe einen Änderungsantrag zu § 4. Es geht um den vorletzten Satz des Absatzes 3. Ich weiß nicht, ob wir das redaktionell machen könnten.

Ich bin angesprochen worden von unserem Schuldekan auf die Klimax beziehungsweise Antiklimax Schule, Gemeinde und Bezirk. Er meinte, von seiner Zuständigkeit und seinem Engagement her müsste es heißen: „Schule, Bezirk und Gemeinde“. Können wir das redaktionell machen?

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich habe es, es ist § 4 Abs. 3 vorletzter Satz.

Oberkirchenrat Dr. Trensky: Herr Bauer, wir verstehen uns doch richtig, der Rechtsausschuss hat keine Bedenken dagegen, dass wir die Praxis des Einvernehmens zwischen Landesbischof und dem zuständigen Referenten nicht aufheben müssen. Diese ist schon Praxis gewesen auch bei unseren Vorgängen. So habe ich Sie verstanden.

Zu dem, was Herr Scholz eben gesagt hat: Es sollte bei der Dreifheit auf jeden Fall bleiben. Mir würde auch besser Ihr Vorschlag gefallen, Schule, Bezirk und Gemeinde zu sagen. Aber das Heil hängt davon auch nicht ab.

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Ich will dem jetzt nicht widersprechen sondern nur Folgendes sagen: Der Gesichtspunkt im Rechtsausschuss, der dazu geführt hat, diese Reihenfolge beizubehalten, lag darin, dass es auch einen Sinn macht, den Zusammenhang von Schule und Gemeinde zu betonen und das nicht auseinander zu reißen. Aber in der Tat, ist das letztlich vielleicht eine Geschmacksfrage.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Herr Bauer, möchten Sie noch etwas zu dem Änderungsvorschlag sagen?

Synodaler Bauer: Zu dem Änderungsvorschlag, den wir im Rechtsausschuss auch erörtert haben, möchte ich sagen, dass, wie gerade Herr Professor Dr. Winter dargelegt hat, dieser Zusammenhang zwischen Schule und Gemeinde herzustellen ist und uns eine Trennung, nachdem dies so in den Entwurf gekommen ist, nicht geboten erscheint. Ich möchte dafür plädieren, es so zu belassen.

Zu der anderen Frage, Herr Dr. Trensky, die Sie aufgeworfen haben, sage ich: Einvernehmen ist immer gut.

(Heiterkeit)

Der Rechtsausschuss hat nichts gegen irgendein Einvernehmen. Es geht nur um die Frage, ob dieses Einvernehmen, das in der Grundordnung nicht verlangt wird, im Gesetz verlangt werden kann, nämlich in einem einfachen Gesetz. Wir meinen, das ist eine interne Frage, sodass dieses nicht in das Gesetz hinein gehört.

(Landesbischof Dr. Fischer:
Das kriege ich wohl schon hin!)

(Heiterkeit)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Vielen Dank. Dann schließe ich die Aussprache und wir kommen zur Abstimmung. Ich möchte zuerst den Änderungsantrag von Herrn Scholz aufrufen. Es geht um den vorletzten Satz von § 4 Abs. 3. „Die

§ 5

Versetzung in den Ruhestand aus triftigen Gründen

Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 91 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz gilt die Vollendung des 63. Lebensjahres als Altersgrenze für die Berechnung des Versorgungsabschlags nach § 26 Abs. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz.

§ 6

Übergangsbestimmungen

§§ 1 und 3 gelten auch für Anträge auf Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen der Altersgrenze, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 2002 entsprochen wurde oder die vor diesem Zeitpunkt gestellt wurden. Die aus dem Vorruststandsgesetz vom 10. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 9) erworbenen Rechte bleiben erhalten.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Das Vorruststandsgesetz vom 10. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 9) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Oktober 2001

Der Landesbischof

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Vielen Dank, Herr Dr. Heidland. Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Berggötz: Dieses Gesetz, so habe ich es verstanden, dient vor allem dem, dass Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare übernommen werden können. Das finde ich eine ganz lobliche Sache. Dennoch habe ich eine Frage, da ich an einer Stelle ein etwas gebranntes Kind bin, nicht ich alleine, viele von uns.

Mit wieviel Vakanzen muss man rechnen, wenn dieses so kommt. Wie lange wird es mit Vakanzen gehen? Der Hintergrund meiner Frage ist der: Als wir das letzte Vorruststandsgesetz beschlossen hatten, das war vor einigen Jahren, haben wir dadurch die Pfarrstellenreduzierung, die wir auch beschlossen hatten, bei uns im Bezirk Villingen – davon kann ich reden – ganz schnell erreicht. 3,5 Stellen waren schnell frei geworden und umgesetzt. Trotzdem hatte man von da an, und das geht eigentlich bis jetzt weiterhin so, durchschnittlich 4 bis 5 Vakanzen. Die müssen natürlich auch mitgetragen werden von denen, die schon andere Stellen mit aufnehmen mussten.

Oberkirchenrat Oloff: Die normale Zahl von Vakanzen besteht dann, wenn der Stellenplan im Gemeindepfarrdienst voll ausgefüllt ist. Wenn wir also so viele Pfarrerinnen und Pfarrer, so viele Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Dienste der Landeskirche haben, wie der Stellenplan Stellen ausweist, dann haben wir quasi die normale Zahl von Vakanzen. Eine normale Zahl von Vakanzen heißt: etwa 40 Vakanzen in der Landeskirche. Diese Zahl steigt dann stärker an, wenn der Stellenplan tatsächlich nicht ganz ausgefüllt ist. Das ist jetzt zum Ende dieses Jahres der Fall, weil von der Vorruststandsgesetz, die jetzt noch gilt, starker Gebrauch gemacht worden ist, als die 100 zu kürzenden Stellen erforderlich.

Diese Lücke von 17 Stellen, die zum Ende des Jahres 2001 bestehen wird, wird voll im Jahre 2002 durch Übernahmen aufgefüllt. Nach der jetzigen Rechnung sogar um 3,5 überschritten.

Es entstehen also nicht zusätzliche Vakanzen durch die Vorruststandsgesetz. Vielmehr passiert dieses: Es werden mehr Stellen im normalen Stellenplan frei, die dann besetzt werden durch Übernahme von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren, die dann aus dem normalen Stellenplan finanziert werden und nicht aus dem Sonderstellenplan, den wir zur Übernahme von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren beschlossen haben.

Das Vorruststandsgesetz entlastet also ein Stück weit diesen Sonderstellenplan. Es wird aber nicht dazu beitragen, dass der Stellenplan nicht voll ausgefüllt und deshalb die Zahl der Vakanzen vermehrt wird.

Synodaler Ebinger: Wir haben vernommen, dass das derzeitige Vorruststandsgesetz zum 31. Dezember dieses Jahres ausläuft. Ich denke, wir sind nicht verpflichtet, automatisch ein neues Gesetz auf den Weg zu bringen. Es wurde vorhin vom Berichterstatter mit dem Pfarrdienst begründet. Wenn ich sehe, was da alles daran hängt, dann kann man heute noch nicht absehen, welche finanziellen Folgen auf die Landeskirche zukommen.

Als ich die Ordnungsziffer 11/3 bekommen habe, habe ich mir die Begründung angesehen. An den kleinen Absatz habe ich mir spontan hingeschrieben, das mag für den Gemeindepfarrdienst zutreffen, finanzielle Auswirkungen sind nicht dargelegt. Bei Verminderung des Ruhegehaltes durch das Land werden von der Landeskirche die Kosten auf Dauer ersetzt. Wir haben gehört, das sind 7,2 %.

Es gibt keine Aussage über Personenzahl und DM-Beträge. Es handelt sich vermutlich um eine Dauerbelastung der nächsten 20 bis 30 Jahre. Heute haben wir nun erstmals Zahlen gehört. Es sind vermutlich 16 Religionslehrer des Landes, die davon Gebrauch machen könnten. Finanzielle Auswirkungen habe ich bisher aber noch nicht vernommen. Ich sehe mich außerstande, für diesen genannten Personenkreis hier einem solchen Gesetz zuzustimmen. Ich könnte allenfalls Zustimmung für die Gemeindepfarrer geben.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ist es möglich, etwas über Zahlen zu hören?

Oberkirchenrat Oloff: Indem Religionslehrer und Religionslehrerinnen im Staatsdienst, soweit sie Pfarrerinnen und Pfarrer sind, einbezogen werden, gehe ich davon aus, dass eine Entlastung dadurch eintritt, dass es weiter gelingt, die 52 Stellen, die wir beim Staat besetzen können, auch wirklich zu besetzen. Das ist die eigentliche Entlastung, die eintritt. Wenn wir jetzt ein Gesetz schaffen würden, das die Werbung für diese Stellen erschwert, dann würden wir diese Stellen ganz aus unseren Kräften besetzen müssen. Das wäre ein volles Gehalt von Religionslehrerinnen und Religionslehrern. Darin also besteht die eigentliche Entlastung.

Jetzt das andere, wenn man hochrechnet. Wenn es 16 sind und ich dort die 7,2 % anrechne, muss ich sagen, welche Lebenserwartung ich annehme. Dann kann man das entsprechend hochrechnen. Ich rechne einmal rund 100.000 DM, davon 7000 DM im Jahr und das zwanzig Jahre lang, das wären dann etwa 140.000 DM pro Person. Dieses ist dann mal Personen zu multiplizieren. Das wäre ganz grob die Rechnung. Letzteres lässt sie sich aber genau nur dann

aufmachen, wenn man jede einzelne Person rechnet, wie das sonst ein Gutachter für Renten und anderes auch tut. Wenn ich dann auf der anderen Seite aber rechne, was ich dafür zu sparen hoffe, indem entsprechende Stellen im Staatsdienst besetzt werden, ist das relativ schnell eingespart. Das ist ganz grob die Faustregel zu den Zahlen.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Ein weiterer Effekt, den man auch so nicht kalkulieren kann, besteht darin, dass wir aufgrund des Sonderstellenprogramms für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare bis zu 25 Stellen über dem Stellenplan fahren dürfen. Wenn also jetzt Pfarrer in den Staatsdienst wechseln, bauen wir schneller den Überhang ab, als wenn dieses nicht der Fall wäre. So, wie Herr Oloff gerade gesagt hat. Es ist ein wenig kompliziert. Die ganze Übung findet nur deswegen statt, weil wir auf die nächsten 15 Jahre so wenig Personen im Pfarrdienst haben, die in den Ruhestand gehen, dass wir zusätzliche Stellen schaffen müssen, um kontinuierlich eine ausgeglichene Altersstruktur in der Pfarrerschaft sicherzustellen. Ich sagte das in meiner Einführungrede, Sie erinnern sich vielleicht, es gibt Jahrgänge mit ein, zwei oder drei Zuruhesetzungen. Das würde in Konsequenz heißen, dass der Altersdurchschnitt der Pfarrerschaft sehr schnell nach oben schnellt. Das Beispiel der Lehrerkollegien ist Ihnen vielleicht geläufig. Aufgrund des Einstellungsstopps waren im Nu die Lehrerkollegien im Durchschnitt weit über 50 Jahre, was verhängnisvoll ist. Dieses wäre auch für uns verhängnisvoll. Es geht also alles darum, möglichst schnell den Berg wieder abzubauen und damit auch ganz erheblich Kosten zu sparen. Dies ist ein weiterer Aspekt.

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Es ist mir aufgefallen, dass sowohl im Bericht von Herrn Dr. Heidland als auch im Votum von Herrn Ebinger von staatlichen Religionslehrern die Rede war. Das könnte zu dem Missverständnis führen, dass wir hier Menschen finanzieren, die beim Staat als Religionslehrer tätig sind. Das ist aber nicht ganz präzise. Man müsste klarer sagen, es handelt sich um Pfarrer der Landeskirche, die in einem staatlichen Beamtenverhältnis stehen. Die Rechtsgrundlage dafür ist in unserer Grundordnung in § 63 Absatz 4 geregelt, wo es nämlich heißt: „Werden zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie in einem Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche.“

Das möchte ich doch noch einmal deutlich betont haben, dass das weiterhin unsere Pfarrer sind, die lediglich, und dafür sind wir sehr dankbar, vom Staat auf Stellen, die er zur Verfügung stellt, bezahlt werden.

Synodaler Eitenmüller: Ich möchte noch einmal für die Gleichbehandlung von Pfarrem im Gemeindedienst und im Religionslehrerdienst plädieren. Ich möchte das an meiner eigenen Biografie mit einigen Bemerkungen festmachen.

Als ich seinerzeit gebeten wurde, mich staatlich übernehmen zu lassen, hatte ich persönlich überhaupt kein Interesse daran. Ich musste noch einmal eine ganze Reihe von Prüfungen über mich ergehen lassen. Die Bereitschaft zur Übernahme geschah aus Solidarität gegenüber meiner Kirche, die dadurch finanziell entlastet wurde. Anderen Kollegen erging es ganz ähnlich. Es gab die Zusage der Kirche – das wurde vorhin zitiert, auch wenn diese keinen rechtsformlichen Charakter hatte –, diese Gleichbehandlung gelte während der ganzen Dienstzeit.

Sie werden es nicht schaffen, dann genug Kolleginnen und Kollegen zu finden, die bereit sind, diese Zusatzbelastungen auf sich zu nehmen, wenn sie erleben müssen, dass es dann, wenn es hart auf hart geht, müssen sie doch wieder eine Ungleichbehandlung hinnehmen.

Deshalb meine Bitte, egal ob Sie sich dazu entschließen, diese frühere Pensionierung zu erlauben oder nicht: Gleichbehandlung sollte auf jeden Fall gewährleistet sein.

(Beifall)

Oberkirchenrat Oloff: Vielleicht nur noch einmal eine Zahl, Herr Ebinger. Wir haben einmal versucht zu rechnen. Wir haben für dieses wichtige Programm Übernahme von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren bis zum Jahre 2017 einen Gesamtfinanzrahmen von 25 Millionen DM gerechnet. Wenn wir jetzt aber alle diese anderen Maßnahmen einrechnen und diese auch wirklich greifen, so haben wir einmal gerechnet, könnte am Ende diese Summe verringt sein auf 14,5 Millionen DM. Es geht immer darum, dass Stellen im normalen Stellenplan frei werden, die dann wieder ersetzt werden. Deshalb habe ich vorhin meine Aussage getroffen: Wir haben eben die Hoffnung, dass dieses Freiwerden von Stellen uns hilft, diesen Betrag zu verringern.

(Synodaler Eblinger:

Betrifft das den Gesamtbereich oder nur die Pfarrer?)

Nur die Pfarrer! Noch einmal: Es entsteht einfach eine Kette. Ein Religionslehrer im Staatsdienst geht in den Ruhestand. Damit macht er eine Stelle im Religionsunterricht frei, die wieder besetzt werden muss. Möglicherweise, sehr wahrscheinlich – das wird Herr Dr. Trensky sagen können – wird diese nicht sofort durch einen staatlichen Lehrer besetzt, sondern wir müssen diese besetzen durch einen Lehrer aus der kirchlichen Pfarrerschaft. Dieses ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein Gemeindepfarrer, dieser wechselt in den Religionsunterricht. Dadurch wird eine Stelle im Stellenplan Gemeindepfarrdienst frei, die wir in diesem Moment als normale Stelle besetzen können und nicht aus dem Sonderfinanzierungsprogramm. In dieser Kette entstehen diese Einsparungen.

Synodaler Eblinger: Ich hatte schon vorhin erwähnt, dass dieses für den Pfarrdienst plausibel ist. Ich möchte aber auch noch darauf hinweisen, dass wir generell in der Landeskirche staatliches Recht anwenden. Wir gehen aber mit dieser Regelung über staatliches Recht hinaus. Das bedeutet, beim Staat gibt es eine solche Regelung für die Beamten bisher nicht.

Oberkirchenrat Dr. Trensky: Ich habe vor dieser Synode schon einmal den Terminus „leidenschaftslos“ benutzt. Ich weiß nicht, ob Sie sich erinnern. In diesem Falle will ich sagen, gilt dieser Terminus ausdrücklich nicht. Ich bitte Sie eindringlich, der Einbeziehung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich bereitgefunden haben, in den Landesdienst zu wechseln, zuzustimmen. Sie würden uns anderenfalls das Personalgeschäft noch schwieriger machen als es jetzt schon ist.

Ich bin Herr Eitenmüller sehr dankbar, dass er das aus seiner eigenen Erfahrung so geschildert hat. Ich hätte es auch aus meiner Erfahrung schließlich können. Es ist offensichtlich für unsere Pfarrerschaft eine hohe Hürde, den Antrag zu stellen, aus dem Dienst der Landeskirche entlassen zu werden, um in den Landesdienst überzuwechseln.

Ich würde es für verhängnisvoll und dem Stil unserer Landeskirche abträglich empfinden, wenn wir nur noch Pfarrer in den hauptamtlichen Religionsunterricht übernehmen könnten, wenn wir sie gleichzeitig unterschreiben ließen, sie müssen auch bereit sein, gegebenenfalls in den Landesdienst überzugehen. Dies entspricht nicht unserer bisherigen Personalpflege.

Deshalb würde ich eine solche Regelung für verhängnisvoll halten. Es soll bei dem Prinzip der Freiwilligkeit bleiben. Aber es ist jetzt schon schwierig genug, diese von Herrn Eitenmüller genannte Solidarität mit der Landeskirche abzurufen und Pfarrerinnen und Pfarrer zu motivieren, in den Landesdienst zu treten.

Synodale Vogel: Ich habe nur eine kurze Frage, die man mir wahrscheinlich schnell beantworten kann. Wie kommt man ausgerechnet auf das Jahr 2008 als Grenze. Ich kann das aus der Übersicht der Zuruhesetzungszahlen, die wir einmal bekommen haben, nicht erkennen. Ist dieses eine willkürlich gesetzte Zahl, weil man einfach einen Punkt setzen musste oder was sind die Überlegungen, die dem zu Grunde liegen.

Oberkirchenrat Oloff: Wir haben in der Zeit bis dorthin noch sehr starke Schwankungen in den Ruhestandszahlen. Wir können von Folgendem ausgehen: Wir haben von den Jahrgängen 1938 noch 5, dann nochmals 5, 9, 6, 12, 17, 23. Dann wieder 14, 14, 18. Danach wird es wieder ruhiger. Nach diesem großen Jahrgang 1944 wird das der Fall sein. Deshalb sind wir davon ausgegangen, dass es jetzt sinnvoll ist, zunächst einmal ein solches befristetes Gesetz zu haben. Wir wollen ja auch wieder zurück – irgendwann einmal –, nämlich in einem sehr langfristigen Zeitraum bis 2017, um auf das ganz normale Verfahren zu kommen, indem wir die durch Einstellungen ersetzen, die durch Pensionierung abgehen. Wir haben versucht, bis zu diesem ganz starken Jahrgang 1944 mit 23 Zuruhesetzungen zunächst einmal die Grenze zu setzen.

Wenn Sie dieselbe Tabelle haben wie ich, steht beim Jahrgang 1944 die Zahl 23. Das ist die hohe Zahl. Dann stabilisieren sich die Zahlen. Das ist der Grund von den Zahlen her.

Der andere Grund ist, dass wir ohnehin eine solche Regelung als befristete Regelung für sinnvoll halten, weil wir irgendwann wieder zu einem normalen Verfahren zurückkommen wollen.

Ist das beantwortet?

(Synodale Vogel bedankt sich)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Herr Dr. Heidland, möchten Sie das Schlusswort sprechen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Dann können wir uns zunächst den Punkt 2 anschauen. Es ist die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, für die Gruppe der Kirchenbeamten und Kirchenbeamten sowie die Angestellten Überlegungen anzustellen: Wer schließt sich dieser Bitte an? – Das ist eine Mehrheit.

Dann kommen wir zum Gesetz. Ich nehme an, Sie sind mit der Überschrift einverstanden: Kirchliches Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamten vom 25. Oktober 2001. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Es ist die Mehrheit.

Wir haben insgesamt sieben Paragraphen.

Wer stimmt dem § 1 zu? – Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt dem § 2 zu? – Das ist auch eine Mehrheit.

§ 3? – Ich sehe die Mehrheit.

§ 4? – Das ist die Mehrheit.

§ 5? – Vielen Dank, das ist die Mehrheit.

§ 6? – Eine Mehrheit.

§ 7? – Auch das ist die Mehrheit.

Es folgt noch die Abstimmung über das ganze Gesetz. Wer dem ganzen Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist eine Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen? – 3.

Gibt es Enthaltungen? – Ebenfalls 3.

Mit 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen ist das Gesetz angenommen.

XV

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage

(Anlage 16)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Für den Finanzausschuss und den Rechtsausschuss berichtet Herr Dr. Wanner.

Synodaler Dr. Wanner, Berichterstatter: Hohes Präsidium, verehrte Mitsynodale! Der § 1 des Notlagengesetzes soll in zwei Punkten novelliert werden. Um den Sinn dieser Novellierung zu verstehen, muss auf den Gemeinderücklagenfonds, der im Mittelpunkt steht, zurückgegangen werden. In diesem Fonds werden die Rücklagen der Kirchengemeinden zentral verwaltet, soweit diese ihre Gelder im Gemeinderücklagenfonds angelegt haben. Aus einem eventuellen Zinsüberschuss dieses Fonds, der nicht ausschüttungsfähig ist, wird die Ausgleichsrücklage gebildet. Entsteht nun im Gemeinderücklagenfonds ein Defizit, so ist dieses Defizit aus der Ausgleichsrücklage zu decken.

Beispiel: Den Gemeinden, die ihre Rücklagen im Gemeinderücklagenfonds angelegt haben, wird derzeit ein Zins von 4 % garantiert. Angenommen, bei der Gegenanlage ließe sich nur ein Ertrag von 3 % erzielen, dann müsste diese Differenz von 1 % mal der Summe, die angelegt ist, aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

Für den Fall, dass die Ausgleichsrücklage keine Mittel mehr enthält und beim Gemeinderücklagenfonds ein Defizit auftreten sollte, muss die Landeskirche eine entsprechende Bürgschaftsverpflichtung übernehmen und eine Bürgschaftsrücklage in Höhe von 10 % der Verpflichtung bilden. Dies ist bisherige Rechtslage, die sich auch nicht ändert, wohl aber Einfluss auf das Notlagengesetz der Landeskirche hat, weil bei der Änderung des Gemeinderücklagenfonds zum 01.01.2001 eine Änderung über die Haftung der Landeskirche beschlossen wurde. Die Höhe der effektiven Bürgschafts-

rücklage wird derzeit dadurch ermittelt, dass vom Bruttobetrag der Bürgschaftsverpflichtung zunächst die vorhandene Ausgleichsrücklage abgezogen wird. Der verbleibende Restbetrag ist dann die zu bildende Bürgschaftsrücklage. Diese Regelung ist analog in das Notlagengesetz zu übernehmen.

Jetzt sind wir wieder beim Notlagengesetz angekommen. Dieses regelt in § 1 Absatz 1, welche Rücklagen in welcher Höhe bei einem Notfall nicht angetastet werden dürfen, oder andersherum ausgedrückt, welche Rücklagenteile aufgelöst werden müssen, bevor es zu Kürzungen bei Löhnen und Gehältern der kirchlichen Bediensteten kommen darf. Bezogen auf die Bürgschaftsrücklage bedeutet dies, dass diese Bürgschaft in Höhe von 10 % der Bürgschaftssumme vermindert um den Bestand der Ausgleichsrücklage nicht angetastet werden darf.

Sie finden in Ihrer Vorlage (s. Anlage 16) ein Zahlenbeispiel, das ich etwas gestraft habe. Wenn wir annehmen, dass im Gemeinderücklagenfonds sich 170 Millionen DM an Einnahmen befinden, wir eine Bürgschaftsrücklage in Höhe von 10 % bilden, dann wären das 17 Millionen DM Bürgschaft. Angenommen in der Ausgleichsrücklage würden sich 10 Millionen DM befinden, dann wird die tatsächliche Bürgschaftsrücklage ermittelt, nämlich 17 Millionen minus 10 Millionen. Somit beträgt die tatsächliche Bürgschaftsrücklage 7 Millionen DM, und die darf nicht angetastet werden.

Sollte beispielsweise die Bürgschaftssicherungsrücklage 20 Millionen DM betragen, so müssten bei Eintritt eines Notfalls 13 Millionen DM aufgelöst werden. Die verbleibenden 7 Millionen DM sind wieder nicht antastungsfähig. Dieser Sachverhalt ist in § 1 Satz 3 geregelt. Das ist der Sinn des an sich unverständlichen Satzes.

(Heiterkeit)

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und enthält als Änderung neu, dass neben der Betriebsmittel- und Tilgungsrücklage auch die Substanzerhaltungsrücklage – die ja Gelder der Kirchengemeinden sind – nicht angegriffen werden darf.

Der Finanzausschuss befürwortet einstimmig die Novellierung. Der Rechtsausschuss hat sich nicht geoutet. Ich nehme an, dass er ebenfalls dieser Novellierung zustimmt.

Ich komme zum Beschlussvorschlag:

Die Landessynode stimmt dem Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates zu.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Vielen Dank, Herr Dr. Wanner.

Wenn jemand Bürgschaftssicherungsrücklage so flüssig aussprechen kann, dann glaubt man ihm einfach, dass es mit dieser ganzen Sache seine Ordnung hat.

Ich eröffne die Aussprache. Das habe ich fast gehaftet, es liegen keine Wortmeldungen vor. Sie möchten sich darüber nicht austauschen.

Dann nehmen Sie bitte die Ordnungsziffer 11/16 vor. Ich gehe davon aus, dass Ihnen die Überschrift gefällt: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage vom 25. Oktober 2001: Sie stimmen mit Mehrheit zu.

Wir haben dann zwei Artikel abzustimmen. Wer stimmt dem Artikel 1 zu? – Das ist die überwältigende Mehrheit.

Wer stimmt Artikel 2 zu? – Vielen Dank, das ist auch die Mehrheit.

Wer kann dem ganzen Gesetz zustimmen? – Das sind fast alle, wie ich sehe.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine.

Gibt es Enthaltungen? – 2.

Bei 2 Enthaltungen ist das Gesetz angenommen.

Sie können noch ein bisschen? Wir machen dann irgendwann auch wieder eine Pause.

XVI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zum Thema Zuwanderung, Asyl und Europäischer Rechtssetzungsprozess

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVI. Berichterstatterin ist die Synodale Grenda.

Synodale Grenda, Berichterstatterin: Frau Vizepräsidentin, liebe Mitsynodale! Am 15. April 2000 hat die Landessynode zur Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen unter dem Titel „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ eine detaillierte Erklärung verabschiedet.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss wollte sich jetzt darüber informieren, ob und in welcher Weise der von der Synode festgestellte Handlungsbedarf in den zurzeit laufenden Gesetzgebungsverfahren aufgenommen wird.

Der Ausschuss hat sich deshalb ausführlich befasst mit

1. den Ergebnissen der Unabhängigen Kommission Zuwanderung unter dem Vorsitz von Frau Professor Rita Süßmuth und den weitgehend deckungsgleichen Aussagen des Berichtes der Zuwanderungskommission der CDU unter Vorsitz des Saarländischen Ministerpräsidenten Peter Müller,
2. dem Gesetzentwurf des Bundesinnenministeriums für ein Zuwanderungsgesetz und
3. den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Schaffung eines EU-einheitlichen Asyl- und Ausländerrechts.

Ich rufe Folgendes in Erinnerung.

Mit dem Bericht zur Frühjahrssynode 2000 haben wir uns detailliert mit den Einzelheiten der Sachlage befasst. In ihrer Erklärung hat die Synode dann ausführlich dargestellt, welche Bedenken bestehen in Hinsicht auf die Vereinbarkeit des jetzigen Asylrechts und seiner Rechtsanwendung mit Menschenrechten und Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und den Grundsätzen unseres christlichen Glaubens.

Wir mussten vor eineinhalb Jahren auf die folgenden besonders dringlichen Punkte hinweisen:

1. Die Berücksichtigung von nichtstaatlicher und geschlechtspezifischer Verfolgung als Fluchtgrund ist notwendig. So wurde etwa über Jahre die Verfolgung durch das Taliban-Regime in Afghanistan oder durch die „war-lords“ in Somalia nicht als Fluchtgrund anerkannt.

2. Die Schutzlücke im Bereich des Abschiebeschutzes durch die Abschiebung in sogenannte „sichere Drittstaaten“, die dann ihrerseits Asylsuchende in „Viertstaaten“ und „Fünftstaaten“ weiterverschieben. – Damit wird das in der Genfer Flüchtlingskonvention enthaltene Verbot der Kettenabschiebung in den Verfolgerstaat unterlaufen.
3. Die fehlende Möglichkeit der Berücksichtigung humanitärer Gründe sollte in künftiger Gesetzgebung aufgenommen werden.
4. Die bestehende nicht greifende Altfallregelung sollte in angemessener Weise zu einer praktizierbaren Lösung verändert werden.
5. Wir wiesen hin auf die Folgen von Arbeitsverboten und einer langjährigen Absenkung des Existenzminimums durch das Asylbewerberleistungsgesetz.
6. Wir setzten uns ein für die derzeit weitgehend fehlende unabhängige Beratung für Asylsuchende und Flüchtlinge.

Anfang Juli dieses Jahres wurde der Bericht der Unabhängigen Kommission Zuwanderung unter dem Vorsitz von Frau Professor Rita Süßmuth vorgelegt. Wir freuen uns, dass die in der Synodalerklärung genannten Punkte in den Empfehlungen des Berichts weitgehend aufgenommen wurden. Wir begrüßen, dass die Kommission eine umfassende Integrationspolitik angemahnt hat.

Der kurz darauf im August – während der Sommerpause – veröffentlichte Entwurf des Bundesinnenministers für ein Zuwanderungsgesetz nimmt die Forderung nach einem Sprachförderungsangebot für alle Zuwanderungsgruppen mit Daueraufenthaltsperspektive erfreulicherweise auf.

Der Gesetzentwurf ignoriert erstaunlicherweise jedoch die anderen Empfehlungen fast vollständig. Er sieht weitere Eingriffe in Menschenrechtsstandards vor und verschärft sogar die Situation im Vergleich zum jetzt geltenden Recht.

Als besonders kritisch sieht der Bildungs- und Diakonieausschuss die folgenden Punkte:

1. Das Familiennachzugsalter wird weitgehend auf 12 Jahre abgesenkt. Die sogenannten „Höchstqualifizierten“ innerhalb der Zuwanderungsgruppen werden demgegenüber bevorzugt behandelt.
2. Die Gewährung von Abschiebeschutz aus humanitären Gründen soll privatisiert werden. Es wird überlegt, besonderen gesellschaftlichen Gruppen wie etwa den Kirchen ein sogenanntes humanitäres Kontingent bei Eigenfinanzierung zur Verfügung zu stellen.
3. Für alle anerkannten Flüchtlinge soll nach drei Jahren eine obligatorische Überprüfung der weiteren Gültigkeit ihrer Fluchtgründe erfolgen.
4. Anerkannt Schutzbedürftigen bleibt weiterhin ein legaler Aufenthalt vorenthalten. An die Stelle der Duldung tritt eine bescheinigte Nichtabschiebung. Damit wird bundesweit über 200.000 Menschen der Zugang zu legaler Erwerbstätigkeit auf Jahre versperrt.
5. Gleichzeitig soll das Asylbewerberleistungsgesetz weiter ausgedehnt und verschärft werden. Bei anstehender Abschiebung wird auch bei schwerer Erkrankung keine medizinische Hilfe mehr gewährt.

Erlauben Sie einen Satz außerhalb des Skripes. Zur Erklärung muss ich das verdeutlichen. Wenn sich ein Kranke im Krankenhaus meldet und um Hilfe bittet, ist die Krankenhausverwaltung gezwungen, eine entsprechende Meldung weiter zu geben. Das führt dann natürlich zur sofortigen Ergreifung des Asylsuchenden. Dann ist es eigentlich keine Hilfeleistung.

6. Entgegen den Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention sollen die sogenannten „selbstgeschaffenen Nachfluchtgründe“ nicht mehr zu einer Flüchtlingsanerkennung führen. Solche Gründe können sich zum Beispiel ergeben, wenn sich der Flüchtling im Aufnahmeland politisch betätigt hat.

Es ist jetzt vom Innenministerium geplant, den Gesetzentwurf in einer möglicherweise weiter verschärften Form am 6. November 2001 vom Kabinett als Gesetzentwurf der Bundesregierung zu verabschieden und dann unmittelbar in die parlamentarischen Beratungen einzubringen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss nimmt hier ausdrücklich das Votum der Diakonischen Konferenz vom 11. Oktober 2001 auf. Er hält wie diese – Zitat – „erhebliche Nachbesserungen des am 3. August 2001 vorgelegten Referentenentwurfs des Bundesinnenministeriums in seinen humanitären und integrationspolitischen Teilen für erforderlich.“ – Zitatende.

Durch den Amsterdamer Vertrag erhielt die Europäische Union 1999 den Auftrag, innerhalb der nächsten fünf Jahre ein gemeinsames Asyl- und Ausländerrecht zu schaffen. Wie vereinbart hat mittlerweile die Europäische Kommission eine ganze Reihe von Richtlinievorschlägen für ein gemeinsames Asyl- und Ausländerrecht vorgelegt. Wichtige Forderungen dieser Synode und der EKD wurden darin aufgegriffen, wie z. B. die Berücksichtigung der nicht-staatlichen und geschlechtsspezifischen Verfolgung als Fluchtgrund.

Mit großer Sorge beobachtet der Bildungs- und Diakonieausschuss, wie derzeit das Bundesinnenministerium in den Verhandlungen im Ministerrat versucht, gemeinsame menschenrechtliche Standards aufzuweichen. Entgegen der Position der anderen Mitgliedsstaaten der EU versucht z. B. derzeit Deutschland allein, eine Absenkung des Familiennachzugsalters weit unter die 18 Jahre durchzusetzen.

Wir haben erfahren, dass eine Abschiebung – Zitat – „sehenden Auges in den sicheren Tod“ – Zitatende – nach dem geltenden Recht nicht möglich ist. Der Bildungs- und Diakonieausschuss ist aber erschrocken über die Zynik dieses Begriffs und darüber, wie eng dieser Begriff in der Praxis ausgelegt werden kann.

Der Ausschuss bittet die Kirchengemeinden, weiterhin Verfolgten und Bedrängten beizustehen und die neu gewählten Kirchenältesten zu bitten, sich dieser Aufgabe verstärkt anzunehmen.

Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, unsere in der Erklärung vom 15. April 2000 und in unserem Bericht beschriebenen Bedenken in den nationalen und europäischen Rechtssetzungsprozess aktiv einzubringen.

Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk, die Empfehlungen der Zuwanderungskommission zu einer umfassenden Integrationspolitik insbesondere im Blick auf diakonische Angebote und Bildungsarbeit aufzugreifen.

Der Ausschuss bittet den Evangelischen Oberkirchenrat darum, für die jetzigen nationalen und europäischen Gesetzgebungsprozesse und ihre künftige Umsetzung die juristische Begleitung des Arbeitsbereichs Migration in der Weise für die künftigen Herausforderungen zu sichern, dass die Stelle des Juristen in diesem Bereich dauerhaft in den regulären Stellenplan des Evangelischen Oberkirchenrats aufgenommen wird.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Frau Grenda, für Ihren gründlichen Bericht. Gibt es dazu Rückfragen? – Das ist nicht der Fall. Wir haben auch keine direkten Beschlussvorschläge. Die Bitten sind, wie ich hoffe, gehört worden.

XVII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001:

Entwicklung von Freiwilligendiensten in der Landeskirche

(Anlage 6)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Frau Mildenberger wird für den Bildungs- und Diakonieausschuss sowie den Finanzausschuss berichten.

Synodale Mildenberger, Berichterstatterin: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale!

Zur Zeit arbeiten zirka 260 junge Menschen in „Freiwilligendiensten“ unserer Landeskirche. Diese Jugendlichen haben sich für ein Jahr verpflichtet, freiwillig ehrenamtlich in diakonischen Einrichtungen mitzuarbeiten. Für Menschen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren sind das – ein Jahr – „langfristige“ Bindungen. Daher meine Ausführungen zu den sogenannten „langfristigen“ Freiwilligendiensten, im zweiten Teil meines Berichtes gehe ich auf die „kurzfristigen“ Freiwilligendienste ein.

Der größte Teil der Jugendlichen absolviert ein freiwilliges soziales oder diakonisches Jahr. Sie arbeiten in großen diakonischen Einrichtungen unserer Landeskirche. Einige wenige – zur Zeit 5 junge Menschen – sammeln sogar im ökumenischen Umfeld von Kirche in Rumänien Erfahrungen. Ebenso gibt es einzelne Gäste der Ökumene, die einen Freiwilligendienst in Baden ableisten. Es wäre schön, noch häufiger solche Gäste begrüßen zu können. Sie können das sehr aktuell nachlesen in der Ausgabe 3/2001 der Zeitschrift pro auf Seite 19. Da hört sich das alles gar nicht hoch theoretisch, sondern sehr praktisch in einem Interview mit solch jungen Menschen an. Sie können das nachlesen, wenn Sie Lust haben und wollen.

Neben dem Diakonischen Jahr gibt es „den anderen Dienst im Ausland“, einen Friedensdienst an Stelle des Zivildienstes. Weitere ökumenische Freiwilligenprogramme werden in den Partnerkirchen durch das Evangelische Missionswerk in Süddeutschland angeboten.

Neben den rein äußerlichen Umständen wie zum Beispiel einfach der Übernahme der Versicherungsleistungen für die Teilnehmenden am Freiwilligenprogramm werden die jungen Menschen während dieses Jahres pädagogisch und inhaltlich begleitet. „Glaube und Tat“ gehören zusammen, dies „life“ erfahrbar zu machen und Reflexion hierüber zu ermöglichen, ist missionarische Arbeit und Auftrag unserer Kirche.

Um die Qualität der Begleitung sicher zu stellen und dem Anspruch gerecht zu werden, ein Bildungsangebot zu bieten, bedarf es der Mittel und der Menschen, die hierfür zur Verfügung gestellt werden. Ein Teil der dafür entstehenden Kosten wird vom Staat bezuschusst. Um diese Zuschüsse zu erhalten, müssen bestimmte Rahmenbedingungen, nämlich die fachkundige Begleitung garantiert sein.

Mit der gestrigen Verabschiedung des Haushaltes und des Stellenplanes werden für die nächsten fünf Jahre weiterhin zirka 260 Plätze im Bereich „Freiwilligendienste“ unserer Landeskirche angeboten werden können. Zur Zeit gibt es viele Bewerbungen und Anfragen für die Freiwilligendienste. Durch die Diskussion über Vermittlung von „Sozialer Kompetenz“ in der Bildung und Ausbildung in unserer Gesellschaft wird den Freiwilligendiensten ein großes öffentliches, gesellschaftliches Interesse entgegebracht. Wir können, dürfen, ja vielleicht müssen hier mit unseren Pfunden wuchern, denn die Freiwilligendienste sind ein starkes Stück unserer Kirche.

Spannend ist zudem die Entwicklung der letzten Jahre, die gezeigt hat, dass ein solches Bildungsangebot auch zunehmend für Hauptschülerinnen interessant wird und genutzt wird. Eine Gruppe, die wir sonst kaum über unsere „klassischen“ Jugendarbeiten oder Gemeindearbeiten erreichen.

Doch nun zu den „kurzfristigen sozialen Freiwilligendiensten“, den „kurzfristigen Einsätzen“. Hier spannt sich zur Zeit ein weiter Boden von Praktika in diakonischen Einrichtungen von ein bis zwei Wochen in den Ferien, von „Schnupperwochenenden“, von „Cluburlaub mit Tiefgang“ bis hin zu „Diakonieprojekten“ in den zehnten Klassen der Gymnasien und anderer schulischer Einrichtungen. Vieles wird hier an vielen Stellen getan, sicher viel Gutes, bisher ist aber leider kein Gesamtkonzept erkennbar.

Für die diakonischen Einrichtungen, die sich gerade für kurze Zeit auf junge Menschen einstellen, bedeutet dies eine große Herausforderung, manchmal vielleicht sogar eher eine Belastung. Wie können Jugendliche für diese kurze Zeit von ein bis zwei Wochen so in Dienstpläne eingebunden werden, dass ihnen die Chance zum sozialen Lernen gegeben wird, dass sie ihre Erfahrungen aufarbeiten können – es ist oft ihre erste Begegnung mit hilfsbedürftigen Menschen –, ja sogar dass sie Lust gewinnen auf eine Ausbildung in diakonischen Berufen.

Wie ist das leistbar? Um hier unseren diakonischen Einrichtungen den Aufwand zu erleichtern oder auch um Lehrem, die solche Schüler in den Diakoniepraktika begleiten, Material an die Hand zu geben, ist dringend ein Gesamtkonzept notwendig, auch um auf Anfragen der Industrie antworten zu können, die ihren „Lehrlingen/Auszubildenden“ zunehmend Möglichkeiten bieten wollen, „soziales Lernen“ zu erfahren. Sie wenden sich hier ratsuchend an die Kirche. Darauf sollten wir eine Antwort haben.

Es ist gelungen, für die kurzfristigen Freiwilligendienste den Caritasverband der Erzdiözese Freiburg zu gewinnen, ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten. Ich denke, wir haben gestern alle recht freudig den Änderungen am Haushaltsentwurf zugestimmt, um die „finanzielle Hälfte“ dieser Stelle zu sichern, die ein Gesamtkonzept für diese kurzfristigen Diakonieeinsätze ermöglicht. Neben der „finanziellen Hälfte“ haben wir als Landeskirche aber auch viele Erfahrungen einzubringen. Grundlagen hierfür sind sicherlich mit der Erarbeitung und Erstellung der Vorlage zu OZ 11/6, zu der ich

gerade berichte, durch den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk schon gelegt worden. Die Synode dankt herzlich für diesen Entwurf, den Überblick, die Zusammenstellung der Grundlagen für die Freiwilligendienste.

Zum Ende meines Berichtes möchte ich aber nicht versäumen, im Namen der Landessynode allen zu danken, die in diesem weiten Arbeitsfeld tätig sind.

1. Danke den Jugendlichen, die mit hohem Engagement in „Freiwilligendiensten“ ehrenamtlich für ein kleines Taschengeld arbeiten und damit Menschen in Nöten helfen und beistehen.
2. Danke all den „Begleitern“ in den Einrichtungen vor Ort im Diakonischen Werk, im Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit, die sich immer wieder neu der Herausforderung stellen, jungen Menschen Orientierung in ihrem Handeln und Glauben zu geben.
3. Danke allen, die für „Freiwilligendienste“ die äußerer Rahmenbedingungen durch Strukturen und entsprechende Gelder schaffen.
4. Danke auch all denen, die durch ihre Spenden jungen Menschen in den Friedensdiensten im Ausland in Krisengebieten ihre Unterstützung zusichern und diese Dienste so überhaupt möglich machen.

Die große Achtung und Wertschätzung der Synode für die hier geleistete Arbeit zeigt sich für mich in der einmütigen Zustimmung zu der Vorlage durch alle ständigen Ausschüsse und die eigentlich sofortige Umsetzung aller haushaltsrelevanten Notwendigkeiten im gestern verabschiedeten Haushaltbuch für die Jahre 2002/2003.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Frau Mildenberger. Auch hier gibt es keinen Beschlussvorschlag, da die notwendigen Mittel im gestern beschlossenen Haushalt eingestellt sind.

Wenn aber jemand das **Wort wünschte**, würde ich es ihm oder ihr geben.

Synodale **Schwester Ilse**: Ich muss einfach noch dazusagen, dass das freiwillige soziale Jahr nicht zu vermischen ist mit dem ehrenamtlichen Dienst. Diese bekommen ein recht angemessenes Taschengeld. Die Einrichtungen sind zusätzlich verpflichtet, ihnen Wohnung und Verpflegung zu geben. Für die Einrichtungen ist das nicht ganz gering. Dies nur als Anmerkung.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Also schließen wir diesen Tagesordnungspunkt ab.

XVIII

Bericht des Rechtsausschusses und des Bildungs- und Diakonie- und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG III)

(Anlage 13)

Entsendung eines Mitglieds und eines Stellvertreters in den neuen Vergabeausschuss

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es berichtet der Synodale Heußer

Synodaler Heußer, Berichterstatter: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für den Rechtsausschuss zu OZ 11/13 Vorlage des Landeskirchenrates vom 20.09.2001. Entwurf Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ – kurz AFG III.

Kirche hilft Arbeitslosen auf unterschiedliche Weise, auf verschiedenen Ebenen, durch zahlreiche Projekte. Wie wir seit der Andacht gestern Vormittag wissen, Kirche hilft auch Manfred Kiefer und anderen Mägden und Knechten. Wir alle kennen das kirchliche Engagement und werden es begrüßen. Das setze ich voraus. Ich selbst als ehemaliger Projektvikar und direkt Betroffener, bin darüber hinaus persönlich dankbar dafür.

Die vorliegende Neufassung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes zielt nun darauf, die verschiedenen landeskirchlichen Förderprogramme, insbesondere das bisher selbstständige Synodenprogramm „Starthilfe für Arbeitslose“ in einen gemeinsamen Förderungsfonds zu integrieren.

Dabei gehen wir davon aus, dass die geplante Integration diesen kirchlichen Arbeitszweig noch effizienter macht und damit den betroffenen arbeitslosen Menschen noch mehr notwendige Hilfe zuteilt wird.

Der Rechtsausschuss hat im Wesentlichen die Vorlage des Landeskirchenrates übernommen. Dies betrifft auch die zwei Neuformulierungen zu § 3 Abs. 5 bzw. zu § 4 Abs. 1, die Ihnen auf dem Blatt „Auszug aus dem vorläufigen Protokoll der Sitzung des Landeskirchenrates vom 20. September 2001“ vorliegen.

Ansonsten ergaben die Beratungen in unserem Ausschuss zwei Änderungen.

Die erste Änderung betrifft nur eine kleine sprachliche Umstellung. In § 4 Abs. 3 schlagen wir die Formulierung vor „die jeweiligen Anstellungs- bzw. Projekträger sollen die zu fördernden Projekte mitfinanzieren“.

Die zweite Änderung betrifft die Zusammensetzung des Vergabeausschusses, wie sie in § 5 geregelt wird. An dieser Stelle schien es uns angemessen, das hoch gelobte sogenannte synodale Element zu stärken. Die kirchliche Verwaltung sahen wir in diesem Ausschuss durch mindestens zwei Personen vertreten, ebenso die kirchlich Bediensteten. Da meinte der Rechtsausschuss, es wäre gerecht und richtig, auch zwei synodale Mitglieder in den Vergabeausschuss zu entsenden. Zudem könnte diese größere synodale Präsenz im Vergabeausschuss die Arbeit von „Starthilfe für Arbeitslose“ weiter fördern.

Somit schlagen wir in § 5 als Satz 2 vor: „Die Landessynode entsendet zwei Mitglieder, der Evangelische Oberkirchenrat, der Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Pfarrverein, der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA) entsenden jeweils ein Mitglied und benennen die entsprechenden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.“

In der Hoffnung, dass das Arbeitsplatzförderungsgesetz AFG III nicht allein uns etwas Arbeit gemacht hat, sondern vor allem betroffenen Arbeitslosen zu sinnvoller Arbeit verhilft, bitte ich Sie, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen und dessen Umsetzung weiterhin mit großem Engagement zu begleiten.

Ich komme zum Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das Arbeitsplatzförderungsgesetz in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses.

**Hauptantrag des Rechtsausschusses
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode**

**Kirchliches Gesetz
Über die Bildung eines Förderungsfonds
„Kirche hilft Arbeitslosen“
(Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG III)**

Vom ... Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Förderungsfonds, Zweckbestimmung**

Bei der Evangelischen Landeskirche in Baden wird im Anschluss an den am 21. Januar 1983 vom Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden geschaffenen Sonderfonds „Hilfe für Arbeitslose“ und den bisherigen Personalfonds des Arbeitsplatzförderungsgesetzes vom 8. November 1983 (GVBl. S. 157) ein Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ gebildet. Mit seinen Mitteln sollen im Rahmen der in der Landeskirche gegebenen dienst- und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten die Schaffung zusätzlicher, außerplanmäßiger, befristeter Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie andere personen- oder projektbezogene Hilfen für Arbeitslose ermöglicht werden. Der Förderungsfonds integriert dabei das bisher selbständige Förderprogramm der Landessynode „Starthilfe für Arbeitslose“.

**§ 2
Förderungsschwerpunkt, Zweckbindung**

(1) Im Rahmen seiner Zielsetzung (§ 1) werden Mittel des Förderungsfonds insbesondere eingesetzt:

1. für Arbeitsplätze in Projekten des Gemeindeaufbaus. Als Beschäftigte kommen in Betracht: für kirchliche Berufe ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
2. für die Förderung von Projekten in Kirche und Diakonie zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und zu deren weiterer Qualifizierung. Eine individuelle Förderung von Langzeitarbeitslosen kann auch auf Arbeitsplätzen außerhalb von Kirche und Diakonie erfolgen;
3. zur Förderung von „Arbeitslosentreffs“;
4. zur Förderung von Maßnahmen, bei denen arbeitslose Jugendliche aus ungünstigen familiären Bedingungen sowie Schwervermittelbare wie chronisch Kranke und Behinderte Vorrang haben. Gefördert werden können auch Initiativen, die zu einer dauerhaften Beschäftigung von Personen dieser Zielgruppe außerhalb des sogenannten Ersten Arbeitsmarktes führen.

(2) Die Mittel, die dem Förderungsfonds zufließen (§ 3), können jeweils für eine der in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden verwendet werden.

§ 3

Mittel, Verwaltung und Prüfung des Förderungsfonds

- (1) Die Mittel des Förderungsfonds werden aufgebracht durch zweckgebundene Spenden, Beiträge und Kollekten. Der Förderungsfonds tritt unter einem einheitlichen Erscheinungsbild auf.
- (2) Durch Beschluss der Landessynode werden nach den jeweiligen Möglichkeiten Mittel des ordentlichen Haushalts dem Förderungsfonds zugeführt; auch können Bürgschaften durch die Landeskirche übernommen werden.
- (3) Ein Sonderhaushaltsplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Vergabeausschuss erstellt und beschlossen und der Landessynode vorgelegt.

(4) Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit und deren Finanzierung werden durch eine Vereinbarung zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Diakonischem Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden geregelt.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet alle zwei Jahre im Rahmen des Prüfungsberichtes über die Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Verwendung der Mittel des Förderungsfonds. Die Landessynode erteilt Entlastung. In den dazwischenliegenden Jahren erstattet der Vergabeausschuss der Landessynode einen schriftlichen Bericht über die Mittelverwendung.

**§ 4
Grundsätze, Mittfinanzierung, Subsidiarität**

(1) Der Landeskirchenrat erlässt im Einvernehmen mit dem Vergabeausschuss (§ 5) eine Rechtsverordnung zur Regelung der Grundsätze für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Förderungsfonds und über die Anstellungsträgerschaft.

(2) Spenden und Beiträge nach § 3 Abs. 1 sowie Zinserträge dürfen nicht zur Abrechnung von Unkosten der Verwaltung, Spendenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

(3) Die jeweiligen Anstellungs- bzw. Projekträger sollen die zu fördernden Projekte mitfinanzieren.

(4) Die Mittel des Förderungsfonds sind subsidiär.

**§ 5
Vergabeausschuss**

Die Mittel des Förderungsfonds werden von einem Vergabeausschuss vergeben. Die Landessynode entsendet zwei Mitglieder, der Evangelische Oberkirchenrat, der Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Pfarrverein, der Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der kirchliche Dienst in der Weltwelt (KDA) entsenden jeweils ein Mitglied und benennen die entsprechenden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Weitere sachkundige kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können hinzugezogen werden.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Arbeitsplatzförderungsgesetz vom 19. Oktober 1989 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert am 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 197) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 2001

Der Landesbischof

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Vielen Dank für Ihren Bericht. Ich eröffne die Aussprache. Ich glaube, ich kann sie gleich wieder schließen, es meldet sich niemand.

Es liegt vor Ihnen der Hauptantrag des Rechtsausschusses. Die Überschrift Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG III) vom 25. Oktober 2001.

Stimmen Sie dem zu? – Ja, vielen Dank.

Dann hätten wir sechs Paragrafen.

Wer stimmt dem § 1 zu? – Das ist die große Mehrheit.

§ 2? – Das ist die Mehrheit.

§ 3? – Sie werden müde, es ist aber die Mehrheit.

§ 4? – Das ist die große Mehrheit.

§ 5? – Vielen Dank, das ist die Mehrheit.

§ 6? – Auch dieses ist die Mehrheit.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über das gesamte Gesetz. – Das ist eine große Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine.

Gibt es Enthaltungen? – Ebenfalls keine.

Das Gesetz ist ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen.

Wir kommen nun noch zur **Entsendung**: Der besondere Vergabeausschuss „Starthilfe für Arbeitslose“ hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2001 Herrn Bauer und als Stellvertreterin Frau Dr. Kiesow benannt. Weiterhin sind bereit Herr Fath und Frau Meyer-Alber als Stellvertreterin, sich entsenden zu lassen. Sind Sie mit der Entsendung einverstanden? –

(Beifall)

Wir danken den Mitgliedern der Synode, die diese Arbeit übernehmen.

Wir erledigen noch den nächsten Tagesordnungspunkt.

XIX

Aussprache zu den Anträgen des Hauptausschusses und des besonderen Ausschusses „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozess“ betreffend den Bericht von Frau Kirchenrätin Labsch

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie haben in Ihren Fächern den Beschlussvorschlag mit den Anträgen des Hauptausschusses und des besonderen Ausschusses „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozess“ zur Weiterführung des Themas aufgrund des Berichtes von Frau Kirchenrätin Labsch.

Beschlussvorschlag

Auf Grund des der Landessynode von Frau Kirchenrätin Labsch erstatteten Berichts über die 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft stellen der **Hauptausschuss und der besondere Ausschuss Mission, Ökumene und Konziliärer Prozess** folgende Anträge zur Weiterführung des Themas:

- Der Hauptausschuss und der besondere Ausschuss Mission, Ökumene und Konziliärer Prozess regen an, dass die Landeskirche in Zusammenarbeit mit dem Exekutivausschuss der Leuenberger Kirchengemeinschaft (LKG) im Sinne der Beschlüsse der 5. Vollversammlung eine grenzüberschreitende Konsultation zum Thema „Flucht und Migration“ mit den Kirchen längs des Rheins ausrichtet.

Begründung:

- Unsere Kirchen, insbesondere die grenznahen Kirchenbezirke, haben immer wieder mit dieser Problematik zu tun.
- Unsere Landeskirche hat besondere Fachkompetenz im Bereich Migration. Der Fachbereich „Seelsorge an Aussiedlern, Ausländern und Asylsuchenden“ beteiligt sich bereits an den Beratungen innerhalb der EKD und der CCME (Commission of the Churches on Migration in Europe).
- Die Konsultation könnte in der Tradition der europäischen Asyltagungen liegen, die unsere Landeskirche zusammen mit anderen Gliedkirchen der EKD, der Reformierten Kirche in Frankreich und dem Evangelischen Kirchenbund in Italien seit 1998 durchführt.

- Durch die Verschärfung ausländerrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Thema „Innere Sicherheit“ ist das Thema nochmals dringlicher geworden.

- Der Hauptausschuss und der besondere Ausschuss Mission, Ökumene und Konziliärer Prozess bitten darum, dass die Landeskirche die Kirchenbezirke und Gemeinden anregt, in der Trinitatisezeit einen Sonntagsgottesdienst zu feiern, in dem unsere Zugehörigkeit zur Leuenberger Kirchengemeinschaft in besonderer Weise zum Ausdruck gebracht wird.
- durch Verwendung des vom Exekutivausschuss der LKG vorbereiteten Materials,
- Indem eine Gastpredigerin / ein Gastprediger aus einer anderen Mitgliedskirche der LKG eingeladen wird.

In den Bezirkssynoden soll über die LKG berichtet werden.

Ferner bittet sie die Kirchenbezirke, darauf zu achten, dass bei grenzüberschreitenden Kirchentagen die Mitgliedschaft in der LKG zum Ausdruck kommt.

- Der Hauptausschuss und der besondere Ausschuss Mission, Ökumene und Konziliärer Prozess regen an, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, im Internet-Angebot der Landeskirche Links einzurichten zu Websites der ökumenischen Organisationen, denen wir angehören, sowie zu Einrichtungen, die für die ökumenische, missionarische und diakonische Facharbeit hilfreich sind (z. B. Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), Gustav-Adolf-Werk (GAW), Leuenberger Kirchengemeinschaft (LKG), Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS), Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK), Reformiert-online u. ä.)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich eröffne die **Aussprache** zu den Anträgen des Hauptausschusses. Ich sehe eine Wortmeldung.

Synodaler **Carl**: Im Grunde genommen gibt es gar nichts dazu zu sagen.

(Heiterkeit und Beifall)

Es geht einfach darum: Könnten wir nicht Leuenberg als Grundsatz-Papier durch die Arbeit der Synode legen? Wir haben alle in den Ausschüssen wohlwollend das aufgenommen, was Frau Labsch erzählt hat. Wir haben in unserem Ausschuss gearbeitet. Es ist wichtig, dass wir uns mit Leuenberg solidarisieren, ja identifizieren und das, was dort gedacht wird, in unsere Kirche übernehmen. Deshalb ist es auch wichtig, über das Papier weiter nach zu denken und dieses so zu verabschieden.

Oberkirchenrat **Stockmeler**: Ich danke den Mitgliedern des Hauptausschusses und auch des besonderen Ausschusses „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozess“ dafür, dass sie in dieser Weise die Impulse aufnehmen. So wird wirklich deutlich, dass wir nicht nur einen Bericht zur Kenntnis genommen haben. Es ist vielmehr so, dass das, was jetzt auch von Frau Labsch berichtet worden ist, eine Fortsetzungsgeschichte in unserer Landeskirche hat.

Ich bitte auch darum, dass wir das, was in den Beschlussvorschlägen an Selbstverpflichtungen auf der Ebene der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden angesprochen wird, aufnehmen und so deutlich wird, warum wir in unserem Gesangbuch auch die Texte der Leuenberger Konkordie drin haben.

Ich bitte Sie, davon kräftig Gebrauch zu machen.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Der Beschlussvorschlag besteht aus drei Nummern. Können wir das insgesamt abstimmen?

Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung zum Beschlussvorschlag Leuenberg betreffend. Vielen Dank, das ist eine ganz große Mehrheit.

Jetzt ist es soweit wir kommen zur Kaffeepause. Aber bitte nur eine halbe Stunde. 20 Minuten nach vier bitte ich Sie, wieder hierher zu kommen. Wenn Sie etwas früher da sind, ist es mir recht, ich bin da!

(Beifall)

(Unterbrechung der Sitzung
von 15.50 bis 16.15 Uhr)

XX

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Anlage 5)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XX.

Es berichtet für den Rechtsausschuss Herr Synodaler Tröger.

Synodaler Tröger, Berichterstatter: Verehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale!

Ich rede zur Vorlage OZ 11/5, also dem Kirchlichen Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Ich möchte Sie ermuntern, sich auf den Versuch einzulassen, nachzuvollziehen, welche juristische Fragestellung Ihnen hier vorgelegt wird. Ich versuche es auch möglichst einfach zu erklären.

Die EKD-Synode hat eine Änderung der EKD-Grundordnung beschlossen. Das ginge uns nun eigentlich gar nichts an. Die EKD regelt ihre Grundordnung so, wie sie dies für richtig hält. Da braucht sie uns an sich nicht zu fragen.

Das Wesentliche dieser Grundordnungsänderung besteht jedoch in einer Veränderung der Gesetzgebungskompetenzen der EKD.

Und da diese Änderung der Gesetzgebungskompetenzen der EKD zugleich indirekt die Gesetzgebungskompetenzen unserer Landeskirche berührt, sind wir hier nach unserer Zustimmung gefragt.

Daraus ergibt sich auch das Abstimmungs-Angebot für Sie.

Sie können dieser Änderung zustimmen oder Sie können es lassen. Ich sag es gleich: Der Rechtsausschuss empfiehlt Ihnen einstimmig, dieser Änderung der EKD-Grundordnung zuzustimmen. Änderungsanträge sind jedenfalls nicht möglich. Das macht meinen Bericht denn auch viel einfacher.

Zur Vorgeschichte:

Die alte Fassung der EKD-Grundordnung regelte in Artikel 10, unter welchen Voraussetzungen die EKD gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für alle Gliedkirchen erlassen kann. Vorgesehen war einmal der Fall, dass es sich um ein Sachgebiet handelt, welches bereits zum Erlass der Grundordnung der EKD, also 1948, einheitlich geregelt war. Ein Beispiel hierfür konnte ich nicht auffinden; praktische Bedeutung kommt dem jedenfalls heute nicht mehr zu. Sodann kann die EKD Regelungen erlassen – ich zitiere – „für andere Sachgebiete, wenn die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden sind“. Das ist der bisherige Rechtsstand zur Gesetzgebungskompetenz der EKD gewesen.

Der naive und unbefangene Jurist, der Quereinsteiger in die Kirchenlandschaft, reibt sich bei einer solchen Regelung voller Erstaunen die Augen. Denn das bedeutet nichts anderes, als dass die Regelungskompetenz grundsätzlich bei den Gliedkirchen liegt – und dieses für alle erdenklichen Sachgebiete, auch unabhängig davon, wie zwingend eine einheitliche Regelung auf EKD-Ebene erscheint. Nur dann, wenn die Gliedkirchen mit einer einheitlichen Regelung durch die EKD einverstanden sind, geht die Regelungsbefugnis auf die EKD über.

Wenn man da einen Blick in das staatliche Recht riskiert, findet man da eine ganz andere Struktur vor. Hier werden die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder im Grundgesetz klar geregelt und voneinander abgegrenzt.

Zudem gibt es den Bundesrat, welcher – ich sag es einmal ganz verkürzt – dem Gesetz zustimmen muss, soweit die Interessen der Bundesländer berührt sind. Des Weiteren gibt es solche interessanten Modelle, wie das der Rahmen gesetzgebung, bei welcher der Bund nur den Rahmen vorgibt, also das für eine einheitliche sinnvolle Regelung Unersättliche regelt, aber die Details den Ländern überlassen bleiben, was dann auch zu sehr verschiedenartigen Gestaltungen führen kann. Eben je nach Sinn und Geschmack.

Solches Alles gibt es im Verhältnis der EKD zu den Gliedkirchen nicht. Hier gab es bisher nur ein Entweder – oder. Das heißt: Entweder war man mit einer Regelung durch die EKD einverstanden, dann war man aber auch die Gesetzgebungskompetenz ein für alle Male los. Oder man war damit nicht einverstanden und hatte dafür den ganzen Kram dann auch am Bein.

Die Erfahrungen mit dieser Regelungssystematik nehmen sich in einer Rückschau doch recht bescheiden aus. Die Fälle, in denen es auf diesem Weg zu einer einheitlichen Regelung durch die EKD kam, lassen sich an den Fingern einer Hand gut abzählen. Das Kirchenmitgliedschaftsrecht oder der Datenschutz gehören hierher.

Was wir dementsprechend vorfinden, ist ein Rechtszustand, der in so extremer Weise zersplittet ist, dass das Kirchenrecht bei den juristischen Fakultäten schon den Ruf einer wissenschaftlich nicht mehr bearbeitbaren Materie genießt.

(Heiterkeit)

Da fragt man sich als schlicht denkender Mensch denn schon, wie denn so etwas in die heutige Zeit passt mit den Herausforderungen, denen unsere Kirche sich gesellschaftlich gegenüber sieht.

Und da fragt man dann schon auch einmal nach dem ungeheueren Aufwand, der hier für die Rechtssetzung landauf, landab betrieben wird, mit der Folge, dass jeder das Rad neu erfinden muss, weil Über-den-Tellerrand-in-die-Nachbarkirchen-Schauen verbietet sich zuweilen schon deshalb, weil die Regelungen so unterschiedlich sind, dass man sie entweder gar nicht kennt oder diese Regelungen aufgrund eines fremdartigen Konzeptionsrahmens nur sehr begrenzt verwenden kann.

Und wenn wir dann noch an den europäischen Kontext denken, kommt man überdies zur Frage, wie lange wir uns diesen Luxus der vormapolonischen Kleinstaaterei eigentlich noch leisten können.

Auf dieser Basis hält es der Rechtsausschuss für wünschenswert, auf eine stärkere einheitliche Rechtssetzung im Rahmen der EKD mit Energie hinzuarbeiten.

Geht man dann aber mal ins Detail, stellt sich freilich bald heraus, dass dies auch mit einem Prozess der Bewusstseinsbildung bei uns selbst Hand in Hand gehen müsste. Denn es kann in diesem Zuge, also im Wege einer Rechtsvereinheitlichung, auch passieren, dass der eine oder andere liebgewonnene Erbhof dabei über die Wupper geht.

Oder anders gesagt: Da ist doch jeder Badener sofort für eine einheitliche EKD-Regelung zu haben, sofern diese nur gerade das badische Recht übernimmt und nicht das irgendeiner anderen Landeskirche.

Das wäre nun an sich nicht schlimm. Nur: Den anderen Gliedkirchen geht es halt genauso. Ich denke: Hier werden wir auch an uns noch zu arbeiten haben.

Von denen, die diese Angelegenheiten schon länger begleiten, wurde aber versichert, dass in der Vergangenheit unsere badische Landeskirche stets zu denen gehörte, die auf einen vermehrten Konsens in diesem Bereich drängten. Und das ist auch gut so.

Was bringt nun diese Grundordnungsänderung der EKD wesentlich Neues? Ich bitte Sie Seite 2 der Vorlage (Anlage 5) aufzuschlagen und sich Artikel 10 a vorzunehmen. Dieser besagt in Absatz 2, dass die EKD Regelungen erlassen kann, soweit die Gliedkirchen dem zustimmen. Das ist nun nichts Neues.

Neu ist, dass diese Zustimmung auch für nur einen Teil der Gliedkirchen zur Geltung dieses Gesetzes für die zustimmenden Gliedkirchen führt. Und das unabhängig davon, ob es ein kleines gallisches Dorf gibt, in welchem weiterhin erbitterter Widerstand geleistet wird. Die müssen sich dann halt eine eigene Regelung ausdenken und diese pflegen. Das heißt in schlachten Worten: Auf dem Wege zur Rechtsvereinheitlichung muss man jetzt nicht mehr auf den Letzten warten.

Neu ist weiterhin, und das ist die entscheidende Änderung, Absatz 3. Ich zitiere: „In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen.“ Rückholmöglichkeit nennt man das.

Es ist also mit der Zustimmung zu einer EKD-Regelung künftig nicht mehr verbunden, dass man sich schmerzlich und ein für alle Male von seiner Gesetzgebungszuständigkeit verabschiedet.

Sollte die Regelung der EKD einmal eine für die Gliedkirche nicht mehr erträgliche Gestalt annehmen, besteht nun die Möglichkeit, dieses Gesetz für sich außer Kraft zu setzen und sich etwas Eigenes zu stricken.

Die Intention dieser Änderung liegt auf der Hand: Ein Buch, dass ich einmal wiederkriege, lehne ich dann auch viel lieber aus. Bin ich es für alle Male los, dann frage ich mich schon, ob ich's nicht vielleicht noch mal brauchen kann. Es soll also die Bereitschaft gefördert werden, EKD-einheitliche Regelungen zu schaffen.

Im Grunde handelt es sich dabei natürlich auch um eine pädagogische Regelung. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Erfahrung zu machen, dass man so schlecht mit EKD-weit einheitlichen Regelungen doch nicht fährt.

Flankiert wird diese Regelung durch den neu geschaffenen Artikel 26 a, wobei uns hier Absatz 4 interessiert. Sie finden ihn auf der Vorlage auf Seite 4 (Anlage 5) oben. Die soeben besprochenen Gesetze bedürfen danach einer Zustimmung der Kirchenkonferenz. Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Da sehen wir schon einmal erste zaghafte Ansätze in Richtung dessen, was den Bundesrat auf staatlicher Seite in diesem Zusammenhang ausmacht.

Ob das nun wirklich eine „Stemstunde in der Steuerungsfähigkeit der EKD“ darstellt, wie es Dr. von Vietinghoff formuliert hat, ist eigentlich eher zu bezweifeln. Dafür geht diese Regelung denn doch nicht weit genug. Sie ist aber ein erster Schritt auf diesem Weg und stellt wohl das dar, was derzeit machbar ist.

Insofern begrüßt der Rechtsausschuss diese Änderung als ersten Schritt auf einem Weg, auf dem einem jedoch nicht schon nach kurzer Strecke und allzu schnell die Puste ausgehen sollte.

Des Rechtsausschuss unterbreitet daher folgenden Beschlussvorschlag:

Die Landessynode stimmt dem Entwurf des Kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Der Dank ist ganz auf unserer Seite für Ihren erheiternden Bericht.

Ich eröffne die Aussprache.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich möchte anregen, dass dieser vergnügliche Bericht dem Beschluss nach Hannover beigelegt wird. Ich begründe es kurz:

1. Durch diesen Bericht erweist sich die badische Landeskirche wieder einmal als Musterschüler im Bereich der EKD.
2. Die in Hannover sollen auch mal was zum Lachen haben.

(Heiterkeit, Beifall)

Synodaler **Stober**: Falls diese Anregung abgestimmt werden müsste – der Beifall hat die Zustimmung gezeigt –, würde ich sie als Antrag übernehmen.

(Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich glaube, das erübrigt sich. Wir haben sonst keine Wortmeldungen. Die Vorlage des Landeskirchenrates stelle ich nun zur **Abstimmung**.

Überschrift: Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 25. Oktober 2001. Sind Sie mit der Überschrift einverstanden? – Das ist der Fall, vielen Dank.

Es gibt ja bloß zwei Paragraphen!

Wer stimmt § 1 zu? – Das ist eine riesengroße Mehrheit.

Wer stimmt § 2 zu? – Das ist dieselbe Mehrheit.

Wer stimmt dem gesamten Gesetz zu? – Wunderbar, eine große Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen? – Eine Gegenstimme.

Gibt es Enthaltungen? – Keine Enthaltungen.

Das Gesetz ist mit einer Gegenstimme angenommen.

XXI

Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Kuppenheim-Bischweier vom 31. Januar 2001 zur Höchstaltersregelung für Lektoren und Prädikanten

(Anlage 1)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XXI. Wir hören den Bericht von Herrn Dr. Krantz.

Synodaler **Dr. Krantz, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Kuppenheim-Bischweier beantragt die Aufhebung der Höchstaltersgrenze für Lektoren und Prädikanten unter Hinweis auf die ständige Überbeanspruchung pensionierter Pfarrer durch zu viele Vertretungsdienste. Das Gesetz über den Dienst der Lektoren und Prädikanten (genauer: die Durchführungsbestimmungen 2. zu § 5 Absatz 2) empfiehlt: „Nach Vollendung des 65. Lebensjahrs sollte eine Wiederberufung nicht mehr erfolgen.“ Diese Empfehlung lässt Ausnahmen zu. In seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2001 (Anlage 1) weist der Evangelische Oberkirchenrat darauf hin, dass die Tendenz des Gesetzes gerade der Profilierung ehrenamtlicher Mitarbeit diene, indem noch berufstätige oder noch nicht lange im Ruhestand befindliche Menschen zur Mitarbeit ermuntert würden, während es andererseits einem Ätestenkreis oder Bezirkskirchenrat dadurch leichter fallen könnte, zu einer Wiederberufung begründet zu votieren.

Der Hauptausschuss hat sich unvoreingenommen mit dem Begehr der Antragsteller befasst Menschen im 65. Lebensjahr und darüber in offensichtlich guter körperlicher und geistiger Verfassung leben in zunehmender Zahl unter uns. Warum also aus diesem Potential nicht schöpfen? So mancher startet nach Eintritt in den Ruhestand nochmal richtig durch, manch einer fühlt sich durch den Perspektivenwechsel zu neuen Aufgaben berufen. Wer möchte sich zum alten Eisen zählen lassen, weil er schon über 65 ist?

Und dennoch: Im Hauptausschuss überwogen bei weitem die Bedenken. Zu schmerzlich sind die Erfahrungen mit Menschen, die plötzlich stark abbauen und der Öffentlichkeit und sich selbst zuliebe aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

Jeder Ätestenkreis, jeder Bezirkskirchenrat gerät in höchste Verlegenheit, wenn er die Notbremse ziehen muss. Natürlich sind auch Pfarrer nicht davor gefeit. Immer wieder gibt es Konflikte bei beantragter Wiederberufung, zum Beispiel wenn an keiner Fortbildung mehr teilgenommen wurde. Aber spätestens bei diesen Gesprächen kann angemessen votiert und gegebenenfalls die Wiederberufung abgelehnt werden, wenn die Voraussetzung dazu durch eine vernünftige Regelung gegeben ist.

Der Hauptausschuss ist mit großer Mehrheit für die Beibehaltung der derzeit gültigen Regelung. In der Frage des Verhältnisses von Ordination und Beaufragung hat der Hauptausschuss den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, zusammen mit den Gliedkirchen der EKD das Problem weiter zu bedenken und baldmöglichst der Landessynode zu berichten.

BESCHLUSSVORSCHLAG bzw. ANTRAG

Dem Antrag des Kirchengemeinderats der Kirchengemeinde Kuppenheim-Bischweier wird nicht stattgegeben. Der Bericht zu OZ 11/1 wird den Antragsteller zur Verfügung gestellt.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **Dr. Krantz, Berichterstatter**: Eigentlich brauchen wir gar keinen Beschlussvorschlag, weil die gültige Rechtslage im Grunde das ermöglicht, was der Antrag besagt, dass man nämlich dann, wenn man unbedingt will und wenn die Prüfung zeigt, dass die Person dafür geeignet ist, auch einen über 65-Jährigen beschäftigen kann. Das ist mit der jetzigen Rechtslage bereits gegeben. Im Grunde genommen braucht nicht mehr über den Antrag aus Kuppenheim-Bischweier beschlossen werden, sondern wir werden den Kuppenheimern meinen Bericht schicken, und dann wissen sie, was wir uns hier darüber so gedacht haben.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Gut, dann fällt der Satz weg, und es heißt dann einfach, der Bericht wird nach Kuppenheim-Bischweier geschickt.

Aber ich habe vergessen: Die Aussprache ist eröffnet.

Synodaler **Kabbe**: Man kann zwar so verfahren, aber ich würde es der Kirchengemeinde angemessener, wenn man tatsächlich darüber abstimmt. Das kommt dem Anliegen entgegen, auch wenn negativ darüber beschieden wird. Es zeigt Ihnen stärker, dass wir uns damit beschäftigt haben.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie beantragen also die Abstimmung über den vorliegenden Beschlussvorschlag.

Synodaler **Stober**: Ich bin leidenschaftslos und möchte keine Debatte vom Zaun brechen. Wir haben uns im Hauptausschuss überlegt, dass es nicht sehr angenehm ist, wenn ein negativer Bescheid kommt. Besser wäre zu sagen, ihr lieben Leute, ihr habt völlig recht, und es geht ja auch so. Schaut den Bericht an, da steht alles drin.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dann hätte man einen anderen Satz vorlegen müssen. So klingt es eben unfreundlich.

Präsidentin Fleckenstein: Ich möchte vorschlagen, den Antrag wie folgt zu fassen:

„Der Antrag der Eingeber wird nicht weiter verfolgt. Es soll bei der derzeitigen gesetzlichen Regelung verbleiben.“

Synodaler Stober: Das übernehmen wir gerne.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Der Antrag wird nicht weiter verfolgt, es soll bei der derzeitigen Regelung bleiben. – Aber das mit dem Bericht könnte man ja auch belassen. – Das bleibt also auch Ihr Beschlussvorschlag.

Synodaler Schwerdtfeger: Der genaue Antrag der Kuppenheimer lautet ja so, dass sie die bestehende Höchstaltersregelung aufheben wollen.

(Zuruf: Die gibt's gar nicht!)

Wenn wir Ihnen sagen, gerade bei der bestehenden Höchstaltersregelung ist das erreicht, was ihr wollt, dann wäre das auch eine Lösung. Denn mit der Höchstaltersregelung ist ganz klar die Kann-Vorschrift verbunden, dass man über das Alter hinausgehen kann, was ja die Kuppenheimer erreichen wollen. Also kann man Ihnen sagen, dass es nicht notwendig ist, die Höchstaltersregelung aufzuheben.

Synodaler Stober (zur Geschäftsordnung): Frau Präsidentin, ich habe gesagt, wir sind wirklich leidenschaftslos im Hauptausschuss. Wir alle wissen, was gemeint ist. Ich finde es jetzt ein bisschen schwierig, wenn wir hier eine Debatte machen über das, was wir machen wollen. Lassen Sie so abstimmen, wie Sie es für richtig halten. Wir werden auf jeden Fall gemeinsam das beschließen, was richtig ist.

(Heiterkeit)

Synodaler Tröger: Ich möchte nur unsere Präsidentin unterstützen. Wir müssen so einen Antrag irgendwie behandeln. Ihn zurückzuschicken und zu sagen, Euer Anliegen habt ihr doch schon längst, nimmt das nicht ernst. Selbst dann, wenn sie es falsch verstanden haben sollten, – die gesetzliche Regelung –, sollten wir es in irgendeiner Weise behandeln. Sonst schaffen wir vielleicht einen Verfahrensgang, der uns dann, wenn er einreißt, immer wieder einholt und dann bekommen wir Probleme.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Dann werde ich Ihnen jetzt zwei Sätze zur Abstimmung geben.

Der Antrag wird nicht weiter verfolgt, es soll bei der bisherigen Regelung bleiben.

Der zweite Satz lautet:

Der Bericht wird zur Verfügung gestellt – Ja oder Nein!

Sind Sie damit einverstanden? – Gut.

Wer stimmt also dem ersten Satz zu? – Das ist die große Mehrheit.

Wer möchte dem zweiten Satz seine Zustimmung geben? – Das ist auch eine ganz große Mehrheit.

Damit habe ich meine Tagesordnungspunkte erledigt.

(Beifall;

Präsidentin Fleckenstein übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsidentin Fleckenstein: Wenn ich wieder hier auftauche, liebe Brüder und Schwestern, dann heißt das, allmählich geht die Tagung dann doch zu Ende.

XXII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2001:

Entwurf Kirchliche Lebensordnungen

(Anlage 11)

Präsidentin Fleckenstein: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XXII.

Wir hören den dritten Bericht – wie angekündigt – von Herrn Stober.

Synodaler Stober, Berichterstatter: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale, Schwestern und Brüder,

die Vorlage OZ 11/11, Übernahme der kirchlichen Lebensordnungen Taufe, Ehe und kirchliche Trauung sowie Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung, versucht einen Weg zu einem vorläufigen Ende zu bringen, der auf weiten Strecken für manche von uns nicht einfach zu gehen war. Fehlte der einen vielleicht die solidarische Wegbegleitung, so zweifelte der andere daran, ob das gesteckte Ziel das richtige sein könnte. Wer noch Mitglied der letzten Synode war, weiß, wovon ich spreche.

Dabei fing alles ganz einfach an:

Am 22. Oktober 1991 beschloss die damalige Landessynode, dass die Lebensordnung „Ehe und Trauung“ vom 30. April 1971 überarbeitet werden soll. Dazu wurde ein besonderer Ausschuss „Lebensordnungsausschuss“ eingesetzt. Die Begründung aus dem Antrag auf Überarbeitung der Lebensordnung, der von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung stammt, konnte sich die Landessynode nicht zu eigen machen. Der Antrag lautete, „die kirchliche Lebensordnung ‘Ehe und Trauung’ von 1971 zu überprüfen und neu bearbeiten zu lassen mit dem Ziel, die bleibenden christlichen Aussagen über Ehe, Trauung und Familie so zur Sprache zu bringen, dass die Situation und das Lebensverständnis gegenwärtig lebender Menschen positiv aufgenommen ist und in die Reichweite christlichen Glaubens einbezogen werden kann.“ Statt dessen war die synodale Begründung für die Überarbeitung das „relativ hohe ‘Lebensalter’ der Lebensordnung“.

Ein knappes Jahr später scheint es, als hätte sich der Lebensordnungsausschuss die von der Landessynode nicht rezipierte ursprüngliche Begründung des Antrags zu eigen gemacht. Jedenfalls zitiert sie der damalige Synodale Girock in seinem Bericht (Bericht Girock, Verhandlungen 11.–16. Oktober 1992, Anlage 20).

Der Lebensordnungsausschuss bat um Ausweitung des Mandates in der Form, dass statt nur einer Lebensordnung „Ehe und Trauung“ jetzt auch die anderen Lebensordnungen in die Überarbeitung einbezogen werden sollten und so eine mögliche Gesamtschau eines christlichen Lebens in den Blick kommen sollte.

Trotz einiger vorgetragener Bedenken wurde einer Ausweitung des Auftrages mit großer Mehrheit der Landessynode zugestimmt in dem Sinne, „statt einer bloßen Überarbeitung eine mögliche künftige Gesamtkonzeption im Auge zu haben, die die Lebensordnungen, aber auch andere Bereiche kirchlichen Lebens umfassen kann.“

Drei Jahre später, zur Herbsttagung der Landessynode 1995, legte der Lebensordnungsausschuss der Landessynode seine Arbeit unter dem Titel „Christliches Leben“ vor. Es war eine umfassende Abhandlung zu allen Fragen einer christlichen Lebensführung, also inklusive Trauung, Taufe und Bestattung. Enorm viel Arbeit hatte sich der besondere Ausschuss unter seinen Vorsitzenden Reinhard Ploigt und Gerrit Schmidt-Dreher gemacht. Allein die Tatsache, dass statt einer Lebensordnung von bisher 4–6 Seiten nun eine Lebensbeschreibung von 28 Seiten geworden war, zeigt neben der ausgeprägten inhaltlichen Arbeit, dass die drei Jahre von 1992 bis 1995 intensiv für Gespräche und Beratungen genutzt worden waren.

Jetzt allerdings mussten die Autorinnen und Autoren erkennen, dass sie offenbar mehr geleistet hatten, als ihnen selbst bewusst war. Der Evangelische Oberkirchenrat, der vorher schon im besonderen Ausschuss vertreten war, nahm Stellung wie zu jeder Eingabe und stellte fest, dass vor der Landessynode zunächst der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat dazu Stellung zu nehmen hatten, weil für Lebensordnungen das von der Grundordnung vorgesehene Regelgesetzgebungsverfahren eingeleitet werden musste.

Trotzdem wurde der Entwurf in den Ausschüssen der Landessynode nicht öffentlich diskutiert, da er ja als förmliche Eingabe vorlag. Allerdings gab es keine Behandlung im Plenum. Bis zur Frühjahrstagung der Landessynode 1996 wurde das Papier noch einmal überarbeitet. Der Landeskirchenrat verzichtete auf die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens. Die Landessynode sollte nun entscheiden, ob das Papier „Christliches Leben“ allen Gemeinden zugänglich gemacht werden sollte. Dazu hatte der Lebensordnungsausschuss Leitfragen entwickelt.

Gleichzeitig wurde von einigen Konsynodalen, dem Vorsitzenden der Pfarrer-Gebetsbruderschaft und einem Professor an der Universität Heidelberg eine damals so genannte „Stellungnahme zu der Vorlage 'Christliches Leben'“ erarbeitet mit der Eingabe, die Synode möge diese Stellungnahme zusammen mit der noch nicht überarbeiteten Vorlage „Christliches Leben“ in die Gemeinden geben. Einer der Kempunkte der Diskussion war dabei – wie aktuell – die Frage der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft.

Da die Frühjahrstagung der Landessynode 1996 die letzte Tagung der alten Landessynode war, beschloss der Ältestenrat, alle inzwischen erstellten Papiere an den Evangelischen Oberkirchenrat zu geben mit der Bitte, diese mit einer eigenen Stellungnahme der kommenden Landessynode zur weiteren Behandlung vorzulegen.

Ab hier müsste jetzt Ihre eigene Erinnerung einsetzen. – Auf der ersten Tagung unserer jetzigen Landessynode im Oktober 1996 berichtete unser Konsynodal Mathias Götz für den Hauptausschuss zum Thema Lebensordnungsausschuss: „Hier bestand Einigkeit darüber, dass die Frage einer eventuellen Neukonstituierung dieses Ausschusses erst dann wieder aufgegriffen werden soll, wenn eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates zu den diesem zur weiteren Bearbeitung übergebenen Materialien und bisherigen Ausarbeitungen zu dieser Thematik vorliegt.“ (Verhandlungen 13.–17. Oktober 1996, Seite 66).

Daraufhin hat uns der Evangelische Oberkirchenrat mit Schreiben vom 4. März 1997 gebeten zu entscheiden, ob die bestehenden Lebensordnungen entsprechend den Erfordernissen der aktuellen Praxis überarbeitet werden sollen oder ob eine umfassende Lebensbeschreibung mit einem normativen Ordnungsteil nach dem Muster der Vorlage „Christliches Leben“ erstellt werden soll. Alle Ausschüsse haben für eine Überarbeitung im Sinne eines Leitfadens für Kasualien votiert.

In der Frühjahrstagung 1998 beschloss dann diese Synode unter anderem:

1. *Die synodale Arbeit an einer Beschreibung 'Christlichen Lebens' wird nicht weiter verfolgt...*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei der Bearbeitung neuer Agenden die Vorlagen des Lebensordnungsausschusses der 8. Landessynode mitzubedenken.* (Verhandlungen 26.–29. April 1998, Seite 36)

Bevor wir uns nun der Vorlage OZ 11/11 zuwenden, war es mir wichtig, Ihnen den gesamten Vorgang der letzten zehn Jahre darzustellen. In der Vorbereitung dieses Berichtes sind viele synodale Begegnungen und Gespräche wieder vor meinem inneren Auge erschienen. Darum will ich heute noch einmal allen Mitgliedern des Lebensordnungsausschusses der 8. Landessynode Dank und Respekt sagen für die Ausarbeitung „Christliches Leben“. Es ist außergewöhnlich, dass sich Mitglieder einer Landessynode für ein so umfangreiches Werk zusammenfinden. Und auch wenn es sich die Landessynode letztendlich nicht zu eigen gemacht hat, so hat diese Lebensbeschreibung trotzdem ihre Wirkung in den badischen Gemeinden erzielt.

(Beifall)

Nun legt der Evangelische Oberkirchenrat über den Landeskirchenrat die Lebensordnungen Taufe, Ehe und kirchliche Trauung sowie Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung vor mit der Bitte, diese für die badische Landeskirche einzuführen.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union (EKU) hat diese Lebensordnungen am 4. und 5. Juni 1999 beschlossen.

Neben der Tatsache, dass die Lebensordnungen in Inhalt und Form weitgehend überzeugen, sprechen folgende Überlegungen für eine Übernahme:

Die badische Landeskirche ist eine Kirche der Arnoldshainer Konferenz, und gegenwärtig gibt es intensive und – wie es scheint – Erfolg versprechende Bestrebungen, die Arnoldshainer Konferenz und die Evangelische Kirche der Union zu einer Organisation zusammenzuführen. Ziel ist es dabei vor allem, im Bereich der evangelischen Kirche in Deutschland eine möglichst große Rechtseinheit herzustellen. Diesem Interesse dient es, wenn die badische Landeskirche, die keine Kirche der EKU ist, diese Rechts- texte der EKU so weit wie möglich übernimmt. Darum ist eine Überarbeitung der Lebensordnungen im Wesentlichen nur zur Angleichung an die badische Terminologie und Rechtslage vorgenommen worden.

Alle Ausschüsse würdigen ausdrücklich ein solches Vorgehen und sprechen dafür ihren Dank aus.

In den Ausschussberatungen wurde zustimmend zur Kenntnis genommen, dass kirchendisziplinarische Maßnahmen zurückgenommen wurden. Auch die Dreiteilung der Ordnungen

- Wahrnehmung der Situation
- Biblisch-theologische Orientierung
- Richtlinien und Regelungen

Überzeugt ebenso wie die Sprache, die zeigt, das hinter diesen Ordnungen ein langer Diskussionsprozess in befreundeten Kirchen steht.

Das Wahrnehmen der Situation lässt eine regelmäßige Überprüfung der Situationsbeschreibung zu und führt bei Veränderungen zu Rückfragen bei den beiden anderen Bereichen.

Eine Frage war auch, warum bei den jetzt vorgelegten Lebensordnungen die Lebensordnung „Konfirmation“ fehlt. Auch die EKU-Ordnung „Lehren, Lernen, Konfirmation“ hält der Evangelische Oberkirchenrat für ausgezeichnet. Da aber bei einer Neugestaltung der badischen Lebensordnung „Konfirmation“ die Kommission für Konfirmation zu beteiligen ist, konnte diese Lebensordnung heute noch nicht vorgelegt werden.

Ich spreche jetzt zu den Ordnungen im Einzelnen:

1. Lebensordnung Taufe

In der *biblisch-theologischen Orientierung (II)* sind in Ziffer 8 zwei Änderungen im Unterschied zum EKU-Text vorgenommen worden. Zunächst wird statt dem Wort „symbolisiert“ die Beschreibung „stellt ... dar“ gewählt. Hier stimmen alle Ausschüsse zu. Dann aber findet sich im zweiten Teil des Satzes der Begriff „Lebenswandel“, im Zusammenhang heißt es: „zu einem neuen Lebenswandel in Verbindung mit Christus.“ Hier legen der Rechtsausschuss und Hauptausschuss Einspruch ein. Wenn in der AlltagsSprache vom Lebenswandel eines Menschen gesprochen wird, ist es oft kein guter. Deshalb bitten Hauptausschuss und Rechtsausschuss einstimmig, den Text der EKU zu belassen, der dann heißt: „zu einem neuen Leben in der Verbindung mit Christus.“

Richtlinien und Regelungen (III)

Zu Artikel 2 Abs. 3 merkt der Finanzausschuss Folgendes an: Die Würde der Taufe wird in den Hintergrund gedrängt, wenn sie im Konfirmationsgottesdienst nur in der Nebenrolle der Konfirmationsvoraussetzung erscheint. In den Materialien zur Konfirmation soll darauf hingewiesen werden, dass eine Taufe im Konfirmationsgottesdienst angemessen zu gestalten ist.

Im Hauptausschuss und im Bildungs- und Diakonieausschuss wurde die Frage des Patenamtes als Problem-Anzeige formuliert:

Zum einen ist das Patenamt ein von der Kirche übertragenes Amt und in der Folge argumentiert Kirche, dass es vor allem der Mithilfe bei der christlichen Erziehung der Täuflinge dient. Das Verständnis der Eltern ist dagegen oft ein anderes. Paten werden hier sehr grundsätzlich als Stellvertretung der Eltern angesehen. Dabei spielen verwandtschaftliche Beziehungen und Freundschaften eine große Rolle. Deshalb können Eltern manches Mal nicht verstehen, wenn wir als Kirche Patenschaften von Menschen ablehnen, die nicht in der Kirche sind oder aus der Kirche ausgetreten sind. Wie gesagt, hier

wird ein Problem benannt, für das wir auch noch keine Lösung wussten. Vielleicht ist ja Artikel 5 Abs. 1, dass „in der Regel“ Patinnen und Paten bestellt werden, ein kleiner, wenn auch nicht einfacher Ausweg.

Der Rechtsausschuss hat gebeten, bei Artikel 16 Abs. 3 einen zweiten Satz anzufügen, der lautet: „Zu Paten sollen die Eltern konfirmierte evangelische Christen bitten.“ Dem konnte sich der Hauptausschuss nicht anschließen, wenn gleich er die Intention dieses Antrages verstand. Es geht dem Rechtsausschuss darum, deutlich zu sagen, dass mit der Konfirmation die Zulassung zum Patenamt verbunden ist. Dies aber sollte in eine Lebensordnung Konfirmation eingebbracht werden. Hier bei der Lebensordnung Taufe ist das Kriterium Konfirmation nicht ganz angemessen, weil es auch evangelische Christinnen und Christen gibt, die sehr wohl das Patenamt übernehmen können, ohne konfirmiert zu sein. Ich denke an erwachsenen Getaufte und Konvertierte. Sicher fallen Ihnen noch weitere Beispiele ein.

2. Lebensordnung Ehe und Trauung

Das neue Lebenspartnerschaftsgesetz ist bei der *Wahrnehmung der Situation (I)* in dieser Ordnung noch nicht berücksichtigt, aber Ziffer 6 am Ende sagt mit dem Wörtchen „bisher“ aus, dass die Situation offen gehalten ist. Hierbei gilt es zu bedenken, dass Eheschließung und Bestattung im Vergleich zu Taufe und Abendmahl erst sehr spät in den Blick kirchlichen Handelns gekommen sind. Der ursprüngliche Sitz im Leben dieser beiden Handlungen war im Verband der Sippe. Darum unterliegen Bestattung und Ehe mehr dem soziologischen Wandel als Taufe und Abendmahl.

Der Hauptausschuss hat in diesem Zusammenhang bei der *biblisch-theologischen Orientierung (II)* intensiv die Ziffern 22 ff. beraten. Vom Bildungs- und Diakonieausschuss lag ein Antrag vor, die Ziffer 23 wie folgt zu ändern: „Christen können auf Ehe und Familie verzichten und sich für andere Formen der Lebensgestaltung entscheiden, um in bestimmten Bereichen ihre Begabungen und ihre Lebenszeit im Dienst am Menschen einzubringen.“ Der Hauptausschuss entschied sich mit großer Mehrheit dafür, die Ziffer 23 zu belassen.

In Ziffer 25 bat der Rechtsausschuss, hinter dem Wort „traditionellen“ die Worte „aber ernsthaften“ einzufügen. Auch diesem Antrag konnte sich der Hauptausschuss nicht anschließen, weil er davon ausgeht, dass Entscheidungen für Partnerschaften stets ernsthaft sind.

In Ziffer 27, letzter Satz, will der Rechtsausschuss gerne die Worte „verdient Respekt und“ streichen. Der Hauptausschuss ist der Meinung, dass die Einstellung, sich vor einer Bindung gründlich zu prüfen, Respekt verdient, und hält darum am ursprünglichen Wortlaut fest.

In Ziffer 28 Satz 2 beantragt der Hauptausschuss, das Wort „notwendige“ zu streichen, der Rechtsausschuss will es durch das Wort „unausweichliche“ ersetzt haben.

Ebenfalls in Ziffer 28 beantragt der Rechtsausschuss den vorletzten Satz wie folgt zu ändern: „Kinder leiden in solchen Situationen besonders und bedürfen deshalb des Schutzes und der praktischen Hilfe durch die Gemeinde.“ Auch hier konnte eine große Mehrheit im Hauptausschuss nicht folgen.

Des Weiteren beantragt der Rechtsausschuss:

Die an einigen Stellen vorgeschlagenen Umstellungen von „Mann und Frau“ zu „Frau und Mann“ sollen nicht als Textänderung vollzogen werden. Der Hauptausschuss entschied sich dafür, diese badische Variante im vorgelegten Text beizubehalten. Die Begründung ist einfach und scheint uns logisch: Eine Lebensordnung sollte dieselbe Sprachform wie die Grundordnung haben, und in der Grundordnung gilt: „Ladies first“.

3. Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung

Die Ziffer 12 dieser Lebensordnung zeigt, dass es auch für unsere Kirche eine Aufgabe sein wird, in Zukunft die Trauerbegleitung weiter zu entwickeln.

Der Finanzausschuss nimmt bei den *Richtlinien und Regelungen (III)* den Artikel 4, Absätze 4 und 5 dankbar zur Kenntnis. Der Hauptausschuss tut dies ebenso, indem er noch einmal ausdrücklich darauf hinweist, dass seelsorgerliche Notwendigkeiten flexible Regelungen erfordern.

Zum Schluss: Alle vier Ausschüsse empfehlen der Landessynode die Annahme der vorgelegten Lebensordnungen.

Die Landessynode stimmt der Vorlage des Landeskirchenrates OZ 11/11: „Kirchliche Lebensordnungen“ mit der Maßgabe folgender Änderungen zu:

I. Lebensordnung Taufe:

*II Biblisch-theologische Orientierung, Ziffer 8:
„Lebenswandel“ wird durch „Leben“ ersetzt*

II. Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung:

*II Biblisch-theologische Orientierung, Ziffer 28:
In Satz 2 wird das Wort „notwendige“ gestrichen.*

ÄNDERUNGSANTRÄGE zum Hauptantrag des Hauptausschusses

1. Lebensordnung Taufe:

III Richtlinien und Regelungen

In § 16 (3) wird ein zweiter Satz eingefügt:

„Zu Paten sollen die Eltern konfirmierte evangelische Christen bitten.“ (Rechtsausschuss)

2. Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung:

II Biblisch-theologische Orientierung:

Ziffer 23 wird ersetzt durch: „Christen können auf Ehe und Familie verzichten und sich für andere Formen der Lebensgestaltung entscheiden, um in bestimmten Bereichen ihre Begabungen und ihre Lebenszeit im Dienst am Nächsten einzubringen“. (Bildungs- und Diakonieausschuss)

3. Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung:

II Biblisch-theologische Orientierung:

Ziffer 25: nach „traditionellen“ werden die Worte „aber ernsthaften“ eingefügt (Rechtsausschuss)

Ziffer 27, letzter Satz: Die Worte „verdient Respekt und“ werden gestrichen. (Rechtsausschuss)

Ziffer 28, zweiter Satz: Das Wort „notwendige“ wird durch „unausweichliche“ ersetzt. (Rechtsausschuss)

Ziffer 28: Der vorletzte Satz wird ersetzt durch: „Kinder leiden in solchen Situationen besonders und bedürfen deshalb des Schutzes und der praktischen Hilfe durch die Gemeinde.“ (Rechtsausschuss)

Die an einigen Stellen vorgeschlagenen Umstellungen von „Mann und Frau“ zu „Frau und Mann“ sollen nicht als Textänderungen vollzogen werden. (Rechtsausschuss)

Ich danke für Ihre Geduld.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen, Herr Stober, für die große Mühe, hier drei so umfassende Berichte für die Landessynode vorzutragen.

Ich eröffne die **Aussprache**. Das Wort hat Herr Oberkirchenrat Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Zunächst darf ich mir erlauben, auf eine kleine Unrichtigkeit im Antrag hinzuweisen. Es müsste wohl unter der Ziffer 1 heißen, nicht in § 16 Absatz 3, sondern in Artikel 5 Absatz 3, das ist nämlich die Zählung der EKU, und wir müssen es auf die badische Zählung beziehen.

(Synodaler **Stober**, Berichterstatter:
Ja, wir übernehmen das!)

Gut, darum habe ich mich aber nicht zu Wort gemeldet, sondern ich möchte diesen Vorgang zum Anlass nehmen, Ihnen eine erste Information zu geben über einen sehr wichtigen Vorgang, an dem auch unsere badische Landeskirche beteiligt ist. Und zwar wissen Sie – ich schließe hier an an das, was Herr Tröger Ihnen vorgetragen hat –, dass wir im Bereich der evangelischen Kirche in Deutschland eine große Rechtszersplitterung haben. Das hängt eben unter anderem damit zusammen, dass die EKD eine bisher sehr schwach ausgebauten Gesetzgebungskompetenz hat. In gewisser Weise wird dieser Mangel ausgeglichenen dadurch, dass es gliedkirchliche Zusammenschlüsse gibt, wie nämlich die die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland (VELKD), die Altpreußische Union, die heutige Evangelische Kirche der Union, und eben die Arnoldshainer Konferenz, der auch die badische Landeskirche angehört. Diese gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sichern jeweils für ihren Bereich eine gewisse Rechtseinheitlichkeit und sind deswegen wichtig, solange die EKD in ihrer Gesetzgebungskompetenz nicht gestärkt ist. Und nun haben wir eine gewisse Unübersichtlichkeit, die dadurch entsteht, dass die Arnoldshainer Konferenz sich aus den Gliedkirchen zusammensetzt, die zur Evangelischen Kirche der Union gehören, und den übrigen nicht lutherischen Kirchen, wobei man dazu sagen muss, es gibt eine lutherische Kirche, die zur Arnoldshainer Konferenz gehört, nämlich Oldenburg. Unsere württembergische Nachbarkirche gehört beiden, der VELKD und zur Arnoldshainer Konferenz, jeweils als Gast an. Dies wird in zunehmendem Maße als beschwerlich empfunden und deswegen haben sich die Arnoldshainer Konferenz und die Evangelische Kirche der Union verabredet, dass sie sich zu einer einheitlichen Rechtsstruktur vereinigen wollen.

Im Augenblick lautet der Arbeitstitel dieses Unternehmens: Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Das soll eine einheitliche Rechtspersönlichkeit sein, und wir haben auf dem Weg dorthin bereits die beiden Ausschüsse, nämlich den theologischen Ausschuss der Arnoldshainer Konferenz und den der EKU und den Rechtsausschuss der Arnoldshainer Konferenz und den der EKU, vereinigt. Wir tagen zusammen, und das hat sich bisher recht gut bewährt, obwohl

die Strukturen sehr unterschiedlich sind, denn der EKU-Ausschuss ist ein echter Synodalausschuss, während der Arnoldshainer Konferenzausschuss ein reiner Beratungsausschuss ist. Der Unterschied besteht darin, dass die Evangelische Kirche der Union sich als Kirche versteht, entsprechende kirchenleitende Organe hat wie eine Synode, und die Arnoldshainer Konferenz ja lediglich ein Zusammenschluss von Kirchenleitungen ist und demgemäß auch keine kirchenleitenden Organe kennt. Das soll jetzt zusammen geführt werden, ein schwieriger Prozess.

Ich kann Ihnen aber heute erfreulicherweise berichten, dass wir einen wesentlichen Schritt bei der letzten gemeinsamen Sitzung des Vorstandes der Arnoldshainer Konferenz und des Rates der EKU gemacht haben, indem wir jetzt einen beratungsfähigen Text für eine Grundordnung der neuen Union evangelischer Kirchen verabschiedet haben. Das war am 17. Oktober dieses Jahres. Dieser Text wird jetzt ins Stellungnahmeverfahren gehen, und ich hoffe, dass ich Ihnen im Frühjahr dann in einem etwas ausführlicherem Referat über den Stand der Dinge und über die geplanten Maßnahmen berichten kann.

Und in diesem großen Kontext ist auch die Übernahme der Lebensordnungen der EKU zu sehen. Es ist bereits in Vorwegnahme dessen, was wir hier beabsichtigen, ein erster Schritt zu einer Rechtsvereinheitlichung im Rahmen der neuen Union Evangelischer Kirchen.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Dr. Winter. – Wenn es Wortmeldungen gibt, würde ich gerne die Aussprache strukturieren.

Gibt es Wortmeldungen zur Lebensordnung Taufe?

Synodaler Carl: Die Sache mit den Päten, die konfirmiert sein sollen, möchte ich gerne noch einmal begründen.

Wir hätten gerne den Satz, der da steht, ersetzt und keinen zweiten angefügt in Artikel 5 Absatz 3. Den, der da steht, wollen wir ersetzen durch den, den wir gemacht haben: „Zu Päten sollen die Eltern konfirmierte evangelische Christen bitten.“ Wir legen Wert auf die Konfirmation, weil so offen zu sagen, einfach „evangelische Christen“, dann könnte ja nun wirklich jeder kommen, und die normale Praxis ist, dass immer mehr Leute sich eben gerade nicht konfirmieren lassen. Das halte ich schon für ein Kriterium zu sagen, das müssen wir prüfen. Und jetzt steht ja zum Glück dort „sollen“, d. h., die Rußlanddeutschen sind ein anderer Fall – und erwachsenen Getaufte, bei denen ist die Konfirmation nach meinem Wissen inklusiv. Insofern vergeben wir uns nichts, wenn wir diese Grenze an dieser Stelle hineinschreiben. Ich halte es für notwendig, auch um uns ein bisschen zu profilieren.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank. – Gibt es noch Wortmeldungen zur Lebensordnung Taufe? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Wortmeldungen zur Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung?

Synodaler Kabbe: Ich finde den **Änderungsvorschlag** vom Bildungs- und Diakonieausschuss sprachlich besser als der vorgeschlagene Text. Allerdings fehlt etwas Wesentliches im neuen Text. Deshalb würde ich vorschlagen, nach „*ihre Lebenszeit*“ einzufügen „*in der Hingabe an Gott*“. Wenn man es auf Lebenszeit im Dienst am Nächsten beschränkt, dann ist das der Ansatz der Diakonissen, aber gerade der neuen bruderschaftlichen Entwicklung war es sehr wichtig,

dass die Hingabe an Gott eigentlich im Vordergrund steht und dann der Dienst am Nächsten. Die Entwicklung in den Diakonissenhäusern ist ja auch so, dass diese Hingabe an Gott wirklich wieder mehr in den Vordergrund tritt.

In der Vorlage steht ja auch, im Dienst der Nächstenliebe und des Glaubens einzusetzen. Da ist beides drin.

Und dann möchte ich auch noch etwas zu Ziffer 28 sagen. Mir ist es sehr wichtig. Kinder leiden in solchen Situationen besonders. Ich habe das selber erlebt, habe die Trennung meiner Eltern sehr schmerzlich erlitten, und sehr schmerzlich erleide ich im Moment im Kindergarten und in der Schule – dort, wo Kinder, mit denen ich zu tun habe, dasselbe erleiden müssen. Es wird oft gesagt, es sei besser, man trenne sich, als dass die Kinder darunter leiden, dass man sich ständig streite. Das ist aber nicht der Fall. Ich habe jahrelang unter der Trennung meiner Eltern gelitten, und ich finde es etwas beschönigend, wenn man das übergeht, obwohl ich natürlich auch davon profitiert habe, dass die Kirche und Menschen aus der Kirche mich begleitet haben. Das war mein Weg hinzufinden zum Glauben und die Trennung meiner Eltern zu verarbeiten.

Präsidentin Fleckenstein: Herr Kabbe, das war ein Änderungsantrag. Würden Sie das bitte noch einmal wiederholen?

Synodaler Kabbe: Unter Nummer 2 der Änderungsanträge zum Hauptantrag des Hauptausschusses soll nach „und ihre Lebenszeit“ die Worte eingefügt werden: „in der Hingabe an Gott und“ – und dann geht es weiter mit dem bisherigen Text.

Synodale Wolfsdorff: Diese Einfügung halte ich nicht für notwendig, weil das ausführlich beschrieben ist unter Punkt 12. Dort heißt es: „Schon die Urchristenheit kennt jedoch auch die Ehelosigkeit um des Glaubens willen. Formen kommunalärer Ehelosigkeit begleiten die Geschichte der Kirche bis heute. Beispiele dafür sind christliche Schwesterhaften und Bruderschaften.“ – Es ist teilweise bis heute so, dass bei Schwesterhaften und Bruderschaften ein Gelübde abgelegt wird, das bis ans Lebensende seine Gültigkeit behält. Von daher ist das für meine Begriffe ausführlich beschrieben und braucht unter Punkt 23 nicht noch einmal wiederholt zu werden.

Und ein Zweites möchte ich gerne sagen zu Punkt 23. Unsere Formulierung im Bildungs- und Diakonieausschuss ist daraus entstanden, weil wir gerade nicht die Infragestellung des Leitbildes der Ehe hiermit verknüpfen wollen. Punkt 12 bedeutet nach unserem Verständnis eher eine Infragestellung der Ehe, denn da ist es ja so: Wenn ich mich zum Diakonissenamt entscheide, kann das eher als eine Infragestellung des Leitbildes der Ehe verstanden werden. Ich würde das gerne aus Punkt 23 herausstreichen und dafür plädieren, dass wir die Formulierung – so wie wir sie im Bildungs- und Diakonieausschuss beschrieben haben – lassen.

Synodale Schmidt-Dreher: Mir geht es um den Satz, dass es kirchliche Segenshandlungen für nicht eheliche Lebensgemeinschaften im Raum der evangelischen Kirche bisher nicht gibt. Das steht auf Seite 12 unter der Ziffer 143 in der Synopse (hier nicht abgedruckt). Ich habe den epd-Wochen-Spiegel 35/2001 Seite 7 in der Hand, und da heißt es, dass es sowohl in der rheinischen Kirche als auch in der Kirche Berlin-Brandenburg und in der nordelbischen Kirche kirchliche Segenshandlungen und Liturgien gibt, und dass die evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) dafür

eine liturgische Ordnung vorbereitet – die Zeitungen waren ja auch voll davon. Dann kann also der Satz so nicht stehen bleiben, denn es gibt eine solche Segenshandlung zwar in unserer Landeskirche nicht, aber der Satz steht ja auch in dem Teil, der für die evangelischen Kirchen insgesamt gilt.

Oberkirchenrat Dr. Nüchtern: Es geht um zwei Dinge. Wie heißen diese liturgischen Handlungen? Und zum Zweiten: Wer ist ihr Gegenstand, wer sind ihre Bezugspersonen?

In der Tat gibt es im Raum der evangelischen Kirche – wenn man es ganz streng und genau nimmt, und das müssen wir an dieser Stelle tun – keine kirchlichen Segenshandlungen, die so heißen, für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Die rheinische Kirche hat ein Formular entwickelt für die gottesdienstliche Begleitung homosexueller Lebensgemeinschaften und legt selbst Wert auf die begriffliche Unterscheidung zwischen gottesdienstlicher Begleitung und Segnung.

Es kann sehr wohl auch Segnungen homosexueller Menschen geben, aber das ist nicht dasselbe wie die Segnung homosexueller Lebensgemeinschaften.

In diesem Fall – wie auch sonst manchmal – sind die Presseberichte eben nicht präzise.

Synodaler Dr. Nolte: Ich habe mal wieder zwei sprachliche Ungenauigkeiten, Kleinigkeiten, aber Herr Dr. Nüchtern hat gerade mich dazu ermuntert, denn er hat gesagt, wir müssen es sehr genau nehmen.

In unserer Vorlage steht unter der Randnummer 1: „Partnerinnen und Partner beeinflussen einander auf ihrem Lebensweg.“ – Wir können nicht einmal Plural und dann ein Singular verwenden. Entweder sagen wir: „Partner und Partner beeinflussen einander auf ihrem Lebensweg“ oder wir machen aus dem „Lebensweg“ eben das Wort „Lebenswegen“.

Die zweite Kleinigkeit ist unter Randnummer 15, da steht: „Die Ehe wird durch das Treueversprechen von Frau und Mann geschlossen. Das geschieht nach unserer Rechtsordnung vor dem Standesamt“ – Das geschieht vor dem Standesbeamten, aber nicht vor dem Amt. Entweder es heißt „vor dem Standesbeamten“ oder „im Standesamt“.

(Heiterkeit)

Synodaler Dr. Pitzer: Das Votum zu den sprachlichen Kleinigkeiten veranlasst mich zu erinnern, dass wir immer wieder auf das Problem gestoßen sind, dass wir eine Ordnung übernehmen und dann vor der Frage stehen, ob wir die von uns entdeckten kleinen Unstimmigkeiten nun wirklich verbessern oder auf sich beruhen lassen. Es ist schwer im Einzelfall zu entscheiden.

Ich wollte dies zum Anlass nehmen, mich noch einmal zu der Frage zu melden, die mit dem Änderungsantrag des Rechtsausschusses zusammenhängt, nämlich mit der Umstellung von „Mann und Frau“. Soweit ich mich erinnere, hatten wir das Problem in der Beratung im Landeskirchenrat angeprochen und uns dahin gehend entschieden, dass wir diese Umstellung in unserer Vorlage machen wollen; wir haben aber nicht ausdrücklich entschieden, dass die Vorlage jetzt noch einmal auf die ursprüngliche Fassung umgeschrieben wird. Ich sage noch einmal die Gründe, die da im Gespräch maßgebend waren. Es wirkt etwas beckmesserisch, wenn wir in der Vorlage diese Folge von Mann und Frau nun nach unserem Gusto umstellen. Ein Argument, das ich eingebracht hatte, war, wir bewegen uns ja in der Lebensordnung

nahe an den biblischen Texten, und wenn wir gerade Ehe und Trauung nehmen, da heißt es im Lesungsvorhalt: „Er schuf sie als Mann und Frau.“ – Das werden wir auch nicht so bald ändern.

Zu der Überlegung von Herrn Stober, dass die Grundordnung das maßgebende Kriterium sein soll, will ich sagen, dass doch in der Praxis wir diese beiden Dokumente nicht nebeneinander benutzen, der praktische Gebrauch ist also nicht so, dass diese Sprachformen unterschiedlich aufeinander stoßen. Ich möchte dafür plädieren, die Übernahme so zu belassen und nicht zu verbessern.

Oberkirchenrat Vicktor: Ich wollte nur noch einmal grundsätzlich darauf hinweisen, nach welcher Marschrute der Evangelische Oberkirchenrat mit diesem Text umgegangen ist, nämlich danach, dass er nicht als Entwurf dienen sollte, um einen badischen Text daraus zu machen, sondern dass gerade um der Einheitlichkeit und der Einheit willen er sich diesen Text vornahm und ausschließlich unter dem Kriterium „Was müssen wir aus badischer kirchlicher Perspektive notwendigerweise und in unumgänglicher Weise ändern?“ – und den Rest wollten wir so übernehmen. Wir könnten wahrlich vieles ändern.

Synodaler Dr. Krantz: Falls es allen guten Vorsätzen zum Trotz doch einen Zwiespalt bedeutete, zwischen Mann und Frau einerseits und Frau und Mann andererseits entscheiden zu müssen, bietet sich evtl. eine mittlere Lösung an. Diese würde dann lauten: Frann und Mau.

(Heiterkeit)

Präsidentin Fleckenstein: So ähnlich haben wir das gestern Abend gehört – nicht?

Synodaler Tröger: Herr Vicktor, ich verstehe sehr gut, möchte aber trotzdem gerne eine Änderung haben. Es betrifft die Geschichte mit den leidenden Kindern. Es ist im Kontext dieses Textes nicht nur jetzt die persönliche Erfahrung von Herrn Kabbe und von anderen, die uns dazu bringt, das hineinzuschreiben, aber wenn Sie unter Ziffer 28 die letzte Zeile lesen, dann sehen Sie dort „In der schmerzlichen Phase der Trennung“ – der Eltern – „... die oft mit gegenseitigen Verletzungen einhergeht“ – der Eltern – „... ist eine seelsorgerliche Begleitung in besonderer Weise notwendig.“ – Da wird von den Eltern geredet, von deren Schmerz, was da passiert.

Ich habe als Anwalt sehr, sehr viel mit Scheidungen zu tun, und ich sage Ihnen, da zerbricht nicht nur eine Ehe, da zerbricht eine Familie, und gerade die Kinder geraten bei den streitenden Parteien sehr stark außer Blick. Aus dem Grund wäre mir – auch wenn ich das schon verstehe – sehr daran gelegen, was Herr Kabbe sagte, nämlich zu betonen, dass auch die Kinder die Leidtragenden dabei sind, um das einfach deutlich zu machen, gerade in einem Kontext biblischer Orientierung, die ja etwas dazu sagen sollte.

(Beifall)

Synodale Vogel: Ich wollte nur darauf hinweisen, dass zwei Zeilen danach, Herr Tröger, von den Kindern die Rede ist, und zwar in diesem gleichen Artikel. Deshalb meine ich, dass wir um der Einheit des Textes willen es so belassen könnten.

Synodaler Tröger: Frau Vogel, um diese Zeile geht es doch gerade. Dies soll etwas umgeändert werden.

Präsidentin Fleckenstein: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr.

– Gibt es zu der Lebensordnung „Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung, Wortmeldungen? Änderungen sind hierzu nicht vorgeschlagen. Ich sehe keine Wortmeldungen.

Gibt es Wortmeldungen zum Gesetz als solchem? – Nein.

Kann ich die Aussprache schließen? – Dann schließe ich die Aussprache.

Landesbischof Dr. Fischer: Ich habe nur eine Frage, ob nicht bei den Änderungsanträgen zum Hauptantrag des Hauptausschusses bei der zweiten Aufzählung von Ziffer 28 ein Schreibfehler auf dem Blatt ist.

Präsidentin Fleckenstein: Ja, das heißt nicht „und wir dürfen deshalb“, sondern „und bedürfen deshalb“. Darauf hat der Berichterstatter aber schon hingewiesen. Bitte ändern Sie dies in Ihren Unterlagen ab.

Damit ist die Aussprache geschlossen. Möchte der Berichterstatter noch einmal das Wort?

Synodaler Stober, Berichterstatter: Ich möchte doch noch zu einigen Wortmeldungen ganz kurz etwas sagen.

Zum Konsynoden Carl, den ich sehr schätze, wie Sie wissen, muss ich doch sagen, dass es mich überrascht, dass auf diesem Blatt, das mir aus dem Rechtsausschuss zugegangen ist, der Antrag ein bisschen anders formuliert war. Das war etwas ganz Neues, dass § 5 Absatz 3 dadurch substituiert werden soll. Wir haben uns aber verständigt, es war ein Übermittlungsfehler.

Zum Bildungs- und Diakonieausschuss: Ich habe schon ein bisschen ein schlechtes Gewissen, und ich habe vorhin auch nicht begründet, warum wir bei der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung die Ziffer 23 nicht übernommen haben. Das hing damit zusammen, dass ich sehr spät kam und wir nur noch abstimmen konnten. Wir hatten also keine Aussprache mehr dazu.

Die Anregung von Herrn Dr. Nolte, die Eheschließung im Standesamt vorzunehmen – auch in unserem Text – übernehme ich sehr gerne. Dass dies vor dem Standesamt geschieht, ist mir neu.

(Zuruf: Vor dem Standesamt wird gefeiert!)

Zur Sprachregelung von Mann und Frau hat Herr Vicktor schon alles gesagt. Ich denke, da muss ich nichts mehr dazu sagen.

Ich würde mich freuen, wenn wir den Text mit möglichst wenig Änderungen übernehmen könnten, denn ich glaube, es geht hier tatsächlich um eine größtmögliche Einheit mit den anderen Gliedkirchen.

Präsidentin Fleckenstein: Dann kommen wir zur **Abstimmung.**

Hauptantrag ist die Vorlage des Hauptausschusses. Wir stimmen zunächst über die Anlage zum Gesetz ab und erst dann über das Gesetz selbst.

Zunächst stimme ich über die Abänderungsanträge ab, zuerst bei der Lebensordnung Taufe. Hier wird ein Abänderungsantrag des Rechtsausschusses gestellt, und zwar unter Ziffer 1. In Artikel 5 Absatz 3 soll ein zweiter Satz eingefügt werden: „Zu Paten sollen die Eltern konfirmierte evangelische Christen bitten.“

(Zuruf: Der Satz wird ersetzt!)

– Artikel 5 Absatz 3 wird also durch diesen Satz ersetzt.

Wenn Sie dem Abänderungsantrag des Rechtsausschusses zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das sieht nach Mehrheit aus. – Es sind 32 Ja-Stimmen. Darf ich die Nein-Stimmen sehen? – 19 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 4 Enthaltungen. Damit ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

Also ist die Vorlage jetzt in dieser Form abzustimmen. Wir stimmen über die Lebensordnung Taufe insgesamt nach Maßgabe des Hauptantrages I des Hauptausschusses und der eben abgestimmten Änderung ab. Wenn Sie dann der Lebensordnung Taufe mit dieser Maßgabe zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist eindeutig die Mehrheit.

Wir kommen zur Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung. Hier haben wir zunächst einen Änderungsantrag des Synodalen Kabbe zu Ziffer 2 der Änderungsanträge zum Hauptantrag des Hauptausschusses. Nach dem Wort „Lebenszeit“ sollen die Worte „in der Hingabe an Gott und“ eingefügt werden. Wenn Sie diesem Abänderungsantrag zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist eindeutig die Minderheit. Dann ist das nicht angenommen. Es bleibt also bei dem Text des Abänderungsantrages des Bildungs- und Diakonieausschusses, und ich möchte über diesen Antrag abstimmen. Wenn Sie dem zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das sieht nicht nach Mehrheit aus. – Es sind 27 Ja-Stimmen. Ich bitte um die Nein-Stimmen. – Es sind 26 Nein-Stimmen. Gibt es Enthaltungen? – Ja, es gibt 5 Enthaltungen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen zu Änderungsanträgen bei der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung, zunächst einen Antrag betreffend die Ziffer 25. Der Rechtsausschuss, beantragt, nach „traditionellen“ die Worte „aber ernsthaften“ einzufügen. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist nicht die Mehrheit. Dann können Sie das auch das streichen.

Unter Ziffer 27, letzter Satz, sollen die Worte „verdient Respekt und“ gestrichen werden. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Nein, das ist auch nicht die Mehrheit.

Unter Ziffer 28 soll im zweiten Satz das Wort „notwendige“ durch das Wort „unausweichliche“ ersetzt werden. Wenn Sie dem so zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Auch das hat keine Mehrheit bekommen.

Der vorletzte Satz unter Ziffer 28 soll ersetzt werden durch: „Kinder leiden in solchen Situationen besonders und bedürfen deshalb des Schutzes und der praktischen Hilfe durch die Gemeinde.“ – Wenn Sie das so haben wollen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das sind 39 Ja-Stimmen, also die Mehrheit. Dann ist die Ziffer 28 entsprechend dieser Änderung so geändert.

Dann habe ich noch einen beziehungsweise zwei Änderungsanträge des Synodalen Dr. Nolte. Zunächst zur Vorlage des Landeskirchenrates: Unter Ziffer 1 sollen die Worte „auf ihrem Lebensweg“ durch „auf ihren Lebenswegen“ ersetzt werden.

(Synodaler Stober, Berichterstatter: Das übernehme ich!)

Das übernimmt also der Hauptausschuss. Das kommt dann in die Vorlage hinein.

(Zurufe, Proteste)

Wir sind in der Abstimmung. Das hätte man dann in der Aussprache sagen sollen.

Herr Stober, Sie übernehmen also. Dann wird das in den Hauptantrag übernommen. Wir können ja dort getrennt abstimmen. Dann können Sie schauen, was Sie damit machen.

Eine weitere Änderung hat der Konsynodale Dr. Nolte vorgeschlagen, die mir aus meiner Praxis auch einleuchtet. Unter Ziffer 15 soll es anstelle von „vor dem Standesamt“ heißen: „vor dem Standesbeamten“.

(Zurufe)

So heißt das auch bei Gericht.

(Synodaler **Stober**, Berichterstatter:
Das übernehme ich auch!)

Dann ist auch das so übernommen.

Wir haben nun im Hauptantrag des Hauptausschusses die Ergänzung unter Ziffer 1 mit „auf Ihren Lebenswegen“ und unter Ziffer 15 die Änderung „vor dem Standesbeamten“.

(Erneute Zurufe)

Ich bin nicht in der Aussprache, sondern in der Abstimmung. Da können keine Änderungsvorschläge mehr gemacht werden. Das muss man in der Aussprache tun.

Wir stimmen jetzt über den Hauptantrag des Hauptausschusses unter II mit den Ergänzungen, die er übernommen hat, ab. Ich stimme nun getrennt ab. Wenn Sie für die Änderung unter Ziffer 1 mit den Lebenswegen sind, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Nein, das ist keine Mehrheit. Dann können wir das gleich wieder streichen.

(Heiterkeit)

Ja, so kann man es in der Abstimmung berichtigen. Man muss nur wissen, wie. Geschäftsordnung ist schwierig.

Die zweite Änderung betrifft Nummer 15 „vor dem Standesbeamten“. Wenn Sie dem zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Dann wir das so geändert.

Und jetzt komme ich zum Rest des ursprünglichen Hauptantrages. Unter Ziffer 28 soll in Satz 2 „notwendige“ gestrichen werden. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Dann ist auch das so beschlossen.

Dann haben wir noch einen allgemeinen Änderungsantrag zum Hauptantrag des Hauptausschusses zur inklusiven Sprache. Dort beantragt der Rechtsausschuss: „Die an einigen Stellen vorgeschlagenen Umstellungen von 'Mann und Frau' zu 'Frau und Mann' sollen nicht als Textänderungen vollzogen werden.“ – Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich Sie, die Hand zu erheben.

Das sind 42 Ja-Stimmen. Das ist die Mehrheit. Dann ist dieser Änderungsantrag angenommen.

Zur Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung gab es keine Änderungen.

Ich stelle die drei Lebensordnungen noch einmal zur Abstimmung. Wenn Sie den Lebensordnungen zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über das Gesetz laut Vorlage des Landeskirchenrates.

Zunächst die Überschrift: Kirchliche Lebensordnungen vom 25. Oktober 2001: Ich hoffe, diese Überschrift gefällt Ihnen, sie ist nämlich erfreulich kurz. – Ich sehe keine Einwendungen.

Wenn Sie dem § 1 der Vorlage zustimmen, bitte ich Sie die Hand zu erheben. – Das ist die Mehrheit.

Dasselbe gilt für den § 2. – Das ist auch die Mehrheit.

Dann bitte ich um die Zustimmung zum gesamten Gesetz, dessen Anlage wir schon beschlossen haben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Drei Enthaltungen. Dann ist das Gesetz bei drei Enthaltungen so beschlossen.

XXIII

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2001:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes

(Anlage 10)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XXIII. Berichterstatter ist Herr Gustrau.

Synodaler **Gustrau**, Berichterstatter: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich habe den letzten Tagesordnungspunkt vor „Verschiedenes“ zu erledigen. Er geht ganz schnell, ich verspreche Ihnen das.

Wir haben einmal vor zwei Jahren ein Versorgungsstiftungsgesetz beschlossen, und in der Einbringungsrede des neuen Haushalts von Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer haben wir gehört, wie dieses entlastend wirkt. Seinerzeit konnte das Gesetz natürlich nur für Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Evangelischen Landeskirche von Baden stehen, beschlossen werden. Der Anschluss an diese Versorgungsregelung der im öffentlich-rechtlichen Dienst stehenden Personen aus Kirchengemeinden und Kirchenbezirken beziehungsweise Stiftungen ist sachlogisch, wurde aber damals nicht ausdrücklich erwähnt.

Die Stiftungsaufsicht hat daher empfohlen, das Stiftungsgesetz zu novellieren, um es den heutigen Gegebenheiten anzupassen, zumal bei Errichtung der Versorgungsstiftung unter anderem bei der Kapitalausstattung der Versorgungsstiftung auch Mittel aus der KVA entnommen wurden. Bei der Beratung zu § 8 hat sich eine kleine redaktionelle Änderung ergeben, die im Beschlussvorschlag berücksichtigt wurde.

Der gemeinsame Beschlussvorschlag des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses lautet:

Die Landessynode stimmt dem Gesetz mit der Maßgabe zu, dass § 8 in Artikel 1 Nr. 2 folgende Fassung erhält:

§ 8 **Kirchengemeinden/Kirchenbezirke/Stiftungen**

Die Stiftung kann Vereinbarungen mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Kirchlichen Stiftungen über die Sicherung der Versorgung der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen treffen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir danken Ihnen, Herr Gustrau. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache wieder, und wir können über die Vorlage **abstimmen**.

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes vom 25. Oktober 2001: Gibt es dazu Einwendungen? – Nein.

Artikel 1 – Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes: Wenn Sie diesem Artikel mit der geänderten Fassung des § 8 laut Beschlussvorlage des Finanzausschusses und des Rechtausschusses zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist eindeutig die Mehrheit.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten: Ich bitte um Ihr Handzeichen bei Zustimmung. – Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen noch einmal über das gesamte Gesetz ab. Ich bitte Sie die Hand zu erheben, wenn Sie dem Gesetz zustimmen. – Das ist die Mehrheit. Kann ich die Neinstimmen sehen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Damit ist das Gesetz bei einer Enthaltung so beschlossen.

XXIV Verschiedenes

Präsidentin Fleckenstein: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ – und da haben wir auch Verschiedenes.

Aus der Synode wurde mehrfach der Wunsch geäußert, dass wir das gestern Abend von Herrn Landesbischof vorgetragene **Wort an die Gemeinden als eine Erklärung der Landessynode** übernehmen könnten (s. 2. Sitzung, TOP 10). Das kann allerdings nur dann der Fall sein, wenn es keine Änderungen gäbe.

Kann ich dazu ein Meinungsbild der Synode haben? Wer ist dafür, dass wir dieses Wort an die Gemeinden unverändert als Erklärung der Landessynode übernehmen?

(Unruhe; Zuruf: Das geht mir zu schnell!)

– Soll ich das noch einmal sagen?

Synodaler Dr. Buck: Könnten Sie, Frau Präsidentin, bitte erläutern, welche besondere Würde und Bedeutung das Wort dadurch erhält?

Präsidentin Fleckenstein: Herr Dr. Buck, das kann ich Ihnen nicht erläutern. Das war die Vorstellung mancher Konsynodaler. Ich denke, ein Wort des Landesbischofs ist ein Wort des Landesbischofs. Aber der Wunsch wurde an mich herangetragen.

(Beifall)

– Das ist in Ordnung, dann lassen wir es dabei.

Herr Prälat Dr. Barié hat um das Wort gebeten.

Prälat Dr. Barié: Frau Präsidentin! Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Gegen Ende einer Synodaltagung, bei der Sie den Haushalt verabschiedet haben, möchte ich auf eine erfreuliche Zahl aufmerksam machen, nämlich auf die Zahl der **Kircheneintritte** und der **Tauften Erwachsener**.

In seiner Haushaltsrede hat uns der Finanzreferent dazu ermahnt, die Kirchenaustrittsmeldungen nicht einfach kuriosisch zur Kenntnis zu nehmen.

Auch die Eintrittsmeldungen dürfen nicht einfach nebenbei zur Kenntnis genommen werden. Die Menschen, die wieder in die Kirche eintreten, sind ein Grund zur Freude. Die Jugendlichen, die sich im religiösen Alter ab 14 befinden, und die Erwachsenen, die sich taufen lassen, sind ein Grund zur Freude. Wenn ich die neuesten, mir bekannten Zahlen addiere, kann ich feststellen: durch Eintritte und Erwachsenentaufen wurden in einem Jahr 2644 Mitglieder neu für unsere Evangelische Kirche in Baden gewonnen.

(Beifall)

1738 Kircheneintritte und 906 Taufen Religionsmündiger!

Über dem geläufigen Reden von der Abnahme der Zahl der Kirchenmitglieder sollten wir die erfreulich hohe Zahl der Neumitglieder nicht vergessen. Durch Kircheneintritte und Erwachsenentaufen gewinnen wir jährlich eine Gemeinde von 2644 Personen hinzu. Geben Sie diese Zahl bitte in ihren Gemeinden weiter, damit die Kircheneintritte unser Bewusstsein in Zukunft stärker prägen. Und sagen Sie weiter: „Grüß Gott, tritt ein!“

(Heiterkeit, Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Dr. Barié. – Herr Landesbischof, Sie haben **Termine** bekannt zu geben.

Landesbischof Dr. Fischer: Zunächst einen Termin, den die Mitglieder des Landeskirchenrates schon kannten, dessen Kasus sich jetzt aber durch die Beschlussfassung des heutigen Tages noch einmal geändert hat. Am 16. November ist die Einführung von Herrn Werner – ich muss jetzt sagen: die Einführung von Herrn Oberkirchenrat Werner. Da Sie heute beschlossen haben, die beiden neuen Kollegiumsmitglieder zu Oberkirchenräten zu machen, ist es absolut sinnfällig, dass wir die Einführung beider Oberkirchenräte im selben Gottesdienst feiern, und zwar am 16. November um 16.00 Uhr in der Stadtkirche in Karlsruhe. Dort werden die beiden Herren Vicktor und Werner dann in den Dienst eingeführt.

Am 23. Februar – voraussichtlich um 14.00 Uhr, es kann aber auch erst um 15.00 Uhr sein – ist die Verabschiedung unseres Geschäftsleitenden Oberkirchenrates Dr. Beatus Fischer und die Einführung unserer neuen Geschäftsleitenden Oberkirchenrätin Barbara Bauer. Ich weiß im Augenblick noch nicht genau, ob es in der Stadtkirche oder in der Christuskirche sein wird, aber das wird noch zu klären sein. Es ist auf jeden Fall in Karlsruhe am 23. Februar am frühen Nachmittag.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank. – Ich bitte die Mitglieder des **Vorbereitungskreises** für die **Schwerpunkttagung** im Frühjahr, dass wir uns nach Beendigung der Sitzung kurz in meinem Büro zu einer Terminabsprache treffen.

Das Wort haben nun die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Ich denke, Herr Stober wird das sein.

(Synodaler Stober: Wer denn sonst heute!)

– Heute nur Sie!

(Heiterkeit)

Synodaler Stober: Sehr verehrte Frau Präsidentin – in Gestalt von Frau Fleckenstein, Herrn Dr. Pitzer und Frau Schmidt-Dreher! Der **Dank der Ausschussvorsitzenden**

im Namen der ganzen Synode an das Präsidium ist jedes Mal so etwas wie die Überleitung zum Abschiedsritual am Ende der jeweiligen Synodaltagung. Heute haben wir beim Stichwort „Ritual“ gelernt, dass dabei Menschen im Mittelpunkt stehen. Und jetzt kurz vor Ende sind Sie es nun. Es ist immer wieder bemerkenswert, wie Sie drei hier vorne präsidieren und – auch in langwierigen Haushaltsberatungen – sowohl die Synodalen bei Laune halten als auch die Abwicklung der Tagesordnung im Auge behalten.

Ich weiß nun nicht, wie Sie, liebe Frau Schmidt-Dreher, und Sie, lieber Herr Dr. Pitzer, sich jeweils auf diese Aufgabe vorbereiten. Aber seit diesem Jahr weiß ich ein wenig, wie wenigstens Sie, liebe Frau Fleckenstein, sich auf die Tagungen der Landessynode vorbereiten. Sie haben mir im September einen kleinen Einblick in Ihr Trainingsprogramm gegeben.

Erinnern Sie sich?

Drei Stunden durfte ich Sie dabei im Trainingscamp Europa-Park beim Badischen Pfarrtag begleiten.

Diejenigen von uns, liebe Synodale, die schon einmal im Europa-Park waren, wissen, dass dieser Park nach europäischen Ländern geordnet ist. Da gibt es dann auch einen griechischen, einen französischen, einen italienischen und viele andere Bereiche.

Doch nun hören Sie zu, wie intensiv und vielfältig sich Frau Fleckenstein auf unsere Sitzungswochen vorbereitet:

Im holländischen Bereich fuhr sie zunächst durch ein dunkles Loch hinunter in die Tiefe zu den Piraten von Batavia. Kanonendonner und Scharmützellärm waren ihre Begleiter. Der Lärmpegel stähle dabei die Nerven. In dieser dunklen Tiefe war natürlich ein oberkirchenrätslicher Trainingsmeister mit dabei, Herr Dr. Nüchtern. Er war es auch, der sich in der Folge von einer der Prälatinnen zum „Fluch der Kassandra“ verführen ließ. Wände und Fußboden drehten sich dabei um und über einem, aber Frau Fleckenstein durchschaut, dass all dies nur optische Täuschungen waren. – Sie erkennen die Wechselbeziehung zwischen Landessynode und Trainingslager!

Die Fahrt auf den Eurotower, einen 25 Meter hohen Turm, war danach geeignet, sich einen gewaltigen Überblick zu verschaffen.

Im italienischen Bereich drängte der Trainingsmeister zur Fahrt in der Geisterbahn. Ein Synodaler, Professor aus Heidelberg, gesellte sich zu uns. Ihm war es nach der Fahrt vorbehalten, das erlösende Wort zu sprechen: „Frau Fleckenstein“, so sagte er, „also wenn schon Hölle, dann melden wir uns aber in der deutschen Hölle an.“

Den Abschluss des Trainings bildete die Fahrt auf der Tiroler Wildwasserbahn. Zunächst fährt dabei das Boot im ruhigen Gewässer, gelangt durch Hilfestellungen weit nach oben und schießt dann stracks nach unten, mitten durch die aufspritzende Gischt. Dass dabei ein Oberkirchenrat seinen Hut verloren, mag an dieser Stelle nicht weiter gedeutet werden. Er hat ihn ja nachher auch wieder bekommen, allerdings sehr durchnässt.

Wer ein solches Erlebnis hinter sich hat, der kann Synode leiten, ja liebe Frau Fleckenstein, denn der ist dann – wie Herr Dr. Nüchtern feststellte – mit allen Wassern gewaschen.

Ich für meinen Teil habe jedenfalls an diesem Tag gemerkt, wie wichtig es Ihnen ist, fit für Ihre synodalen Leitungsaufgaben zu sein.

Ein Letztes: Im Europa-Park gibt es auch ein Lila-Schokoland. Sie wissen: „Die zarteste Versuchung ...“. Dort enthielt mir Frau Fleckenstein eines ihrer Geheimnisse: „Kuhflecken ist mit die Beste“. Ja, Frau Fleckenstein, Kuhfleckenschokolade ist Nervennahrung, und mit die am besten schmeckende. Darum will ich Ihnen und Ihrem Vizepräsidenten und Ihrer Vizepräsidentin am Ende dieser Synodaltagung gerne die geliebte Nervennahrung als Dankeschön überreichen.

(Synodaler Stober überreicht unter dem großen Beifall der Synode drei Tafeln Schokolade an Frau Präsidentin Fleckenstein.)

Präsidentin Fleckenstein: Herzlichen Dank, Herr Stober, für Ihre schöne Erinnerung an ein schönes gemeinsames Erlebnis und auch ein Dankeschön im Namen der Vizepräsidenten.

Das Wort haben die Lehrvikare und Studierenden.

(Die Lehrvikare und Lehrvikarinnen und Studierenden begeben sich nach vorne.
Theologiestudentin Treiber tritt an den Pult und die Übrigen postieren sich vor den Fenstern auf der rechten Seite.)

Theologiestudentin Treiber (am Pult): Guten Abend, meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie herzlich zur 134. Sendung unseres Journals „Aktuellere Kirchen“. Ganz besonders freue ich mich, Ihnen heute von der elften Synodaltagung der 9. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden berichten zu können.

Meine Damen und Herren, gerade habe ich von meiner Assistentin eine soeben veröffentlichte Presseerklärung aus Bad Herrenalb gereicht bekommen. Das wird uns sicher interessieren, ich werde sie verlesen: Presseerklärung des besonderen aber nicht ständigen, jedoch kontinuierlich tagenden Dankesredenausschuss des Zusammenschlusses von Lehrvikarinnen und Lehrvikaren sowie Studierenden der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und denen, die vom Konventsrat der badischen Theologie Studierenden als Beobachtende zu der elften Synodaltagung der 9. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden entsandt wurden – kurz: BeDaLeStu.

(Heiterkeit)

Ah, hier befindet sich eine Anmerkung zum Titel: Der Dankesredenausschuss ist sich jetzt nicht mehr sicher, ob die Formulierung im Titel „Lehrvikarinnen und Lehrvikare“ nicht doch „Lehrvikare und Lehrvikarinnen“ heißen sollte.

(Heiterkeit)

Doch nun zu den einzelnen Punkten der Presseerklärung.

1. Aufgrund des viertägigen Aufenthalts kam der BeDaLeStu zu tieferem Verständnis und hat erkannt: Die Synode im Allgemeinen und viele Synodale im Besonderen sind wirklich nett.

(Heiterkeit)

Wir haben uns sehr darüber gefreut.

2. Aufgrund des viertägigen Aufenthaltes kam der BeDaLeStu zu tieferem Verständnis und hat weiterhin erkannt: Die Andachten und Gottesdienste der Synodaltagung waren echt wichtig. Sie boten uns Raum zur Besinnung und sorgten dafür, dass die Arbeit aller Anwesenden in Relation zu göttlichem Wirken blieb. Das war eine gute und ans Herz gehende Erfahrung.
3. Aufgrund des viertägigem Aufenthaltes kam der BeDaLeStu zu tieferem Verständnis und möchte gerade in seiner Funktion als Dankesredenaußschuss mitteilen: Danke.

So viel zur Presseerklärung. Wir schalten jetzt live zu unserem Korrespondenten in der Synode: Hallo, nach Bad Herrenalb! Je früher wir anfangen, desto früher können wir aufhören.

(Heiterkeit)

Korrespondent: Das war schon immer so. Ich komme gerade aus einer Andacht zu einer neuen Christologie – Sie wissen ja, was Christologie ist: Gott sendet seinen Sohn, der dann stellvertretend für uns leidet. Der Rechtsausschuss hat das etwas anders ausgedrückt und kommt zu einer neuen Theologie: Der nicht Entsandte übernimmt die Stellvertretung. Wir erwarten einen zweiten Messias mit diesem Votum. Nach der Andacht haben einige entgleiste Frauen noch das Badherlied angestimmt. Sie folgten damit einer Aussage einer Referentin hier, die meinte: Religion ist der Geschmack der kleinen Leute für eine Symmetrie in unserer unendlichen Heimat Baden.

(Heiterkeit)

Ich habe hier den Landesbischof mit Vogel-F. Was meinen Sie dazu?

Landesbischof: Mir als Schleiermacherfan sind diese Ausführungen sehr symbolisch.

(Heiterkeit)

Korrespondent: Vor allen Dingen führen Sie uns direkt zu einem Kempunkt unserer Synode, nämlich zur Zulassung von Kindern zum Abendmahl.

Studentin: Halt! Zulassung ist nicht mehr erlaubt, Einladung muss es jetzt heißen.

Korrespondent: Das müssen Sie im Plenum bringen! – Und hier habe ich noch jemanden aus dem Finanzausschuss. Was meinen Sie zur Stellungnahme des Landesbischofs?

„Finanzausschussmitglied“: Also, der Bischof hat uns überhaupt nichts zu sagen – es sei denn, wir machen seine Anträge zu den unsrigen.

(Große Heiterkeit)

Korrespondent: Wir blenden uns jetzt live ein in die Plenarsitzung, wo ich gerade die Präsidentin sehe, die einige wichtige Ausführungen macht. Lassen Sie uns zuhören.

„Präsidentin Fleckenstein“: 8 + 2 - 4 x 3 = 12! Die Rechnung ist nicht ganz einfach, aber sie stimmt.

(Heiterkeit)

Wir kommen jetzt zur Haushaltsumfrage – und da werden wir wieder beweglicher.

Wir stimmen über das Haushaltbuch ab nach Budgetierungskreisen. Ich rufe den Budgetierungskreis 0 auf: Wer stimmt zu? – Danke, das ist die eindeutige Mehrheit.

Budgetierungskreis 1: Wer stimmt zu? – Danke, das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 2: – Danke, das ist die Mehrheit.

(Die übrigen Studenten und Studentinnen machen Abstimmungsbewegungen.)

Halt, nicht die Hand oben lassen, Sie haben es gleich geschafft.

(Heiterkeit)

Abschließend stimmen wir nun noch über das gesamte Haushaltbuch ab. Ich bitte um Ihre Zustimmung. – Danke. Ich freue mich, dass die Synode so innovativ ist. Ich freue mich auch, dass es Ihnen allen gut geht.

Korrespondent: Als Nächstes, glaube ich, steht ein Gesetzesvorschlag zur Debatte. Unter der Nummer 11/16 wird die Änderung eines Gesetzes beraten.

Lehrvikar/Student: Ja, ich zitiere einmal den Änderungsvorschlag des Gesetzes: Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 soll demgemäß folgender Satz 3 eingefügt werden. Ich zitiere: „Die Bürgschaftssicherungsrücklage für den Gemeinderücklagenfonds kann dabei bis zu einem Mindestbetrag von 10 vom Hundert der Einlagen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke nebst jährlichen Zinsleistungen für Einlagen abzüglich der Ausgleichsrücklage für Gemeinderücklagenfonds – vergleiche § 1 Absatz 4 GRFG – heran gezogen werden.“

Korrespondent: Ja, ich glaube, da brauchen wir ein klarendes Wort des Rechtsreferenten.

„Rechtsreferent“: Wir haben nichts gemacht, wir kommen nicht vor!

(Große Heiterkeit)

„Präsidentin Fleckenstein“: Das ist also der Sinn dieses unmissverständlichen Satzes.

Korrespondent: Im Plenum gibt gerade der Hauptausschuss noch ein Votum ab!

„Hauptausschussvorsitzender“: Ja, wir haben versucht, den badischen dem biblischen Sprachgebrauch anzunähern, sozusagen die Synthese zwischen Genesis und Grundordnung zu schaffen und schlagen deshalb als Kompromissformel vor: Frann und Mau. Damit können wir auch „Ladies first“ kippen.

(Heiterkeit)

Korrespondent: Das ist theologische Arroganz!

„Präsidentin Fleckenstein“: Aber das steht doch schon in der Abendmahlordnung unter § 2 Absatz 3! Schauen Sie doch einmal nach.

„Hauptausschussvorsitzender“: Ich werde nachschauen. Ich suche die Abendmahlordnung! Ich finde sie nicht.

Lehrvikar/Student: Halt, das ist doch die württembergische!

(Große Heiterkeit)

Korrespondent: Ich habe hier den Leiter des Hauptausschusses. Ich komme im Moment nicht ganz mit. Können Sie mir das einmal kurz zusammenfassen?

„Hauptausschussvorsitzender“: Ganz einfach – es heißt hier: Die Einstellung, sich vor einer Prüfung zu binden, verdient Respekt. – „Verdient Respekt“ soll gestrichen werden!

Korrespondent: Vielen Dank, vielen Dank! Ich muss jetzt gleich wieder zurückgeben: Meine Kollegin wird schon nervös. Ich darf Ihnen aber noch mitteilen: An dieser Diskussion waren beteiligt zwei Professoren, fünf Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates mit Stimmrecht, 17 Pfarrer mit obligatorischer Enthaltung und – wenn ich mich recht entsinne – auch ein Laie.

(Große Heiterkeit)

Zum Schluss möchte noch ein Synodaler die Gelegenheit nutzen, etwas ganz Persönliches den Lehrvikaren und Lehrvikarinnen mit auf den Weg zu geben.

„**Synodaler**“: Angesichts der finanziellen Situation ist dies das Beste, was Sie für unsere Kirche tun können: Zeugen Sie Kinder!

(Große Heiterkeit, Beifall)

Korrespondent: Mit diesen Impressionen gehen wir zurück in unsere Lehrvikargemeinden – und geben zurück an das Studio.

Theologiestudentin Treiber: Danke nach Bad Herrenalb! Leider sind wir schon wieder am Ende unserer Sendung angelangt. Schalten Sie aber bitte nicht weg. Nach einer kurzen Werbeunterbrechung geht es bei uns weiter mit der beliebten Talkshow: „Margit Fleckenstein“ – diesmal mit dem Thema „Schlusswort“. Danke und auf Wiedersehen!

(Die Lehrvikare und Lehrvikarinnen sowie Studierenden gehen zurück an ihre Plätze unter dem starken Beifall der Synode.)

Präsidentin Fleckenstein: Liebe Gäste, der Applaus der Synode zeigt Ihnen, dass Sie uns mit Ihrem Beitrag außergewöhnlich erfreut haben, und nach einer solch anstrengenden Tagung mit einem solchen Arbeitspensum tut uns das auch richtig gut. Ich kann Ihnen eines bescheinigen: Sie sind gute Beobachter. Sie haben uns ja auch den Spiegel ein bisschen vorgehalten. Es war ganz interessant, was da im Einzelnen in den Beiträgen wiedergekommen ist. Das ist eine interessante Rückmeldung auch auf das, was hier im Plenum und in den Ausschüssen geschieht.

Uns ist immer wichtig, dass Lehrvikare und Lehrvikarinnen sowie Studierende bei unseren Tagungen sein können, denn wir denken, es ist ganz wichtig, dass Sie die Arbeit der Landessynode kennen lernen, dass Sie im Plenum und in den Ausschüssen dabei sind und diese Eindrücke, die Sie von der Arbeit, die hier geschieht, mitnehmen und weitergeben und auch auf Ihrem weiteren Lebensweg verwenden können.

Es gibt leider Gottes im Land nicht immer sehr viel Ahnung, was hier geschieht, vor allem in welchem ehrenamtlichen Engagement hier gearbeitet wird. Sie waren bei den Sitzungen und in den Ausschüssen ja ganz standhaft, auch abends an der Bar habe ich Sie oft recht lange gesehen. Aber irgendwann ist die Kondition zu Ende. Gestern um halb drei war keiner mehr von Ihnen da.

(Heiterkeit)

So viel zum Thema Kondition.

Wir wünschen Ihnen allen für Ihr Studium, für Ihr Vikariat, für Ihren weiteren persönlichen, beruflichen Lebensweg Gottes Segen und Gottes gutes Geleit. Es war schön, dass Sie bei uns waren. Vielen Dank!

(Starker Beifall)

XXV

Schlusswort der Präsidentin

Präsidentin Fleckenstein: Liebe Brüder und Schwestern, am Ende unserer Herbsttagung habe ich wieder vielfach herzlich zu danken.

Ich danke Ihnen allen, liebe Konsynodale, für Ihr engagiertes Mitwirken zum guten Gelingen dieser Tagung. Wir haben ein großes Arbeitspaket in unseren Ausschuss- und Plenarsitzungen bewältigt.

Mein besonderer Dank richtet sich an die Vizepräsidenten, an alle Ausschussvorsitzenden, die Schriftführer und alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrats. Wir haben wiederum konstruktiv miteinander gearbeitet; Sie alle haben mich intensiv unterstützt.

Besonderen Dank sage ich Herm Wermke, der in gewohnt verlässlicher Weise die hervorragende Koordination aller Abläufe unserer Tagung garantiert hat.

(Beifall)

Ich danke allen Berichterstattern und Berichterstatterinnen unserer Tagung, dieses Mal einem für alle besonders, nämlich dem Konsynodalen Stober für drei große Berichte.

(Beifall)

Herzlichen Dank sage ich den Oberkirchenräten Dr. Nüchtern, Oloff, Dr. Trensky und Stockmeier, die durch die Morgenandachten, und ebenso allen Konsynodalen, die durch Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Frau Gärtner, Frau Richter und Herm Schmidt für den Dienst an der Orgel bzw. für den Läutedienst bei unseren Andachten und dem Friedensgebet. Herm Carl und Herm Schmidt verdanken wir die wunderschönen Flötentöne bei unseren Andachten.

(Beifall)

Den Genannten auch ein herzliches Dankeschön für den Chorgesang in unseren Andachten.

(Beifall)

Ganz herzlichen Dank an die Lektoren und Prädikanten in unserer Landessynode, die uns durch vielfältig gestaltete Abendandachten ermutigt haben.

(Beifall)

Ich nutze diese Gelegenheit, um allen Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen unserer badischen Landeskirche für ihren von großem Engagement getragenen Einsatz und die geistliche Begleitung unserer Gemeinden zu danken.

(Beifall)

Herzlichen Dank Herrn Binkele, der wieder einmal in hervorragender Weise die Organisation der Berichte, Gesetzesvorlagen und Beschlussvorschläge koordinierte und die Technik leitete.

(Beifall)

Das ist ein unverzichtbarer Dienst für uns, Herr Binkele. Ich weiß nicht, was geschähe, wenn die Vorlagen nicht so geordnet in die Synode kämen.

Herzlichen Dank sage ich unserem Synodalbüro. Herr Meinders, Frau Kronenwett und Frau Grimm waren seit Donnerstag von früh bis spät und teilweise auch sehr spät im Allrundeinsatz, um den Verlauf der Tagung und um alles, was wir wünschten und benötigten, bemüht. Herzlichen Dank.

(Beifall)

Ich danke den Stenografen für ihren Dienst.

(Beifall)

Unser herzlicher Dank gilt Frau Quintus und Frau Bulling im Schreibbüro, ebenso Frau Manck, die auch mit Herrn Schnabel die Ausgabe von „Synode aktuell“ vorbereitet hat

(Beifall)

Herzlichen Dank dem Schreibdiensteam des Evangelischen Oberkirchenrates unter der Leitung von Frau Wiederstein für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen.

(Beifall)

Ich sage herzlichen Dank allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet haben, ihren Ablauf gewährleistet haben und eine Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben. Allen voran danke ich Herrn Rein und Herrn Walschburger.

(Beifall)

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Hause der Kirche für Unterkunft, Speise und Trank. Wir haben uns hier alle wieder sehr verwöhnt gefühlt.

(Beifall)

Den Damen und Herren der Medien sage ich ein herzliches Dankeschön für ihr Interesse und die Berichterstattung.

(Beifall)

Unser Konsynodaler Scholz übernimmt ab 1. März 2002 die Leitung des Evangelischen Pilger- und Begegnungszentrums auf dem Ölberg in Jerusalem. Wir danken Ihnen, lieber Herr Scholz, für die engagierte Mitarbeit in der Synode und wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute und Gottes Segen für Ihre weitere Zukunft.

(Beifall)

Auch für Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer und Herrn Kirchenrat Schnabel war dies die letzte Tagung der Landessynode in ihrem aktiven Dienst in unserer Landeskirche. Sie sind schon jetzt zur Frühjahrstagung 2002 herzlich eingeladen.

(Beifall)

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und in Ihren Gemeinden.

Ich bitte Sie – wie gewohnt – zum Abschluss der Sitzung das Lied Nr. 333 anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung: „Danket dem Herrn“

(Die Synodenal singen das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

XXVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet des Landesbischofs

Präsidentin **Fleckenstein**: Damit schließe ich die dritte Sitzung der elften Tagung der 9. Landessynode.

Ich bitte Herrn Landesbischof Dr. Fischer um das Schlussgebet.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung 18.20 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 Eingang 11/1**Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Kuppenheim-Bischweiler vom 31. Januar 2001 zur Höchstaltersregelung für Lektoren und Prädikanten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Kuppenheim-Bischweiler hat in seiner letzten Sitzung vom 17.01.2001 beschlossen, gegenüber der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden den Antrag zu stellen, die bestehende Höchstaltersregelung für Lektoren und Prädikanten aufzuheben, um einer aus unserer Sicht bestehenden Überbeanspruchung pensionierter Pfarrer durch ständige Beauftragung mit Vertretungsdiensten entgegenwirken zu können.

Weiterhin sind wir der Ansicht, daß die hier zur Anwendung kommende Unterscheidung zwischen Ordinierten und Nicht-Ordinierten gerade in evangelischer Tradition nicht einleuchtet und die Bereitschaft pensionierter Gemeindeglieder zum liturgischen Dienst in unnötiger Weise zurückweist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Werner Schmall

Vors. des KGR

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. Februar 2001 zum Schreiben des Kirchengemeinderats Kuppenheim-Bischweiler vom 31. Januar 2001

Vorbereitung der Tagungen der Landessynode (gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 20 GO) -

hier: Antrag Ev. Pfarramt Kuppenheim-Bischweiler (Dienst der Lektoren und Prädikanten)

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

zu dem Schreiben des Evangelischen Pfarramtes Kuppenheim-Bischweiler nimmt der Evangelische Oberkirchenrat wie folgt Stellung:

Eine „Höchstaltersregelung“ enthält das Gesetz über den Dienst des Lektors und Prädikanten nicht. Wohl aber empfehlen die Durchführungsbestimmungen zu § 5 Abs. 2: „Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sollte eine Wiederberufung nicht mehr erfolgen.“

Es ist die Tendenz des Gesetzes, die Beauftragung (regional und) zeitlich zu befristen. Das erkenntnislade Interesse der Befristung ist dabei nicht die Zurückweisung von Ehrenamtlichen, sondern gerade die Profilierung ehrenamtlicher Mitarbeit. Es dient der Profilierung dieses Ehrenamtes, wenn möglichst viele Lektoren und Prädikanten den Verkündigungsdienst als solche wahrnehmen, die auch aktiv im Berufsleben stehen bzw. deren aktives Berufsleben nicht allzu lange zurückliegt.

Im Einzelfall sind Ausnahmen von der Regel, nach Vollendung des 65. Lebensjahres keine Wiederberufung vorzunehmen, nicht ausgeschlossen. Die Formulierung „sollte“, in den Durchführungsbestimmungen lässt begründete Ausnahmen zu. Zugleich wird mit dieser Formulierung aber den Ältestenkreisen und Bezirkskirchenräten, die bei einer Wiederberufung zu votieren haben, für ihre Entscheidungsfindung ein Anhaltspunkt gegeben, der im Einzelfall auch sehr hilfreich sein kann.

Im übrigen geht es hier nicht um die Unterscheidung zwischen Ordinierten und Nicht-Ordinierten, sondern es geht um die Unterscheidung von Ordination und Beauftragung. Letztere ist nach unserem derzeitigen Verständnis grundsätzlich befristet möglich. Damit soll nicht ausgeschlossen sein, dass ein Diskurs über das Ordinationsverständnis im Verhältnis zur Beauftragung in der EKD und auch in unserer Landeskirche zu gegebener Zeit noch zu führen ist. Der hier vorliegende Antrag der Evangelischen Pfarramtes Kuppenheim-Bischweiler gibt dazu keinen Anlass.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Oloff

Oberkirchenrat

Anlage 2 Eingang 11/2**Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. Juli 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische****Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)****Entwurf****Kirchliches Gesetz**

zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die praktisch-theologische Ausbildung
des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten
theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)

Vom Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kandidatengesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 105), geändert am 20. April 1996 (GVBl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Daneben werden Familienzuschlag, die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung des Pfarrerbesoldungsgesetzes gewährt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Erfüllung der Residenzpflicht wird eine Wohnungszulage in Höhe von 1/3 des Ausgleichsbetrages nach § 11 Abs. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz gewährt. Sie wird bei der Berechnung der Sonderzuwendung nicht berücksichtigt.“

„(5) Im Einzelfall kann eine Mietbeihilfe gewährt werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

2. Die Überschrift vor § 13 erhält folgenden Wortlaut:

Verlängerung und Beendigung des Dienstverhältnisses.

3. Nach § 13 wird folgender Paragraph § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) Ist der Lehrviker durch Krankheit, Beurlaubung bzw. Erziehungsurlaub oder aus einem anderen zwingenden Grund insgesamt länger als sechs Wochen ununterbrochen an der Ausbildung verhindert, kann der versäumte Ausbildungsabschnitt verlängert werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziel erforderlich ist. Dauer der Verhinderung länger als acht Wochen, verlängert sich der versäumte Ausbildungsabschnitt zwingend. Während der Verlängerung des Lehrvikariats wird der Lehrviker bis zur Fortsetzung seiner Ausbildung in einer Gemeinde eingesetzt.

(2) Ist der Lehrviker während seiner Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder aus einem sonstigen zwingenden Grund insgesamt länger als sechs Monate an der Ausbildung verhindert, kann angeordnet werden, dass die Ausbildung insgesamt wiederholt wird. Dauer die Unterbrechung der Ausbildung länger als neun Monate, muss die Ausbildung insgesamt wiederholt werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Lehrviker in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 in eine andere Lehrgemeinde versetzen, wenn er dies für die Erreichung des Ausbildungsziel für erforderlich hält.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist eine erneute Aufnahme in das Ausbildungsviertel nicht erforderlich (§ 3 Abs. 1), vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 15 Abs. 3.“

4. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Lehrviker während seiner Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder aus einem sonstigen zwingenden Grund länger als 3 Jahre an der Ausbildung verhindert (= Nichterreichen des Ausbildungsziel), kann der Evangelische Oberkirchenrat ihn durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 01. November 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:**Zu 1.a):**

Mit dem Verweis auf das Pfarrerbesoldungsgesetz werden Lücken geschlossen, die bei der momentan geltenden Rechtslage zum Beispiel hinsichtlich des Familienzuschlags bei verheirateten Lehrvikarinnen und Lehrvikaren mit Pfarrerinnen und Pfarrern bestehen. Im übrigen dient der Satz der Klarstellung, welche Leistungen gezahlt werden.

Zu 1.b):

Satz 3 entfällt, da die Anwendungsfälle nach dem Versorgungssicherungsgesetz mit Ablauf des 31.12.1999 ausgelaufen sind: Wer ab dem 01.01.2000 in den Dienst der Landeskirche tritt, wird also nicht mehr bei der BfA pflichtversichert, so dass es dieser Regelung im Kandidaten gesetz nicht mehr bedarf. Das Versorgungssicherungsgesetz besteht allerdings für noch laufende Anwendungsfälle fort.

Zu 1.c):

Zu (4): Die Anwärterbezüge beim Land Baden-Württemberg sind seit ihrer ersten Kürzung am 01.01.1999 auf 1.840,-DM zweimal angehoben worden, so dass inzwischen mit 1.927,- DM Grundgehalt wieder ein Stand erreicht ist, bei dem eine Versorgung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare gesichert ist. Bereits für den 01.01.2002 ist eine weitere Erhöhung um 2,2 % vorgesehen. Eine Abkopplung von der Regelung des Landes Baden-Württemberg scheint daher nicht erforderlich. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Lehrvikarinnen und Lehrvikare einer streng gehandhabten Residenzpflicht unterliegen, soll jedoch eine Wohnungszulage ausgezahlt werden. Diese kann auch als Regularium dienen, wenn das Land seine Anwärterbezüge wieder kürzen sollte. Es erscheint politisch wichtiger, dieser Personengruppe einen Ausgleich für die Residenzpflicht zu geben, als ihre Beziehungen ohne einen Bestandteil „Wohnungszulage“ zu erhöhen. Letztlich stellt die Wohnungszulage eine Erhöhung der Anwärterbezüge dar, jedoch inhaltlich an die Residenzpflicht gebunden.

Zu (5): Die Mietbeihilfe wurde bisher als Instrument benutzt, um die einschneidende Kürzung der Anwärterbezüge durch das Land Baden-Württemberg in einzelnen Härtefällen aufzufangen. Eine Rechtsgrundlage gab es bisher nicht. Die Modalitäten für die Auszahlung sind in einer Richtlinie des Evangelischen Oberkirchenrates festgelegt, die auch weiterhin beibehalten werden soll. In der Rechtsverordnung wird auf das Nettoeinkommen der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars Bezug genommen. Damit ist der Betrag nach den gesetzlichen Abzügen gemeint.

Zu 3:

Bisher haben Regelungen zur Frage, was mit dem Lehrvikariat geschieht bei längerer Abwesenheit – z.B. durch Krankheit oder Beurlaubung aus familiären Gründen – nicht im einzelnen bestanden. § 13 a orientiert sich teilweise am Landesrecht (Ausbildung von Lehramtsanwärtern oder Rechtsreferendaren). Die zeitlichen Angaben orientieren sich an den verschiedenen Stationen der Lehrvikarausbildung und somit daran, welche Zeiträume des Versäumens von Lehrinhalten noch zu verkräften sind und ab welchen eine Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte sinnvoll scheint bzw., bei einer Pause von mehr als 9 Monaten, eine Wiederholung insgesamt. Besonderen Einzelfällen wird dadurch Rechnung getragen, dass Absatz 2 S. 1 eine Ermessensentscheidung vorgibt.

Die Nummern 5 und 7 ergeben sich inhaltlich aus Nr. 6.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 14/2001 abgedruckt.)

Anlage 3 Eingang 11/3**Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamten (VorruhG)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
über den Vorruhestand von
Pfarrerinnen und Pfarrern sowie
Kirchenbeamten und Kirchenbeamten
(VorruhG)
Vom

Die Landessynode hat gemäß § 51 Abs. 2 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamte der Landeskirche, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und die ihrer Aufsicht unterliegenden Stiftungen und Einrichtungen. Es gilt auch für Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem aktiven Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg (§ 106 Pfarrdienstgesetz) stehen.

§ 2**Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand**

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamte können nach Vollendung des 63. Lebensjahres abweichend vom Pfarrdienstrecht und den für Kirchenbeamten und Kirchenbeamte geltenden Bestimmungen nach diesem Gesetz auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze vor dem 01. Januar 2008 erreichen und die Zuruhesetzung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

§ 3**Ruhegehalt**

(1) Entstehen und Berechnung des Ruhegehaltes richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz, bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamten nach den entsprechend anzuwendenden staatlichen Bestimmungen. Im Falle der Versetzung in den Ruhestand nach § 1 S. 1 wird keine Verminderung des Ruhegehaltes (Versorgungsabschlag) vorgenommen. Im Falle der Versetzung in den Ruhestand nach § 1 S. 2 wird die Verminderung des Ruhegehaltes durch das Land Baden-Württemberg von der Landeskirche ersetzt.

(2) Die bzw. der Antragstellende darf bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, aus Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten höchstens einen Betrag hinzuzuverdienen, der die in § 34 SGB VI für eine Rente wegen Alters als Vollrente festgelegte Hinzuerdenstgrenze nicht übersteigt.

§ 4**Antragstellung**

Der Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand soll möglichst frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Ausscheidens gestellt werden.

§ 5**Versetzung in den Ruhestand aus triftigen Gründen**

Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 91 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz gilt die Vollendung des 63. Lebensjahres als Altersgrenze für die Berechnung des Versorgungsabschlags nach § 26 Abs. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz.

§ 6**Übergangsbestimmungen**

§§ 1 und 3 gelten auch für Anträge auf Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen der Altersgrenze, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 2002 entsprochen wurde oder die vor diesem Zeitpunkt gestellt wurden. Die aus dem Vorruestands gesetz vom 10. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 9) erworbenen Rechte bleiben erhalten.

§ 7**In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Das Vorruestands gesetz vom 10. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 9) tritt außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 2001

Der Landesbischof

Begründung:

Die Vorruestandsregelung steht im Zusammenhang mit dem Projekt „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes“ (siehe den Bericht zur Frühjahrstagung, OZ 10/4). Sie ist ein Beitrag der Landeskirche zur Sicherung der Übernahme von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren in den nächsten Jahren. Durch Vorruestand wird in diesem Zeitraum eine besonders geringe Zahl von Abgängen erwartet. Damit dennoch eine Mindestzahl von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren übernommen werden kann, ist eine Investition durch die Landeskirche erforderlich. Durch das Vorruest-

standsgesetz kann der finanzielle Aufwand, den die Landeskirche für diese konstante Übernahme hat, verringert werden. Damit wird deutlich, dass die Landeskirche nicht nur Einsparungen vornimmt, sondern auch Investitionen in die Zukunft tätigt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist in GVBl. Nr. 14/2001 abgedruckt.)

Anlage 4 Eingang 11/4

Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Teilnahme von Kindern am Abendmahl

Beschluss:

Der Landeskirchenrat legt der Landessynode folgenden Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung in ihrer Herbsttagung 2001 vor:

1. a) Wer getauft ist, ist zur Feier des Heiligen Abendmauls eingeladen.
b) Kinder sollen ihrem Alter gemäß darauf vorbereitet sein.
c) Die Vorbereitung soll Kinder erkennen lassen, dass sie von Christus eingeladen sind und dass er im Abendmahl zu ihnen kommt. Diese Vorbereitung kann im Kindergottesdienst, im Familien-gottesdienst und im Abendmahlsgottesdienst selbst erfolgen, aber auch durch besonderen Unterricht, auf Familienfreizeiten, Kinderbibelwochen und ähnlichen Veranstaltungen oder durch die Eltern und Paten selbst.
2. Wegen
 - vielfältiger positiver Erfahrungen in unserer Landeskirche und in anderen EKD-Kirchen,
 - eines tieferen theologischen Verständnisses der Zusammengehörigkeit von Taufe und Abendmahl und vor allem
 - wichtiger evangelistischer und religionspädagogischer Einsichten wird damit zugleich der Beschluss der Landessynode vom 21.10.1977 zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl (GVBl. 1978, S. 12) aufgehoben.

Teilnahme von Kindern am Abendmahl

Die Landessynode hatte 1977 beschlossen, dass Kinder unter der Voraussetzung, dass sie getauft und vorbereitet sind, mit Zustimmung des Ältestenkreises an der Feier des Heiligen Abendmauls teilnehmen können. Diese Regelung war ein erster wichtiger Schritt zur Öffnung des Heiligen Abendmauls für Kinder. Am 11.4.1995 hat der Evangelische Oberkirchenrat – die bisherigen Erfahrungen bündelnd – „Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zum Beschluss der Landessynode von 1977“ veröffentlicht. Ältestenkreise und Gemeinden werden darin ermutigt, „durch die Zulassung von Kindern zum Abendmahl einen wichtigen Schritt zum Gemeindeaufbau und zur Gestaltung einer einladenden, missionarischen und ökumenischen Volkskirche zu gehen“. Die Landeskirche brachte im selben Jahr die Arbeitshilfe „Abendmahl feiern mit Kindern“ heraus; sie enthielt neben praktischen Beispielen die grundlegenden Äußerungen von 1977 und 1995 sowie einen Text von Frieder Schulz zur Urteilsbildung hinsichtlich des Abendmauls mit Kindern. Im Rahmen des badischen Kinder-Kirchen-Jahres wurde der Wunsch der Kinder, an der Feier des Heiligen Abendmauls teilnehmen zu können, ausdrücklich und an erster Stelle formuliert. Im Januar 2001 erschien die Arbeitshilfe „Der Tisch des Herrn ist bunt gedeckt. Kinder und Erwachsene im Gottesdienst für die Feier des Abendmauls vorbereiten“, herausgegeben vom Verband für Kindergottesdienstarbeit mit einem Vorwort von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer und OKR Dr. Michael Trensky.

Seit 1977 liegen also vielfältige Erfahrungen mit der Teilnahme von Kindern an der Feier des Heiligen Abendmauls vor. Wir können auf einen Prozess zurückblicken, in dem sich immer mehr die gemeindepädagogische und missionarische Bedeutung der Teilnahme von Kindern am Abendmahl erschlossen hat. In Dankbarkeit für diesen Lernprozess und neue Entwicklungen in anderen Landeskirchen wahrmehrend, wird nun ein weiterer Schritt vorgeschlagen und eine grundsätzliche Öffnung der Abendmahlfeier für alle getauften Gemeindemitglieder angeregt:

- a) Wer getauft ist, ist zur Feier des Heiligen Abendmauls eingeladen.
- b) Kinder sollen ihrem Alter gemäß darauf vorbereitet sein.
- c) Die Vorbereitung soll Kinder erkennen lassen, dass sie von Christus eingeladen sind und dass er im Abendmahl zu ihnen kommt. Diese Vorbereitung kann im Kindergottesdienst, im Familiengottesdienst

und im Abendmahlsgottesdienst selbst erfolgen, aber auch durch besonderen Unterricht, auf Familienfreizeiten, Kinderbibelwochen und ähnlichen Veranstaltungen oder durch die Eltern und Paten selbst.

1. Geschichtlicher Rückblick und derzeitige Situation

1.1. „Es sind Kinder, aber sie empfangen seine Sakramente“

In der Alten Kirche stellte sich die Frage nach der Kommunion der Kinder dort, wo die Kindertaufe praktiziert wurde. In Berichten aus dem 4. und 5. Jahrhundert finden sich nicht nur Hinweise auf die Taufkommunion, d. h. dass die Kinder nach der Taufe das Abendmahl empfingen, sondern auch auf eine weitere Teilnahme der Kinder an der Eucharistie. Augustin stellte die Kinderkommunion aufgrund seiner Erbsündenlehre in ein neues Licht und behauptete von daher deren Heilsnotwendigkeit. „Es sind Kinder, aber sie werden zu Gliedern von ihm [Christus]. Es sind Kinder, aber sie empfangen seine Sakramente. Es sind Kinder, aber sie werden zu seinen Tischgenossen, damit sie das Leben haben.“ (Zitiert nach J. Hermans, Eucharistiefeier mit Kindern, 1991, 53). Offensichtlich war in den ersten Jahrhunderten die Taufe das einzige Zulassungskriterium zur Teilnahme am Abendmahl. Sie ist es in den orthodoxen Kirchen bis heute geblieben.

1.2. Die Heiligkeit der Elemente und das Bildungsinteresse

Ab etwa dem 11. Jahrhundert kam es auch im Zuge einer wachsenden Scheu vor der Heiligkeit der Abendmahlselemente (Transubstanziationslehre) zu einer tiefgreifenden Wende. Die Kindertaufe war etabliert, aber sie galt immer weniger als Zulassung zum Abendmahl. Man musste über den besonderen Charakter der Elemente Bescheid wissen. Das IV. Laterankonzil von 1215 bestimmte: Ein getaufter Christ musste zu den „anni discretionis“, den „Jahren der Unterscheidung“, gelangt sein, wobei zunächst an das 7., später an das 13. oder 14. Lebensjahr gedacht war, bevor er die Eucharistie empfangen durfte. Die Betonung der Notwendigkeit einer intensiven Vorbereitung auf den Abendmahlsempfang fand zunehmend Verbreitung und wurde auch von dem Bildungsimpuls der Reformation aufgenommen. Allerdings „lassen weder die Bekennnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche noch die fröhreformatorischen Kirchenordnungen eine Bindung der Erstzulassung an ein bestimmtes Lebensalter erkennen“ (Texte aus der VELKD 1/1978, 4). Taufe und Abendmahl wurden im Wesentlichen von ihren Unterschieden her erfasst.

1.3. Einladung und ganzheitliches Verstehen

Seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts hatte die Beobachtung, dass die Konfirmation für viele Jugendliche die erste und für längere Zeit auch die letzte Begegnung mit dem Abendmahl ist, für erheblichen Diskussionsstoff gesorgt. Vor allem gab die Vertiefung und Erweiterung des Abendmahlverständnisses in der theologischen Diskussion dem Thema eine neue Wendung: Der Gesichtspunkt der Einladung bekam größeres Gewicht gegenüber dem der Zulassung. „Im Abendmahl lädt der erhöhte Herr die Seinen an seinen Tisch und gibt Ihnen jetzt schon Anteil an der zukünftigen Gemeinschaft“ (Arnoldshainer Abendmahlthesen, These 1). Neben dem Gesichtspunkt der Befreiung von der Sünde durch Vergebung und Umkehr wurden vor allem seit den Lima-Dokumenten (1982) stärker die Aspekte Gemeinschaft, Eucharistie (Dank und Lob), Gedächtnis und Hoffnung entdeckt und gefeiert (vgl. Lima-Dokumente 1982). Der Blick wurde nicht so sehr auf die Abendmahlselemente gerichtet, sondern neu auf Jesus Christus.

Damit ging in Deutschland einher, dass die bisher vornehmlich kognitiv verstandene Vorbereitung auf das Abendmahl im Rahmen des Konfirmandenunterrichts durch andere pädagogische Konzepte ergänzt wurde, die auf ein Verstehen des Abendmauls durch das Mitfeiern und Hineingehen/nehmenwerden in die Gemeinschaft setzten.

1977 erschien die Handreichung „Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl“ der Generalsynode der Vereinigten Evangelischen-Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD), Bad Gandersheim (Texte aus der VELKD 1/1978). Sie ermutigte einerseits die Kirchen und Gemeinden zur Zulassung der Kinder zum Abendmahl, forderte andererseits aber auch Behutsamkeit und Rücksichtnahme auf die bisherigen Traditionen. Diese Linie griffen die meisten landeskirchlichen Verlautbarungen auf: Das Abendmahl mit Kindern wurde grundsätzlich befürwortet und zur Erprobung in den Gemeinden freigegeben. Die konkrete Entscheidung über die Zulassung von Kindern wurde dem Pfarrer und dem Kirchengemeinderat einerseits und den Eltern andererseits überlassen. Dem entsprach der Beschluss der badischen Landessynode von 1977.

1.4. Entwicklung in Baden seit 1977

Nach diesem Beschluss ist die Taufe die entscheidende Voraussetzung für die Teilnahme von Kindern am Abendmahl, ebenso die Vorbereitung,

die unabhängig vom Alter in geeigneter Form geschehen soll. Mit Genehmigung des Ältestenkreises ist die Teilnahme der Kinder am Abendmahl möglich. Vor dem ersten Abendsmahlsgang sollte dieser bei der zuständigen Pfarrerin bzw. beim zuständigen Pfarrer angemeldet werden. Die Vorbereitung kann in der Familie, in Kursen oder Gruppen geschehen, wobei die Pfarrerin bzw. der Pfarrer für deren Angemessenheit verantwortlich ist.

Der Beschluss von 1977 hat dazu geführt, dass Gemeinden sich für das Abendmahl mit Kindern geöffnet haben. In der Praxis bereitete freilich die Anmeldung Schwierigkeiten. In den Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats von 1995 wurden deutlicher Freiräume beschrieben. Die Einladung an alle wird betont. Die Gemeinden und besonders die Ältesten sollten ermutigt werden, sich für die Zulassung der Kinder zum Abendmahl zu öffnen. Im Kinder-Kirchen-Jahr der badischen Landeskirche 1998 wurde auf dem Kinderkirchengipfel in Konstanz als erste „Forderung“ der Kinder genannt: „Wir wünschen uns ein Abendmahl mit Kindern in der Gemeinde.“

Nach wie vor besteht in manchen Gemeinden die traditionelle Regelung, dass Kinder und Jugendliche erst mit der Konfirmation zum Abendmahl eingeladen werden. Es kann der (falsche) Eindruck entstehen, dass die Teilnahme am Abendmahl einer besonderen Großzügigkeit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers entspringt. Vage Regelungen führen nicht nur bei Jugendlichen erfahrungsgemäß zu Unsicherheiten. Umzüge aus anderen Gemeinden und Pfarreiche können Irritationen bei Betroffenen verstärken, wenn hier Kinder zugelassen sind, dort aber nicht und durch Stellenwechsel die Praxis des Abendmahls mit Kindern abbricht. Es sind also zunächst schon pragmatische und seelsorgliche Gesichtspunkte, die uns heute den bisherigen Ausnahmeharakter der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen am Abendmahl überdenken lassen.

2. Begründung der Neuregelung

Bei der Begründung für die Neuregelung kommt es darauf an zu sehen, wie **theologische, pastorale und religionspädagogische Gesichtspunkte** ineinander greifen. Die Vergegenwärtigung der theologischen Gründe kann zeigen, dass und warum der Teilnahme von Kindern am Abendmahl nichts entgegensteht. Da wir nicht sagen können, die Generationen vor uns, die aus bestimmten Gründen diese Praxis nicht übt, hätten sich im Irrtum befunden, sind es letztlich Gründe der verantwortlichen christlichen Abendmahlshandlungen und auch des Gemeindeaufbaus, die uns heute für eine Einladung von Kindern zum Abendmahl votieren lassen. Es ist nötig, offiziell durch Synodalbeschluss von der vorläufigen Ausnahmeregelung zu einer grundsätzlichen Einladung aller Getauften zum Abendmahl zu kommen.

2.1. Theologische Gesichtspunkte

2.1.1. Die Zusammengehörigkeit von Taufe und Abendmahl

In der Taufe handelt Gott (Röm. 6, 3 ff.) durch unser Tun. Dem Menschen wird die in Christi Kreuzigung und Auferstehung begründete Rechtfertigung als auch und gerade für ihn gütiges Lebensfundament zugesprochen; der Täufling wird Jesus Christus überreignet, er gehört fortan zu Christus wie ein Glied an einem Leibe (1. Kor. 12, 13 ff.). All dies geschieht von Gott her, ohne dass ein Mensch sich ein Anrecht darauf erwerben oder sonst seinen Teil dazu beitragen könnte.

Die Zusage Gottes, die dem Menschen in der Taufe zuteilt wird, ist auf Antwort angelegt. Die zugeeignete Rechtfertigung will im Glauben empfangen werden. Von daher gehören Taufe und Glaube zusammen. Die Taufe ist ein Heilsgeschehen, das sich nicht punktuell oder statisch auf den Taufakt selbst beschränkt, sondern vielmehr von diesem ausgehend als ein dynamischer Prozess das ganze Leben des Menschen durchdringt.

Die in der Taufe zugesagte Rechtfertigung versetzt den Menschen dabei nicht in einen Zustand der Vollkommenheit, sondern in eine Spannung zwischen „schon erfüllt“, aber „noch nicht vollendet“, so dass seine Existenz immer ein Zugleich von Gerechtfertigtsein und Sünderssein ist (Luther: simul iustus et peccator). So gesehen ist die Differenz zwischen Kinder- und Erwachsenentaufe relativ. In jedem Fall ist Gott in seinem Tun dem Menschen grundsätzlich voraus; und in jedem Fall, ob einer nun sechs oder sechzig Jahre alt ist, ist die Antwort des Menschen eine bleibende lebenslange Aufgabe in unterschiedlicher Gestalt. **Es gibt demnach verschiedene Weisen und Grade menschlicher Antwort auf die Taufe, nicht aber Taufen unterschiedlichen Grades, sondern nur eine christliche Taufe (Eph. 4, 5).**

Was von Gott her in der Taufe geschieht, die Eingliederung des Täuflings in den Leib Christi (1. Kor. 12, 13; Gal. 3, 27 ff.), die Zugehörigkeit zum Gottesvolk des neuen Bundes, ist kein Resultat menschlichen Entschlusses. Durch die Taufe wird ein Mensch in die ganze Christus-

wirklichkeit hineingenommen, und zwar ungeachtet des Lebensalters und ungeachtet vorhandener oder nicht vorhandener kognitiver Fähigkeiten.

Wenn die Taufe von Kindern volle und gültige Taufe ist und die Kinder dadurch im vollen und gültigen Sinn zur Gemeinde Jesu Christi gehören, haben sie auch in einem uneingeschränkten Sinne Anteil an dem, was nach Artikel VII des Augsburger Bekenntnisses die Gemeinde konstituiert: Wort und Sakrament. Entsprechend gilt nach These 3 der Barmer Theologischen Erklärung (1934): „Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdem [und Schwestern], in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt.“ So gesehen bliebe die Kirche auf halbem Wege stehen, wenn sie die Teilnahme am Wort und am Taufsakrament gewährt, aber das Sakrament der Mahlgemeinschaft verwehrt: Gibt es nur eine Taufe, durch die ein Mensch Glied am Leib Christi wird, dann gibt es auch nur einen Leib Christi und nicht einen Leib von Getauften und einen von Abendmahlberechtigten (vgl. 1. Kor. 10, 17 mit 1. Kor. 12, 13). Die Gemeinde der Getauften ist identisch mit der Abendmahlsgemeinde. Nur wenn ein Mensch offensichtlich die Folgen seiner Taufe vemeint, ist ein vorübergehender Ausschluss vom Abendmahl möglich.

2.1.2. Der einladende Christus

Im Abendmahl handelt Jesus Christus an seiner Gemeinde. Als der Gastgeber schenkt er im Empfang von Brot und Kelch Anteil an der Versöhnung, die durch seine stellvertretende Lebendhingabe am Kreuz vollbracht ist, und am Reich Gottes. Im Abendmahl wird letztlich nichts anderes geschenkt als in der Taufe und nichts anderes zugesagt als das, was im Evangelium als frohe Botschaft verkündigt wird. Sein Proprium gegenüber dem verkündigten Wort liegt in der Art und Weise der Mitteilung, nicht in deren Inhalt. Die Reformatoren haben dementsprechend Wort und Sakrament (verbum auditum et verbum visibile) als gleichwertig einander zugeordnet.

Wer die Zulassung von Kindern zum Abendmahl ablehnt, muss sich von daher zwei grundsätzlichen Fragen stellen: erstens der Frage, ob dieser Ablehnung nicht eine grundsätzliche Höherbewertung des Abendmahls gegenüber dem verkündigten Wort zugrunde liegt. Wenn dies nicht der Fall ist, zweitens der Frage, ob die gegen eine Teilnahme von Kindern am Abendmahl geltend gemachten Gründe sich nicht zwangsläufig auch gegen die Taufe und gegen die Verkündigung des Evangeliums bei Kindern richten müssten.

Natürlich kennen alle Religionen Beschränkungen des Zugangs zum Heiligen. Das Heilige wird nämlich als Macht erfahren. Der Umgang mit ihm bedarf deswegen eingehender Initiation. So sehr dieser Umstand religionspsychologisch bedacht werden muss, so sehr darf er nicht der Macht des einladenden Christus im Wege stehen, der gerade die Kinder zum Beispiel für den Empfang des Gottes Reiches erklärt (Mk. 10, 13 ff.).

2.1.3. Der Leib Christi

Das Neue Testament beschreibt in den Paulusbriefen die Gemeinschaft der Christen mit dem Bild vom Leib Christi. Neben der Beziehung zu Christus beschreibt dieses Bild die Beziehung der Glieder des Leibes zueinander. Dabei wird deutlich: Unterschieden sind die Glieder nach Art und der Funktion, die sie im Gesamten des Leibes haben, nicht aber durch ihren Rang. Ziel ist, dass eines für das andere da ist bzw. eines dem anderen dient (1. Kor. 12, 25).

Bezieht man diese ekklesiologische Einsicht auf die Frage der Teilnahme von Kindern am Abendmahl, so wird deutlich, dass es unter Getauften im Blick auf die Beziehung zu Jesus Christus keine bevorzugten Glieder geben kann. Dieser Grundsatz aber könnte verletzt werden, wenn bei der Teilnahme am Abendmahl z. B. aufgrund von Schwäche, Ehre oder Alter (vgl. 1. Kor. 12, 22 ff.) zwischen Zugelassenen und Nicht-Zugelassenen unterschieden wird. Wenn überhaupt von „Zulassung“ gesprochen werden soll, kann dies im Blick auf einen Dienst in der Gemeinde geschehen: Hier ist nicht jede Kantorin oder Synodale, nicht jeder Diakon oder Erzieher. Es gibt unterschiedliche Gaben und Aufgaben. Solche Unterschiede müssen bei den irdischen Ordnungen der Gemeinde berücksichtigt werden. Wenn es aber um das Geschenk des Evangeliums geht, wenn sich Christus selbst in Brot und Wein schenkt, dann dürfen keine empirisch aufweisbaren menschlichen Fähigkeiten wie z. B. das intellektuelle Erfassungsvermögen als geistliche Kriterien verwendet werden, dann gilt: „Hier ist nicht Jude noch Griechen, nicht Sklave noch Freier, nicht Mann noch Frau,“ – und sinngemäß: nicht Erwachsener noch Kind, nicht geistig Behindeter oder Befähigter – „denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus“ (Gal. 3, 28).

Der geistige Entwicklungsstand eines Menschen ist zu berücksichtigen, wenn es um die Übertragung von Diensten und Aufgaben in der Gemeinde (z. B. beim Patenamt) geht. Wo es aber wie im Abendmahl

um den Empfang des heilvollen Geschenkes Gottes in Jesus Christus geht, macht es keinen Sinn, gerade die auszuschließen, die nicht nur wie die Kinder, sondern wirklich Kinder sind.

2. Pädagogische Gesichtspunkte

Drängen die theologischen Gesichtspunkte dazu, Kinder am Abendmahl teilnehmen zu lassen, so sind es pädagogische und letztlich evangelistische und lempsychologische Gesichtspunkte, die heute eine möglichst frühe Abendmahlspraxis wirklich erforderlich machen. „Zur Familie Gottes gehören die getauften Kinder ... Selbst kleinere Kinder können lernen, das heilige Mahl von anderen Mahlzeiten zu unterscheiden. Sie begreifen: Ich gehöre zu Jesus Christus und seiner Gemeinde. Eltern und Paten sollen frühzeitig die Kinder in den Glauben einüben und in ihnen die Liebe zu Jesus Christus wecken. Dazu gehört auch die Hinführung zum Abendmahl“ (Evangelischer Erwachsenenkatechismus, Gütersloh 2000, S. 571). Dass Kinder vieles tiefer erfassen können, als sie sprachlich wiedergeben können, gilt auch vom gemeinsamen Abendmahl.

Man weiß heute, wie wichtig Erfahrung – gerade im religiösen Bereich – für das Lernen ist. „Es ist ein Irrtum zu meinen, man könne nur bejahren und praktizieren, was man lehrmäßig verstanden hat. Vielmehr gehen einübendes Verhalten und Erleben dem verstehenden Erfassen häufig voraus.“ (Texte aus der VELKD, 1/1978, 2,4). Diese Einsicht muss auch bei der notwendigen Vorbereitung der Kinder auf die Abendmahlfeier leitend sein. Hierzu gibt es eine Fülle guter Vorbereitungshilfen.

Die Einladung von Kindern zum Abendmahl basiert auf der Erfahrung, dass gerade Kinder sich angemessen und vertieft auf das Abendmahl vorbereiten lassen als viele Jugendliche im Konfirmandenalter. Man muss pointiert formulieren: **Es ist gerade die Notwendigkeit einer sinnvollen Vorbereitung, die zur Öffnung des Abendmahs für Kinder führt.** Kinder lassen sich aus eigenem Antrieb heraus offen und unbefangen mit allen Sinnen auf Neues ein. Das ist älteren Kindern in der Pubertät so nicht mehr möglich. Es ist daher nicht verwunderlich, dass Jugendliche im Konfirmandenalter, die sich von der bisherigen Welt mit ihren Autoritäten, Sitten und Riten lösen und die eigene Lebenswelt suchen, nur schwer einen Zugang zum Abendmahl finden, wenn das erste Feiern in diesem Alter stattfindet. Die erstmalige Teilnahme am Abendmahl bei der Konfirmation wird deshalb sehr häufig zum Abschied vom Abendmahl.

Soll der Abendmahlsgang zu einer regelmäßigen Übung werden, so muss er beizelten eingeübt werden. Es ist heute unbestritten, dass Kinder gerade in den ersten Jahren ihres Lebens entscheidend geprägt werden und hier wesentliche Teile späterer Verhaltensmuster erwerben. In unseren Leitsätzen formulieren wir daher sehr bewusst: „Mit Kindern entdecken wir, was es heißt, heute christlich zu leben.“ Will man, dass die Teilnahme an der Feier des Abendmahs einmal fester Bestandteil im Leben eines Menschen wird, dann ist es lempsychologisch wichtig, damit möglichst früh zu beginnen und so auch mit festen Sprachformen (Einsatzworten) vertraut werden zu lassen. Dies widerspricht nicht dem anzustrebenden Ziel, dass Jugendliche und Erwachsene einmal aus bewusster persönlicher Entscheidung und nicht nur aus Gewohnheit zum Abendmahl gehen. Aufgrund der Teilnahme am Abendmahl entsteht Interesse an Sinn und Hintergrund dieser Feier und nicht umgekehrt entsteht aus einer Belehrung über eine noch nicht mitvollzogene Praxis der Wunsch, daran teilzunehmen. Die Unterscheidung der Abendmahlselemente vom gewöhnlichen Essen und Trinken erwächst aus der Erfahrung des Mitfeierns. Diese pädagogische Einsicht ist bei den Juden in Bezug auf die Passafeier seit alters lebendig: „Wenn dich heute oder morgen dein Sohn fragen wird: Was bedeutet das?, sollst du ihm sagen ...“ (2. Mose 13, 14).

Will man nicht auf die Chancen verzichten, die in einer möglichst frühzeitigen religiösen Erziehung und Prägung im Kindesalter liegen, so darf dabei der Aspekt der kognitiven Vermittlung einerseits nicht übersehen, andererseits aber auch nicht einseitig im Vordergrund stehen. Die Verkündigung, die im Abendmahl – nicht nur beim Abendmahl! – geschieht, ist sichtbar und spricht den Menschen in der Ganzheit seiner Sinne an. Die Teilnahme an der Abendmahlfeier erweist sich so aufgrund der Verbindung von verbaler und nonverbaler Verkündigung im Blick auf die Begegnung von Kindern mit der christlichen Botschaft pädagogisch als besser geeignet als die reine Wortverkündigung. Damit findet die zunächst theologische Einsicht in die Berechtigung einer frühen Teilnahme von Kindern am Abendmahl ihre lempsychologische Bestätigung.

3. Kritische Rückfragen

3.1. Sind Kinder in der Lage, das Abendmahl zu verstehen und angemessen („würdig“) zu empfangen?

Biblischer Bezug für die Frage nach der „Würdigkeit“ ist 1. Kor. 11,17 ff. und 27 ff. Paulus tadelte das Verhalten der Gemeinde in Korinth: „Wer nun unwürdig von dem Brot isst oder aus dem Kelch des Herrn trinkt,

der wird schuldig sein am Leib und Blut des Herrn ... Denn wer so isst und trinkt, dass er den Leib des Herrn nicht achtet, der isst und trinkt sich selber zum Gericht.“

Dieser Text wurde Jahrhundertelang vor allem auf die Beichte als Voraussetzung des Abendmahlsempfangs gedeutet. Demgegenüber betont Adolf Schlatter: „Paulus teilt nicht die Teilnehmer am Mahl in Würdige und Unwürdige ein, sondern er denkt daran, dass das Mahl in würdiger oder unwürdiger Weise begangen werden kann ... Dass Paulus von einer unwürdigen Weise redet, Jesu Mahl zu halten, hat seinen nächsten Anlass in den Vorgängen in Korinth ... Wenn die Gemeinde beim Mahl Jesu ihre Spaltungen nicht zu überwinden vermag, so ist sie in der Gefahr, es in unwürdiger Weise zu vollziehen.“ (A. Schlatter, Erläuterungen zum NT II, 5. Aufl., Stuttgart 1936, 141) Geht es aber um gemeinschaftswidriges Verhalten innerhalb der Gemeinde, so kann auch mit der Forderung, den Leib des Herrn zu achten bzw. zu unterscheiden (Vers 29), nicht nur die intellektuelle Fähigkeit gemeint sein, zwischen profaner und sakramentaler Speise zu differenzieren. Die Bedeutung des „Achtens“ geht tiefer: Paulus geht es darum, dass alle, die am Leib Christi teilhaben, ein Leib sind (1. Kor. 10,16 f.) und daher für einander verantwortlich sind bzw. aufeinander Rücksicht zu nehmen haben. Würdiges Feiern, Selbstprüfung und Achtung des Leibes des Herrn sind daher keine Kriterien, die bestimmte Gruppen der Gemeinde beim Abendmahl aus- oder einschließen. Damit lässt sich Luthers Einsicht wiedergewinnen: „Es prüfe aber ein Mensch sich selbst, da spricht er [Paulus] lediglich von den Erwachsenen, denn er spricht von denen, die untereinander Streit hatten ... Es steht aber nichts im Wege, dass auch Kindern das Sakrament des Altars gegeben werden kann.“ (Tischreden I, Nr. 365,157)

Häufig steht hinter der Frage, ob Kinder in der Lage sind, das Abendmahl angemessen zu empfangen, ein einseitig rationaler Zugang zum Abendmahl im Sinne von nachprüfbarem Verstehen und der Wiedergabe von objektiven Lehrsätzen. Ein solcher Zugang würde freilich zu der absurd Konsequenz führen, dass geistig schwächere oder behinderte Menschen überhaupt nicht am Abendmahl teilnehmen dürfen. Bei Kindern ist die Erfahrung zu machen, dass sie sehr wohl zwischen normalem Essen und Trinken und der Begegnung mit Jesus Christus in Brot und Kelch unterscheiden können. Auch haben sie ein Verständnis für die Vergebung von Schuld, wo diese konkret benannt wird. Es lässt sich für Kinder gerade anhand zahlreicher Jesus-Geschichten deutlich machen, dass Gemeinschaft der Vergebung bedarf (U. Walter, Kinder erleben Kirche, Gütersloh 1999, 86).

3.2. Verliert die Konfirmation ihren Sinn, wenn Kinder am Abendmahl teilnehmen können?

Generationen lang hat die Konfirmation in Verbindung mit dem vorausgehenden Unterricht evangelischen Christen den Zugang (admissio) zum Abendmahl eröffnet. Bis heute wird sie von vielen auch so erlebt und verstanden. Mancher Vorbehalt gegen die Teilnahme von Kindern am Abendmahl dürfte gerade damit zusammenhängen. In motivgeschichtlicher Perspektive ist dieses Verständnis der Konfirmation jedoch fragwürdig.

Für Martin Bucer, auf den die Konfirmation zurückgeht, war diese zunächst *nicht auf das Abendmahl hin, sondern von der Taufe her* begründet. In der Auseinandersetzung mit der Täuferbewegung wollte Bucer durch die Konfirmation die Legitimität der Kindertaufe stärken. Zentrale liturgische Elemente dieser Feier (Absage an das Böse, Bekennnis, Segnung bzw. Geistverleihung und Sendung in die Nachfolge Christi) waren Elementen aus der Tauffliturgie der Alten Kirche nachgebildet, die bei einer Kindertaufe fehlten. In Gebieten, die der lutherischen Reformation näher standen, konnte sich Bucers Konfirmation zunächst nicht durchsetzen. Das hatte neben theologischen Bedenken auch mit einer anderen Interessenslage zu tun: Luther und den ihm nahe stehenden Reformator waren vor allem am rechten Verständnis des Abendmahs gelegen. Deshalb wurde in vielen lutherischen Gebieten zunächst nur ein Katechismusunterricht eingeführt, der in Verbindung mit einem „Katechismusverhör“ auf die Teilnahme am Abendmahl vorbereiten sollte. Daraus ist der Konfirmandenunterricht mit dem abschließenden Konfirmationsgespräch hervorgegangen.

Erst unter dem Einfluss von Pietismus und Aufklärung hat sich die Konfirmation allmählich durchgesetzt. Im Bereich der Markgrafschaft Baden wurde sie Mitte des 18. Jahrhunderts eingeführt. Dabei wurden beide Entwicklungen, das Katechismusexamen in der lutherischen Tradition und die Konfirmationsfeier in der Tradition Bucers, zusammengeführt. Das Motiv der Zulassung zum Abendmahl (admissio) hat also seine Wurzel nicht direkt in der Konfirmation, sondern in der Abendmahlunterweisung lutherischen Ursprungs, die der Konfirmation voranging.

Im Laufe ihrer Geschichte hat die Konfirmation Motive an sich gezogen, die ein umfassenderes Verständnis der Feier ermöglicht haben. Dabei

haben unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen die auf das Alter der beginnenden Mündigkeit bezogenen Motive das Verständnis der Konfirmation als Zulassung zum Abendmahl verstärkt. Heute gehört es zu den gesicherten Erkenntnissen und Einsichten der Religionspädagogik, dass die erstmalige Teilnahme am Abendmahl zum Zeitpunkt der Konfirmation „zu spät kommt“ und zu einer theologisch problematischen Scheu vor dem Sakrament beiträgt.

Die neuere Abendmahlstheologie und ihre Praxis haben zu einem erweiterten und vertieften Verständnis beigetragen, das, religiöspädagogisch und didaktisch-methodisch aufgearbeitet, altersgemäße Zugänge zum Abendmahl eröffnen kann. Die Landessynode hatte dieser Entwicklung 1977 mit dem Beschluss Rechnung getragen, dass Konfirmandinnen und Konfirmanden im Zusammenhang der Abendmahlsunterweisung auch vor der Konfirmation an der Feier teilnehmen können.

Bereits damit wurde das Verständnis der Konfirmation als Zulassung zum Abendmahl relativiert. Zugleich wurden die besonderen religiöspädagogischen bzw. abendmahlsdidaktischen Aufgaben und Möglichkeiten der Konfirmandenzelt in den Blick gerückt und mit den lebensgeschichtlichen Implikationen der Konfirmation in Verbindung gebracht. Die ab der Konfirmation geltende Einladung zur Teilnahme „in persönlicher Verantwortung und eigener Entscheidung“ (Leitlinien Konfirmation, 14.1) spricht konfirmierte Jugendliche als mündige Christen an.

Wenn die Konfirmation nicht mehr Zulassung zum Abendmahl ist, verliert sie damit also keineswegs ihren Sinn. Sie bleibt die Voraussetzung für die Übernahme des Patenamts. Vor allem aber wird der Blick frei für das Verständnis, das Ihr in der Breite der Kirchenmitgliedschaft (vgl. Fremde Heimat Kirche 1997) entgegengebracht wird. Dort wird die Konfirmation schon immer auch als Kasuala im Übergang von der Kindheit in das Jugendalter begriffen, d. h. als eine komplexe Feier, in der Religion, Familie und Lebensgeschichte zusammenkommen und sich gegenseitig erschließen. Dieser Leistung verdankt sie letztlich ihre hohe Akzeptanz auch im kirchlich distanzierten Milieu. Theologisch als „Segnung für die Lebensreise“ verstanden, spricht sie jungen Menschen „Schutz und Schirm vor allem Bösen, Kraft und Hilfe zu allem Guten“ (agendarische Konfirmationsformel) zu, spricht ihnen die Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi zu und ermutigt für ein Leben in christlicher Verantwortung. Sie vergewissert gerade auch die Eltern, dass Schutz und Schirm für ihre Kinder nicht aufhören, wo die eigene Einwirkungsmacht endet.

3.3. Was geschieht, wenn ungetaufte Kinder an der Feier des Heiligen Abendmahls teilnehmen wollen?

Diese Frage darf nicht leicht genommen werden, denn das Abendmahl ist die Speise des wandelnden Gottesvolkes (1. Kor. 10,1 ff.) und nicht einfach allgemein der Menschheit. Es ist im Unterschied zu allen Formen von Agape-Feiern das „Herrenmahl“, in dem der Mensch in einer verbindlichen Gemeinschaft mit Christus als dem Herrn steht. Daher spricht Paulus die Korinther im Zusammenhang der Abendmahlsermahnung auf ihr Getaufsein an, indem er ihnen das ihrer Zugehörigkeit zum Leib Christi entsprechende Verhalten vor Augen stellt (1. Kor. 11, 17 ff.).

Wenn ungetaufte Kinder am Abendmahl teilnehmen wollen, gelten keine anderen Regelungen als bei der Teilnahme von ungetauften Erwachsenen (dazu § 3 Abs. 2 Abendmahlsordnung). Wer der öffentlich ausgesprochenen Einladung zum Abendmahl folgt und freiwillig kommt, darf mitfeiern. In diesem Fall gilt die Annahme, dass Gott auch in diesem Menschen am Wirken ist. Auch in diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Christus der Einlandende ist. Ganz in diesem Sinne hält der neue „Evangelische Erwachsenenkatechismus“ fest: In den „Eingangsbereich“ des Glaubens gehört nicht das Abendmahl, sondern die Taufe. „Allerdings wird es weder die Bedeutung der Taufe noch die des Abendmahls schmälern, wenn in seelsorgerlich begründeten Einzelfällen Menschen, die zu Jesus Christus unterwegs sind, vor ihrer Taufe schon einmal am Abendmahl teilgenommen haben“ (Gütersloh 2000, S. 566).

In der Annahme der Einladung zum Abendmahl wird bis zum Beweis des Gegenteils eine Entscheidung gesehen, deren nachgehende Konsequenz die Taufe ist. Natürlich ist hier mit den Eltern das Gespräch zu führen. „Wo bekannt ist, dass ungetaufte Kinder am Abendmahl teilnehmen wollen oder teilgenommen haben, bietet sich im Kindergarten, Kindergottesdienst oder der Schule eine Themenreihe zur Taufe mit anschließender Tauffeier geradezu an.“ (J. Blohm, Abendmahlfeiern mit Kindern, München 1998, 38 f.)

4. Schluss

„Mit der Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl verbindet sich die Hoffnung, dass die Abendmahlsfrömmigkeit und die Abendmahlspraxis unserer Gemeinden lebendiger und reicher werden.“ Diese von der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche

Deutschlands bereits 1977 zum Ausdruck gebrachte Hoffnung wird in Erfüllung gehen, wenn von Pfarramt und Ältestenkreisen ein klares und uneingeschränktes Ja zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl zum Ausdruck gebracht wird. Dann werden Wege gefunden werden, wie Abendmahlsgottesdienste zu gestalten sind, damit sich Kinder und Jugendliche in Ihnen zu Hause fühlen und mitfeiern können. Das vor Gott Miteinander-Feiern wird alte und neue Formen bekommen, die „dieses Mahl ... vor den Augen unserer Kinder niemals zu einer zwanglosen Gemeindemahlzeit“ werden lassen, „sondern ihm eine liturgische Gestalt geben, die seiner Bedeutung entspricht“ (P. Stuhlmacher, Evangelium und Kirche, 1979, Nr. 3, S. 10).

Dieser Text wurde von Manfred Hilkert, Michael Nüchtern, Susanne Schneider-Riede und Rainer Starck erarbeitet und nimmt in Teilen die von KR Dr. Schlaudraff verfassten Ausführungen des Württembergischen Oberkirchenrats vor der Landessynode zur Zulassung von Kindern zum Abendmahl auf; Protokoll der 12. Evang. Landessynode, Stuttgart, 8. April 2000, 1703 – 1708. Er hat nach der Diskussion in unserer Liturgischen Kommission seine jetzige Fassung erhalten.

Anlage 5 Eingang 11/5

Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Entwurf

Kirchliches Gesetz
über die Zustimmung zum Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom

§ 1

Dem anliegenden Kirchengesetz¹ zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000, Amtsblatt der EKD S. 458, wird zugestimmt.

§ 2

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Begründung:

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 9. November 2000 eine Änderung der Grundordnung der EKD beschlossen. Die Änderung betrifft vor allem die Neuordnung des Gesetzgebungsverfahrens der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für die Gliedkirchen (Artikel 10a). Zu den Veränderungen im einzelnen wird auf die Gesetzesbegründung zum Kirchengesetz der EKD sowie die weiteren beigefügten Unterlagen verwiesen.

Das Kirchengesetz bedarf der Zustimmung aller Gliedkirchen der EKD, die bis zum 31. März 2002 gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären ist. Eine Zustimmung zu Gesetz ist nur im Ganzen möglich, das heißt, Änderungen können nicht vorgenommen werden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit und weil die Gesetzgebungskompetenz der Landessynode berührt ist, wird das Gesetz der Landessynode zur Zustimmung in Form eines förmlichen Gesetzes vorgelegt.

Anlagen:

¹ Anlage:

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000, Amtsblatt der EKD S. 458,

**Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

vom 9. November 2000

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABL EKD S. 233), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 (ABL EKD S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Pfarrer und“, werden die Wörter „Pfarrerinnen sowie“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Amtsträger“, werden die Wörter „und Amtsträgerinnen“ eingefügt.

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Pfarrer und“, werden die Wörter „Pfarrerinnen sowie“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Amtsträger“, werden die Wörter „und Amtsträgerinnen“ eingefügt.

2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

Artikel 10

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann ihre Angelegenheiten und ihre Beziehungen zu Kirchen im Ausland durch Kirchengesetz regeln, soweit hierfür wegen der Bedeutung der Sache ein Bedürfnis besteht.

(2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es
a) zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen,

b) soweit Staatskirchenverträge, die die Evangelische Kirche in Deutschland abschließen, Regelungsgegenstand sind,

2

c) in den Fällen des Artikels 33 Absatz 2.

3. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10 a eingefügt:

„Artikel 10 a

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei Ihnen liegt, und zwar

a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder

b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese

dem Kirchengesetz zustimmen.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zur Zeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen. Dies gilt nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außerkräftigsetzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche außer Kraft getreten ist.

4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Bestellung des“, werden die Wörter „oder der“ eingefügt.

5. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesrepublik“ und „in Berlin (West)“ gestrichen.

6. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Artikelbezeichnung „Artikel 26 Absatz 3, durch „Artikel 26 a, ersetzt.

7. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Wörtern „jeden Synoden, die Wörter „und jede Synode, und hinter das Wort „Stellvertreter, die Wörter „oder Stellvertreterinnen, eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden hinter das Wort „Theologen, die Wörter „und Theologinnen, eingefügt.

8. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden
 - aa) hinter dem Wort „dem, die Wörter „oder der, eingefügt,
 - bb) die Wörter „seinen Stellvertretern, durch die Wörter „zwei Vizepräsidenten, ersetzt und
 - cc) hinter das Wort „Beisitzern, die Wörter „oder Beisitzerinnen, eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nachfolger, die Wörter „oder Nachfolgerinnen, eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Vorsitzende, die Wörter „oder die, eingefügt.
- d) Absatz 3 wird gestrichen.
- e) Absatz 4 wird neuer Absatz 3.
- f) Absatz 5 wird gestrichen.

9. Nach Artikel 26 wird folgender Artikel 26 a eingefügt:

Artikel 26 a

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat, von der Kirchenkonferenz oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Sie sind mit einer Begründung zu versehen. Vorlagen des Rates sind der Kirchenkonferenz, Vorlagen der Kirchenkonferenz dem Rat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Rat legt der Synode alle Vorlagen mit den Stellungnahmen vor.

(2) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Synode.

(3) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern oder die Gegenstände nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b betreffen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

(4) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 10 a Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Sie werden nach ihrer Verabschiedung durch die Synode von dem oder der Präsidenten unverzüglich der Kirchenkonferenz zugeleitet.

(5) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkonferenz.

(6) Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

(7) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 und Art. 10 a Absatz 1 treten mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des Amtsblattes in Kraft, wenn nicht jeweils etwas anderes bestimmt ist. Kirchengesetze nach Art. 10 a Absatz 2 treten in Kraft, nachdem die betroffenen Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben. Den Zeitpunkt, zu dem diese Kirchengesetze in Kraft treten, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.„

10. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „26 Absatz 3, ersetzt durch die Angabe „26 a Absatz 1 und 4.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden vor dem Wort „Vorsitzenden, jeweils die Wörter „oder der, eingefügt.

11. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 vorletzter Satz wird das Wort „sie, durch die Wörter „eine Verordnung des Rates, ersetzt.
- b) In Absatz 2 letzter Satz wird die Angabe „Artikel 26 Absatz 5, durch die Angabe „Artikel 26 a Absatz 6, ersetzt.

12. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „12, durch die Zahl „15, ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „11, durch die Zahl „14, ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Präsident, die Wörter „oder die, eingefügt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter, ersetzt durch die Wörter „Der oder die Vorsitzende des Rates sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates..
- e) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Nachfolger, die Wörter „und Nachfolgerinnen, eingefügt.
- f) In Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz werden vor dem Wort „Vorsitzende, die Wörter „oder die, eingefügt.

13. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „eines Präsidenten, die Wörter „oder einer Präsidentin, eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Präsident und die Leiter, ersetzt durch die Wörter „Der Präsident oder die Präsidentin, sowie die Leiter und Leiterinnen..

14. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

15. Artikel 34 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind von dem oder der Vorsitzenden des Rates oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates zu vollziehen; das Siegel ist beizudrücken. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(2) Der Rat kann die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf das Kirchenamt übertragen und dabei regeln, durch wen Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten zu vollziehen sind.

16. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung (1) wird gestrichen.

Artikel 2 Anpassung sonstiger Vorschriften

1. Das Kirchengesetz über die Verteilung der Stimmen der Kirchenkonferenz vom 10. Januar 1949 (ABl. EKD S. 5) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „Art. 26 Abs. 3 Satz 3, geändert in die Angabe „Art. 26 a Abs. 3 und 5.“

2. Das Kirchengesetz über die Zahl der Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1966 (ABl.EKD S. 153) wird aufgehoben.

Artikel 3 Übergangsbestimmung

Regelungen über das Inkrafttreten und Änderungsvorbehalte in kirchengesetzlichen Bestimmungen gemäß Artikel 10 in der bisher geltenden Fassung bleiben unberührt.

Artikel 4 Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nummern 1, 4, 5, 7, 8 Buchstaben a bis c, 10 Buchstabe b, 11 Buchstabe a, 12 bis 16 dieses Kirchengesetz treten am 01. Januar 2001 in Kraft.

2. Im Obrigen tritt dieses Kirchengesetz nach Zustimmung aller Gliedkirchen in Kraft. Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung dieses Gesetzes bis zum 31. März 2002 erklärt werden. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

Begründung zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung

I. Allgemeines

1. Entsprechend dem Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. November 1998 beinhaltet der Entwurf die Abfassung der Grundordnung in geschlechtergerechter Sprache. Insoweit wird auf Artikel 1 Nummern 1, 4, 7, 8 Buchstaben a bis c, 10 Buchstabe b, 12 Buchstaben c bis f, 13 und 15 des vorgelegten Änderungsgesetzes Bezug genommen.
2. Der Entwurf sieht ferner eine Neuregelung der gesamtkirchlichen Rechtssetzung durch die EKD mit Wirkung für ihre Gliedkirchen vor.

2.1 Die bisherige Regelung ist unzureichend:

- Nach der Konzeption der Grundordnung liegt das Gesetzgebungsmonopol bei den Gliedkirchen. Nur soweit sich diese mit einer gesamtkirchlichen Regelung durch die EKD einverstanden erklären, erfolgt eine Übertragung der Rechtssetzungsbefugnis auf die EKD. Insofern unterscheidet sich die Rechtslage gegenüber der im Bundesstaat nach dem Grundgesetz. Auf Grund der verfassungsgebenden Gewalt des Staatsvolkes im Bund wie in den Ländern kann sich der Gesamtstaat wie der Teilstaat auf eine unabgeleitete, originäre Rechtssetzungskompetenz berufen. Eine solche besitzt die EKD nicht. Nach Art. 1 GO ist sie die Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen. Nur von ihren Gliedkirchen leitet sie ihre Zuständigkeit der Rechtssetzung ab, die Geltung für die Gliedkirchen erlangen.

- Nach Art. 10 Buchstabe a GO kann die EKD gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen für Sachgebiete erlassen, „die im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits einheitlich geregelt waren.. Es handelt sich dabei um gesamtkirchliches Recht, das in der Zeit zwischen dem 11. Juli 1933 - der Gründung der Deutschen Evangelischen Kirche - und dem 13. Juli 1948, der Verabschiedung der Grundordnung für die Evangelische Kirchen in Deutschland gesetzt worden ist. Praktische Bedeutung besitzt Art. 10 Buchstabe a GO heute nicht mehr.

- Nach Art. 10 Buchstabe b GO kann die EKD gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen für noch nicht von ihr geregelte Sachgebiete erlassen, „wenn die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden sind.. Art. 10 Buchstabe b GO sieht damit keine ausdrückliche Kompetenzzuweisung durch einen positiven Gesetzgebungskatalog vor, wie er etwa im Verhältnis zwischen dem Bund gegenüber den Ländern nach Art. 70 ff. GG besteht. Erst dann, wenn die Gliedkirchen einem Gesetz nach Art. 10 Buchstabe b GO zustimmen, tritt eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz von ihnen auf die EKD und damit ein

endgültiger und nicht widerrufbarer Zuständigkeitswechsel statt (Frank, ZeVKR 15, 113; v. Campenhausen, Münchener Gutachten: Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1970 bis 1980, erstattet vom Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1983, Ius Ecclesiasticum, Bd. 30, S. 1, 7). Die EKD kann nach der erfolgten Zustimmung der Gliedkirchen das von dem Gesetz geregelte Sachgebiet von nun an ohne ihre erneute Zustimmung ändern. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zur Verfassungslage im staatlichen Bereich. Das Bundesstaatsprinzip erfordert eine durchgängige Mitwirkung der Länder an allen Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, wie sich aus Art. 77 Abs. 1 S. 2 GG ergibt. Wegen der nur eingeschränkten Mitwirkungsbefugnis der Gliedkirchen an der gesamtkirchlichen Rechtssetzung ist festzustellen, dass sie sich scheuen, neue Kompetenzen auf die EKD zu übertragen - so haben

- mehrere Gliedkirchen ihr Einverständnis mit dem Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6.11.1992 (AbI.EKD S. 445) in der Fassung vom 6.11.1996 (AbI.EKD S. 41) mit Berichtigung vom 10.4.1997 (AbI.EKD S. 226) nicht erklärt und
- fehlt nach wie vor das Einverständnis der Gliedkirchen zum Kirchengesetz über die Statistik vom 12.11.1993 (AbI.EKD S. 512)
- oder haben sich die Gliedkirchen Mitwirkungsrechte in einfachen Kirchengesetzen gesichert, die ihnen die Grundordnung nicht einräumt - so ist in § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft des Kirchengesetzes über das kirchliche Meldebewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10.11.1976 (AbI.EKD S. 389) vorgesehen, dass Änderungen bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes der Zustimmung aller Gliedkirchen bedürfen.

Die Folge der geltenden Fassung des Art. 10 Buchstabe b GO ist, dass der Bestand an gesamtkirchlicher Rechtssetzung durch die EKD bescheiden ist. So sind mit Wirkung für die Gliedkirchen geregelt:

- das Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (AbI.EKD S. 257),
- das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldebewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (AbI.EKD S. 389) und
- das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 12. November 1993 (AbI.EKD 1993 S. 505).

2.2 Seit Beginn des Jahres 1996 wurde die Frage der Neugestaltung des Gesetzgebungsverfahrens im Rat der EKD, der Kirchenkonferenz sowie mit den Leitenden Juristen und den Gliedkirchen erörtert. Allseits wurde der Zielrichtung der hier vorgelegten Grundordnungsumänderung zugestimmt.

2.3 Dem Entwurf liegt die Absicht zu Grunde, auf eine Rechtsvereinheitlichung hinzuwirken und parallele Gesetzgebungsarbeit der Gliedkirchen vermeiden zu helfen. Es ist nach Art. 6 Abs. 2 GO die Aufgabe der EKD - nicht zuletzt durch die gesamtkirchliche Rechtssetzung - sich um eine Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen zu bemühen und darauf hinzuwirken, dass in wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren wird. Um eine Rechtsvereinheitlichung durch eine Gesetzgebung durch die EKD zu ermöglichen ist - solange keine generelle Übertragung von Zuständigkeiten durch einen Gesetzgebungskatalog entsprechend dem Vorbild der Art. 70 ff GG stattfindet - eine erhöhte Bereitschaft

der Gliedkirchen erforderlich, der EKD die Gesetzgebungszuständigkeit im Einzelfall zu übertragen.

2.3.1 Eine der wesentlichen Begründungen dafür, warum die Gliedkirchen bisher nicht bereit sind, ihr Einverständnis zu einer Gesetzgebung durch die EKD zu erklären, besteht darin, dass sie auf die spätere Rechtsentwicklung keinen unmittelbaren Einfluss mehr nehmen können. Diesem Vorbehalt trägt der Entwurf dadurch Rechnung, dass in allen Fällen die Gliedkirchen an der Rechtssetzung der EKD beteiligt werden, soweit sie durch Regelung betroffen sind. Für die erstmalige kirchengesetzliche Regelung eines Sachgebietes durch die EKD mit Wirkung für die Gliedkirchen soll es der Zustimmung der Gliedkirchen bedürfen (Art. 10 a Abs. 2 des Entwurfes). Insoweit verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand. Neu ist, dass die Kirchenkonferenz diesen Gesetzen wie aber auch allen Änderungsgesetzen zustimmen muss (Art. 26 Abs. 5 des Entwurfes). Damit bleiben die Gliedkirchen über die Kirchenkonferenz unmittelbar an der weiteren Gesetzgebung beteiligt.

2.3.2 Ein weiterer Vorbehalt gegen die Übertragung der Rechtssetzungskompetenz auf die EKD besteht darin, dass die Gliedkirchen nicht von vornherein die weitere Entwicklung übersehen können, insbesondere welche administrativen und finanziellen Auswirkungen ihnen durch spätere Änderungen der Rechtslage oder der tatsächlichen Entwicklung auf sie zukommen. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, sieht Art. 10 a Abs. 3 des Entwurfes vor, dass in Kirchengesetzen der EKD die Möglichkeit für die Gliedkirchen eingeräumt werden kann, dass sie das Gesetz für sich außer Kraft setzen können. Ein solcher Vorbehalt kommt nur dann in Betracht, wenn die Regelung nicht schon von der Natur der Sache her nur einheitlich erfolgen kann, wie dies etwa beim Kirchenmitgliedschaftsrecht der Fall ist. Es ist zuzugeben, dass durch die „Ausstiegsmöglichkeit, die Gefahr einer Rechtszersplitterung gegeben ist und damit gerade das Ziel, auf eine Rechtsvereinheitlichung hinzuwirken, verfehlt werden könnte. Es ist aber davon auszugehen, dass von der „Ausstiegsmöglichkeit, nur als ultima ratio Gebrauch gemacht werden wird. Dass eine solche Möglichkeit aber besteht, erhöht nach verschiedenen Stellungnahmen der Gliedkirchen umgekehrt die Bereitschaft, überhaupt einer gesamtkirchlichen Rechtssetzung zuzustimmen.

2.3.3 Einen weiteren Schritt zu einer Rechtsvereinheitlichung sieht Art. 10 a Abs. 2 Buchstabe b des Entwurfes vor. Er ergänzt die Regelung des Artikel 13 GO. Nach Art. 10 a Abs. 2 Buchstabe b des Entwurfes soll die EKD auch nur für mehrere Gliedkirchen Recht setzen können. Durch die Neuregelung kann die Belastung der Synoden insbesondere kleinerer Gliedkirchen und ihrer kirchlichen Verwaltungen vermindert werden. Aus gesamtkirchlichen Interessen bedürfen solche Kirchengesetze der EKD der Zustimmung der Kirchenkonferenz nach Art. 26 Abs. 5 des Entwurfes.

Ein späterer Beitritt, von weiteren Gliedkirchen zu dem Kirchengesetz durch einseitige Erklärung ist kirchenverfassungsrechtlich nicht möglich. Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs eines Gesetzes ist Bestandteil des Gesetzes selbst. Er kann nur durch Änderung des Gesetzes erweitert werden.

2.3.4 Der Entwurf enthält keine ausdrückliche Kollisionsnorm wie sie in Art. 31 GG für das Verhältnis von Bundesrecht zu Landesrecht verankert ist. Dies ist im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 GO und Art. 12 Satz 2 GO entbehrlich.

2.3.5 Die Gliedkirchen können einer kirchengesetzlichen Regelungen mit Wirkung für sie nur insoweit zustimmen, als sie die Gesetzgebungszuständigkeiten haben. Sofern die Gliedkirchen diese auf die EKU oder die VELKD übertragen haben, fehlt es an der Verfügungsbefugnis durch die Gliedkirchen. Dies wird durch Art. 10 a Abs. 2 klargestellt.

2.4 Der Vorteil des neuen Art. 10 a Abs. 3 des Entwurfes liegt weiter auch darin, dass es keiner Bestandschutzregelung für die bisher nach Art. 10 GO zustande gekommenen Kirchengesetze bedarf, da die Neuregelung nur auf Gesetze zutrifft, die nach Inkrafttreten der hier in Rede stehenden Grundordnungsänderung erlassen werden. Da die „Altgesetze“ keine „Ausstiegsmöglichkeit“ kennen – und diese nur für den Fall der erstmaligen Regelung eines Sachgebietes vorgesehen ist –, bleibt es bei ihnen dabei, dass für künftige Änderungen keine „Ausstiegsmöglichkeit“ eröffnet wird. Dies entspricht dem Willen der großen Mehrheit der Gliedkirchen.

2.5 Durch die Neuregelung des Art. 26 a Abs. 4 des Entwurfes findet eine Stärkung der Bedeutung der Kirchenkonferenz statt. Sie erhält die Stellung einer zweiten Kammer. Damit wird der föderalen Struktur der EKD Rechnung getragen. In Konsequenz dessen, dass die EKD ihre Rechtsetzungszuständigkeit von den Gliedkirchen ableitet, sieht Art. 26 a Abs. 5 des Entwurfes vor, dass die Kirchenkonferenz an allen die Gliedkirchen bindenden Kirchengesetzen – mit Ausnahme der Haushaltsgesetzgebung nach Art. 33 Abs. 2 GO – mitwirken muss und so in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen wird. Weiter wird der Kirchenkonferenz nach Art. 26 a Abs. 1 ein eigenes Gesetzesinitiativrecht eingeräumt.

3. Schließlich enthält der Gesetzesentwurf eine Änderung der Artikel 34 und 35 GO.

In Artikel 34 des Entwurfes wird klargestellt, dass der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes in den Fällen, in denen der Rat die Vertretung in Rechtsangelegenheiten auf das Kirchenamt übertragen hat, die erforderlichen Rechtshandlungen selbst vornehmen kann.

In Artikel 35 werden die überflüssig gewordenen Absätze 2 und 3 gestrichen.

II. Erläuterung der Vorschriften, die mit der Änderung des Gesetzgebungsverfahrens im Zusammenhang stehen.

Art. 10 Abs. 1

Durch diese Vorschrift wird klargestellt, dass die EKD ihre eigenen Angelegenheiten – soweit also die Gliedkirchen davon nicht betroffen werden – durch Kirchengesetz regeln kann, wie dies für das Recht der Dienst- und Arbeitsverhältnisse, sowie des Versorgungswesens für die Bediensteten der EKD und die Mitwirkung der EKD in der Ökumene (Art. 17 GO i.V.m. dem Kirchengesetz über die Mitarbeit der EKD in der Ökumene vom 06.11.1996 [ABI.EKD S. 525]) geschehen ist.

Art. 10 Abs. 2

Diese Vorschrift sieht bestimmte Regelungsbereiche vor, die einer kirchengesetzlichen Regelung bedürfen, so:

1. die Änderung der Grundordnung der EKD,
2. die Änderung und Aufhebung bestehender Kirchengesetze,
3. die Verabschiedung von Ratifizierungsgesetzen zu Staatskirchenverträgen, die die Evangelische Kirche in Deutschland abschließt und
4. die Feststellung des Haushaltspans sowie die Höhe und Verteilungsmaßstabs der Umlage nach Art. 33 Abs. 2 GO.

Durch diesen Katalog wird abschließend der Kreis notwendiger kirchengesetzlicher Regelungen durch die EKD zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten bestimmt.

Art. 10 a Abs. 1

Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen es schon für das Sachgebiet eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD gibt.

Die Stellung der Gliedkirchen wird gestärkt. Ihnen wird über die Kirchenkonferenz eine Mitwirkung an Änderungsgesetzen eingeräumt, die es nach Art. 10 b GO nicht gibt. Die Zustimmung der Kirchenkonferenz kommt durch Beschluss nach Art. 26 a Abs. 4 des Entwurfes zustande.

Nach der Zustimmung der Kirchenkonferenz kann das Kirchengesetz nach Art. 26 a Abs. 6 und 7 in Kraft gesetzt werden. Damit ist es für die Gliedkirchen bindend. Die Frage, ob ein Kirchengesetz der EKD Wirkung für eine Gliedkirche erlangt, hängt von deren Verfassungsrecht ab. In der Zustimmung der Gliedkirchen nach Art. 4 Nummer 2 dieses Änderungsgesetzes übertragen die Gliedkirchen der Kirchenkonferenz die Kompetenz, im Rahmen der Gesetzgebung handeln zu können, und anerkennen die Verbindlichkeit der nach Art. 10 a Abs. 2 des Entwurfes zustande gekommenen Gesetze für sich.

Ob sich die Struktur der Kirchenkonferenz durch die Erweiterung ihrer Befugnisse im Gesetzgebungsverfahren nachhaltig ändert und dies Auswirkungen auf ihre Zusammensetzung haben wird – etwa weil sich die Notwendigkeit eines ständigen Rechtsausschusses ergibt – bleibt abzuwarten.

Art. 10 a Abs. 2

Abs. 2 erfasst die Fälle, in denen erstmals für ein Sachgebiet eine gesamtkirchliche Regelung mit Wirkung für die Gliedkirchen durch die EKD erfolgen soll. Hier bleibt es bei der bisherigen Regelung des Art. 10 b GO, dass die Gliedkirchen dem Kirchengesetz der EKD zustimmen müssen. Nach Art. 26 Abs. 4 bedürfen die Kirchengesetze neben der Zustimmung durch die Gliedkirchen auch der Zustimmung der Kirchenkonferenz.

In den Fällen des Art. 10 a Abs. 2 Buchstaben a des Entwurfes bedarf es der Zustimmung aller Gliedkirchen, um das Kirchengesetz in Kraft treten zu lassen.

Nach Art. 10 a Abs. 2 Buchstabe b des Entwurfes wird die Möglichkeit eröffnet, nur für eine bestimmte Anzahl von Gliedkirchen eine kirchengesetzliche Regelung zu erlassen.

Die Zustimmung der Gliedkirchen ist um der Rechtsdakarität willen gegenüber dem Rat zu erklären. Die Zustimmungsfrist ist grundsätzlich als Jahresfrist vorgesehen, um den Gliedkirchen zu ermöglichen, das Zustimmungsverfahren, das sich nach ihrem Verfassungsrecht richtet, durchführen zu können. Da vielfach die Synoden zu befassen sind, wird eine kürzere Frist nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Erst wenn alle

erforderlichen Erklärungen vorliegen, kann der Rat das Kirchengesetz nach Art. 26 a Abs. 7 des Entwurfes in Kraft treten lassen.

Art. 10 a Abs. 3

Durch diese Regelung kann in Kirchengesetzen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Geltung des Kirchengesetzes der EKD durch die Gliedkirchen außer Kraft zu setzen.

Da es Sachgebiete gibt, die nur einheitlich geregelt werden können – wie dies beim Kirchenmitgliedschaftsrecht der Fall ist – oder die nach dem Willen der Gliedkirchen nur einheitlich geregelt werden sollen - ist nicht generell für alle Gesetze die Möglichkeit des „Ausstiegs“ vorgesehen. Durch die „Kann-Bestimmung, obliegt die Entscheidung darüber, ob das Kirchengesetz der EKD eine gesamtkirchliche sein und bleiben soll, nach Art. 10 a Abs. 2 des Entwurfes bei der Kirchenkonferenz und den Gliedkirchen.“

Die „Ausstiegsmöglichkeit, gilt nur für Kirchengesetze, die nach Inkrafttreten der hier vorgelegten Grundordnungsänderung erlassen werden. Dies wird durch Artikel 3 des Entwurfes ausdrücklich klargestellt. Damit ist ein „Ausstieg, aus den Kirchengesetzen, die bereits bis zum Inkrafttreten der Neuregelung einheitlich geregelt sind, nicht möglich. Es handelt sich dabei aber um einen vergleichsweise kleinen Anzahl von Gesetzen, so um:

- das Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (AbI.EKD S. 257),
- das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (AbI.EKD S. 389), und
- das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 12. November 1993 (AbI.EKD S. 505).

Die Rechtseinheit, die durch den Erlass dieser Gesetze gewonnen wurde, soll durch Neuregelung des Gesetzgebungsverfahrens nicht aufgegeben werden. Auch für künftige Änderungsgesetze des betroffenen Regelungsbereiches kommt ein nachträglicher Ausschluss der Geltung für einzelne Gliedkirchen nicht in Betracht.

Der Ausschluss der Geltung des Kirchengesetzes der EKD ist jederzeit möglich. Durch diese Regelung sollen die Gliedkirchen in ihrer Entscheidung frei bleiben, wann für sie ein Ausschluss des gesamtkirchlichen Rechts als ultima ratio unabwendbar notwendig ist. Die Erwartung ist, dass sie - wenn ihnen diese Entscheidungsfreiheit belassen bleibt - auch eher bereit sein werden, einer gesamtkirchlichen Regelung überhaupt zuzustimmen. Durch die Einführung einer Befristung erscheint dieses Ziel nicht erreichbar.

Der Ausschluss der Wirkung des gesamtkirchlichen Rechts für die betroffene Gliedkirche bedarf gegenüber der EKD keiner Begründung. Die Gliedkirche ist auch in ihrer Entscheidung frei, ob sie den Ausschluss mit Wirkung ex nunc oder ex tunc regelt.

Die Möglichkeit, gesamtkirchliches Recht trotz der Zustimmung der Kirchenkonferenz für den Bereich einer Gliedkirche außer Kraft zu setzen, beinhaltet die Gefahr einer Rechtszersplitterung. Dies ist jedoch auch nach der geltenden Regelung des Art. 10 Buchstabe b GO der Fall (s.o.).

Um der EKD Kenntnis über das Außerkraftsetzen eines Kirchengesetzes zu verschaffen, ist die Unterrichtung des Rates vorgeschrieben. Um der Rechtskarriere willen stellt der Rat das Außerkraftsetzen und den Zeitpunkt desselben durch Verordnung fest.

Außer Kraft gesetzt werden kann das Kirchengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Art. 10 a Abs. 3 S. 2, 1. Halbsatz des Entwurfes lässt einen Ausschluss nur von Teilen des Kirchengesetzes für die Gliedkirchen nicht zu.

Das Verfahren der Außerkraftsetzung durch die Gliedkirchen richtet sich nach deren Verfassungsrecht.

Die „Ausstiegsmöglichkeit, besteht nicht für Haushaltsgesetze der EKD nach Art. 33 Abs. 2 GO.“

Art. 17

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. hat ihre Satzung in der Fassung vom 12. März 1974, zuletzt geändert am 13./14. Juli 1976 durch die Satzung vom 27. November 1991 ersetzt und damit der wiedergewonnenen kirchlichen Einheit in Deutschland Rechnung getragen. Nach § 1 Ziffer 1.1 bilden die unterzeichneten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften die „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.“. Sie tritt damit an die Stelle der Satzung der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) e.V., und der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der deutschen Demokratischen Republik“. Dem soll durch die Änderung des Art. 17 Absatz 2 Satz 1 Rechnung getragen werden.

Art. 26 a Abs. 1

Durch die Neufassung wird der föderative Charakter der EKD deutlich hervorgehoben. Der Kirchenkonferenz wird ein eigenes Gesetzesinitiativrecht eingeräumt.

Art. 26 a Abs. 4

Die Vorschrift unterstreicht den föderativen Charakter der EKD. Alle Kirchengesetze, die Wirkung für die Gliedkirchen entfalten, bedürfen - mit Ausnahme der Haushaltsgesetzgebung nach Art. 33 Abs. 2 GO - der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Dies gilt auch für Kirchengesetze, die nur die EKD betreffen und solche, die die EKD nach Art. 10 a Abs. 2 Buchstabe b des Entwurfes für mehrere Gliedkirchen verabschiedet. Das Zustimmungsbedürfnis für bestimmte Kirchengesetze macht eine Verfahrensregelung erforderlich, die gewährleistet, dass diese Gesetze der Kirchenkonferenz zur weiteren Beschlussfassung zugeliefert werden.

Art. 26 a Abs. 5

Die Zustimmung der Kirchenkonferenz hat mit der Mehrheit zu erfolgen, mit der die Synode das betreffende Gesetz beschließen muss; dies ist in der Regel die einfache Stimmenmehrheit. Wegen der Bedeutung der Grundordnung für die Gliedkirchen, ist vorgesehen, dass Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern, einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Kirchenkonferenz bedürfen. Abweichend von Art. 26 a Abs. 3 des Entwurfes, der die Stimmenverhältnisse in der Synode betrifft, kommt es nicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kirchenkonferenz an.

Art. 26 a Abs. 7

Durch Art. 26 a Abs. 7 Satz 2 des Entwurfes wird sichergestellt, dass ein Kirchengesetz der EKD erst dann in Kraft gesetzt werden kann, wenn alle betroffenen Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben. Durch diese Regelung wird für die Zukunft die zur Zeit

bestehende Möglichkeit ausgeschlossen, dass ein Kirchengesetz nur in den Gliedkirchen gilt, die ihm zugestimmt haben. Nach der geltenden Rechtslage entfällt ein Kirchengesetz der EKD nach Art. 10 b GO in dem Gebiet einer Gliedkirche, die ihre Zustimmung versagt, keine Wirkung; dagegen ist es in den übrigen Gliedkirchen rechtsverbindlich (vgl. zum Ganzen v. Campanhausen, a.a.O., S. 1, 10 f). Eine solche Situation besteht z.Zt. für das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (AbI.EKD S. 445), dem nicht alle Gliedkirchen der EKD zugestimmt haben.

III. Weitere Änderungen

1. Geschlechtergerechte Sprache

Die Regelungen in Artikel 1 Nummern 1, 4, 7, 8 Buchstaben a und b, 9, 10 Buchstabe b, 12 Buchstaben c bis f, 13 und 15 des Änderungsgesetzes tragen dem Beschluss der Synode vom 8.11.1998 Rechnung, die Grundordnung in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.

2. Klarstellung der Zahl der Mitglieder des Rates

In Art. 30 des Entwurfes wird die sich aus § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Zahl der Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1966 (AbI.EKD S. 153) gegenüber Art. 30 GO erhöhten Zahl der Mitglieder des Rates übernommen.

3. Änderung des Art. 34.

In der Praxis haben sich wiederholt Unzuträglichkeiten bei dem Abschluss von Verträgen ergeben, die nach Art. 34 Abs. 2 GO jeweils der Unterschrift des Vorsitzenden des Rates oder seines Stellvertreters und des Präsidenten des Kirchenamtes oder seines Stellvertreters bedürfen. In geeigneten Fällen der Regierungswahl kann hierauf jedoch verzichtet werden. Durch Art. 34 Abs. 2 ist der Rat in der Lage, die Modalitäten seiner Vertretung nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu regeln.

4. Änderung des Art. 35 GO

Die Absätze 2 und 3 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

IV. Anpassung sonstiger Vorschriften

Die Regelung des Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland enthält einen sogenannten Außenverweis. Durch die Änderung der Grundordnung ist dieser zu aktualisieren.

V. Inkrafttreten

Nach Artikel 4 Nummer 2 des Änderungsgesetzes treten die Änderungen, die das Rechitsetzungsvorfahren der EKD betreffen erst nach Zustimmung aller Gliedkirchen in Kraft. Die gesamtkirchliche Rechtssetzung und damit auch das Gesetzgebungsverfahren gehören zu den Kernfragen, die in der Grundordnung geregelt sind. Nach dem Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD vom 29.10.1999 bedürfen daher die Neuregelungen der Zustimmung aller Gliedkirchen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist in GVBl. Nr. 2/2002 abgedruckt.)

Anlage 6 Eingang 11/6

Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001: Entwicklung von Freiwilligendiensten in der Landeskirche

(Hinweis: Diese Eingabe steht in direktem Zusammenhang mit OZ 9/11; siehe Verhandlungen der Landessynode Herbst 2000, Seite 56.)

Beschluss:

Der Landeskirchenrat legt der Landessynode die Ausarbeitung „Soziales Lemen – diakonisches Handeln als Chance und Herausforderung für Jugendliche, Kirche, Diakonie und Ökumene“ zusammen mit der Vorlage für den Finanzausschuss der Landessynode von April 2001 zur Beratung vor.

Soziales Lemen – diakonisches Handeln als Chance und Herausforderung für Jugendliche, Kirche, Diakonie und Ökumene

I. Zusammenfassung:

Die Landessynode begrüßt die öffentliche Diskussion um die Stärkung sozialer Bindegänge und Weiterentwicklung der Zivilgesellschaft und betont die Notwendigkeit verlässlicher politischer, rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen für die vielfältigen Formen freiwilligen Engagements. Gerade angesichts des internationalen Freiwilligenjahres 2001 gilt es, das freiwillige und ehrenamtliche Engagement in unserer Kirche in den vielfältigen Arbeitsformen und -feldern positiv zu würdigen und den vielen tausend Ehrenamtlichen zu danken.

Es gilt, die Unterstützung der Ehrenamtlichen auf allen Ebenen gemäß den Leitlinien der Landeskirche zum Ehrenamtlichen Engagement zu verstärken, um immer wieder neue Freiwillige zu gewinnen, die sich für das Gemeinwohl in unserer Kirche einzusetzen. Daneben gewinnen die unterschiedlichen Formen von Freiwilligendiensten eine wachsende Bedeutung für Kirche, Diakonie und Gesellschaft. Für Jugendliche sind sie Angebot und Chance, im Rahmen von Kirche, Diakonie und Ökumene neue, das eigene Leben nachhaltig beeinflussende Erfahrungen zu machen.

Daraus ergeben sich folgende Beschluss-Empfehlungen:

- Die Landessynode stimmt der vorgelegten Konzeption zur Bestandsicherung und zur Weiterentwicklung von Freiwilligendiensten zu.
- Die Landessynode bittet den EOK, dafür die Finanzierung sicherzustellen und die notwendigen haushaltstrechten Veränderungen vorzunehmen.
- Die Landessynode stimmt der Einrichtung einer nichtrechtsfähigen Stiftung der Landeskirche in Zuordnung zum Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit zur Bestandssicherung und Weiterentwicklung der langfristigen Freiwilligendienste zu und stellt die notwendigen Mittel als Stiftungseinlage zur Verfügung.
- Die Landeskirche stellt dem Diakonischen Werk einmalig einen Beitrag zur Mitarbeit in der Agentur Mehrwert zur Weiterentwicklung kurzfristiger Freiwilligendienste zur Verfügung.

II. Auftrag

Die Landessynode hat bei ihrer Tagung im Oktober 2000 den Antrag der Landesjugendkammer zur Entwicklung von Freiwilligendiensten in der Evang. Kirche beraten und positiv aufgenommen. Sie hat das Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit gebeten, zusammen mit dem Diakonischen Werk „eine weiterführende Konzeption kirchlicher Freiwilligendienste vorzulegen, die auch Aussagen über die finanziellen und personellen Konsequenzen enthält“. Um die von der Synode in ihrem Beschluss angesprochenen Fragenkomplexe angemessen beantworten zu können, wurden:

- die Abteilung Mission und Ökumene in die Erarbeitung einbezogen, weil sie auf vielfältige Weise mit diesen Entwicklungen eng verbunden ist und jegliche Formen der grenzüberschreitenden Freiwilligendienste in Abstimmung und Verbindung mit unseren ökumenischen Partnerschaften realisiert werden sollen.
- der ursprünglich von der Landesjugendkammer vorgelegte Ansatz der langfristigen Freiwilligendienste um das Feld kurzfristiger Freiwilligeneinsätze erweitert. Die Begründung liegt in der engen Verknüpfung beider Handlungsformen. Kurz- und langfristige Formen von Freiwilligendiensten haben den gleichen gesellschaftlichen Hintergrund. Veränderungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen erfordern konzeptionelle Antworten in beiden Bereichen. Sie ergänzen

sich und geben differenzierte Antworten auf die Lebensbedingungen junger Menschen und die Erfordernisse und Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft.

Die beiden Formen erfordern eine gesonderte Darstellung zu Rahmenbedingungen, Arbeitsformen und den von der Synode gewünschten Auskünften zum finanziellen und personellen Bedarf.

III. Was bringen Freiwilligendienste

- Chancen und Konsequenzen -

- Freiwilligendienste bieten der **Kirche** die Möglichkeit, Jugendliche mit der Kirche und ihrer Arbeit vertraut zu machen, ihre Werte und ihr Menschenbild erlebbar werden zu lassen. Durch die Freiwilligendienste gewinnt Kirche auf Zeit oftmals auch auf Dauer motivierte und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen. Freiwilligendienste konkretisieren einige der von der Landeskirche beschlossenen Leitsätze:

- Unser Glaube hat Hand und Fuß. Nah und fern helfen wir Menschen in Not, auch durch unsere diakonische Arbeit.
- Wir sind eine offene Kirche. In christlicher Verantwortung nehmen wir gesellschaftliche Entwicklungen wahr, greifen Impulse auf und wirken in die Gesellschaft hinein.
- Wir wollen eine ökumenische Gemeinschaft der Kirchen, in der die Vielfalt als Bereicherung erlebt wird.
- Wir wollen eine menschliche Gesellschaft gestalten, die von Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde geprägt ist.

Freiwilligendienste dienen der Förderung des sozialen Lernens, das sich im diakonischen Handeln konkretisiert. Sie entsprechen deshalb ureigenen kirchlich-diakonischen Anliegen: Jugendliche, die Menschen in schwierigen Lebenslagen begleiten, entwickeln im praktischen Vollzug Sensibilität für Benachteiligte und Randgruppen. Diese Angebote helfen Jugendlichen bei der Sinnsuche. Sie erfahren Werte wie Mitmenschlichkeit und soziale Gerechtigkeit. In ihrem Einsatz vor Ort lernen sie, über soziales Handeln Verantwortung zu übernehmen. In der Reflexion des Dienstes im Horizont der christlichen Botschaft entstehen missionarische Situationen.

- Für die **Diakonie** bewirken sie die Öffnung diakonischer Einrichtungen hin zur Gesellschaft, insbesondere zu jungen Menschen. Die Diakonie hat die Möglichkeit, Zukunftsthemen der Bürgergesellschaft mitzubestimmen und rechtzeitig den Paradigmenwechsel in der Nachwuchswerbung (Erschließung von neuen Zugängen zu jungen Menschen) zu gestalten. Über Freiwilligendienste kann sie sich jungen Menschen darstellen, die sonst keinen Zugang zu Kirche und Diakonie finden. In der Diakonie wird für Jugendliche erfahrbare, dass Glaube und Tat zusammen gehören.

Jugendliche erfahren in Freiwilligendiensten, dass sich die Institution (Diakonische Einrichtung, Kirchengemeinde) für sie interessiert. So wird für die Jugendlichen nachvollziehbar, was mit Kirchensteuem und Sozialabgaben geschieht.

- In der **Ökumene** werden die Beziehungen zwischen Gemeinden und Einrichtungen durch längerfristige freiwillige personale Einsätze junger Menschen bei unseren ökumenischen Partnern im Ausland und von jungen Menschen aus der Ökumene bei uns gestärkt. Freiwilligendienste füllen die Begriffe „weltweite Kirche“ und „Globalisierung“ mit Leben und machen Ökumene konkret erfahrbbar, das ist ihre besondere Stärke. Freiwillige im Auslandsdienst können „Brückebauer“ sein und können ihre ökumenischen Erfahrungen weiter an ihr heimatliches Umfeld geben. Jugendliche erleben ökumenische Diakonie.
- Freiwilligendienste sind ein Angebot an **Jugendliche**. Sie nehmen diese Angebote wahr, weil sie in ihre Biographie, ihre Lebenssituation passen und sie ihr Leben und diese Gesellschaft aktiv gestalten wollen. Ein freiwilliger Dienst dient ihnen zur Lebens-, Berufs- und oftmals auch zur Glaubensorientierung, der freiwillige Dienst schafft missionarische Gelegenheiten. Er bietet ihnen die Möglichkeit, während und nach der Schule etwas Praktisches zu tun, Verantwortung zu übernehmen und einen Beitrag zum sozialen Frieden, zur Völkerverständigung und zur Ökumenischen Gemeinschaft zu leisten, jedoch auch Warteschleifen sinnvoll zu überbrücken. Er ermöglicht es Jugendlichen, Soziales neu zu lernen, Schlüsselqualifikationen zu erwerben, sich mit Werten auseinanderzusetzen und sich neu zu orientieren. Jugendliche können erleben, dass es keine Trennung zwischen missionarisch-evangelischem und sozial-diakonischem Handeln, zwischen Zeugnis und Dienst geben darf.

- Freiwilligendienste bieten der **Gesellschaft** die Möglichkeit, jungen Menschen einerseits deutlich zu machen, dass sie in unserer Gesellschaft gebraucht werden. Andererseits wird durch sie Jugendlichen auch deutlich, dass es wohl Orte gibt, wo sie Verantwortung über-

nehmen können. Sie dienen dazu, Jugendliche mit der Kultur der Freiwilligkeit vertraut zu machen und sie dafür zu gewinnen. Sie ermöglichen die Einsicht in die Tatsache, dass eine friedliche und gerechte Gesellschaft immer Verantwortung auch des Einzelnen braucht und immer wieder neu erstritten werden muss. Jugendliche erleben, dass Zeugnisse der Tat oft mehr sagen als viele Worte.

Daraus ergeben sich für die Landeskirche folgende **Konsequenzen**:

- **Die Sicherung und die Welterentwicklung des Angebots von langfristigen Freiwilligendiensten im In- und Ausland in ökumenischer, diakonischer und gesellschaftspolitischer Perspektive.**
- **Der Ausbau vorhandener und die Entwicklung von neuen kurzfristigen freiwilligen Diensten in Kirche und Diakonie.**
- **Schaffung von verlässlichen und entwicklungsfähigen Strukturen und Finanzierungsgrundlagen.**

IV. Langfristige Freiwilligendienste

1. Ausgangslage

- Es bestehen **In unserer Landeskirche** schon langjährige **Erfahrungen** mit sehr unterschiedlichen Freiwilligendiensten:

- dem Diakonischen Jahr, dem am weitesten ausgebauten auf der Grundlage des Gesetzes zum Freiwilligen Sozialen Jahr bestehende Dienst;
- dem Diakonischen Jahr im Ausland in Zusammenarbeit mit anderen europäischen Kirchen, die ähnliche Freiwilligendienste unter anderen rechtlichen Bedingungen eingerichtet haben;
- dem ökumenischen freiwilligen Friedensdienst, der im Rahmen ökumenischer Partnerschaften anerkannten Kriegsdienstverweigerern die Möglichkeit gibt, anstelle ihres Zivildienstes einen anderen Dienst im Ausland zu absolvieren (§ 14 b Zivildienstgesetz);
- dem ökumenischen Freiwilligenprogramm des Evang. Missionswerks in Südwestdeutschland, an dem unsere Landeskirche beteiligt ist. Dieses Programm ermöglicht Jugendlichen aller Mitgliedskirchen des EMS einen sozialen Einsatz bei den Partnerkirchen in aller Welt.
- der Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste, bei der Freiwillige aus Baden einen Dienst absolvieren. Für diese Freiwilligen übernimmt die Landeskirche seit Jahren die obligatorischen Versicherungsleistungen.

Diese verschiedenen Formen sind unterschiedlich stark ausgebaut, rechtlich und finanziell unterschiedlich geregelt und die den Programmen zugrunde liegenden Standards sind nur begrenzt vergleichbar. Bisher gibt es wenig Verbindungen dieser bestehenden Freiwilligenprogramme untereinander.

- Der **Gesellschaftliche Veränderungsdruck** in diesem Bereich hat in den letzten Jahren enorm zugenommen.

- Es besteht der starke politische Wille, vorhandene Freiwilligendienste auszubauen und neue zu entwickeln. Dazu kommt die notwendige gesetzliche Absicherung der Freiwilligendienste im Ausland.
- Soziale Lernfelder sollen für junge Menschen in der Bürgergesellschaft erschlossen werden.
- Die Wehrpflicht- und Zivildienstdebatte werden in der Öffentlichkeit mit der Entwicklung der Freiwilligendienste verknüpft. Es bleibt aber festzuhalten, dass Freiwilligendienste und der Zivildienst als Pflichtdienst unterschiedlichen Charakter haben und nicht gegeneinander aufgerechnet werden können.
- Europäische Freiwilligendienste mit neuen Standards werden entwickelt und mit Förderprogrammen in den Strukturen der europäischen Union verankert.

- In der Evang. Jugendarbeit gemachte Erfahrungen zeigen, dass **Jugendliche** entgegen mancher anderer Verlautbarungen **großes Interesse** an Freiwilligendiensten haben, insbesondere ein verstärktes Interesse an Auslandsdiensten.

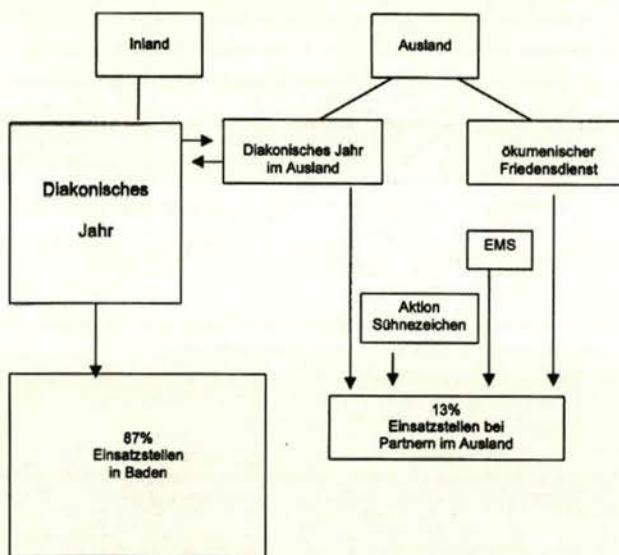
- Es besteht in den Freiwilligendiensten eine **große Chance für die Kirche**, Zeugnisse der Tat erlebbar zu machen und in den Begleitseminaren durch das Wort zu deuten.
- Auch bei **Einsatzstellen und ökumenischen Partnern** gibt es **Interesse und Möglichkeiten des Ausbaus**. Sollte der Zivildienst wegfallen, wird sich dieses Interesse sicher weiter verstärken.

2. Perspektiven – Eckwerte – Entwicklungslinien

2.1 Vernetzung vorhandener Freiwilligendienste

Auf bisherigen Formen von Freiwilligendiensten soll aufgebaut werden. Sie sollen im Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit angesiedelt

bleiben und untereinander sowie mit den Bereichen von Diakonie und Ökumene vernetzt werden. Dabei sind die Besonderheiten, die durch gesetzliche Vorgaben und Rahmenbedingungen bei den Einsatzstellen und ökumenischen Partnern gegeben sind, Ausgangslage.



2.2 Senden und Empfangen

Der bisherige Schwerpunkt bei den Freiwilligendiensten liegt beim Diaconalischen Jahr im Inland. 87 % aller Freiwilligen in Baden kommen hier zum Einsatz. 13 % teilen sich auf die verschiedenen Auslandsprogramme auf. Die Zahl der Teilnehmer aus dem Ausland, die über die Kooperation mit anderen Kirchen im Diaconalischen Jahr erfolgt, liegt derzeit bei 1,6 %.

Mittelfristiges Ziel ist es hier, zu einer gewissen TeilnehmerInnen-Parität aus dem empfangenden und entsendenden Programm zu kommen. Dieses Ziel ist nicht auf einmal zu erreichen, da die Ausgangsbedingungen und rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen auch in den einzelnen Ländern und Partnerorganisationen sehr unterschiedlich sind. Mit zunehmender europäischer Finanzierung verbessert sich aber hier die Entwicklungsmöglichkeit.

2.3 Gleichberechtigte Teilnahme von Jungen Frauen und Männern

Während bisher der weit überwiegende Teil der TeilnehmerInnen im Diaconalischen Jahr Frauen sind, nehmen am ökumenischen Friedensdienst aufgrund der sich erst jetzt lockeren Verknüpfung mit dem Zivildienst fast ausnahmslos Männer teil. Ziel ist es, insgesamt ein ausgewogenes Verhältnis von jungen Männern und Frauen in den verschiedenen Formen von Freiwilligendiensten zu erreichen.

2.4 Nachhaltigkeit

Die Dauer der langfristigen Freiwilligendienste, in der Regel ein Jahr, bringen für alle Beteiligten intensive Erfahrungen und unterscheiden sich deutlich von kurzzeitpädagogischen Programmen.

Je nach Erfahrungen stehen Jugendliche auch nach ihrem Einsatz als Multiplikatoren zu Hause gerade auch für Gemeinden zur Verfügung und engagieren sich in der Weiterentwicklung der Kontakte und Partnerschaften.

Die Kontakte von Jugendlichen zu den entsendenden und aufnehmenden Organisationen im ökumenischen Friedensdienst sind besonders intensiv, da hier in der Regel die Freiwilligen einen Unterstützerkreis aufbauen müssen, damit ihr Einsatz überhaupt finanziert werden kann. Dies bindet die Jugendlichen in doppelter Weise sowohl an das Projekt als auch an die zu Hause verbleibenden UnterstützerInnen.

Einsätze werden über die Erfahrungen junger Menschen hinaus besonders nachhaltig, wenn sie in Partnerschaften zwischen Gemeinden, Arbeitsformen oder Einrichtungen eingebettet sind.

2.5 Altersgrenzen

Freiwilligendienste setzen für Jugendliche ein Mindestalter von 16, in manchen Fällen von 18 Jahren voraus und reichen bis zum gesetzlichen Höchstalter von 27 Jahren. Sie umfassen in der Regel einen Zeitraum von einem Jahr, mindestens jedoch 6 Monate.

2.6 Soziale Absicherung

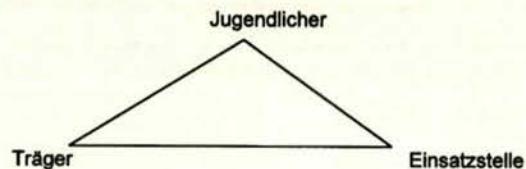
Freiwillige, die sich auf einen solchen Dienst einlassen, brauchen eine soziale Absicherung. Dies ist bisher sehr uneinheitlich geregelt und reicht von der gesetzlichen Regelung für das Diaconalische Jahr bis zur Minimal-Absicherung im ökumenischen Friedensdienst. Hier bleibt als politisches Ziel, die bessere soziale Absicherung der Auslandsdienste und deren Einbeziehung in die öffentliche Förderung.

2.7 Freiwilligendienste als Bildungsangebot

Freiwilligendienste sind keine Beschaffung von billigen Arbeitskräften und dürfen nicht notwendige Fachkräfte und Planstellen ersetzen. Freiwilligendienste sind ein Bildungsangebot für Jugendliche, bei denen sie durch praktische Arbeit Lernerfahrungen machen und gemeinsam mit anderen reflektieren. Durch ihre Arbeit unterstützen und bereichern sie auch die Projekte, in denen sie tätig sind. Von diesem Anspruch her ist nicht jede Einsatzstelle geeignet. Alle, die sich darauf einlassen, haben diese Chance, für die eigene Arbeit neue und produktive Erfahrungen zu machen. Dies gilt sowohl für die Freiwilligendienste im Inland als auch für Freiwilligendienste im Ausland.

2.8 Trennung von Träger und Einsatzstellen

Die Trennung und zugleich enge Kooperation von Träger und Einsatzstellen hat sich bewährt. Der Träger als nicht direkt beteiligter in den alltäglichen Arbeitsbeziehungen zwischen Jugendlichen und Einsatzstelle kann am ehesten beratend und unterstützend und im Notfall auch korrigierend tätig werden.



Neue Einsatzstellen sind denkbar und wünschenswert sowohl in Gemeinden als auch diaconalischen Einrichtungen und bei ökumenischen Partnerorganisationen.

2.9 Leistungen der Einsatzstellen

Die Einsatzstellen haben eigene Aufwendungen (z.B. Taschengeld, Sozialversicherung) und bringen zusätzliche Leistungen (z.B. Freistellung für Anleitung und Fortbildung) in die Freiwilligendienste ein.

2.10 Die Evangelische Landeskirche als Träger

Wie bisher übernimmt das Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit die Aufgabe des Trägers für die Freiwilligendienste. Die Freiwilligendienste bleiben als Teil evangelischer Jugendarbeit Mitglied in der Landesjugendkammer.

Im Rahmen der Trägerschaft übernimmt das Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit folgende Aufgaben:

- Werbung, Beratung und Auswahl der Jugendlichen
- Organisation und Durchführung des Bildungsprogramms für die beteiligten Jugendlichen
- Pädagogische Begleitung der Jugendlichen während der Maßnahmen
- Werbung von Einsatzstellen
- Kooperation mit den Einsatzstellen
- Beratung und Begleitung der Einsatzstellen während des Einsatzes
- Qualitätsentwicklung
- Krisenintervention
- Kontakte und Absprachen mit ökumenischen Partnerorganisationen
- Verwaltung und Abrechnung
- Geschäftsführung der Begleitgremien

Dazu bedarf es der Bereitstellung der erforderlichen Personal- und Finanzressourcen. Für Freiwilligendienste ist im Rahmen der verpflichtenden Regelungen eine Normgröße für das anzurechnende Personal vorgegeben. Pro 40 Einsatzplätzen wird eine pädagogische Referentenstelle und pro 100 Einsatzplätzen eine Verwaltungsstelle in Anschlag gebracht. Dies hat sich bewährt und ist durch rechtliche Rahmenbedingungen vorgeschrieben. Dies wird im Weiteren bei der Gesamtberechnung zugrunde gelegt.

3. IST – Zahlen von TeilnehmerInnen und Finanzbedarf

Bisheriger Stand						Künftiger Bedarf				
a)	b)	Personaleinsatz				Personalbedarfsermittlung				
		c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)
Art:	Einsatz-Plätze:	Personal-Stellen insgesamt:	- davon fremd-finanziert:	- davon von Landeskirche finanziert:	- davon von Landeskirche finanziert:	Ohne Erhöhung der Stellen: 1 Pädagoge / 40 Plätze	Für Bestandsicherung von 257 Plätzen notwendiger Mehrbedarf: von insg. 6,55 Stellen auf 8,00 Stellen	Erhöhung auf insg. 300 Plätze bedingt einen zusätzlichen Mehrbedarf: von insg. 6,55 Stellen auf 10,50 Stellen	Erhöhung auf insg. 350 Plätze bedingt einen zusätzlichen Mehrbedarf: von insg. 6,55 Stellen auf 12,25 Stellen	Erhöhung auf insg. 500 Plätze bedingt einen zusätzlichen Mehrbedarf: von insg. 6,55 Stellen auf 17,5 Stellen
FSJ Diak. Jahr	235	6,20	2,20	2,50	1,50	5,05 Pädagogen (ab 2002 nur noch 4,7 Stellen)	+ 1,73 Pädagogen	+ 2,80 Pädagogen	+ 4,05 Pädagogen	+ 7,8 Pädagogen
ÖFD	20	0,7 (bla 2002)	0,00	0,35	0,35	je 40 Plätze =	+ 0,72 Verw.Ang.	+ 1,15 Verw.Ang.	+ 1,65 Verw.Ang.	+ 3,15 Verw.Ang.
EMS	1									
Aktion Sühnew.	1									
Σ Stellen		6,90	2,20	2,88	1,88		+ 2,48	+ 3,98	+ 6,7	+ 10,88
		$d) + e) = 6,85 - ab 2002 nur 4,7$								
Σ Plätze	257					188	257	300	350	500

Die Landeskirche wendet derzeit ca. 440.000,- DM eigene Haushaltssmittel für insgesamt 257 Einsatzplätze auf. Darin enthalten sind alle Kosten (Personal, Verwaltung, Versicherungsleistungen, Bildungsarbeit, Werbung...), die nicht durch öffentliche Zuschüsse, Eigenleistungen der Jugendlichen und Einsatzstellen sowie Beiträge von Unterstützerkreisen (120.000,-DM) gedeckt sind. Öffentliche Zuschüsse und Mittel die durch die Unterstützerkreise aufgebracht werden belaufen sich auf insgesamt ca. 637.000,- DM

Künftiger Finanzbedarf							
	Kostenermittlung	Kostenermittlung		Kostenermittlung		Kostenermittlung	
	257 Plätze	300 Plätze	350 Plätze	500 Plätze			
Zusätzliche Personalkosten:	Zusätzliche Gemeinkosten: Pro Platz Keine	Zusätzliche Personalkosten: von insg. 257 Plätzen auf 300 Plätze	Zusätzliche Gemeinkosten: pro Platz 1.000 DM von insg. 257 Plätzen auf 350 Plätze	Zusätzliche Personalkosten: pro Platz 1.000 DM von insg. 257 Plätzen auf 350 Plätze	Zusätzliche Personalkosten: pro Platz 1.000 DM von insg. 257 Plätzen auf 500 Plätze	Zusätzliche Personalkosten: pro Platz 1.000 DM von insg. 257 Plätzen auf 500 Plätze	Zusätzliche Gemeinkosten: pro Platz 1.000 DM von insg. 257 Plätzen auf 500 Plätze
Pädagogen	150.700 DM	308.000 DM	+ 43 Plätze	445.500 DM	+ 93 Plätze	858.000 DM	+ 243 Plätze
Verw.Ang.	57.600 DM	92.000 DM		132.000 DM		252.000 DM	
Σ Personal	208.300 DM	400.000 DM		577.500 DM		1.110.000 DM	
Kosten pro Platz			43.000,00 DM		93.000,00 DM		243.000,00 DM
Σ Mehrkosten	208.300 DM	Σ Mehrkosten	443.000 DM	Σ Mehrkosten	670.500 DM	Σ Mehrkosten	1.353.000 DM

Die zusätzlichen jährlichen Kosten belaufen sich

- bei Bestandssicherung auf 208.300,- DM
- bei Aufstockung auf 300 Plätze 443.000,- DM
- bei Aufstockung auf 350 Plätze 670.500,- DM

Zum derzeitigen Ausbaustand sind folgende Erläuterungen wichtig:

1. Freiwillig-soziales Jahr /Diakonisches Jahr /FSJ/DJ

Durch die zwischenzeitlich verpflichtenden Vorgaben des Bundesjugendministeriums (BMFSFJ) pro 40 Einsatzplätzen eine pädagogische Fachkraft anzustellen, muss der jetzige Personalschlüssel angepasst werden. Ohne zusätzliche Mittel wird die Platzzahl bis 2002 auf 188 Plätze reduziert werden müssen.

2. Ökumenischer freiwilliger Friedensdienst /ÖFD

Die derzeitige Referentenstelle läuft im April 2002 aus, eine Weiterfinanzierung ist nicht gesichert. Damit fällt der ÖFD, wenn keine Finanzierungslösung geschaffen wird, vollständig weg.

3. EMS - Freiwilligenprogramm

Das Freiwilligenprogramm des EMS wird im Rahmen der EMS-Strukturen und dessen Haushalt realisiert. Mittelfristig ist eine Aufstockung des auf die badische Landeskirche entfallenden Stellenanteils auf 5 Freiwilligenplätze realistisch.

4. Freiwillige bei der Aktion Sühnezeichen /ASF

Wie bisher wird die Landeskirche die Versicherungsleistungen für Freiwillige, die einen Dienst im Programm von ASF leisten, übernehmen. Erfahrungsgemäß schwanken die Zahlen jährlich zwischen 1 bis 3 Freiwilligen. Im weiteren Ausbau werden bis zu 5 Plätze als realistisch betrachtet.

Weitere Entwicklung:

Zunächst gilt es, den Bestand zu halten. In einer mittelfristigen Zielperspektive schlagen wir die schrittweise Aufstockung auf insgesamt 350 Einsatzplätze für Jugendliche im In- und Ausland vor. Dies erscheint aus den bisherigen Erfahrungen in den Einzelbereichen realistisch. Für den Fall des Wegfalls der allgemeinen Wehrpflicht und damit auch des Zivildienstes wäre auch eine weitere Aufstockung auf ca. 500 Freiwillige denkbar.

Für die Bereitstellung von 300 Einsatzplätzen für Jugendliche erhöht sich der jährliche Finanzbedarf um insgesamt 443.000,- DM, bei 350 Plätzen auf 670.500,- DM. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage, der in diesen Bereichen gültigen Standards (Betreuungsschlüssel, Bildungstage, Versicherungsleistungen...) und berücksichtigt sowohl die öffentlichen Zuschüsse als auch die erbrachten Eigenleistungen durch Einsatzstellen, Partner und Unterstützerkreise.

Für die Aufstockung auf 500 Plätze pro Jahr würde sich der landeskirchliche Anteil um 1.353.000 DM erhöhen.

Zur Finanzierung:

Um den landeskirchlichen Haushalt nicht jährlich auf Dauer zu belasten, schlagen wir zur Finanzierung der langfristigen Freiwilligendienste vor, eine landeskirchliche Stiftung einzurichten um den zusätzlichen jährlichen Finanzbedarf im Bereich des Amtes für Evang. Kinder- und Jugendarbeit decken.

V. Kurzfristige, soziale Dienste und Einsätze

Kurzfristige Freiwillige Dienste bilden eine bewusste Alternative zu den langfristigen Handlungsformen. Sie verstehen sich als niederschwelliges Angebot sozialen Lernens. In dieser Form können sich junge Menschen in ihrem gewohnten Lebensumfeld engagieren und sich dessen soziale Dimension erschließen. Sie erfahren: Helfen macht Sinn! Meine Person ist gefragt und für den anderen existentiell wichtig. Diese Formen sozialen Engagements und sozialen Lernens gewinnen zunehmend an Bedeutung, weil sie dem Lebensgefühl und den Lebensumständen gerade junger Menschen entgegenkommen.

Diakonische Einrichtungen und Werke, Beratungsdienste, Werkstätten und tagesstrukturierende Angebote öffnen sich dem jungen Menschen als Orte sozialen Handelns. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Fachleute in der sozialen Arbeit, stehen den jungen Menschen als MentorInnen und Begleiter zur Seite. Die Fachleute gewinnen neue Einsichten, indem sie die eigene Arbeit aus der Perspektive Jugendlicher wahrgenommen sehen. Junge Menschen andererseits erleben beispielhaft eine berufliche Praxis, die sich nicht vordergründig an der Höhe des Einkommens und entsprechenden Statussymbolen orientiert.

Die kurzfristigen freiwilligen sozialen Dienste werden ausbildungsbegleitend organisiert. Sie können im Kontext des schulischen Lernens entwickelt werden. Die Lehrpläne aller Schulformen bieten eine Fülle von Anknüpfungspunkten, die auch heute schon genutzt werden. Vorfindlich sind aber auch Angebote für freiwillige Dienste dieser Art in der Initiative und Trägerschaft von kirchlicher Jugendarbeit oder Diakonischen Einrichtungen und Werken. Noch wenig entwickelt sind dagegen solche Lemarrangements in Kooperation mit Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung.

Vieles ist bereits in der Entwicklung – Ein Überblick

Die Empfehlungen der Zukunftskommission des Landes Baden-Württemberg nach einer Erneuerung und Flexibilisierung der Angebots-

strukturen für Bürgerarbeit in bestehenden Organisationen werden in Kirche und Diakonie in Baden seit geraumer Zeit umgesetzt. Einige ausgewählte Beispiele mögen das verdeutlichen.

Die Diakonissenanstalt Rüppurr bietet schon immer jungen Menschen eine sorgfältig durchgeplante und gestaltete Möglichkeit, das Handlungsfeld Diakonie kennenzulernen und auf eine mögliche Berufsperspektive hin auszuprobieren. Das Diakonische Werk Breisgau-Hochschwarzwald und verschiedene Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Freiburg engagieren sich gemeinsam im Projekt „Junge Diakonische Gemeinde“. Über ein Jahr hinweg erleben junge Menschen intensiv die Lebenswelten von behinderten, hilfebedürftigen alten oder psychisch kranken Menschen. Die Fachleute der Diakonie begleiten an regelmäßig veranstalteten Gruppenabenden die Jugendlichen mit ihrem Rat, helfen bei der Verarbeitung von Krisen und vermitteln ganz nebenbei noch so lebenspraktische Fähigkeiten wie den richtigen Umgang mit der Zeit oder Atemübungen gegen Angst vor Klassenarbeiten.

Seit Jahren bietet das Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit in Kooperation mit Einrichtungen der Diakonie (z.B. Schwarzacher Hof, Epilepsiezentrum Kork, Diakonissenanstalt Rüppurr, Diakoniekrankenhaus Freiburg, Evang. Stift Freiburg) Jugendlichen ab 16 die Möglichkeit, an einem Kurzfristigen Freiwilligen Dienst, vorwiegend während der Ferien, teilzunehmen. Seit 1998 besteht in der Evang. Jugendarbeit eine Fachgruppe zum Thema „Soziales Lernen – Diakonisches Handeln“. Sie setzen sich zusammen aus Bezirks- und Landesjugendreferenten und -referentinnen. Sie hat Modelle Kurzfristiger Sozialer Dienste in der Evang. Jugendarbeit beschrieben, erarbeitet Standards und berät haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in Fragen Kurzfristiger Sozialer Projekte.

Andere wichtige Impulse gehen von Württemberg und der katholischen Kirche aus.

Das Diakonische Werk Württemberg und das evangelische Landesjugendpfarramt haben im breiten Bündnis mit verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen über drei Jahre hinweg ein Modellprojekt „Soziales Lernen“ durchgeführt. In dieser Zeit sind über 600 Jugendliche und junge Erwachsene in zahlreichen Einzelprojekten mit Menschen in sozialen Einrichtungen und Diensten zusammengekommen. Zur Weiterführung dieser Arbeit wurde inzwischen ein Institut geschaffen: „mehrwert“ – Agentur für Soziales Lernen GmbH. Finanziert wird die Gesellschaft durch Stiftungen. Der Aktionsradius von Stiftungen und Agentur ist auf das Land Baden-Württemberg ausgelegt.

Von der katholischen Kirche wird seit einigen Jahren sehr erfolgreich das Projekt „Compassion“ im fächerübergreifenden Religionsunterricht auch an allgemeinbildenden Schulen durchgeführt. Die Schulen in evangelischer Trägerschaft haben dafür schon früh eine Vorreiterrolle übernommen und zum Teil eine eigene Tradition begründet. In allen Fällen sollen Schülern Erfahrungsräume in sozialen Einrichtungen erschlossen und die Erlebnisse gemeinsam ausgewertet werden. Das Religionspädagogische Institut hat mit dem Diakonischen Werk Baden 1999 in einer mehrjährigen Konsultation an der Universität Heidelberg zu Klären versucht, unter welchen Bedingungen diese Ansätze sozialen Lernens in den Schulen und Schularten verbreitert werden können.

Grenzerfahrungen – Wo liegen die Probleme in der gegenwärtigen Entwicklung

Soziales Lernen liegt im Trend. In manchen Regionen können sich Diakonische Einrichtungen kaum retten vor Anfragen. Dort, wo Lehrkräfte, Jugendarbeit oder Konfirmandenunterricht soziales Lernen tatkräftig fördern, geraten Diakonie, Caritas und andere Wohlfahrtsverbände bald an die Grenzen ihrer Kapazität.

Die Akteure in diesem Feld handeln zudem meist nicht koordiniert. Kaum einer weiß von der Initiative der anderen und so häufen sich Anfragen bei einer Einrichtung nach Praktikumsplätzen und sozialen Lernorten, während andere kaum nachgefragt werden. Gleicher gilt für Termine und Zeiträume.

Die Ressourcen in den sozialen Einrichtungen und Diensten sind gegenwärtig außerordentlich knapp. Jugendliche oder junge Erwachsene im Betrieb, das ist immer mit erhöhtem Personalaufwand verbunden. Eine kalkulierbare Entlastung im Arbeitsaufwand dagegen gibt es kaum. Die Bereitschaft der Einrichtungen sich vermehrt als Lernraum für Soziales einzubringen ist daher gegenwärtig gering.

Zumeist fehlt auch ein einrichtungsbezogenes pädagogisches Konzept für kurzfristige freiwillige Mitarbeit im Unternehmen. Wo Ziele nicht klar definiert, Erwartungen nicht abgeglichen und betriebsinterne Abläufe nicht auf ihre Jugendverträglichkeit hin geprüft und gestaltet worden sind, entstehen Reibungsverluste und der Lernerfolg steht in Frage. Bei den knappen Ressourcen ist das ein pädagogisches und wirtschaftliches Risiko.

Grenzüberschreitung – Wie kann es weitergehen?

Die Angebote der verschiedenen Initiatoren für kurzfristige freiwillige Dienste im Bereich der badischen Landeskirche und ihrer Diakonie müssen regional gebündelt und koordiniert werden. So können die Zugänge zu den Einrichtungen und Diensten übersichtlich gestaltet und die Belastungen untereinander sachgerecht verteilt werden.

Bestens geeignet dafür sind Runde Tische oder Foren anderer Art. Ihre Vernetzung mit dem Bezirksdiakonieausschuss etwa als Arbeitsgruppe oder Ausschuss desselben ist denkbar. In jedem Fall sollte institutionell gesichert sein, dass das Forum auch zusammentritt. Diakonie, Jugendarbeit und Religionsunterricht sind gefordert in Berichten zur Visitation des Kirchenbezirkes auch den Bereich des sozialen Lernens darzustellen.

Der Erfahrungsaustausch, die Fortbildung und Schulung derjenigen Fachkräfte in der Diakonie, die mit der Begleitung und Anleitung von jungen Menschen in kurzeitigen freiwilligen Einsätzen betraut sind, muss dringlich organisiert und entsprechende Angebote konzipiert werden. Der Lernerfolg für junge Menschen stellt sich hier nicht von alleine ein. Er will sorgfältig geplant, strukturiert und zielsicher inszeniert sein.

Das Diakonische Werk der Landeskirche will entsprechende Angebote entwickeln. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Fachleuten im RPI und der Jugendarbeit. Zunächst werden entsprechende Sequenzen in die bestehenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des evangelischen Fachseminares in Rüppurr eingebaut. Hier werden gegenwärtig allerdings nur die Fachkräfte aus der ambulanten und stationären Alten- und Krankenpflege erreicht.

Einrichtungen müssen von der Sinnhaftigkeit kurzfristiger freiwilliger Mitarbeit überzeugt werden. Das gelingt um so besser, je genauer und kalkulierbarer der Aufwand für sie dargestellt werden kann.

Das Diakonische Werk der Landeskirche wird Module für kurzfristige freiwillige Dienste entwickeln, die jeweils bezogen auf die Einrichtung, das Arbeitsfeld und die Gruppe der Jugendlichen/jungen Erwachsenen konfiguriert sind. Eine Einrichtung bekommt dann eine individuelle Einschätzung der Risiken und Chancen für den Einsatz von kurzfristigen freiwillig mitarbeitenden jungen Menschen, eine in Zusammenarbeit mit der Einsatzleitung erstellte Ablaufplanung sowie ein ausgearbeitetes Curriculum. Ein besonderer Aspekt dabei ist den Jugendlichen/jungen Erwachsenen zu vermitteln, dass es sich bei dieser Einrichtung um ein Unternehmen der Diakonie handelt und der Einrichtung zu verdeutlichen, dass ein Engagement für freiwillige Mitarbeit junger Menschen auch Profil von Diakonie ist.

Gerade kurzfristige freiwillige Mitarbeit lebt von der Phantasie, Aufgeschlossenheit und Experimentierfreude der Initiatoren vor Ort. Es gibt schon jetzt eine bunte Fülle von Aktionsformen, Einsatzgebieten und Finanzierungen in diesem Feld. Manche Idee zündet auch andernorts, viele Enttäuschungen müssen nicht mehrmals durchlebt und Persönlichkeiten mit Ausstrahlung auf Jugendliche/junge Erwachsene könnten auch ausgetauscht werden. Es braucht einen institutionellen Ort, an dem sich solche Erfahrungen anreichern können, der landesweiten (Erfahrungs-)Austausch sicherstellt, Initiativen begleitet, und unterschiedliche Akteure und Ebenen zusammenbringt.

Die Idee: Agentur „mehrwert“

Kirche und Diakonie in Württemberg haben als einen solchen institutionellen Ort eine Gesellschaft gegründet: „mehrwert“- Agentur für soziales Lernen. Name und Satzung sind bewusst so gestaltet, damit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen der Beitritt zur Gesellschaft möglich ist. Angestrebgt wird ein breites Bündnis in Baden-Württemberg.

Es macht keinen Sinn in Baden für die gleichen Aufgaben eine eigene Organisation zu begründen. Konkurrenz, erhöhter Aufwand und Unverständnis in der Öffentlichkeit stehen dem entgegen. Für ein Engagement von badischer Kirche und Diakonie in der Agentur sprechen:

- * Verbreiterung des Erfahrungshorizontes / Wir profitieren von dem Vorsprung anderer
- * Größerer Einfluss im Verbund mit anderen / Höhere Akzeptanz bei Wirtschaft und Politik wenn verbandsübergreifender Auftritt
- * Mögliche Konflikte können aufgefangen werden / Koordination statt Konfrontation
- * Das eigene kirchlich/diakonische Profil im Verbund und in der Auseinandersetzung mit anderen schärfen
- * Minimierter Aufwand / schonender Umgang mit personalen und sachlichen Ressourcen

Mit einem gemeinsamen Auftritt in der Agentur demonstrieren die beiden evangelischen Kirchen und ihre Diakonie einmal mehr ihre

Bereitschaft sich landesweit gemeinschaftlich zu engagieren und vorausschauend Ihren Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Zukunftsaufgaben einzubringen. Der Bericht der Zukunftskommission des Landes Baden-Württemberg „Solidarität und Selbstverantwortung“ schreibt gerade den Kirchen ihrem sozialen Engagement und ihrer Jugendarbeit in diesem Bereich ein hohes Maß an Innovationskraft und Flexibilität zu.

Organisation und Aufwand

Für die beschriebenen Aufgaben wird in der Startphase (0 – 3 Jahre) ein Personalaufwand von einer Personalstelle (SozialarbeiterIn/PädagogIn) notwendig sein. Hinzu kommen Sekretariatsanteile (ca. 10 WStd.) und Büroaufwand. Daraus ergibt sich ein jährlicher Finanzierungsbedarf zwischen 120.000,- bis 130.000,- DM. Zur dauerhaften Sicherstellung dieses Finanzbedarfes ist ein Kapitalstock von rund 1.500.000,- DM notwendig. Das Diakonische Werk Baden wird hierzu einen Beitrag in Höhe von 600.000,- DM leisten. Die Synode ist gebeten einen gleich hohen Betrag einzubringen. Darüber hinaus wird das Diakonische Werk seine Mitgliedseinrichtungen bitten sich mit eigenen einmaligen Einlagen an der Finanzierung der Arbeit zu beteiligen.

Zur Aufgabenerledigung wird räumlich und organisatorisch eine „Badische Kammer“ in der Agentur „mehrwert“ eingerichtet mit Dienstsitz in Karlsruhe. Ihr wird eine Steuerungsgruppe zugeordnet, in der das Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit, das Religionspädagogische Institut und das Diakonische Werk vertreten sind.

Die Agentur „mehrwert“ existiert in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH. Gesellschafter sind:

- Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
- Die Evangelische Landeskirche in Württemberg
- die Jugendstiftung Baden-Württemberg
- die Stiftung „Stifterverbund zur Förderung Sozialen Lernens“.

Die Finanzierung der Agentur erfolgt gegenwärtig im wesentlichen über den „Stifterverbund zur Förderung Sozialen Lernens“. Dieser Stifterverbund ist darauf angelegt weitere Stiftungen aufzunehmen.

Die badische Landeskirche und ihre Diakonie können entweder direkt Mitglieder in der GmbH werden oder aber über eine eigene Stiftung die Mitgliedschaft im Stifterverbund begründen. In jedem Fall ist über Satzungen und Verträge sichergestellt, dass die von uns aufgebrachten Mittel auch zur Finanzierung der „Badischen Kammer“ eingesetzt werden.

Vorlage für den Finanzausschuss der Landessynode: Finanzierung der von der Landessynode gewünschten weiterführenden Konzeption kirchlicher Freiwilligendienste

Die Landessynode hat das Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit und das Diakonische Werk gebeten, eine weiterführende Konzeption für kirchliche Freiwilligendienste zu erarbeiten und Aussagen über notwendige finanzielle sowie personelle Konsequenzen zu treffen. Der ursprüngliche Auftrag wurde um den Bereich kurzfristiger Freiwilligendienste ergänzt.

Die vorliegende Darstellung greift jetzt ausschließlich die finanziellen Aspekte heraus, die einer Klärung bedürfen. Nach einer ersten Vorbereitung im Evangelischen Oberkirchenrat wird der Finanzausschuss gebeten, Empfehlungen im Hinblick auf die möglichen Finanzierungsmodelle zu geben.

Die Gesamtvorlage wird in Absprache mit der Präsidentin der Landessynode der Herbstsynode vorgelegt werden. Zur weitergehenden Information und inhaltlichen Erläuterung erhält der Finanzausschuss die derzeitige Fassung der Konzeption als Anlage.

Die derzeitige Situation stellt sich wie folgt dar:

1. Langfristige Freiwilligendienste:

1.1 Der Bestand der 257 Einsatzstellen ist mit dem jetzigen Personalschlüssel nicht mehr zu halten:

- Die 20 Einsatzstellen im Bereich Ökumenischer Friedensdienst fallen aufgrund eines KW-Vermerks von einer halben Stelle ab 1.4.2002 vollständig weg.
- Der derzeitige Personalschlüssel im Diakonischen Jahr entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben, spätestens ab 1.1.2002 müssten deshalb auch hier die Einsatzstellen auf 186 reduziert werden.

Im Hinblick auf Bestandsicherung und mögliche Weiterentwicklung der längerfristigen Freiwilligendienste ergeben sich folgender Finanz- bzw. Personalbedarf:

1.2 Für eine Bestandssicherung von Insgesamt 257 Einsatzstellen sind folgende Stellen notwendig:

- Aufhebung des KW Vermerkes von einer halben Landesjugendreferentenstelle (mit 0,35 Anteil am Ökumenischen Friedensdienst)
- Neueinrichtung von insgesamt 2,1 Stellen

1.3 Für eine Aufstockung auf Insgesamt 300 Einsatzstellen sind folgende Stellen notwendig:

- Aufhebung des KW Vermerkes
- Neueinrichtung von insgesamt 3,6 Stellen

1.4 Für eine Aufstockung auf Insgesamt 350 Einsatzstellen sind folgende Stellen notwendig:

- Aufhebung des KW-Vermerkes
- Neueinrichtung von insgesamt 5,35 Stellen

1.5 Finanzbedarf:

- Die Bestandssicherung erfordert einen zusätzlichen Finanzbedarf von etwa 250.000 DM pro Haushaltsjahr.
- Der Aufstockung auf 300 Einsatzstellen erfordert einen zusätzlichen Finanzbedarf von etwa 440.000 DM pro Haushaltsjahr.
- Die Aufstockung auf 350 Einsatzstellen erfordert einen zusätzlichen Finanzbedarf von etwa 670.000 DM pro Haushaltsjahr.

1.6 Folgende Finanzierungsmodelle ergeben sich:

Vorbemerkung:

Es bestehen zweckgebundene Rücklagen für das Diakonische Jahr von 1 Million DM. Diese sollen in die vorgeschlagenen Finanzierungsmodelle eingebbracht werden.

Modell 1: Die Rücklagen werden zweckgebunden für die Personalkosten im Bereich des Diakonischen Jahres eingesetzt und der KW-Vermerk für die halbe Stelle des Ökumenischen Friedensdienstes aufgehoben.

Mit den angelegten Rücklagen kann der Status Quo im Bereich des Diakonischen Jahres für ca. 5 Jahre gesichert werden. Der Ökumenische Friedensdienst für ca. 20 Personen wäre gesichert. Bei diesem Modell kommt es nach ca. 5 Jahren zu massiven Einschnitten, weil danach die Mittel verbraucht sind und die Stellen damit nicht mehr finanziert werden können.

Modell 2: Die Rücklagen werden zweckgebunden für die Personalkosten im Bereich des Diakonischen Jahres angelegt, um damit je nach Bedarf zusätzliche Personalkosten zu finanzieren. (Im Stellenplan wird ein Vermerk angebracht „bis zu 1,5 Stellen fremdfinanziert“)

Neu eingerichtet wird eine Stelle im landeskirchlichen Haushalt. Der KW-Vermerk für die halbe Stelle im landeskirchlichen Haushalt wird aufgehoben.

Diese Variante hat den Vorteil, dass der Ökumenische Friedensdienst und der Status quo beim Diakonischen Jahr auf längere Sicht gehalten werden kann. Eine Ausweitung der Freiwilligendienstes ist mit dieser Variante nicht möglich.

Modell 3: Die Rücklagen werden einer nicht rechtsfähigen landeskirchlichen Stiftung zugeführt:

Die zweckgebundenen Rücklagen von 1 Million und zusätzlich noch 3 Millionen von der Landeskirche werden in die Stiftung eingebbracht. Mit dem Ertrag werden die notwendigen Stellen „fremdfinanziert“ in den landeskirchlichen Stellenplan eingerichtet.

Die Modelle 1 und 2 sichern nur den Bestand. Bei Modell 3 besteht die Möglichkeit eines moderaten Ausbaus im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Landeskirche und im Rahmen des möglichen Ertrags der Stiftung. Mit stärker fließenden öffentlichen Mitteln kann die Stiftung aufgestockt werden, das ermöglicht gegebenenfalls einen weiteren Ausbau. Außerdem belastet diese Lösung nur einmalig den landeskirchlichen Haushalt.

Im Falle eines Einstellens oder einer Reduzierung der öffentlichen Mittel oder rückgängigen kirchlichen Einnahmen kann flexibel auf die jeweilige Situation reagiert werden und der Freiwilligendienst gegebenenfalls mit kleineren Zahlen eigenständig als profiliertes Bildungsangebot der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie weitergeführt werden.

Modell 4: Die Aufstockung auf 300 bzw. 350 Stellen kann analog zu den oben beschriebenen Möglichkeiten mit jeweils höherem landeskirchlichen Anteil erfolgen.

2. Kurzfristige Freiwilligendienste

Für die kurzfristigen Freiwilligendienste muss ein eigenes Finanzierungsmodell unabhängig von den oben gemachten Vorschlägen bezüglich der längerfristigen Freiwilligendienste bedacht werden.

Im Bereich der kurzfristigen Freiwilligendienste wurde in Württemberg von Diakonie und Evang. Jugendarbeit die landesweite Agentur „Mehrwert“ gegründet. In der inzwischen neben anderen Wohlfahrtsverbänden die Politik und Wirtschaft mitarbeiten. Auch für Baden macht die Entwicklung einer solchen Agentur Sinn, allerdings sollte keine zweite Agentur aufgebaut werden, sondern durch Zustiftung eine badische Erweiterung ermöglicht werden. So könnten vorhandene Erfahrungen und Strukturen genutzt werden.

Das Diakonische Werk Baden kann dafür 600 000 DM bereitstellen und bittet die Landeskirche, ebenfalls einmalig 600000 DM zur Verfügung zu stellen.

Anlage: Konzept Stand April 2001

Bestandssicherung		Bestandssicherung Ausweitung	
Modell 1	Modell 2	Modell 3	
Bestandssicherung für ca. 5 Jahre von 257 Einsatzstellen	Bestandssicherung für mindestens 10 Jahre von ca. 257 Einsatzstellen	Unbefristete Bestandssicherung und evtl. Ausweitung durch die Einrichtung einer Stiftung	
Kosten: Aufhebung eines 0,5 kw-Vermerks und Aufzehrung von Rücklagen von ca. 1. Million DM.	Kosten: Neueinrichtung einer Stelle, Aufhebung eines 0,5 kw-Vermerks, teilweise Kapitalisierung und evtl. Aufzehrung von Rücklagen in Höhe von ca. 1 Million DM für bis zu 1,5 Stellen.	Kosten: Einmalige Aufwendungen in Höhe von ca. 4 bis 5 Millionen DM für das Stiftungskapital je nach Ausweitung der Einsatzstellen	
Personalbedarf aus landeskirchlichen Mitteln aus zweckgebundenen Rücklagen = fremdfinanzierte Stellen	0,5 Stellen Personalbedarf aus landeskirchlichen Mitteln fremdfinanzierte Stellen bis zu 1,5 Stellen	1,5 Stellen 1,5 Stellen	Zusätzlicher Personalbedarf wird je nach Bedarf aus dem Stiftungsertrag finanziert

Zu Eingang 11/6**Übersicht zu Freiwilligendienste**

Verwaltungsabteilung Referat 3

Freiwilligendienste

Stand: 12.09.01

Ausgaben im Jahr 2000		In DM	In DM	voraus. Ausgaben Modell 2 im Jahr 2002	In DM	In DM
2130.6793	Kurse u. Sonst.	268.224		Kurse u. Sonst.		
2130.6990	Sachkosten	32.610		Sachkosten		
2130.6793	ABM-Kräfte (Päd.)	56.000		ABM-Kräfte (Päd.)		
	Honorare (Päd.)	75.886	131.886	Honorare (Päd.)	343.000	
			€ 221.246			€ 175.373
1120.4231	2,85 Päd.-Stelle	321.225		2,5 Päd.-Stelle	282.500	
1120.4232	1,85 Verw.-Stelle	151.344	472.569	1,85 Verw.-Stelle	136.900	
			€ 241.620			
SB51 6721.05	Freiw. Friedensdienst	91.684	91.684			
			998.973			
			€ 509.744			

Einnahmen im Jahr 2000				Erklärung zur HUA 2130		
2130.1541	Kurse u. Sonst.	57.536		Im Jahr 2000 von der öffentlichen Hand (Bund/Land)		
2130.0512	Zuschuss Bund/Land	374.999	432.535	erhaltene Zuschüsse (SB 51 6721.01/02):		
			€ 221.151	- davon zur Abdeckung der Kosten der Frei-		
SB51 6721.05	Freiw. Friedensdienst	109.786	109.786	willigendienste benötigt:		
			542.321	374.999		
			€ 277.284	Im Jahr 2000 nicht benötigte Zuschüsse:		
				130.137		
				Die Zuschüsse wurden nicht zurückgezahlt, weil die P-Kosten ja tatsächlich entstanden.		
				Sie wurden im landeskirchlichen Haushalt (HUA 1120) finanziert.		
				Im Jahr 2000 und in den Vorjahren war es möglich, die P-Kosten gering zu halten, weil		
				zum großen Teil päd. Personal, das über ABM finanziert wurde, eingesetzt werden		
				konnte. Das ist nicht mehr möglich. Die Gewährung öffentl. Mittel ist an neue		
				Qualitätsstandards gebunden, die weitgehend dauerbeschäftigte Fachkräfte zur		
				Voraussetzung haben. Gegenüber 2000 werden sich die P-Kosten in 2002 um rd.		
				207.100 DM erhöhen (Honorare und ABM bisher 131.886 DM, zusätzl. P-Kosten 339.000		
				DM im Jahr 2002). Die Zuschüsse werden sich nicht erhöhen und nicht ausreichen, die		
				höheren P-Kosten abzudecken. Deshalb ist es notwendig, für die Deckung der P-Kosten		
				teilweise auf die zweckgebundenen Rücklagen zuzugreifen.		
				An Rücklagen sind zur Zeit rd. 1.070.000 DM vorhanden.		

An

Mitglieder der Landessynode zur Kenntnisnahme (zu OZ 11/6)

21.09.2001 gez. Fleckenstein

Zusammenfassung in EURO

Erwarteter Zuschuss 2002	255.600 €
Verwendung für Kurse u.s. HHSt 2130.6793	162.100 €
Abdeckung HHSt 1120.0511	42.000 €
Rest für die teilweise Finanzierung von 1,5 Stellen (Durchschnittskosten je Stelle 57.775 €)	51.500 €

Die Restfinanzierung erfolgt über die Rücklagen in Höhe von zur Zeit rund 547.000 €.

Der zu erwartende Zuschuss wird in Zukunft in voller Höhe im HH-Plan veranschlagt.

Anlage 7 Eingang 11/7**Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001:
Entwurf einer neuen Bestattungsagende****Die Bestattung als christliches Übergangsritual gestalten**

Zur Einführung der neuen Bestattungsagende

Agenden gelten manchmal als formelhaft und kreativitätsfeindlich. Wenn nicht alles trügt, hat aber im Zuge einer Neu- und Höherbewertung des Feierns, des Gottesdienstlichen und speziell des Liturgischen in den letzten 15 Jahren das Gespür für die Wichtigkeit der Agenden zugenommen. Die gelungene Einführung des „Evangelischen Gottesdienstbuches“ bei VELKD und EKU hat das Ihrige dazu beigetragen. Auch jenseits von Sympathie und Antipathie können Agenden in ihrer Bedeutung kaum überschätzt werden. In ihnen gewinnt christliches Zeugnis und kirchliches Selbstverständnis in Fragen des Gottesdienstes in einer bestimmten Epoche eine gemeinsame, verbindende und vor allem öffentlich wahrnehmbare Gestalt. Deswegen bestimmt

unsere GO zu Recht, dass die Synode über die Einführung der Agenden entscheidet.

Arbeit an der Agende ist

- Arbeit an der Tradition der Kirche. Im Hinblick auf das gottesdienstliche Handeln der Kirche wird Tradition verantwortlich fortgeschrieben. In einer Zeit, der nachgesagt wird, dass sie im Zeichen eines Traditionssabbruchs stehe, hat dies besonderes Gewicht.
- zugleich Öffentlichkeitsarbeit. Besonders bei den Agenden der sog. Kasualien liegt die öffentliche Relevanz auf der Hand, begegnen hier doch die meisten Kirchenmitglieder emotional beteiligt kirchlichem Handeln, das sich in einer bestimmten Weise darstellt.

Agenden liefern sozusagen das Skript für öffentliches gottesdienstliches Handeln. Agenden sind zum Drehbuch verdichtete Theologie. Was die Baubeschreibung für die Häuser, das ist die Agende für die Gottesdienste. Die Agende ist nicht das Haus. Dem Haus entspricht der gehaltene Gottesdienst. Agenden verantworten Grundmuster kirchlicher Praxis – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

1. Agende als Antwort

Eine neue Bestattungsagende gibt mindestens in zwiefacher Weise eine Antwort:

Sie antwortet

1. auf spezifische Situationen des gesellschaftlichen und individuellen Umgangs mit Erfahrungen von Sterben und Trauer (vgl. u. 2. und 3.2) und
2. auf neue Akzente beim Hören der biblischen Botschaft und der christlichen Tradition (vgl. u. 3.1 und 3.3).

Eine neue Agende lässt sich also nie nur als „aggiornamento“ der Tradition an gewandelte Situationen begreifen. Sie passt auch nie nur – so nötig das immer ist – die äußere Sprachgestalt an. Vielmehr entspringt sie – sensibilisiert durch die besondere Situation – einem neuen Hören auf das Evangelium.

Dabei ist klar: Agenden können nicht in individueller Weise Antwort auf konkrete Situationen von Trauer und Sterben geben. Eine Bestattungs-

agende enthält nicht die theologisch verantwortete Antwort von Pfarrerin A in B für den Bestattungsgottesdienst von C, sondern die Antwort der badischen Landeskirche auf die allgemeine Situation von Tod und Sterben am Anfang des 21. Jahrhunderts und auf das neue Vernehmen des Auferstehungszeugnisses in der Gegenwart. Die Agende reflektiert also die allgemeine Situation, in der eine Kirche existiert, nicht dieses oder jenes Ereignis. Letzteres ist die Gestaltungsaufgabe derjenigen, die für einen konkreten Gottesdienst verantwortlich sind. Die Agende nimmt Ihnen die Arbeit nicht ab, sondern gibt einen Rahmen. Deswegen kann eine Agende nie die Formulierungen enthalten, die für alle Fälle passen. Unzufriedenheit mit einzelnen Formulierungen in Gebeten oder anderen Stücken gehört zu jedem Agendenentwurf hinzu. Dies zeigte sich auch in den Stellungnahmen der Bezirkssynoden zum Agendenentwurf.

Welches sind die gesellschaftlichen Veränderungen, auf die der Entwurf antwortet, und welches sind die Akzente, die sich dem neuen Hören auf die christliche Überlieferung verdankt?

2. Drei gesellschaftliche Veränderungen

Die gesellschaftlichen Veränderungen bei Sterben und Trauer, mit denen sich die Kirche auseinandersetzen muss, betreffen

- die **eigentümliche Gleichzeitigkeit von Todesverdrängung und Todesvermarktung**, von zunehmendem öffentlichem Unsichtbarwerden von Trauer und Tod einerseits und einer auffälligen Präsenz von Tod in den Medien andererseits, von einem Verschwinden des Themas Tod und Trauer aus der Alltagskommunikation einerseits und einer Fülle von Ratgebern, Helfern bei Sterben und Trauer andererseits. Der Markt der schönen neuen Warenwelt verdrängt das Todesthema und bemächtigt sich seiner. Christliche Rituale und Seelsorge haben z. B. im Internet (www.ewigesleben.de u.a.), in ganzheitlichen Angeboten von Trauerhelfern, Bestattungsfirmen und Ritendesignern Konkurrenz bekommen. Unumgänglich wird die Frage nach dem elementaren Profil christlichen Umgangs mit Trauer und Tod und nach der Qualität der unterschiedlichen Trauerhilfen -helfer.
- die **Pluralisierung von Sterben und Trauer**. Diese hatten immer schon viele Gesichter. Neue sind dazu gekommen. Das Sterben selbst konnte von Angehörigen wohl immer schon als Erlösung wie als schreckliche Wunde in der eigenen Lebensgeschichte erlebt werden. Mobilität und Zunahme der Einpersonenhaushalte schaffen aber neue Situationen: anonyme Bestattungen, Bestattung ohne Trauergemeinde. Die Veränderungen hinsichtlich Familienplanung und Schwangerschaft und das dadurch auch gestiegene emotionale Gewicht einer Totgeburt fordern eine verantwortete liturgische Reaktion der Kirchen genauso wie der lang erwartete Tod auf der Intensivstation, der auf einen Behandlungsabbruch zurückgeht und z. T. auch „gemacht“ ist.
- die **Individualisierung**. Menschen sind nicht mehr selbstverständlich in christlicher Tradition zu Hause. Nichtchristliche Todes- und Ewigkeitsvorstellungen gewinnen in der Gesellschaft vermehrt Beachtung und Aufmerksamkeit. Ein Bedürfnis nach persönlichen und eigenen Riten und Trauerformen ist erkennbar. Menschen zeigen – und dies ist genauso wichtig wie der sog. Traditionsabbruch – gleichwohl ein neues Bedürfnis nach religiösen Traditionen.

Der Agendenentwurf reagiert – gerade auch angeregt durch einen früh eingeleiteten Konsultationsprozess bei den Gemeinden – auf diese komplexe Situation. Die Antworten der neuen Bestattungsagende folgen Leitvorstellungen, die sich allgemein auf die Begriffe

- Traditionserdeutlichung,
- Traditionsbeteiligung sowie
- Traditionsoffnung und Ausweis der Schmiegksamkeit der Tradition für unterschiedliche Lebenssituationen

bringen lassen. Wie zeigt sich dies in der neuen Bestattungsagende im Einzelnen?

3. Drei Akzente

3.1. Verdrängter Tod und christliches Abschiedsritual

Vergleicht man den Aufbau der alten und der neuen gottesdienstlichen Grundform der Bestattung, so fallen charakteristische Unterschiede ins Auge, die in ihrer Bedeutung jedoch leicht unterschätzt werden. Formulierte die alte Agende Ihren Aufbau durch die Begriffe

Eingang,
Verkündigung,
Gebet,
Bestattung,
Ausgang,

so nimmt die neue Bestattungsagende mit Ihren Begriffen die seit den siebziger Jahren identifizierte elementare Grundstruktur jedes Gottesdienstes auf. Sie benennt damit einen einfachen und auch psychologisch nachvollziehbaren Ablaufbogen der gottesdienstlichen Versammlung:

Eröffnung und Anrufung,
Verkündigung und Gebet,
Abschied und Bestattung,
Sendung und Segen.

Dies ist nicht nur eine Änderung der Begriffe und auch keine bloß formale Angleichung an den Sonntagsgottesdienst der Gemeinde. Vielmehr wird damit ausdrücklich ein ritueller Ablauf benannt. Im Bestattungsgottesdienst wird ein **Ritual** identifiziert, das den exemplarischen Gang eines Trauerweges mit einzelnen Phasen enthält. In konzentrierter Form wird ein Ritual vollzogen, das den Prozess spiegelt, den Trauernde erleben. Dieser Prozess wird in einer bestimmten, christlichen Weise ausgerichtet: sich miteinander vor Gott versammeln, das Wort Gottes hören, Abschied nehmen, loslassen und mit Gottes Verheißung und Auftrag in den Alltag zurückkehren. Das seelsorgliche Anliegen der neuen Bestattungsagende tritt hier sehr deutlich in Erscheinung. Das Ritual hat Platz für Klagen und Schweigen, Worte und Zeichen der Hoffnung, Gesten des Loslassens und des Segnens.

Deutlicher als in der alten Agende ist der Gottesdienst zur Bestattung damit als Übergangsritual gestaltet. Der Kemritis ist der Vorgang des Begräbnisses und die sog. Anbefehlung: „Wir legen die Tote/den Toten in Ihr/sein Grab.“ Dabei wird Gott angerufen, unter dreimaligem Erdaufwurf mit der Bestattung begonnen, dem sichtbaren Sterben die Verheißung der Auferstehung entgegengesetzt und die/der Tote der Gnade Gottes anbefohlen. Im Kemritis zeigt sich das christliche Profil des Umgangs mit Trauer und Tod. Natürlich prägte er auch schon die alte Bestattungsagende. Er ist aber in der neuen deutlicher akzentuiert. Nicht mehr nur in einer Form, sondern in 4 verschiedenen Varianten, die situationsbezogen eingesetzt werden können, wird der Kemritis in der neuen Agende angeboten.

Der gesamte Bestattungsgottesdienst in seinen verschiedenen Teilen entfaltet letztlich diesen Ritus mit seiner charakteristischen Bewegung von Abschiednehmen und Loslassen einerseits und Anbefehlen und vertrauenvoller Übergabe in der Hoffnung auf die Auferstehung andererseits. Wo dieser „Weg“ – wie bei der Kremation – sich äußerlich nicht so unmittelbar sinnlich ergibt, wird dies als besondere Herausforderung für die liturgische Gestaltung vermerkt und Hilfen dazu angeboten.

Wie sehr der Charakter des Abschiedsrituals im neuen Agendenentwurf betont ist, zeigt sich auch darin, dass in der Grundform dem Weg von der Kapelle zum Grab besondere liturgische Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist dies doch der Teil, in dem der Prozess des Abschieds als Weg sinnentzerrt wird. Fakultativ wird ein deutendes Abschiedswort empfohlen, das in Worte fasst, was jetzt geschieht: „Wir nehmen Abschied von N.N. ...“ In den Erläuterungen wird gesagt, dass dieses Wort auch ein Angehöriger sprechen kann und dass an dieser Stelle auch Symbolhandlungen – wie das Entzünden einer Kerze – einen Platz haben können. Traditionserdeutlichung führt zu Traditionsoffnung und Traditionsbeteiligung.

Zur Betonung des Rituellen gehört, dass der Agendenentwurf generell zeichen- sowie symbolbewusster und -freundlicher geworden ist: Taufkerze, Kreuzzeichen, Betonung des Wegs u. a. m. Im Gegensatz zur alten Agende, die fast ausschließlich wortorientiert war, wird darum immer wieder ausdrücklich auf das **liturgische Verhalten** hingewiesen.

Die Rückmeldungen der Bezirkssynoden zeigten, dass es nicht genügt, diesen Ablauf bloß äußerlich zu registrieren. Er muss gerade von den Verantwortlichen auch in seinem Sinn verinnerlicht und begriffen werden. Dann kann das Seelsorgliche des Rituals lebendiger vermittelt und auch in Freiheit situationsbezogen gestaltet werden. Auf die Freiheit zu einer verantworteten Gestaltung wird ausdrücklich hingewiesen.

Viele Bezirkssynoden haben die Befassung mit dem Agendenentwurf für eine thematische Auseinandersetzung mit Sterben und Trauer genutzt. Die Verbindung von Liturgie und Bildungsarbeit ist eine wichtige und chancenreiche Aufgabe. Die Heranführung der Gemeinden an die neue Bestattungsagende wird ausdrücklich von einer Bezirkssynode empfohlen.

3.2. Pluralisierung und Individualisierung

Riten selbst belehren nicht über Sinn, aber sie erschließen Sinn durch Erfahrung. Schon die stärkere und bewusstere Ritualisierung des Bestattungsgottesdienstes ist darum auch eine Antwort auf die Individualisierung. Diese Struktur soll es nämlich Menschen leichter machen, das gottesdienstliche Geschehen als Weg mitzuerleben, auch wenn dies von den Teilnehmenden nicht rational nachvollzogen wird. Riten

sind etwas, das der christlichen Tradition entwöhnte Menschen leichter anspricht. Sie geben dem persönlichen Erleben Raum und verdrängen es nicht. Die Bestattungsagende vertritt sozusagen die These, dass gerade ein Ritual etwas ist, das Antwort auf Individualisierung und Pluralisierung ist. Das protestantische Profil der Verkündigung wird dadurch nicht preisgegeben: Verkündigung deutet, relativiert und erschließt Erfahrungen.

Dass der Agendenentwurf Antwort auf eine kulturelle Situation der Individualisierung ist, wird besonders in den „einleitenden Worten“ deutlich (vgl. auch „Abschied“). Nach dem biblischen Gruß schreibt die Agende ein „einleitendes Wort“ vor, das die Trauenden anspricht, den Verstorbenen mit Namen nennt und den Sinn des Gottesdienstes als eines spezifischen Ritus („... Abschied ... Treue Gottes vergewissem ...“) erläutert. So etwas kannte die alte Agende nicht.

Herausgestellt werden muss, dass sich gerade der ritualbewusste Agendenentwurf für eine Integration sehr individueller Elemente öffnen kann. So wird angeregt, dass sich mehrere Personen an der Gestaltung der Feier beteiligen können. Traditionserdeutlichung geht mit Traditionseröffnung und Traditionsbeteiligung einher. Es ist wichtig zu sehen, dass gerade sog. „freie Bestatter“ mit der bei ihnen angeblich möglichen individuellen Gestaltung der Feier werben.

Vergleicht man die Inhaltsverzeichnisse der alten und der neuen Agende, so fallen weitere entscheidende Unterschiede ins Auge, die Antwort auf Individualisierung und Pluralisierung sind. War die Unterschiedlichkeit der Ordnungen in der alten Agende vor allem im Ort begründet, an dem die gottesdienstliche Handlung stattfinden sollte (Friedhofskapelle und Krematorium), so ergibt sie sich heute zusätzlich aus einer Reihe von besonderen Herausforderungen: Bestattung von togeborenen Kindern, Trostansprache nach einer Fehlgeburt, Bestattung ohne Trauergemeinde, Bestattung im anonymen Umengrab, Gedenkgottesdienst ohne Sarg.

In den Stellungnahmen der Bezirkssynoden wurde verschiedentlich danach gefragt, ob nicht eine spezielle Form für Ausgetretene angeboten werden müsse. Für pastorales Handeln ist dies in der Tat eine wichtige Herausforderung, in der sich Pfarrerinnen und Pfarrer immer wieder auch über ihre Rolle klar werden beraten müssen. Eine besondere liturgische Form für Ausgetretene kann unter Umständen da geboten sein, wo ein bekennender Akt von Betroffenen im Gottesdienst eine Rolle spielt (z. B. Traufragen). Versteht man den Bestattungsgottesdienst als verkündigender Ritus und öffentliche Darstellung christlicher Hoffnung, legt sich eine Sonderform nach unserer Auffassung aber gerade nicht nahe. Der Bestattungsgottesdienst ist ein öffentlicher christlicher Gottesdienst. Die besondere Haltung der bzw. des Verstorbenen zur Kirche kann selbstverständlich, wo es angebracht ist, in den offenen Redestücken (Lebenslauf/Persönliche Beiträge/Predigt) erwähnt werden. Diese liturgische Entscheidung deckt sich auch mit der entsprechenden Lebensordnung der EKU, deren Übernahme für Baden vorgeschlagen werden soll.

3.3. Christliche Vergewisserung

Rituale können wirken, auch wenn sie nicht rational begriffen werden. Gleichwohl zielt Glaube auf Verstehen. Die Gemeinde soll folglich auch wissen, was sie tut, wenn sie Gottesdienste auf eine bestimmte Weise feiert. Es lohnt sich, die Theologie der agendarischen Form der Bestattung zu erarbeiten und zu entfalten (s. o.). Dem entspricht die Entwicklung, dass bei neuen Agenden nicht mehr nur Ordnungen und Verläufe abgedruckt werden. Die Agende entwickelt sich zum Gottesdienstbuch, das interpretierende Texte, Erklärungen von Elementen des Ritus und Kommentare enthält. Auch unsere neue Bestattungsagende folgt diesem Zug der Zeit, wenn auch nicht so ausführlich wie z. B. die neue Bestattungsagende der EKU oder das gerade erschienene „Gottesdienstbuch – Die Bestattung“ aus Württemberg.

Solche Einführungen und vor allem interpretierende Vorbemerkungen zu den liturgischen Stücken in dem Agendenentwurf gab es in der alten Agende nicht. Hier zeigt sich nicht nur, dass Traditionen und liturgische Elemente nicht mehr selbstverständlich sind, hier soll auch ermutigt werden, kreativ, situationsbezogen und verantwortlich mit den liturgischen Elementen umzugehen. Der Sinn der liturgischen Abläufe muss, aber kann auch in seiner seelsorglichen und theologischen Funktion erklärt werden! Gerade in einer Zeit nichtchristlicher religiöser Todes- und Ewigkeitsbilder ist es wichtig, dass die einzelnen Elemente des Gottesdienstes in ihrem besonderen Sinn deutlich verstanden werden können. Gerade der verstandene Gottesdienst der Agende gibt dann aber auch die Freiheit, nicht sklavisch den Stücken der Agende zu folgen, sondern bewusst ihrem Sinn zu folgen, der sich in konkreten Einzelfällen auch gegen den Buchstaben der Agende verwirklichen kann.

Das Verstehen des Rituals zielt also auf ein Doppeltes: auf die Weitergabe der Tradition und auf die Freiheit im Ritual. Deswegen enthalten die Vorbemerkungen auch Hinweise für konkrete Ausgestaltungsvarianten. Die Rückmeldungen der Bezirkssynoden belegen, dass immer wieder zu einer verantworteten Freiheit, die aus dem Verstehen kommt, ermutigt werden muss.

Zu der bewussten Entscheidung, in formaler Hinsicht den Gottesdienst als Abschiedsritual zu gestalten, passt die Entscheidung, die Person der oder des Verstorbenen in theologisch verantworteter Weise mehr in den Mittelpunkt zu stellen. Dies zeigt sich in dem schon erwähnten „einleitenden Wort“, in der Möglichkeit von Lebenslauf und Nachruf, im fakultativen Abschiedswort, in der Nennung des Namens bei den Begräbnisformeln. Die theologische Begründung dafür ist der mehrfach anklingende Taufbezug des Bestattungsgottesdienstes.

Der Taufbezug in der neuen Bestattungsagende verdankt sich dem neuen Hören auf das Evangelium und die christliche Botschaft. Würde, Wert und Individualität eines Menschen finden hier ihre theologische Begründung. Es liegt auf der Hand, dass dies auch für die sog. anonyme Bestattung und den Gottesdienst ohne Trauergemeinde besondere Bedeutung hat.

Die Rückmeldungen der Bezirkssynoden zeigen, dass über den Taufbezug unter zwei Aspekten diskutiert wurde: Das mögliche Missverständnis der Taufe als Garantie des ewigen Lebens wurde angesprochen und vermerkt, dass der Taufbezug von eher Kirchendistanzierten kaum erkannt werde. Der Taufbezug klingt ja auch im trinitarischen Votum und in der Einleitung zum Apostolischen Glaubensbekenntnis an, sofern dies im Gottesdienst integriert ist.

Natürlich soll mit der Erwähnung der Taufe (fakultativ) bei einer der Begräbnisformeln, die die Hoffnung auf die Auferstehung anspricht, nicht ausgedrückt werden, dass die Taufe automatisch zum ewigen Leben führt. Die Beziehungen zur Taufe müssen auch nicht von allen Anwesenden begriffen und verstanden werden. Aber sie gehören zu einer bewussten christlichen Traditionspflege. Es ist eine bewusste Entscheidung, die grundlegende Bedeutung der Taufe für das christliche Leben und die christliche Hoffnung zu betonen.

Die Erwähnungen der Taufe im Bestattungsgottesdienst sind Anhaltpunkte für eine christliche Spiritualität. Christliche Spiritualität zeichnet sich dadurch aus, sich gerade in Lebenskrisen durch die Erinnerung an die Taufe zu vergewissern und Lebensmut zu finden. Es wäre falsch, bei der Bestattung den Bezug zwischen Taufe und ewigem Leben bei Gott zu verschweigen, der ja auch in unserer Taufliturgie selbst betont ist (vgl. Röm 6, 3 ff.). Die Taufe mit ihrer Zusage der Gnade Gottes ermöglicht einen Lebens- und Glaubensweg mit Tauferinnerungen und -erneuerungen. Die Erinnerung an die Taufe geschieht – wie der gesamte Bestattungsgottesdienst – ja nicht nur für die oder den Toten, sondern für die Trauenden. Deswegen soll sie gerade auch bei allem kasuellen Handeln der Kirche zur Sprache kommen. So kann und soll der Bestattungsgottesdienst – wie letztlich jeder Gottesdienst – für die Teilnehmenden zu einer Tauferinnerung werden.

4. Schlussbemerkung

Auf der Tagung der Landessynode im Herbst 2000 lag der Synode ein ausführlicher Zwischenbericht über die Rückmeldungen der Bezirkssynoden vor (Protokollband S. 198 ff., vgl. auch meinen mündlichen Bericht S. 27 ff.). Vorschläge der Bezirkssynoden sind z. T. in die Weiterarbeit am Entwurf eingeflossen. Auch sprachliche Korrekturen vorschläge aus den Bezirken wurden aufgenommen. Den Bezirkssynoden ist für ihre Arbeit und ihre wichtigen Anregungen zu danken. Insgesamt bestätigen die weiteren eingegangenen Stellungnahmen der Bezirkssynoden im großen Ganzen den Bericht vom Herbst 2000: Es gibt kontroverse Einschätzungen v. a. hinsichtlich des Taufbezugs und der Möglichkeit, den oder die Verstorbene in der einen Variante der Begräbnisformel mit „du“ anzusprechen. Der Entwurf bringt nach Einschätzung der Bezirkssynoden aber insgesamt eine wesentliche Verbesserung für das seelsorgliche und gottesdienstliche Handeln unserer Kirche. Dabei ist klar: Wie das Haus nicht in der Formulierung des Bauplans zur Vollendung kommt, sondern im konkreten Bau, so erfordert die Agende eine bewusste seelsorglich und theologisch verantwortete konkrete Gottesdienstgestalt, zu der gerade auch die Stücke des Gottesdienstes gehören, die in keiner Agende ausformuliert werden können, allen voran die Predigt und die liturgisch-seelsorgliche Präsenz der Verantwortlichen.

gez. Dr. Nüchtern

Oberkirchenrat

INHALT

Einführung in die Agende

Die Ordnungen

Hinweise zur Struktur der Bestattungsgottesdienste

I. Gottesdienste zum Begräbnis

1. Ausführliche Form I (Stationen: Kapelle/Kirche - Grab)
 - Vorbemerkungen zu den liturgischen Stücken
 - Übersicht
 - Liturgie
2. Ausführliche Form II (Stationen: Friedhofseingang - Grab - Kirche)
 - Vorbemerkungen
 - Übersicht
 - Liturgie
3. Einfache Form I (Stationen: Kapelle/Kirche - Grab)
 - Vorbemerkungen
 - Übersicht
 - Liturgie
4. Einfache Form II (nur am Grab)
 - Hinweise
 - Übersicht

II. Gottesdienste im Zusammenhang mit der Kremation

1. Gottesdienst vor der Einäscherung
 - Hinweise zur Gestaltung
 - Übersicht
 - Liturgie
2. Beisetzung einer Urne (eigenständige Feier)
 - Vorbemerkungen
 - Übersicht
 - Liturgie
3. Gottesdienst nach einer Einäscherung mit Beisetzung der Urne
 - Vorbemerkungen
 - Übersicht
 - Liturgie

Einführung

Nahezu 30 Jahre nach Erscheinen der bisher gültigen legt die Liturgische Kommission nun eine neue Bestattungsagende vor. Man hätte zwar die so lange gebrauchte Agende, nachdem sie vergangen war, einfach nachdrucken können. Aber es hat sich gezeigt, dass sie in wesentlichen Punkten den Anforderungen des begonnenen 21. Jahrhunderts nicht mehr genügt:

1. Am deutlichsten ist das abzulesen an den Menschen, die den Dienst der Kirche beim Umgang mit dem Tod in Anspruch nehmen. Das sind einerseits Familien und Gemeinden, die im Glauben an die Auferstehung Jesu Christi leben und in der Gewissheit dieses Glaubens ihre Toten zum Grab begleiten. Andererseits ist unübersehbar, dass es kaum noch einen Bestattungsgottesdienst gibt, an dem nicht Angehörige, Freunde und Bekannte teilnehmen, die mit dem Glauben wenig anfangen können, die aus der Kirche ausgetreten sind, die einer anderen Religion angehören oder die mit gottesdienstlichen Ritualen überhaupt nicht vertraut sind. Dem ist Rechnung zu tragen, wenn diese "Gäste" nicht enttäuscht oder gar vor den Kopf gestoßen werden sollen.

2. Das bedeutet, dass besonders über die Sprache aller Texte sorgfältig nachgedacht werden musste. Klarheit und Nachvollziehbarkeit des Gesagten sind wir den Gottesdienstbesuchern gerade in der Situation der Trauer schuldig.

3. Darüber hinaus hat sich in den vergangenen Jahren eine große Bandbreite an verschiedenen Bestattungsformen entwickelt - von der traditionellen feierlichen Beerdigung mit Gesang und reicher Beteiligung der Gemeinde über die ortsüblichen Formen der Kremation bis zur Anonymous Bestattung ohne Gemeinde und Angehörige. Diese Vielfalt gilt es liturgisch umzusetzen. Auch die Situationen im Umfeld der Bestattung sind stärker berücksichtigt - von der Aussegnung

III. Gottesdienste für besondere Fälle

1. Bestattung von Kindern
 - Vorbemerkungen
 - Übersicht
 - Liturgie
2. Bestattung von totgeborenen oder frühverstorbenen Kindern
 - Vorbemerkungen
 - Übersicht
 - Liturgie
3. Gedenk- und Trostandacht nach einer Fehlgeburt
 - Vorbemerkungen
 - Übersicht
 - Liturgie
4. Bestattung ohne Trauergemeinde
 - Vorbemerkungen
 - Übersicht
 - Liturgie
5. Bestattung im anonymen Urnengrab
 - Vorbemerkungen
 - Übersicht
 - Liturgie
6. Gedenk- und Trostgottesdienst (ohne Sarg bzw. Urne)
 - Vorbemerkungen
 - Übersicht
 - Liturgie

IV. Aussegnung

1. Nach Eintritt des Todes
 - Vorbemerkungen
 - Übersicht
 - Liturgie
2. Bei der Abholung vom Sterbehaus
 - Vorbemerkungen
 - Übersicht
 - Liturgie

bis zum Gedenken an die Toten im Gemeindegottesdienst. Sie verlangten nach eigenen Formen.

4. Überlegungen zur Beteiligung der Gemeinde rücken wieder verstärkt in den Blick, nachdem in vielen Gottesdiensten nicht mehr gesungen wird und das gemeinsame Handeln der Gemeinde nur noch beim Vaterunser in Erscheinung tritt (und selbst das nicht immer!). Es kommt darauf an, die Gemeinschaft zu stärken und gleichzeitig eine persönliche Aneignung des Rituals zu ermöglichen.

Unter drei Aspekten ist deshalb die Bestattungsagende bearbeitet worden:

1. Der Gottesdienst zur Bestattung ist und bleibt ein öffentlicher Gottesdienst.
2. Mit der Bestattung ist ein Übergangsritual zu gestalten, das auf der Grundlage des christlichen Glaubens den Abschied von den Toten angemessen und würdig zu vollziehen hilft und für die Hinterbliebenen neue Lebensperspektiven eröffnet.
3. Die intensive Auseinandersetzung mit dem Tod eines Menschen und mit dem eigenen Leben und Sterben verlangt ein seelsorgerliches Handeln an den Hinterbliebenen von höchster Sensibilität.

Unter diesen Aspekten enthält die Agende gegenüber der bisherigen einige wesentliche Veränderungen und Neuerungen:

1. Der Bestattungsgottesdienst ist noch deutlicher an die Struktur des Gemeindegottesdienstes angeglichen worden und enthält die Teile:

- Eröffnung und Anrufung
- Verkündigung und Gebet
- Abschied und Bestattung
- Sendung und Segen.

2. Die Mitwirkung von einzelnen Angehörigen oder Gemeindegliedern an der Liturgie wird ermöglicht durch:

- die Übernahme von Lesungen
- den Lebenslauf und persönliche Beiträge
- Zeichenhandlungen.

3. Der Bezug zur Taufe ist verstärkt aufgenommen durch:

- das trinitarische Votum
- das Glaubensbekenntnis als Tauferinnerung
- Bestattungsformeln mit Taufbezug
- das Kreuzzeichen.

4. Neben einigen ausgeführten Grundformen bietet die Bestattungsgesetz eine Reihe von Gestaltungsvorschlägen, die der Vielfalt der Fälle und den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen sollen. Diese angestrebte Vielfalt wird deutlich durch:

- verschiedenartige Bestattungsformeln
- eine reichhaltige Gebets- und Materialsammlung, die laufend ergänzt werden kann.
- Hinweise und Hilfen zur Gestaltung

Hinweise zur Struktur der Bestattungsgottesdienste

Die Ordnungen der Bestattungsgottesdienste folgen in ihrer vierstufigen Struktur grundsätzlich dem Gefüge des sonntäglichen Gottesdienstes. Zur leichten Übersicht sind in der Ausführlichen Form die Strukturteile ausgewiesen, in der Einfachen Form wurde auf deren Kennzeichnung verzichtet.

Alle Bestattungsgottesdienste haben zwei Kernstücke: zum einen die Verkündigung der in der Auferstehung Christi gründenden Botschaft der Hoffnung über Tod und Grab hinaus - sie wird von der Gottesdienstgemeinde durch Dank und Fürbitte, ggf. auch durch das Glaubensbekenntnis und Liedgesang aufgenommen -, zum andern die unter Bibelwort und Gebet vollzogene Bestattung mit der Anbeflung *der/des Verstorbenen* in die Hände Gottes (*commendatio animae*).

Der Bestattungsteil kann durch ein besonderes Abschiedswort eingeleitet werden. Insbesondere bei Feuerbestattungen, bei denen die Handlung des Begrabens fehlt bzw. bei der Urnenbeisetzung nachgeholt wird, ist ein solcher Abschied am Platz. Bei der Erdbestattung in ihrer Normalform, die in der Kapelle beginnt und am Grab fortgesetzt wird, ist der gemeinsame Gang zum Grab als ein letztes Weggeleit in diesen Strukturteil integriert.

Den Kernstücken geht ein eröffnender Teil voraus, der die Trauernden in ihrer besonderen Situation abholt und ihre Klagen, Ängste und ihr Vertrauen in Gebet, Psalm und Lied zur Sprache bringen lässt. Den Abschluß bildet der Sendungsteil, in dem mit dem gemeinsam gesprochenen Vaterunser der Blick der Trauernden in die Zukunft gelenkt und ihnen für den Weg in die vor ihnen liegende Zeit der Segen und das Geleit Gottes zugesprochen werden.

Die Gottesdienstordnungen I bis IV sind hier nicht vollständig abgedruckt. Es wurden nur die Seiten abgedruckt, auf denen Änderungen erfolgten.

Predigt Die Predigt bei der Bestattung ist Evangeliumsverkündigung angesicht eines konkreten Sterbefalls. Sie bekennst Gott als den, der dieses zu seinem Ende gekommene Leben geschaffen und bewahrt hat, sie bezeugt Christus als den, der für Tote und Lebende gestorben und auferstanden ist, sie hält fest an der Hoffnung auf die endgültige Gemeinschaft aller Lebenden und Verstorbenen in seinem Reich. Ihr liegt in der Regel entweder der Text der Schriftlesung oder ein besonderer Bibelvers zugrunde, der im Gespräch mit den Angehörigen ausgewählt werden sollte. Auf besonderem Anlass ist es möglich statt einer Predigt ein „Wort zur Bestattung“ (Beispiele siehe S.) zu sprechen.

Gemeindelied / Musik oder Stille Das Gehörte wird von der Gemeinde mit Liedgesang aufgenommen oder klingt in einem Musikstück nach. Was musikalisch dargeboten wird, sollte nicht allein vom persönlichen Geschmack der Hinterbliebenen abhängen, sondern dem Charakter der Feier entsprechen und mit der Liturgie/dem Liturgen abgesprochen sein.

Gebet Der Predigt kann auch eine Zeit der Stille folgen. Dank und Fürbitte prägen das Gebet nach der Predigt. Darin wird das Leben *der/des Verstorbenen* der Barmherzigkeit Gottes anvertraut und die Trauernden seinem Trost und seiner Fürsorge anbehalten. Auch die übrige Gemeinde sollte mit bedacht werden.

[Nachrufe] Nachrufe folgen in der Regel dem Schlusssegen am Grab. Es kann jedoch aus praktischen Erwägungen heraus sinnvoll sein, den Nachrufen vor der Bestattung in der Kapelle Raum zu geben. Dadurch bleiben in der Feier die Verkündigung der Auferstehung am Grab und der darauf folgende Segen das letzte Wort.

[Einladung zum Gedenken im Gottesdienst der Gemeinde] Es entspricht guter Tradition, dass die Gemeinden in ihren Sonntagsgottesdiensten namentlich der Gemeindeglieder gedenken, die in der vorausgegangenen Woche gestorben sind, und sie und ihre Angehörigen in ihr Gebet einschließen (vgl. Agende Bd. 1, S. 26). Dabei ist es vielfach üblich, das Bibelwort, das der Predigt zugrunde lag, noch einmal vorzulesen.

GELEITWORT

Lasst uns *die Tote/den Toten [N.N.] zu ihrem/seinem Grab geleiten*. Gott begleite uns auf unserem Weg.

Der Herr behüte unseren Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit.

WEG ZUM GRAB

[GELEITGESANG]

Beispiele S.

AM GRAB

BIBLISCHES VOTUM

Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt; [und wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben.]

Herr, du bist unsere Zuflucht für und für. Ehe denn die Berge wurden und die Erde und die Welt geschaffen wurden, bist du Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Weitere Biblische Voten siehe S.

[GEBET AM GRAB]

Herr Jesus Christus, durch deinen Tod und deine Auferstehung hast du das Grab für uns zum Zeichen der Hoffnung gemacht. Wir legen den Leib *der/des Verstorbenen* in dieses Grab und bitten dich: Da *sie/er* *ihren/seinen Weg* in dieser Welt zu Ende gegangen ist, lass *sie/ihn* nun dein Angesicht schauen in Ewigkeit.
Amen.

Herr, du hast gesagt, dass das Grab nicht das Ende des Lebens ist. Du hast versprochen, dass die Toten auferstehen werden. Du hast es gesagt, darauf verlassen wir uns auch jetzt. Und wenn alles dagegen spricht, und wenn wir nichts verstehen und begreifen - wir fassen mit aller Kraft unseres Herzens dein Wort. Du hast es gesagt. Du wirst es auch tun. Amen.

BEGRÄBNIS

Wir legen nun die Tote/den Toten in ihr/sein Grab:

Der Sarg wird ins Grab gesenkt.

*Die Liturgin/der Liturg wirft dreimal Erde auf den Sarg und spricht dabei:
Erde zur Erde, Asche zur Asche, Staub zum Staube.*

Wir befehlen N.N. in Gottes Hand.

Sie/er ruhe im Frieden und das ewige Licht leuchte ihr/ihm.

oder

Gott sei ihr/ihm gnädig um Jesu Christi willen. Er führe sie/ihn aus dem Dunkel des Todes in das Licht seiner Herrlichkeit.

Die Worte „um Jesu Christi willen“ können mit dem Kreuzzeichen begleitet werden.

Der Herr über Leben und Tod hat unsere Schwester/unseren Bruder aus diesem Leben gerufen.

Der Sarg wird ins Grab gesenkt.

*Die Liturgin / der Liturg wirft dreimal Erde auf den Sarg und spricht dabei:
So spricht der Herr: Von Erde bist du genommen, zu Erde sollst du werden.*

Gott vollende an dir, was er dir in der Taufe geschenkt hat, und gebe dir teil an seiner Herrlichkeit.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Das Bestattungswort kann mit dem Kreuzzeichen abgeschlossen werden

BEGRÄBNIS

Wir legen nun die Tote/den Toten in ihr/sein Grab:

Der Sarg wird ins Grab gesenkt

*Die Liturgin/der Liturg wirft dreimal Erde auf den Sarg und spricht dabei:
Erde zur Erde, Asche zur Asche, Staub zum Staube.*

Wir befehlen N.N. in Gottes Hand.

*Sie/er ruhe im Frieden und das ewige Licht leuchte ihr/ihm.
oder*

Gott sei ihr/ihm gnädig um Jesu Christi willen. Er führe sie/ihn aus dem Dunkel des Todes in das Licht seiner Herrlichkeit.

Die Worte „um Jesu Christi willen“ können mit dem Kreuzzeichen begleitet werden.

Der Herr über Leben und Tod hat unsere Schwester/unseren Bruder aus diesem Leben gerufen.

Der Sarg wird ins Grab gesenkt.

*Die Liturgin/der Liturg wirft dreimal Erde auf den Sarg und spricht dabei:
So spricht der Herr: Von Erde bist du genommen, zu Erde sollst du werden.*

Gott vollende an dir, was er dir in der Taufe geschenkt hat, und gebe dir teil an seiner Herrlichkeit.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Das Bestattungswort kann mit dem Kreuzzeichen abgeschlossen werden

Der Herr über Leben und Tod hat unsere Schwester/unseren Bruder aus diesem Leben abgerufen. So legen wir ihren/seinen Leib in Gottes Acker

Der Sarg wird ins Grab gesenkt.

Die Liturgin/der Liturg wirft dreimal Erde auf den Sarg und spricht dabei:

Ich glaube an Gott / den Vater / den Allmächtigen / den Schöpfer des Himmels und der Erde,
und an Jesus Christus / seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn /
empfangen durch den Heiligen Geist / geboren von der Jungfrau
Maria / gelitten unter Pontius Pilatus / gekreuzigt, gestorben und
begangen / hinabgestiegen in das Reich des Todes / am dritten Tage
auferstanden von den Toten / aufgefahren in den Himmel / er sitzt
zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters / von dort wird er
kommen / zu richten die Lebenden und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist / die heilige christliche Kirche /
Gemeinschaft der Heiligen / Vergebung der Sünden / Auferste-
hung der Toten und das ewige Leben. Amen.

GEMEINDELIED**SENDUNG UND SEGEN****[EINLADUNG ZUM GEDENKEN IM GOTTESDIENST DER
GEMEINDE]**

Unsere Gemeinde gedenkt am kommenden Sonntag derer, die in dieser Woche gestorben sind und betet für die Trauernden. Wir laden herzlich ein zum Gottesdienst in der ...Kirche am ... um....

SEGEN

Geht hin im Frieden des Herrn.

Der Herr segne euch und behüte euch.

Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig.

Der Herr hebe sein Angesicht über euch und gebe euch Frieden.

Gemeinde: Amen.

ORGELNACHSPIEL**Liturgie**
*In der Kapelle/ Kirche***BIBLISCHER GRUSS**

Der Friede Gottes sei mit euch allen.

Weitere Texte S.

EINLEITENDES WORT

Wir nehmen Abschied von N.N.

Freie Worte zur Situation der Trauernden und zum Leben der/des Verstorbenen.

Christen glauben, dass der Tod nicht das Ende ist. Gott hält uns in seiner Hand. In diesem Glauben suchen wir Trost aus Gottes Wort.

Weitere Texte S.

SCHRIFTWORT UND ANSPRACHE

Schriftworte siehe S.

GEbet

Ewiger Gott, Vater im Himmel. Wir geben das Leben von N.N. zurück in deine Hand. Wir danken dir für alles, was sie/er uns und vielen Menschen gewesen ist. Wir bitten dich: Nimm sie/ihn gnädig auf und vollende dein Werk an ihr/ihm in Ewigkeit. Für alle, die um N.N. trauern, bitten wir um deinen Trost. Mach uns bereit für unsere letzte Stunde und lass uns im Glauben schon etwas ahnen von dem Leben, in dem du uns vollenden wirst.

Weitere Gebete S.

GELEITWORT

Lasst uns die Tote/den Toten [N.N.] zu ihrem/seinem Grab bringen. Gott begleite uns auf unserem Weg.

2. Beisetzung einer Urne

(Eigenständige Feier)

Vorbemerkungen

Hat vor der Kremation kein Gottesdienst stattgefunden, geht der Urnenbeisetzung eine Feier in der Friedhofskapelle/Kirche voraus. Dabei wird die Ordnung „Gottesdienst nach einer Einäscherung mit Beisetzung der Urne“ (siehe S.66) verwendet.

Ist der Kremation bereits ein Gottesdienst vorausgegangen, wird die Urne später in der Regel ohne Mitwirkung einer Pfarrerin/eines Pfarrers beigesetzt. Wird jedoch von den Angehörigen eine solche Begleitung gewünscht, sollte dieser Bitte nach Möglichkeit entsprochen werden. Auch können seelsorgerliche Gründe es nahelegen, diese Begleitung anzubieten. Die Beisetzung einer Urne kann auch von einem Gemeindeglied oder von Familienangehörigen übernommen werden.

Die Urne wird vom Aufbewahrungsort (Friedhofskapelle/Raum in der Friedhofswartung) abgeholt und nach dem gemeinsamen Gang zum Grab/zur Urnenwand bestattet.

Übersicht

<i>Am Aufbahrungsort</i>	Biblischer Gruß Einleitendes Wort Psalm Geleitwort
<i>An der Beisetzungsstätte</i>	Biblisches Votum oder Schriftlesung Beisetzung Gebet Gebet des Herrn Segen

Liturgie

ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG

[MUSIK / LIED]

[VOTUM]

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.
[Gemeinde: Amen.]

oder BIBLISCHER GRUSS

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen.
[Gemeinde: Amen.] *

Gnade sei mit euch und Friede von Gott unserem Vater und unserem Herrn Jesus Christus.
[Gemeinde: Amen.] *

Der Friede Gottes sei mit euch allen
Gemeinde: und mit deinem Geist

EINLEITENDES WORT

So spricht der Herr: Meine Gedanken sind nicht eure Gedanken, und eure Wege sind nicht meine Wege, sondern so viel der Himmel höher ist als die Erde, so sind meine Wege höher als eure Wege und meine Gedanken als eure Gedanken.

Jes 55, 8,9

WEG ZUR BEISETZUNGSSTÄTTE

an der Beisetzungsstätte

BIBLISCHES VOTUM

Ich bin gewiss, dass weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch eine andere Kreatur uns scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn.

Römer 8, 38-39

BEISETZUNG

Wir legen die Asche von N.N. in die Erde.

Erde zur Erde, Asche zur Asche, Staub zum Staube.

Jesus Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt; und wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben.

Johannes 11, 25-26

*
Vor Gott denken wir an (*unsere Schwester/unseren Bruder* in Christus) N. N. und legen *ibre/seine* Asche in Gottes Acker.

Erde zur Erde, Asche zur Asche, Staub zum Staube.

So spricht der Herr: Ich will sie aus dem Totenreich erlösen und vom Tode erretten.

Hosea 13,14

*
Wir setzen die Urne (*unserer Schwester/ unseres Bruders unserrer Mutter/ unseres Vaters*) N. N. bei und trösten uns in der Hoffnung auf die Auferstehung.
Wir denken in der Stille an die Verstorbene/den Verstorbenen.

Liturgie

[VOTUM]

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

[Gemeinde: Amen.]

oder

BIBLISCHER GRUSS

Der Friede Gottes sei mit euch allen.

[Gemeinde: Amen.]

EINLEITENDES WORT

(bei einer Totgeburt)

Wir sind zusammengekommen, um mit Ihnen, liebe Eltern / liebe Familie N von Ihrem Kind [N] Abschied zu nehmen und es in Gottes Hände zu legen.

Sie haben sich auf Ihr Kind gefreut und sind nun voller Schmerz. Noch bevor Sie Ihr Kind in Händen hielten, ist es gestorben. Lange Zeit haben Sie gehofft. Das Kind ist im Mutterleib herangewachsen und zu Ihrem Kind geworden.

[Sie haben Ihrem Kind einen Namen gegeben. Wir dürfen uns daran trösten.]

Ihr Kind wird weiterhin zu Ihnen gehören und in der Gemeinschaft derer leben, die uns vorausgegangen sind in Gottes Reich und deren Namen im Himmel geschrieben sind.

AM GRAB**BIBLISCHES VOTUM**

Herr, du bist unsere Zuflucht für uns für. Ehe denn die Berge wurden und die Erde und die Welt geschaffen wurden, bist du Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Weitere Biblische Voten siehe S.

BEGRÄBNIS

Der Herr über Leben und Tod hat N. aus diesem Leben genommen. Wir legen sie / ihn nun in ihr / sein Grab

Der Sarg wird ins Grab gesenkt. Die Liturgie/der Liturgie wirft dreimal Erde auf den Sarg und spricht dabei:

Es wir gesät verweilich und wird auferstehen unverweilich.
Es wird gesät in Niedrigkeit und wird auferstehen in Herrlichkeit.
Es wird gesät in Schwachheit und wird auferstehen in Kraft

Wir befehlen N. in Gottes Hand

Jesus Christus ist die Auferstehung und das Leben.
Er lasse N. die ewige Herrlichkeit schauen.

*

Bei Kindern, die von den Eltern noch keinen Namen erhalten haben:

Nun legen wir euer Kind ins Grab.

Der Sarg wird ins Grab gesenkt. Die Liturgie/der Liturgie wirft dreimal Erde auf den Sarg und spricht dabei:

Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zum Staube.

Wir befehlen euer Kind in Gottes Hand.

Jesus Christus führe es aus dem Dunkel des Todes in das Licht seiner Herrlichkeit.

Anlage 8 Eingang 11/8

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltbüches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2002 und 2003 – Haushaltsgesetz – mit Stellenplan, Strukturstellenplan, Sonderhaushalt Evangelische Pflege Schönau, Wirtschaftsplänen und Buchungsplan**

Anlage A Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltbüches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2002 und 2003 – Haushaltsgesetz –

Anlage B Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes

Anlage C Zusammenfassung Haushaltbüch

(Weitere Übersichten und die endgültige Fassung des Gesetzes sind im GVBI. Nr. 3/2002 abgedruckt)

Entwurf**Anlage A:**

Kirchliches Gesetz
Über die Feststellung des Haushaltbüches
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die Jahre 2002 und 2003
– Haushaltsgesetz –
(HHG 2002/2003)

Vom Oktober 2001

Die Landessynode hat gemäß § 136 Abs. 2 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Haushaltfeststellung**

(1) Für die Rechnungsjahre 2002 und 2003 wird das diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltbüch der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben

für den Haushalt

für das Rechnungsjahr 2002 auf	301.099.600 Euro
für das Rechnungsjahr 2003 auf	294.508.500 Euro

und für den Strukturstellenplan

für das Rechnungsjahr 2002 auf	1.808.100 Euro
für das Rechnungsjahr 2003 auf	1.759.200 Euro

festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltbüch beigelegte Stellenplan 2002/2003 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei voller Refinanzierung möglich.

(3) Der als Anlage zum Haushaltbüch nach der EKD-Ordnung für das kirchliche Haushaltswesen gegliederte Buchungsplan ist im einzelnen für die Bewirtschaftung der Mittel maßgebend.

(4) Der diesem Gesetz beigelegte Sonderhaushaltspunkt für die Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg wird in Einnahmen und Ausgaben

für die Rechnungsjahre	2002	2003
auf	3.769.755 Euro	3.827.275 Euro

festgestellt.

(5) Die diesem Gesetz beigelegten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen zuzüglich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	2002	2003
	Euro	Euro
Evangelisches Jugendheim in Neckarzimmern	745.100	755.400
Evangelische Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen	398.400	404.100
Evangelisches Jugendheim Galberg	54.700	55.400
Müttergenesungshaus Hinterzarten	745.100	757.000
Haus der Kirche Bad Herrenalb	1.291.100	1.320.600

**§ 2
Steuersatz**

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer (gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden) wird für die Kalenderjahre 2002 und 2003 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschallierung der Lohnsteuer. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Satz gemäß Ziffer 3 des Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (Bundessteuerblatt 1999, Teil I, S. 509) 7 % der pauschalierten Lohnsteuer.

(2) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehefrau oder Ehemann keiner Kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 4 Abs. 4 der Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäß Anwendung des § 51 a Abs. 2 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld in	
		Euro	Euro
1	30.000 – 37.499		96
2	37.500 – 49.999		156
3	50.000 – 62.499		276
4	62.500 – 74.999		396
5	75.000 – 87.499		540
6	87.500 – 99.999		696
7	100.000 – 124.999		840
8	125.000 – 149.999		1.200
9	150.000 – 174.999		1.560
10	175.000 – 199.999		1.860
11	200.000 – 249.999		2.220
12	250.000 – 299.999		2.940
13	300.000 – und mehr		3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg, insbesondere des § 4 und § 7.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu leisten. Die Vorauszahlungen

bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

(3) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

§ 3 Kassenkredite

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 3 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

§ 4 Verfügungsvorbehalt

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordert, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von seiner vorherigen Genehmigung abhängig machen.

§ 5 Haushaltssperren

(1) Es wird folgende Haushaltssperre angebracht:

Budgetierungskreis	HHST-Buchungsplan	2002	2003
		Euro	Euro
19.5 Versorgung	9500.4312	3.929.303	5.285.224

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt die Haushaltssperre aufzuheben, wenn dadurch jeweils kein Haushaltsfehlbetrag entsteht.

§ 6 Deckungsfähigkeit

Einseitig deckungsfähig sind:

- Über das gesamte Haushaltbuch die Ausgaben der Haushaltsstellen mit der

Gruppierungsnummer nach Buchungsplan	zu Gunsten Gruppierungsnummer
xxxx.9610 Substanzerhaltung Gebäude in Höhe von höchstens 50 v.H. der Ansätze	xxxx.5111 Gebäudeunterhaltung
xxxx.9611 Substanzerhaltung bewegliche bis 9615 Sachen	xxxx.942x Erwerb beweglicher Sachen oder xxxx.8410 Zuführung Wirtschaftspläne
5240.9610 Abschreibungen Beuggen	5240.7690 Baumaßnahmen Beuggen

§ 7 Budgetierung

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltbuch) dürfen Ausgaben ohne Personalkosten nur insoweit geleistet werden, als der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben ohne Personalkosten sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 50.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Hierbei dürfen Einnahmen als Ersatz oder Zuweisungen für Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Die nachstehenden Bestimmungen zu den Personalkosten und § 6 bleiben hiervon unberührt.

(2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt werden, können nach Ablauf von sechs Monaten Stellenvakanz für jede volle Stelle des höheren Dienstes jährlich

40.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 30.000 Euro für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen.

Verzichtet ein Kirchenbezirk für den Haushaltszeitraum oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehreren Stellen, die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden vorgenannte Beträge als Zuschuss ohne Zweckbindung und Verwendungs nachweis an diesen ausbezahlt.

(5) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises abzüglich der darin ausgewiesenen Personalkosten (Hauptgruppe 4) im laufenden Haushalt Jahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 v.H. der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage zugeführt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß.

(6) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Die Genehmigung nach § 39 Abs. 1 KVHG gilt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro unter Beachtung von § 9 Abs. 2 als erteilt.

§ 8 Übertragbarkeit

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

1. Budgetierungskreis	Haushaltsstellen laut Buchungsplan
1.2.1 Öffentlichkeitsarbeit	4120.6715
2.4.0 Fort- und Weiterbildung	5290.4961
3.1.3 Posauenerarbeit	0230.6449
5.2.2 Hörgeschädigte	1421.7420
7.1 Finanzen	5790.7590
11.3 Steueranteil Kirchengemeinden	alle Haushaltsstellen
7.2.5 Landessynode	7100.6700
7.2.1. Innerer Dienst (Gebäudeunterhaltung)	7220.5100

2. Innerhalb des Doppelhaushaltjahres von 2002 auf 2003

2.3.2 Petersstift	alle Sachausgabenhaushaltsstellen
2.5 Fachhochschule Freiburg und Lektorenausbildung	alle Sachausgabenhaushaltsstellen
3.1.3 Hochschule für Kirchenmusik	alle Sachausgabenhaushaltsstellen

§ 9

Außer- und Überplanmäßige Ausgaben

(1) In Vollzug des § 39 Abs. 3 KVHG können Verstärkungsmittel wie folgt eingesetzt werden:

- Durch Genehmigung des Finanzreferenten bis zu 10.000 Euro je Maßnahme.
- Durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates die Innovationsverstärkungsmittel gemäß Buchungsplan Haushaltstelle 9810.8622.

Nicht benötigte Verstärkungsmittel können einer Innovationsrücklage zugeführt werden. Bei Beträgen von über 500 Euro entscheidet über deren Verwendung der Landeskirchenrat.

Vor Inanspruchnahme bzw. Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 6 zu prüfen.

(2) Der Finanzreferent kann mit Zustimmung der/des Budgetverantwortlichen, die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 Euro genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt auch für den Sonderhaushalt der Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönaу Heidelberg. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 2.500 Euro je Haushaltstelle kann die Dienststellenleitung der Evangelischen Pflege Schönaу genehmigen.

(4) Ein eventuell anfallender Haushaltsüberschuss ist dem Versorgungsvermögen in der Versorgungsstiftung zuzuführen. Ein eventueller Überschuss im Steueranteil der Kirchengemeinden ist dem Stellenfinanzierungsvermögen in der Versorgungsstiftung zuzuführen

§ 10

Verwendung von Rücklagen

Genehmigt gemäß § 39 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von

- Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen
- Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro

§ 11

Bürgschaften

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro

zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Sicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 12 Haushaltsumgangsregelung

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2003 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2004 und 2005 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltbuch für das Jahr 2003 festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 13 Finanzausgleich

Für den Haushaltszeitraum 2002/2003 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 v. H. und der Anteil der Kirchengemeinden 45 v. H. des Netto-Kirchensteueraufkommens.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 2001

Der Landesbischof

Erläuterungen zum Haushaltsgesetz Anlage B:

Zu § 1 – Haushaltsgesetzfeststellung –

Der Haushaltszeitraum 2002 und 2003 umfasst zwei Rechnungsjahre mit je eigenen Ansätzen.

Der im Herbst 1997 durch die Landessynode und den Evangelischen Oberkirchenrat eingeleitete Prozess zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung bei gleichzeitiger Leistungsbeschreibung ist mit der Vorlage dieses Haushaltsbuches im Wesentlichen abgeschlossen. Ergänzt sind nun die Leistungsbeschreibungen – dort wo möglich – durch die Aufnahme des Berichtswesens. Es liegt nun an den jeweiligen Anforderungsbürokrissen der Gremien Verbesserungswünsche zur weiteren Optimierung vorzutragen. Das Zahlenwerk enthält nur noch Euro-Beträge.

Zu Absatz 1

Durch § 1 des Haushaltsgesetzes erhält das Haushaltbuch mit seinen Teilen Haushalt und Strukturstellenplan (Sachbuch 04) Gesetzeskraft.

Im Sachbuch 04 Strukturstellenplan sind die Personalkosten derjenigen Stellen zusammengefasst, die in den Vorjahren und diesem Haushaltszeitraum zur Überleitung an den Strukturstellenplan vorgesehen waren bzw. sind. Auch die im Haushaltszeitraum benötigten „Sonderstellen“ für den Gemeindepfarrdienst sind hier ausgewiesen.

Zu Absatz 2

Maßgeblich für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der Stellenplan einschließlich der dort angebrachten Vermerke. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) hat das Konzept zum Dienstleister auch für Einrichtungen außerhalb der verfassten Kirche weiterentwickelt und umgesetzt. Die Folge ist, dass weitere Einrichtungen übernommen werden sollen, was einer flexiblen Stellenbewirtschaftung bedarf. Die verbindliche Vorgabe, dass hierbei volle Kostendeckung gegeben sein muss, gewährleistet die Kostenneutralität.

Zu Absatz 3

Zusätzlich zum Haushaltbuch wird der Buchungsplan nebst Erläuterungen als Anlage zum Haushaltbuch beigelegt. Er dient der Verwaltung als Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel, für die Finanzbuchhaltung und die Erstellung der Jahresrechnung.

Zu Absätzen 4 und 5

Für die Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau wird ein Sonderhaushaltplan (siehe Anlage 1) aufgestellt. Er ist, ebenso wie die Wirtschaftspläne der landeskirchlichen Heime und Tagungshäuser, Gegenstand der Beschlussfassung über den Haushalt (Absätze 4 und 5).

Zu § 2 – Steuersatz –

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der einheitlichen Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Abzug bzw. Hinzug

rechnung der sich nach § 51 a Einkommensteuergesetz ergebenden Beträge. Die Mindestkirchensteuer wurde mit der Euro-Umstellung auf 3,60 Euro jährlich abgerundet.

Die Landessynode hat mit Beschluss vom 25. Oktober 1973 den Kirchengemeinden empfohlen, von der Erhebung der Kirchensteuer als Ortskirchensteuer abzusehen. Es ist Ihnen rechtlich auch für 2002 und 2003 freigestellt, eine Erhebung durchzuführen, soweit dies die Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen betrifft. Die Empfehlung gilt jedoch nicht für die nach dem Kirchgeldgesetz zu beschließende Erhebung des Kirchgeldes als Ortskirchensteuer mit gestaffelten Sätzen und den Einkünften als Bemessungsgrundlage.

Zu Absatz 2

Die gestaffelte Kirchensteuertabelle für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist mit der Evangelischen Landeskirche Württemberg abgestimmt.

Im Hinblick auf die Euro-Umstellung wurde eine Verringerung der bisher zu großen Tabellensprünge vorgenommen.

Zu § 3 – Kassenkredite –

Sollte die Liquidität es erforderlich machen, können bis zu 3 Millionen Euro Kredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel aufgenommen werden. Dies auch auf dem Hintergrund, dass die monatlichen Personalkosten mit über 10 Millionen Euro zu Buche schlagen und das Kirchensteueraufkommen mit einer §-monatigen Zeitverzögerung ein geht. Im Einzelfall kann es daher wirtschaftlicher sein, einen kurzfristigen Kassenkredit aufzunehmen als Teile der Betriebsmittellücke aufzulösen.

Zu § 4 – Verfügungsvorbehalt –

Ebenfalls zur Sicherstellung der Liquidität dient diese Vorschrift, die ermächtigt, dass erforderlichenfalls Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Haushaltssmittel erfolgen können.

Zu § 7 – Budgetierung –

Zu Absatz 1

Budgetierung bedeutet auch, dass Fachkompetenz und Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Finanzressourcen in einer Hand liegen. Dies hat sich nach den bisher gemachten Erfahrungen bewährt. Daher sollen auch künftig zur flexiblen, sparsamen und effizienten Mittelverwaltung innerhalb eines Budgetierungskreises die Einnahmen mit den Ausgaben korrespondieren können. Sowohl negativ als auch positiv. Zur Wahrung der Etathoheit der Landessynode werden bei Mehreinnahmen die Möglichkeiten der zusätzlichen Mittelverwendung auf 50.000 Euro (Höchstsumme) beschränkt. Darüber hinausgehende notwendige Umschichtungen bedürfen der Genehmigung des Finanzreferates im Rahmen des § 9 a.a.O. beziehungsweise des Landeskirchenrates oder der Landessynode. Für die Bewirtschaftung der Personalkosten sind besondere Regelungen gemäß den Absätzen 3 und 4 zu berücksichtigen. Was bisher bereits gängige Praxis war wird nun auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes formal geregelt nämlich dass Personalkostenersätze nicht mit einbezogen werden.

Zu Absatz 2

Spenden und Kolleken sind in der Regel nicht veranschlagt. Es ist daher vorzusehen, dass diese dem entsprechenden Zweck zugeführt werden.

Zu Absatz 3

Innerhalb des verbindlich erklärten Stellenplanes können Stellen der gleichen Laufbahn miteinander verrechnet werden.

Zu Absatz 4

Bezüglich der veranschlagten Personalkosten sollen nur managementbedingte Einsparungen den Budgets gutgeschrieben werden. Damit wird vermieden, dass für rein planungstechnische Abweichungen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden (z.B. die Tarifsteigerungen fallen geringer aus als veranschlagt).

Auch die Kirchenbezirke sollen für nicht in Anspruch genommene Stellen aus dem von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingent Zuschüsse in Höhe von circa 70% der eingesparten Personalkosten erhalten. Dies dient dem flexibleren Umgang des Personaleinsatzes vor Ort und auch zur Schaffung notwendiger Freiräume, die dringend gebraucht werden, um zu definierende Ziele mit den dann erforderlichen Ressourcen (Personal- oder Finanzmittel) erreichen zu können. Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese Sonderzuweisungen nur solange gewährt werden können, als auch die zur Verfügung stellbaren Stellen durch die örtlichen Träger nicht voll in Anspruch genommen werden. Das heißt, dass bei künftigen Stellenstreichungen eventuell Zuschüsse für bis dato nicht in Anspruch genommene Stellen

wegfallen müssen. Übergangszahlungen – falls vor Ort rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden – kann es nicht geben.

Zu Absatz 5

Zur Vermeidung des sogenannten Dezemberfebers und zur Förderung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung sollen wie bisher Finanzmittel einer übergreifenden Haushaltserstattung zu verfahren sein.

Zu Absatz 6

So wie in Absatz 1 eine Regelung der laufenden Budgetbewirtschaftung getroffen wurde wird hier analog geregelt, wie bei der Verwendung von Budgetrücklagen zu verfahren ist.

Zu § 8 – Übertragbarkeit –

Ziffern 1 und 2.

Zur flexiblen Bewirtschaftung (z.B. Maßnahmen können erst im Folgejahr abgerechnet werden) wird vorgeschlagen, bei den genannten Budgetierungskreisen die Haushaltssumme übertragen zu können.

Zu § 9 – Außer- und Überplanmäßige Ausgaben –

Zu Absatz 1

Seit Einführung der Budgetierung verliert das Instrumentarium der Verstärkungsmittel an Bedeutung. In der Regel müssen die bewirtschafteten Stellen mit ihrem Budget auskommen. Nur noch in Ausnahmefällen (falls eine Maßnahme als gesamtkirchliches Handeln zu finanzieren ist) soll noch die Möglichkeit bestehen, Verstärkungsmittel beanspruchen zu können.

Zu Absatz 2

Budgetübergreifende Umschichtungen von Finanzmitteln kann der Finanzierer beim Vorlegen des Einverständnisses mit dem bewirtschaftenden Stellen bis zu 50.000 Euro genehmigen. Eventuell darüber hinausgehende Umschichtungswendigkeiten bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat oder die Landessynode.

Zu Absatz 3

Für die Bewirtschaftung des Sonderhaushalts der Evangelischen Pflege Schönau soll entsprechend Absatz 1 verfahren werden mit der Maßgabe, dass die Dienststellenleitung Entscheidungsbefugnis bis zu 2.500 Euro je Haushaltsstelle hat.

Anlage C

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN				
	Erg. 2000 (Budgetär)	Plan 2001	Plan 2002 (Berichtigung - TD1 2002/2003)	Plan 2003
Einnahmen				
o Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	259.783,2	233.968,5	257.401,8	252.517,8
1 Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	35.566,6 x	32.589,5	33.882,6	34.353,3
2 Kollekten, Opfer, Bes.	2.633,4	2.218,8	1.825,8	1.825,7
3 Vermögenswirsame Einn.	28.334,8 x	11.124,6	7.989,4	5.811,7
Summe Einnahmen	326.318,0	279.901,3	301.099,6	294.508,5
Entwicklung in % von 2000	100%	86%	92%	90%
Ausgaben				
Personalausgaben				
421+422 PfarrerInnen/BeamtInnen	43.396,7	57.913,5	45.445,3	46.585,6
423+424+425+426+427+428 Angestellte/ArbeiterInnen	27.300,4	28.203,0	30.959,4	31.684,8
43+44 Versorgung	38.606,4	27.344,2	44.871,3	47.147,5
41+429+45+46+48+49 Beihilfen und Sonstige	14.043,4 x	13.795,8	9.753,7	9.876,2
Summe Personalausgaben	123.346,8	127.256,6	131.029,7	135.294,1
Sachausgaben	17.695,4 x	15.816,8	17.418,8	15.845,0
7+8 Zuweis., Uml., Zusch.	150.018,5 x	129.222,1	132.515,5	134.204,0
9 Vermögenswirs. Ausgaben	35.257,2 x	7.605,9	20.135,7	9.165,4
Summe Ausgaben	326.318,0	279.901,3	301.099,6	294.508,5
Entwicklung in % von 2000	100%	86%	92%	90%
Deckungsbedarf gesamt	0,0	0,0	0,0	0,0
Entwicklung in % von 2000	100%	0%	0%	0%

Zu Absatz 4

Mit der Zuführung eines eventuellen Haushaltsumschusses an das Versorgungsvermögen der Versorgungseinrichtung kann erreicht werden, dass die Stiftung entweder schon früher oder später mit höheren Beträgen den landeskirchlichen Haushalt entlasten kann. Dies ist insbesondere deshalb erstrebenwert, als nach wie vor erhebliche Ungewissheit zu Haushaltsszenarien besteht (nachgelagerte Rentenbesteuerung). Gleiches gilt für den Aufbau des Stellenfinanzierungsvermögens.

Zu § 10 – Verwendung von Rücklagen –

Erstmals veranschlagt ist die nach § 2 KVHG vorgeschriebene Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen. Damit hat die Landessynode die notwendigen Mittel zur laufenden Gebäudeunterhaltung und von beweglichen Sachen bewilligt. Wenn nun solche Maßnahmen antfallen ist eine nochmalige Bewilligung grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Unterhaltung von Geräten oder deren Ersatzbeschaffung (PC's etc.) und die Gebäudeunterhaltung. Allerdings wird die Einbindung der Erstgeberin in den Entscheidungsprozess bei großen Instandhaltungsmaßnahmen (ab 1 Million Euro) für geboten gehalten.

Zu § 11 – Bürgschaften –

Anstelle der Gewährung von Zuschüssen wird die Ermächtigung erteilt, durch Bürgschaftübernahme die Aufnahme von Krediten zu erleichtern.

Zu § 12 – Haushaltsumschlagsregelung –

Sollte das Haushaltsgesetz für den nachfolgenden Haushalt aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht beschlossen sein, muss eine Übergangs vorschrift für den anschließenden Haushaltzeitraum beschlossen werden.

Zu § 13 – Finanzausgleich –

Im Zusammenhang mit dem kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) wird der auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden entfallende Anteil am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (§ 9 Abs. 2 Steueroordnung) im Haushaltsgesetz festgelegt und somit von der Landessynode beschlossen. Die Anteile sind unverändert gegenüber den Vorfahren.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBL Nr. 3/2002 abgedruckt.)

Anlage 9 Eingang 11/9

Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2001 (Nachtragshaushaltsgesetz 2001 – NHG 2001 –)

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2001
(Nachtragshaushaltsgesetz 2001 – NHG 2001 –)

Vom Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Haushaltsfeststellung 2001**

Das mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2000 vom 25. Oktober 2000 (GVBl. S. 194) festgestellte Haushaltbuch für das Haushaltsjahr 2001 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags-Haushaltbüches in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Für das Haushaltsjahr 2001

von 547439.400 DM auf 597418.000 DM.

**§ 2
Oberplanmäßige Ausgaben**

Ein eventuell anfallender Soll-Überschuss im Haushalts-Anteil der Landeskirche ist dem Versorgungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen. Ein eventueller Soll-Überschuss im Steueranteil der Kirchengemeinden ist dem Stellenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen.

**§ 3
Haushaltssperre**

Im Budgetierungskreis 4.5 wird bei Haushaltsstelle 5130.7400 ein Sperrvermerk in Höhe von 3,5 Millionen DM angebracht. Über dessen Aufhebung entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 4

Ergänzung Haushaltsgesetz 2000/2001

Zu § 6 (Übertragbarkeit) Haushaltsgesetz 2000/2001 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2000 wird unter Ziffer 1 noch folgender Budgetierungskreis hinzugefügt:

1.3 Gleichstellung
4.5 Kirchliche Gymnasien

HH Stelle 7240.6370
HH Stelle 5130.7400*

Haushaltsjahr 2001

OZ	Haushaltsstelle	Bud. Kreis	Bezeichnung	Einnahmen DM (+ = mehr/minus = weniger)	Ausgaben DM	bereits beschlossen
1.	0280.0490	3.1.3.2	Hochschule für Kirchenmusik	+ 522.000		
2.	1120.7499	4.3.1	Zuweisung Christival		+ 50.000	
3.	1421.7420	5.2.3	Seelsorge Hörgeschädigte		+ 80.000	LKR
4.	2120.0460	5.9	Diak. Werk, Ersatz-Fachberatung	+ 550.000		
5.	2120.4860		Diak. Werk Personalkosten Ersatz		- 5.870.000	
6.	2120.7360		Diak. Werk Zuweisungen		+ 6.400.000	
7.	2120.7461		Diak. Werk Sachkosten		- 188.000	
8.	5130.7490	4.5	Zuweisung Schulstiftung		+ 3.500.000	
9.	5280.7410	3.3.3.1	Erwachsenenbildung		+ 175.000	
	7220		Evangelischer Oberkirchenrat			
10.	7220.6370	7.1	Sachverständigenkosten		+ 700.000	z.T. LKR
11.	7220.9422	7.3.1	Büromöbel		+ 260.300	
12.	7220.9613	7.4	Substanzerhaltung – EDV		+ 170.000	
13.	7220.9614	7.3.1	Substanzerhaltung – KFZ		+ 31.000	

OZ	Haushaltsstelle	Bud. Kreis	Bezeichnung	Einnahmen DM (+ = mehr/minus = weniger)	Ausgaben DM	bereits beschlossen
14.	7700.9615	9	RPA – Substanzerhaltung		+ 52.000	
15.	8100.5511	8.9	Gebäudeunterhaltung		+ 1.747.000	LKR
16.	8100.9610	8.9	Substanzerhaltung – Gebäude		+ 560.000	
17.	9100.0110	19.1	Kirchensteuer	+ 33.200.000		
18.	9100.6970	19.1	Hebegebühren		+ 990.000	
19.	9210.0490	19.2	Finanzausgleich – Anteil Kirchengemeinden	+ 53.950		
20.	9210.7450	19.2	EKD-Finanzausgleich		+ 131.000	
	9310		Steueranteil Kirchengemeinden			
21.	9310.3120	19.3	Entnahme Rücklagen	- 1.713.350		
22.	9310.3690	19.3	Abführung UKF	- 1.590.000		
23.	9310.7211	19.3	Normierte Zuweisungen		- 1.500.000	
24.	9310.7221	19.3	Zuweisungen Kirchenbezirke		+ 110.000	
25.	9310.7252	19.3	Finanzausgleich		53.950	
26.	9310.7266	19.3	Maßnahmen § 218		+ 200.000	LS
27.	9310.9120	19.3	Zuführung Stellenfinanzierungsvermögen		+ 12.327.200	LS
28.	9700.1185	19.7	Erträge Geldvermögen	+ 22.000.000		LS
29.	9700.9110	19.7	Zuführung – Rücklagen		+ 25.939.234	LS
30.	9750.3114	19.7	Haushaltssicherungsfonds	- 3.043.916		
31.	9760.9110	19.7	Stellenfinanzierung – Kirchengemeinden		+ 6.500.000	LS
32.	9810.8610	19.8	Verstärkungsmittel – Personalkosten		- 2.390.000	
33.	9810.8622	19.8	Verstärkungsmittel – Innovation		- 50.000	LKR
				49.978.684	49.978.684	

Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen:

zu Ziffer 1 Hochschule für Kirchenmusik

Nachdem nicht alle Landeskirchen Hochschulen für Kirchenmusik betreiben, erfolgt ein Teilersatz durch die EKD-Umlagen mit insgesamt ca. 2,95 Millionen DM. Hiervon erhalten wir als Träger für die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg 522.000 DM. Da die vorgenannten 2,9 Millionen DM durch Umlagen finanziert werden, verbleibt eine Nettoentlastung für unseren Haushalt von 370.000 DM.

zu Ziffer 2 Zuweisung Christival

Für das Christival 2002 soll ein Zuschuss von 50.000 DM gewährt werden. Da Vorlaufkosten entstehen soll die Überweisung noch im Jahr 2001 erfolgen.

zu Ziffer 3 Seelsorge Hörgeschädigte

Die Weiterleitung eines Zuschusses wurde versehentlich nicht veranschlagt.

zu Ziffer 4 bis 7

Umstellung des Personalkostenersatzes an das Diakonische Werk Baden in eine Budget-Zuweisung in Vollzug der Änderung des Diakoniegesetzes.

zu 8. Kirchliche Gymnasien

In der Vorlage OZ 10/8 – Haushaltskonsolidierung – zur Frühjahrssynode 2001 wurde aufgezeigt, dass die Einsparquote bei den Kirchlichen Gymnasien in Höhe von insgesamt 0,963 Millionen DM nur dann möglich ist, wenn die zu gründende Schulstiftung eine Kapitalausstattung von 3,5 Millionen DM erhält, um dann aus den Erträgen die Kosten für die Geschäftsführung tragen zu können. Verabredet wurde seinerzeit, dass die Finanzierung über den Nachtragshaushalt 2001 erfolgt.

zu Ziffer 9 Erwachsenenbildung

Die Kirchengemeinde Betberg betreibt ein „Haus der Besinnung“. Mit der Streichung von 0,5 Stellen im Gemeindepfarrdienst durch den Kirchenbezirk ist die notwendige theologische Begleitung dieses

Hauses nicht mehr gewährleistet. Die Kirchengemeinde und Förderkreis bauen daher eine Eigenfinanzierung für einen 50 % Deputatsanteil auf. Über die Dauer von 5 Jahren benötigt die Kirchengemeinde eine Anschubfinanzierung für einen Stellenanteil von 25 %. Danach erfolgt Vollfinanzierung durch die Kirchengemeinde bzw. den Förderverein.

zu 10. Sachverständigenkosten

Der Landeskirchenrat hat für folgende Projekte bereits bewilligt:

Beratung Vermögensanlagen	170.000 DM
Optimierung Liegenschaften	190.000 DM
Projektarbeit	50.000 DM
Zusammen	410.000 DM

Weiter zu finanzieren sind das überregional angelegte Projekt „Vernetzung in

der Landeskirche“ mit	170.000 DM
Begleitung und Auswertung Mitarbeiterbefragung	60.000 DM
Gutachten Stellenbedarf Evangelische Pflege Schönau	62.000 DM
Zusammen	700.000 DM

zu 11. Büromöbel

Mit dem Einzug des Religionspädagogischen Institutes in das Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates werden auf Dauer Mieten in Höhe von jährlich 47.000 DM eingespart. Für die Bibliothek des RPI's musste eine komplette Regalausstattung beschafft werden (100.000 DM). Ferner waren im Zusammenhang von notwendigen Büro-Umzügen viele Büros mit neuen Möbeln auszustatten (230.000 DM). Damit das landeskirchliche Archiv zumindest einen Teil des anfallenden Archivgutes unterbringen kann, mussten 2 Rollregale beschafft werden (70.000 DM). Insgesamt ist die Haushaltsstelle mit über 500.000 DM überzogen. Im Rahmen des Nachtrages soll hierfür nicht der volle Betrag, sondern nur 260.300 DM zusätzlich bereitgestellt werden. Der Rest ist entweder aus Budgetrücklagen abzudecken oder in das Folgejahr durchzubuchen.

Anlage 10 Eingang 11/10

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes**

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes
Vom Oktober 2001

Die Landessynode hat gemäß § 132 Abs. 5 der Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom 27. Oktober 1999 (GVBl. S. 141), geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 2001 (GVBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden sichert die Versorgung ihrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Sie sichert ferner die Versorgung der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Stiftungen (Vertragspartner), mit denen die Stiftung eine entsprechenden Vereinbarung gemäß § 8 getroffen hat.

Die Stiftung hat den Zweck, die von der Landeskirche bzw. den Vertragspartnern aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise abzudecken. Ferner deckt die Stiftung einen Teil des Aufwandes der Landeskirche für den Gemeindepfarrdienst ab.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8**Kirchengemeinden/Kirchenbezirke/Stiftungen**

„Die Stiftung kann Vereinbarungen mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Stiftungen über die Sicherung der Versorgung derjenigen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen treffen.“

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 2001
Der Landesbischof

Begründung:

Zur Zeit haben vier Kirchengemeinden und ein Kirchenbezirk insgesamt 13 Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellt. Bei der Ermittlung des notwendigen Deckungskapitals und der künftigen Jahresbeiträge war zu bedenken, wie bei der geringen Zahl der jeweils versicherten Personen das Risiko der vorzeitigen Dienstunfähigkeit abgedeckt werden könnte. Danach waren zwei Alternativen zu beurteilen:

1. Abschluss einer Risikoversicherung
2. Integration in die landeskirchliche Versichertengemeinschaft

Nach Beratung durch den Aktuar hat sich der Stiftungsvorstand für die zweite Alternative entschieden. Dies insbesondere auch deshalb, als bei der Kapitalausstattung der Versorgungsstiftung unter anderem Mittel aus der KVA entnommen wurden, die im Lauf der Jahre auch aus den kirchengemeindlichen Bauprogrammen mit erwirtschaftet wurden.

Dies hat zur Folge, dass die Absicherung der kirchengemeindlichen Beamten nicht mehr im Rahmen eines getrennt zu führenden Treuhandvermögens erfolgt, sondern gemeinsam mit dem Versorgungsvermögen der Stiftung bewirtschaftet wird.

Unter diesen Voraussetzungen hat die Stiftungsaufsicht empfohlen, das Stiftungsgesetz entsprechend anzupassen.

Da dieses Problem auch bei den kirchlichen Stiftungen auftreten wird, wurde dies bei der Anpassung gleich mit berücksichtigt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 2/2002 abgedruckt.)

Anlage 11 Eingang 11/11

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001:
Entwurf Kirchliche Lebensordnungen**

Entwurf

Kirchliche Lebensordnungen
Vom

Die Landessynode hat gemäß § 131 Nr. 4 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden werden die angeschlossenen Lebensordnungen

1. Taufe,
 2. Ehe und kirchliche Trauung,
 3. Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung
- eingeführt.

§ 2

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die kirchlichen Lebensordnungen

1. „Die Heilige Taufe“ vom 29. April 1955 (GVBl. S. 22, zuletzt geändert am 11. November 1983, GVBl. 1984 S. 16), einschließlich der „Taufordnung für die Hand des Pfarrers“ und der Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ vom 3. Oktober 1978 (GVBl. S. 205),

2. „Ehe und Trauung“ vom 30. April 1971 (GVBl. S. 135) und

3. „Die kirchliche Bestattung“ vom 29. Oktober 1971 (GVBl. S. 160) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Erläuterungen:

I. Allgemeine Bemerkungen

1.1 Der 12. Landessynode lag unter dem Titel „Christliches Leben“ eine Ausarbeitung des von ihr eingesetzten Lebensordnungsausschusses vor, in dem der Versuch unternommen worden ist, das Leben in privaten und gesellschaftlichen Beziehungen sowie in der christlichen Gemeinde umfassend zu beschreiben (Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 19. April bis 22. April 1996, Anlage 13). Die Einsetzung des Ausschusses ging zurück auf eine Eingabe der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung vom 26.06.1991, in der zunächst die Überarbeitung der Kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“ angeregt worden war (Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 20. Oktober bis 25. Oktober 1991, Anlage 3). Das Mandat des Ausschusses wurde später auf die Überarbeitung aller Lebensordnungen ausgeweitet. Die 12. Landessynode konnte sich nicht auf eine Verabschiedung des vorgelegten Textes „Christliches Leben“ verständigen und überwies die Ausarbeitung an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Vorlage an die neue Landessynode.

1.2 Die 13. Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 1997 beschlossen, das Projekt einer ausführlichen Lebensbeschreibung im Sinne der Vorlage des Lebensordnungsausschusses **nicht weiter zu verfolgen** und statt dessen den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, die bestehenden Lebensordnungen zu überarbeiten (Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 19. Oktober bis 24. Oktober 1997, S. 119ff.). Auf die Einsetzung eines neuen synodalen Lebensordnungsausschusses wurde verzichtet. Im Zuge der Überlegungen zur Umsetzung dieses Beschlusses war zunächst daran gedacht, auf die Musterentwürfe der Arnoldshainer Konferenz (AKF) zurückzugreifen, die in der Entwurfskommission Lebensordnung unter Beteiligung badischer Mitglieder (OKR Prof. Dr. Dr. Albert Stein, Rektor i.R. Frieder Schulz, OKR Prof. Dr. Jörg Winter) in den Jahren 1984 bis 1998 erarbeitet worden sind. Als Hindernis erwies sich dabei allerdings die Tatsache, dass die Lebensordnungen Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung bereits in den Jahren 1984 bis 1987 erstellt worden und damit vergleichsweise älteren Datums sind.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat hat sich deshalb zu dem Vorschlag entschlossen, die neuere **Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union (EKU)** hinsichtlich der Teile Taufe, Ehe und kirchliche Trauung sowie Bestattung, Sterbe- und Trauerbeglei-

tung zu übernehmen. Ebenfalls zur Übernahme für geeignet hält der Evangelische Oberkirchenrat den Abschnitt über Lehren, Lernen, Konfirmation, sieht hier aber noch größeren Beratungsbedarf.

Nach einem mehrjährigen Arbeitsprozess und intensiven Diskussionen in den Gliedkirchen hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union während ihrer am 4. und 5. Juni 1999 in Magdeburg stattfindenden Synodaltagung eine neue Ordnung des kirchlichen Lebens beschlossen.

Diese Ordnung des kirchlichen Lebens empfiehlt neben Grundlegungen – „Der Auftrag der Kirche und die Ordnung des kirchlichen Lebens“ – Leitlinien kirchlichen Lebens. Diese umfassen im Einzelnen Abschnitte zu folgenden Themen: Gottesdienst; Taufe; Abendmahl; Kirchenmitgliedschaft; Lehren, Lernen, Konfirmation; Ehe und kirchliche Trauung; Bestattung; Sterbe- und Trauerbegleitung; Seelsorge und Beichte; Diakonie; Verantwortung in Politik und Gesellschaft; Mitarbeit in der Gemeinde; Geld, Vermögen und wirtschaftliches Handeln; Öffentlichkeitsarbeit. Entsprechend dem Beschluss der Landessynode vom Oktober 1997, nur die in Baden bereits bestehenden Lebensordnungen neu zu fassen, sieht der Gesetzentwurf keine umfassende Übernahme der gesamten Leitlinien der EKU vor.

Neben der Tatsache, daß die Lebensordnungen in Inhalt und Form weitgehend überzeugen sprechen folgende Oberlegungen für eine Übernahme: Gegenwärtig gibt es intensive Bestrebungen, die AKF und die EKU zu einer Organisation zusammenzuführen. Dabei geht es nicht nur darum, eine unübersichtliche Doppelstruktur abzubauen, sondern das Ziel ist vor allem auch, im Bereich der nicht zur VELKD gehörenden Gliedkirchen der EKD eine möglichst große Rechtseinheit herzustellen. Diesem Interesse dient es, wenn die bisher nicht zur EKU gehörenden Konferenzkirchen der AKF Rechtstexte der EKU soweit wie möglich übernehmen. Deshalb ist eine Überarbeitung der Lebensordnungen im wesentlichen nur zur Angleichung an die badische Terminologie und Rechtslage vorgenommen worden. Inhaltliche Änderungen wurden nur an wenigen Stellen für notwendig gehalten, die unter den Änderungen in den „Lebensordnungen Baden“ und den Bemerkungen ausgewiesen sind. Um das angestrebte Ziel nicht zu gefährden, sollten auch im Verlauf der synodalen Beratungen, Eingriffe in den Text nur vorgenommen werden, soweit dies aus zwingenden Gründen für erforderlich gehalten wird.

3. In der „Einführung der Ordnung des kirchlichen Lebens“ der EKU ist u.a. zu lesen:

„Viele Fragen stellen sich heute anders als vor Jahrzehnten. Die Herausforderungen haben sich geändert. In einer Zeit, in der sich der früher gegebene Zusammenhang zwischen Kirche und Gesellschaft gelockert und aufgelöst hat, ist das Angebot einer verständlichen Ordnung des kirchlichen Lebens um so wichtiger. In einer missionarischen Situation muss auch die Lebensordnung einladend sein.“

Die Ordnung des kirchlichen Lebens will zu einem abgestimmten und verbindlichen Handeln der Kirche beitragen. Sie ist für diejenigen bestimmt, die in Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen Verantwortung tragen und Auskunft geben müssen. Kirchliche Leitungsgremien brauchen Perspektiven, die einen Entscheidungsrahmen geben und zugleich Handlungsspielräume eröffnen.

In den einzelnen Leitlinien wird zuerst die Situation skizziert, auf die hin entschieden werden soll. ... In einem zweiten Schritt, der biblisch-theologischen Orientierung, werden wichtige Stellen der Heiligen Schrift und der Lehrtradition unserer Kirche zusammengestellt und daraus theologische Grundaussagen gewonnen. Im dritten Schritt werden verbindliche Richtlinien und Regelungen formuliert, die Lehre und Leben der Kirche in Beziehung setzen. Dabei ist der konkreten Seelsorge jeweils ein bestimmter Ermessensspialraum einzuräumen.“

II. Spezielle Bemerkungen

Anstelle der verfassungsgemäßen Organe der Evangelischen Kirche der Union treten die der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Umsetzung der sogenannten geschlechtsneutralen Sprache wurde noch verbessert.

Anstelle der bei den Texten der EKU fortlaufenden Nummerierung der „Wahrnehmung der Situation“ der „Biblisch-theologischen Orientierung“ und der „Richtlinien und Regelungen“ tritt jeweils bei den badischen Lebensordnungen die Nummerierung beginnend mit 1 ff. bzw. Artikel 1 ff.

A. Taufe

Zu Nr. 8, 9 (Baden) // 74, 75 (EKU):

Die im heutigen Sprachgebrauch vage gewordenen Ausdrücke der EKU-Vorlage: „symbolisiert“ (... das Mitsterben ...“ Nr. 74) und „symboli-

sche“ (... Darstellung ...)“ Nr. 75) wurden streng an Wortlaut und Sakramentslehre der badischen Unionsurkunde (§ 5 Frage 1/ Antwort: „... dar gestellt und gegeben ...“) gemessen und deshalb getilgt.

Der EKU-Text wurde andererseits durch eine Ergänzung (... Darstellung und Gabe ...; s.o. UU § 5) badisch verfassungskonform gemacht.

8 // 74:

Der authentische Wortlaut der Heiligen Schrift wurde übernommen: „Lebenswandel“ (statt „Leben“).

Zu Artikel 5 (Baden) // Artikel 16 (EKU):

Absatz 3

„... und zum Abendmahl zugelassen ist“ wurde gestrichen, da es in der Evangelischen Landeskirche in Baden neben der Taufe keine besonderen Zulassungsbedingungen zum Abendmahl gibt.

Absatz 5

wurde gestrichen, da nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aberkennung einer bereits übernommenen Patenschaft nicht in Frage kommt. Ein wesentliches Argument dafür ist, dass die Patinnen und Paten jedenfalls in der Regel auch Zeuginnen und Zeugen der Taufe gewesen sind, eine Tatsache, die nicht nachträglich entfallen kann.

Im Übrigen besteht die Gefahr, dass die Kirche über den Weg der Aberkennung der Patenschaft in familiäre oder sonstige Auseinandersetzungen hineingezogen wird, die sie nicht beurteilen kann und die mit der Patenschaft als solcher gar nichts zu tun haben. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis, dass die Rechte aus der Patenschaft selbstverständlich immer nur im Einvernehmen mit den Eltern des Patenkinds ausgeübt werden können. So ergibt sich aus der Patenschaft z.B. kein selbstständiges Umgangsrecht mit dem Patenkinder, das gegen den Willen der Eltern ausgeführt werden könnte.

Zu Artikel 11 (Baden) // 22 (EKU):

In Absatz 2 wurde aufgenommen, dass mit der Taufe von Erwachsenen die Zulassung zum Abendmahl verbunden ist und das Gleiche auch für Kinder gilt, die entsprechend vorbereitet sind.

B. Ehe und kirchliche Trauung

Zu Nr. 6 (Baden) // 143, 144 (EKU):

Eine Zusammenfassung und Kürzung dieser Nummern erfolgte insbesondere auch im Hinblick auf das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ vom Februar 2001.

Zu Nr. 20 Artikel 4 (Baden) // 158, Artikel 60 (EKU):

Anpassung an die Regelung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Erzdiözese Freiburg, welche eine ökumenische Trauung nach Formular C ermöglicht.

Lebensordnung Taufe

Vom

I. Wahrnehmung der Situation

- 1 Von ihren Anfängen an hat die Kirche Menschen getauft. Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in der Kirche. Sie soll im Glauben der Getauften ihre Fortsetzung und Entsprechung finden. Gegenwärtig werden in den Gemeinden alte Formen der Taupraxis belebt, und die Gestaltung der Taufgottesdienste erfährt besondere Aufmerksamkeit.
- 2 Im Osten Deutschlands ist die Mehrzahl der Bevölkerung nicht getauft. Auch im Westen steigt der Anteil der Nichtgetauften. Missionarische Verkündigung als Einladung zur Taufe ist daher zu einer vordringlichen Aufgabe der Kirche geworden. Mancherorts hat die Taufe von Kindern an Selbstverständlichkeit verloren. Die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen kommt häufiger vor. Dennoch werden die meisten als Säuglinge und Kleinkinder getauft.
- 3 Die Motive, die Eltern veranlassen, ihre Kinder taufen zu lassen, sind unterschiedlich. Viele Eltern wollen, dass ihre Kinder unter Gottes Schutz und Segen leben und in die Tradition hineinwachsen, in der sie selber stehen. Auch wo es Eltern schwer fällt, den Wunsch zu verdeutlichen, ihr Kind taufen zu lassen, steht doch häufig Ehrfurcht vor dem Unbekülflichen im Leben dahinter. Die Kirche ist aus gutem Grund zurückhaltend, die Ehrlichkeit der Bitte um die Taufe, wie immer sie vorgetragen wird, zu bezweifeln.
- 4 Werden Kinder zur Taufe gebracht, wissen sich Eltern, Patinnen, Paten und die Gemeinde dazu verpflichtet, dass die heranwachsenden Kinder von Jesus Christus hören, an das Gebet herangeführt

- werden, das Zeugnis der Bibel kennen lernen und immer wieder zum Glauben eingeladen werden. In der Gemeinde geschieht das vor allem in der Arbeit mit Kindern und in der Konfirmandenarbeit. In manchen Fällen haben Eltern Schwierigkeiten, Patinnen oder Paten zu finden, die der Kirche angehören. Auf Wunsch der Eltern hilft die Gemeinde, geeignete Patinnen und Paten zu finden. Wenn Kinder im Schulalter, Jugendliche oder Erwachsene sich taufen lassen, wird nicht nach einem bereits bewährten und entschiedenen Glauben gefragt, sondern danach, ob nach dem Maß des jeweiligen Verständnisses der aufrichtige Wunsch besteht, Gottes Verheilung in der Taufe zu empfangen.
- 5 Wenn Eltern die Taufe ihrer Kinder aufschieben, weil sie darauf hinwirken möchten, dass sie sich nach eigener Entscheidung taufen lassen, so besteht das Angebot einer besonderen Fürbitte, Dank- sagung oder Segnung.
- 6 Wer auf Grund der Entscheidung seiner Eltern getauft wurde, steht vor der Aufgabe, ein persönliches Verhältnis zum christlichen Glauben zu finden. Manchen gelingt das nicht, und sie treten später aus der Kirche aus. In diesem Fall entfallen zwar alle Rechte und Pflichten der Zugehörigkeit, aber die Möglichkeit der Rückkehr zur Kirche steht jederzeit offen. Die Taufe bleibt gültig und wird nicht wiederholt. Andere bleiben in der Kirche, können aber keinen inneren Zugang zu ihrer Verkündigung finden. Trotzdem möchten sie nicht aufgeben, was ihnen als Kind mitgegeben wurde. Ein Beweggrund ist bei vielen der Respekt vor dem, was menschliche Vorstellungen übersteigt. Menschen, die bewusst mit der Kirche leben, sehen in der Taufe Gottes Geschenk, das ihnen die Möglichkeit gibt, mit Schritten des Glaubens zu antworten. Für sie ist die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche Freude und Verpflichtung.
- II. Biblisch-theologische Orientierung**
- 7 Die christliche Gemeinde tauft, weil Jesus Christus gesagt und geboten hat: »Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machtet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende« (Mt 28,18–20). Diese Worte sind auch unter der Bezeichnung „Missionsbefehl“ bekannt. Sie verpflichten die christliche Gemeinde dazu, alle Menschen einzuladen, Jüngerinnen und Jünger Jesu zu werden und sich taufen zu lassen. Die Herrschaft Jesu Christi über alle Welt und die Verheilung seiner Gegenwart sind für die Taufe grundlegend und zugleich maßgebend für ihre Bedeutung und Ordnung. Die Taufe ist das allen christlichen Kirchen gemeinsame Sakrament und ein sichtbares Zeichen ihrer Einheit.
- 8 Die Taufe wird vollzogen im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Bei der Taufe wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen. Der Gebrauch des Wassers bringt zeichenhaft zum Ausdruck, worin die Bedeutung der Taufe besteht: »Taufen kommt von Untertauchen, dem ein Wiederauftauchen folgt. Die Taufe stellt das Mitsterben mit Christus dar, der für unsere Gottesferne den Tod erlitt, und die Auferstehung zu neuem Lebenswandel in der Verbindung mit Christus. (Röm 6,2–4). Durch Leiden und Sterben Jesu Christi hat Gott die Welt mit sich versöhnt (2 Kor 5,19). Die Auferstehung Jesu Christi ist der Beginn einer neuen Schöpfung in der Gemeinschaft mit Gott (Joh 3,16). Der Getaufte gehört zu Jesus Christus und wird Glied am Leib Christi (1 Kor 12,12 f.). Die Taufe ist Neugeburt im Heiligen Geist (Tit 3,5) durch das Wort, dem der Glaube antwortet. Sie bewirkt Vergebung der Sünden und ist der Beginn des neuen Lebens des einzelnen Christen. Die Wiederholung der Taufe ist ausgeschlossen.
- 9 Im Sakrament tritt das wirksame göttliche Wort zu einer anschaulichen Handlung hinzu. So erklärt Martin Luther im Kleinen Katechismus im Blick auf die Taufe: „Wasser tut's freilich nicht, sondern das Wort Gottes, so mit und bei dem Wasser ist, und der Glaube, so solchem Wort Gottes im Wasser traut; denn ohne Gottes Wort ist das Wasser schlicht Wasser und keine Taufe. Das Sakrament der Taufe ist Darstellung und Gabe dessen, was im Evangelium zugesagt wird.“
- 10 In der Taufe werden Menschen unabhängig von ihrem Lebensalter der Gnade Gottes teilhaftig. Die Taufe von Kindern und Erwachsenen gründet gleichermaßen im rettenden Handeln Gottes. Die Taufe eines Kindes bringt auf unüberbietbare Weise die Bedingungslosigkeit der göttlichen Hellszusage zum Ausdruck. Demgegenüber macht die Taufe eines Erwachsenen den verpflichtenden Charakter der Taufe stärker bewusst.
- 11 In vielen Gemeinden wird die Taufe durch Zeichenhandlungen begleitet, die den Sinn der Taufe verdeutlichen (z. B. Segnung mit Handauflegung, Kreuzzeichen, Anzünden einer Taufkerze). Dabei ist darauf zu achten, dass der zentrale Akt der Wassertaufe nicht durch Zeichenhandlungen verdunkelt wird.
- 12 Für die Taufe von Kindern gilt: Eltern, Patinnen, Paten und die Gemeinde tragen gemeinsam Verantwortung, dass den heranwachsenden Menschen ein Leben im Glauben ermöglicht wird. Die Eltern bekennen mit den Patinnen und Paten stellvertretend den Glauben und versprechen, zusammen mit der christlichen Gemeinde dafür zu sorgen, dass das Kind im christlichen Glauben erzogen wird. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Patinnen und Paten zu. Einerseits sind sie Zeuginnen und Zeugen der Taufe. Andererseits ist es ihre Aufgabe, zusammen mit den Eltern dafür zu sorgen, dass das getaufte Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Das geschieht, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es auf seine Taufe hin ansprechen und ihm zu einem altersgemäßen Zugang zur Gemeinde verhelfen. Durch die Überreichung von Patenbriefen und Schriftenmaterial kann die Gemeinde sie in ihrem Auftrag unterstützen. Darüber hinaus können die Patinnen und Paten den Täufling in seinem Leben beratend und helfend begleiten. Finden Eltern keine Patinnen oder Paten, die der Kirche angehören, dann trägt die Gemeinde eine besondere Verantwortung, Gemeindeglieder für die Übernahme des Patenamtes zu gewinnen. Die Patinnen und Paten erklären sich bereit, ihr Amt als kirchlichen Auftrag zu übernehmen.
- 13 Der Taufvorbereitung und Tauferinnerung wird in einer Vielfalt von gemeindlichen Angeboten Raum gewährt. Der Taufverantwortung der Eltern, Patinnen, Paten und der im Erwachsenenalter Getauften dienen Angebote von Gottesdiensten mit dem Akzent des Taufgedächtnisses, wie Ostermachts- oder Familiengottesdienste, Gottesdienste am Sonntag nach Ostern, am 6. Sonntag nach Trinitatis und zu Epiphanias. Auch Veranstaltungen kirchlicher Erwachsenen- und Familienbildung (Gesprächsabende, Freizeiten, Seminare) dienen der Tauverantwortung.
- 14 Die Taufe erfolgt in der Regel im Gottesdienst der versammelten Gemeinde. Sie eröffnet grundsätzlich den Zugang zum Tisch des Herrn. Sie begründet die Mitgliedschaft in einer bestimmten Kirche.
- 15 In Notfällen kann jede bzw. jeder Getaufte die Taufe vollziehen. Eine Ordnung dafür findet sich im Evangelischen Gesangbuch.
- 16 Wo die Ordnung der Kirche es zulässt, kann die Gemeinde auf Wunsch der Eltern eine eigene Fürbitte, Danksagung und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst anbieten. Damit bezeugen die Eltern Ihren Dank an Gott sowie den Willen, das Kind zur Taufe zu führen. Gemeinsam mit der Gemeinde bitten sie um Gottes Segen für das Kind und seinen Weg zum Christsein. Fürbitte, Danksagung und Segnung unterscheiden sich nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe. Die Gemeinde weiß sich für diese noch nicht getauften Kinder ebenso verantwortlich wie für die getauften Kinder. Wenn Eltern einen Taufaufschub wünschen, um ihren Kindern eine eigene Entscheidung über die Taufe zu ermöglichen, lädt die Gemeinde diese Kinder zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf die Taufe vorzubereiten.
- III. Richtlinien und Regelungen**
- Artikel 1
Präambel
- Das Sakrament der heiligen Taufe ist die grundlegende kirchliche Handlung, durch die die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen werden und ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet wird. Die Gemeinde lässt sich im Gottesdienst an die Gabe und Verpflichtung der Taufe erinnern und dankt für die Freundlichkeit Gottes, die im Glauben Ihre Antwort findet.
- Artikel 2
Taufvorbereitung
- (1) Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Sie richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings.
- (2) Wird für Kinder die Taufe begehrts, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern – wenn möglich auch mit den Patinnen und Paten – ein Gespräch über Verheilung und Verpflichtung der Taufe. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubringen.
- (3) Für ungetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.

(4) Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus, wobei auch die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches zur Sprache kommen. Die Taufunterweisung darf nicht durch überfordernde Ansprüche davon abschrecken, Gottes Zusage für sich in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3

Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte

- (1) Die Taufe wird im Gottesdienst nach der Ordnung der geltenden Agende vollzogen.
- (2) Taufen außerhalb des Gemeindegottesdienstes, Haustaufen oder Taufen in Krankenhäusern finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt.
- (3) Taufen in Notfällen können alle Getauften vollziehen. Sie sind unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zur Bestätigung mitzuteilen.
- (4) Die außerhalb des Gemeindegottesdienstes vollzogene Taufe wird im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben.
- (5) Die Gemeinde hält für den Täufling, seine Eltern, Patinnen und Paten Fürbitte.

Artikel 4

Verantwortung der Eltern bei der Taufe von Kindern

- (1) Die Eltern bekennen bei der Taufe Ihres Kindes gemeinsam mit den Patinnen und Paten stellvertretend den Glauben und verpflichten sich, für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen.
- (2) Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass das Kind sich der Bedeutung der Taufe bewußt wird. Sie beten für das Kind und mit ihm, führen es an die biblische Botschaft heran und helfen ihm, einen altersgemäßen Zugang zur Gemeinde zu finden.

Artikel 5

Patenamt

- (1) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel Patinnen und Paten bestellt.
- (2) Patinnen und Paten sind Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs und haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Eltern und der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen.
- (3) Patin oder Pate kann sein, wer der evangelischen Kirche angehört.
- (4) Auch Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche können zum Patenamt zugelassen werden. Daraus soll jedoch eine Patin oder ein Pate der evangelischen Kirche angehören.

Artikel 6

Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder

- (1) Auch wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. Sie lädt sie zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.
- (2) Auf Wunsch der Eltern kann eine besondere Fürbitte, Danksagung und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst stattfinden. Diese Fürbitte, Danksagung und Segnung muss nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.

Artikel 7

Ablehnungsgründe

- (1) Die Taufe ist abzulehnen,
 - solange die Eltern die Taufvorbereitung (das Taufgespräch) verweigern,
 - wenn eine Sorgeberechtigte oder ein Sorgeberechtigter der Taufe widerspricht oder
 - wenn die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird.
 Die Taufe ist in der Regel auch abzulehnen, wenn ein heranwachsendes Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.
- (2) Die Taufe eines Kindes, dessen Eltern nicht der evangelischen Kirche angehören, darf nur vollzogen werden, wenn die Eltern damit einverstanden sind und Patinnen, Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Verantwortung für die evangelische Erziehung des Kindes zu übernehmen. Andernfalls muss die Taufe abgelehnt werden.
- (3) Die Taufe von Erwachsenen ist abzulehnen, solange sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehr nicht ernsthaft ist.

Artikel 8

Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde

- (1) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken, die Taufe zu vollziehen, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Taufe ab, können die Eltern oder der religiösmündige Täufling bei der Dekanin bzw. dem Dekan Beschwerde einlegen, über welche der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.
- (2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises überzeugt, die Taufe nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Taufe einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.

Artikel 9

Zuständigkeit

- (1) Die Taufe vollzieht die Pfarrerin oder der Pfarrer der Pfarrgemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll. Das ist in der Regel die Pfarrgemeinde des Wohnsitzes.
- (2) Soll die Taufe von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer vollzogen werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich. Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Taufe abgelehnt werden kann.

Artikel 10

Beurkundung und Bescheinigung

- (1) Die Taufe wird in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurde. Die Wohnsitzpfarrgemeinde ist zu benachrichtigen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzpfarrgemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.
- (2) Über die Taufe wird ein Taufschein ausgestellt.

Artikel 11

Rechtsfolgen der Taufe

- (1) Die Taufe ist Grundlage für die Mitgliedschaft in einer Pfarrgemeinde und Landeskirche.
- (2) Mit der Taufe von Erwachsenen ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden; das Gleiche gilt auch für Kinder, die entsprechend vorbereitet sind.
- (3) Eine nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden.

Artikel 12

Anerkennung der Taufe

Die evangelische Kirche erkennt alle Taufen an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden sind.

Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung

Vom

I. Wahrnehmung der Situation

- 1 Partnerschaft und Familie sind von lebensgeschichtlicher und gesellschaftlicher Bedeutung. Die Situation in der Familie prägt die Entwicklung von Kindern. Partnerinnen und Partner beeinflussen einander auf ihrem Lebensweg. In allen Kulturen gibt es zum Schutz von Partnerschaft und Familie als grundlegenden Lebensvorgängen soziale Formen und rechtliche Regelungen.
- 2 Dank ihrer sozialen Bindungen und ihres rechtlichen Schutzes bildet in unserer Tradition die Ehe das Fundament für eine verlässliche Partnerschaft und tragfähige Familie. Für die evangelische Kirche ist die Ehe das Leitbild für das Zusammenleben von Mann und Frau. Die Bedeutung der Ehe kommt in einem besonderen Gottesdienst, der kirchlichen Trauung, zum Ausdruck.
- 3 In vielfältiger Weise wird die Ehe in unserer Zeit in Frage gestellt. Andere Partnerschaftsformen werden gesucht und als gleichwertig betrachtet. Eine große Zahl von Menschen geht wechselnde Partnerschaften ein. Zahlreiche Ehen scheitern.
- 4 Viele junge Menschen suchen jedoch eine feste und dauerhafte Lebenspartnerschaft und wünschen sich Kinder. Psychologie und Pädagogik bestätigen, dass das Aufwachsen von Kindern verlässliche Lebensbedingungen braucht. Tragfähige Beziehungen sind in allen Lebensphasen wichtig. Auch wenn die Mehrzahl aller Kinder in Familien mit Mutter und Vater aufwachsen, bestehen manche Familien nur aus einem Elternteil mit einem oder mehreren Kindern. Oft bilden sich auch Familien mit Kindern von unterschiedlichen Müttern und Vätern. Die Zahl der Einpersonenhaushalte nimmt – vor

allem in den Großstädten – zu. Das Rollenverständnis von Frauen und Männern hat sich tiefgreifend verändert.

- 5 Darüber hinaus vollzieht sich in unserer Gesellschaft ein demografischer Wandel. Der Anteil der über 60-Jährigen wird stetig bis auf mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung anwachsen, die Zahl der Hochbetagten sich verdoppeln. Auf Grund der steigenden Lebenserwartung werden von Frauen und Männern im „dritten Lebensalter“ auch neue Partnerschaften eingegangen; gleichzeitig ist die Zahl der Zweitälteren im höheren Lebensalter insgesamt rückläufig. Es kommt häufig aus materiellen Erwägungen, zum Beispiel wegen des befürchteten Verlustes eines Versorgungsanspruchs, nicht zur Eheschließung. Auch entdecken Ältere zunehmend nichteheliche Lebensgemeinschaften als alternative Form der Versorgung.
- 6 Hin und wieder wird der Wunsch nach einer kirchlichen Segenshandlung für eine nicht standesamtlich vollzogene Lebensgemeinschaft von Frau und Mann geäußert. Auch der Wunsch nach Segnung homosexueller Menschen oder ihrer Partnerschaft ist in den letzten Jahren ausgesprochen worden. Eine kirchliche Segenshandlung für nicht eheliche Lebensgemeinschaften gibt es im Raum der evangelischen Kirche bisher nicht.
- 7 Nie zuvor gab es einen so großen Spielraum für die persönliche Wahl einer Lebensform wie in unserer Gesellschaft. Das mutet den Einzelnen unter Umständen Entscheidungen zu, von denen sie niemand entlasten kann. Sie können aber von ihrer Kirche erwarten, dass sie ihnen Maßstäbe an die Hand gibt, mit deren Hilfe sie ihre Wünsche und Absichten überprüfen können.

II. Biblisch-theologische Orientierung

- 8 Im ersten Buch Mose wird in den beiden Berichten über die Schöpfung (Gen 1 und 2) die Bestimmung der Menschen zur Gemeinschaft ausgedrückt. Die Gemeinschaft von Mann und Frau ist Urbild aller Lebensgemeinschaft. Gottes Jawort zu seiner Schöpfung, seine Verheißungen für sie und seine Gebote (Ex 20; Mt 22,34-40) gelten für alle Menschen.
- 9 Alle Gestalten des Verhältnisses von Frau und Mann wie deren Bewertung unterliegen dem geschichtlichen Wandel. Sie sind abhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen und persönlichen Bedingungen.
- 10 Auch die Ehe als institutionalisierte Gestalt des Miteinanders von Frau und Mann hat im Laufe der Geschichte in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Zusammenhängen verschiedene Ausprägungen angenommen. Gott hat mit der Ehe die Verheißung verbunden, Gemeinschaft zu stiften und Leben zu erhalten.
- 11 In der Ehe binden sich Frau und Mann aneinander auf Lebenszeit. „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden“ (Mt 19,6).
- 12 Schon die Urchristenheit kennt jedoch auch die Ehelosigkeit um des Glaubens willen (1. Kor 7,7). Formen kommunalärer Ehelosigkeit begleiten die Geschichte der Kirche bis heute. Beispiele dafür sind christliche Schwesterseiten und Bruderschaften.
- 13 Ehe und Familie sind keine Räume heiligen Lebens. Darum stellt Gott sie in den Zehn Geboten unter seinen Schutz. Weil menschliches Verhalten die Gemeinschaft und die Weitergabe des Lebens immer wieder gefährdet, gibt es schon in der Bibel den Rechtsschutz für Ehe und Familie. Dabei unterliegen die Ordnungen im Einzelnen dem geschichtlichen Wandel.
- 14 Neben Regeln und Grenzen zeigt uns die Bibel aber vor allem die hellenden Kräfte für das menschliche Miteinander. Ehe und Familie leben nach biblischem Verständnis von der Bereitschaft zur Versöhnung.
- 15 Die Ehe wird durch das Treueversprechen von Frau und Mann geschlossen. Dies geschieht nach unserer Rechtsordnung vor dem Standesamt.
- 16 Wo Paare sich auf Dauer aneinander binden, ist es konsequent, dass sie auch die Rechtsfolgen bejahen, die sich aus einer Eheschließung nach unserer Rechtsordnung ergeben. Die Ehe ist eine Lebensform mit hoher sozialer Verantwortung. Die evangelische Kirche bejaht den Schutz von Ehe und Familie in der Verfassung und der Gesetzgebung.
- 17 Die Kirche lädt dazu ein, die Ehe im Namen Gottes zu beginnen und die eheliche Gemeinschaft unter den gnädigen Willen Gottes zu stellen. Die Gemeinde nimmt daran teil, wenn Eheleute für ihre Gemeinschaft um Gottes Segen bitten.
- 18 In der Trauung werden in Schriftlesung und Predigt das Gebot und die Verheißung Gottes für die Ehe verkündigt. Die Eheleute ver-

sprechen, einander anzunehmen und füreinander einzustehen, solange sie leben. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen. Im Gebet bittet die Gemeinde Gott, dass die Eheleute beieinander bleiben und sich auch in Zeiten vertrauen, in denen dies schwer fällt. Im Traugottesdienst kann das Abendmahl gefeiert werden.

- 19 Bei der Trauung wird in der Regel vorausgesetzt, dass beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens ein Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist. Der Trauung geht ein Traugespräch voraus, in dem an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für das gemeinsame Leben erinnert wird.
- 20 In einer Situation größerer ökumenischer Offenheit haben die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland 1971 die Möglichkeit einer gemeinsamen Trauung konfessionsverschiedener Paare eröffnet, auch wenn unterschiedliche Eheverständnisse noch nicht überwunden sind. Die Trauung folgt entweder dem katholischen oder dem evangelischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen bzw. als ökumenische Trauung nach Formular C.
- 21 Zunehmend kommt es auch zu Eheschließungen, bei denen die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche angehört (1 Kor 7,12-14). Wenn die oder der nicht der Kirche Angehörige Offenheit gegenüber der christlichen Botschaft erkennen lässt, kann ein Gottesdienst zur Eheschließung nach einer eigenen liturgischen Ordnung gefeiert werden.
- 22 Weil Ehe und Familie in einer Welt gefährdet und auch zerbrechender Beziehungen gelebt werden, beschränkt sich der Dienst der Gemeinde nicht auf Traugespräch und Traugottesdienst. Es sollen regelmäßig Gesprächsmöglichkeiten zu Fragen von Ehe und Familie angeboten werden. Die Eheleute sollen in Krisen nicht allein bleiben, sondern das Gespräch und die Beratung suchen. Die Gemeinde bezieht die getrauten Eheleute in vielfältiger Weise in Ihre Angebote ein. Ergänzend zur Einzelseelsorge gehören dazu Ehepaar- und Elternkreise, Familiengottesdienste und Gemeindefeste. Für Kinder werden Angebote christlicher Orientierung, etwa in Kindertagesstätten, in der Christenlehre, in Kinder- und Jugendgruppen, gemacht. Auch die Ehejubiläen sind Möglichkeiten, für die Ehe zu danken und zu ihr erneut zu ermutigen.
- 23 Es bedeutet keine Infragestellung des Leitbildes Ehe, wenn Christen aus ernstzunehmenden Gründen andere Formen der Lebensgestaltung wählen. Menschen können zum Beispiel auch auf Ehe und Familie verzichten, um auf bestimmten Gebieten Ihre besondere Begabung zu entfalten oder ihr Leben ganz im Dienst der Nächstenliebe oder des Glaubens einzusetzen.
- 24 Ein solcher Verzicht kann sich ebenso aus der Einsicht in die eigenen Möglichkeiten und Grenzen ergeben. Es gibt Situationen, wo durch die persönliche Vorgesichte oder Veranlagung die Lebensform der Ehe nicht verantwortlich gewählt werden kann. Sexuelle Prägungen, wie zum Beispiel Homosexualität, können eigene Formen verantwortlicher Lebensgestaltung fordern.
- 25 Menschen, die nicht in traditionellen Partnerschaftsformen leben, dürfen keine Abwertung oder Diskriminierung erfahren. Die evangelische Kirche ist bestrebt, allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen nicht mit Verurteilungen, sondern mit Verständnis und Annahme zu begegnen.
- 26 Ob der Bitte um eine kirchliche Segenshandlung für Menschen in eheähnlichen oder homosexuellen Lebensgemeinschaften entsprochen werden kann, ist umstritten. Die Seelsorge an Menschen in einem eheähnlichen oder homosexuellen Lebensverhältnis kann in einem persönlichen Segenzuspruch ihren Ausdruck finden. Damit ist keine Institutionalisierung von Lebensgemeinschaften neben der Ehe oder als Alternative zu ihr verbunden. Der Leitbildcharakter von Ehe und Familie darf nicht undeutlich gemacht werden.
- 27 Wenn junge Menschen sich in Freundschaften und frühen Partnerschaften finden, nehmen sie sich Zeit, ehe sie sich für eine Bindung entscheiden. Lange Ausbildungszeiten und Probleme der Identitätsfindung sind gute Gründe dafür, dass junge Menschen vorsichtig sind, sich zu binden. Es hat sich eine Form des Zusammenlebens junger Paare entwickelt, die durch Liebe und Verantwortung füreinander geprägt ist, aber im Blick auf die Dauer sich die Entscheidung noch offen hält. Wie alle Partnerschaften ist auch diese Bindung auf Zeit voller Risiken. Die Einstellung, sich vor einer Bindung gründlich zu prüfen, verdient Respekt und kann sich aus der Bejahung des Leitbildes von Ehe und Familie ergeben.
- 28 Aus vielen Gründen kann das ehrliche Vorhaben scheitern, Partnerschaft in der Ehe zu gestalten. Die Entscheidung für eine notwendige Scheidung muss von den Partnern verantwortlich getroffen

werden. In der schmerzlichen Phase der Trennung, die oft mit gegenseitigen Verletzungen einhergeht, ist eine seelsorgliche Begleitung in besonderer Weise notwendig. Scheidung geschieht in der Regel nicht ohne Schuld, aber auch diese Schuld kann vergeben werden. Aufgabe der Kirche ist es, die sich trennenden Ehepartner und die Geschiedenen seelsorglich zu begleiten. Kinder bedürfen in solchen Lebenszusammenhängen des Schutzes und der praktischen Hilfe durch die Gemeinde. Auch nach der Scheidung der Ehe schließt die evangelische Kirche eine erneute Trauung grundsätzlich nicht aus.

III. Richtlinien und Regelungen

Artikel 1 Präambel

Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt wird. Deshalb beginnen Christen ihren Ehestand mit der kirchlichen Trauung. Dabei bringen die Eheleute zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde erbittet für die Eheleute Gottes Beistand und Segen.

Artikel 2 Traugespräch

Vor der Trauung führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eheleuten ein Traugespräch, dessen wesentlicher Inhalt die Aussagen des christlichen Glaubens zur Ehe sind. Auch Inhalt und Ablauf des Traugottesdienstes kommen dabei zur Sprache.

Artikel 3 Traugottesdienst, Abkündigung und Fürbitte

- (1) Die Trauung wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.
- (2) Die Trauung wird der Gemeinde im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde hält für die Eheleute Fürbitte.

Artikel 4 Voraussetzungen für die Trauung

- (1) Eine Trauung wird nur gehalten, nachdem die Eheschließung nachgewiesen worden ist.
- (2) Voraussetzung der Trauung ist, dass die Eheleute einer christlichen Kirche angehören und entweder die Ehefrau oder der Ehemann Mitglied einer evangelischen Kirche ist.
- (3) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann der katholischen Kirche an, kann der Traugottesdienst entweder nach dem evangelischen oder nach dem katholischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen erfolgen bzw. als ökumenische Trauung nach Formular C.
- (4) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche an, kann nach einer eigenen liturgischen Ordnung ein Gottesdienst zur Eheschließung gefeiert werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des evangelischen Ehepartners entspricht, der andere Ehepartner zustimmt und sich bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.

Artikel 5 Ablehnungsgründe

- (1) Die Trauung kann abgelehnt werden, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, dass das Trauversprechen kein ernstes Anliegen vor Gott ist.
- (2) Die Trauung soll abgelehnt werden, wenn die Ehefrau oder der Ehemann den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht.

Artikel 6

Bedenken gegen die Trauung, Ablehnung und Beschwerde

- (1) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen die Trauung oder gegen einen Gottesdienst zur Eheschließung, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung ab, können die Betroffenen bei der Dekanin bzw. dem Dekan Beschwerde einlegen, über welche der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.
- (2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises überzeugt, die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Trauung einer anderen Pfarrerin bzw. einem anderen Pfarrer.

Artikel 7 Zuständigkeit

- (1) Die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung hält die Pfarrerin oder der Pfarrer der Pfarrgemeinde, zu der die Ehefrau oder der Ehemann gehört oder nach der Eheschließung gehören wird.
- (2) Soll die Trauung oder ein Gottesdienst zur Eheschließung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer gehalten werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissorielle) des zuständigen Pfarramts erforderlich. Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Trauung abgelehnt werden kann.

Artikel 8 Beurkundung und Bescheinigung

- (1) Die Trauung wird in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat. Die Wohnsitzpfarrgemeinde ist zu benachrichtigen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzpfarrgemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.
- (2) Über die Trauung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung

Vom

I. Wahrnehmung der Situation

- 1 Die Erfahrung des Sterbens ist Teil des Lebens. Die täglichen Bilder von Tod und Sterben in den Medien gehören zum Alltag. Andererseits vollzieht sich das Sterben von Menschen oft in der Anonymität von Krankenhäusern. Angesichts des Todes entsteht in besonderer Weise das Bedürfnis nach religiöser Orientierung. Die Betroffenen suchen Trost und Begleitung.
- 2 Alte und kranke Menschen, die ihren Tod vor Augen haben, hoffen auf ein Sterben in Würde, möglichst in vertrauter Umgebung. Sie fürchten sich vor der Einsamkeit des Sterbens und den Problemen, die mit der fortschreitenden Medizintechnik und ihren ständig verbesserten Möglichkeiten zu lebensverlängernden Maßnahmen verbunden sind. Auch die Auseinandersetzung mit der Frage der Zustimmung zu einer Organtransplantation bedrängt viele.
- 3 Insbesondere allein lebende Menschen erfahren in dieser Lebensphase oft tiefe Einsamkeit und Verlassenheit. Aber auch Menschen, die in einer Familie leben, können nicht ohne weiteres damit rechnen, von ihren Angehörigen gepflegt und betreut zu werden; denn die Angehörigen sind vielfach mit der Pflege und Begleitung des sterbenden Menschen überfordert.
- 4 In dieser Situation nimmt die Gemeinde eine wichtige Aufgabe wahr. Sie begleitet die Sterbenden und ihre Angehörigen, tröstet sie durch Gottes Wort und durch persönliche Zuwendung, unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Betreuung und steht den Angehörigen in ihrer Trauer bei. Auch die Hospizbewegung hat hier eine wichtige Funktion.
- 5 In der kirchlichen Bestattung werden Tod und Trauer in das Licht von Verheißung und Trost des Wortes Gottes gestellt, und es wird bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. Bei kirchlichen Bestattungen hören viele Menschen die christliche Deutung des Todes und erfahren, wie Christen mit Trauer und Sterben umgehen.
- 6 Anknüpfend an biblische Vorbilder war die Erdbestattung seit dem 2. Jahrhundert die allgemein übliche Bestattungsform. Heute sind Einäscherungen mit der Beisetzung der Urne auf dem Friedhof weit verbreitet; gelegentlich – und zumeist regional bedingt – wird die Urne auf See beigesetzt. Da diese Bestattungsformen im Allgemeinen nicht gegen den Glauben gerichtet sind, werden in ihrem Zusammenhang Gottesdienste gefeiert.
- 7 Heute sieht sich die Gemeinde zunehmend dem Wunsch nach einer so genannten anonymen Bestattung gegenüber, etwa weil keine Angehörigen vorhanden sind oder die Sterbenden ihre Angehörigen nicht mit der Grabpflege belasten wollen.
- 8 Zur kirchlichen Bestattung gehört die nachgehende Seelsorge mit Besuchen bei den Hinterbliebenen und dem Gedenken an die Verstorbenen im Gottesdienst.

II. Biblisch-theologische Orientierung

- 9 Die christliche Gemeinde glaubt, dass alles Leben aus der Hand Gottes kommt. Wenn sie Abschied von einem verstorbenen Gemeindeglied nimmt und es der Gnade Gottes befiehlt, wird sie im Gottesdienst zur Bestattung dieses einzelne individuelle Leben so bedenken, wie es von Gott geleitet und beendet worden ist. Das Leben des verstorbenen Gemeindeglieds ist nicht Inhalt der Verkündigung, aber dieser Gottesdienst geschieht im Gedenken an den

- verstorbenen Menschen. Die ihm von Gott verliehene Würde lässt ihn auch im Tod nicht namenlos sein. Die Trauenden und die Gemeinde werden daran erinnert, dass Gott das jetzt beendete Leben gewollt hat. Um der Auferstehung Jesu Christi willen ist Gottes Geschichte mit diesem Menschen nicht zu Ende. Der Gottesdienst zur Bestattung erinnert an die Liebe Gottes, von der uns auch der Tod nicht trennen kann (Röm 8,38 f), und an den in diese Liebe eingeschlossenen verstorbenen Menschen.
- 10 Von Anfang an hat die christliche Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten irdischen Ruhe geleitet und sich derjenigen Glieder besonders angenommen, die durch den Tod eines Angehörigen oder nahe stehenden Menschen getroffen waren. Die Gemeindeglieder sollen in einer bedrängenden Situation erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind. Die Gemeinde wird hingewiesen auf das Evangelium von Tod und Auferstehung Jesu Christi. In der kirchlichen Handlung anlässlich einer Bestattung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der auferstandene Christus »dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium« (2 Tim 1,10). Im Gottesdienst der Gemeinde soll angesichts von Trauer, Ohnmacht und Ratlosigkeit die Hoffnung auf die Auferstehung der Toten bezeugt werden. Zugleich will die Gemeinde damit sagen, dass sie mit den Weinenden weint, wie sie sich mit den Fröhlichen freut (vgl. Röm 12,15).
- 11 Christen bekennen, dass Gott sie bei ihrem Namen gerufen hat. Deshalb ist eine kirchliche Bestattung immer mit der Nennung des Namens der Toten verbunden. Damit wird ein Zeichen für die eigene Würde eines Menschen und für die in Christus fortgeführte Gemeinschaft aller Christen gesetzt. Dies ist in den Gemeinden immer wieder grundsätzlich zu bedenken, um entgegengerichteten Entwicklungen zur Anonymität in der Bestattungspraxis wirksam begegnen zu können.
- 12 Das kirchliche Handeln im Zusammenhang mit Tod und Sterben eines Gemeindegliedes darf sich nicht auf die kirchliche Bestattung beschränken. Die Gemeinde wird gerade im Zusammenhang von Sterben und Tod die Seelsorge als ihre Aufgabe neu erkennen müssen, auch z. B. durch das Angebot des Haus- und Krankenabendmahls. Sie wird darum bemüht sein, Formen nachgehender Seelsorge und Trauerbegleitung zu entwickeln. Dazu können insbesondere Besuchsdienste, Einladungen zu besonderen Gottesdiensten oder Gemeindeveranstaltungen und Trauergruppenarbeit gehören. Damit folgt die Gemeinde dem Auftrag des Neuen Testaments, »die Witwen und Waisen in ihrer Trübsal zu besuchen« (Jak 1,27).
- 13 Durch die Gestaltung und Pflege ihrer Friedhöfe gibt die Gemeinde Zeugnis des Glaubens und der Hoffnung über den Tod hinaus.

III. Richtlinien und Regelungen

Artikel 1

Präambel

Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe geleitet, sie der Gnade Gottes befiehlt und bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. In der Auseinandersetzung mit Tod und Trauer bedenkt die Gemeinde Leben und Sterben im Lichte des Evangeliums und verkündigt die Auferstehung der Toten. Die Gemeinde begleitet die Sterbenden und trauert mit den Hinterbliebenen. Sie tröstet sie mit Gottes Wort und begleitet sie mit Seelsorge und Fürbitte.

Artikel 2

Gespräch mit den Angehörigen

Vor der Bestattung führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Hinterbliebenen ein seelsorgliches Gespräch, bei dem auch Inhalt und Ablauf des Gottesdienstes zur Sprache kommen.

Artikel 3

Bestattungsgottesdienst, Abkündigung und Fürbitte

- (1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.
- (2) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält Fürbitte für die Trauenden. Es ist eine gute Sitte, sich am letzten Sonntag des Kirchenjahres noch einmal besonders der im vergangenen Jahr Verstorbenen zu erinnern und sich all denen zuzuwenden, die um sie trauern.

Artikel 4

Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die oder der Verstorbene der evangelischen Kirche angehört.

(2) Ungetaute und tot geborene Kinder sollen auf Bitte der Eltern kirchlich bestattet werden.

(3) Gehörte die oder der Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, so kann die kirchliche Bestattung nur im Ausnahmefall erfolgen. Zuvor soll versucht werden, mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer der anderen Kirche Kontakt aufzunehmen.

(4) Die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, kann in Ausnahmefällen geschehen, wenn

1. die evangelischen Angehörigen den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung geäußert haben und andere Formen des Gedenkens und der kirchlichen Begleitung aus seelsorglichen Gründen nicht angemessen sind,
2. das Verhältnis der Verstorbenen zur Kirche und der Gemeinde so war, dass eine kirchliche Bestattung zu verantworten ist,
3. möglich ist, während der Trauerfeier aufrichtig gegenüber den Verstorbenen und ihrem Verhältnis zur Kirche zu sein, und wenn
4. die seelsorgliche Entscheidung vor der Gemeinde verantwortet werden kann.

Bei der Entscheidungsfindung berät sich die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den erreichbaren Mitgliedern des Ältestenkreises und berücksichtigt das im Kirchenbezirk übliche Verfahren.

(5) Die Entscheidung für eine kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, soll eine Form der Bestattung nach sich ziehen, die der Agenda folgt. Dabei gibt es keine Einschränkungen in der äußeren Form (Amtstracht, Glocken).

Artikel 5

Bedenken gegen die Bestattung, Ablehnung und Beschwerde

- (1) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen eine kirchliche Bestattung, soll das Gespräch mit Mitgliedern des Ältestenkreises gesucht werden. Gegen die Ablehnung der kirchlichen Bestattung können die Betroffenen bei der Dekanin oder dem Dekan Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.
- (2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans überzeugt, die kirchliche Bestattung nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Bestattung einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.
- (3) Wird eine kirchliche Bestattung abgelehnt, nimmt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer gleichwohl der Angehörigen seelsorglich an.

Artikel 6

Zuständigkeit

- (1) Die kirchliche Bestattung hält die Pfarrerin oder der Pfarrer der Pfarrgemeinde, die die oder der Verstorbene angehört hat.
- (2) Soll die kirchliche Bestattung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer gehalten werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich. Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine kirchliche Bestattung abgelehnt werden kann.

Artikel 7

Beurkundung und Bescheinigung

- (1) Die kirchliche Bestattung wird in das Register der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat. Die Pfarrgemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat, ist zu benachrichtigen.
- (2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Artikel 8

Begleitung der Sterbenden und Trauenden

- (1) Zum kirchlichen Handeln im Zusammenhang mit dem Sterben eines Gemeindeglieds gehören die Sterbe- und Trauerbegleitung. Mit diesem Dienst wirkt die Gemeinde der Verdrängung des Todes entgegen.
- (2) Die Gemeinde begleitet die Angehörigen. Sie hilft mit Zuspruch und befähigt zur Begleitung von Sterbenden. Dabei unterstützt sie alles, was ein würdevolles Sterben ermöglicht.
- (3) Zur nachgehenden Seelsorge an den Hinterbliebenen können insbesondere Besuchsdienste, Trauergruppen, Einladungen zu besonderen Gottesdiensten sowie anderen Gemeindeveranstaltungen gehören.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 2/2002 abgedruckt.)

Anlage 12 Eingang 11/12**Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Bestellung der SchuldekanInnen und Schuldekane****Entwurf****Kirchliches Gesetz
über die Bestellung der SchuldekanInnen und Schuldekane**
Vom Oktober 2001

Die Landessynode hat gemäß § 98 Abs. 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Dienst der Schuldekanin bzw. des Schuldekans wird nebenamtlich ausgeübt (§ 98 Abs. 4 Grundordnung).
- (2) Die Besetzung der Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans erfolgt im Zusammenwirken von Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 98 Abs. 3 Grundordnung).
- (3) Die Amtszeit der Schuldekanin bzw. des Schuldekans beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig (§ 98 Abs. 4 Grundordnung).

§ 2**Ausschreibung und Interessensbekundung**

Ist die Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von fünf Wochen zur Abgabe von Interessensbekündigungen an die Landesbischofin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden. Aus dringenden Gründen kann die Frist verlängert werden. Interessensbekündigungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

**§ 3
Wahlvorbereitung**

- (1) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof schlägt im Einvernehmen mit dem zuständigen stimmberechtigten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie nach Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind, bis zu drei Personen zur Wahl vor (§ 98 Abs. 3 Grundordnung). Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.
- (2) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof oder eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter stellt vor Bekanntgabe des Vorschlags an die Bezirkssynode das Benehmen nach Absatz 1 unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3 und 4 her.
- (3) Die von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof Vorgeschlagenen stellen sich in einer Sitzung des Bezirkskirchenrats vor. In Abwesenheit der Vorgeschlagenen findet eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Werden vom Bezirkskirchenrat Bedenken gegen eine vorgeschlagene Person erhoben, ist dies gegenüber der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof zu begründen. Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof kann verlangen, dass vor einer endgültigen Entscheidung die vorgetragenen Bedenken mit ihr bzw. ihm oder ihrer bzw. ihrem bzw. seiner bzw. seinem Beauftragten erörtert werden.
- (4) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof oder ihre bzw. seine Beauftragte bzw. ihr bzw. sein Beauftragter hört die in Absatz 1 genannten Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Rahmen einer Zusammenkunft an. Diese Zusammenkunft soll zeitlich mit der Bezirkskirchenratsitzung nach Absatz 3 verbunden werden.
- (5) Personenvorschläge der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs sind bis zur Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Mitglieder der Bezirkssynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich damit einverstanden sind.
- (6) Sind mehrere Kirchenbezirke betroffen, ist das Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 in allen betroffenen Kirchenbezirken durchzuführen.

**§ 4
Wahlsynode**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens nach § 3 teilt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof den Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern der Bezirkssynode spätestens drei Wochen vor der Wahl mit und veranlasst alsdann seine Veröffentlichung.

(3) Die Wahl der Schuldekanin bzw. des Schuldekans erfolgt durch die Bezirkssynode in öffentlicher Sitzung. Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen aus der Bezirkssynode nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Bezirkssynode können selbst Fragen an die Vorgeschlagene bzw. den Vorgeschlagenen bzw. die Vorgeschlagenen richten im Blick auf die Arbeit in Schule, Gemeinde und Bezirk. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

(4) Zur Schuldekanin bzw. zum Schuldekan ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode auf sich vereinigt (§ 95 Abs. 3 GO).

(5) Sind mehrere Kirchenbezirke betroffen, erfolgt die Wahl auf einer gemeinsamen Sitzung der Bezirkssynoden (§ 98 Abs. 3 Grundordnung). Gewählt ist, wer bei einer gemeinsamen Abstimmung die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Summe aller beteiligten Synoden auf sich vereinigt (§§ 95 Abs. 3, 98 Abs. 3 Grundordnung).

(6) Enthält der Wahlvorschlag auch ein Mitglied der Bezirkssynode, ruht für das ganze Wahlverfahren dessen Mitgliedschaft in der Bezirkssynode. In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Bezirkssynode entsprechend.

**§ 5
Wahlmodus**

(1) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Vor Beginn der Wahlhandlung sowie nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung, deren Dauer die bzw. der Vorsitzende der Bezirkssynode bestimmt.

(2) Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt.

(3) Enthält der Wahlvorschlag mehrere Personen, werden zunächst zwei Wahlgänge durchgeführt, sofern keine der vorgeschlagenen Personen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhält. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, richtet sich das weitere Verfahren nach Absatz 4.

(4) Im dritten und jedem weiteren Wahlgang verringert sich die Zahl jeweils um die vorgeschlagene Person, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sofern bei der Stichwahl wieder die gleiche Stimmenzahl erreicht wird, entscheidet das Los. Das Recht, im Laufe des Wahlverfahrens auf die Kandidatur zu verzichten, bleibt unbefüllt.

(5) Steht im Verfahren nach Absatz 3 und 4 nur eine Person zur Wahl und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.

(6) Erhält in dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 niemand die erforderliche Mehrheit, so legt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen des ersten Wahlvorschlags aufgenommen werden.

(7) Die bzw. der Gewählte wird von der Landesbischofin bzw. von dem Landesbischof zur Schuldekanin bzw. zum Schuldekan berufen.

**§ 6
Besondere Regelung**

Hat die Schuldekanin bzw. der Schuldekan am Ende ihrer bzw. seiner Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann die Amtszeit durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und nach Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind, bis zum Eintreten der Schuldekanin bzw. des Schuldekans in den Ruhestand verlängert werden.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am **In Kraft**.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Erläuterungen:

1. Aufgrund der Neufassung des § 98 Abs. 3 Grundordnung – Wahl der Schuldekanin bzw. des Schuldekans durch die Bezirkssynode – durch das Vierzehnte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung, war ein kirchliches Gesetz über die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane erforderlich.
2. Der hier vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane orientiert sich weitgehend an dem Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter.
3. Abweichende Regelungen zum Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter sind im vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere:

Zu § 3 Abs. 1

Gemäß der Neufassung des § 98 Abs. 3 Grundordnung ist vorgesehen, dass die Besetzung der Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans im Zusammenwirken von Kirchenbezirk und Landeskirche erfolgt. Dabei macht die Landesbischoföfin bzw. der Landesbischof im Einvernehmen mit der zuständigen „Schulreferentin“ bzw. dem zuständigen „Schulreferenten“ einen Vorschlag an die Bezirkssynode. Diese Einvernehmensregelung ist aufgrund von deren Personenkenntnis geboten.

Bei der Wahl einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans hat gemäß Grundordnung eine Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind, zu erfolgen.

Zu § 3 Abs. 4

Die Anhörung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollte aus Gründen der „Zeitersparnis“ mit der Zusammenkunft des Bezirkskirchenrats verbunden werden.

Zu § 3 Abs. 6

Diese Regelung war erforderlich, da gemäß § 98 Abs. 1 es möglich ist, für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans zu errichten. Zu Wahl im Einzelnen vgl. § 4 Abs. 5, wonach die Wahl auf einer gemeinsamen Sitzung der Bezirkssynoden erfolgt. Dabei ist gewählt, wer bei einer gemeinsamen Abstimmung die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Summe aller beteiligten Synoden auf sich vereinigt.

Zu § 4 Abs. 2

In Abweichung zum Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter ist hier vorgesehen, dass die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit haben sollen, sich vor der Wahl in geeigneter Weise den Mitgliedern der Bezirkssynode und den Religionslehrerinnen und Religionslehrern vorzustellen.

Zu § 6

Neben dem Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat ist auch die Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind, vorgesehen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist in GVBl Nr. 2/2002 abgedruckt.)

Anlage 13 Eingang 11/13

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Bildung eines
Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeits-
platzförderungsgesetz – AFG III)**

Auszug aus dem vorläufigen Protokoll
der Sitzung des Landeskirchenrats
am 20. September 2001

Tagungsort: Evangelischer Oberkirchenrat,
Blumenstraße 1 – 7, 76133 Karlsruhe

4. Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG III)

Es wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Der Landeskirchenrat legt der Landessynode den Gesetzesentwurf zur Herbsttagung 2001 zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Landeskirchenrat bittet die zuständigen Ausschüsse über folgenden Änderungsvorschlag zu beraten:

1. Neuformulierung § 3 Abs. 5: „Das Rechnungsprüfungsamt berichtet alle zwei Jahre im Rahmen des Prüfungsberichtes über die Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Verwendung der Mittel des Förderungsfonds. Die Landessynode erteilt Entlastung. In den dazwischenliegenden Jahren erstattet der Vergabeausschuss der Landessynode einen schriftlichen Bericht über die Mittelverwendung.“
2. Ergänzung § 4 Abs. 1: „Der Landeskirchenrat erlässt im Einvernehmen mit dem Vergabeausschuss (§ 5) eine Rechtsverordnung zur Regelung der Grundsätze für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Förderungsfonds und über die Anstellungsträgerschaft.“

gez.

Dr. Fischer
Landesbischof

gez.

Fleckenstein
Präsidentin der Landessynode

Entwurf

**Kirchliches Gesetz
über die Bildung eines Förderungsfonds
„Kirche hilft Arbeitslosen“
(Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG III)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Förderungsfonds, Zweckbestimmung**

Bei der Evangelischen Landeskirche in Baden wird im Anschluss an den am 21. Januar 1983 vom Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden geschaffenen Sonderfonds „Hilfe für Arbeitslose“ und den bisherigen Personalfonds des Arbeitsplatzförderungsgesetzes vom 8. November 1983 (GVBl S. 157) ein Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ gebildet. Mit seinen Mitteln sollen im Rahmen der in der Landeskirche gegebenen dienst- und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten die Schaffung zusätzlicher, außerplanmäßiger, befristeter Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie andere personen- oder projektbezogene Hilfen für Arbeitslose ermöglicht werden. Der Förderungsfonds integriert dabei das bisher selbständige Förderprogramm der Landessynode „Starthilfe für Arbeitslose“.

§ 2

Förderungsschwerpunkt, Zweckbindung

- (1) Im Rahmen seiner Zielsetzung (§ 1) werden Mittel des Förderungsfonds insbesondere eingesetzt:
 1. für Arbeitsplätze in Projekten des Gemeindeaufbaus. Als Beschäftigte kommen in Betracht für kirchliche Berufe ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 2. für die Förderung von Projekten in Kirche und Diakonie zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und zu deren weiterer Qualifizierung. Eine individuelle Förderung von Langzeitarbeitslosen kann auch auf Arbeitsplätzen außerhalb von Kirche und Diakonie erfolgen;
 3. zur Förderung von „Arbeitslosentreffs“;
 4. zur Förderung von Maßnahmen, bei denen arbeitslose Jugendliche aus ungünstigen familiären Bedingungen sowie Schwervermittelbare wie chronisch Kranke und Behinderte Vorrang haben. Gefördert werden können auch Initiativen, die zu einer dauerhaften Beschäftigung von Personen dieser Zielgruppe außerhalb des sogenannten Ersten Arbeitsmarktes führen.
- (2) Die Mittel, die dem Förderungsfonds zufließen (§ 3), können jeweils für eine der in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden verwendet werden.

§ 3

Mittel, Verwaltung und Prüfung des Förderungsfonds

- (1) Die Mittel des Förderungsfonds werden aufgebracht durch zweckgebundene Spenden, Beiträge und Kollektien. Der Förderungsfonds tritt unter einem einheitlichen Erscheinungsbild auf.
- (2) Durch Beschluss der Landessynode werden nach den jeweiligen Möglichkeiten Mittel des ordentlichen Haushalts dem Förderungsfonds zugeführt; auch können Bürgschaften durch die Landeskirche übernommen werden.
- (3) Ein Sonderhaushaltplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Vergabeausschuss erstellt und beschlossen und der Landessynode vorgelegt.

- (4) Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit und deren Finanzierung werden durch eine Vereinbarung zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden geregelt.
- (5) Der Landessynode ist im Zusammenhang mit dem Prüfungsbericht, der durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden erstellt wird, über die Verwendung der Mittel des Förderungsfonds durch den Vergabeausschuss zu berichten. Die Landessynode erteilt Entlastung.

§ 4**Grundsätze, Mitfinanzierung, Subsidiarität**

- (1) Der Landeskirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vergabeausschuss (§ 5) Grundsätze für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Förderungsfonds und über die Anstellungsträgerschaft beschließen.
- (2) Spenden und Beiträge nach § 3 Abs. 1 sowie Zinserträge dürfen nicht zur Abrechnung von Unkosten der Verwaltung, Spendenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.
- (3) Bei der Förderung soll eine Mitfinanzierung durch den jeweiligen Anstellungs- bzw. Projektträger erfolgen.
- (4) Die Mittel des Förderungsfonds sind subsidiär.

§ 5**Vergabeausschuss**

Die Mittel des Förderungsfonds werden von einem Vergabeausschuss vergeben. Der Evangelische Oberkirchenrat, die Landessynode, der Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Pfarverein, der Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA) entsenden jeweils ein Mitglied und benennen eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Weitere sachkundige kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können hinzugezogen werden.

§ 6**Schlussbestimmungen**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1.1.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Arbeitsplatzförderungsgesetz vom 19. Oktober 1989 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert am 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 197) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Begründung:

Das kirchliche Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II) wurde am 19.10.1989 von der Landessynode erlassen. Dieses Gesetz wurde 1994 und 1998 von der Landessynode verlängert.

Der Ätestenrat der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat in seiner Sitzung am 25.4.2001 den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, dem Landeskirchenrat ein Konzept vorzulegen, in dem unter Beachtung der Einbindung des Projektes „1+1“, der Identitätswahrung der bisherigen Projekte des Arbeitsplatzförderungsgesetzes und der Gewährleistung synodaler Beteiligung eine Zusammenführung der einzelnen, bisher getrennt verwalteten Unterstützungsfonds geregelt wird. Der Ausschuss „Starthilfe für Arbeitslose“ hat in seiner Klausurtagung am 23.3.2001 über den Vorschlag des Ätestenrates beraten und sich für eine Zusammenführung ausgesprochen. Es wird angestrebt, die Vergabeausschüsse „Starthilfe für Arbeitslose“ und den Ausschuss (AFG) in diesem Zusammenhang zusammenzuführen.

Die vorliegende Neufassung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes hat deshalb das Ziel der Integration der verschiedenen bisher bestehenden Förderprogramme, vor allem eine Einbeziehung des bisher selbständigen Synodenprogramms „Starthilfe für Arbeitslose“. Eingeflossen sind gleichzeitig die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen mit den verschiedenen Programmen sowie der Aktion „1+1“.

Die Mitgliederanzahl des Vergabeausschusses wurde in § 5 gegenüber dem AFG II -Gesetz auf jeweils eine Person und Stellvertreter bzw. Stellvertreterin begrenzt.

Daneben wurden bei der Neufassung die Regeln der Rechtschreibreform beachtet und die inklusive Sprache eingearbeitet.

Zur besseren Übersicht sind die einzelnen Änderungen in einer Synopse in der Anlage ersichtlich.

(Synopse hier nicht abgedruckt)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist in GVBl. Nr. 2/2002 abgedruckt.)

Anlage 14 Eingang 11/14**Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen****Auszug aus dem vorläufigen Protokoll
der Sitzung des Landeskirchenrats
am 20. September 2001**

**Tagungsort: Evangelischer Oberkirchenrat,
Blumenstraße 1 – 7, 76133 Karlsruhe**

12. Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen:

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Landeskirchenrat leitet den (der Vorlage) anliegenden Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen zur Beratung und Beschlussfassung an die Landessynode weiter.

Frau Fleckenstein stellt den Antrag, Artikel 2 wie folgt zu ergänzen:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: „Andere stimmberechtigte nichttheologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates werden in Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Das gleiche gilt für die Leiterin bzw. den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.“
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

Der Landeskirchenrat bittet daher die zuständigen Ausschüsse zu prüfen, ob die Stelle der Leiterin bzw. des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes als B-Stelle ausgewiesen werden soll.

gez.
Dr. Fischer
Landesbischof

gez.
Fleckenstein
Präsidentin der Landessynode

Entwurf
Kirchliches Gesetz
zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen

Vom Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz) in der Fassung vom 4. Mai 1984 (GVBl Seite 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 2001 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. stimmberechtigte theologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates:

- Oberkirchenrättinnen/Oberkirchenräte B 3
- andere Mitglieder B 2“

Artikel 2
Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamten vom 29. April 1998 (GVBl S. 101), geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. April 1999 (GVBl S. 58), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Andere stimmberechtigte nichttheologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates werden in Besoldungsgruppe B 2 eingestuft.“

- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

- Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 2001

Der Landesbischof

Begründung:

Durch das 14. kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. April 2001 ist die Möglichkeit eröffnet worden, theologische und nichttheologische stimmberechtigte Mitglieder in den Evangelischen Oberkirchenrat zu berufen, die nicht die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat bzw. Oberkirchenrätin führen. Die Gesetzesänderung ist erforderlich, um deren Besoldungsverhältnisse zu regeln.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 2/2002 abgedruckt.)

Anlage 15 Eingang 11/15

Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis – ErprobungsG Ortenau –

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen
der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis
– ErprobungsG Ortenau –

Vom

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß § 132 Abs. 4 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Einrichtung eines Verbandskirchenrates**

Zur Erprobung einer gemeinsamen Leitungsstruktur von Teilbereichen der Zuständigkeiten der Leitungsorgane der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg wird abweichend von den Bestimmungen der Grundordnung und anderer Teile der Kirchenordnung ein Verbandskirchenrat gebildet, der den Namen „Verbandskirchenrat der evangelischen Kirchenbezirke in der Ortenau“ führt.

§ 2**Zusammensetzung des Verbandskirchenrates**

(1) Kraft Amtes gehören dem Verbandskirchenrat an:

1. die Dekaninnen bzw. die Dekane der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg,
bei Verhinderung die jeweilige Dekanstellvertreterin bzw. der jeweilige Dekanstellvertreter;
2. eine Schuldekanin bzw. ein Schuldekan für alle Kirchenbezirke;
wer entsandt wird bzw. wer bei Verhinderung die Vertretung übernimmt, entscheiden die Bezirkskirchenräte einvernehmlich; kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Verbandskirchenrat;
3. die Personen im Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt der Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg;
die Entscheidung trifft der entsendende Bezirkskirchenrat.

(2) Durch Wahl der jeweiligen Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg werden in den Verbandskirchenrat entsandt:

1. drei nichttheologische Mitglieder des Bezirkskirchenrates Kehl,
2. drei nichttheologische Mitglieder des Bezirkskirchenrates Lahr,
3. zwei nichttheologische Mitglieder des Bezirkskirchenrates Offenburg.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Vorsitz des Verbandskirchenrates wird im zweijährigen Wechsel von den Dekaninnen bzw. den Dekanen der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg – in dieser Reihenfolge – wahrgenommen, sofern der Verbandskirchenrat keine andere Regelung trifft. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung.

(4) Über eine beratende Teilnahme von Personen an den Sitzungen des Verbandskirchenrates entscheidet der Verbandskirchenrat.

§ 3**Regelung der Zuständigkeiten**

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bezirkskirchenräten der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg durch Rechtsverordnung zur regeln, welche Zuständigkeiten der Leitungsorgane dieser Kirchenbezirke abweichend von einzelnen Vorschriften der Grundordnung oder anderer Teile der Kirchenordnung auf den Verbandskirchenrat übertragen werden.

- (2) Die Rechtsverordnung soll insbesondere Regelungen treffen über
 1. die Zuständigkeiten im Bereich der Stellenplanung, des Personaleinsatzes sowie der Schwerpunkte gemeinsamer kirchlicher Arbeit,
 2. die Beschlussfassung eines gemeinsamen Haushaltspans durch den Verbandskirchenrat auf der Grundlage der Zuweisungen für die einzelnen Kirchenbezirke,
 3. die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden des Verbandskirchenrates sowie die rechtliche Vertretung der Kirchenbezirke.
- (3) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.

§ 4**In-Kraft-Treten**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2002 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. April 2008 außer Kraft.

(2) Der Landeskirchenrat kann eine Rechtsverordnung nach § 3 vor dem In-Kraft-Treten des kirchlichen Gesetzes mit Wirkung ab 1. Februar 2002 beschließen.

(3) Rechtzeitig vor Beendigung der Erprobungsphase werten die Bezirkssynoden und Bezirkskirchenräte der beteiligten Kirchenbezirke sowie der Verbandskirchenrat die Erfahrungen mit dem Erprobungsmodell aus, berichten hierüber dem Evangelischen Oberkirchenrat und nehmen bis spätestens 1. Februar 2007 Stellung, in welcher Weise bezirkliche Strukturen in der Ortenau gestaltet werden sollen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 2001

Der Landesbischof

Begründung

Im Zusammenhang mit der Beratung des Abschlussberichtes des Evangelischen Oberkirchenrates über die Umsetzung der Kirchenbezirksstrukturreform hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 28. April 2001 Folgendes beschlossen:

„Die Landessynode begrüßt das von den Ortenauer Kirchenbezirken entwickelte Verbandsmodell als einen richtigen Schritt hin zu neuen Strukturen in der Ortenau. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Frühjahrssynode 2002 ein Erprobungsgesetz vorzulegen.“ (Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 2001 S. 97ff)

Mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes wird das Ziel verfolgt, die Leitungsstruktur des Verbandskirchenrates durch das Gesetz zu regeln und den Landeskirchenrat zu ermächtigen, die Zuständigkeiten durch eine Rechtsverordnung zu konkretisieren. Dies macht es möglich, dass das Gesetz rechtzeitig in Kraft treten kann und Klarheit herrscht, dass nach der Bildung der Organe der Kirchenbezirke im Zusammenhang mit den Kirchenwahlen 2001/2002 der Verbandskirchenrat gebildet werden kann.

In § 3 wird die Rechtsgrundlage für den Erlass der Rechtsverordnung geschaffen. Gleichzeitig werden die Bereiche genannt, auf die sich die Zuständigkeiten beziehen sollen, ohne dass eine abschließende Aufzählung erfolgt. Dadurch ergibt sich auch die Möglichkeit, im Laufe der Erprobung eine Erweiterung in die Rechtsverordnung aufzunehmen, sofern dies von den Kirchenbezirken gewünscht wird.

Um die Zielsetzung der Erprobung deutlicher zu machen, wurde von Herrn Dekan Wahl – in telefonischer Absprache mit den Dekanen der Kirchenbezirke Lahr und Kehl – beantragt, folgende Bestimmung als neuen § 4 aufzunehmen:

Bis zum Ende der Erprobungszeit ist eine Entscheidung zu treffen über die künftige Struktur der Kirchenbezirke in der Ortenau. Die Entscheidungsfindung geschieht ergebnisoffen.

Das Anliegen wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat in dem Wortlaut des § 4 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs aufgenommen. Damit ist gewährleistet, dass die gesetzliche Regelung im Einklang mit dem obigen Beschluss der Landessynode steht.

Eine Berichterstattung bis spätestens 1. Februar 2007 ist erforderlich, damit der Evangelische Oberkirchenrat die Berichte mit seiner Stellungnahme der Landessynode zur Frühjahrstagung 2007 vorlegen kann. Nach einer Grundsatzentscheidung der Landessynode könnten dann ggf. die erforderlichen gesetzlichen Regelungen auf der Herbsttagung 2007 getroffen werden, die mit Beginn der neuen Wahlperiode 2008 wirksam werden sollten.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 2/2002 abgedruckt.)

Anlage 16 Eingang 11/16**Vorlage des Landeskirchenrats vom 20.09.2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen
bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Notlagengesetzes**

Das kirchliche Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage vom 11. April 1986 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 1997 (GVBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Bürgschaftssicherungsrücklage für den Gemeinderücklagenfonds kann dabei bis zu einem Mindestbetrag von 10 v.H. der Einlagen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke nebst jährlichen Zinsleistungen für Einlagen abzüglich der Ausgleichsrücklage für den Gemeinderücklagenfonds (§ 1 Abs. 4 GRFG) herangezogen werden.“
2. § 1 Abs. 2 Satz 3 wird zu Satz 4 und erhält folgende Fassung:
„Die Heranziehung der Betriebsmittelrücklage (§ 84 KVHG), der Tilgungsrücklage (§ 86 KVHG) und der Substanzerhaltungsrücklage (§ 85a KVHG) kommen nicht in Betracht.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Begründung:**Zu Artikel 1:****Zu Nr. 1:**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2001 ist das Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden geändert worden. § 1 Abs. 6 legt nunmehr fest, dass die Gewährsträgerschaft der Landeskirche für Einlagen und Zinsleistungen des Gemeinderücklagenfonds nur nach vorheriger Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erfolgt.

Diese Regelung bedingt Änderungen bei der Definition der notwendigen Höhe der Bürgschaftssicherungsrücklage für den Gemeinderücklagenfonds. Die allgemeine Bürgschaftssicherungsrücklage (§ 87 KVHG) ist anzusammeln, wenn die Landeskirche Bürgschaften übernimmt. Eine solche Bürgschaft übernimmt die Landeskirche gegenüber den Einlagen und Zinsleistungen des Gemeinderücklagenfonds in § 1 Abs. 6 des Gemeinderücklagenfondsgesetzes.

Die Ausgleichsrücklage des Gemeinderücklagenfondsgesetzes soll nach § 5 Abs. 4 der DVO-GRFG zum Ausgleich von Schwankungen bei den Einlagen des Gemeinderücklagenfonds ein Sechstel bis zu einem Viertel der durchschnittlichen Einlagen der vorausgegangenen drei Rechnungsjahre betragen. Nach § 1 Abs. 6 mindert diese Ausgleichsrücklage nun die Pflicht zur Gewährsträgerschaft der Landeskirche für die Einlagen und Zinsleistungen des Gemeinderücklagenfonds. Sie mindert damit den notwendigen Umfang der Bürgschaftssicherungsrücklage für den Gemeinderücklagenfonds.

Nach dem kirchlichen Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage (Notlagengesetz) kann die allgemeine Bürgschaftssicherungsrücklage bis zu einem Mindestbetrag von 10 v.H. der bestehenden Bürgschaftsverpflichtung in Anspruch genommen werden. Diese Regelung war für die Bürgschaftssicherungsrücklage für den Gemeinderücklagenfonds der neuen Gesetzeslage anzupassen.

Für die Mindesthöhe der Bürgschaftssicherungsrücklage für den Gemeinderücklagenfonds ergibt sich damit folgende allgemeine Rechnungsformel:

Einlagen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zuzüglich jährliche Zinsleistungen für Einlagen

ergibt Bürgschaftssicherungssumme (Bemessungsgrundlage).

$\frac{1}{10}$ der Bürgschaftssicherungssumme ergibt die Bürgschaftssicherungsrücklage.

Abzüglich Ausgleichsrücklage

ergibt Bürgschaftssicherungsrücklage (Mindesthöhe) für Gemeinderücklagenfonds.

Nach dem Stand der Einlagen im Gemeinderücklagenfonds am 31.12.2000 würde sich folgende Berechnung ergeben:

rd. 164,00 Mio. DM Einlagen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

zuzüglich 6,560 Mio. DM Einlagezinsen bei derzeit 4 % von 164,00 Mio. DM

ergibt 170,560 Mio. DM Bürgschaftssicherungssumme.

davon $\frac{1}{10}$ = 17,056 Mio. DM Bürgschaftssicherungsrücklage

abzüglich 10,000 Mio. DM kalkuliertes Mindestvolumen für Ausgleichsrücklage

ergibt 7,056 Mio. DM Bürgschaftssicherungsrücklage (Mindesthöhe für Gemeinderücklagenfonds).

In der Neuregelung des § 1 Abs. 2 Satz 4 des Notlagengesetzes ist nun festgelegt, dass bei der Berechnung der Mindesthöhe der Bürgschaftssicherungsrücklage für den Gemeinderücklagenfonds die Ausgleichsrücklage berücksichtigt wird.

Zu Nr. 2:

In § 1 Abs. 2 des Notlagengesetzes waren die im Falle der Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage gesicherten Pflichtrücklagen um die neue eingeführte Substanzerhaltungsrücklage zu ergänzen. Diese soll im Falle einer Notlage nicht angegriffen werden können.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist in GVBl. Nr. 2/2002 abgedruckt.)

Anlage 17 Eingang 11/17**Eingabe der Synodalen Groß und Neubauer vom 7. September 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung****Änderung der kirchlichen Wahlordnung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

als Mitglieder der Landessynode sind wir vielfach auf die Änderung des § 39, 2 Satz 2 der kirchlichen Wahlordnung angesprochen worden. Dabei haben sich Fragen aufgetan, die in der Elle der damaligen Beschlussfassung auch von uns nicht genügend durchdacht wurden.

Wir bitten deshalb, die Kirchliche Wahlordnung dahingehend zu ändern, dass der Passus (§ 39, 2 Satz 2) „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu der Landeskirche stehen, ihre Tätigkeit jedoch in einem nicht nur geringfügigem Umfang für den Kirchenbezirk ausüben“, „nicht in den Bezirkskirchenrat gewählt werden können“, wieder rückgängig gemacht wird.

Begründung:

Mit der schnellen Änderung der Kirchlichen Wahlordnung sollte eine Gleichfürmigkeit der Landes- und Gemeinde- mit der Bezirksebene hergestellt werden.

Diese Argumentation besticht freilich nur auf den ersten Blick, denn nicht alle Konsequenzen sind logisch.

Während die auf Kirchengemeindeebene angestellten Mitarbeiterinnen dort auch ihren Arbeitgeber haben, ebenso die auf der Landesebene arbeitenden Mitarbeiterinnen, trifft das auf die auf der Bezirksebene arbeitenden Mitarbeiterinnen in der Regel nicht zu (Ausnahme: Diakone z.T. einige Sekretärinnen).

Ihr Arbeitgeber (EOK) ist nicht auf der Bezirksebene, sondern auf der Landesebene angesiedelt. Ihre Aufsicht geschieht durch einzelne Personen (z.T. gar auf Landesebene angesiedelt), nicht durch Gremien. Der Bezirkskirchenrat stellt zwar das Gegenüber und den Partner zur Zusammenarbeit dar, hat aber keine Aufsichtsfunktion!

So steht einer Mitarbeit im Bezirkskirchenrat eigentlich nichts im Wege.

Im Falle einer gelegentlichen wirklichen Befangenheit könnte der/die Mitarbeiterin aus der Abstimmung herausnehmen, wie es in anderen Zusammenhängen auch üblich ist.

Schließlich weiß die wählende Bezirkssynode um die Hintergründe der KandidatInnen und es hätte ihrer demokratischen Hoheit zu obliegen, wenn sie für genügend glaubwürdig hält, ihre Interessen im Bezirkskirchenrat zu vertreten.

Der Mitarbeit der landeskirchlich angestellten MitarbeiterInnen auf Bezirksebene, hier im Bezirkskirchenrat, steht folglich nichts im Wege.

Weiter reißt die unscharfe Quantifizierung „nicht nur geringfügigen Umfangs“ viele Unklarheiten auf. Betrifft das auch den/die BezirksjugendpfarrerIn (ca. 6 Wochenstunden), den /die BezirksdiakoniepfarrerIn, all die anderen mit Bezirksaufträgen?

Ein strikt durchgehaltenes Ehrenamtlichenprinzip wäre wohl verständlich und hätte selten Sinn. Dann müssten aber auch in den Bezirkskirchenrat geborene und gewählte PfarrerInnen aus dem Leitungsgremium herausgenommen werden. Doch deren evtl. Befangenheit bleibt unangetastet. Wurde mit dieser Änderung nicht auch ungewollt die Position des/der DekanIn und des/der SchuldekanIn im Gremium gestärkt? Das kann u.E. ja wohl nicht der Sinn der Verordnungsänderung gewesen sein.

Kirchliche, hauptamtliche MitarbeiterInnen (Nicht-TheologInnen) von der Verantwortung für die Bezirksarbeit fernzuhalten, hieße, auf kompetente MitarbeiterInnen in einem immer komplizierteren Arbeitsfeld zu verzichten.

Wir meinen, dass mit dieser – wohl unbeabsichtigt – über das Ziel hinauschießenden Änderung vom Oktober 2000, auf wertvolle Ressourcen an Erfahrung und Wissen im Bezirk verzichtet wird.

Mit unserer Eingabe bitten wir um die Rücknahme der im Oktober 2000 beschlossenen Änderung der kirchlichen Wahlordnung (§ 39, 2 Satz 2).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thea Groß

gez. Horst PW. Neubauer

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. September 2001 zum Schreiben der Synoden Groß und Neubauer vom 7. September 2001

Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

Ihr Schreiben vom 10. September 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum Antrag der Synoden Thea Groß und Horst Neubauer auf Änderung der Kirchlichen Wahlordnung nehme ich wie folgt Stellung:

Wie erinnerlich, ist § 39 Abs. 2, Satz 2 der Wahlordnung erst auf Vorschlag des Synodalen Schmitz während der Aussprache im Plenum der Landessynode am 25. Oktober 2000 in die Wahlordnung aufgenommen worden. Die Erfahrungen, die wir im Evangelischen Oberkirchenrat bisher mit dieser Bestimmung gemacht haben, bestätigen, dass der Ausschluss von MitarbeiterInnen und Mitarbeitern, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehen, von der Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Wir stimmen daher in der Sache der Auffassung der beiden Synoden zu, dass diese Regelung korrigiert werden sollte.

Zum Verfahren schlagen wir vor, dass der Antrag an den Rechtsausschuss verwiesen wird. Da die Korrektur in der Herbstsynode 2001 verabschiedet werden müsste, damit sie zur Bildung der neuen Bezirkskirchenräte nach der Kirchenwahl im November dieses Jahres noch wirksam werden kann, schlagen wir vor, den formalen Weg eines Gesetzentwurfes aus der Mitte der Synode zu wählen. Die Vorlage eines Gesetzentwurfes über den Landeskirchenrat ist aus zeitlichen Gründen zur Herbsttagung nicht mehr möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Prof. Dr. Winter

Anlage 18 Eingang 11/18

Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 2. August 2001 zur Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 22. Mai 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

ich möchte anregen,

Form und Inhalt der in Heft Nr. 9/2001 des Gesetzes- und Verordnungsblatts der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlichten Geschäftsordnung auf die Gesetzmäßigkeit nach der Grundordnung

zu überprüfen (§ 131 Nr. 3 Grundordnung) und gegebenenfalls das Gesetzgebungsverfahren nach § 132 GO zu veranlassen. Da die Geschäftsordnung am 1.6.2001 in Kraft getreten ist, wäre die Legitimation der vorläufigen Geltung durch den Landeskirchenrat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 GO herzustellen. (Vorläufiges kirchliches Gesetz).

Die Grundordnung selbst enthält in den § 128-129 Geschäftsordnungsbestimmungen für den Evangelischen Oberkirchenrat.

Die Grundordnung enthält analog auch für den Landeskirchenrat Geschäftsordnungsbestimmungen in den §§ 123 -126.

Deshalb gibt die Grundordnung diesen Leitungsorganen ausdrücklich nicht die Zuständigkeit, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Im Unterschied zur Landessynode in § 116 Abs. 3 GO.

Was in der veröffentlichten Fassung inhaltlich enthalten ist, gehört zu dem Bereich der grundsätzlichen Ordnung kirchlicher Ämter und Dienste, die „nur durch Gesetze“ eingeführt werden können (§ 131 Nr. 3 GO).

Damit ist es gerade ausgeschlossen, einen Analogieschluss im Sinne der korporalen Selbstbestimmung-, wie es der Landessynode, – auch der Bezirkssynode, dem Bezirkskirchenrat, dem Kirchengemeinderat (§ 36 Abs. 3 GO) oder dem Ätestenkreis – gegeben ist, zu ziehen.

Gegebenenfalls müsste die Grundordnung um eine analoge Bestimmung, wie § 116 Abs. 3 sie bietet, ergänzt werden.

Mit guten Wünschen und
freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Peter Jensch

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. August 2001 zum Schreiben des Herrn Peter Jenach vom 2. August 2001

Anregung von Herrn Peter Jensch zur Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 08. August 2001 teile ich Ihnen zur Anregung von Herrn Rechtsanwalt Peter Jensch hinsichtlich der Legitimation der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates folgendes mit:

Die von Herrn Rechtsanwalt Jensch vorgetragene Rechtsauffassung, nach der die Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates der Legitimation durch ein Gesetz bedarf, teilen wir nicht. Zunächst ist festzustellen, dass die Geschäftsordnung vom 22. Mai 2001 an die Stelle der Geschäftsordnung vom 1. März 1991 tritt. Die Legitimation des Evangelischen Oberkirchenrates, sich eine solche Geschäftsordnung zu geben, ist während der 10-jährigen Laufzeit der alten Geschäftsordnung von niemanden in Frage gestellt worden. Es bestand daher bisher für den Evangelischen Oberkirchenrat auch kein Anlass, von der Annahme auszugehen, dass vor einer Neufassung der Geschäftsordnung eine gesetzliche Grundlage hätte geschaffen werden müssen. Eine solche halten wir auch aus folgenden Gründen nicht für notwendig:

Herr Jensch weist selbst auf die kooperative Selbstbestimmung hin, die es den kirchlichen Gremien erlaubt, sich ihre Geschäftsordnung selbst zu geben. Die von Herrn Jensch vorgetragenen Argumente, nach der dies beim Evangelischen Oberkirchenrat ausnahmsweise anders sein sollte, sind nicht überzeugend.

Die zutreffende Tatsache, dass die Grundordnung Geschäftsordnungsbestimmungen für den Evangelischen Oberkirchenrat enthält, kann nicht dahin verstanden werden, dass es dem Evangelischen Oberkirchenrat verwehrt wäre, ergänzende Bestimmungen in einer eigenen Geschäftsordnung zu erlassen. Dabei ist es unschädlich, dass die Grundordnung für den Landeskirchenrat und den Evangelischen Oberkirchenrat keine dem § 116 Abs. 3 entsprechende Bestimmung enthält. Nach unserer Auffassung ist die Landessynode dadurch verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Eine solche Verpflichtung spricht die Grundordnung für den Landeskirchenrat und den Evangelischen Oberkirchenrat nicht aus. Dem gemäß hat auch der Landeskirchenrat sich bisher keine Geschäftsordnung gegeben. Aus der Bestimmung kann allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat daran gehindert wären, Ihre Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Unzutreffend ist auch die Auffassung von Herrn Jensch, dem Erlass einer Geschäftsordnung stehe die Bestimmung des § 131 Nr. 3 der Grundordnung entgegen. Zunächst handelt es sich bei einer „Geschäftsordnung“, die im wesentlichen die interne Aufbau- und Ablauforganisation betrifft, nicht um eine „grundsätzliche Ordnung“ im Sinne der zitierten Vorschrift. Diese „grundsätzliche Ordnung“ ist für den Evangelischen

Oberkirchenrat und den Landeskirchenrat – worauf Herr Jensch zurecht hinweist – in den entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung bereits geregelt. Dem Erfordernis des § 131 Nr. 3 ist damit in vollem Umfange genüge getan. Ein Verbot für den Landeskirchenrat und den Evangelischen Oberkirchenrat, sich in Ergänzung dazu eine eigene Geschäftsordnung zu geben, lässt sich dagegen aus dieser Bestimmung nicht entnehmen.

Ein vorläufiges Gesetz des Landeskirchenrates nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung zur Herstellung einer Legitimationsgrundlage für die Geschäftsordnung des Evang. Oberkirchenrates ist daher nicht erforderlich.

Soweit Herr Jensch anregt, für den Landeskirchenrat und den Evangelischen Oberkirchenrat eine dem § 116 Abs. 3 vergleichbare Bestimmung in die Grundordnung aufzunehmen, schlagen wir vor, diese in die Liste der „Merkposten“ aufzunehmen, damit im Zusammenhang mit einer evtl. weiteren Novelle zur Grundordnung geprüft werden kann, ob dies notwendig und sinnvoll ist, um jeden Zweifel an der Rechtslage auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Prof. Dr. Winter

als eine Geschäftsordnungsbestimmung. Aus der Grundordnung folgt der schnelle Schluß gerade nicht!

Die Grundordnung definiert und bestimmt für den Evangelischen Oberkirchenrat die grundsätzliche Ordnung im Sinn von § 131 Nr. 3. Also müssen auch Variationen und Ausführungen dieser grundsätzlichen Ordnung durch Gesetz eingeführt werden (§ 131 Nr. 3).

Dabei geht es nicht um Bestimmungen über Termine oder über Vorbereitungen von Sitzungen, – Geschäftsordnungssachen im eigentlichen materiellen Sinn.

Z. B. halte ich den Organisationsaufbau (§§ 1 bis 10) für grundsätzlich im Sinne von § 131 Nr. 3.

Man müßte jeden Paragraphen anschauen.

Was mir z.B. aufgefallen ist, daß der Evangelische Oberkirchenrat nach § 23 Abs. 6 selbst bestimmt, wie der Schriftverkehr zwischen der Präsidentin der Landessynode und dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt.

Ich kann nur meine Anregung geben.

Für erledigt kann ich meine Anregung daher leider nicht ansehen.

Mit guten Wünschen und freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Peter Jensch, Rechtsanwalt

Antwortschreiben des Herrn Peter Jensch vom 25. September 2001 zum Schreiben der Präsidentin der Landessynode vom 21. September 2001

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

besten Dank für Ihr Schreiben vom 21.09.2001 mit der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 17.8.2001 – AZ: 44/11 –.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist eine der vier Leitungsorgane der Landeskirche im Sinne von § 109 Abs. 2 – und von den vier dasjenige, in dem die Kompetenzen und die Macht gebündelt und konzentriert werden.

Das verlangt besondere Beachtung dessen, was im demokratischen Rechtsstaat die Rechtsstaatlichkeit ausmacht. Es ist die kirchliche Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Vorrang des Gesetzes und der Vorbehalt des Gesetzes. Die Grundordnung hat dafür klare Bestimmungen. Gesetzmäßigkeit ist vor allem nicht anti-evangelisch!

Man sollte sich den veröffentlichten Text der Geschäftsordnung vom 22.05.2001 schon genau anschauen: was darin wirklich nicht mehr ist

Anlage 19 Eingang 11/19

Vorlage des Landeskirchenrats vom 10.10.2001: Entwürfe der Haushaltspläne 2002/2003 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

Beschluss:

Die Entwürfe der Haushaltspläne Unterländer Evangelischer Kirchenfonds und Evangelische Zentralpfarrkasse werden der Landessynode zur Entscheidung vorgelegt.

(Anlagen siehe nächste Seite)

Haushaltsplan der Evang. Zentralpfarrkasse 2002/2003

		Rech-Soll 2000 EURO	HH-Ansatz 2000 EURO	HH-Ansatz 2001 EURO	HH-Ansatz 2002 EURO	HH-Ansatz 2003 EURO
Einnahmen						
0500	Kompetenzen	1.212.214,69	1.193.100	1.217.130	1.231.958	1.243.718
0800	Leist. aus Pfarrhausgrundstück.	4.288,09	3.477	3.477	3.579	3.579
1100	Zinserträge	371.458,10	186.622	191.734	222.412	227.525
1210	Mietzinsen	1.045.748,29	1.022.584	1.022.584	1.048.148	1.048.148
	- Betriebskosten und Sonstiges	184.756,02	169.749	169.749	205.539	205.539
1230	Pachtzinsen	298.137,72	306.775	317.001	296.549	296.549
	- Sonstiges aus Pacht	3.966,63	2.812	2.812	2.812	2.812
1240	Erbbauzinsen	2.072.909,46	2.013.979	2.106.523	2.106.523	2.106.523
	- Sonstiges aus Erbbau	409,03	511	511	256	256
.50	Forsterträge	10.225,84	31.035	31.035	10.993	10.993
1900 ff	Sonst. Einnahmen	53,78	1.023	1.023	1.023	1.023
Einnahmen gesamt		5.204.167,65	4.931.666	5.063.579	5.129.791	5.146.664

		Rech-Soll 2000 EURO	HH-Ansatz 2000 EURO	HH-Ansatz 2001 EURO	HH-Ansatz 2002 EURO	HH-Ansatz 2003 EURO
Ausgaben						
5100	Eigentumsgebäude					
	- Investitionen	258.604,58	255.646	255.646	511.292	1383.469
	- Betriebskosten u. a.	202.977,51	190.201	192.757	247.491	250.047
50	Sonstiger Grundbesitz	10.986,12	70.252	75.441	69.945	69.945
5300 ff	Sonstiges	6.892,89	9.152	9.152	9.150	9.152
5700	Waldbewirtschaftung	0,00	29.144	29.144	0	0
6900	Ersatz von Verwaltungs- und Betriebskosten an Sonderhaushalt	672.146,33	767.551	782.813	889.065	902.532
7400	Zuweisung an die Landeskirche	3.492.141,07	3.285.050	3.391.399	2.800.000	2.930.000
9100	Vermögenswirksame Zuführung	476.218,05	255.646	255.646	515.928	509.486
	- Zuführung an DIFA	84.201,10	69.024	71.581	86.920	92.033
Ausgaben gesamt		5.204.167,65	4.931.666	5.063.579	5.129.791	5.146.664

Haushaltsplan des Unterländer Evang. Kirchenfonds 2002/2003

		Rech.-Soll- 2000 EURO	HH-Ansatz 2000 EURO	HH-Ansatz 2001 EURO	HH-Ansatz 2002 EURO	HH-Ansatz 2003 EURO
Einnahmen						
0800	Leist. aus Baulisten	1.299.458,95	1.199.491	1.199.491	558.331	558.331
1100	Zinserträge	1.744.960,14	1.624.374	1.662.721	1.354.923	1.380.488
1210	Mietzinsen - Betriebskosten u. Sonstiges	3.725.962,48 812.435,74	3.579.043 700.470	3.630.172 705.583	3.732.431 833.406	3.732.431 833.406
1230	Pachtzinsen - Sonstiges aus Pacht	754.083,23 43.941,65	754.156 6.647	759.268 6.647	754.156 8.692	754.156 8.692
1240	Erbbauzinsen - Sonstiges aus Erbbau	8.072.385,07 5.291.877	8.219.528 7.669	8.398.992 7.669	8.400.526 5.113	8.400.526 5.113
1250	Forsterträge	2.659.479,93	2.793.699	2.790.631	2.492.548	2.482.322
1900 ff	Sonst. Einnahmen	1.583.818,85	8.948	2.556	2.556	2.556
	Einnahmen gesamt	20.701.817,92	18.894.025	19.163.731	18.142.681	18.158.020

		Rech.-Soll- 2000 EURO	HH-Ansatz 2000 EURO	HH-Ansatz 2001 EURO	HH-Ansatz 2002 EURO	HH-Ansatz 2003 EURO
Ausgaben						
5100	Eigentumsgebäude - Investitionen - Betriebskosten u. a.	1.885.434,29 892.771,02	1.968.474 853.551	1.968.474 859.098	2.096.297 998.553	1.968.474 998.553
5200	Sonstiger Grundbesitz	124.392,08	194.342	204.568	197.921	197.921
5700	Waldbewirtschaftung	2.885.510,58	2.113.681	2.111.124	2.160.413	2.160.413
6300 ff	Sonstiges	-1.851.419,62	95.100	204.517	232.126	232.126
6900	Ersatz von Verwaltungs- und Betriebskosten an Sonderhaushalt	2.223.230,00	2.469.028	2.533.272	2.861.772	2.905.825
7400	Zuweisung an die Landeskirche - Kompetenzen	6.135.502,57 302.684,10	6.135.503 301.662	6.135.503 307.798	5.060.000 309.332	4.600.000 310.865
7800	Baulisten	2.877.861,29	4.072.440	4.123.569	3.153.648	3.153.648
9100	Vermögenswirksame Zuführung - Zuführung an DIFA	688.212,24 834.800,12	0 690.244	0 715.809	228.988 843.632	760.998 869.196
	Ausgaben gesamt	20.701.817,92	18.894.025	19.163.731	18.142.681	18.158.020

Anlage 20 Frage 11/1**Frage des Synodalen Rave vom 21.08.2001 zum Bereich
Einsparungen bei den kirchlichen Arbeitsfeldern und
Erfahrungen mit „Dienstgruppen“****Herbsttagung 2001 der Landessynode – Fragestunde**

Hochverehte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,
bei der kommenden Herbsttagung der Landessynode erbitte ich Antwort auf die folgenden Fragen:

1) Der Finanzreferent, Herr Oberkirchenrat Dr. Beatus Fischer, hat während der Frühjahrssynode den Umfang der Einsparungen im landeskirchlichen Haushalt seit 1987 dargestellt und dabei eindrücklich gezeigt, was die Konsequenzen wären, wenn nicht gespart worden wäre.

Meine Frage im Blick auf die kommenden Haushaltsberatungen: Wieviel – in % in DM und in Stellen – ist seit 1987 bei den Arbeitsfeldern aus dem sogen. untersten Korb „Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt“, „Studierendenseelsorge“ und „Mission und Ökumene“ eingespart worden? Eine Vergleichszahl, z.B. Krankenhausseelsorge, wäre wünschenswert.

2) Die Idee der „Dienstgruppe“, ursprünglich gedacht als Möglichkeit zur Entlastung von Pfarrerinnen und Pfarrern, ist mancherorts gebraucht worden als Sparsmaßnahme bei der Umsetzung der Pfarrstellenstreicherungen (z.B. versorgen zwei Pfarrer nun eine dauervakante Nachbargemeinde mit). Welche Erfahrungen macht die Kirchenleitung mit dieser Konstruktion? Besteht Handlungsbedarf, was rechtliche Regelungen dafür angehen z.B. bezüglich der Mitsprache der dauervakanten Gemeinde bei der Neubesetzung einer Pfarrstelle in der Dienstgruppe?

Mit Dank für die Beantwortung
und mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Rave

Mitglied der Landessynode
für den Kirchenbezirk Freiburg

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. Oktober 2001
zur 1. Frage des Synodalen Rave vom 21. August 2001 (schriftliche Antwort)

(Hinweis: Auf § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landessynode wird hingewiesen.)

Vorbereitung der Herbsttagung 2001 der Landessynode

hier: Fragestunde / Eingabe Pfarrer Christian Rave vom 21. August 2001
Ihr Schreiben vom 31. August 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

In Beantwortung der oben genannten Anfrage ist diesem Schreiben eine Übersicht beigelegt, aus welcher die Einsparungen in den Bereichen des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt, der Evangelischen Studenten- und Studentinnengemeinden, von Mission und Ökumene sowie der Evangelischen Krankenhauspfarrer seit 1987 hervorgeht. Für den inhaltlichen Bereich wurden der Berechnung jährliche Bruttopennalkosten pro Stelle von 82.000 Euro und im Verwaltungsbereich von 38.000 Euro zugrunde gelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Fischer, Oberkirchenrat

Anlage (siehe unten)

Einsparungen bei kirchlichen Arbeitsfeldern

Einrichtung	Stellen				Einsparung (in Euro)		Einsparung (in %)	
	inhalt. Stellen		Verw.-Stellen		inhalt. Stellen	Verw.-Stellen	inhalt. Stellen	Verw.-Stellen
	1987	2002	1987	2002	1987	2002	1987	2002
Kirchl. Dienst in der ArbWelt	9	6	4	3,43	246.000	21.660	33	14
Evang. Studentengemeinden	6	3,83	7,7	7,09	177.940	23.180	36	8
Mission und Ökumene	9	6	2	1,5	246.000	19.000	33	25
Evang. Krankenhauspfarrer	41,5	31,5	1,5	0,5	820.000	38.000	24	67

Bruttopennalkosten pro Jahr für den

a) inhaltlichen Bereich: 82.000 Euro

b) Verw.-Bereich: 38.000 Euro

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. September 2001 zur 2. Frage des Synodalen Rave vom 21. August 2001 (schriftliche Antwort)

**Herbsttagung 2001 der Landessynode
Hier: Fragestunde**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Fleckenstein,

von den beiden Fragen, die der Synodale Rave für die Fragestunde auf der Herbsttagung 2001 der Landessynode gestellt hat, wird die zweite bezüglich der Erfahrungen mit „Dienstgruppen“ durch das Personalreferat beantwortet.

Wie es Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer zur Frage nach den Einsparungen tut, so möchten auch wir gemäß § 22 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Landessynode die Frage schriftlich beantworten.

Die von Herrn Kirchenrat Haas ausgearbeitete Antwort füge ich in der Anlage bei.

Mit allen guten Wünschen für die Vorbereitung der Synodaltagung
grüßt freundlich

Ihr

gez. Dieter Oloff, Oberkirchenrat

Anlage

**Evang. Oberkirchenrat
Personalreferat
Personalplanung**

Schriftliche Beantwortung der Anfrage des Landessynodalen Rave zu „Erfahrungen mit Dienstgruppen“

1. Die Anregung zur verstärkten Kooperation von Gemeinden und ihren Hauptamtlichen war ein Ergebnis der Arbeitsgruppe Pfarramt und wurde in deren Arbeitsergebnis „Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers“ 1998 veröffentlicht.

Wieweit dieser Impuls aufgenommen wurde, lässt sich nicht in Zahlen fassen. Es waren verstärkt Überlegungen zu dem Thema Kooperation in manchen Kirchenbezirken zu beobachten, die versuchten mehr Zusammenarbeit zur gegenseitigen Entlastung anzuregen.

2. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Arbeitsgruppe Pfarramt fiel mit der beginnenden Umsetzung der Stellenkürzungen in den Kirchenbezirken zusammen. Insofern wurden nach Beobachtungen des Personalreferates diese Überlegungen verstärkt dort aufgegriffen, wo sie geeignet schienen, ein planerisches Ungleichgewicht auszugleichen:

Konkrete Beispiele:

- Kooperation als Dienstauftrag: Der Pfarrer einer kleinen Gemeinden erhält den Auftrag, in der durch eine Stellenreduzierung größer gewordenen Nachbargemeinde einen beschriebenen Dienstauftrag wahrzunehmen.
- Eine kleine Gemeinde wird nicht mehr besetzt und die Nachbargemeinden versorgen diese Gemeinde im Rahmen einer kooperativen Dienstgemeinschaft mit. Das ist in mindestens 2 Fällen so organisiert.
- Eine verstärkte Kooperation zwischen Pfarrgemeinden in größeren Kirchengemeinden führte zur Errichtung von fünf Gruppenpfärmtern und einem Gruppenamt.

3. Rechtliche Ausgestaltung

- Hier ist noch einmal eine Unterscheidung wichtig: Die Dienstgruppe unterscheidet sich vom Gruppenpfarramt oder Gruppenamt dadurch, dass sie eine Kooperation verschiedener Kirchengemeinden mit ihren Hauptamtlichen ist, die ein gemeinsames Interesse gemeinsam verwirklichen wollen und sich dazu verbindlich verabreden. Die pfarramtlichen Aufgaben und die Selbständigkeit der Kirchengemeinden werden durch eine Kooperation in Form einer Dienstgruppe nicht tangiert. Jede Gemeinde behält ihre Gemeindeleitung. Für die hierzu notwendigen Regelungen hat der Evangelische Oberkirchenrat eine Rechtsverordnung in Vorbereitung.
- Befindet sich im Bereich einer Dienstgruppen eine nicht mehr besetzte Pfarrstelle, ist es ein Pfarrer in der Dienstgruppe, der die Verantwortung für diese Pfarrstelle und deren Pfarramt übernimmt.
- Bei einer Pfarrwahl ist es in dieser Konstellation auch klar, dass die mitverwaltete Gemeinde bei der Pfarrwahl der Gemeinde

Stimmrecht hat, deren Stelleninhaber für die Verwaltung zuständig ist (§ 7 Absatz 2 und 3 Pfarrstellenbesetzungsgebot).

- Eine direkte Mitwirkung der anderen Gemeinden bei der Pfarrwahl in einer Pfarrstelle der Dienstgruppe ist nicht vorgesehen. Wohl aber wird in der Ausschreibung darauf hingewiesen, dass eine Kooperation zwischen Gemeinden besteht.

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. Dezember 2001 zur Zusatzfrage des Synodalen Rave vom 22. Oktober 2001 (s. S. 19, 1. Plenarsitzung, Top XV) (schriftliche Antwort)

Anfrage des Landessynodalen Rave zu den Stellen der Studentengemeinden

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,
die Zusatzfrage des Landessynodalen Rave während der Fragestunde der Herbsttagung der Landessynode sollte schriftlich beantwortet werden.
Der Stellenplan (Haushaltsstelle 1210) zeigt folgende Entwicklung:

Stellenplan 1988/89	A 13–14 Pfarrer(innen)	5	Sozial- pädagogin	1
Stellenplan 1990/91	A 13–14 Pfarrer(innen)	6,5	Sozial- pädagogin	1 mit kw
Stellenplan 1992/93	A 13–14 Pfarrer(innen)	6,5 (1 kw)	Sozial- pädagogin	0
Stellenplan 1994/95	A 13–14 Pfarrer(innen)	5,5		
Stellenplan 1996/97	A 13–14 Pfarrer(innen)	5 (- 0,5)		
Stellenplan 1998/99	A 13–14 Pfarrer(innen)	5 (2x0,5 kw)		
Stellenplan 2000/01	A 13–14 Pfarrer(innen)	3,83 (- 1 kw) – 0,17 Umbuchung zur Telefonseelsorge (Pforzheim)		
Stellenplan 2002/03	A 13–14 Pfarrer(innen)	3,83		

Der Stellenplan nennt jeweils nur die Gesamtzahl. Die Verteilung der Stellen in der Landeskirche gehört in die Verantwortung des jeweils zuständigen Fachreferates.

Aus der Aktendurchsicht ergibt sich, dass

- die zweite Stelle in Freiburg mit Sozialpädagogin Dagmar Woge bis 1991 besetzt war. Die Personalkosten wurden aus der Haushaltsstelle 1210 bezahlt.
- die Pfarrstelle II in Heidelberg 1990 noch einmal, für vier Jahre befristet, errichtet wurde und mit Pfarrerin Elisabeth Behle bis 1993 mit 0,5 Dienstverhältnis besetzt war. Die Personalkosten wurden aus der Haushaltsstelle 1210 bezahlt. Es gab während der Tagung der Landessynode im Herbst 1993 Überlegungen, die Beendigung dieser befristeten Stelle durch den Einsatz eines Auslandspfarrers, finanziert aus den Stellen Mission und Ökumene (Auslandspfarrer), in der Studierendenseelsorge in Heidelberg auszugleichen. Realisiert wurde ein solcher Einsatz jedoch nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eugen Haas

(Kirchenrat)

Anlage 21

Bericht vom 20. Oktober 2001 der Leiterin Rechnungsprüfung, Frau Fischer, zu „Stand und Entwicklungen in der Rechnungsprüfung“

Wie die übrigen Verwaltungseinheiten in der Evangelischen Landeskirche in Baden befindet sich auch die Rechnungsprüfung im Wandel. Dieser Wandel, der in erster Linie auf Effizienz abzielt, ist auch erforderlich.

In der Vergangenheit hat die Rechnungsprüfung eher „im Verborgenen“ gearbeitet, d.h. als Beratungsorgan kam sie quasi nicht vor. Die Beratung ist aber ein wichtiges Instrumentarium, um eine effiziente Prüfung zu gewährleisten, denn die Beratungspflicht führt dazu, dass die Rechnungsprüfung nicht in der reinen Fehlerfeststellung („Erbsenzählerei“) verharren kann, sondern gleichzeitig Lösungswege aufzeigen soll. Die Beratung findet dort ihre Grenzen, wo sie zu einer Aufgabenüberschreitung führen würde. So hat beispielsweise der Evangelische

Oberkirchenrat gesetzlich geregelte Beratungspflichten gegenüber den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, die nicht Aufgabe der Rechnungsprüfung sind. Die nächsten Jahre werden quasi als Experimentierphase anzusehen sein, bis sich über die theoretischen Konzepte hinaus durch die Praxis sinnvolle Tätigkeitsbereiche und deren Grenzen ergeben. Auf Grund der äußerer, aber auch der inneren Gegebenheiten, sind die derzeitigen Entwicklungsstände innerhalb des Amtes unterschiedlich. Deshalb folgt im Weiteren zu jedem Prüfungsgebiet ein kurzer Abriss der zur Zeit wesentlichen Umstände:

1. Prüfung des landeskirchlichen Haushalts

Hierzu gehört neben der Jahresrechnung der Landeskirche unter anderem auch die Prüfung der landeskirchlichen Stiftungen, der Tagungsstätten und Jugendheime sowie der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und des Gemeinderücklagenfonds.

In dem Fachbereich sind 3 Personen beschäftigt – wobei eine Stelle befristet bis zum 31.12.2004 errichtet wurde.

Zum Thema Beratung ist hier insofern eine erfreuliche Entwicklung festzustellen, als sich die Zahl der Vorlagen, die der Evangelische Oberkirchenrat nach dem Rechnungsprüfungsamtsgesetz an das Rechnungsprüfungsamt vorzulegen hat, wie folgt entwickelt hat:

1996	-	2
1997	-	3
1998	-	1
1999	-	6
2000	-	13
2001	-	20

Aus den jeweiligen Stellungnahmen haben sich dann teilweise weitere Diskussionen in den Ausschüssen oder dem Landeskirchenrat ergeben. Teilweise wurden die Stellungnahmen aber auch vom Evangelischen Oberkirchenrat vor der Vorlage an den Landeskirchenrat entsprechend eingearbeitet, sodass den Entscheidungsgremien quasi abgestimmte Ergebnisse vorgelegt wurden und sich somit weitere Diskussionen erübrigten.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt dieses Fachbereiches wird in den nächsten Jahren die Überprüfung der Entwicklung der Budgetierung im Hinblick auf die getroffenen Zielvereinbarungen sein. Insbesondere ist die quantitative und qualitative Beschreibung der Leistungsziele zu überprüfen und zu verbessern. Zusätzlich sind die Elemente der Kontrolle des Budgetvollzugs innerhalb der Verwaltung weiter zu entwickeln, was ebenfalls von der Rechnungsprüfung zu verfolgen sein wird.

In organisatorischer Hinsicht wird zum einen die Fortbildung der Mitarbeiter im Hinblick auf die speziellen Anforderungen, wie z. B. die Befähigung zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen, im Vordergrund stehen. Zum anderen ist die Bauprüfung neu aufzubauen. Ein Neuaufbau ist deshalb erforderlich, weil die Tätigkeit des früheren eigenständigen Fachbereichs „Bauprüfung“ durch personelle Probleme in den vergangenen Jahren insgesamt zum Erliegen gekommen ist. Eine effiziente Bauprüfung muss jedoch in Zukunft wieder durchgeführt werden, weil dies ein rechtlich komplizierter und kostenintensiver Bereich ist, der zudem bei zeitnäher Prüfung die Möglichkeit bietet, dass die kirchlichen Bauherren Überzahlungen zurückfordern können.

2. Personalprüfung

In diesem Fachbereich werden die Bezüge aller Angestellten, Arbeiter und Beamten geprüft, die von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle für die verfasste Kirche einschließlich ihrer diakonischen Einrichtungen abgerechnet werden. Dabei handelt es sich um ein Haushaltsvolumen von ca. 587 Mio DM jährlich.

Dem Prüfbereich sind 2 Stellen zugeordnet, wobei der Fachbereichsleiter gleichzeitig stellvertretender Amtsleiter ist.

Beratung findet in diesem Fachbereich schon seit jeher umfassend statt, allerdings hauptsächlich gegenüber den Verwaltungsstellen und dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Diese Beratung erscheint zur Zeit auch nötig, weil die kirchlichen Verwaltungsämter oft auf Grund der staatlichen – aber auch zusätzlich kirchlichen – Regelungslut und Unübersichtlichkeit der anzuwendenden Arbeitsrechtsregelungen überfordert sind. Hinzu kommt, dass dieser Tätigkeitsbereich im Evangelischen Oberkirchenrat nur mit wenigen Personalstellen ausgestattet ist, sodass das Beratungsbedürfnis von dort alleine nicht aufgefangen werden kann.

Die Beratung von Entscheidungsgremien findet in der Form statt, dass der Fachbereichsleiter unter anderem beratendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. Die Geeignetheit dieses Verfahrens wird zur Zeit überdacht.

In Zukunft wird in diesem Tätigkeitsfeld verstärkt in grundsätzlicher Hinsicht zu prüfen sein. Dies bedeutet andererseits bei der vorhandenen Personalkapazität eine weitere Preisgabe der Einzelfallprüfung.

3. Prüfung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

In diesem Fachbereich werden alle 543 Kirchengemeinden, die 30 Kirchenbezirke sowie die 10 Rechnungs-, Verwaltungs- und Serviceämter bzw. Kirchengemeindeämter geprüft.

Der Fachbereich besteht einschließlich der Fachbereichsleiterstelle aus 5,5 Personalstellen und ist damit der personalstärkste Arbeitsbereich.

Beratung findet hier überwiegend gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Rechnungs- bzw. Verwaltungsämter während der Vor-Ort-Prüfung statt. Bei den Großstadtgemeinden werden zusätzlich in jedem Fall Abschlussgespräche mit Vertretern des Kirchengemeinderates geführt, sodass dort eine weitere Möglichkeit der Beratung besteht. Zusätzlich hat das Rechnungsprüfungsamt im vergangenen Jahr Informationsschriften zu bestimmten fehlerträchtigen Themen herausgegeben.

Eine Beratung der Kirchengemeinderäte oder Bezirkssynoden findet im Zusammenhang mit unseren Berichten kaum statt. Es besteht zur Zeit auch keine Nachfrage.

Es wird in der nächsten Zukunft zu prüfen sein, ob hier ein stärkeres Angebot durch das Rechnungsprüfungsamt sinnvoll und effizient erscheint oder ob die Beratung durch die Rechts- und Vermögensaufsicht ausreichend ist.

Dieser Fachbereich wird in Zukunft zunächst in organisatorischer Hinsicht die begonnenen Umstrukturierungen fortsetzen. Neben der Änderung der Prüfungszyklen (bisher sind alle Kirchengemeinden in einem Zeitraum von 4 Jahren zu prüfen; zukünftig wird eine Staffelung nach haushaltsmäßigen Gemeindegrößen erfolgen), sollen unter anderem auch die Schwerpunktsetzung der Prüfungsthemen Gesamtaussagen für die Landeskirche zulassen.

4. Prüfung der Diakonie- und Sozialstationen sowie der Diakonischen Werke

Dieser Fachbereich prüft 40 Diakonie- und Sozialstationen sowie 22 Diakonische Werke.

Der Fachbereich besteht aus 3 Personalstellen.

Beratung findet auch hier zunächst im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Verwaltungsstellen statt. Im Gegensatz zur Prüfung der Kirchengemeinden wird hier aber grundsätzlich eine Abschlussbesprechung unter Einbeziehung der Vertreter der Entscheidungsgremien durchgeführt, so dass in diesem Rahmen auch deren Beratung möglich ist. In diesem Zusammenhang wird insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung der Einrichtungen beraten.

Die Entwicklung dieses Fachbereichs hängt zur Zeit wesentlich von der Klarheit der Rechtsgrundlage seiner Prüfungszuständigkeit ab. Seit Jahren tritt das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden die Auffassung, dass Diakonie- und Sozialstationen grundsätzlich von der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes zu prüfen seien. Demgegenüber gehen wir davon aus, dass die rechtlichen Grundlagen eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zulassen und die Stationen insofern ein Wahlrecht haben. Zur Klärung dieser Streitfrage soll zur Frühjahrstagung 2002 eine klarstellende Rechtsänderung vorgelegt werden.

Anlage 22

Informationsblatt zum Vortrag von Prof. Dr. Marquard „Das priesterliche Ehrenamt – Stand und Zukunft des Lektoren – und Prädikantendienstes in der Evangelischen Landeskirche in Baden“

DER LEKTOREN- UND PRÄDIKANTENDIENST DER EV. LANDESKIRCHE IN BADEN

Landeskirchliches Fortbildungszentrum (FBZ)
In Verbindung mit der Evangelischen Fachhochschule Freiburg
Leitung (ab 1.1.2002): Prof. Dr. theol. Reiner Marquard, Pfarrer
Sekretariat: Sigrid Kömer
Hauswirtschaft: Helga Wisser
Goethestr. 64
79100 Freiburg
Tel: 0761-790840 (Fax: 702945)
E-mail: marquard@efh-freiburg.de
Website: www.praedicare.de

Wieviele Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten gibt es?

Nahezu 600 Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten [Frauen etwas mehr als 30% mit deutlich ansteigender Tendenz] Lektorinnen/Prädikantinnen halten - 13 Gottesdienste pro Jahr. Insgesamt werden über 7000 Gottesdienste gehalten, das sind nahezu 15% aller Gottesdienste in Baden.

Ausbildungs- und Zugangsvoraussetzungen:

Persönliche Voraussetzungen:

In einem persönlichen Gespräch werden die Voraussetzungen zum Lektorat besprochen. In unserer Landeskirche gelten folgende Kriterien:

- eine christlich geprägte Lebensführung, die durch den Umgang mit der Bibel und durch regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst und am weiteren Gemeindeleben getragen ist
- hinreichende Lebensorfahrung und Abschluß der Berufsausbildung.
- Befähigung zum Ältestenamt.
- klare, verständliche Stimme und körperliche Belastbarkeit für längeres Stehen und öffentliches Sprechen.
- psychische Belastbarkeit und Fähigkeit zur Verschwiegenheit in seelsorgerlichen Dingen.
- Bejahung unserer volkskirchlichen Ordnung und damit des presbyterianischen Leitungsprinzips.
- Bereitschaft, den Dienst in der Bindung an den Bekenntnisstand und die Lebensordnungen unserer Kirche zu tun.
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an weiteren Fortbildungsangeboten.

Kirchenrechtliche Voraussetzungen:

Die Beauftragung setzt die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten und eine der gottesdienstlichen Ausübung des Predigtamtes angemessene Ausbildung voraus.

Zugangsweg (Beschlussorgan, Berufung)

Der Bezirkskirchenrat schlägt Gemeindeglieder, die zu diesem Dienst bereit sind und geeignet erscheinen, zur entsprechenden Ausbildung vor. Der Ausbildungskurs der Präd. schließt mit einem Kolloquium ab. Der Bezirkskirchenrat schlägt die ausgebildeten Gemeindeglieder dem Landesbischof zur Berufung vor. Der Landesbischof beruft Lektorinnen, Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten in widerruflicher Weise auf 6 Jahre. Die Berufung kann erneuert werden. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sollte eine Wiederberufung nicht mehr erfolgen. Vor einer Wiederberufung soll ein Prädikant, eine Prädikantin eine Predigt beim landeskirchlichen Beauftragten für die Lektor- und Prädikantenarbeit vorlegen. Ein Lektor, eine Lektorin soll in Anwesenheit des zuständigen Dekans/Dekanin oder des/der Bezirksbeauftragten oder eines Mitgliedes des Bezirkskirchenrates einen Gottesdienst mit Predigt halten.

Welche liturgische Kleidung ist genehmigt?

Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten sind berechtigt, die für den Pfarrer/die Pfarrerin vorgeschriebene Amtstracht zu tragen. Tun sie dies nicht, ist eine dem gottesdienstlichen Handeln angemessene Kleidung erforderlich.

Ausbildungsdauer/-zeitraum

Für die Ausbildung und Fortbildung sowie die fachliche und persönliche Beratung der Lektorinnen und Prädikanten bestellt der Evang. Oberkirchenrat einen Beauftragten und einen den Beauftragten unterstützenden Ausschuß. Soweit Aufgaben der Fortbildung und Beratung auch im Bereich eines oder mehrerer Kirchenbezirke wahrgenommen werden, beruft (berufen) der Bezirkskirchenrat (die Bezirkskirchenräte) einen Bezirksbeauftragten. Die Ausbildung der Prädikanten endet mit einem Kolloquium, das der landeskirchliche Beauftragte und der ihm zugeordnete Ausschuß abhalten.

L und P: jeweils 4 Wochenenden mit insgesamt 12 Tagen im FBZ in Freiburg gestreckt über 1/2 Jahr. Im 2 Jahres-Tumus werden in der Regel 45 Lekt. und 15 Präd. ausgebildet. Das Curriculum umfasst ebenso Ausarbeitungen, Erprobungen und Gottesdienste unter Anleitung eines Mentors/einer Mentorin im Kirchenbezirk sowie die Teilnahme an L/P-Treffen im Kirchenbezirk (Bezirksbeauftragte/r). Im Jahr werden neben selbstorganisierten Veranstaltungen Fortbildungsveranstaltungen in Freiburg angeboten.

Notwendiges Arbeits- / Ausbildungsmaterial

Handouts von den Referenten und Referentinnen (Pfarrer und Pfarrerinnen unserer Landeskirche, Dozentinnen und Dozenten der Ev. Fachhochschule, Lehrbeauftragte)

Sämtliche landeskirchlich gebräuchlichen Agenden

Lektorinnen und Lektoren erhalten von der Landeskirche für ihren Dienst 2 Lesepredigten, Prädikantinnen und Prädikanten 1 Lesepredigt.

Persönlich aufzubringende Kosten und Entschädigungen/Erstattungen

Der Eigenbeitrag pauschal für L- oder P-Kurs beträgt 150,-DM (Fortbildungskurs: 50,-DM). Die Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Sie erhalten hierfür eine angemessene Aufwandsentschädigung: Lekt. erhalten pro Gottesdienst 30,-DM und für jeden weiteren Gottesdienst am gleichen Tag 15,-DM; Präd. erhalten entsprechend 45,-DM / 23,-DM. Während ihres Dienstes, einschließlich der Hin- und Rückfahrt, sowie bei Teilnahmen an Rüstzeiten genießen sie Versicherungsschutz. Bei Sachschäden, die sie selbst zu tragen haben, kann entsprechend den für die Dienstunfallversorge für Pfarrer/Pfarrerinnen geltenden Bestimmungen von der Landeskirche Ersatz geleistet werden.

Tätigkeit

Der Dienst des Lektors und der Lektorin, des Prädikanten und der Prädikantin umfaßt alle Arten von Gottesdiensten. Sie haben im Rahmen ihres Dienstauftrages als Predigerinnen und Prediger Gottesdienste zu leiten. Werden im Zusammenhang mit dem Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder eine Taufe vollzogen, sind die Lekt. und Präd. zur Sakramentspendung ermächtigt. Sie können in Vertretung des zuständigen Pfarrers/der Pfarrerin mit der Vornahme einer Trauung und kirchlichen Bestattung beauftragt werden.

Lektorinnen und Lektorinnen lesen eine gedruckte Predigt oder geben sie in freier Weise mit eigenen Worten inhaltlich wider. Prädikanten und Prädikantinnen sind zur Verkündigung auf Grund einer selbst angefertigten Predigt ermächtigt.

Die Lekt. und Präd. sind zu den Sitzungen der Ältestenkreise (Kirchengemeinderäte) der Gemeinden, denen sie oft im Gottesdienst dienen, zur Beratung einzuladen, wenn im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) über Gegenstände zu verhandeln ist, die den Dienst des Lekt. und Präd. und die Ordnung des Gottesdienstes betreffen.

Prof. Dr. Reiner Marquard

27. September 2001

Anlage 23

Vortrag von Dr. Petra Bahr: „Wer von Religion keine Ahnung hat, glaubt am Ende alles“

Anmerkungen zur Bildungsverantwortung der evangelischen Kirche

Vortrag Herbstsynode Baden, 23. Oktober 2001, Bad Herrenalb

Die Bildungsverantwortung der evangelischen Kirche – so spröde und nüchtern lautet die Thematik, das Sie, meine verehrte Damen und Herren, mir aufgegeben haben. Nach zwei langen Arbeitstagen legt sich so ein Vortragstitel vermutlich wie eine bleierner Decke auf die eh schon verspannten Schultern. Ein Vortrag mit so einem Thema verspricht keine Verschiebung der Aufmerksamkeit vom harten Tagungsgeschäft und schon gar keine lustvolle Entspannung. Als synodalienfreudlicher Tagungsordnungspunkt kann diese Abendveranstaltung, vertraut man der Intuition, die diese Themenstellung auslöst, nur in dem Sinne gelten, daß der Finanzrahmen und der Stellenplan für das, was ich Ihnen erzähle, heute nicht mehr für Kopfzerbrechen sorgen muss.

Die Bildungsverantwortung der evangelischen Kirche – nach der Tour de Force durch Sitzungen, Tischvorlagen und Winkelgesprächen klingt das wie selbst auferlegtes Nachsitzen. Noch eine Erwartung, noch eine Aufgabe. Noch eine Krise. Das wissen Sie ja aus Erfahrung: Hinter so einem Titel verbirgt sich immer die Diagnose eines Defizits. Denn Gesprächsbedarf entsteht ja bekanntlich da, wo etwas sich nicht mehr von selbst versteht. Mit dem Stichwort „Bildungsverantwortung der evangelischen Kirchen“ verbinden sich seit ein paar Jahren in der Tat Entwicklungen, in denen in der Perspektive der Kirchen viel auf dem Spiel steht. Diese Entwicklungen haben in der innerkirchlichen, aber auch in der außer-kirchlichen Öffentlichkeit schärf Kontroversen ausgelöst. Dabei verlaufen die Demarkationslinien häufig diffus. In den Diskussionen um das Thema Bildung und Religion lassen sich, grob verkürzt, zwei Richtungen entdecken. Eine kircheninterne Debatte und eine, die das Verhältnis von Staat und Kirche betrifft. Die Diskussion um das Schulfach LER – Lebensgestaltung, Ethik, Religionskunde zeigt, dass der konfessionelle Religionsunterricht in Zukunft nicht mehr selbstverständlich sein wird. Diese Diskussion, deren Reichweite die Grenzen Brandenburgs längst überschritten hat, und mittlerweile als Entscheidungssache vor dem

Bundesverfassungsgericht liegt, kann als Index und Medium für eine Umformungskrise gelten, die insbesondere den öffentlichen Bildungsanspruch der Kirchen in Frage stellt. Längst ist es nicht mehr mit einem Hinweis auf bestehende Rechtsgrundlagen und erprobte Kooperationen zwischen Staat und Kirche getan. Größerer Begründungsaufwand und eine gehörige Portion politisches Kalkül sind an die Stelle einer Selbstverständlichkeit getreten, einer Selbstverständlichkeit, auf deren Grundlage nur die Frage zu klären war, *wie* den die Bildung der Religion im Erziehungskanon der Schule pädagogisch und didaktisch zu platzieren sei.

Ich werde mich hüten, diese Umformungskrise verfallstheoretisch oder gar verschwörungstheoretisch zu deuten. In einer Situation des faktischen Religionspluralismus braucht es eine – auch medial ausgetragene – Diskussion über die Gestalt öffentlicher Religionsbildung. Wie gesagt, für mich sind die Diskussion um den LER, aber auch der Streit um die Zukunft der theologischen Fakultäten, der viel leiser und hinter verschlossenen Türen ausgetragen wird, Anzeichen für gesamtgesellschaftliche Entwicklungen, aus denen wir nicht aussteigen können, weil wir selbst massiv in sie verwickelt sind.

Diese Verwicklungen gibt es auch innerhalb der Kirche. Die klassischen Bildungsinstitutionen – Akademien, Schulen in kirchlicher Trägerschaft, wissenschaftliche Einrichtungen – geraten nicht nur unter Finanz- sondern auch unter massiven Programmdruck. Die alten Konzepte evangelischer Bildungsarbeit sind längst existieren nicht mehr unbefragt. Bildung ist in der Perspektive der Kirche als Organisation investitionsintensiv. Ihre Erträge lassen sich – nicht nur in ökonomischer Perspektive – kaum messen. In den Kirchenreformprozessen, die die unternehmerische Seite der Kirchenorganisation bis auf Gemeindeebene durchbuchstabieren, hat Bildung deshalb einen vorderen Listenplatz auf der Agenda der Rotstift-Posten. So ergibt sich innerhalb der Kirche die bisweilen groteske Situation, Bildung als kommendes Megathema in der Wissensgesellschaft des 12. Jahrhunderts zu annoncieren, während die eigenen Bildungseinrichtungen unter immer größeren Problemdruck geraten. Nicht nur außerhalb der Kirche, sondern innerhalb der protestantischen Milieus wird der Ruf lauter, die Bildungsanstrengungen müssten doch evaluerbare Effekte zeitigen. Auch hier ist vorschnelle Polemik nicht angebracht. Qualitätssicherung und unternehmerisches Denken sind nicht vom Teufel, sondern gehören zu den Listen der Vernunft. Ich möchte mich heute abends nicht in die Fallstricke dieser organisationsorientierten Reformberührungen begeben. Sie werden von mir keine Meinung hören zur Fusion von Akademien, zur Zukunft protestantischer Eliteförderung, zu der Rolle der konfessionellen Schulen, zum integrativen Kindergarten u.s.w. Ich gebe keine Prognosen ab zur Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichtes und zur Frage, welchen Anpassungsanforderungen sich die theologischen Ausbildungsstätten stellen müssen. Meine Ausführungen müssen sich jedoch daran bewähren, dass sie in den aktuellen Debatten produktiv nachwirken, dass sie sich übersetzen lassen in konkrete Entscheidungsprozesse und dass sie im Idealfalle aus verhärteten Argumentationslinien heraus und in neue Gesprächsphasen hineinführen.

Wenn man in etwas sehr verwickelt ist, – und das sind wir in den gegenwärtigen Religionsbildungsdebatten zwischen Kirchenpolitik, Religionsverfassungsrecht, Pädagogik und neuerer Religionssoziologie – dann kann man schon mal Herzrasen bekommen. Die Luft wird dünn, das Durchatmen fällt schwer, aus dem unsichtbaren Fadengewirr will man durch heftige Bewegungen entkommen – und verfährt sich nur noch mehr. Darum schlage ich einen episodischen Ortswechsel vor. Ich möchte Sie einladen, mit mir in den Elfenbeinturm der kulturtheologischen Grundlagen zu klettern. Ich verspreche Ihnen, dass wir nicht uns nicht zu weit von den konkreten Problemlagen entfernen. Manchmal macht es aber Sinn, die Dinge „von oben herab“ anzusehen. Nicht, um dem Boden der Tatsachen zu entkommen oder den Handlungs- und Entscheidungsdruck aus den Augen zu verlieren, sondern einen etwas schrägen Blick auf die Problemlandschaft zu bekommen. Eine andere Perspektive eröffnet nämlich neue Horizonte. Und vor neuen Horizonten sehen auch die vertrauten Probleme etwas anders aus.

Als Erstes verschiebe ich den Titel. Die Überschrift des Abends lautet nun: „Wer von Religion keine Ahnung hat, glaubt am Ende alles“. Die evangelische Bildungsverantwortung kommt in den Untertitel, klein und kursiv. Mit dem Stichwort Religion ist schon eine klare Zuspitzung verbunden. Nicht Bildungsprozesse im allgemeinen stehen für mich heute zur Debatte, obwohl ein kulturoffener Protestantismus an geeignetem Ort auch dazu etwas zu sagen haben kann. Das ureigene Feld der Religionsbildung bietet für einen Abend Stoff genug. „Wer von Religion keine Ahnung hat, glaubt am Ende alles“. Der neue Titel verdichtet meine zwei Hauptthesen. Erstens: **Religionsbildung ist die Bildung von Sinn und Geschmack fürs Unendliche**. Zweitens: **Religionsbildung bedeutet die Beheimatung in einer Tradition und „Einübung ins Christentum“**.

Das wunderbar altmodische Wort „Ahnung“ dient als Merkwort und Pathosformel für beide Thesen. Nicht nur alte etymologische Wörterbücher, auch unser Alltaggebrauch verleiht diesem Wort einen Doppelklang, der erst im Kontext eindeutig wird. Wenn jemand eine Ahnung hat, dann vermutet er etwas, dann hat er eine Intuition, eine Art sieben Sinn für etwas, was sich nicht rational- diskursiv vereindegutigen lässt. „Mir schwant da was“ – sagen wir. „Ich hab da so eine Ahnung.“ Ahnung ist nicht Wissen und erzeugt doch Evidenz und generiert eine Überzeugung. In diesem Sinne reden die Gelehrten des 18. Jahrhunderts von „Ahnung“. Eine Ahnung ist eine sinnenprägnante Evidenz, die nicht mit wissenschaftlichen oder moralischen, sondern mit ästhetischen Kategorien zu fassen ist. Meine erste These verdankt sich einer Formulierung des großen Theologen, Pädagogen, Philosophen und Bildungspolitiker Friedrich Daniel Schleiermacher und legt die eine Seite meines Ein-Satz-Programms aus. „Wer keine Ahnung von Religion hat, glaubt am Ende alles“ – das bedeutet positiv gewendet und in evangelischer Perspektive: Religionsbildung ist die Bildung von Sinn und Geschmack fürs Unendliche.

Mit dem anderen semantischen Richtungssinn des Wortes Ahnung verbindet sich meine zweite These. Eine Ahnung von etwas haben, dass ist ein Zeichen von Kompetenz. Jemand, der Ahnung von Autos oder Computer oder Kinderkrankheiten oder Bausparverträgen oder Opern hat, den hat man geme im Freundeskreis. Wer Ahnung von etwa hat, kann darüber Auskunft geben, der kennt sich aus, dem traut mein ein differenziertes Urteil zu, der redet nicht nur vom Hörensagen, sondern aus eigener Anschauung, mit internen Einsichten. In diesem Sinn legt sich die Ahnung von der Religion in evangelischer Perspektive so aus: Religionsbildung bedeutet die Beheimatung in einer Tradition und „Einübung ins Christentum“.

Beide Aspekte von Religionsbildung treten unvermischt in vielen Debatten auf, sie markieren gar die Stellungslinien innerprotestantischer Konflikte. Ich möchte sie nun ungetrennt präsentieren, quasi als zwei Seiten der protestantischen Medaille, die notwenig aufeinander verweisen. Lösen sich beide von einander, führt das auf beiden Seiten zu fahrlässigen Verkürzungen.

Religionsbildung in evangelischer Perspektive ist Bildung von Sinn und Geschmack fürs Unendliche. Diese These ist bewusst in einem leicht fremd klingenden, antiquierten Ton formuliert. Ich entleihe mir die alten Worte aus den berühmten „Reden über die Religion“, um an eine christentumsgeschichtliche Wende zu erinnern, die unsere modernen Bildungsdebatten seit 1800 bis heute bestimmen. Wenn der junge Schleiermacher Religion als Sinn und Geschmack fürs Unendliche apostrophiert, dann hören seine Zeitgenossen darin eine scharfe Polemik „Sinn und Geschmack“, dass sind im 18. Jahrhundert die Vollzugssinne des Individuums. Sie entstammen den ästhetischen Debatten und sind deshalb von Schleiermacher übernommen worden, weil hier die Unvereinbarkeit des Einzelnen gegenüber andern Formen der Weltaneignung wie Wissenschaft und Moral herausgestellt wird. Hierin liegt auch die vielbeschworene Nähe von Kunst und Religion. Die Umstellung, die Schleiermacher vornimmt, ist eminent folgenreich für das Selbstverständnis des Protestantismus in der Moderne. Religion ist nicht die Repetition dogmatischer Richtigkeiten oder die Imitation moralischer Korrektheit. Religion ist nicht die Übernahme einer kirchlich sanktionierten Lebensführung oder die Übernahme eines bestimmten sprachlichen Codes, sondern die individuelle Artikulation des Gottesbewusstseins. Die Entdeckung, dass der Mensch von woandersher bestimmt ist, dass er in den Vernutzungsradien seines Alltags nicht aufgeht, diese Entdeckung und ihre symbolische Artikulation in der Sprache des Evangeliums, das ist für Schleiermacher christliche Religion. Wenn man genauer hinschaut, wird in dieser Denkstruktur die reformatorische Entdeckung des „sola fide“ unter neuen geschichtlichen Vorzeichen aktualisiert. Nicht der äußere Nachvollzug eines objektiven Bestandes von Ritualen, Narrationen und Dogmatiken, sondern der in der individuellen Aneignung durch den Glauben erfahrene Deutungskraft der evangelischen Botschaft von der Rechtfertigung des Sünder ist Religion. Das dogmatische Lehrstück von der Rechtfertigung verdichtet die Aufwertung des Einzelnen, der sich aus der Perspektive Gottes als gewollt und angenommen verstehen darf. Die Selbstdeutung des Menschen in der Perspektive Gottes wertet den Einzelnen auch strukturell auf. Das religiöse Subjekt versteht nicht hinlänglich aus seinen Lebensverhältnissen, es geht nicht auf in den kulturellen Zeichenwelten, in die es verwickelt ist. Es ist mehr als was es tut, denkt und fühlt.

In der Religion wird der Überschuss über alle kulturellen und sozialen Fixierungen deutlich. Religion ist in evangelischer Perspektive eine Sache individueller Erfahrung, aber Religion bleibt nicht stumm. Weil Religion die individuelle Artikulation des Gottesbewusstseins ist, sind religiöses Vollzüge immer Selbstbildungs- und als Selbstbildungs- auch Sprachbildungsvollzüge. Mit einem so weiten und in die Frömmigkeits-

vollzüge hineinwirkenden Bildungsbegriff werden alle Formen der religiösen Zucht und Unterweisung für Schleiermacher verdächtig. Nicht vorgegebene religiöse Stoffe einprägen, sondern sich „an“ den Stoffen selber bilden, und zwar zweckfrei, spielerisch und unter der schöpferischen Initiative der Einbildungskraft, so lautet nun das Programm gegen die Erziehungsprogramme der Aufklärung. Die selbstgestaltete Aneignung der Stoffe ist immer mit Umbildung der vorgegebenen Stoffe verbunden. Damit wird Religionsbildung zu einer riskanten Sache für die Traditionserhalter. Nicht mehr religiöses Bildungsgut, die in einem Bildungskanon zusammengefasst und quasi heilig werden, sondern die Bildungsvollzüge stehen nun im Mittelpunkt des Interesses der Bildungsreformer um 1800, ein Interesse, das sich bis in die moderne Symbolästhetik weiterträgt. Es versteht sich von selbst, dass Schleiermacher die Umstellung der Religionsbildung nicht bezogen auf eine bestimmte Bildungsklientel formuliert. Seine Einwürfe finden sich nicht erst in den pädagogischen Schriften oder kirchenpolitischen Entwürfen, sie bestimmen seine religionsphilosophischen Grundlegungen genauso wie die Glaubenslehre und ziehen sich wie ein roter Faden durch seine ganze Praktische Theologie.

Die Bildung der Religion hat ihren Ort in allen symbolischen und sprachlichen Vollzügen des Protestantismus, so kann letztlich nicht ausgelagert werden in die institutionellen Bildungseinrichtungen wie Schule, Wissenschaft und kirchlichen Unterricht. Sinn und Geschmack für Unendliche sollen im Gottesdienst, in der Predigt, in der Seelsorge gebildet werden. Die Bildung der Religion ist an eigensinnige mediale Vollzugsformen gebunden, damit gibt es keine Realisierungsform des christlichen Glaubens, die sich nicht auf ihre Religionsbildungspotentiale hin befragen lassen muss. Mit dem Stichwort „Einbildungskraft“ wird eine Nebenbedeutung des Bildungsbegriffs aktiviert, die schon bei Luther zu finden ist, wenn er die individuellen Glaubensvollzüge als mit dem schönen Syntagma der *fides creatrix* beschreibt. Sinn und Geschmack für Unendliche – der kulturtheologische Impuls von Schleiermacher setzt auch in der Gegenwart Gestaltungsergien frei. Die Suche nach Religionsbildungskonzepten muss sich orientieren an einer Konzeption *religionsmedialer* Vollzüge, in der sich die lebenskundlichen und lebensgeschichtlichen Deutungspraktiken, von der Predigt über die unterschiedlichen Gesprächsformen bis zu den Kasualien und zur Feier der Sakramente sinnlich-sinnvoll realisieren. Das schließt auch Fragen der Inszenierungsqualität mit ein.

Mit der Kennzeichnung von Religionsbildungsprozessen als Akte der Bildung von Sinn und Geschmack für das Unendliche gilt aber umgekehrt das Eigenerrecht und der Überschuss religiöser Sinnbildung auch da, wo religiöse Sinnbildungsprozesse in andere Symbolbereiche wie das Recht, die Ethik und die Politik übersetzt werden. Diesen Aspekt des Eigenerichtes und des Eigensinns religiöser Artikulationsvollzüge individueller und auch kollektiver Art bringt der zum Verschwinden, der den kulturellen Beitrag der Kirchen auf die Übersetzung der religiösen Topoi in rechtliche, ethische, moralische, ökonomische, soziale Kategorien reduziert. Darauf hat in seiner Friedenspreisrede ausgerechnet der Sozialphilosoph Jürgen Habermas hingewiesen – und damit eine Revision seines eigenen Programms vorgenommen, dass bislang von der Überführung der Religion als Residualkategorie in rationale Kommunikationsmuster ausgegangen war. Die Bildung von Sinn und Geschmack für Unendliche – das ist eine weitere Pointe Schleiermachers, lässt sich nur nicht auf praktische und theoretische Weltzugänge reduzieren, sie sperrt sich als „eigene Provinz im Gemüthe“ gegen ihre restlose Überführung in Ethik, Recht oder Politik. Diese Sperrigkeit zu erhalten, ist Aufgabe verantwortungsvoller Religionsbildungskonzepte in der postsäkularen Kultur. Religion ist hier nicht mehr die Quelle oder gar das Fundament für die eigensinnigen Symbolsysteme der Kultur, aber sie bleibt ihr Ferment. Wer Religionsvollzüge in moralischen Entrüstungs- oder gar Aufrüstungsprogrammen enden lässt, verspielt das Potential, und zwar auch das kulturkritische Potential der Religion. Religionsbildung ist mehr als die Aktualisierung der Denkchristenpolitik. Nur dann sind religiöse Bildungsprozesse unaufgebarer Teil von Kultur, wenn der Kultur als bleibender Stachel, als Frage oder als Leerstelle die religiöse Sinndimension eingeschrieben bleibt.

Eh man die scharfe Polemik Schleiermachers gegenüber den Bildungstypen der Unterweisung und der Lehre ganz übemimmt, scheint es angebracht, die historische Situation zu markieren, die uns von der Situation um 1800 trennt. Im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert konnten die durch Sozialisation und Erziehung vermittelten Themenvorläufe vorausgesetzt werden. Die Kritiker dieser Sinnfestlegungen haben gut spotten gegen die „Zeit, das alles auf Erziehung stürmte“, gegen die Lehrbücher der religiösen Erziehung, „wie wir tausend haben! Ein Kodex guter Regeln, wie wir noch Millionen haben werden, und die Welt wird so bleiben wie sie ist“. Wenn Schleiermacher empfiehlt, jeder solle sein eigenes Evangelium schreiben, so kann er davon ausgehen, dass

die, die zu so einer Fortschreibung animiert werden, nicht nur wissen, was ein Evangelium ist, sondern auch mit den Inhalten vertraut sind. Der Affekt gegen die Ausbildung von Religionskenntnissen lässt sich als kreativer Ausbruch aus einer eingeschlafenen Erzählgemeinschaft deuten, denen die ungeheuren Sinnpotentiale der Überlieferungen und Traditionen nichts mehr bedeutet.

Schleiermachers Konzept der Religionsbildung reflektiert die frühen Veränderungsprozesse der Moderne, ihren Differenzierungsgewinn und Ihren Gewissheitsverlust sehr genau und weist seismographisch in die Entwicklungen des kulturprotestantischen 19. Jahrhunderts. Seine Theorie ist aber nur in Grenzen auf die Situation von postsäkularen Gesellschaften übertragbar. Denn seine Theorie setzt den christlichen Symbolfundus als zutiefst in der Kultur verankerten voraus. Die Sinndeutungspotentiale der Religion kann er in ästhetisch anmutenden Religionsvollzügen aktivieren, weil es um 1800 noch sedimentierte christliche Symbolwelten entrisse, immense Sinnpotentiale freisetzen.

Ob Schleiermachers Theorie nicht auch schon durch die Bombertheiten des Kulturprotestantismus fehlgedeutet und enggeführt wurde, ist ein spannendes Thema. Georg Bollenbeck zeigt in seiner phantastischen Studie zu Bildung und Religion das Janusgesicht und damit Glanz und Elend der protestantischen Bildungskultur. Er zeigt den hochkulturellen Verdacht gegenüber den Massen, dem Trivialen und dem Populären. Er zeigt auch, wie schnell aus einem Modell freier Selbstbildungsprozesse ein Kanon heiliger Texte des Humanismus wurde. Er weist auf die Verächtlachmachung von allem hin, was praktisch, nützlich und verwertbar ist. Die heikle Gegenüberstellung von Orientierungswissen und Funktionswissen trägt diese Peripherisierung des bloß Utilitären weiter und neigt tendenziell zu einer Abwertung des Alltags. Der protestantische Bildungphilister, der Goethe und Kant liest, Frauen an den Herd wünscht, in der Arbeiterklasse den Keim der gottlosen Sozialdemokratie vermutet, antidemokatisch denkt und deutschnational wählt, ist keine Karikatur. Die Perversion des Schleiermacherschen Bildungsideal ist Teil der ambivalenten Geschichte des Kulturprotestantismus.

Gefragt scheint mir eine Gegenwartsdiagnose mit Augenmaß, die vor einsinnigen Aktualisierungsversuchen schützt. Sollte nämlich die Diagnose zutreffen – und alle religionssoziologischen Untersuchungen der letzten Jahre sprechen dafür – dass die lebensweltlich verankerte Tradierung und lebensgeschichtliche Einspielung von kulturellen Symbolbeständen der christlichen Religion in der gegenwärtigen Situation nicht mehr umstandslose vorausgesetzt werden können, stehen unsere Bildungskonzepte vor einer Herausforderung, die sich weder mit Schleiermacher noch mit den großen Theologen und Religionsbildungstheoretikern des frühen 20. Jahrhunderts annehmen lassen. Eine Religionsbildungskonzept, das unter den Bedingungen einer religionspluralistischen und postsäkularen Gesellschaft formuliert wird, muss in der Lage sein, die Differenz von Bildung und Erziehung bzw. Ausbildung im Bildungsverständnis selbst mit aussagen zu können, um so aus sich selbst heraus zu verhindern, dass die Differenz von Bildung und Erziehung/Unterweisung/Lehre/Ausbildung sich zur Rivalität von Bildung im Sinne der Artikulation der 1. Person und der Ausbildung im Sinne der Aneignung von Wissens- und Symbolbeständen verselbstständigt, wie das augenblicklich in vielen kirchlichen Debatten geschieht.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal das Schleiermachersche Konzept, um diese Einsicht zu verdeutlichen. Für Schleiermacher sollte nicht ein Stoff eingeprägt oder memoriert werden, sondern anhand der Stoffe individuelle Selbstbildung initiiert werden. Offene Deutungsprozesse sollten die pateranalistische Aufredungsstrategie der Rohrstockkatecheten ablösen, spielerisch-ästhetische Experimente das geistlose Einhämmer verdrängen. Im Unterschied zu einigen Religionstheoretikern der Moderne, die sich auf Schleiermacher berufen wenn sie einen hoch formalen Religionsbegriff einführen, dem zufolge alle Selbstdeutungspraktiken schon Religion sind, beharrt Schleiermacher auf dem Stoff selbst, der Teil des religiösen Deutungsaktes bleibt. Die narrativen, symbolischen und dogmatischen Gestalten des christlichen Glaubens sind nicht mehr aus sich heraus lebensstiftend, sondern müssen sich in offenen Deutungsvollzügen – man könnte auch sagen – Glaubensvollzügen als lebenssinnrelevant erweisen. Schleiermacher misstraut einer klerikal verengten Aufredungsstrategie, er misstraut jedoch nicht der Religionsproduktivität des Christentums selbst. Dieser feine, aber entscheidende Unterschied macht es möglich, seinen Einreden auch in die Gegenwart hinein Gehör zu verschaffen. Schleiermacher geht es darum, Selbstständigkeit in Sachen Religion zu erlangen. In der Sprache der Aufklärung ist das die „Mündigkeit“. Der Mündige kann auch im buchstäblichen Sinne selbst den Mund aufmachen, er kann für sich selber sprechen, er findet die Worte, mit denen er sich selbst zur Darstellung bringen kann. Noch der ästhetisch eingefärbten Geschmacksbegriff, den man ja in unserer Alltagssprache nicht so recht mit Religion

in Verbindung bringen kann, trägt diesen Aspekt des Mündigwerdens in sich. Mündigkeit hat bei Schleiermacher viel mit Mündlichkeit und damit mit Sprachkompetenz zu tun.

Geschmack ist nämlich um 1800 ein anderes Wort für einen bestimmten Typus des Urteils, die seit Kant reflektierende Urteilstypus genannt wird. Reflektierende Urteilstypus meint nichts anders, als ein Besonderes zu verstehen, ohne es einem Allgemeinen unterzuordnen. Die individuelle Abweichung, die mit subjektiven Deutungsprozessen verbunden ist, kommt hier zum Ausdruck. Ein ganz einfaches Experiment macht deutlich, dass religiöse Urteile reflektierende Urteile, also Geschmacksurteile sind. Stellen Sie sich vor, wir erzählten uns in einer vertrauten Gesprächsrunde, ganz ohne Zensur, die Gottesbilder, mit denen wir leben. Wie vielgestaltig wäre wohl unsere Bildergalerie. Hier sehen sie auch, wie sehr Einbildungskraft und reflektierende Urteilstypus zusammenarbeiten. Was zwischen den großen Gelehrten des 18. Jahrhunderts unter dieser Form der Urteilsbildung verstanden wird, wie auch Geschmacksbildung genannt wird, ist eben jene Unverrechenbarkeit des je eigenen Welt- und Selbstzugangs, den wir alle in unserem Alltag für selbstverständlich nehmen. In meiner Perspektive, meiner Ansicht nach, wenn sei mich fragen, so leiten wir Sätze ein, in denen wir damit rechnen, dass unsere Weitsicht eine ganz eigene ist. Das setzt natürlich voraus, dass ich mir klar mache, dass auch der andere eine solche Perspektive beanspruchen kann. Im Falle der Gottesbilder haben wir das in einem mühsamen Prozess gelernt: Es gibt kein allgemeines Bild von Gott. Das widerspricht schon dem Bildbegriff, denn ein Bild ist immer etwas Konkretes, mit Gestalt, Farbe und Form.

Diese individuelle Sprachkompetenz, mit der ich mich im Horizont des Absoluten aussage, kann jedoch nicht nur rein funktional bestimmt werden. Auch das zeigt das Beispiel mit den Gottesbildern. Die Funktion der Gottesbilder lässt sich relativ genau bestimmen. Aber damit ist über die Bilder selbst überhaupt noch nichts ausgesagt. Bleibt man auf der Ebene des Funktionalen, verfehlt man das Anliegen der Religion. Denn das Medium der Religion ist nicht der allgemeine Begriff, sondern der notwenig auf bildliche und symbolische Prägnanzen, und damit am Besonderen orientierter Konkretionsvollzug.

Sprachkompetenz braucht nicht nur den Satzbau, sondern auch einen Vokabelschatz. Die Semantiken, die Gelingensbilder, die Erzähltraditionen, aber auch die Unterscheidungsleistungen der Dogmatik, sind kein Traditionssballast, der zu vernachlässigen ist, weil man mit dem allgemeinen Religionsbegriff auch andere lebensweltliche Orte als religiösproduktiv erkennt. Dass Hollywood Heilsgeschichten erzählt, dass auf der Love-Parade auch rituelle Erfahrungen gemacht werden oder dass Harry Potter eine ideale Messiasfigur für den Konfirmandenunterricht ist, entbindet uns nicht davon, die Sinnkräftigkeit unserer eigenen Deutungen zu erproben. Dieses Missverständnis hat sich leider auch an theologischen Fakultäten breitgemacht. Durchaus: Insbesondere die Populärkultur bietet den diffus mit religiösen Bedürfnissen ausgestatteten Zeitgenossen jede Menge Stoff, um das eigene Leben sinnhart aufzuladen. Liebes- und Heilsgeschichten werden fulminant und mit unüberbietbarer emotionaler und pikeoraler Kraft erzählt. Dann und wann mögen auch im Cinemaxx, im Gloria oder im Babylon, sie heißen die Lichtspielhäuser ja, Sinn und Geschmack fürs Unendliche ausgebildet werden. Eine theologische Kulturhermeneutik kann die sinnerfüllende Kraft dieser massenmedialen Inszenierungen auf die analytische Spur kommen, ReligionslehrerInnen sollten den Symbolwelten der Schüler und Schülerinnen neugierig und offen begegnen, und wer Harry Potter nicht gelesen hat, dem ist nicht zu helfen, zeigt diese Erfolgsgeschichte doch allen auch kirchlichen Abgesängen auf die Schriftkultur, dass sogar Lesen eine aufregende Sache sein kann, wenn die Geschichte nur gut genug erzählt ist. Nur der kann die religiösproduktive Dimension massenkultureller Produktionen in Kino, Fernsehen, Mode, Sport und Freizeitkultur entdecken, der Ahnung von den Religionsbedürfnissen hat, wie sie in einem allgemeinen Religionsbegriff theoretisch reflektiert werden.

Doch schon die religiösdagnostischen Untersuchungen der Populärkultur verweisen auf einen hochinteressantes Fakt, der von den Experten für Populärkultur und Religion gerne übersehen wird. Nur die nämlich entdecken religiösproduktive Momente, die in den religiösen Symbolsprachen selbst gebildet sind. Sicher, die Jesuserzählungen erläutern nicht automatisch das, was sich mit der Metapher vom Reich Gottes verbindet. Aber wie will man in Bruce Willis, Arnold Schwarzenegger oder Tank Girl eine messianische Figur entschlüsseln, wenn man nicht mit diesen Elementarfiguren der jüdisch-christlichen Tradition vertraut ist? Wie will man die Katastrophenfilme der letzten Jahre ihrer religiösen Dimension nach entschlüsseln, wenn man die biblischen Bilder der Apokalypse nicht kennt? Wie sollen die Anspielungen auf das Abendmahl in der Otto-Kem-Werbung entziffern werden, wenn keiner weiß, was ein Abendmahl ist? Sie merken schon, worauf ich hinaus will. Auch die ästhetisch an den Tabus unserer religiösen Gefühle gehenden Inszenierungen und Bilder noch leben davon, dass man noch Tabus hat

und dass man die ästhetischen Übergriffe entschlüsselt – kurz: Sinn und Geschmack fürs Unendliche können sich nur ausbilden, wenn auch die zweite Facette eines anspruchsvollen Religionsbildungsverständnisses in den Blick gerät, die in meiner zweiten These verdichtet ist: „Religionsbildung in evangelischer Perspektive ist Einübung ins Christentum und Beheimatung in einer Tradition.“ Gerade weil wir nicht wie Schleiermacher von einer Tiefengrundierung christlicher Symbolwelten ausgehen können, die als solche erkannt wird, braucht unser protestantisches Bildungskonzept, davon bin ich zutiefst überzeugt, Elemente der Ausbildung in der christlichen Tradition. Die Lesefähigkeit unserer ganzen Kultur, nicht die der kirchlichen Glaubensvollzüge, hängt davon ab. Wir brauchen eine Gestalt der Unterweisung, die nicht hinter die Aussagen der ersten These zurückfällt, sondern in sie integriert ist. Präziser: Wir brauchen, wie immer seine Gestalt auch aussieht, als Fach oder als Form, eine Kulturgeschichte des Christentums.

Damit fällt die Polemik gegen das bloß Materielle, Nutzenorientierte und Pragmatische am Ort des Religiösen. Denn nur die Kenntnis der objektiven Religionskultur mit den in ihr im Lauf der Geschichte ausgebildeten Zeichen macht religiösmündig. Nicht nur in dem Sinne, dass die religiöse Urteils- und Geschmacksbildung sich alleeerst an den instrumentellen Alltagsvollzügen bewähren muss, sondern auch, weil die Bildung der Religion bei aller Inanspruchnahme leibhaft-ästhetischer Vollzüge ein gewisses Maß dessen bracht, was Schleiermacher Kunst nennt. Wenn Schleiermacher die Religion als Kunst bezeichnet, dann erzeugt eine gewollte Doppelresonanz. Neben der poetischen Dimension braucht auch Religion Kunstregeln, also Vollzugshilfen, Auslegungsformen, Darstellungsübungen, damit sie nicht ins Leere läuft oder verstummt. Die Kirchen müssen an dieser Stelle vermutlich auf ganz neu gebahnten Wegen ihre Kulturfähigkeit beweisen.

Neulich erzählte mir jemand, der in Halle lebt, wie ihn ein 9-jähriger Junge fragte, wieso diese dicken alten Häuser mit den dunklen Fenstern, in deren Umgebung es so komisch rieche, einen hohen Turm und einen breiten Gebäudeteil hätten. Ob da was gefangen gehalten würde. Der kleine Kerl kannte das Wort Kirche nicht. Dass er noch keine von innen gesehen hatte, versteht sich von selbst. Wie dieser kleine Junge später einmal vor einem Peter Breughel steht, weiß ich nicht. Das „Leben des Brian“ wird er jedenfalls todlangweilig finden.

Die Vermittlung und kreative Aneignung von Stoffen, von Symboltraditionen, Erzählungen und dogmatischen Unterscheidungen muss die religiösen Sinnbildungsprozesse notwenig ergänzen, will man neben der kulturellen Lektürekopetenz im Umgang mit Architektur, Literatur, Musik und Künsten, aber auch unserer Verfassung, auch zukunftsorientierte Deutungsprozesse evozieren. Nicht der Buchstabe des angeeigneten Stoffes, sondern der Geist dieser Stoffe muss sich auch in unserer Mitte Platz schaffen. Sonst kommt es bald auch auf der Ebenen, von der Kirchenleitung bis zur Kergemeinde, zur Banalisierung der Religion.

Wie gesagt, ich meine nicht die Repräsentation des alten kulturprotestantischen Bildungskanons. Mir liegt daran, an diesem Punkt nicht missverstanden werden. Mir geht es nicht um Brauchtumspflege einer bedrohten Minderheit, die die Zeichen der Zeit nicht erkannt hat immer noch im Religionsdienst Reigen tanzt, während um sie herum HipHop angesagt ist. Mit dem Stichwort des „kulturelles Gedächtnisses“ haben wir in Deutschland wichtige Debatten geführt, über Mahnmale, über nationale Feiertage, und kollektive Rituale der Erinnerung. In diesem Debatten ging es immer darum, eine Erinnerungskultur er fördern, die die Musealisierung des Erinnerten gerade verhindert. Genau so eine Debatte um „Erinnerung, die Zukunft schafft“, braucht der Protestantismus. Dabei kann es weder darum gehen, noch einmal eine christliche Gesellschaft zu begründen, noch geht es darum, die Ausdifferenzierung und den Eigensinn von Recht, Politik, Wissenschaft und Kultur dadurch zu unterlaufen, dass man überall die versteckte christliche Tradition als Herkunftsgeschichte bemüht. Es geht vielmehr um eine Vermittlungskultur der religiösen Zeichen, die sowohl die Lektürekopetenz für kulturelle Zeichen als auch den Unterscheidungsgewinn der christlichen Botschaft samt ihrer theologischen Durchdringung zu etablieren. In dieser kritischen Vermittlungskultur religiöser Zeichen gilt es auch zu fragen, ob man die hermetischen, unsere Alltagssprache irritierenden Toniken des Christentums, von Sünde, Kreuz, und Gericht bis zu dem Unterscheidungswissen von Gesetz und Evangelium, Rechtfertigung und Offenbarung zu schnell in eine Instant-Heilsrhetorik überführen sollte. Möglicherweise ist gerade das bleibend Fremde auch das bleibend Attraktive an der Religion. Auch diesem Hinweis verdanke ich der nachdenklichen Rede von Jürgen Habermas anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des deutschen Buchhandels.

Ein anspruchsvolles Konzept der Einübung ins Christentum braucht Einbildungskraft, Urteilsvermögen, Sinn für mediale Vollzüge, großzügige und menschenfreundliche Aneignungsräume – und eine gehörige Portion religiösen Trostes angesichts der Enge der Zeit. Ich danke Ihnen.

Anlage 24**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom
3. September 2001 zum Sonderhaushalt Arbeitsplatz-
förderungsgesetz II**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
der Evangelische Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 28. August
2001 beigefügten Sonderhaushalt AFG II beschlossen. Das Benehmen
mit dem Vergabeausschuss wurde zuvor hergestellt.

Gemäß § 3 Abs. 3 AFG II -Gesetz ist dieser der Landesnode vorzulegen,
was hiermit erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Rüdt

Kirchenverwaltungsdirektor

Anlage

Evang. Oberkirchenrat
Finanzreferat

18. Februar 2001

SONDERHAUSHALT AFG II**Haushaltsplan 2001****E I N N A H M E N 2001**

	Grupp. Ziffer	Kirchl.Berufe § 2 Abs.1 Nr.1 AFG II (0391)	Gemeindeaufbau § 2 Abs.1 Nr.2 AFG II (0392)	Langz.Arbeitsl. § 2 Abs.1 Nr.3 AFG II (2990)	Arbeitsl.Treffs § 2 Abs.1 Nr.4 AFG II (2980)	Jugendliche § 2 Abs.1 Nr.5 AFG II (2290)	Ohne Zweckb. (9290)	Summe Grupp.Ziffer je Haushaltsjahr
Zweckgeb.Zuweisungen Ergebnis 00 Ansatz 01	0490/0500	200.000 200.000			195.000 195.000	100.000 320.000	300.000 0	795.000 715.000
Zinsnahmen Ergebnis 00 Ansatz 01	1100	13.685 14.000	4.106 4.000	682 400	931 500	1.807 1.000		21.211 19.900
Erstattungen Ergebnis 00 Ansatz 01	1951	64.881 70.000						64.881 70.000
Verrechnungen Ergebnis 00 Ansatz 01	1960							
Spenden Ergebnis 00 Ansatz 01	2210	223.132 200.000	36.430 30.000	23.573 20.000	6.963 7.000	38.241 35.000	83.363 360.000	411.702 652.000
Übertrag aus Vorjahr Ergebnis 00 Ansatz 01	2910	700.316 363.000	146.768 187.000	10.860 13.315		19.440 424.101	40.738 424.101	918.122 987.416
Fehlbetrag lfd.Jahr					70.280	40.512		
Summe Einnahmen Ergebnis 00 Ansatz 01		1.202.014 847.000	187.304 221.000	35.115 33.715	273.174 202.500	200.000 356.000	424.101 784.101	2.321.708 2.444.316

AUSGABEN 2001